

Allgemeines
bürgerliches Gesetzbuch

für die
gesammten deutschen Erbländer
d e r
Oesterreichischen Monarchie.

I. Theil.



W i e n.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerey.

1 8 1 1.

($\frac{139}{4}$ K)

Wir Franz der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser
von Oesterreich; König zu Un-
garn und Böhmen; Erzherzog
zu Oesterreich, ic. ic.



Aus der Betrachtung, daß die bür-
gerlichen Gesetze, um den Bürgern volle
Beruhigung über den gesicherten Ge-
nuß ihrer Privat-Rechte zu verschaffen,
nicht nur nach den allgemeinen Grund-
sätzen der Gerechtigkeit; sondern auch

nach den besondern Verhältnissen der Einwohner bestimmt, in einer ihnen verständlichen Sprache bekannt gemacht, und durch eine ordentliche Sammlung in stättem Andenken erhalten werden sollen, haben Wir seit dem Antritte Unserer Regierung unausgesetzt Sorge getragen, daß die schon von Unseren Vorfahren beschlossene und unternommene Abfassung eines vollständigen einheimischen bürgerlichen Gesetzbuches ihrer Bollendung zugeführt werde.

Der während Unserer Regierung von Unserer Hofcommission in Gesetz-

sachen zu Stande gebrachte Entwurf ward, so wie ehedem der Entwurf des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen, den in den verschiedenen Provinzen eigens aufgestellten Commissionen zur Beurtheilung mitgetheilt, in Galizien aber inzwischen schon in Anwendung gesetzt.

Nachdem auf solche Art die Meinungen der Sachverständigen, und die aus der Anwendung eingeholten Erfahrungen zur Berichtigung dieses so wichtigen Zweiges der Gesetzgebung benützt worden sind; haben Wir nun

beschlossen, dieses allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für unsere gesammten deutschen Erbländer kund zu machen, und zu verordnen, daß dasselbe mit dem ersten Januar 1812, zur Anwendung kommen solle.

Dadurch wird das bis jetzt angenommene gemeine Recht, der am 1. November 1786 kund gemachte erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches, das für Galizien gegebene bürgerliche Gesetzbuch, sammt allen auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechtes sich beziehenden Gesetzen und

Gewohnheiten, außer Wirksamkeit ge-
fest.

Wie Wir aber in dem Gesetzbuche
selbst zur allgemeinen Vorschrift auf-
gestellt haben, daß die Gesetze nicht zu-
rück wirken sollen; so soll auch dieses
Gesetzbuch auf Handlungen, die dem
Tage, an welchem es verbindliche
Kraft erhält, vorhergegangen, und
auf die nach den früheren Gesetzen be-
reits erworbenen Rechte keinen Ein-
fluß haben; diese Handlungen mögen
in zweyseitig verbindlichen Rechtsge-
schäften, oder in solchen Willenser-
klärungen bestehen, die von dem Er-

klarenden noch eigenmächtig abgeändert, und nach den in dem gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften eingerichtet werden könnten.

Daher ist auch eine schon vor der Wirksamkeit dieses Gesetzbuches angefangene Ersizung oder Verjährung nach den ältern Gesetzen zu beurtheilen. Sollte sich jemand auf eine Ersizung oder Verjährung berufen, die in dem neuern Gesetze auf eine kürzere Zeit als in den frühern Gesetzen bestimmt ist; so kann er auch diese kürzere Frist erst von dem Zeitpunkte, an welchem das gegenwärtige Gesetz

verbindliche Kraft erhält, zu berechnen anfangen.

Die Vorschriften dieses Gesetzbuches sind zwar allgemein verbindlich; doch bestehen für den Militär- Stand und für die zum Militär- Körper gehörigen Personen besondere, auf das Privat-Recht sich beziehende Vorschriften, welche bey den von, oder mit ihnen vorzunehmenden Rechtsgeschäften, ob schon in dem Gesetzbuche nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, zu beobachten sind. Handels- und Wechselgeschäfte werden nach den besondern Handels- und Wechselgesetzen, in so

fern sie von den Vorschriften dieses Gesetzbuches abweichen, beurtheilt.

Auch bleiben die über politische, Cameral- oder Finanz- Gegenstände kundgemachten, die Privat-Rechte beschränkenden, oder näher bestimmenden Verordnungen, obschon in diesem Gesetzbuche sich darauf nicht ausdrücklich bezogen würde, in ihrer Kraft.

Insbefondere sind die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten nach dem, über das zum Umlauf und zur gemeinen Landes- (Wiener) Währung bestimmte Geld, bereits erlassenen Patente vom 20. Nov-

nung 1811, oder nach den noch zu erlassenden besondern Gesetzen, und nur bey deren Ermanglung, nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzbuches zu beurtheilen.

Wir erklären zugleich den gegenwärtigen deutschen Text des Gesetzbuches als den Urtext, wornach die veranstalteten Uebersetzungen in die verschiedenen Landessprachen Unserer Provinzen zu beurtheilen sind.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den ersten Monathstag Junius, im eintausend achthundert

und eilften, Unserer Reiche im neun-
zehnten Jahre.

Franz.

(L.S.)

Mloys Graf von und zu Ugarte,
Königlich-Böhmischer oberster und Erzherzoglich-
Oesterreichischer erster Kanzler.

Franz Graf von Woyna.

Nach Sr. K. K. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Johann Nepomuk Freyh. v. Geißlern.

Inhalt.

	Seite.
Einleitung. Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt. §. 1—14.	1

Erster Theil.

Von dem Personen-Rechte.

Erstes Hauptstück. Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen. §. 15—43.	6
Zweytes Hauptstück. Von dem Eherechte. §. 44—136.	17
Drittes Hauptstück. Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern. §. 137—186.	54
Viertes Hauptstück. Von den Vormundschaften und Curatelen. §. 187—284.	73

Zweyter Theil.

Von dem Sachenrechte.

Von Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung. §. 285—308.	1
---	---

Erste Abtheilung des Sachenrechtes.

Von den dinglichen Rechten.

Erstes Hauptstück. Von dem Besitze. §. 309—352.	10
Zweytes Hauptstück. Von dem Eigenthumsrechte. §. 353—379.	26
Drittes Hauptstück. Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zueignung. §. 380—403.	36
Viertes Hauptstück. Von Erwerbung des Eigenthumes durch Zuwachs. §. 404—422.	45
Fünftes Hauptstück. Von Erwerbung des Eigenthumes durch Uebergabe. §. 423—446.	53
Sechstes Hauptstück. Von dem Pfandrechte. §. 447—471.	62
Siebentes Hauptstück. Von Dienstbarkeiten. (Servituten.) §. 472—530.	71
Achtes Hauptstück. Von dem Erbrechte. §. 531—551.	93
Neuntes Hauptstück. Von der Erklärung des letzten Willens überhaupt und den Testamenten insbesondere. §. 552—603.	100
Zehntes Hauptstück. Von Nacherben und Fideicommissen. §. 604—646.	117
Elfstes Hauptstück. Von Vermächtnissen. §. 647—694.	132
Zwölftes Hauptstück. Von Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens. §. 695—726.	150
Dreizehntes Hauptstück. Von der gesetzlichen Erbfolge. §. 727—761.	162
Vierzehntes Hauptstück. Von dem Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil §. 762—796.	179
Fünzehntes Hauptstück. Von Besiznehmung der Erbschaft. §. 797—824.	191

Sechzehntes Hauptstück. Von der Gemeinschaft des Eigenthumes und anderer dinglichen Rechte. §. 825—858.	202
---	-----

Zweyte Abtheilung.

Von den persönlichen Sachenrechten.

Siebzehntes Hauptstück. Von Verträgen überhaupt. §. 859—937.	215
Achtzehntes Hauptstück. Von Schenkungen. §. 938—956.	246
Neunzehntes Hauptstück. Von dem Verwahrungsvertrage. §. 957—970.	253
Zwanzigstes Hauptstück. Von dem Leihvertrage. §. 971—982.	259
Ein und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Darlehensvertrage. §. 983—1001.	263
Zwey und zwanzigstes Hauptstück. Von der Bevollmächtigung und andern Arten der Geschäftsführung. §. 1002—1044.	270
Drey und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Tauschvertrage. §. 1045—1052.	286
Vier und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Kaufvertrage. §. 1053—1089.	289
Fünf und zwanzigstes Hauptstück. Von Bestand = Erbpacht = und Erbziins-Verträgen. §. 1090—1150.	301
Sechs und zwanzigstes Hauptstück. Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen. §. 1151—1174.	325
Sieben und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter. §. 1175—1216.	334
Acht und zwanzigstes Hauptstück. Von den Ehe = Pacten. §. 1217—1266.	349
Neun und zwanzigstes Hauptstück. Von den Glücksverträgen. §. 1267—1292.	368

Dreißigstes Hauptstück. Von dem Rechte des Schadensersatzes und der Genugthuung. §. 1293—1341.	378
--	-----

Dritter Theil.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Erstes Hauptstück. Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten. §. 1342—1374.	1
Zweites Hauptstück. Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten. §. 1375—1410.	13
Drittes Hauptstück. Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten. §. 1411—1450.	25
Viertes Hauptstück. Von der Verjährung und Erziehung. §. 1451—1502.	39

Einleitung.

Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

§. 1.

Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Privat-Rechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus.

Begriff des bürgerlichen Rechtes.

§. 2.

So bald ein Gesetz gehörig kund gemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sey.

§. 3.

Die Wirksamkeit eines Gesetzes und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen nehmen gleich nach der Kundmachung ih-

Anfang der Wirksamkeit der Gesetze.

ren Anfang; es wäre denn, daß in dem Kund gemachten Gesetze selbst der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmt würde.

§. 4.

Anfang des
Gesetzes.

Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie Kund gemacht worden sind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiethe vornehmen, an diese Gesetze gebunden, in so weit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränket wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. In wie fern die Fremden an diese Gesetze gebunden sind, wird in dem folgenden Hauptstücke bestimmt.

§. 5.

Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß.

§. 6.

Auslegung.

Einem Gesetze darf in der Anwendung

kein anderer Verstand beygelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

§. 7.

Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

§. 8.

Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu erklären. Eine solche Erklärung muß auf alle noch zu entscheidende Rechtsfälle angewendet werden, dafern der Gesetzgeber nicht hinzufügt, daß seine Erklärung bey Entscheidung solcher Rechts-

fälle, welche die vor der Erklärung unternommenen Handlungen und angesprochenen Rechte zum Gegenstande haben, nicht bezogen werden solle.

§. 9.

Dauer des
Gesetzes.

Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben werden.

§. 10.

Anderer Art
den der Vor-
schriften, als:
a) Gewohn-
heiten.

Auf Gewohnheiten kann nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden.

§. 11.

b) Provin-
zial- Statu-
ten.

Nur jene Statuten einzelner Provinzen und Landesbezirke haben Gesetzeskraft, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzbuches von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätigt werden.

§. 12.

a) Richter-
liche Aus-
sprüche.

Die in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen und die von Richterstühlen in besondern Rechtsstreitigkeiten gefällten Urtheile haben nie die Kraft eines Gesetzes, sie können auf andere Fälle oder auf andere Personen nicht ausgedehnet werden.

§. 13.

Die einzelnen Personen oder auch ganzen Körpern verliehenen Privilegien und Befreyungen sind, in so fern hierüber die politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen.

d) Privilegien.

§. 14.

Die in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften haben das Personen-Recht, das Sachenrecht und die denselben gemeinschaftlich zukommenden Bestimmungen zum Gegenstande.

Haupttheilung des bürgerlichen Rechtes.

Erster Theil.

Von dem Personen-Rechte.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen.

§. 15.

Personen-
Rechte.

Die Personen-Rechte beziehen sich theils auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse; theils gründen sie sich in dem Familien-Verhältnisse.

§. 16.

I. aus dem
Charakter
der Persön-
lichkeit.

Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrach-

ten. **Slaverey oder Leibeigenschaft**, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet.

Ungeborne Rechte.

§. 17.

Was den angeborenen natürlichen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird.

Rechtliche Vermuthung derselben.

§. 18.

Jedermann ist unter den von den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen fähig, Rechte zu erwerben.

Erwerbliche Rechte.

§. 19.

Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu seyn erachtet, steht es frey, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich aber mit Hintansetzung derselben der eigenmächtigen Hülfe bedienet, oder, wer die Gränzen der Nothwehre überschreitet, ist dafür verantwortlich.

Verfolgung der Rechte.

§. 20.

Auch solche Rechtsgeschäfte, die das Oberhaupt des Staats betreffen, aber auf

dessen Privat-Eigenthum, oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehen, sind von den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen zu beurtheilen.

§. 21.

II. Personen = Rechte aus der Eigenschaft des Alters oder mangelnden Verstandesgebrauchs.

Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes, oder anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besondern Schutze der Gesetze. Dahin gehören: Kinder, die das siebente; Unmündige, die das vierzehnte; Minderjährige, die das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben; dann: Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen; ferner: diejenigen, welchen der Richter als erklärten Verschwendern die fernere Verwaltung ihres Vermögens untersagt hat; endlich, Abwesende und Gemeinden.

§. 22.

Selbst ungeborne Kinder haben von dem Zeitpuncte ihrer Empfängniß an einen Anspruch auf den Schutz der Geseze. In soweit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu thun ist, werden sie als Geborne angesehen; ein todtgebornes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.

§. 23.

In zweifelhaftem Falle, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sey, wird das Erstere vermuthet. Wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

§. 24.

Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder Vermißter noch am Leben sey oder nicht; so wird sein Tod nur unter folgenden Umständen vermuthet: 1) wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen und der Ort seines Aufenthaltes seit zehn Jahren unbekannt geblieben ist; 2) ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch dreyßig volle

III. Aus dem Verhältnisse der Abwesenheit.

Jahre unbekannt geblieben; 3) wenn er im Kriege schwer verwundet worden; oder, wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer andern nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drey Jahre vermißt wird. In allen diesen Fällen kann die Todeserklärung angesucht und unter den (§. 277.) bestimmten Vorsichten vorgenommen werden.

§. 25.

Im Zweifel, welche von zwey oder mehreren verstorbenen Personen zuerst mit Tode abgegangen sey, muß derjenige, welcher den frühern Todesfall des Einen oder des Andern behauptet, seine Behauptung beweisen; kann er dieses nicht, so werden Alle als zu gleicher Zeit verstorben vermuthet, und es kann von Uebertragung der Rechte des Einen auf den Andern keine Rede seyn.

§. 26.

Die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft unter sich werden durch den Vertrag oder Zweck und die besondern für dieselben bestehenden Vorschriften bestimmt. Im Verhältnisse gegen Andere genießen er-

IV. Aus dem Verhältnisse einer moralischen Person.

B. d. Recht., die sich auf pers. Eigensch. bezieh. 11

laubte Gesellschaften in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen. Unerlaubte Gesellschaften haben als solche keine Rechte, weder gegen die Mitglieder, noch gegen Andere, und sie sind unfähig, Rechte zu erwerben. Unerlaubte Gesellschaften sind aber diejenigen, welche durch die politischen Gesetze insbesondere verbothen werden, oder offenbar der Sicherheit, öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerstreiten,

§. 27.

In wie fern Gemeinden in Rücksicht ihrer Rechte unter einer besondern Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehen, ist in den politischen Gesetzen enthalten.

§. 28.

Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern eines Oesterreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen.

V. Aus dem Verhältnisse eines Staatsbürgers.

§. 29.

Fremde erwerben die Oesterreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst; durch Antretung

Wie die Staatsbürgerschaft erworben?

eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.

§. 30.

Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren, kann die Einbürgerung bey den politischen Behörden angesucht, und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden.

§. 31.

Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes; durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beyden, ohne persönliche Ansässigkeit in einem Lande dieser Staaten, wird die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

§. 32.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft wie sie verloren werde. durch Auswanderung oder durch Verehelichung einer Staatsbürgerinn an einen Ausländer, wird durch die Auswanderungsgesetze bestimmt.

§. 33.

Den Fremden kommen überhaupt gleiche Rechte der Fremden. bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genuße dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle.

§. 34.

Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beur-

theilen; in so fern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist.

§. 35.

Ein von einem Ausländer in diesem Staate unternommenes Geschäft, wodurch er Andern Rechte gewähret, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten, ist entweder nach diesem Gesetzbuche, oder aber nach dem Gesetze, dem der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Gültigkeit des Geschäftes am meisten begünstiget.

§. 36.

Wenn ein Ausländer hierlandes ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem Staatsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach diesem Gesetzbuche; dafern er es aber mit einem Ausländer schließt, nur dann nach demselben beurtheilet, wenn nicht bewiesen wird, daß bey der Abschließung auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sey.

§. 37.

Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit Unterthanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie

nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen; dafern bey der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist, und die oben im §. 4. enthaltene Vorschrift nicht entgegensteht.

§. 38.

Die Gesandten, die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihren Diensten stehenden Personen genießen die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreyungen.

§. 39.

Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privat-Rechte keinen Einfluß, außer in so fern dieses bey einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet wird.

VI. Personen-Rechte aus dem Religion-Verhältnisse.

§. 40.

Unter Familie werden die Stammältern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft; die Verbindung aber, welche zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des andern Ehegatten entsteht, Schwägerschaft genannt.

VII. Aus dem Familien-Verhältnisse. Familie, Verwandtschaft und Schwägerschaft.

§. 41.

Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwey Personen sind nach der Zahl der Zeugungen, mittelst welcher in der geraden Linie eine derselben von der andern, und in der Seitenlinie beyde von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen, zu bestimmen. In welcher Linie und in welchem Grade jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem andern Ehegatten verschwägert.

§. 42.

Unter dem Rahmen Aeltern werden in der Regel ohne Unterschied des Grades alle Verwandte in der aufsteigenden; und unter dem Rahmen Kinder alle Verwandte in der absteigenden Linie begriffen.

§. 43.

Die besondern Rechte der Familien-Glieder werden bey den verschiedenen Rechtsverhältnissen, worin sie ihnen zukommen, angeführt.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Ehechte.

§. 44.

Die Familien-Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwey Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beystand zu leisten.

Begriff der Ehe,

§. 45.

Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist.

und des Eheverlöbnißes.

§. 46.

Rechtliche
Wirkung des
Rücktrittes
vom Ehever-
löbniße.

Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.

§. 47.

Regel über
die Fähigkeit
zur Schlie-
ßung einer
Ehe.

Einen Ehevertrag kann jedermann schließen, in so fern ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

§. 48.

Hindernisse
der Ehe:

I. Abgang
der Einwilli-
gung,
a) aus Man-
gel des Ver-
mögens zur
Einwilli-
gung;

Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.

§. 49.

Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich gültig zu verhehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig; so wird, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert.

§. 50.

Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe, nebst der Erklärung ihres Vormundes, die Einwilligung der Gerichtsbehörde.

§. 51.

Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verhehelichen will, und die erforderliche Einwilligung bezubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat.

§. 52.

Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Ehemwerber dadurch beschwert; so haben sie das Recht, die Hülfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

§. 53.

Mangel an dem nöthigen Einkommen; erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten; ansteckende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen,

mit dem die Ehe eingegangen werden will; sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

§. 54.

Mit welchen Militär = Personen oder zum Militär = Körper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Corps oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein gültiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militär = Gesetze.

§. 55.

Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilet werden.

§. 56.

Die Einwilligung ist auch dann ungültig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihrer Freyheit versetzten Person gegeben worden.

§. 57.

Ein Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungültig,

b) aus Mangel der wirklichen Einwilligung.

wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist.

§. 58.

Wenn ein Ehemann seine Gattinn nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet; so kann er, außer dem im §. 121. bestimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungültig erklärt werde.

§. 59.

Alle übrige Irrthümer der Ehegatten, so wie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.

§. 60.

Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestößenes, selbst unheilbares, Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

II. Abgang
des Vermögens
zum
Zwecke.

a) des physischen Vermögens;

§. 61.

Ein zur schwersten oder schweren Ker-

b) des sitta

lichen Ver-
mögens: we-
gen Verur-
theilung zu
einer schwe-
ren Crimi-
nal-Strafe;

Verstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tag des ihm angekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, keine gültige Ehe eingehen.

§. 62.

wegen Ehe-
bandes;

Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählet seyn. Wer schon verhehlicht war und sich wieder verhehlichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist, die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen.

§. 63.

wegen Wei-
he oder Ge-
büßdes;

Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen; wie auch Ordenspersonen von beyden Geschlechtern, welche feyerliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen.

§. 64.

Religions-
Verschieden-
heit;

Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.

§. 65.

Berwands-
chaft;

Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbür-

tigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Aeltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine gültige Ehe geschlossen werden; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.

§. 66.

Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die im §. 65. erwähnten Verwandten seiner Ehegattinn, und die Gattinn die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.

oder Schwägerschaft;

§. 67.

Eine Ehe zwischen zwey Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen seyn.

wegen Ehebruchs,

§. 68.

Wenn zwey Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellet hat; so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord

oder Gattenmordes.

nicht wirklich vollbracht worden ist, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden.

§. 69.

III. Abgang
der wesentli-
chen Feyer-
lichkeiten.

Solche sind:

Zur Gültigkeit der Ehe wird auch das Aufgeboth und die feyerliche Erklärung der Einwilligung gefordert.

§. 70.

a) das Auf-
geboth;

Das Aufgeboth besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familien-Namens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beyder Verlobten, mit der Erinnerung: daß jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen solle. Die Anzeige ist unmittelbar oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündigt hat, bey demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht.

§. 71.

Die Verkündigung muß an drey Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchensammlung des Pfarrbezirkes, und, wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnt, beyder Pfarrbezirke geschehen. Bey Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religions-Genossen muß das Aufge-

both nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen; und bey Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religions-Genossen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethhause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der Letztere wohnt, vorgenommen werden.

§. 72.

Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind; so ist das Aufgeboth auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sey.

§. 73.

Wird binnen sechs Monathen nach dem Aufgebothe die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drey Verkündigungen wiederhohlet werden.

§. 74.

Zur Gültigkeit des Aufgebottes und der davon abhängenden Gültigkeit der Ehe ist es zwar genug, daß die Rahmen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens Einmahl sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündiget worden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungültig; es sind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebene Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden.

§. 75.

Die feyerliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweyer Zeugen geschehen.

§. 76.

Die feyerliche Erklärung der Einwilli-

b) die feyerliche Erklärung der Einwilligung.

gung zur Ehe kann mittelst eines Bevollmächtigten geschehen; doch muß hierzu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungültig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungültig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

§. 77.

Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweyer Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des andern Theiles auch der nicht katholische Seelsorger bey dieser feyerlichen Handlung erscheinen.

§. 78.

Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung; oder, wenn die in den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 erwähnten Personen

die zu ihrer Verhehlichung erforderliche Erlaubniß; wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Tauffchein oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können; oder, wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird; so ist es dem Seelsorger bey schwerer Strafe verbothen, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beygebracht und alle Anstände gehoben haben.

§. 79.

Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen.

§. 80.

Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Vor- und Familien-Nahme, das Alter, die Wohnung, so wie auch der Stand der Ehegatten, mit der Bemerkung, ob sie schon ver-

ehelichet waren oder nicht; der Vor- und Familien-Nahme, dann der Stand ihrer Aeltern und der Zeugen; ferner, der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feyerlich erklärt worden ist, deutlich angeführet, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden.

§. 81.

Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarret ist, geschlossen werden, so muß der ordentliche Seelsorger gleich bey der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen andern zu seinem Stellvertreter benennet, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen.

§. 82.

Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beysatze, von wel-

dem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden ist, binnen acht Tagen anzeigen.

§. 83.

Dispensazion von Ehehindernissen.

Aus wichtigen Gründen kann die Rücksicht von Ehehindernissen bey der Landesstelle angesuchet werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

§. 84.

Vor Abschließung der Ehe ist die Rücksicht über Ehehindernisse von den Parteyen selbst und unter eigenem Rahmen anzufuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflöslisches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteyen auch durch ihre Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Rahmens, an die Landesstelle um Rücksicht wenden.

§. 85.

In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilet, aus wichtigen Ursachen die zweyte und dritte Verkündigung nachzusehen.

§. 86.

Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgeboth gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegen stehendes Hinderniß bekannt sey.

§. 87.

Die Nachsicht von allen drey Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwey Personen getrauet werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verehelicht seyn. In diesem Falle kann bey der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Nahmen der Parteyen angesuchet werden.

§. 88.

Wenn von einem bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß, ohne Wiederholung des Aufgebothes, abermahl die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey ver-

trauten Zeugen erkläret und die feyerliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerket werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

§. 89.

Wirkung
der gültigen
Ehe:

Rechte und
Verbindlich-
keiten der
Ehegatten:

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten entstehen aus dem Zwecke ihrer Vereinigung, aus dem Gesetze und den geschlossenen Verabredungen. Hier werden nur die Personen = Rechte der Ehegatten; hingegen die aus den Ehepacten entspringenden Sachenrechte in dem zweyten Theile bestimmt.

§. 90.

gemein-
schaftliche;

Vor Allem haben beyde Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung.

§. 91.

besondere
des Ehemann-
nes;

Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.

§. 92.

Die Gattinn erhält den Rahmen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beyzustehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.

der Ehegattinn.

§. 93.

Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben; sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

§. 94.

Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 angeführten Hindernisse im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene

I. Scheinbare durch Erklärung der ursprünglichen unguiltigkeit.

Art der Einleitung.

sene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden.

§. 95.

Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person, oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewußt; ferner, der Gatte, welcher den Umstand, daß er nach den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 für sich allein keine gültige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung, die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten.

§. 96.

Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag ungültig erklärt werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses, die Ehe fortgesetzt hat. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur in so lange, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden.

§. 97.

Die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Von dem Landrechte ist das Fiscal-Amt, oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Ehe zu bestellen, um die wahre Beschaffenheit der Sache selbst dann, wenn auf Begehren einer Parthey die Verhandlung vorgenommen wird, von Amtswegen zu erheben.

und des
Verhandlung;

§. 98.

Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, soll das Landrecht trachten, durch die hierzu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Partheyen es zu bewirken; wenn aber dieses nicht möglich ist, so soll das Landrecht über die Gültigkeit der Ehe erkennen.

§. 99.

Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen wer-

den, und weder das übereinstimmende Ge-
ständniß beyder Ehegatten hat hier die
Kraft eines Beweises, noch kann darüber
einem Eide der Ehegatten Statt gegeben
werden.

§. 100.

insbeson-
dere wegen
Unvermö-
gens.

Insbefondere ist in dem Falle, daß ein
vorhergegangenes und immerwährendes Un-
vermögen, die eheliche Pflicht zu leisten,
behauptet wird, der Beweis durch Sach-
verständige, nämlich, durch erfahrene Aerz-
te und Wundärzte, und nach Umständen
auch durch Hebammen zu führen.

§. 101.

Läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht be-
stimmen, ob das Unvermögen ein immer-
währendes oder bloß zeitliches sey, so sind
die Ehegatten noch durch Ein Jahr zusam-
men zu wohnen verbunden, und hat das Un-
vermögen diese Zeit hindurch angehalten,
so ist die Ehe für ungültig zu erklären.

§. 102.

Zeigt sich aus der Verhandlung des
Streites über die Gültigkeit der Ehe, daß
einem Theile oder, daß beyden Theilen das

Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorseßlich verschwiegen haben; so sind die Schuldigen mit der in dem Strafgesetze über schwere Polizey-Uebertretungen bestimmten Strafe zu belegen. Ist ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm heimgestellt, Entschädigung zu fordern. Sind endlich in einer solchen Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem Hauptstücke von den Pflichten der Aeltern festgesetzt sind.

§. 103.

Die Scheidung von Tisch und Bett muß den Ehegatten, wenn sich beyde dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden.

II. Wirkliche Aufhebung.

a) zeitliche Scheidung;

mit Einverständnis.

§. 104.

Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Bewegungsgründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist, die Ehegatten an das wechselseitig bey der Trauung gemachte feyerliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen

der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drey verschiedenen Mahlen wiederhohlet werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Pfarrer den Parteyen ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie der drey Mahl geschenehen Vorstellungen ungeachtet, bey dem Verlangen, sich zu scheiden, verharren.

§. 105.

Beide Ehegatten haben mit Beylegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch bey ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Das Gericht soll sie persönlich vorrufen, und, wenn sie vor demselben bestätigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander verstanden sind, ohne weitere Erforschung, die verlangte Scheidung bewilligen und selbe bey den Gerichts-Acten vormerken. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu sorgen.

§. 106.

Ein minderjähriger oder pflegebefohle-

ner Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen; aber zu dem Ueberkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, so wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig.

§. 107.

Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe, auf dieselbe zu dringen; so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers vorausgehen. Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil bey dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugniß und den nöthigen Beweisen bey dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amtswegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen.

Ohne Einverständnis.

§. 108.

Streitigkeiten, welche bey einer ohne

Einwilligung des andern Ehegatten ange-
suchten Scheidung über die Absonderung des
Vermögens oder die Versorgung der Kinder
entstehen, sind nach der nähmlichen Vor-
schrift zu behandeln, welche unten im §. 117.
in Rücksicht auf die Trennung der Ehe, er-
theilet wird.

§. 109.

Wichtige Gründe, aus denen auf die
Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn
der Geklagte eines Ehebruches oder eines
Verbrechens schuldig erklärt worden ist;
wenn er den klagenden Ehegatten boshaft
verlassen oder einen unordentlichen Lebens-
wandel geführt hat, wodurch ein beträcht-
licher Theil des Vermögens des klagenden
Ehegatten oder die guten Sitten der Fa-
milie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem
Leben oder der Gesundheit gefährliche Nach-
stellungen; schwere Mißhandlungen, oder
nach dem Verhältnisse der Personen, sehr em-
pfindliche, wiederholte Kränkungen; anhal-
tende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene
Leibesgebrechen.

§. 110.

Geschiedenen Ehegatten steht es frey,
sich wieder zu vereinigen; doch muß dis

Art der Wied-
verbereini-
gung.

Bereinigung bey dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollen die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden; so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist.

§. III.

Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.

b) gänzliche
Trennung;
b) Katholische
Personen durch den
Tod,

§. III 2.

Der bloße Verlauf der in dem §. 24. zur Todeserklärung bestimmten Zeit, binnen welcher ein Ehegatte abwesend ist, gibt zwar dem andern Theile noch kein Recht, die Ehe für aufgelöst zu halten und zu einer andern Ehe zu schreiten; wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sey, so kann bey dem Landrechte des Bezirkes, wo der zurückgelassene Ehegatte seinen

und die Todeserklärung;

Wohnsitz hat, die gerichtliche Erklärung, daß der Abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sey, angesucht werden.

§. 113.

Nach diesem Gesuche wird ein Curator, zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes, und drey Mahl den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen, Zeitungsblättern einzurückendes Edict mit dem Befehle vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder selbes auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

§. 114.

Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederhohlttes Ansuchen des verlassenen Ehegatten das Fiskal-Amt oder ein anderer rechtschaffener und sachverständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu bestellen und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu bewilligen sey oder nicht. Die Bewilligung ist der Parthey nicht sogleich kund zu machen, sondern durch das Obergericht zur höchsten Schlußfassung vorzulegen.

§. 115.

Nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religions-Begriffen aus erheblichen Gründen, die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den andern boshaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wiederholte schwere Mißhandlungen; eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beyde Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände, auch zu wiederholten Mahlen versucht werden. Uebrigens ist in allen diesen Fällen nach eben den Vorschriften zu handeln, welche

ben andern
christlichen
Religions-
Verwand-
ten.

Für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungültigen Ehe gegeben sind.

§. 116.

Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist.

§. 117.

Auseinander-
setzung
des Vermögens.

Wenn sich bey einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen; soll der ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Versuch machen, diese Streitigkeiten durch Vergleich beyzulegen. Sind aber die Partheyen zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach den in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattinn und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist.

§. 118.

Wenn die getrennten Ehegatten sich Wit der Wiedervereinigung. wieder vereinigen wollen, so muß die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet und mit allen zur Schließung eines Ehevertrages nach dem Gesetze erforderlichen Feyerlichkeiten eingegangen werden.

§. 119.

Den Getrennten wird zwar überhaupt Geschränkung und Vorsicht in Rücksicht der Wiederverehelichung. gestattet, sich wieder zu verhehelichen; doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bey der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhehungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlassen haben, keine gültige Ehe geschlossen werden.

§. 120.

Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt, oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird; so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und, wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monats, zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen

digen eine Schwangerschaft nicht wahr-
scheinlich ist; so kann nach Ablauf dreyer
Monathe in der Hauptstadt von der Lan-
desstelle, und auf dem Lande von dem
Kreisamte die Dispensation ertheilet wer-
den.

§. 121.

Die Uebertretung dieses Gesetzes (§. 120.) zieht zwar nicht die Ungültigkeit der Ehe nach sich: allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehe-
Pacten, Erbvertrag, letzten Willen, oder durch das Uebereinkommen bey der Trennung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweyte Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch den §. 58. zukommende Recht, die Ehe für ungültig erklären zu lassen, und beyde Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sey; so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

§. 122.

Wenn eine Ehe für ungültig erkannt, oder für getrennt erklärt wird; so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden.

§. 123.

Bei der Judenschaft haben mit Rücksicht auf ihr Religions-Verhältniß nachstehende Abweichungen von dem in diesem Hauptstücke allgemein bestehenden Eherechte Statt.

Ausnahmen der Judenschaft:

§. 124.

Zur Schließung einer gültigen Ehe müssen die Verlobten die Bewilligung von dem Kreisamte bewirken, in dessen Bezirke sich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein und der andere Theil einverleibet ist.

a) in Rücksicht der Ehehindernisse;

§. 125.

Das Ehehinderniß der Verwandtschaft

erstreckt sich unter Seitenverwandten bey der Judenschaft nicht weiter, als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester; das Ehehinderniß der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Personen beschränket: Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester; und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen.

§. 126.

b) der Verkündigung.

Die Verkündigung der Judenehen muß in der Sinagoge oder in dem gemeinschaftlichen Bethhause; wo aber kein solches besteht, von der Ortsobrigkeit an die Haupt- und besondere Gemeinde, welcher ein und der andere verlobte Theil einverleibt ist, an drey nach einander folgenden Sabbath- oder Feyer-Tagen mit Beobachtung der

in den §§. 70 — 73 ertheilten Vorschriften geschehen. Die Nachsicht von den Verkündigungen ist nach den Vorschriften der §§. 83 — 88 zu erlangen.

§. 127.

Die Trauung muß von dem Rabbiner oder Religions = Lehrer (Religions = Weiser) ^{c) der Trauung:} der Hauptgemeinde des einen oder andern verlobten Eheiles, nachdem sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, in Gegenwart zweyer Zeugen vollzogen werden. Der Rabbiner oder Religions = Lehrer kann auch den Rabbiner oder Religions = Lehrer einer andern Gemeinde zur Trauung bestellen.

§. 128.

Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche Rabbiner oder Religions = Lehrer in der Landessprache in das Trauungsbuch auf die in den §§. 80 — 82 vorgeschriebene Weise einzutragen, die von den Verlobten beygebrachten nothwendigen Zeugnisse mit der Reihen Zahl, unter welcher die Getrauten dem Trauungsbuche einverleibt

worden sind, zu bezeichnen, und dem Trauungsbuche anzuhäften.

§. 129.

Eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, ist ungültig.

§. 130.

Verlobte, oder Rabbiner und Religionslehrer, welche den erwähnten Vorschriften zuwider handeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, werden nach dem §. 252 des zweyten Theiles des Strafgesetzes bestraft.

§. 131.

Die Rabbiner oder Religionslehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, sind mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen, und für immer als unfähig zu demselben zu erklären.

§. 132.

Bei der Scheidung von Tisch und Bett gelten auch in Rücksicht der jüdischen Ehegatten die allgemeinen Vorschriften; sie

Haben sich daher gleichfalls an den Rabbiner oder Religions = Lehrer zu wenden, und dieser die oben ertheilte Anordnung zu beobachten. (§. 104 — 110.)

§. 133.

Eine gültig geschlossene Ehe der Juden kann mit ihrer wechselseitigen freyen Einwilligung ^{e) der Trennung.} vermittelt eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes getrennet werden; jedoch müssen sich die Ehegatten zuerst ihrer Trennung wegen bey ihrem Rabbiner oder Religions = Lehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber die Parteyen von dem Entschlusse abzubringen nicht vermocht habe.

§. 134.

Mit diesem Zeugnisse müssen beyde Ehegatten vor dem Landrechte des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen. Findet diese Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung

noch einige Hoffnung vorhanden ist, so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Ehegatten auf ein oder zwey Monathe zurückweisen. Nur wenn auch dieses fruchtlos oder gleich Anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, soll das Landrecht gestatten, daß der Mann den Scheidebrief der Frau übergebe, und wenn sich beyde Theile nochmahls vor Gericht erkläret haben, daß sie den Scheidebrief mit freyer Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind; soll der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten und dadurch die Ehe aufgelöset werden.

§. 135.

Wenn die Ehegattinn einen Ehebruch begangen hat, und die That erwiesen wird, so steht dem Manne das Recht zu, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Die auf die Trennung der Ehe gegen die Frau gestellte Klage aber muß bey dem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht, und gleich einer andern Streitsache behandelt werden.

§. 136.

Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöst, sie kann aber aus den eben (§. 133 — 135) angeführten Ursachen aufgelöst werden.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern.

§. 137.

Ursprung
des Rechts-
verhältnisses
zwischen ehe-
lichen Ael-
tern und Kin-
dern.

Wenn aus einer Ehe Kinder geboren werden, so entsteht ein neues Rechtsverhältniß; es werden dadurch Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den ehelichen Aeltern und Kindern gegründet.

§. 138.

Gesetzliche
Bestimmung
der ehelichen
Geburt.

Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monathe nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monathe, entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattinn geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.

§. 139.

Gemein-
schaftliche
Rechte und

Die Aeltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu er-

ziehen, das ist, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

Pflichten des
Aeltern.

§. 140.

In was für einer Religion ein Kind, dessen Aeltern in dem Religions-Bekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen, und in welchem Alter ein Kind zu einer andern Religion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtigt sey, bestimmen die politischen Vorschriften.

§. 141.

Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden.

§. 142.

Wenn die Ehegatten geschieden oder gänzlich getrennt werden, und nicht einig sind, von welchem Theile die Erziehung

besorgt werden soll, hat das Gericht, ohne Gestattung eines Rechtsstreites, dafür zu sorgen, daß die Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurückgelegten vierten; die des weiblichen bis zum zurückgelegten siebenten Jahre, von der Mutter gepflegt und erzogen werden; wenn nicht erhebliche, vorzüglich aus der Ursache der Scheidung oder Trennung hervorleuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden.

§. 143.

Wenn der Vater mittellos ist, muß vor Allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt diese Sorge auf die väterlichen Großältern, und nach diesen auf die Großältern von der mütterlichen Seite.

§. 144.

Die Aeltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten; die Kinder sind ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§. 145.

Die Kestern sind berechtigt, vermiste Kinder aufzusuchen, entwichene zurück zu fordern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beystande zurück zu bringen; sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

§. 146.

Die Kinder erlangen den Rahmen ihres Vaters, sein Wapen und alle übrige nicht bloß persönliche Rechte seiner Familie und seines Standes.

§. 147.

Die Rechte, welche vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus.

Besondere Rechte des Vaters: Väterliche Gewalt.

§. 148.

Der Vater kann sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen; aber nach erreichter Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer andern, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater frucht-

Folgen derselben, a) in Rücksicht der Standeswahl der Kinder;

los vorgetragen hat, sein Gesuch vor das ordentliche Gericht bringen, welches mit Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters von Amtswegen darüber zu erkennen hat.

§. 149.

b) des Vermögens;

Alles, was die Kinder auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwerben, ist ihr Eigenthum; so lange sie aber unter der väterlichen Gewalt stehen, kommt dem Vater die Verwaltung zu. Nur wenn der Vater zur Verwaltung unfähig, oder von denjenigen, die seinen Kindern das Vermögen zugewendet haben, von derselben ausgeschlossen worden ist, ernennt das Gericht einen andern Verwalter.

§. 150.

Von den Einkünften des Vermögens sind, so weit sie reichen, die Erziehungs-Kosten zu bestreiten. Ergibt sich dabey ein Ueberschuß, so muß er angelegt, und darüber jährlich Rechnung gelegt werden. Nur dann, wenn dieser Ueberschuß gering wäre, kann der Vater von Legung einer Rechnung freygesprochen, und ihm derselbe zur freywilligen Verwendung überlassen wer-

den. Wird dem Vater von demjenigen, dem das Kind das Vermögen zu verdanken hat, die Fruchtnießung verwilliget; so haften die Einkünfte doch immer für den standesmäßigen Unterhalt des Kindes, und sie können zum Abbruche desselben von den Gläubigern des Vaters nicht in Beschlag genommen werden.

§. 151.

Ueber das, was ein obgleich minderjähriges, jedoch außer der Verpflegung der Ältern stehendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt, so wie auch über Sachen, die einem Kinde nach erreichter Mündigkeit zum Gebrauche übergeben worden sind, kann es frey verfügen.

§. 152.

Die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder können ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters keine gültige Verpflichtung eingehen. Auf solche Verpflichtungen ist überhaupt dasjenige anzuwenden, was in dem nächsten Hauptstücke über die verbindlichen Handlungen der unter der Vormundschaft stehenden Minderjährigen bestimmt wird.

o) der Verpflichtung der Kinder.

Dem Vater kommt auch die Verbindlichkeit zu, seine minderjährigen Kinder zu vertreten.

§. 153.

Die Vorschriften, welche zur gültigen Ehe einer minderjährigen Person beobachtet werden müssen, sind in dem vorhergehenden Hauptstücke enthalten. (§. 49. u. f.)

§. 154.

Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand gibt den Aeltern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen. Verfallen aber die Aeltern in Dürftigkeit, so sind ihre Kinder sie anständig zu erhalten verbunden.

§. 155.

Die unehelichen Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bey denjenigen Kindern Statt, welche zwar von einer Ehegattinn, jedoch vor oder nach dem oben (§. 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraume geboren worden sind.

Rechtsver-
hältniß zwi-
schen unehe-
lichen Ael-
tern und
Kindern. Nä-
here Bestim-
mung des
Begriffs von
unehelichen
Kindern.

§. 156.

Diese rechtliche Vermuthung tritt aber bey einer früheren Geburt erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drey Monathen nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht.

§. 157.

Die von dem Manne innerhalb dieses Zeitraumes rechtlich widersprochene Rechtmäßigkeit einer früheren oder späteren Geburt kann nur durch Kunstverständige, welche nach genauer Untersuchung der Beschaffenheit des Kindes und der Mutter die Ursache des außerordentlichen Falles deutlich angeben, bewiesen werden.

§. 158.

Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattinn innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes gebornes Kind nicht das seinige sey; so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drey Monathen nach erhaltener Nachricht bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen

Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sey, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.

§. 159.

Stirbt der Mann vor dem ihm zur Befreiung der ehelichen Geburt verwilligten Zeitraume, so können auch die Erben, denen ein Abbruch an ihren Rechten geschähe, innerhalb drey Monathen nach dem Tode des Mannes aus dem angeführten Grunde die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten.

§. 160.

Kinder, die zwar aus einer ungünstigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, der die in den §§. 62 — 64 angeführten Hindernisse entgegen stehen, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist, oder, wenn wenigstens Einem ihrer Aeltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt; doch bleiben in

Legitimation der unehelichen Kinder:

a) durch Hebung des Ehehindernisses oder schuldlose Unwissenheit der Ehegatten.

Dem letzteren Falle ſolche Kinder von Er-
langung deſſenigen Vermögens ausgeſchloſ-
ſen, welches durch Familien-Anordnungen
der ehelichen Abſtammung beſonders vorbe-
halten iſt.

§. 161.

Kinder, welche außer der Ehe geboren
und durch die nachher erfolgte Verhehlichung b) durch
die nachfol-
gende Ehe;
ihrer Ältern in die Familie eingetreten
ſind, werden, ſo wie ihre Nachkommenschaft,
unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur
können ſie den in einer inzwiſchen beſtande-
nen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die
Eigenschaft der Erſtgeburt und andere be-
reits erworbene Rechte nicht ſtreitig machen.

§. 162.

Die uneheliche Geburt kann einem Kin-
de an ſeiner bürgerlichen Achtung und an
ſeinem Fortkommen keinen Abbruch thun. c) durch
Begünſti-
gung des
Landesfür-
ſten.
Zu dieſem Ende bedarf es keiner beſondern
Begünſtigung des Landesfürſten, wodurch
das Kind als ein eheliches erklärt wird.
Nur die Ältern können um ſolche anſuchen,
wenn ſie das Kind gleich einem ehelichen
der Standesvorzüge oder des Rechtes an

dem frey vererblichen Vermögen theilhaft machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Familien-Glieder hat diese Begünstigung keine Wirkung.

§. 163.

Beweis der
Vaterschaft
zu einem un-
ehelichen
Kinde.

Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beygewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sieben, nicht mehr als zehn Monathe verstrichen sind; oder, wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe.

§. 164.

Die auf Angeben der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Namens in das Tauf- oder Geburtsbuch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschehen, und diese Einwilligung durch das Zeugniß des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beysaze, daß er ihnen von Person bekannt sey, bestätigt worden ist.

§. 165.

Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen; sie haben weder auf den Familien-Nahmen des Vaters, noch auf den Adel, das Wapen und andere Vorzüge der Aeltern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnahmen der Mutter.

Beschaffenheit des Rechtsverhältnisses zwischen unehelichen Aeltern und Kindern.

§. 166.

Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Aeltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Aeltern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Uebrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten.

§. 167.

Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter.

§. 168.

So lange die Mutter ihr uneheliches

Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessen ungeachtet muß er die Verpflegungskosten bestreiten.

§. 169.

Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, und solches zu sich zu nehmen, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen.

§. 170.

Es steht den Aeltern frey, sich über den Unterhalt, die Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes mit einander zu vergleichen; ein solcher Vergleich kann aber dem Rechte des Kindes keinen Abbruch thun.

§. 171.

Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht, gleich einer andern Schuld, auf die Erben der Aeltern über.

§. 172.

Die väterliche Gewalt hört mit der Großjährigkeit des Kindes sogleich auf, wo-

Erbschaft
der väterli-
chen Gewalt

fern nicht aus gerechter Ursache die Fortdauer derselben auf Ansuchen des Vaters von dem Gerichte verwilliget und öffentlich bekannt gemacht worden ist. über die Kinder.

§. 173.

Gerechte Ursachen, die Fortdauer der väterlichen Gewalt bey Gericht anzusuchen, sind: Wenn das Kind, ungeachtet der Volljährigkeit, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen sich selbst zu verpflegen, oder seine Angelegenheiten zu besorgen, nicht vermag; oder, wenn es sich während der Minderjährigkeit in beträchtliche Schulden verwickelt, oder solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, wegen welcher es noch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters gehalten werden muß.

§. 174.

Kinder können auch vor Zurücklegung des vier und zwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmhaltung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, oder, wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet.

§. 175.

Wenn eine minderjährige Tochter sich verhehelichet, so kommt sie zwar, in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes (§. 91 und 92); in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt.

§. 176.

Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert; wenn er als Verschwender erklärt; oder, wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als Ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilet wird; wenn er eigenmächtig auswandert; oder, wenn er über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben; kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit, und es wird ein Vormund bestellet; hören aber diese Hindernisse auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein.

§. 177.

Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässi-

gen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer.

§. 178.

Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntniß hat, und besonders die nächsten Unverwandten, den Beystand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen.

§. 179.

Personen, welche den ehelosen Stand nicht feyerlich angelobet, und keine eigenen ehelichen Kinder haben, können an Kindesstatt annehmen; die annehmende Person heißt Wahlvater oder Wahlmutter; die angenommene heißt Wahlkind.

Dem Rechtsverhältnisse zwischen Aeltern und Kindern ähnliche Verbindungen:

1) Annehmung an Kindesstatt;

§. 180.

Wahlväter oder Wahlmütter müssen das fünfzigste Jahr zurückgelegt haben, und ein Wahlkind muß wenigstens achtzehnen Jahre jünger seyn als seine Wahlältern.

Erfordernisse.

§. 181.

Die Annahme an Kindesstatt kann, wenn das Kind minderjährig ist, nur mit Einwilligung des ehelichen Vaters, oder in dessen Ermanglung, nur mit Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes zu Stande kommen. Auch wenn das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben ist, wird desselben Einwilligung erfordert. Gegen die ohne hinreichenden Grund versagte Einwilligung kann bey dem ordentlichen Richter Beschwerde geführt werden. Die mit der erforderlichen Einwilligung versehene Annahme an Kindesstatt ist der Landesstelle zur Bestätigung und dem Gerichtsstande der Wahlältern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichts-Acten vorzulegen.

§. 182.

Eine wesentliche, rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt ist: daß die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtnahmen der Wahlmutter erhält; sie behält aber zugleich ihren vorigen Familien-Nahmen und den ihr etwa eigenen Familien-Adel bey.

Daraus entspringende Rechte.

Wünschen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und das Wapen auf das Wahlkind übergehe, so muß die Bewilligung des Landesfürsten angesucht werden.

§. 183.

Zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, in so weit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Aeltern und Kindern Statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahlältern hat das Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde keinen Einfluß; dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht.

§. 184.

Die Rechte zwischen Wahlältern und Wahlkindern können durch Vertrag anders bestimmt werden, in so fern dadurch die im §. 182. angeführte wesentliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt nicht abgeändert, noch dem Rechte eines Dritten zu nahe getreten wird.

§. 185.

Erlöschung
derselben.

Das rechtliche Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde kann, in so lange das Wahlkind minderjährig ist, nur mit Einwilligung der Vertreter des Minderjährigen und des Gerichtes aufgehoben werden. Nach Erlöschung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde kommt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters.

§. 186.

2) Ueber-
nahme in die
Pflege.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahlältern und Wahlkinder lassen sich auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden. Diese Pflege steht jedermann frey, wollen aber die Parteyen hierüber einen Vertrag schließen; so muß er, in so fern die Rechte des Pflegekin- des geschmälert, oder demselben besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, gerichtlich bestätigt werden. Auf den Er- satz der Pflegekosten haben die Pflege- ältern keinen Anspruch.

Viertes Hauptstück.

Von den Vormundschaften und Curatelen.

§. 187.

Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu Statten kommt, und die noch minderjährig oder aus einem andern Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, gewähren die Gesetze durch einen Vormund oder durch einen Curator besondern Schutz.

Bestimmung der Vormundschaft und Curatel.

§. 188.

Ein Vormund hat vorzüglich für die Person des Minderjährigen zu sorgen, zugleich aber dessen Vermögen zu verwalten. Ein Curator wird zur Besorgung der Angelegenheiten derjenigen gebraucht, welche dieselben aus einem andern Grunde, als jenem der Minderjährigkeit, selbst zu besorgen unfähig sind.

Unterschied zwischen der Vormundschaft und Curatel.

§. 189.

I. Von der
Vormund-
schaft.

Veranlas-
sung zur Be-
stellung.

Wenn der Fall eintritt, daß einem Min-
derjährigen, er sey von ehelicher oder un-
ehelicher Geburt, ein Vormund bestellet
werden muß; sind die Verwandten des
Minderjährigen oder andere mit ihm in na-
hem Verhältnisse stehende Personen unter
angemessener Ahndung verbunden, dem Ge-
richte, unter dessen Gerichtsbarkeit der
Minderjährige steht, die Anzeige zu ma-
chen. Auch die politischen Obrigkeiten, die
weltlichen und geistlichen Vorsteher der Ge-
meinden, müssen sorgen, daß das Gericht
hiervon benachrichtiget werde.

§. 190.

Wer den
Vormund
zunächst be-
stelle.

Das Gericht muß, sobald es zur Kennt-
niß gelanget ist, von Amts wegen die Be-
stellung eines tauglichen Vormundes vor-
nehmen.

§. 191.

Nothwen-
dige Ent-
schuldigung
von einer
Vormund-
schaft über-
haupt;

Untauglich zur Vormundschaft über-
haupt sind diejenigen, welche wegen ih-
res minderjährigen Alters, wegen Leibes-
oder Geistesgebrehen, oder aus andern
Gründen ihren eigenen Geschäften nicht
vorstehen können; die eines Verbrechens

schuldig erkannt worden sind, oder von denen eine anständige Erziehung des Waisen oder nützliche Verwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ist.

§. 192.

Auch Personen weiblichen Geschlechtes, Ordensgeistlichen und Einwohnern fremder Staaten, soll in der Regel (§. 198.) keine Vormundschaft aufgetragen werden.

§. 193.

Zu einer bestimmten Vormundschaft sind diejenigen nicht zuzulassen, welche der Vater ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat; die mit den Aeltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst bekanntlich in Feindschaft gelebt, oder die mit dem Minderjährigen entweder schon in einem Prozesse verwickelt sind, oder, wegen noch nicht berechtigten Forderungen in einen verwickelt werden könnten.

oder von einer bestimmten Vormundschaft.

§. 194.

Personen, die in der Provinz, zu welcher der Minderjährige der Gerichtsbarkeit nach gehört, sich entweder gar nicht aufhalten, oder doch länger als ein Jahr von

derselben entfernt seyn müssen, sind in der Regel zur Vormundschaft nicht zu bestellen.

§. 195.

Freywillige
Entschuldigungsgründe.

Wider ihren Willen können zur Uebernehmung einer Vormundschaft nicht gehalten werden: Weltgeistliche, wirklich dienende Militär-Personen und öffentliche Beamte; ebenso derjenige, der sechzig Jahre alt ist; dem die Obsorge über fünf Kinder oder Enkel obliegt; oder, der schon Eine mühsame Vormundschaft, oder drey kleinere zu besorgen hat.

§. 196.

Arten der
Berufung
zur Vor-
mundschaft.
1) testam-
mentarische;

Vor Allen gebührt die Vormundschaft demjenigen, welchen der Vater dazu berufen hat, wenn demselben keines der in den §§. 191 — 194 angeführten Hindernisse im Wege steht.

§. 197.

Hat eine Mutter oder eine andere Person einem Minderjährigen ein Erbtheil zugedacht, und zugleich einen Vormund ernannt; so muß dieser nur in der Eigenschaft eines Curators für das hinterlassene Vermögen angenommen werden.

§. 198.

Wenn der Vater keinen oder einen unfähigen Vormund ernannt hat, so ist die Vormundschaft vor Allen dem väterlichen Großvater, dann der Mutter, sofort der väterlichen Großmutter, endlich einem andern Verwandten, und zwar demjenigen anzuvertrauen, welcher männlichen Geschlechtes, der nächste, oder aus mehrern gleich nahen der ältere ist.

2) gesetzlich;

§. 199.

Kann eine Vormundschaft auf die angeführte Art nicht bestellet werden, so hängt es von dem Gerichte ab, wen es mit Rücksicht auf Fähigkeit, Stand, Vermögen und Unfähigkeit zum Vormunde ernennen will.

3) gerichtliche.

§. 200.

Jeden ernannten Vormund, ohne Unterschied, hat das vormundschaftliche Gericht sogleich anzuweisen, daß er die Vormundschaft übernehme. Der Vormund, ob er gleich für seine Person unter einer andern Gerichtsbarkeit steht, ist schuldig, die Vormundschaft zu übernehmen, und wird in Rücksicht auf alle zu diesem Amte gehörige An-

Form der wirklichen Bestellung des Vormundes.

gelegenheiten der vormundschaftlichen Verhörde unterworfen.

§. 201.

Form, die
Vesetzung
abzulehnen.

Glaubt derjenige, welchen das Gericht zur Vormundschaft berufen hat, daß er zu diesem Amte nicht geschickt sey; oder, daß ihn das Gesetz davon frey spreche, so muß er sich innerhalb vierzehn Tagen, von der Zeit des ihm bekannt gemachten gerichtlichen Auftrages, an das vormundschaftliche Gericht, oder, wenn er demselben für seine Person nicht unterworfen ist, an seine persönliche Gerichtsstelle wenden, welche seine Gründe mit ihrem Gutachten begleiten und dem vormundschaftlichen Gerichte zur Entscheidung vorlegen soll.

§. 202.

Verant-
wortlichkeit
des Vor-
mundes und
des Gerichtes
in Rück-
sicht dieses
Gegenstan-
des.

Wer seine Untauglichkeit zur Vormundschaft verhehlet, hat, so wie das Gericht, das wissentlich einen nach dem Gesetze untauglichen Vormund ernennet, allen dem Minderjährigen dadurch entstandenen Schaden und entgangenen Nutzen zu verantworten.

§. 203.

Dieser Verantwortung setzt sich auch der-

jenige aus, welcher ohne gegründete Ursache sich weigert, eine Vormundschaft zu übernehmen, und er soll überdieß durch angemessene Zwangsmittel dazu angehalten werden.

§. 204.

Man kann das vormundschaftliche Amt nur nach einem von dem gehörigen Gerichtsstande dazu erhaltenen Auftrage übernehmen. Wer sich eigenmächtig in eine Vormundschaft eindringt, ist verbunden, allen dem Minderjährigen dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen.

Antritt der
Vormund-
schaft.

§. 205.

Jeder Vormund, mit Ausnahme des Großvaters, der Mutter und der Großmutter, muß mittelst Handschlages angeloben: daß er den Minderjährigen zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anführen, daß er ihn dem Stande gemäß als einen brauchbaren Bürger erziehen, vor Gericht und außer demselben vertreten, das Vermögen getreulich und emsig verwalten, und sich in Allem nach Vorschrift der Gesetze verhalten wolle.

Angele-
bung.

§. 206.

Urkunde
hierüber.

Einem auf diese Art verpflichteten Vormunde hat das Gericht eine förmliche Urkunde darüber auszufertigen, damit er in Ansehung seines Amtes beglaubiget sey, und sich in vorkommenden Fällen rechtfertigen könne. Uebernimmt ein Großvater, eine Mutter oder Großmutter eine Vormundschaft; so muß ihnen eine ähnliche Urkunde zugestellet, und derselben dasjenige, was andere Vormünder angeloben, eingeschaltet werden.

§. 207.

Führung
der Vor-
mundschaft.
Vorläufige
gerichtliche
Vorl. z.

Jedes vormundschaftliche Gericht ist verbunden, ein so genanntes Vormundschafts- oder Waisenbuch zu führen. In dieses Buch müssen die Vornahmen, Familien-Nahmen, das Alter der Minderjährigen, und alles, was sich bey der Uebnahme, Fortdauer und Endigung der Vormundschaft Wichtiges ereignet hat, eingetragen werden.

§. 208.

In diesem Buche soll auch auf alle Belege dergestalt hingewiesen werden, damit sowohl das Gericht selbst, als auch in der

Folge die volljährig gewordenen Waisen Alles, was ihnen zu wissen nützlich ist, in beglaubter Form einsehen können.

§. 209.

So wie ein von dem Vater ernannter Vormund nicht nur über die Person des Minderjährigen, sondern auch über dessen Vermögen zu sorgen hat; eben so wird vermuthet, daß der Vater jemanden, den er zum Curator über das Vermögen ernannt hat, zugleich die Aufsicht über die Person habe anvertrauen wollen. Hat aber der Vater einen Vormund nicht für alle Kinder, oder einen Curator nicht für das ganze Vermögen ernannt; so liegt dem Gerichte ob, für die andern Kinder einen Vormund oder für den übrigen Theil des Vermögens einen Curator zu bestellen.

Vereinigung der vor-
mundschaft-
lichen Haupt-
pflichten, der
Erziehung
und Vermö-
gensverwal-
tung, in ei-
ner Person.

§. 210.

Sind mehrere Vormünder ernannt worden, so können sie zwar das Vermögen des Minderjährigen gemeinschaftlich oder theilweise verwalten. Verwalten sie es aber gemeinschaftlich, oder theilen sie die Verwaltung ohne Genehmigung des Gerichtes unter sich; so haftet jeder Einzelne für

den ganzen dem Minderjährigen erwachsenen Schaden. Immer muß auch das Gericht veranstalten, daß die Person des Minderjährigen und die Hauptführung der Geschäfte nur von Einem besorget werde.

§. 211.

Unterstützung einer Vormünderinn durch einen Mitvormund.

Müttern und Großmüttern, die eine Vormundschaft übernehmen, muß ein Mitvormund zugegeben werden. Bey der Wahl desselben ist vor Allem auf den erklärten Willen des Vaters, dann auf den Vorschlag der Vormünderinn, endlich auf die Verwandten des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen.

§. 212.

Pflichten u. Rechte des Mitvormundes.

Auch der Mitvormund muß eine Beglaubigungsurkunde vom Gerichte erhalten, und angeloben, daß er das Beste des Minderjährigen befördern wolle, und er muß zu diesem Ende der Vormünderinn mit seinem Rathe beystehen. Sollte er wichtige Gebrechen wahrnehmen; so muß er sich bestreben, denselben abzuhefen, und nöthigen Falls dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige davon machen.

§. 213.

Eine andere wesentliche Pflicht des Mitvormundes ist, daß er bey vorfallenden Geschäften, zu deren Gültigkeit die Einwilligung des vormundtschaftlichen Gerichtes nothwendig ist, das Gesuch der Vormünderin mit unterzeichne, oder seine besondere Meinung beylege, so wie er auch auf Verlangen des Gerichtes über ein solches Geschäft unmittelbar sein Gutachten zu erstatten hat.

§. 214.

Ein Mitvormund, welcher diese Pflichten erfüllet hat, bleibt von aller ferneren Verantwortung frey; ist einem Mitvormunde aber zugleich die Verwaltung des Vermögens aufgetragen worden, so hat er mit dieser Verwaltung alle Pflichten eines Curators übernommen.

§. 215.

Wenn eine Vormünderin von der Vormundschaft austritt; so ist die Vormundschaft in der Regel dem gewesenen Mitvormunde aufzutragen.

§. 216.

Ein Vormund hat gleich dem Vater die Besondere Pflichten

Rechte des
Vormundes:
a) in Rück-
sicht der Er-
ziehung der
Person;

Verbindlichkeit und das Recht, für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen; doch muß er in wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten erst die Genehmigung und die Vorschriften des vormundtschaftlichen Gerichtes einholen.

§. 217.

Entsprechende Verbindlichkeit des Pflegebefohlenen.

Der Minderjährige ist seinem Vormunde Ehrerbiethung und Folgsamkeit schuldig; er ist aber auch berechtigt, sich bey seinen nächsten Verwandten, oder bey der gerichtlichen Behörde zu beschweren, wenn der Vormund seine Macht auf was immer für eine Art mißbrauchen, oder die Pflichten der nöthigen Obsorge und Pflege hintansetzen würde. Auch den Verwandten des Minderjährigen und jedem, der hiervon Kenntniß erhält, steht die Anzeige bevor. An diese Behörde hat sich auch der Vormund zu wenden, wenn er den Vergehungen des Minderjährigen durch die zur Erziehung ihm eingeräumte Gewalt Einhalt zu thun nicht vermag.

§. 218.

Wer zunächst die Erziehung besor-
ge.

Die Person des Waisen soll vorzüglich der Mutter selbst dann, wenn sie die Vor-

mundschaft nicht übernommen oder sich wieder verheirathet hat, anvertrauet werden; es wäre denn, daß das Beste des Kindes eine andere Verfügung erheischte.

§. 219.

Die Unterhaltungskosten bestimmt das vormundschaftliche Gericht, und nimmt bey der Bestimmung auf die Anordnung des Vaters, auf das Gutachten des Vormundes, auf das Vermögen, auf den Stand und auf andere Verhältnisse des Minderjährigen Rücksicht.

Bestimmung der Quantität und der Quellen der Erziehungs-kosten.

§. 220.

Wenn die Einkünfte zur Bestreitung dieser Kosten oder zur Bestreitung eines Aufwandes, wodurch der Minderjährige in einen fortdauernden Nahrungsstand versetzt werden soll, nicht zureichen; so darf mit Genehmigung des Gerichtes auch das Hauptvermögen angegriffen werden.

§. 221.

In dem Falle, daß die Waisen ganz mittellos sind, soll das vormundschaftliche Gericht die bemittelten nächsten Verwandten zu deren Verpflegung, dafern sie nach dem §. 143. hierzu nicht ohnehin rechtlich

verbunden sind, zu bewegen suchen. Außerdem hat der Vormund auf öffentliche milde Stiftungen und bestehende Armenanstalten so lange einen gerechten Anspruch, bis der Minderjährige im Stande ist, sich durch eigene Arbeit und Verwendung selbst zu ernähren.

§. 222.

Besondere Pflichten der Vormundschaft:

b) in Rücksicht der Vermögensverwaltung.

Erforschung und Sicherstellung des Vermögens,

Die dem vormundschaftlichen Gerichte über das Vermögen des Waisen anvertraute Obsorge fordert, daß es zuerst desselben Vermögen zu erforschen und es durch Sperre, durch Inventur und Schätzung sicher zu stellen suche.

§. 223.

durch die Sperre und Inventur;

Durch die gerichtliche Sperre werden nur dann, wenn es zur Sicherstellung nothwendig ist, die Geräthschaften in Verwahrung genommen; die Inventur aber, das ist, ein genaues Verzeichniß des sämtlichen, dem Waisen gehörigen Vermögens, muß stets, selbst ohne Rücksicht auf das Verboth des Vaters, oder eines andern Erblassers, errichtet werden.

§. 224.

dann durch die Schätzung

Das Verzeichniß des Vermögens und

die Schätzung der beweglichen Sachen müssen ohne Zeitverlust, allenfalls auch vor Bestellung eines Vormundes, vorgenommen werden. Das Inventarium wird bey den Verlassenschafts-Acten aufbewahrt und dem Vormunde eine beglaubigte Abschrift davon mitgetheilet. Die Schätzung des unbeweglichen Vermögens muß, sobald es thunlich ist, vorgenommen werden; sie kann aber auch, wenn der Werth sich aus andern zuverlässigen Quellen darstellt, ganz unterbleiben.

nung des Vermögens entweder unmittelbar von dem vormundschaftlichen Gerichte.

§. 225.

Liegt ein unbewegliches Gut des Minderjährigen in einer andern Provinz, oder gar in einem fremden Staate; so muß die vormundschaftliche Behörde den ordentlichen Gerichtsstand der andern Provinz oder des fremden Staates um die Inventur und Schätzung und um die Mittheilung derselben angehen, diesem Gerichtsstande aber die Bestellung eines Curators über dieses Gut überlassen.

oder vermittelst der Real-Behörde.

§. 226.

Liegt das unbewegliche Gut in der nämlichen Provinz, aber unter einer an-

bern Behörde, so gebühren zwar dieser alle auf das Gut sich beziehende Rechte, folglich auch die Inventur und Schätzung: allein sie muß der vormundschaftlichen Behörde auf Verlangen nicht nur eine Abschrift davon mittheilen; sondern auch dem Vormunde die freye Verwaltung des Gutes überlassen, ohne sich über seine vormundschaftlichen Handlungen einer Art von Gerichtsbarkeit anzumassen.

§. 227.

Wohin das bewegliche Vermögen gehört.

Diejenigen Mobilien, welche sich auf einem unbeweglichen Gute befinden, um beständig auf demselben zu bleiben, sind als ein Theil dieses Gutes anzusehen; alle übrige Mobilien, auch Schuldbriefe und selbst die auf einem unbeweglichen Gute haftenden Capitalien, gehören unter die vormundschaftliche Gerichtsbarkeit.

§. 228.

Allgemeine Vorschrift in Rücksicht auf die Vermögensverwaltung.

Sobald ein Vormund oder Curator das Vermögen übernimmt, hat er es mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten, und für sein Verschulden zu haften.

§. 229.

Juwelen, andere Kostbarkeiten und die Schuldbriefe kommen, so wie alle wichtige Urkunden in gerichtliche Verwahrung; von den erstern erhält der Vormund ein Verzeichniß, von den letztern die zu seinem Gebrauche nöthigen Abschriften.

Besondere Vorschriften: in Absicht der unmittelbaren Vermögensverwaltung, insonderheit in Rücksicht der Kostbarkeiten;

§. 230.

Vom baren Gelde soll nur so viel in den Händen des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung des Waisen und zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft nöthig ist; das Uebrige muß vorzüglich zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden oder zu einem andern vortheilhaften Gebrauche verwendet, und, wenn kein vortheilhafterer Gebrauch zu machen ist, auf Zinsen in öffentliche Cassen oder gegen gesetzmäßige Sicherheit auch bey Privat-Personen angelegt werden. Die Sicherheit ist aber nur dann gesetzmäßig, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten, ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwey Drittheile seines wahren Werthes beschweret wird.

des baren Geldes;

§. 231.

des übrigen
beweglichen
Vermögens;

Das übrige bewegliche Vermögen, welches weder zum Gebrauche des Minderjährigen, noch zum Andenken der Familie, oder nach Anordnung des Vaters aufzubewahren ist, noch auf eine andere Art vortheilhaft verwendet werden kann, muß im Allgemeinen öffentlich feilgebothen werden. Das Hausgeräthe kann man den Kellern und den Miterben in dem gerichtlichen Schätzungspreise aus freyer Hand überlassen. Stücke, die bey der öffentlichen Versteigerung nicht veräußert worden sind, kann der Vormund mit Bewilligung des vormundtschaftlichen Gerichtes auch unter dem Schätzungspreise verkaufen.

§. 232.

in Rücksicht
des unbeweglichen;

Ein unbewegliches Gut kann nur im Nothfalle oder zum offenbaren Vortheile des Minderjährigen mit Genehmhaltung des vormundtschaftlichen Gerichtes, und in der Regel nur vermitteltst öffentlicher Versteigerung veräußert, aus wichtigen Gründen aber kann auch eine Veräußerung aus freyer Hand von dem Gerichte bewilliget werden.

§. 233.

Ueberhaupt kann ein Vormund in allen Geschäften, welche nicht zu dem ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, und welche von größerer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtliche Einwilligung vornehmen. Er kann also eigenmächtig keine Erbschaft ausschlagen oder unbedingt annehmen; keine Veräußerung der seiner Verwahrung anvertrauten Güter vornehmen; keinen Pachtvertrag abschließen; kein mit gesetzmäßiger Sicherheit anliegendes Capital aufkündigen; keine Forderung abtreten; keinen Rechtsstreit vergleichen; keine Fabrik, Handlung und Gewerbe ohne gerichtliche Genehmigung anfangen, fortsetzen oder aufheben.

ben vorzuziehenden wichtigen Veränderungen;

§. 234.

Ein Vormund kann für sich allein kein Capital des Minderjährigen, wenn es zurückbezahlt wird, in Empfang nehmen. Der Schuldner, dem ein solches Capital aufgekündigt wird, muß sich zu seiner Sicherheit von dem Vormunde die gerichtliche Bewilligung zur Erhebung des Capitals vorzeigen lassen, und sich nicht mit

ben Einhebung der Capitalien;

der Quittung des Vormundes allein begnügen; auch steht es ihm frey, die Zahlung unmittelbar an das Gericht selbst zu leisten.

§. 235.

hey weiter
rer Verwen-
dung dersel-
ben;

So oft der Fall eintritt, daß ein ausstehendes Capital eingehen solle, hat der Vormund für dessen vortheilhafte Verwendung die Anstalt zu treffen, und zu der wirklichen Verwendung die Genehmigung des Gerichtes einzuhohlen.

§. 236.

zur Sicher-
stellung un-
bedeckter
Forderun-
gen.

Ueber Schuldforderungen, zu deren Weise keine Urkunden vorhanden sind, muß der Vormund sich Urkunden verschaffen, und diejenigen, welche nicht sichergestellt sind, so viel möglich sicher zu stellen suchen, oder zur Verfallszeit eintreiben. Doch soll den Aeltern das Capital des Minderjährigen, wenn es auch nicht gesetzmäßig versichert, der Minderjährige jedoch wahrscheinlicher Weise keiner Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist, nicht aufgelündet werden, wofern ihnen die Zurückzahlung ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes oder Abtretung von ihrem Gewerbe schwer fallen würde.

§. 237.

Der Vormund ist bey Antretung der Vormundschaft nicht schuldig, Cauti-
 on zu leisten. Er bleibt auch in der Folge von der Cauti-
 on befreyt, so lange er die durch das Gesetz zur Sicherheit des Vermögens
 bestehenden Vorschriften genau beobachtet und zur gehörigen Zeit ordentlich Rechnung
 legt.

§. 238.

In der Regel ist jeder Vormund und jeder Curator verbunden, über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung zu legen. Von der Rechnungslegung kann zwar der Erblasser in Ansehung des von ihm freiwillig vermachten Betrages den Vormund lossprechen; auch das vormundschaftliche Gericht kann dieses, wenn das Einkommen die Auslagen für den Unterhalt und die Erziehung des Minderjährigen wahrrscheinlich nicht übersteigt; allein das in der Inventur aufgenommene Hauptvermögen und Capital muß ein Vormund in allen Fällen ausweisen; auch von dem Zustande seines Pflegebefohlenen, wenn darin eine wichtige Veränderung vorgeht, Bericht erstatten.

Cauti-
on.

Verbind-
lichkeit zur
Rechnungs-
legung.

§. 239.

Zeit der
Rechnungs-
legung.

Die Rechnungen müssen mit jedem Jahre oder längstens innerhalb zwey Monathen nach dessen Verlauf mit allen erforderlichen Belegen dem vormundschaftlichen Gerichte übergeben werden. In diesen Rechnungen muß die Einnahme und Ausgabe, der Ueberschuß oder die Verminderung des Capitals genau bestimmt werden. Ist unter dem Vermögen des Minderjährigen eine Handlung begriffen, so hat sich das Gericht mit dem vorgelegten beglaubigten Rechnungsabschlusse, oder mit der so genannten Bilanz, zu begnügen und solche geheim zu halten. Gegen einen Vormund, welcher in der bestimmten Zeit die Rechnung zu legen unterläßt, müssen die den Umständen angemessenen rechtlichen Zwangsmittel angewendet werden.

§. 240.

Ort, wo die
Rechnung zu
legen.

Wenn der Minderjährige in verschiedenen Provinzen unbewegliche Güter besitzt, deren Verwaltung einem Vormunde allein anvertraut ist; so muß der Vormund für jede Provinz eine besondere Rechnung führen und der dortigen Behörde vorlegen:

allein es bleibt ihm freigestellt, zum Besten des Minderjährigen den Ueberschuß des in einer Provinz gelegenen Vermögens in einer andern zu verwenden.

§. 241.

Das vormundschaftliche Gericht ist verbunden, die Rechnungen des Vormundes nach den besondern Vorschriften durch Rechnungs- und Sachverständige prüfen und berichtigen zu lassen, und die Erledigung darüber dem Vormunde mitzutheilen.

Art der Rechnungs-
erledigung.

§. 242.

Ist in den Rechnungen etwas vergessen worden, oder sonst was immer für ein Verstoß untergelaufen, so kann dieses weder dem Vormunde, noch dem Minderjährigen zum Nachtheile gereichen.

§. 243.

Ein Minderjähriger kann weder als Kläger, noch als Beklagter vor Gericht erscheinen; es muß ihn der Vormund entweder selbst vertreten, oder durch einen Andern vertreten lassen.

Besondere
Vorschriften
für den Vor-
mund bey der
mittelbaren
Vermögens-
verwaltung.
Insonderheit
bey Vertre-
tungen.

§. 244.

Ein Minderjähriger ist zwar berech- tigt, durch erlaubte Handlungen ohne

Bei Vertre-
gen des Pfle-
gebefohle-
nen.

Mitwirkung seines Vormundes etwas für sich zu erwerben: allein er kann ohne Genehmigung der Vormundschaft weder etwas von dem Seinigen veräußern, noch eine Verpflichtung auf sich nehmen.

§. 245.

Insbondere können Minderjährige ohne Einwilligung der Vormundschaft keine gültige Ehe eingehen (§§. 49 — 51).

§. 246.

In welchen Fällen der Minderjährige ohne Einwilligung des Vormundes verbunden werde.

Hat der Minderjährige auch ohne Einwilligung seines Vormundes sich zu Diensten verdungen, so kann ihn der Vormund ohne wichtige Ursache vor der gesetz- oder vertragsmäßigen Frist nicht zurückrufen; was er auf diese oder auf eine andere Art durch seinen Fleiß erwirbt, darüber kann er, so wie mit jenen Sachen, die ihm nach erreichter Mündigkeit zu seinem Gebrauche eingehändigt worden sind, frey verfügen und sich verpflichten.

§. 247.

Einem Minderjährigen, der das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann die Obervormundschaft den reinen Ueberschuß

Hinderniß
der Ausübung
der väter-
lichen Ge-
walt;

wenn der Vater die durch einige Zeit ge-
hemmte Ausübung seiner Gewalt wieder
übernimmt (§. 176).

§. 251.

c) durch die
wirkliche
Volljährig-
keit;

Die Vormundschaft erlischt auch sogleich,
als der Pflegebefohlene die Großjährigkeit
erreicht hat; doch kann das vormund-
schaftliche Gericht auf Ansuchen oder nach
Bernehmung des Vormundes, und der
Verwandten wegen Leibes- oder Gemüths-
gebrechen des Pflegebefohlenen, wegen
Verschwendung oder aus andern wichti-
gen Gründen die Fortdauer der Vor-
mundschaft auf eine längere und unbe-
stimmte Zeit anordnen. Diese Verordnung
muß aber in einem angemessenen Zeitrau-
me vor dem Eintritte der Volljährigkeit
öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 252.

a) durch die
vermittelst
ertheilter
Rachricht
rechtlich an-
genommene
Volljährig-
keit;

Einem Minderjährigen, welcher das
zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, kann
das vormundschaftliche Gericht nach ein-
gehohlttem Gutachten des Vormundes und
allenfalls auch der nächsten Verwand-
ten, die Rachsicht des Alters verwilligen
und ihn volljährig erklären. Wird einem

Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erklärt. Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit.

§. 253.

Die Entlassung des Vormundes verordnet das Gericht in einigen Fällen von Amts wegen, in andern, wenn darum ange sucht wird.

e) durch die
ämliche oder
angesuchte
Entlassung
des Vormun-
des.

§. 254.

Von Amts wegen muß ein Vormund entlassen werden, wenn er die Vormund- schaft pflichtwidrig verwaltet; wenn er als unfähig erkannt wird; oder, wenn sich in Ansehung seiner solche Bedenklichkeiten äußern, welche ihn Kraft des Gesetzes von Uebernehmung der Vormundschaft ausge- schlossen haben würden.

Fälle der
ämlichen
Entlassung.

§. 255.

Wenn eine Mutter, welche die Vor- mundschaft ihres Kindes führt, sich wieder verhehelichet; so muß sie selbst, oder der Mit- vormund es dem vormundschafftlichen Ge-

richte zur Beurtheilung anzeigen, ob ihr die Fortsetzung der Vormundschaft zu bewilligen sey.

§. 256.

Hat der Erblasser oder das Gericht einen Vormund nur auf eine Zeit bestellet, oder ihn auf einen bestimmten Ereignungsfall ausgeschlossen; so muß er entlassen werden, sobald diese Zeit verlossen, oder der bestimmte Fall eingetreten ist.

§. 257.

Fälle der
vom Vor-
munde,

Wenn während der Vormundschaft solche Gründe eintreten, die den Vormund kraft der Gesetze von Uebernehmung derselben befreyt, oder ausgeschlossen hätten; so ist er in dem erstern Falle berechtigt, in dem letztern aber verpflichtet, die Entlassung anzusuchen.

§. 258.

Einem Vormunde, dem man als vermeintlichen nächsten Verwandten des Minderjährigen die Vormundschaft aufgetragen hat, steht es frey, einen später entdeckten, nähern und tauglichen Verwandten an seine Stelle vorzuschlagen: allein der nähere Verwandte hat kein Recht, zu

fordern, daß ihm ein minder naher Verwandter eine bereits angetretene Vormundschaft abtrete; er wäre denn früher sich zu melden gehindert worden.

§. 259.

Die Mutter oder der Bruder können, wenn sie zur Zeit der bestellten Vormundschaft selbst noch minderjährig waren, nach erreichter Volljährigkeit auf die Vormundschaft Anspruch machen. Auch steht jedem Verwandten frey, wenn das Gericht einen Nichtverwandten zur Vormundschaft berufen hat, sich binnen Jahresfrist um die Uebernehmung der Vormundschaft zu melden.

oder der von Andern rechtlich ange suchten Entlassung.

§. 260.

Wenn eine Minderjährige sich verhehlicht, so hängt es von der Beurtheilung des Gerichtes ab, ob die Curatel dem Ehegatten abgetreten werden soll (§. 175).

§. 261.

Ein Vormund kann in der Regel nur am Ende des vormundschastlichen Jahres, nachdem sein Nachfolger die Verwaltung des Vermögens ordentlich übernommen hat, die Vormundschaft niederlegen. Findet aber das Gericht es zur Sicherheit der

Bedingungen zur Entlassung des Vormundes:
a) gewöhnlicher Zeitpunkt;

Person oder des Vermögens nothwendig, so kann es ihm selbe auch sogleich abnehmen.

§. 262.

b) Schluß-
rechnung;

Ein Vormund ist verbunden, längstens innerhalb zwey Monathen nach geendigter Vormundschaft dem Gerichte seine Schlußrechnung zu übergeben, und erhält von demselben nach gepflogener Richtigkeit eine Urkunde über die redlich und ordentlich geführte Verwaltung seines Amtes. Diese Urkunde spricht ihn aber von der Verbindlichkeit aus einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht frey.

§. 263.

c) Ueber-
gabe des
Vermögens.

Am Ende einer Vormundschaft ist es die Pflicht des Vormundes das Vermögen dem volljährig gewordenen, oder dem neu bestellten Vormunde gegen Empfangsschein zu übergeben, und sich darüber bey Gericht auszuweisen. Das aufgenommene Verzeichniß des Vermögens, und die jährlich begnehmigten Rechnungen dienen bey solchen Uebergaben zur Richtschnur.

§. 264.

Haftung des
Vormundes
aus fremdem
Verschulden.

Insgemein hat ein Vormund nur für sein Verschulden und nicht auch für das

Verschulden der ihm Untergeordneten zu haften. Hat er aber wissentlich unfähige Personen angestellet, hat er solche beybehalten, oder nicht auf den Ersatz des von ihnen verursachten Schadens gedrungen; so ist er auch dieser Nachlässigkeit wegen verantwortlich.

§. 265.

Selbst das vormundschaftliche Gericht, welches sein Amt zum Nachtheile eines Minderjährigen vernachlässiget hat, ist dafür verantwortlich, und, wenn andere Mittel zum Ersatze mangeln, den Schaden zu ersetzen verbunden.

Subsidiarische Haftung des vormundschaftlichen Gerichtes.

§. 266.

Emsigen Vormündern kann das Gericht aus den in Ersparung kommenden Einkünften eine verhältnißmäßige jährliche Belohnung zuerkennen; doch darf diese Belohnung nie mehr als fünf vom Hundert der reinen Einkünfte betragen, und sich höchstens auf vier tausend Gulden jährlich belaufen.

Belohnung des Vormund:
a) jährliches

§. 267.

Wenn das Vermögen des Minderjährigen so geringe ist, daß sich wenig oder

b) oder bey dem Austritte

nichts in jährliche Ersparung bringen läßt; so kann einem Vormunde, welcher das Vermögen unvermindert erhalten, oder dem Minderjährigen eine anständige Versorgung verschafft hat, wenigstens am Ende der Vormundschaft eine den Umständen angemessene Belohnung ertheilet werden.

§. 268.

Rechtsmittel des Vormundes bey Beschwerden.

Ein Vormund, welcher sich durch eine Verordnung des vormundschaftlichen Gerichtes beschwert zu seyn erachtet, soll die Beschwerde zuerst bey dem nämlichen Gerichte, und nur, wenn diese fruchtlos war, den Recurs bey dem höhern Gerichte anbringen.

§. 269.

II. Von der Curatel. Begriff der Curatel.

Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen, und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Curator oder Sachwalter zu bestellen.

§. 270.

Fälle der Curatel.

Dieser Fall tritt ein: bey Minderjährigen, die in einer andern Provinz ein unbewegliches Vermögen besitzen (§. 225);

oder, die in einem besondern Falle von dem Vater oder Vormunde nicht vertreten werden können; bey Volljährigen, die in Wahn- oder Blödsinn verfallen; bey erklärten Verschwendern; bey Ungebornen; zuweilen auch bey Taubstummen; bey Abwesenden und bey Sträflingen.

§. 271.

In Geschäften, welche zwischen Aeltern und einem minderjährigen Kinde, oder zwischen einem Vormunde und dem Minderjährigen vorkommen, muß das Gericht angegangen werden, für den Minderjährigen einen besondern Curator zu ernennen.

a) für Minderjährige

§. 272.

Fallen zwischen zwey oder mehreren Minderjährigen, welche einen und denselben Vormund haben, Rechtsstreitigkeiten vor, so darf dieser Vormund keinen der Minderjährigen vertreten; sondern er muß das Gericht anrufen, daß es für jeden insbesondere einen andern Curator ernenne.

§. 273.

Für wahn- oder blödsinnig kann nur derjenige gehalten werden, welcher nach genauer Erforschung seines Betragens und

b) für Wahn- oder Blödsinnige;

a) für Verschwendender;

nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Aerzte gerichtlich dafür erkläret wird. Als Verschwendender aber muß das Gericht denjenigen erklären, von welchem nach der vorgekommenen Anzeige und der hierüber gepflogenen Untersuchung offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringt, und sich oder seine Familie durch muthwillige oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigem Nothstande Preis gibt. In beyden Fällen muß die gerichtliche Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 274.

a) für Ungeborne;

In Rücksicht auf Ungeborne wird ein Sachwalter entweder für die Nachkommenschaft überhaupt, oder für eine bereits vorhandene Leibesfrucht (§. 22) aufgestellt. Im ersten Falle hat der Sachwalter dafür zu sorgen, daß die Nachkommenschaft bey einem ihr bestimmten Nachlasse nicht verkürzt werde; im zweyten Falle aber, daß die Rechte des noch ungeborenen Kindes erhalten werden.

§. 275.

Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter Vormundschaft; sind sie aber nach Antritt des fünf und zwanzigsten Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Curator gesetzt werden; nur sollen sie vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen.

e) für Taubstumme;

§. 276.

Die Bestellung eines Curators für Abwesende, oder für die dem Gerichte zur Zeit noch unbekanntem Theilnehmer an einem Geschäfte findet dann Statt, wenn sie keinen ordentlichen Sachwalter zurückgelassen haben, ohne solchen aber ihre Rechte durch Verzug gefährdet, oder die Rechte eines Andern in ihrem Gange gehemmet würden. Ist der Aufenthaltsort eines Abwesenden bekannt, so muß ihn sein Curator von der Lage seiner Angelegenheiten unterrichten, und diese Angelegenheiten, wenn keine andere Verfügung getroffen wird, wie jene eines Minderjährigen besorgen.

f) für Abwesende und für unbekanntem Theilnehmer an einem Geschäfte;

§. 277.

Sucht jemand bey Eintretung der durch das Gesetz in dem §. 24 bestimmten Erforderungen die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden an, so hat das Gericht für diesen Abwesenden vor Allem einen Curator zu ernennen; dann wird er durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edict mit dem Besehle vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während der Zeit nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

§. 278.

Der Tag, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtskraft erlangt hat, wird für den rechtlichen Sterbetag eines Abwesenden gehalten; doch schließt eine Todeserklärung den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben; oder, daß er noch am Leben sey. Kommt ein solcher Beweis zu Stande, so ist derjenige, welcher auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung ein Vermögen in Besitz genommen hat, wie ein anderer redlicher Besitzer zu behandeln.

§. 279.

Einem zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher ist ein Curator zu bestellen, wenn er ein Vermögen besitzt, welches durch die länger fortdauernde Strafe einer Gefahr ausgesetzt seyn würde.

g) für Straf-
linge.

§. 280.

Das Gericht, welchem die Ernennung eines Vormundes zusteht, hat in der Regel unter der nämlichen Vorsicht und nach den nämlichen Grundsätzen auch den Curator zu bestellen. Ist es aber um die Verwaltung einer Sache oder eines Geschäftes zu thun, welche zu einem andern Gerichtsstande gehören; so hat dieser Gerichtsstand auch den Curator zu ernennen.

Bestellung
der Curatel.

§. 281.

Wer die gehörigen Eigenschaften zum vormundschaftlichen Amte besitzt, kann auch eine Curatel übernehmen. Auch finden bey der Curatel die nämlichen Entschuldigungsgründe und Vorzugsrechte wie bey der Vormundschaft Statt.

Entschuldigungs-
ursachen.

§. 282.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Rechte und

Verbindlich-
keiten.

Curatoren, welche entweder nur für die Verwaltung des Vermögens, oder zugleich für die Person ihres Pflegebefohlenen zu sorgen haben, sind aus den, den Vormündern hierüber ertheilten Vorschriften zu beurtheilen.

§. 283.

Erlöschung
derselben.

Die Curatel hört auf, wenn die dem Curator anvertrauten Geschäfte geendiget sind, oder, wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten verhindert haben. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe; oder, ob der Wille eines Verschwenders gründlich und dauerhaft gebessert sey; muß nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung, und im ersten Falle zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden.

§. 284.

Ausnahme
in Rücksicht
des Bauern-
standes.

Die besondern Vorsichten bey der Vormundschafft und Curatel des Bauernstandes sind in den politischen Gesetzen enthalten.

Allgemeines
bürgerliches Gesetzbuch

für die
gesamten deutschen Erbländer
der
Österreichischen Monarchie.

II. Theil.



W i e n.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerey.

I 8 I I.

Verzeichnis

bürgerliches Gesetzbuch

Gesamten deutschen Reiches

Verordnungen

II. Teil



1871

Verlag von F. V. Koehler & Sohn, Leipzig

1871

Zweiter Theil

des

bürgerlichen Gesetzbuches.

Von dem Sachenrechte.

Von Sachen und ihrer rechtlichen
Eintheilung.

§. 285.

Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.

Begriff von Sachen im rechtlichen Sinne.

§. 286.

Die Sachen in dem Staatsgebiete

Eintheilung der Sachen

nach Verschiedenheit des Subjectes, dem sie gehören.

sind entweder ein Staats- oder ein Privatgut. Das Letztere gehört einzelnen oder moralischen Personen, kleinern Gesellschaften, oder ganzen Gemeinden.

§. 287.

Freystehende Sachen; öffentliches Gut und Staatsvermögen.

Sachen, welche allen Mitgliedern des Staats zur Zueignung überlassen sind, heißen freystehende Sachen. Jene, die ihnen nur zum Gebrauche verstattet werden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, heißen ein allgemeines oder öffentliches Gut. Was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, als: das Münz- oder Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle, wird das Staatsvermögen genannt.

§. 288.

Gemeindegut; Gemeindevermögen;

Auf gleiche Weise machen die Sachen, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes einer Gemeinde dienen, das Gemeindegut; diejenigen aber, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind, das Gemeindevermögen aus.

§. 289.

Auch dasjenige Vermögen des Landesfürsten, welches er nicht als Oberhaupt des Staates besitzt, wird als ein Privat-Gut betrachtet.

Privatgut
des Landes-
fürsten.

§. 290.

Die in diesem Privat-Rechte enthaltenen Vorschriften über die Art, wie Sachen rechtmäßig erworben, erhalten und auf Andere übertragen werden können, sind in der Regel auch von den Verwaltern der Staats- und Gemeindegüter, oder des Staats- und Gemeindevermögens zu beobachten. Die ~~in~~ ~~Sicht~~ auf die Verwaltung und den Gebrauch dieser Güter sich beziehenden Abweichungen und besondern Vorschriften sind in dem Staatsrechte und in den politischen Verordnungen enthalten.]

Allgemeine
Vorschrift in
Rücksicht die-
ser verschie-
denen Arten
der Güter.

§. 291.

Die Sachen werden nach dem Unterschiede ihrer Beschaffenheit eingetheilt: in körperliche und unkörperliche; in bewegliche und unbewegliche; in verbrauchbare und unverbrauchbare; in schätzbare und unschätzbare.

Einteilung
der Sachen
nach dem Un-
terschiede ih-
rer Beschaf-
fenheit.

§. 292.

Körperliche
und unkörperliche
Sachen;

Körperliche Sachen sind diejenigen, welche in die Sinne fallen; sonst heißen sie unkörperliche; z. B. das Recht zu jagen, zu fischen und alle andere Rechte.

§. 293.

Bewegliche
und unbewegliche.

Sachen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur andern versetzt werden können, sind beweglich; im entgegengesetzten Falle sind sie unbeweglich. Sachen, die an sich beweglich sind, werden im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten, wenn sie vermöge des Gesetzes oder der Bestimmung des Eigenthümers das Zugehör einer unbeweglichen Sache ausmachen.

§. 294.

Zugehör
überhaupt;

Unter Zugehör versteht man dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird. Dahin gehören nicht nur der Zuwachs einer Sache, so lange er von derselben nicht abgesondert ist; sondern auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz, oder der Eigenthümer zum fort-

dauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat.

§. 295.

Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbare Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, bleiben so lange ein unbewegliches Vermögen, als sie nicht von Grund und Boden abgesondert worden sind. Selbst die Fische in einem Teiche, und das Wild in einem Walde werden erst dann ein bewegliches Gut, wenn der Teich gefischt, und das Wild gefangen oder erlegt worden ist.

insbesondere
bey Grund-
stücken und
Teichen.

§. 296.

Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter und alle übrige, obgleich schon eingebrachte Erzeugnisse, so wie alles Vieh und alle zu einem liegenden Gute gehörige Werkzeuge und Geräthschaften werden in so fern für unbewegliche Sachen gehalten, als sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich sind.

§. 297.

Eben so gehören zu den unbeweglichen Sachen diejenigen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden,

und bey Ge-
bäuden;

daß sie stets darauf bleiben sollen, als: Häuser und andere Gebäude mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luft- raume; ferner: nicht nur Alles, was erd- mauer- niet- und nagelfest ist, als: Brau- pfsannen, Branntweinkessel und eingezim- merte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche ei- nes Ganzen bestimmt sind: z. B. Brunnen- eimer, Seile, Ketten, Löschgeräthe und dergleichen.

298.

Rechte sind
insgemein
als bewegli-
che Sachen
anzusehen;

Rechte werden den beweglichen Sachen beygezählt, wenn sie nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden, oder durch die Landesverfassung für eine un- bewegliche Sache erklärt sind.

§. 299.

auch die vor-
gemerkten
Forderun-
gen.

Schuldforderungen werden durch die Sicherstellung auf ein unbewegliches Gut nicht in ein unbewegliches Vermögen ver- wandelt.

§. 300.

Nach wel-
chen Geset-
zen die unbe-
weglichen;
und nach

Unbewegliche Sachen sind den Gesetzen des Bezirkes unterworfen, in welchem sie liegen; alle übrige Sachen hingegen stehen

mit der Person ihres Eigenthümers unter gleichen Gesetzen.

welchen die beweglichen Sachen zu beurtheilen sind.

§. 301.

Sachen, welche ohne ihre Zerstörung oder Verzehrung den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren, heißen verbrauchbare; die von entgegengesetzter Beschaffenheit aber, unverbrauchbare Sachen.

Verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen.

§. 302.

Ein Inbegriff von mehreren besondern Sachen, die als Eine Sache angesehen, und mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen, macht eine Gesamtsache aus, und wird als ein Ganzes betrachtet.

Gesamtsache (unitas rerum.)

§. 303.

Schätzbare Sachen sind diejenigen, deren Werth durch Vergleichung mit andern zum Verkehre bestimmt werden kann; darunter gehören auch Dienstleistungen, Hand- und Kopfarbeiten. Sachen hingegen, deren Werth durch keine Vergleichung mit andern im Verkehre befindlichen Sachen bestimmt werden kann, heißen unschätzbare.

Schätzbare und unschätzbare;

§. 304.

Der bestimmte Werth einer Sache heißt

Maßstab der

gerichtlichen
Schätzung.

ihre Preis. Wenn eine Sache vom Gerichte zu schätzen ist, so muß die Schätzung nach einer bestimmten Summe Geldes geschehen.

§. 305.

Ordentlicher und außerordentlicher Preis.

Wird eine Sache nach dem Nutzen geschätzt, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, so fällt der ordentliche und gemeine Preis aus; nimmt man aber auf die besondern Verhältnisse und auf die in zufälligen Eigenschaften der Sache gegründete besondere Vorliebe desjenigen, dem der Werth ersetzt werden muß, Rücksicht, so entsteht ein außerordentlicher Preis.

§. 306.

Welcher bey gerichtlichen Schätzungen zur Richtschnur zu nehmen.

In allen Fällen, wo nichts Anderes entweder bedungen, oder von dem Gesetze verordnet wird, muß bey der Schätzung einer Sache der gemeine Preis zur Richtschnur genommen werden.

§. 307.

Begriffe vom dinglichen und persönlichen Sachenrechte.

Rechte, welche einer Person über eine Sache ohne Rücksicht auf gewisse Personen zustehen, werden dingliche Rechte genannt. Rechte, welche zu einer Sache nur gegen gewisse Personen unmittelbar aus ei-

nem Gesetze, oder aus einer verbindlichen Handlung entstehen, heißen persönliche Sachenrechte.

§. 308.

Dingliche Sachenrechte sind das Recht des Besizes, des Eigenthumes, des Pfandes, der Dienstbarkeit und des Erbrechtes.

Erste Abtheilung des Sachenrechts.

Von den dinglichen Rechten.

Erstes Hauptstück.

Von dem Besitze.

§. 309.

**Inhaber.
Besitzer.**

Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer.

§. 310.

**Erwerbung
des Besitzes.
Fähigkeit
der Person
zur Besitzers-
werbung.**

Personen, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind an sich unfähig, einen Besitz zu erlangen. Sie werden durch einen Vormund oder Curator vertreten. Unmündige, welche die Jahre der Kindheit zurückgelegt haben, können für sich allein eine Sache in Besitz nehmen.

§. 311.

Alle körperliche und unkörperliche Sa-
 chen, welche ein Gegenstand des rechtli-
 chen Verkehrs sind, können in Besitz ge-
 nommen werden.

Gegenstands
 de des Besi-
 zes.

§. 312.

Körperliche, bewegliche Sachen wer-
 den durch physische Ergreifung, Wegfüh-
 rung oder Verwahrung; unbewegliche aber
 durch Betretung, Verrainung, Einzäu-
 nung, Bezeichnung oder Bearbeitung in
 Besitz genommen. In den Besitz unkör-
 perlicher Sachen oder Rechte kommt man
 durch den Gebrauch derselben im eigenen
 Rahmen.

Arten der
 Besitzerwerb-
 ung;

§. 313.

Der Gebrauch eines Rechtes wird ge-
 macht, wenn jemand von einem Andern
 etwas als eine Schuldigkeit fordert, und die-
 ser es ihm leistet; ferner, wenn jemand
 die einem Andern gehörige Sache mit des-
 sen Gestattung zu seinem Nutzen anwen-
 det; endlich, wenn auf fremdes Ver-
 both ein Anderer das, was er sonst zu
 thun befugt wäre, unterläßt.

insbesonde-
 re von einem
 bejahenden,
 verneinen-
 den, oder ei-
 nem Ver-
 bothsrechte.

§. 314.

Unmittelbare und mittelbare Erwerbungsart des Besizes.

Den Besiz sowohl von Rechten, als von körperlichen Sachen erlangt man entweder unmittelbar, wenn man freystehender Rechte und Sachen; oder mittelbar, wenn man eines Rechtes, oder einer Sache, die einem Andern gehört, habhaft wird.

§. 315.

Umfang der Erwerbung.

Durch die unmittelbare und durch die mittelbare eigenmächtige Besizergreifung erhält man nur so viel in Besiz, als wirklich ergriffen, betreten, gebraucht, bezeichnet, oder in Verwahrung gebracht worden ist; bey der mittelbaren, wenn unser Inhaber in seinem oder eines andern Rahmen ein Recht oder eine Sache überläßt, erhält man Alles, was der vorige Inhaber gehabt und durch deutliche Zeichen übergeben hat, ohne daß es nöthig ist, jeden Theil des Ganzen besonders zu übernehmen.

§. 316.

Rechtmäßiger; unrechtmäßiger Besiz.

Der Besiz einer Sache heißt rechtmäßig, wenn er auf einem gültigen Titel, das ist, auf einem zur Erwerbung tauglich

chen Rechtsgrunde beruhet. Im entgegen-
gesetzten Falle heißt er unrichtmäßig.

§. 317.

Der Titel liegt bey freystehenden Sa-
chen in der angeborenen Freyheit zu Hand-
lungen, wodurch die Rechte Anderer nicht
verlehet werden; bey Andern in dem Wil-
len des vorigen Besizers, oder in dem Aus-
spruche des Richters, oder endlich in dem
Gesetze, wodurch jemanden das Recht zum
Besitze ertheilet wird.

Grundtitel
des rechtmä-
ßigen Bes-
ses.

§. 318.

Dem Inhaber, der eine Sache nicht in
seinem, sondern im Rahmen eines Andern
inne hat, kommt noch kein Rechtsgrund
zur Besitznahme dieser Sache zu.

Der Inha-
ber hat noch
keinen Titel;

§. 319.

Der Inhaber einer Sache ist nicht be-
rechtiget, den Grund seiner Gewahrsame
eigenmächtig zu verwechseln, und sich dadurch
eines Titels anzumassen; wohl aber kann
derjenige, welcher bisher eine Sache in ei-
genem Rahmen rechtmäßig besaß, das Be-
sitzrecht einem Andern überlassen und sie
künftig in dessen Rahmen inne haben.

und kann
ihn nicht ei-
genmächtig
erlangen.

§. 320.

Wirkung des
bloßen Titels.

Durch einen gültigen Titel erhält man nur das Recht zum Besitze einer Sache, nicht den Besitz selbst. Wer nur das Recht zum Besitze hat, darf sich im Verweigerungsfalle nicht eigenmächtig in den Besitz setzen; er muß ihn von dem ordentlichen Richter mit Anführung seines Titels im Wege Rechts fordern.

§. 321.

Erforderung
zum wirklichen
Besitz;
rechte.

Wo so genannte Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher, oder andere dergleichen öffentliche Register eingeführt sind, wird der rechtmäßige Besitz eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen nur durch die ordentliche Eintragung in diese öffentlichen Bücher erlangt.

§. 322.

Ist eine bewegliche Sache nach und nach mehreren Personen übergeben worden; so gebühret das Besitzrecht derjenigen, welche sie in ihrer Macht hat. Ist aber die Sache unbeweglich, und sind öffentliche Bücher eingeführt; so steht das Besitzrecht ausschließlich demjenigen zu, welcher als Besitzer derselben eingeschrieben ist.

§. 323.

Der Besitzer einer Sache hat die rechtliche Vermuthung eines gültigen Titels für sich; er kann also zur Angabe desselben nicht aufgefordert werden.

Der Besitzer kann zur Angabe des Rechtsgrundes nicht aufgefordert werden.

§. 324.

Diese Aufforderung findet auch dann noch nicht Statt, wenn jemand behauptet, daß der Besitz seines Gegners mit andern rechtlichen Vermuthungen, z. B. mit der Freyheit des Eigenthumes, sich nicht vereinbaren lasse. In solchen Fällen muß der behauptende Gegner vor dem ordentlichen Richter klagen, und sein vermeintliches stärkeres Recht darthun. Im Zweifel gebührt dem Besitzer der Vorzug.

§. 325.

In wie fern der Besitzer einer Sache, deren Verkehr verbothen; oder die entwendet zu seyn scheint, den Titel seines Besitzes anzuzeigen verbunden sey, darüber entscheiden die Straf- und politischen Gesetze.

Ausnahme.

§. 326.

Wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält, ist

Redlicher und unredlicher Besitzer.

ein redlicher Besitzer. Ein unredlicher Besitzer ist derjenige, welcher weiß oder aus den Umständen vermuthen muß, daß die in seinem Besitze befindliche Sache einem Andern zugehöre. Aus Irrthum in That- sachen oder aus Unwissenheit der gesetz- lichen Vorschriften kann man ein unrecht- mäßiger (§. 316) und doch ein redlicher Besitzer seyn.

§. 327.

Wie ein Mit-
besitzer zum
unredlichen
oder unrecht-
mäßigen Besi-
zter werde.

Besitzt eine Person die Sache selbst, eine andere aber das Recht auf alle oder auf einige Nutzungen dieser Sache; so kann eine und dieselbe Person, wenn sie die Gränzen ihres Rechtes überschreitet, in verschiedenen Rücksichten ein redlicher und unredlicher, ein rechtmäßiger und un- rechtmäßiger Besitzer seyn.

§. 328.

Entschei-
dung über die
Redlichkeit
des Besitzes.

Die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes muß im Falle eines Rechtsstreites durch richterlichen Ausspruch entschieden werden. Im Zweifel ist die Vermuthung für die Redlichkeit des Besitzes.

§. 329.

Fortdauer
des Besitzes.

Ein redlicher Besitzer kann schon allein

aus dem Grunde des redlichen Besizes die Sache, die er besitzt, ohne Verantwortung nach Belieben brauchen, verbrauchen, auch wohl vertilgen.

Rechte des redlichen Besizes:
a) in Rücksicht der Substanz der Sache;

§ 330.

Dem redlichen Besizer gehören alle aus der Sache entspringende Früchte, so bald sie von der Sache abgetrennt worden sind; ihm gehören auch alle andere schon eingehobene Nutzungen, in so fern sie während des ruhigen Besizes bereits fällig gewesen sind.

b) der Nutzungen;

§. 331.

Hat der redliche Besizer an die Sache entweder zur fortwährenden Erhaltung der Substanz einen nothwendigen, oder, zur Vermehrung noch fortdauernder Nutzungen einen nützlichen Aufwand gemacht; so gebührt ihm der Ersatz nach dem gegenwärtigen Werthe, in so fern er den wirklich gemachten Aufwand nicht übersteigt.

c) des Aufwandes.

§. 332.

Von dem Aufwande, welcher nur zum Vergnügen und zur Verschönerung gemacht worden ist, wird nur so viel ersetzt, als die Sache dem gemeinen Werthe nach wirklich

dadurch gewonnen hat; doch hat der vorige Besitzer die Wahl, Alles für sich wegzunehmen, was davon ohne Schaden der Substanz weggenommen werden kann.

§. 333.

Anspruch auf
den Ersatz
des Preises.

Selbst der redliche Besitzer kann den Preis, welchen er seinem Vormanne für die ihm überlassene Sache gegeben hat, nicht fordern. Wer aber eine fremde Sache, die der Eigenthümer sonst schwerlich wieder erlangt haben würde, redlicher Weise an sich gelöst, und dadurch dem Eigenthümer einen erweislichen Nutzen verschaffet hat, kann eine angemessene Vergütung fordern.

§. 334.

Ob einem redlichen Inhaber das Recht zustehe, seiner Forderung wegen die Sache zurück zu behalten, wird in dem Hauptstücke vom Pfandrechte bestimmt.

§. 335.

Verbindlich-
keit des un-
redlichen Be-
sizers.

Der unredliche Besitzer ist verbunden, nicht nur alle durch den Besitz einer fremden Sache erlangte Vortheile zurück zu stellen; sondern auch diejenigen, welche der Verkürzte erlangt haben würde, und allen durch seinen Besitz entstandenen Scha-

den zu ersetzen. In dem Falle, daß der unredliche Besitzer durch eine in den Strafgesetzen verbotnene Handlung zum Besitze gelangt ist, erstreckt sich der Ersatz bis zum Werthe der besondern Vorliebe.

§. 336.

Hat der unredliche Besitzer einen Aufwand auf die Sache gemacht, so ist dasjenige anzuwenden, was in Rücksicht des von einem Geschäftsführer ohne Auftrag gemachten Aufwandes in dem Hauptstücke von der Bevollmächtigung verordnet ist.

§. 337.

Der Besitz einer Gemeinde wird nach der Redlichkeit oder Unredlichkeit der im Rahmen der Mitglieder handelnden Macht-haber beurtheilet. Immer müssen jedoch die unredlichen sowohl den redlichen Mitgliedern, als dem Eigenthümer den Schaden ersetzen.

Beurtheilung der Redlichkeit des Besitzes einer Gemeinde.

§. 338.

Auch der redliche Besitzer, wenn er durch richterlichen Ausspruch zur Zurückstellung der Sache verurtheilet wird, ist in Rücksicht des Ersatzes der Nutzungen und des Schadens, wie auch in Rücksicht

In wie fern durch die Klage der Besitz unredlich werde.

des Aufwandes, von dem Zeitpuncte der ihm zugestellten Klage, gleich einem unredlichen Besitzer zu behandeln; doch haftet er für den Zufall, der die Sache bey dem Eigenthümer nicht getroffen hätte, nur in dem Falle, daß er die Zurückgabe durch einen muthwilligen Rechtsstreit verzögert hat.

§. 339.

Rechtsmittel
des Besitzers
bey einer
Störung sei-
nes Besitzes;

Der Besitz mag von was immer für einer Beschaffenheit seyn, so ist niemand befugt, denselben eigenmächtig zu stören. Der Gestörte hat das Recht, die Untersagung des Eingriffes, und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern.

§. 340.

besonders
durch eine
Baufüh-
rung;

Wird der Besitzer einer unbeweglichen Sache oder eines dinglichen Rechtes durch Führung eines neuen Gebäudes, Wasserwerkes, oder andern Werkes in seinen Rechten gefährdet, ohne daß sich der Bauführer nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung gegen ihn geschützt hat; so ist der Gefährdete berechtigt, das Verboth einer solchen Neuerung vor Gericht zu fordern, und das Gericht ist verbunden, die Sache auf das schleunigste zu entscheiden.

§. 341.

Bis zur Entscheidung der Sache ist die Fortsetzung des Baues von dem Gerichte in der Regel nicht zu gestatten. Nur bey einer nahen, offenbaren Gefahr, oder, wenn der Bauführer eine angemessene Sicherheit leistet, daß er die Sache in den vorigen Stand setzen, und den Schaden vergüten wolle, der Verbothsleger dagegen in dem letztern Falle keine ähnliche Sicherstellung für die Folgen seines Verboths leistet, ist die einstweilige Fortsetzung des Baues zu bewilligen.

§. 342.

Was in den vorhergehenden §§. in Rücksicht einer neuen Bauführung verordnet wird, ist auch auf die Niederreißung eines alten Gebäudes, oder andern Werkes anzuwenden.

§. 343.

Kann der Besizer eines dinglichen Rechtes beweisen, daß ein bereits vorhandener fremder Bau oder eine andere fremde Sache dem Einsturze nahe sey, und ihm offenbar Schaden drohe; so ist er befugt, gerichtlich auf Sicherstellung zu dringen, wenn an-

und bey der Gefahr eines vorhandenen Baues.

ders die politische Behörde nicht bereits hinlänglich für die öffentliche Sicherheit gesorgt hat.

§. 344.

Rechtsmittel
zur Erhal-
tung des Be-
standes:
a) bey drin-
gender Ge-
fahr;

Zu den Rechten des Besizes gehört auch das Recht, sich in seinem Besize zu schützen, und in dem Falle, daß die richterliche Hülfe zu spät kommen würde, Gewalt mit angemessener Gewalt abzutreiben (§. 19). Uebrigens hat die politische Behörde für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, so wie das Strafgericht für die Bestrafung öffentlicher Gewaltthätigkeiten, zu sorgen.

§. 345.

(a gegen den
unechten Be-
sitzer;

Wenn sich jemand in den Besiz ein-
dringt, oder durch List oder Bitte heim-
lich einschleicht, und das, was man ihm
aus Gefälligkeit, ohne sich einer fortbauern-
den Verbindlichkeit zu unterziehen gestattet,
in ein fortwährendes Recht zu verwandeln
sucht; so wird der an sich unrechtmäßige und
unredliche Besiz noch überdieß unecht; in
entgegengesetzten Fällen wird der Besiz
für echt angesehen.

§. 346.

Gegen jeden unechten Besitzer kann so wohl die Zurücksetzung in die vorige Lage, als auch die Schadloshaltung eingeklagt werden. Beides muß das Gericht nach rechtlicher Verhandlung, selbst ohne Rücksicht auf ein stärkeres Recht, welches der Geklagte auf die Sache haben könnte, verordnen.

§. 347.

Zeigt es sich nicht gleich auf der Stelle, wer sich in einem echten Besitze befindet, und in wie fern der eine oder der andere Theil auf gerichtliche Unterstützung Anspruch habe; so wird die im Streite versangene Sache so lange der Gewahrsame des Gerichtes oder eines Dritten anvertraut, bis der Streit über den Besitz verhandelt und entschieden worden ist. Der Sachfällige kann auch nach dieser Entscheidung die Klage aus einem vermeintlich stärkeren Rechte auf die Sache noch anhängig machen.

ch. beim Zweifel über die Echtheit des Besizes;

§. 348.

Wenn der bloße Inhaber von mehreren Besitzwerbern zugleich um die Uebergabe der Sache angegangen wird, und sich

Verwahrungsmittel des Inhabers gegen mehrere zusammenstreichende Besitzwerber.

Einer darunter befindet, in dessen Rahmen die Sache aufbewahrt wurde; so wird sie vorzüglich diesem übergeben, und die Uebergabe den Uebrigen bekannt gemacht. Kommt dieser Umstand Keinem zu Statten, so wird die Sache der Gewahrsame des Richters oder eines Dritten anvertraut. Der Richter hat die Rechtsgründe der Besizer zu prüfen, und darüber zu entscheiden.

§. 349.

Erlöschung
des Besitzes:
a) körperlicher
Sachen;

Der Besitz einer körperlichen Sache geht insgemein verloren, wenn dieselbe ohne Hoffnung, wieder gefunden zu werden, in Verlust geräth; wenn sie freywillig verlassen wird; oder, in fremden Besitz kommt.

§. 350.

b) der in die
öffentlichen
Bücher ein-
getragenen
Rechte;

Der Besitz derjenigen Rechte und unbeweglichen Sachen, welche einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmachen, erlischt, wenn sie aus den landtäflichen, Stadt- oder Grundbüchern gelöscht; oder, wenn sie auf den Rahmen eines Andern eingetragen werden.

§. 351.

c) anderer
Rechte.

Bey andern Rechten hört der Besitz

auf, wenn der Gegentheil das, was er sonst geleistet hat, nicht mehr leisten zu wollen erklärt; wenn er die Ausübung des Rechtes eines Andern nicht mehr duldet; oder, wenn er das Verboth, etwas zu unterlassen, nicht mehr achtet, der Besitzer aber in allen diesen Fällen es dabey bewenden läßt, und die Erhaltung des Besizes nicht einklagt. Durch den bloßen Nichtgebrauch eines Rechtes geht der Besiz, außer den im Gesetze bestimmten Verjährungsfällen, nicht verloren.

§. 352.

So lange noch Hoffnung vorhanden ist, eine verlorne Sache zu erhalten, kann man sich durch den bloßen Willen in ihrem Besize erhalten. Die Abwesenheit des Besitzers oder die eintretende Unfähigkeit, einen Besiz zu erwerben, heben den bereits erworbenen Besiz nicht auf.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Eigenthumsrechte.

§. 353.

Begriff des
Eigenthu-
mes.
Eigenthum
im objectiven
Sinne;

Alles, was jemanden zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigenthum.

§. 354.

im subjecti-
ven.

Als ein Recht betrachtet, ist Eigenthum das Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkühr zu schalten, und jeden Andern davon auszuschließen.

§. 355.

Objective
und subjecti-
ve Möglich-
keit der Er-
werbung des
Eigenthu-
mes,

Alle Sachen sind insgemein Gegenstände des Eigenthumsrechtes, und je-dermann, den die Geseze nicht ausdrücklich ausschließen, ist befugt, dasselbe durch

sich selbst oder durch einen Andern in seinem Rahmen zu erwerben.

§. 356.

Wer also behauptet, daß der Person, die etwas erwerben will, in Rücksicht ihrer persönlichen Fähigkeit, oder in Rücksicht auf die Sache, die erworben werden soll, ein gesetzliches Hinderniß entgegen stehe, dem liegt der Beweis ob.

§. 357.

Wenn das Recht auf die Substanz einer Sache mit dem Rechte auf die Nutzungen in Einer und derselben Person vereinigt ist, so ist das Eigenthumsrecht vollständig und ungetheilt. Kommt aber Einem nur ein Recht auf die Substanz der Sache; dem Andern dagegen nebst einem Rechte auf die Substanz, das ausschließende Recht auf derselben Nutzungen zu, dann ist das Eigenthumsrecht getheilt und für beyde unvollständig. Jener wird Obereigentümer; dieser Nutzungseigentümer genannt.

Eintheilung des Eigenthums in vollständiges und unvollständiges.

§. 358.

Alle andere Arten der Beschränkungen durch das Gesetz oder durch den Willen

des Eigenthümers heben die Vollständigkeit des Eigenthumes nicht auf.

§. 359.

Die Absonderung des Rechtes auf die Substanz von dem Rechte auf die Nutzungen entsteht theils durch Verfügung des Eigenthümers; theils durch gesetzliche Verordnung. Nach Verschiedenheit der zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer obwaltenden Verhältnisse werden die Güter, worin das Eigenthum getheilt ist, Lehen = Erbpacht und Erbzinsgüter genannt. Von dem Lehen wird in dem besonders bestehenden Lehenrechte; von den Erbpacht- und Erbzinsgütern aber in dem Hauptstücke von Bestandverträgen gehandelt.

§. 360.

Aus der bloßen Abführung eines fortwauernden Zinses, oder jährlicher Renten von einem Grundstücke kann man noch nicht auf die Theilung des Eigenthums folgern. In allen Fällen, in welchen die Trennung des Rechtes auf die Substanz von dem Rechte auf die Nutzungen nicht ausdrücklich erhellet, ist jeder redliche

Besitzer als vollständiger Eigenthümer anzusehen.

§. 361.

Wenn eine noch ungetheilte Sache mehreren Personen zugleich zugehört; so entsteht ein gemeinschaftliches Eigenthum. In Beziehung auf das Ganze werden die Miteigenthümer für eine einzige Person angesehen; in so weit ihnen aber gewisse, obgleich unabgesonderte Theile angewiesen sind, hat jeder Miteigenthümer das vollständige Eigenthum des ihm gehörigen Theiles.

§. 362.

Kraft des Rechtes, frey über sein Eigenthum zu verfügen, kann der vollständige Eigenthümer in der Regel seine Sache nach Willkühr benützen oder unbenützt lassen; er kann sie vertilgen, ganz oder zum Theile auf Andere übertragen, oder unbedingt sich derselben begeben, das ist, sie verlassen.

§. 363.

Eben diese Rechte genießen auch unvollständige, sowohl Ober- als Nutzungs-

Miteigenthum.

Rechte des Eigenthümers.

Beschränkungen derselben.

eigenthümer; nur darf der Eine nichts vornehmen, was mit dem Rechte des Andern im Widerspruche steht.

§. 364.

Ueberhaupt findet die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur in so fern Statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden.

§. 365.

Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.

§. 366.

Klagen aus dem Eigenthumsrechte:
a) Eigentliche Eigenthumsklage; wem und gegen wen sie gebühre?

Mit dem Rechte des Eigenthümers jeden Andern von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigenthumsklage gerichtlich zu fordern. Doch steht dieses Recht demjenigen nicht zu, welcher

eine Sache zur Zeit, da er noch nicht Eigenthümer war, in seinem eigenen Rahmen veräußert, in der Folge aber das Eigenthum derselben erlangt hat.

§. 367.

Die Eigenthumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht Statt, wenn er beweiset, daß er diese Sache entweder in einer öffentlichen Versteigerung, oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmanne, oder gegen Entgeld von jemanden an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung, oder in was immer für einer andern Absicht anvertrauet hatte. In diesen Fällen wird von den redlichen Besitzern das Eigenthum erworben, und dem vorigen Eigenthümer steht nur gegen jene, die ihm dafür verantwortlich sind, das Recht der Schadloshaltung zu.

§. 368.

Wird aber bewiesen, daß der Besitzer entweder schon aus der Natur der an sich gebrachten Sache, oder aus dem auffals

lend zu geringen Preise derselben, oder aus den bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormannes, aus dessen Gewerbe oder andern Verhältnissen einen gegründeten Verdacht gegen die Redlichkeit seines Besizes hätte schöpfen können; so muß er als ein unredlicher Besizer die Sache dem Eigenthümer abtreten.

§. 369.

Was dem Kläger zu beweisen obliege?

Wer die Eigenthumsklage übernimmt, muß den Beweis führen, daß der Beklagte die eingeklagte Sache in seiner Macht habe, und, daß diese Sache sein Eigenthum sey.

§. 370.

Wer eine bewegliche Sache gerichtlich zurückfordert, muß sie durch Merkmale beschreiben, wodurch sie von allen ähnlichen Sachen gleicher Gattung ausgezeichnet wird.

§. 371.

Sachen, die sich auf diese Art nicht unterscheiden lassen, wie bares Geld mit anderm baren Gelde vermengt, oder auf den Ueberbringer lautende Schuldbriefe, sind also in der Regel kein Gegenstand der Eigenthumsklage; wenn nicht solche

Umstände eintreten, aus denen der Kläger sein Eigenthumsrecht beweisen kann, und aus denen der Beklagte wissen mußte, daß er die Sache sich zuzuwenden nicht berechtigt sey.

§. 372.

Wenn der Kläger mit dem Beweise des erworbenen Eigenthumes einer ihm vor-
enthaltenen Sache zwar nicht ausreicht, aber den gültigen Titel, und die echte Art, wodurch er zu ihrem Besitze gelangt ist, dargethan hat; so wird er doch in Rücksicht eines jeden Besitzers, der keinen, oder nur einen schwächern Titel seines Besitzes anzugeben vermag, für den wahren Eigenthümer gehalten.

b) Eigenthumsklage aus dem rechtlich vermutheten Eigenthume des Klägers.

Gegen welchen Besitzer diese Vermuthung einträte?

§. 373.

Wenn also der Beklagte die Sache auf eine unredliche oder unrechtmäßige Weise besitzt; wenn er keinen oder nur einen verdächtigen Vormann anzugeben vermag; oder, wenn er die Sache ohne Entgelt, der Kläger aber gegen Entgelt erhalten hat; so muß er dem Kläger weichen.

§. 374.

Haben der Beklagte und der Kläger

einen gleichen Titel ihres echten Besizes, so gebühret dem Geklagten kraft des Besizes der Vorzug.

§. 375.

Wer eine Sache in fremdem Nahmen besitzt, kann sich gegen die Eigenthumsklage dadurch schützen, daß er seinen Vormann nahmhast macht, und sich darüber ausweist.

§. 376.

Geschiede
Folge:

a) der Ab-
läugnung des
Besizes;

Wer den Besitz einer Sache vor Gericht läugnet und dessen überwiesen wird, muß dem Kläger deswegen allein schon den Besitz abtreten; doch behält er das Recht, in der Folge seine Eigenthumsklage anzustellen.

§. 377.

b) des ver-
gebenen
Besizes;

Wer eine Sache, die er nicht besitzt, zu besitzen vorgibt, und den Kläger dadurch irre führt, haftet für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 378.

c) des auf-
gegebenen
Besizes der
streitigen
Sache.

Wer eine Sache im Besitze hatte, und nach zugestellter Klage fahren ließ, muß sie dem Kläger, wenn dieser sich nicht an den wirklichen Inhaber halten will, auf

seine Kosten zurück verschaffen, oder den außerordentlichen Werth derselben ersetzen.

§. 379.

Was sowohl der redliche als unredliche Besitzer dem Eigenthümer in Ansehung des entgangenen Nutzens, oder des erlittenen Schadens zu ersetzen habe, ist in dem vorigen Hauptstücke bestimmt worden.

Was der
Besitzer dem
Eigenthü-
mer erstatte.

Drittes Hauptstück.

Bon der Erwerbung des Eigenthumes durch Zueignung.

§. 380.

Rechtliche
Erfordernisse
der Erwer-
bung.

Ohne Titel und ohne rechtliche Erwerbungsart kann kein Eigenthum erlangt werden.

§. 381.

Titel und
Art der un-
mittelbaren
Erwerbung:

Die Zueignung.

Bei freystehenden Sachen besteht der Titel in der angeborenen Freyheit, sie in Besitz zu nehmen. Die Erwerbungsart ist die Zueignung, wodurch man sich einer freystehenden Sache bemächtigt, in der Absicht, sie als die seinige zu behandeln.

§. 382.

Freystehende Sachen können von allen Mitgliedern des Staates durch die Zueignung erworben werden, in so fern dieses Befugniß nicht durch politische Gesetze ein-

geschränkt ist, oder einigen Mitgliedern das Vorrecht der Zueignung zusteht.

§. 383.

Dieses gilt insbesondere von dem Thierfange. ^{1) durch den Thierfang} Wem das Recht zu jagen oder zu fischen gebühre; wie der übermäßige Anwuchs des Wildes gehemmet, und der vom Wilde verursachte Schade ersetzt werde; wie der Honigraub, der durch fremde Bienen geschieht, zu verhindern sey; ist in den politischen Gesetzen festgesetzt. Wie Wilddiebe zu bestrafen seyn, wird in den Strafgesetzen bestimmt.

§. 384.

Häusliche Bienenschwärme und andere zahme oder zahm gemachte Thiere sind kein Gegenstand des freyen Thierfanges, vielmehr hat der Eigenthümer das Recht, sie auf fremdem Grunde zu verfolgen; doch soll er dem Grundbesitzer den ihm etwa verursachten Schaden ersetzen. Im Falle, daß der Eigenthümer des Mutterstockes den Schwarm durch zwey Tage nicht verfolgt hat; oder, daß ein zahm gemachtes Thier durch zwey und vierzig Tage von selbst ausgeblieben ist, kann sie auf gemeinem Grund-

de jedermann; auf dem seinigen der Grundeigenthümer für sich nehmen, und behalten.

§. 385.

2) durch das Finden frey-
stehender
Sachen.

Keine Privat-Person ist berechtigt, die dem Staate durch die politischen Verordnungen vorbehaltenen Erzeugnisse sich zuzueignen.

§. 386.

Bewegliche Sachen, welche der Eigenthümer nicht mehr als die seinigen behalten will, und daher verläßt, kann sich jedes Mitglied des Staates eigen machen.

§. 387.

In wie fern Grundstücke wegen gänzlicher Unterlassung ihres Anbaues, oder Gebäude wegen der unterlassenen Herstellung für verlassen anzusehen, oder einzuziehen seyn, bestimmen die politischen Gesetze.

§. 388.

Vor-
schriften über
das Finden:

a) verlornen
Sachen;

Es ist im Zweifel nicht zu vermuthen, daß jemand sein Eigenthum wolle fahren lassen; daher darf kein Finder eine gefundene Sache für verlassen ansehen und sich dieselbe zueignen. Noch weniger darf sich jemand des Strandrechtes anmaßen.

§. 389.

Der Finder ist also verbunden, dem vorigen Besitzer, wenn er aus den Merkmalen der Sache, oder aus andern Umständen deutlich erkannt wird, die Sache zurück zu geben. Ist ihm der vorige Besitzer nicht bekannt, so muß er, wenn das Gefundene einen Gulden am Werthe übersteigt, den Fund innerhalb acht Tage auf die an jedem Orte gewöhnliche Art bekannt machen lassen, und wenn die gefundene Sache mehr als zwölf Gulden werth ist, den Vorfall der Ortsobrigkeit anzeigen.

§. 390.

Die Obrigkeit hat die gemachte Anzeige, ohne die besondern Merkmale der gefundenen Sachen zu berühren, ungesäumt auf die an jedem Orte gewöhnliche Art; wenn aber der Eigenthümer in einer den Umständen angemessenen Zeitfrist sich nicht entdeckt, und der Werth der gefundenen Sache fünf und zwanzig Gulden übersteigt, drey Mahl durch die öffentlichen Zeitungsblätter bekannt zu machen. Kann die gefundene Sache nicht ohne Gefahr in

den Händen des Finders gelassen werden, so muß die Sache, oder, wenn diese nicht ohne merklichen Schaden aufbewahrt werden könnte, der durch die öffentliche Feilbietung daraus gelöste Werth gerichtlich hinterlegt, oder einem Dritten zur Verwahrung übergeben werden.

§. 391.

Wenn sich der vorige Inhaber oder Eigenthümer der gefundenen Sache in einer Jahresfrist, von der Zeit der vollendeten Kundmachung, meldet, und sein Recht gehörig darthut, wird ihm die Sache oder das daraus gelöste Geld verabsolget. Er ist jedoch verbunden, die Auslagen zu vergüten, und dem Finder auf Verlangen Zehen von Hundert des gemeinen Werthes als Finderlohn zu entrichten. Wenn aber nach dieser Berechnung die Belohnung eine Summe von tausend Gulden erreicht hat; so soll sie in Rücksicht des Uebermaßes nur zu Fünf von Hundert ausgemessen werden.

§. 392.

Wird die gefundene Sache innerhalb der Jahresfrist von niemanden mit Recht

angesprochen, so erhält der Finder das Recht, die Sache oder den daraus gelösten Werth zu benutzen. Meldet sich der vorige Inhaber in der Folge, so muß ihm nach Abzug der Kosten und des Finderlohnes die Sache, oder der gelöste Werth sammt den etwa daraus gezogenen Zinsen zurückgestellt werden. Erst nach der Verjährungszeit erlangt der Finder, gleich einem redlichen Besitzer, das Eigenthumsrecht.

§. 393.

Wer immer die in den §§. 388 — 392. angeführten Vorschriften außer Acht läßt, haftet für alle schädliche Folgen. Läßt sie der Finder außer Acht, so verwickelt er auch den Finderlohn, und macht sich zu Folge des Strafgesetzbuches noch überdieß nach Umständen des Betrugses schuldig.

§. 394.

Mehrern Personen, welche eine Sache zugleich gefunden haben, kommen in Rücksicht derselben gleiche Verbindlichkeiten und Rechte zu. Unter die Mitfinder wird auch derjenige gezählt, welcher zuerst die Sache entdeckt, und nach derselben gestrebt hat, obgleich ein Anderer sie früher an sich gezogen hätte.

§. 395.

b) verborgener Gegenstände;

Werden vergrabene, eingemauerte oder sonst verborgene Sachen eines unbekanntem Eigenthümers entdeckt; muß die Anzeige so, wie bey dem Funde überhaupt, gemacht werden.

§. 396.

Wird der Eigenthümer aus den äußerlichen Merkmalen oder andern Umständen entdeckt, so ist ihm die Sache zuzustellen; er muß aber, wenn er nicht beweisen kann, schon ehe Kenntniß davon gehabt zu haben, dem Finder den §. 391. ausgemessenen Finderlohn entrichten.

§. 397.

In dem Falle, daß sich der Eigenthümer nicht sogleich erkennen läßt, muß die Obrigkeit nach den Vorschriften der §§. 390 — 392. verfahren.

§. 398.

c) eines Schatzes.

Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder andern Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz.

Die Entdeckung eines Schatzes ist von der Obrigkeit der Landesstelle anzuzeigen.

§. 399.

Von einem Schatze wird der dritte Theil zum Staatsvermögen gezogen. Von den zwey übrigen Drittheilen erhält Eines der Finder, das andere der Eigenthümer des Grundes. Ist das Eigenthum des Grundes getheilt, so fällt das Drittheil dem Ober- und Nutzungseigenthümer zu gleichen Theilen zu.

§. 400.

Wer sich dabey einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht; wer ohne Wissen und Willen des Nutzungseigenthümers den Schatz aufgesucht; oder, den Fund verheimlicht hat; dessen Antheil soll dem Angeber; oder, wenn kein Angeber vorhanden ist, dem Staate zufallen.

§. 401.

Finden Arbeitsleute zufälliger Weise einen Schatz, so gebührt ihnen als Findern ein Drittheil davon. Sind sie aber von dem Eigenthümer ausdrücklich zur Aufsuchung eines Schatzes gedungen worden, so müssen sie sich mit ihrem ordentlichen Lohne begnügen.

§. 402.

3) von der Beute.

Ueber das Recht der Beute und der von dem Feinde zurück erbeuteten Sachen, sind die Vorschriften in den Kriegsgesetzen enthalten.

§. 403.

Von dem Rechte aus der Rettung einer fremden beweglichen Sache.

Wer eine fremde bewegliche Sache von dem unvermeidlichen Verluste oder Untergange rettet, ist berechtigt, von dem rückfordernden Eigenthümer den Ersatz seines Aufwandes, und eine verhältnißmäßige Belohnung von höchstens Zehen von Hundert zu fordern.

Viertes Hauptstück.

Von Erwerbung des Eigenthumes durch Zuwachs.

§. 404.

Zuwachs heißt Alles, was aus einer Sache entsteht, oder neu zu derselben kommt, ohne daß es dem Eigenthümer von jemand Andern übergeben worden ist. Der Zuwachs wird durch Natur, durch Kunst, oder durch beyde zugleich bewirkt.

Zuwachs.

§. 405.

Die natürlichen Früchte eines Grundes, nämlich solche Nutzungen, die er, ohne bearbeitet zu werden, hervorbringt, als: Kräuter, Schwämme und dergleichen, wachsen dem Eigenthümer des Grundes, so wie alle Nutzungen, welche aus einem Thiere entstehen, dem Eigenthümer des Thieres zu.

I. Natürliches
Zuwachs:

a) an Natur-
Producenten;

b) Werfen
des Thieres;

§. 406.

Der Eigenthümer eines Thieres, welches durch das Thier eines andern befruchtet wird, ist diesem keinen Lohn schuldig, wenn er nicht bedungen worden ist.

§. 407.

*) Inseln;

Wenn in der Mitte eines Gewässers eine Insel entsteht, so sind die Eigenthümer der nach der Länge derselben an beyden Ufern liegenden Grundstücke ausschließend befugt, die entstandene Insel in zwey gleichen Theilen sich zuzueignen, und nach Maß der Länge ihrer Grundstücke unter sich zu theilen. Entsteht die Insel auf der einen Hälfte des Gewässers, so hat der Eigenthümer des nähern Uferlandes allein darauf Anspruch. Inseln auf schiffbaren Flüssen bleiben dem Staate vorbehalten.

§. 408.

Werden bloß durch die Austrocknung des Gewässers, oder durch desselben Theilung in mehrere Arme, Inseln gebildet, oder Grundstücke überschwemmt; so bleiben die Rechte des vorigen Eigenthumes unverletzt.

§. 409.

Wenn ein Gewässer sein Beet verläßt, vom verlassenen Wasserbeete; so haben vor Allem die Grundbesitzer, welche durch den neuen Lauf des Gewässers Schaden leiden, das Recht, aus dem verlassenen Beete oder dessen Werthe entschädigt zu werden.

§. 410.

Außer dem Falle einer solchen Entschädigung gehört das verlassene Beet, so wie von einer entstandenen Insel verordnet wird, den angränzenden Uferbesitzern.

§. 411.

Das Erdreich, welches ein Gewässer unmerklich an ein Ufer anspült; gehört dem Eigenthümer des Ufers. e) vom Anspülen;

§. 412.

Wird aber ein merklicher Erdtheil durch die Gewalt des Flusses an ein fremdes Ufer gelegt; so verliert der vorige Besitzer sein Eigenthumsrecht darauf nur in dem Falle, wenn er es in einer Jahresfrist nicht ausübt. f) vom abgerissenen Lande.

§. 413.

Jeder Grundbesitzer ist befugt, sein Ufer gegen das Ausreißen des Flusses zu

befestigen. Allein niemand darf solche Werke oder Pflanzungen anlegen, die den ordentlichen Lauf des Flusses verändern, oder die der Schiffahrt, den Mühlen, der Fischerey oder andern fremden Rechten nachtheilig werden könnten. Ueberhaupt können ähnliche Anlagen nur mit Erlaubniß der politischen Behörde gemacht werden.

§. 414.

Wer fremde Sachen verarbeitet; wer sie mit den seinigen vereinigt, vermengt, oder vermischt, erhält dadurch noch keinen Anspruch auf das fremde Eigenthum.

§. 415.

Können dergleichen verarbeitete Sachen in ihren vorigen Stand zurückgebracht; vereinigte, vermengte oder vermischte Sachen wieder abgesondert werden; so wird einem jeden Eigenthümer das Seinige zurückgestellt, und demjenigen Schadloshaltung geleistet, dem sie gebührt. Ist die Zurücksetzung in den vorigen Stand, oder die Absonderung nicht möglich, so wird die Sache den Theilnehmern gemein; doch steht demjenigen, mit dessen Sache der Andere durch Verschulden die Vereinigung vorge-

II. Künstlicher Zuwachs durch Verarbeitung oder Vereinigung überhaupt;

nommen hat, die Wahl frey, ob er den ganzen Gegenstand gegen Ersas der Verbesserung behalten, oder ihn dem Andern ebenfalls gegen Vergütung überlassen wolle. Der Schuld tragende Theilnehmer wird nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht behandelt. Kann aber keinem Theile ein Verschulden beygemessen werden, so bleibt dem, dessen Antheil mehr werth ist, die Auswahl vorbehalten.

§. 416.

Werden fremde Materialien nur zur Ausbesserung einer Sache verwendet, so fällt die fremde Materie dem Eigenthümer der Hauptsache zu, und dieser ist verbunden, nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Verfahrens, dem vorigen Eigenthümer der verbrauchten Materialien den Werth derselben zu bezahlen.

§. 417.

Wenn jemand auf eigenem Boden ein Gebäude aufführet, und fremde Materialien dazu verwendet hat, so bleibt das Gebäude zwar sein Eigenthum; doch muß selbst ein redlicher Bauführer dem Beschädigten die Materialien, wenn er sie außer den im

insbesonder
re bey einem
Bau.

§. 367. angeführten Verhältnissen an sich gebracht hat, nach dem gemeinen; ein unredlicher aber muß sie nach dem höchsten Preise, und überdieß noch allen anderweitigen Schaden ersetzen.

§. 418.

Hat im entgegen gesetzten Falle jemand mit eigenen Materialien, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers auf fremdem Grunde gebaut, so fällt das Gebäude dem Grundeigenthümer zu. Der redliche Bauführer kann den Ersatz der nothwendigen und nützlichen Kosten fordern; der unredliche wird gleich einem Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt. Hat der Eigenthümer des Grundes die Bauführung gewußt, und sie nicht sogleich dem redlichen Bauführer untersagt, so kann er nur den gemeinen Werth für den Grund fordern.

§. 419.

Ist das Gebäude auf fremdem Grunde, und aus fremden Materialien entstanden, so wächst auch in diesem Falle das Eigenthum desselben dem Grundeigenthümer zu. Zwischen dem Grundeigenthümer und dem Bauführer treten die nämlichen Rechte

und Verbindlichkeiten, wie in dem vorstehenden Paragraphen, ein, und der Bauführer muß dem vorigen Eigenthümer der Materialien, nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht, den gemeinen oder den höchsten Werth ersetzen.

§. 420.

Was bisher wegen der mit fremden Materialien aufgeführten Gebäude bestimmt worden ist, gilt auch für die Fälle, wenn ein Feld mit fremden Samen besät, oder mit fremden Pflanzen besetzt worden ist. Ein solcher Zuwachs gehört dem Eigenthümer des Grundes, wenn anders die Pflanzen schon Wurzel geschlagen haben.

III. Vermifachter Zuwachs.

§. 421.

Das Eigenthum eines Baumes wird nicht nach den Wurzeln, die sich in einem angränzenden Grunde verbreiten, sondern nach dem Stamme bestimmt, der aus dem Grunde hervorragt. Steht der Stamm auf den Gränzen mehrerer Eigenthümer, so ist ihnen der Baum gemein.

§. 422.

Jeder Grundeigenthümer kann die

Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden reißen, und die über seinem Luftraume hängenden Aeste abschneiden oder sonst benützen.

Fünftes Hauptstück.

Von Erwerbung des Eigenthumes durch Uebergabe.

§. 423.

Sachen, die schon einen Eigenthümer haben, werden mittelbar erworben, indem sie auf eine rechtliche Art von dem Eigenthümer auf einen Andern übergehen.

Mittelbare
Erwerbung.

§. 424.

Der Titel der mittelbaren Erwerbung liegt in einem Vertrage; in einer Verfügung auf den Todesfall; in dem richterlichen Ausspruche; oder, in der Anordnung des Gesetzes.

Titel derselben.

§. 425.

Der bloße Titel gibt noch kein Eigenthum. Das Eigenthum und alle dingliche

Mittelbare
Erwerbs-
ungsart.

Rechte überhaupt können, außer den in dem Gesetze bestimmten Fällen, nur durch die rechtliche Uebergabe und Uebernahme erworben werden.

§. 426.

Bewegliche Sachen können in der Regel nur durch körperliche Uebergabe von Hand zu Hand an einen Andern übertragen werden.

Arten der Uebergabe:
 1) bey beweglichen Sachen:
 a) körperliche Uebergabe;

§. 427.

Bei solchen beweglichen Sachen aber, welche ihrer Beschaffenheit nach keine körperliche Uebergabe zulassen, wie bey Schuldforderungen, Frachtgütern, bey einem Waarenlager oder einer andern Gesamtsache, gestattet das Gesetz die Uebergabe durch Zeichen; indem der Eigenthümer dem Uebernehmer die Urkunden, wodurch das Eigenthum dargethan wird, oder die Werkzeuge übergibt, durch die der Uebernehmer in den Stand gesetzt wird, ausschließend den Besitz der Sache zu ergreifen; oder, indem man mit der Sache ein Merkmal verbindet, woraus jedermann deutlich erkennen kann, daß die Sache einem Andern überlassen worden ist.

b) Uebergabe durch Zeichen;

§. 428.

Durch Erklärung wird die Sache übergeben, wenn der Veräußerer auf eine erweisliche Art seinen Willen an den Tag legt, daß er die Sache künftig im Rahmen des Uebernehmers inne habe; oder, daß der Uebernehmer die Sache, welche er bisher ohne ein dingliches Recht inne hatte, künftig aus einem dinglichen Rechte besitzen solle.

o) durch Erklärung.

§. 429.

In der Regel werden überschickte Sachen erst dann für übergeben gehalten, wenn sie der Uebernehmer erhält; es wäre denn, daß dieser die Uberschickungsart selbst bestimmt oder genehmiget hätte.

Folge in Rücksicht der Ueberseheren;

§. 430.

Hat ein Eigenthümer eben dieselbe bewegliche Sache an zwey verschiedene Personen, an Eine mit, an die Andere ohne Uebergabe veräußert; so gebührt sie derjenigen, welcher sie zuerst übergeben worden ist; doch hat der Eigenthümer dem verletzten Theile zu haften.

oder, an Mehrere veräußerten Sachen.

§. 431.

Zur Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen muß das Erwerb-

2) Uebergabe unbeweglicher Sachen mittelst

Einverleibung in die öffentlichen Bücher.

lungsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden. Diese Eintragung nennt man Einverleibung (In-tabulation).

§. 432.

Bedingungen derselben.

Vor Allem ist zur Einverleibung in das öffentliche Buch nothwendig, daß derjenige, von dem das Eigenthum auf einen Andern übergehen soll, selbst schon als Eigenthümer einverleibt sey.

§. 433.

Insonderheit bey einer Erwerbung:
a) durch Vertrag;

Zur weitem Uebertragung mittelst Vertrages ist es bey Bauerngütern genug, wenn der Uebergeber und Uebernehmer, oder auch nur der Uebergeber allein, vor der Grundobrigkeit erscheint, und die Einverleibung des Erwerbungsgeschäftes in das öffentliche Buch bewirkt.

§. 434.

Wenn aber der Uebergeber nicht persönlich erscheint, und in allen, städtische oder landtäfliche Güter, betreffenden Fällen, muß über das Erwerbungsgeschäft eine schriftliche Urkunde aufgesetzt, und sowohl von den Vertrag schließenden Theilen, als

von zwey glaubwürdigen Männern als Zeugen gefertigt werden.

§. 435.

In einer solchen Urkunde müssen die Personen, welche das Eigenthum übergeben und übernehmen; die Sache, welche übergeben werden soll, mit ihren Gränzen; der Titel der Erwerbung; ferner, der Ort und die Zeit des geschlossenen Geschäftes bestimmt angemerket, und es muß von dem Uebergeber in dieser, oder in einer besondern Urkunde die Bewilligung ertheilet werden, daß der Uebernehmer als Eigenthümer einverleibt werden könne.

§. 436.

Wenn das Eigenthum unbeweglicher Sachen zu Folge eines rechtskräftigen Urtheiles, gerichtlichen Theilungs-Instrumentes, oder einer gerichtlichen Ueberantwortung einer Erbschaft übertragen werden soll; so ist ebenfalls die Einverleibung dieser Urkunden erforderlich.

b) durch Urtheil und andere gerichtliche Urkunden;

§. 437.

Eben so ist es, um das Eigenthum eines vermachten unbeweglichen Gutes zu erwerben, nicht genug, daß die Anordnung

oder c) durch Vermächtniß.

des Erblassers überhaupt den öffentlichen Büchern einverleibt worden sey. Wer eine Forderung dieser Art hat, muß bey der Behörde noch die besondere Einverleibung des Vermächtnisses auswirken.

§. 438.

Bedingte
Aufzeich-
nung in das
öffentliche
Buch; oder
Vormerkung

Wenn derjenige, welcher das Eigenthum einer unbeweglichen Sache anspricht, darüber zwar eine glaubwürdige, aber nicht mit allen in den §§. 434 und 435 zur Einverleibung vorgeschriebenen Erfordernissen versehene Urkunde besitzt; so kann er doch, damit ihm niemand ein Vorrecht abgewinne, die bedingte Eintragung in das öffentliche Buch bewirken, welche Vormerkung (Pränotation) genannt wird. Dadurch erhält er ein bedingtes Eigenthumsrecht, und er wird, sobald er zu Folge richterlichen Ausspruches die Vormerkung gerechtfertiget hat, von der Zeit des nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgesuches, für den wahren Eigenthümer gehalten.

§ 439.

Die geschehene Vormerkung muß sowohl demjenigen, der sie bewirkt hat, als

auch seinem Gegner durch Zustellung zu eigenen Händen bekannt gemacht werden. Der Vormerkungswerber muß binnen vierzehn Tagen, vom Tage der erhaltenen Zustellung, die ordentliche Klage zum Erweise des Eigenthumsrechtes einreichen; widrigen Falls soll die bewirkte Vormerkung auf Ansuchen des Gegners gelöscht werden.

§. 440.

Hat der Eigenthümer eben dieselbe unbewegliche Sache zwey verschiedenen Personen überlassen; so fällt sie derjenigen zu, welche früher die Einverleibung angesucht hat.

Vorschrift über die Collision der Einverleibungen.

§. 441.

So bald die Urkunde über das Eigenthumsrecht in das öffentliche Buch eingetragen ist, tritt der neue Eigenthümer in den rechtmäßigen Besitz.

Folge der Erwerbung:
a) in Rücksicht des Besitzes;

§. 442.

Wer das Eigenthum einer Sache erwirbt, erlangt auch die damit verbundenen Rechte. Rechte, die auf die Person des Uebergebers eingeschränkt sind, kann er nicht übergeben. Ueberhaupt kann niemand einem Andern mehr Recht abtreten, als er selbst hat.

b) der damit verbundenen Rechte.

§. 443.

e) Lasten.

Mit dem Eigenthume unbeweglicher Sachen werden auch die darauf haftenden, in den öffentlichen Büchern angemerkten Lasten übernommen. Wer diese Bücher nicht einsieht, leidet in allen Fällen für seine Nachlässigkeit. Andere Forderungen und Ansprüche, die jemand an den vorigen Eigenthümer hat, gehen nicht auf den neuen Erwerber über.

§. 444.

Erlöschung
des Eigen-
thumsrech-
tes.

Das Eigenthum überhaupt kann durch den Willen des Eigenthümers; durch das Gesetz; und durch richterlichen Ausspruch verloren gehen. Das Eigenthum der unbeweglichen Sachen aber wird nur durch die Löschung aus den öffentlichen Büchern aufgehoben.

§. 445.

Ausdehnung
dieser Vor-
schriften auf
andere ding-
liche Rechte.

Nach den in diesem Hauptstücke über die Erwerbungs- und Erlöschungsart des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen gegebenen Vorschriften hat man sich auch bey den übrigen, auf unbewegliche Sachen sich beziehenden, dinglichen Rechten zu verhalten.

§. 446.

Auf was Art und mit welchen Vor-
sichten überhaupt bey Einverleibung ding-
licher Rechte vorzugehen sey, ist in den
über die Einrichtung der Landtafeln und
Grundbücher bestehenden besondern An-
ordnungen enthalten.

Form und
Vorsichten
der Einver-
leibungen.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Pfandrechte.

§. 447.

Begriff von
dem Pfand-
rechte und
Pfande.

Das Pfandrecht ist das dingliche Recht, welches dem Gläubiger eingeräumt wird, aus einer Sache, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen. Die Sache, worauf dem Gläubiger dieses Recht zusteht, heißt überhaupt ein Pfand.

§. 448.

Arten des
Pfandes.

Als Pfand kann jede Sache dienen, die im Verkehre steht. Ist sie beweglich, so wird sie Handpfand, oder ein Pfand in enger Bedeutung genannt; ist sie unbeweglich, so heißt sie eine Hypothek oder ein Grundpfand.

§. 449.

Titel des

Das Pfandrecht bezieht sich zwar im-

mer auf eine gültige Forderung, aber nicht jede Forderung gibt einen Titel zur Erwerbung des Pfandrechtes. Dieser gründet sich auf das Gesetz; auf einen richterlichen Ausspruch; auf einen Vertrag; oder den letzten Willen des Eigenthümers.

Pfandrechtes.

§. 450.

Die Fälle, in welchen das Gesetz jemanden das Pfandrecht einräumt, sind am gehörigen Orte dieses Gesetzbuches und bey dem Verfahren in Concurs-Fällen angegeben. In wie fern das Gericht ein Pfandrecht einräumen könne, bestimmt die Gerichtsordnung. Soll durch die Einwilligung des Schuldners oder eines Dritten, der seine Sache für ihn verhaftet, das Pfandrecht erworben werden; so dienen die Vorschriften von Verträgen und Vermächtnissen zur Richtschnur.

§. 451.

Um das Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der mit einem Titel versehene Gläubiger, die verpfändete Sache, wenn sie beweglich ist, in Verwahrung nehmen; und, wenn sie unbeweglich ist, seine For-

Erwerbungsart des Pfandrechtes:

a) durch körperliche Uebergabe;

b) durch
Einverlei-
bung in die
öffentlichen
Bücher;

derung auf die zur Erwerbung des Eigenthumes liegender Güter vorgeschriebene Art einverleiben lassen. Der Titel allein gibt nur ein persönliches Recht zu der Sache, aber kein dingliches Recht auf die Sache.

§. 452.

c) durch
symbolische
Uebergabe;

Bei Verpfändung derjenigen beweglichen Sachen, welche keine körperliche Uebergabe von Hand zu Hand zulassen, muß man sich, wie bey der Uebertragung des Eigenthumes (§. 427.), solcher Zeichen bedienen, woraus jedermann die Verpfändung leicht erfahren kann. Wer diese Vorsicht unterläßt, haftet für die nachtheiligen Folgen.

§. 453.

d) durch
die Vormer-
kung.

Findet die Einverleibung einer Forderung in die öffentlichen Bücher wegen Mangels gesetzmäßiger Förmlichkeit in der Urkunde nicht Statt; so kann sich der Gläubiger vormerken (pränotiren) lassen. Durch diese Vormerkung erhält er ein bedingtes Pfandrecht, welches, wenn die Forderung auf die oben §§. 438 und 439. angeführte Art gerechtfertiget worden ist, von dem

Zeitpuncte des nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgesuches in ein unbedingtes übergeht.

§. 454.

Der Pfandinhaber kann sein Pfand, in so weit er ein Recht darauf hat, einem Dritten wieder verpfänden, und in so fern wird es zum Austerpfande, wenn zugleich Letzterer sich dasselbe übergeben, oder die Austerverpfändung auf das Pfandrecht in die öffentlichen Bücher eintragen läßt.

Erwerbung eines Austerpfandes.

§. 455.

Wird der Eigenthümer von der weiteren Verpfändung benachrichtiget; so kann er seine Schuld nur mit Willen dessen, der das Austerpfand hat, dem Gläubiger abführen, oder er muß sie gerichtlich hinterlegen, sonst bleibt das Pfand dem Inhaber des Austerpfandes verhaftet.

§. 456.

Wird eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers verpfändet, so hat dieser in der Regel zwar das Recht, sie zurück zu fordern; aber in solchen Fällen, in welchen die Eigenthumsklage gegen einen redlichen Besitzer nicht

Verpfändung einer fremden Sache.

Statt hat (§. 367.) ist er verbunden, entweder den redlichen Pfandinhaber schadlos zu halten, oder das Pfand fahren zu lassen, und sich mit dem Ersahrechte gegen den Verpfänder zu begnügen.

§. 457.

Objectiver
Umfang des
Pfandrech-
tes.

Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle zu dem freyen Eigenthume des Verpfänders gehörige Theile, auf Zuwachs und Zugehör des Pfandes, folglich auch auf die Früchte, in so lange sie noch nicht abgesondert oder bezogen sind. Wenn also ein Schuldner einem Gläubiger sein Gut, und einem andern später die Früchte desselben verpfändet; so ist die spätere Verpfändung nur in Rücksicht auf die schon abgesonderten und bezogenen Früchte wirksam.

§. 458.

Wenn der Werth eines Pfandes durch Verschulden des Pfandgebers, oder wegen eines erst offenbar gewordenen Mangels der Sache zur Bedeckung der Schuld nicht mehr zureichend gefunden wird; so ist der Gläubiger berechtigt, von dem Pfandgeber ein anderes angemessenes Pfand zu fordern.

Rechte und
Verbindlich-
keiten des
Pfandgläu-
bigers:

a) bey Ent-
deckung ei-
nes unzurei-
chenden Pfan-
des;

§. 459.

Ohne Bewilligung des Pfandgebers darf der Gläubiger das Pfandstück nicht benutzen; er muß es vielmehr genau bewahren, und, wenn es durch sein Verschulden in Verlust geräth, dafür haften. Geht es ohne sein Verschulden verloren, so verliert er deswegen seine Forderung nicht.

b) vor dem Verfaule;

§. 460.

Hat der Gläubiger das Pfand weiter verpfändet; so haftet er selbst für einen solchen Zufall, wodurch das Pfand bey ihm nicht zu Grunde gegangen oder verschlimmert worden wäre.

§. 461.

Wird der Pfandgläubiger nach Verlauf der bestimmten Zeit nicht befriediget; so ist er befugt, die Feilbiethung des Pfandes gerichtlich zu verlangen. Das Gericht hat dabey nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu verfahren.

c) nach dem Verfaule der Forderung;

§. 462.

Vor der Feilbiethung des Gutes ist je dem darauf eingetragenen Pfandgläubiger die Einlösung der Forderung, wegen wel-

Wer die Feilbiethung ange sucht worden, zu gestatten.

§. 463.

Schuldner haben kein Recht, bey Verpfändung einer von ihnen verpfändeten Sache mitzubie then.

§. 464.

Wird der Schuldbetrag aus dem Pfande nicht gelöst, so ersetzt der Schuldner das Fehlende; ihm fällt aber auch das zu, was über den Schuldbetrag gelöst wird.

§. 465.

In wie fern ein Pfandgläubiger sich an sein Pfand zu halten schuldig; oder, auf ein anderes Vermögen seines Schuldners zu greifen berechtigt sey, bestimmt die Gerichtsordnung.

§. 466.

Hat der Schuldner während der Verpfändungszeit das Eigenthum der verpfändeten Sache auf einen Andern übertragen, so steht dem Gläubiger frey; erst sein persönliches Recht gegen den Schuldner, und dann seine volle Befriedigung an der verpfändeten Sache zu suchen.

§. 467.

Wenn die verpfändete Sache zerstört wird; wenn sich der Gläubiger seines Rechtes darauf gesehmäßig begibt; oder, wenn er sie dem Schuldner ohne Vorbehalt zurückstellt; so erlischt zwar das Pfandrecht, aber die Schuldforderung besteht noch.

Erlöschung
des Pfand-
rechtes.

§. 468.

Das Pfandrecht erlischt ferner mit der Zeit, auf welche es eingeschränkt war, folglich auch mit dem zeitlichen Rechte des Pfandgebers auf die verpfändete Sache; wenn anders dieser Umstand dem Gläubiger bekannt war, oder aus den öffentlichen Büchern bekannt seyn konnte.

§. 469.

Durch Tilgung der Schuld hört das Pfandrecht auf. Der Pfandgeber ist aber die Schuld nur gegen dem zu tilgen verbunden, daß ihm das Pfand zugleich zurückgestellt werde. Zur Aufhebung einer Hypothek ist die Tilgung der Schuld allein nicht hinreichend. Ein Hypothekar-Gut bleibt so lange verhaftet, bis die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist.

§. 470.

Vom Vorzugsrechte
der Pfandgläubiger.

Die Vorzugsrechte der Gläubiger bey dem Ausbruche eines Concurſes beſtimmt das Verfahren in Concurſ-Fällen.

§. 471.

Von dem
Retentionſ-
Rechte.

Weder der Pfandnehmer noch irgend ein anderer Inhaber einer fremden Sache iſt nach Erlöſchung des ihm eingeräumten Rechtes befugt, dieſelbe aus dem Grunde einer Forderung zurück zu behalten. Er kann aber, wenn die in der Gerichtsordnung beſtimmten Erforderniſſe eintreten, und die Sache beweglich iſt, ſie in gerichtliche Verwahrung geben und mit Verboth belegen, oder, wenn ſie unbeweglich iſt, die Sequeſtration derſelben anſuchen.

Siebentes Hauptstück.

Von Dienstbarkeiten.

(Servituten.)

§. 472.

Durch das Recht der Dienstbarkeit wird ein Eigenthümer verbunden, zum Vortheile eines Andern in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen. Es ist ein dingliches, gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache wirksames, Recht.

Begriff des
Rechtes der
Dienstbar-
keit.

§. 473.

Wird das Recht der Dienstbarkeit mit dem Besitze eines Grundstückes zu dessen vortheilhafteren oder bequemeren Benutzung verknüpft; so entsteht eine Grunddienstbarkeit; außer dem ist die Dienstbarkeit persönlich.

Einteilung
der Dienst-
barkeiten in
Grunddienst-
barkeiten und
persönliche;

§. 474.

Grunddienstbarkeiten setzen zwey Grundbesitzer voraus, deren Einem als Verpflicht-

in Feld-
und Haus-
Servituten.

teten das dienstbare; dem Andern als Berechtigten das herrschende Gut gehört. Das herrschende Grundstück ist entweder zur Landwirthschaft oder zu einem andern Gebrauche bestimmt; daher unterscheidet man auch die Feld- und Haus-Servituten.

§. 475.

Gewöhnliche Arten:
a) der Haus-Servituten;

Die Haus-Servituten sind gewöhnlich:

- 1) Das Recht, eine Last seines Gebäudes auf ein fremdes Gebäude zu setzen;
- 2) Einen Balken oder Sparren in eine fremde Wand einzufügen;
- 3) Ein Fenster in der fremden Wand zu öffnen; es sey des Lichtes oder der Aussicht wegen;
- 4) Ein Dach oder einen Erker über des Nachbars Lustraum zu bauen;
- 5) Den Rauch durch des Nachbars Schornstein zu führen;
- 6) Die Dachtraufe auf fremden Grund zu leiten;
- 7) Flüssigkeiten auf des Nachbars Grund zu gießen oder durchzuführen.

Durch diese und ähnliche Haus-Servituten wird ein Hausbesitzer befugt, et-

was auf dem Grunde seines Nachbars vorzunehmen, was dieser dulden muß.

§. 476.

Durch andere Haus-Servituten wird der Besitzer des dienstbaren Grundes verpflichtet, etwas zu unterlassen, was ihm sonst zu thun frey stand. Dergleichen sind:

8) sein Haus nicht zu erhöhen;
 9) es nicht niedriger zu machen;
 10) dem herrschenden Gebäude Licht und Luft;

11) oder Aussicht nicht zu benehmen;

12) Die Dachtraufe seines Hauses von dem Grunde des Nachbars, dem sie zur Bewässerung seines Gartens oder zur Füllung seiner Cisterne, oder auf eine andere Art nützlich seyn kann, nicht abzuleiten.

§. 477.

Die vorzüglichsten Feld-Servituten sind: b) der Feld-Servituten

1) das Recht, einen Fußsteig, Viehtrieb oder Fahrweg auf fremden Grund und Boden zu halten;

2) das Wasser zu schöpfen, das Vieh zu tränken, das Wasser ab- und herzu-
 leiten;

3) Das Vieh zu hüten und zu weiden;

4) Holz zu fällen, verdorrte Aeste und Reiser zu sammeln, Eichen zu lesen, Laub zu rechen;

5) zu jagen, zu fischen, Vögel zu fangen;

6) Steine zu brechen, Sand zu graben, Kalk zu brennen.

§. 478.

Die persönlichen Servituten sind: der nöthige Gebrauch einer Sache; die Frucht-
nießung; und, die Wohnung.

§. 479.

Es können aber auch Dienstbarkeiten, welche an sich Grunddienstbarkeiten sind, der Person allein; oder, es können Begünstigungen, die ordentlicher Weise Servituten sind, nur bloß auf Widerruf zugesprochen werden. Die Abweichungen von der Natur einer Servitut werden jedoch nicht vermuthet; wer sie behauptet, dem liegt der Beweis ob.

§. 480.

Der Titel zu einer Servitut ist auf einem Vertrage; auf einer letzten Willenserklärung; auf einem bey der Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke er-

Arten der persönlichen Dienstbarkeiten.

Unregelmäßige und Schein-Servituten.

Erwerbung des Rechten der Dienstbarkeit. Titel zur Erwerbung.

folgten Rechtsprüche; oder endlich, auf Verjährung gegründet.

§. 481.

Das dingliche Recht der Dienstbarkeit kann auf unbewegliche Sachen und überhaupt auf solche Gegenstände, die in öffentlichen Büchern eingetragen sind, nur durch die Eintragung in dieselben erworben werden; auf andere Sachen aber erlangt man es durch die oben (§. 426—428.) angegebenen Arten der Uebergabe.

Erwerbungsart.

§. 482.

Alle Servituten kommen darin überein, daß der Besitzer der dienstbaren Sache in der Regel nicht verbunden ist, etwas zu thun; sondern nur einem Andern die Ausübung eines Rechtes zu gestatten, oder das zu unterlassen, was er als Eigenthümer sonst zu thun berechtigt wäre.

Rechtsverhältniß bei den Dienstbarkeiten.

Allgemeine Vorschriften über das Recht der Dienstbarkeit.

§. 483.

Daher muß auch der Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der Sache, welche zur Dienstbarkeit bestimmt ist, in der Regel von dem Berechtigten getragen werden. Wenn aber diese Sache auch von dem Verpflichteten benützet wird; so muß er

verhältnißmäßig zu dem Aufwande beytragen, und nur durch die Abtretung derselben an dem Berechtigten kann er sich, auch ohne dessen Beystimmung, von dem Beytrage befreyen.

§. 484.

Der Besitzer des herrschenden Gutes kann zwar sein Recht auf die ihm gefällige Art ausüben; doch dürfen Servituten nicht erweitert, sie müssen vielmehr, in so weit es ihre Natur und der Zweck der Bestellung gestattet, eingeschränkt werden.

§. 485.

Keine Servitut läßt sich eigenmächtig von der dienstbaren Sache absondern, noch auf eine andere Sache oder Person übertragen. Auch wird jede Servitut in so fern für untheilbar gehalten, als das auf dem Grundstücke haftende Recht durch Vergrößerung, Verkleinerung oder Zerstückung desselben weder verändert noch getheilt werden kann.

§. 486.

Ein Grundstück kann mehreren Personen zugleich dienstbar seyn, wenn anders die ältern Rechte eines Dritten nicht darunter leiden.

§. 487.

Nach den hier aufgestellten Grundsätzen sind die Rechtsverhältnisse bey den besondern Arten der Servituten zu bestimmen. Wer also die Last des benachbarten Gebäudes zu tragen; die Einfügung des fremden Balkens an seiner Wand; oder, den Durchzug des fremden Rauches in seinem Schorsteine zu dulden hat; der muß verhältnißmäßig zur Erhaltung der dazu bestimmten Mauer, Säule, Wand oder des Schorsteines beytragen. Es kann ihm aber nicht zugemuthet werden, daß er das herrschende Gut unterstützen oder den Schorstein des Nachbars ausbessern lasse.

Anwendung auf die Grunddienstbarkeiten; insbesondere auf das Recht, eine Last, einen Balken auf fremden Gebäude zu haben, oder, den Rauch durchzuführen.

§. 488.

Das Fensterrecht gibt nur auf Licht und Luft Anspruch; die Aussicht muß besonders bewilliget werden. Wer kein Recht zur Aussicht hat, kann angehalten werden, das Fenster zu vergittern. Mit dem Fensterrechte ist die Schuldigkeit verbunden, die Oeffnung zu verwahren; wer diese Verwahrung vernachlässiget, haftet für den daraus entstehenden Schaden.

Fensterrecht.

§. 489.

Recht der
Dachtraufe.

Wer das Recht der Dachtraufe besitzt, kann das Regenwasser auf das fremde Dach frey oder durch Rinnen abfließen lassen; er kann auch sein Dach erhöhen; doch muß er solche Vorkehrungen treffen, daß dadurch die Dienstbarkeit nicht lästiger werde. Eben so muß er häufig gefallenen Schnee zeitig hinwegräumen, wie auch die zum Abflusse bestimmten Rinnen unterhalten.

§. 490.

Recht der
Ableitung
des Regen-
wassers.

Wer das Recht hat, das Regenwasser von dem benachbarten Dache auf seinen Grund zu leiten, hat die Obliegenheit, für Rinnen, Wasserkästen und andere dazu gehörige Anstalten die Auslagen allein zu bestreiten.

§. 491.

Erfordern die abzuführenden Flüssigkeiten Gräben und Canäle; so muß sie der Eigenthümer des herrschenden Grundes errichten; er muß sie auch ordentlich decken und reinigen, und dadurch die Last des dienstbaren Grundes erleichtern.

§. 492.

Recht des
Fußsteiges.

Das Recht des Fußsteiges begreift das

Recht in sich, auf diesem Steige zu gehen, sich von Menschen tragen, oder andere Menschen zu sich kommen zu lassen. Mit dem Viehtriebe ist das Recht, einen Schiebkarren zu gebrauchen; und, mit dem Fahrwege das Recht, mit Einem oder mehreren Zügen zu fahren, verbunden.

Viehtriebes
und Fahrweges.

§. 493.

Hingegen kann, ohne besondere Bewilligung, das Recht zu gehen, nicht auf das Recht, zu reiten, oder sich durch Thiere tragen zu lassen; weder das Recht des Viehtriebes auf das Recht, schwere Lasten über den dienstbaren Grund zu schleifen; noch das Recht zu fahren, auf das Recht, frey gelassenes Vieh darüber zu treiben, ausgedehnet werden.

§. 494.

Zur Erhaltung des Weges, der Brücken und Stege tragen verhältnißmäßig alle Personen oder Grundbesitzer, denen der Gebrauch derselben zusteht, folglich auch der Besitzer des dienstbaren Grundes, so weit bey, als er davon Nutzen zieht.

§. 495.

Der Raum für diese drey Servituten

Raum hierzu.

muß dem nöthigen Gebrauche und den Umständen des Ortes angemessen seyn. Werden Wege und Steige durch Ueberschwemmung oder durch einen andern Zufall unbrauchbar; so muß, bis zu der Herstellung in den vorigen Stand, wenn nicht schon die politische Behörde eine Vorkehrung getroffen hat, ein neuer Raum angewiesen werden.

§. 496.

Recht, Wasser zu schöpfen.

Mit dem Rechte, fremdes Wasser zu schöpfen, wird auch der Zugang zu demselben gestattet.

§. 497.

Recht der Wasserleitung.

Wer das Recht hat, Wasser von fremdem Grunde auf den seinigen; oder, von seinem Grunde auf fremden zu leiten, ist auch berechtigt, die dazu nöthigen Röhren, Rinnen und Schleußen auf eigene Kosten anzulegen. Das nicht zu überschreitende Maß dieser Anlagen wird durch das Bedürfniß des herrschenden Grundes festgesetzt.

§. 498.

Weiderecht.

Ist bey Erwerbung des Weidrechtes die Gattung und die Anzahl des Triebvie-

hes; ferner, die Zeit und das Maß des Genusses nicht bestimmt worden; so ist der ruhige dreißigjährige Besitz zu schützen. In zweifelhaften Fällen dienen folgende Vorschriften zur Richtschnur.

§. 499.

Das Weiderecht erstreckt sich, in so weit die politischen, und im Forstwesen gegebenen Verordnungen nicht entgegenstehen, auf jede Gattung von Zug-, Rind- und Schafvieh, aber nicht auf Schweine und Federvieh; eben so wenig in waldigen Gegenden auf Ziegen. Unreines, ungesundes und fremdes Vieh ist stets von der Weide ausgeschlossen.

Gesetzliche Bestimmung: a) über die Gattung des Triebviehes;

§. 500.

Hat die Anzahl des Triebviehes während der letzten dreißig Jahre abgewechselt; so muß aus dem Triebe der drey ersten Jahre die Mittelzahl angenommen werden. Erhellet auch diese nicht; so ist theils auf den Umfang, theils auf die Beschaffenheit der Weide billige Rücksicht zu nehmen, und dem Berechtigten wenigstens nicht gestattet, daß er mehr Vieh auf der fremden Weide halte, als er

b) dessen Anzahl;

mit dem auf dem herrschenden Grunde erzeugten Futter durchwintern kann. Säugethvieh wird nicht zur bestimmten Anzahl gerechnet.

§. 501.

o) Triftzeit; Die Triftzeit wird zwar überhaupt durch den in jeder Feldmarke eingeführten unangefochtenen Gebrauch bestimmt: allein in keinem Falle darf der vermöge politischer Bestimmungen geordnete Wirthschaftsbetrieb durch die Behüthung verhindert, oder erschweret werden.

§. 502.

A) Maß des Genusses.

Der Genuß des Weiderechtes erstreckt sich auf keine andere Benutzung. Der Berechtigte darf weder Gras mähen, noch in der Regel den Eigenthümer des Grundstückes von der Mitweide ausschließen, am wenigsten aber die Substanz der Weide verletzen. Wenn ein Schade zu befürchten ist, muß er sein Vieh von einem Hirten hütten lassen.

§. 503.

Anwendung dieser Bestimmungen auf andere Servituten.

Was bisher in Rücksicht auf das Weiderecht vorgeschrieben worden, ist verhältnißmäßig auch auf die Rechte des Thierfanges, des Holzschlages, des Steinbre-

chens und die übrigen Servituten anzuwenden. Glaubt jemand diese Rechte auf das Miteigenthum gründen zu können; so sind die darüber entstehenden Streitigkeiten nach den, in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes, enthaltenen Grundsätzen zu entscheiden.

§. 504.

Die Ausübung persönlicher Servituten wird, wenn nichts anderes verabredet worden ist, nach folgenden Grundsätzen bestimmt: Die Servitut des Gebrauches besteht darin, daß jemand befugt ist, eine fremde Sache, ohne Verletzung der Substanz, bloß zu seinem Bedürfnisse zu benutzen.

Persönliche
Dienstbar-
keiten; ins-
besondere:
1) das Recht
des Gebrauchs;

§. 505.

Wer also das Gebrauchsrecht einer Sache hat, der darf, ohne Rücksicht auf sein übriges Vermögen, den seinem Stande, seinem Gewerbe, und seinem Hauswesen angemessenen Nutzen davon ziehen.

Bestimmung
in Rücksicht
der Nutzen-
gen;

§. 506.

Das Bedürfnis ist nach dem Zeitpunkte der Bewilligung des Gebrauches zu bestimmen. Nachfolgende Veränderungen in

dem Stande oder Gewerbe des Berechtigten geben keinen Anspruch auf einen ausgedehnteren Gebrauch.

§. 507.

der Substanz;

Der Berechtigte darf die Substanz der ihm zum Gebrauche bewilligten Sache nicht verändern; er darf auch das Recht an keinen Andern übertragen.

§. 508.

und der Lasten;

Alle Benützung, die sich ohne Störung des Gebrauchsberechtigten aus der Sache schöpfen lassen, kommen dem Eigenthümer zu Statten. Dieser ist aber verbunden, alle ordentliche und außerordentliche, auf der Sache haftende Lasten zu tragen, und sie auf seine Kosten in gutem Stande zu erhalten. Nur wenn die Kosten denjenigen Nutzen übersteigen, der dem Eigenthümer übrig bleibt, muß der Berechtigte den Ueberschuß tragen, oder vom Gebrauche abstehen.

§. 509.

2) der Fruchtnießung.

Die Fruchtnießung ist das Recht, eine fremde Sache, mit Schonung der Substanz, ohne alle Einschränkung zu genießen.

§. 510.

Verbrauchbare Sachen sind an sich selbst kein Gegenstand des Gebrauches oder der Fruchtnießung, sondern nur ihr Werth. Mit dem baren Gelde kann der Berechtigte nach Belieben verfügen. Wird aber ein bereits anliegendes Capital zum Fruchtgenusse oder Gebrauche bewilliget; so kann der Berechtigte nur die Zinsen fordern.

In wie fern sie sich auf verbrauchbare Sachen erstrecken könne.

§. 511.

Der Fruchtniesser hat ein Recht auf den vollen, sowohl gewöhnlichen als ungewöhnlichen, Ertrag; ihm gehört daher auch die mit Beobachtung der bestehenden Bergwerksordnung erhaltene reine Ausbeute von Bergwerksantheilen, und das forstmäßig geschlagene Holz. Auf einen Schatz, welcher in dem zur Fruchtnießung bestimmten Grunde gefunden wird, hat er keinen Anspruch.

Rechte und Verbindlichkeiten des Fruchtnießers.

§. 512.

Als ein reiner Ertrag kann aber nur das angesehen werden, was nach Abzug aller nöthigen Auslagen übrig bleibt. Der Fruchtniesser übernimmt also alle Lasten,

Insonderere:
a) in Rücksicht der auf der Sache haftenden Lasten;

welche zur Zeit der bewilligten Fruchtnießung mit der dienstbaren Sache verbunden waren, mithin auch die Zinsen der darauf eingetragenen Capitalien. Auf ihn fallen alle ordentliche und außerordentliche, von der Sache zu leistende Schuldigkeiten, in so fern sie aus den während der Dauer der Fruchtnießung gezogenen Nutzungen bestritten werden können; er trägt auch die Kosten, ohne welche die Früchte nicht erzielt werden.

§. 513.

b) der Erhaltung der Sache;

Der Fruchtnießter ist verbunden, die dienstbare Sache als ein guter Haushälter in dem Stande, in welchem er sie übernommen hat, zu erhalten, und aus dem Ertrage die Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen zu besorgen. Wird dessen ungeachtet der Werth der dienstbaren Sache bloß durch den rechtmäßigen Genuß ohne Verschulden des Fruchtnießers verringert; so ist er dafür nicht verantwortlich.

§. 514.

c) der Bau-
führungen;

Wenn der Eigenthümer Bauführungen, die durch das Alter des Gebäudes, oder

Durch einen Zufall nothwendig gemacht werden, auf Anzeige des Fruchtnießers auf seine Kosten besorgt; ist ihm der Fruchtnießter, nach Maß der dadurch verbesserten Fruchtnießung, die Zinsen des verwendeten Capitals zu vergüten schuldig.

§. 515.

Kann oder will der Eigenthümer dazu sich nicht verstehen; so ist der Fruchtnießter berechtigt, entweder den Bau zu führen, und nach geendigter Fruchtnießung, gleich einem redlichen Besitzer, den Ersatz zu fordern; oder, für die durch Unterbleibung des Baues vermiste Fruchtnießung, eine angemessene Vergütung zu verlangen.

§. 516.

Bauführungen, welche nicht nothwendig, obgleich sonst zur Vermehrung des Ertrages gedeihlich sind, ist der Fruchtnießter nicht verbunden, ohne vollständige Entschädigung, zu gestatten.

§. 517.

Was der Fruchtnießter ohne Einwilligung des Eigenthümers zur Vermehrung fortdauernder Nutzungen verwendet hat, kann er zurücknehmen; eine Vergütung der

d) der Re-
liorations-
Kosten.

aus der Verbesserung noch bestehenden Nutzungen aber kann er nur fordern, in so fern sie ein Geschäftsführer ohne Auftrag zu fordern berechtigt ist.

§. 518.

Beweis
mittel darzu
ber.

Zur Erleichterung des Beweises der gegenseitigen Forderungen, sollen der Eigenthümer und der Fruchtnießer eine beglaubte Beschreibung aller dienstbaren Sachen aufnehmen lassen. Ist sie unterlassen worden; so wird vermuthet, daß der Fruchtnießer die Sache sammt allen zur ordentlichen Benützung derselben erforderlichen Stücken in brauchbarem Zustande von mittlerer Beschaffenheit erhalten habe.

§. 519.

Zurück
der Nutzun-
gen bey Er-
löschung der
Fruchtnie-
ßung.

Nach geendigter Fruchtnießung gehören die noch stehenden Früchte dem Eigenthümer; doch muß er die auf deren Erzielung verwendeten Kosten dem Fruchtnießer oder dessen Erben, gleich einem redlichen Besitzer, ersetzen. Auf andere Nutzungen haben der Fruchtnießer oder dessen Erben den Anspruch nach Maß der Dauer der Fruchtnießung.

§. 520.

In der Regel kann der Eigenthümer von dem Gebrauchsberechtigten oder Fruchtnießer nur bey einer sich äußernden Gefahr die Sicherstellung der Substanz verlangen. Wird sie nicht geleistet; so soll die Sache entweder dem Eigenthümer gegen eine billige Abfindung überlassen, oder nach Umständen in gerichtliche Verwaltung gegeben werden.

In wie fern der Gebrauchsberechtigte oder der Fruchtnießer zur Sicherstellung verbunden sey.

§. 521.

Die Servitut der Wohnung ist das Recht, die bewohnbaren Theile eines Hauses zu seinem Bedürfnisse zu benützen. Sie ist also eine Servitut des Gebrauches von dem Wohngebäude. Werden aber jemanden alle bewohnbare Theile des Hauses, mit Schonung der Substanz, ohne Einschränkung zu genießen überlassen; so ist es eine Fruchtnießung des Wohngebäudes. Hiernach sind die oben gegebenen Vorschriften auf das rechtliche Verhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Eigenthümer anzuwenden.

3) Dienstbarkeit der Wohnung.

§. 522.

In jedem Falle behält der Eigenthü-

mer das Recht, über alle Theile des Hauses, die nicht zur eigentlichen Wohnung gehören, zu verfügen; auch darf ihm die nöthige Aufsicht über sein Haus nicht erschweret werden.

§. 523.

Klagerecht
in Rücksicht
der Servitu-
ten.

In Ansehung der Servituten findet ein doppeltes Klagerecht Statt. Man kann gegen den Eigenthümer das Recht der Servitut behaupten; oder, der Eigenthümer kann sich über die Anmaßung einer Servitut beschweren. Im ersten Falle muß der Kläger die Erwerbung der Servitut, oder wenigstens den Besitz derselben als eines dinglichen Rechtes, im zweyten Falle muß er die Anmaßung der Servitut in seiner Sache beweisen.

§. 524.

Erlöschung
der Dienst-
barkeiten.

Im Allge-
meinen.

Die Servituten erlöschen im Allgemeinen auf diejenigen Arten, wodurch, nach dem dritten und vierten Hauptstücke des dritten Theiles, Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt aufgehoben werden.

§. 525.

Besondere
Anordnung
bey deren Er-
löschung.

Der Untergang des dienstbaren oder des herrschenden Grundes stellt zwar die

Dienstbarkeit ein; sobald aber der Grund, oder das Gebäude wieder in den vorigen Stand gesetzt ist, erhält die Servitut wieder ihre vorige Kraft.

a) durch den Untergang des dienstbaren oder herrschenden Grundes.

§. 526.

Wenn das Eigenthum des dienstbaren und des herrschenden Grundes in Einer Person vereinigt wird, hört die Dienstbarkeit von selbst auf. Wird aber in der Folge Einer dieser vereinigten Gründe wieder veräußert, ohne daß inzwischen in den öffentlichen Büchern die Dienstbarkeit gelöscht worden; so ist der neue Besitzer des herrschenden Grundes befugt, die Servitut auszuüben.

b) durch Vereinigung

§. 527.

Hat das bloß zeitliche Recht desjenigen, der die Servitut bestellt hat, oder die Zeit, auf welche sie beschränkt worden ist, dem Servituts-Inhaber aus öffentlichen Büchern, oder auf eine andere Art bekannt seyn können; so hört nach Verlauf dieser Zeit die Servitut von selbst auf.

c) durch Zeitverlauf.

§. 528.

Eine Servitut, welche jemanden bis zur Zeit, da ein Dritter ein bestimmtes

Alter erreicht, verliehen wird, erlischt erst zu der bestimmten Zeit, obschon der Dritte vor diesem Alter verstorben ist.

§. 529.

Erlöschung
de person-
lichen Ser-
vituten ins-
besondere.

Persönliche Servituten hören mit dem Tode auf. Werden sie ausdrücklich auf die Erben ausgedehnt; so sind im Zweifel nur die ersten gesetzlichen Erben darunter verstanden. Das einer Familie verliehene Recht aber geht auf alle Mitglieder derselben über. Die von einer Gemeinde oder einer andern moralischen Person erworbene persönliche Servitut dauert so lange, als die moralische Person besteht.

§. 530.

Unanwend-
barkeit auf
beständige
Renten.

Beständige jährliche Renten sind keine persönliche Servitut, und können also ihrer Natur nach auf alle Nachfolger übertragen werden.

Ahtes Hauptstück.

Von dem Erbrechte.

§. 531.

Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, in so fern sie nicht in bloß persönlichen Verhältnissen gegründet sind, heißt desselben Verlassenschaft oder Nachlaß.

Verlassenschaft.

§. 532.

Das ausschließende Recht, die ganze Verlassenschaft, oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil derselben (z. B. die Hälfte, ein Drittheil) in Besitz zu nehmen, heißt Erbrecht. Es ist ein dingliches Recht, welches gegen einen jeden, der sich der Verlassenschaft anmaßen will, wirksam ist. Derjenige, dem das Erbrecht gebührt, wird Erbe, und die Verlassenschaft, in Beziehung auf den Erben, Erbschaft genannt.

Erbrecht und Erbschaft.

§. 533.

Titel zu
dem Erbrecht.

Das Erbrecht gründet sich auf den nach geschlicher Vorschrift erklärten Willen des Erblassers; auf einen nach dem Gesetze zulässigen Erbvertrag (§. 602.), oder auf das Gesetz.

§. 534.

Die erwähnten drey Arten des Erbrechtes können auch neben einander bestehen, so daß einem Erben ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Theil aus dem letzten Willen, dem andern aus dem Vertrage, und einem dritten aus dem Gesetze gebührt.

§. 535.

Unterschied
zwischen Erbschaft und
Vermächtniß.

Wird jemanden kein solcher Erbtheil, der sich auf den ganzen Nachlaß bezieht; sondern nur eine einzelne Sache, Eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung; eine Summe; oder ein Recht zugebracht; so heißt das Zugedachte, obschon dessen Werth den größten Theil der Verlassenschaft ausmacht, ein Vermächtniß (Legat), und derjenige, dem es hinterlassen worden, ist nicht als ein Erbe, sondern nur als ein Vermächtnißnehmer (Legatar) zu betrachten.

§. 536.

Das Erbrecht tritt erst nach dem Tode des Erblassers ein. Stirbt ein vermeintlicher Erbe vor dem Erblasser; so hat er das noch nicht erlangte Erbrecht auch nicht auf seine Erben übertragen können.

Zeitpunct
des Erbhan-
falles.

§. 537.

Hat der Erbe den Erblasser überlebt; so geht das Erbrecht auch vor Uebnahme der Erbschaft, wie andere frey vererbliche Rechte, auf seine Erben über; wenn es anders durch Entfagung, oder auf eine andere Art noch nicht erloschen war.

§. 538.

Wer ein Vermögen zu erwerben be-
rechtigt ist, kann in der Regel auch erben.
Hat jemand dem Rechte etwas zu erwerben überhaupt entfagt, oder auf eine bestimmte Erbschaft gültig Verzicht gethan; so ist er dadurch des Erbrechtes überhaupt, oder des Rechtes auf eine bestimmte Erbschaft verlustig geworden.

Fähigkeit
zu erben.

§. 539.

In wie fern geistliche Gemeinden, oder deren Glieder erbfähig sind, bestimmen die politischen Vorschriften.

§. 540.

Ursachen
der Unfähigkeit.
S. 11.

Wer den Erblasser, dessen Kinder, Netchtern oder Gatten, aus bösem Vorsatze an Ehre, Leib, oder Vermögen auf solche Art verlegt, oder zu verlegen gesucht hat, daß gegen ihn von Amts wegen, oder auf Verlangen des Verlegten nach den Strafgesetzen verfahren werden kann; der ist so lange des Erbrechtes unwürdig, als sich aus den Umständen nicht entnehmen läßt, daß ihm der Erblasser vergeben habe.

§. 541.

Die Nachkommen desjenigen, welcher sich des Erbrechtes unwürdig gemacht hat, sind, wenn Letzterer vor dem Erblasser verstorben ist, von dem Erbrechte nicht ausgeschlossen.

§. 542.

Wer den Erblasser zur Erklärung des letzten Willens gezwungen, oder betrügerlicher Weise verleitet, an der Erklärung, oder Abänderung des letzten Willens gehindert, oder einen von ihm bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat, ist von dem Erbrechte ausgeschlossen, und bleibt für allen einem Dritten dadurch zugefügten Schaden verantwortlich.

§. 543.

Personen, welche des Ehebruches, oder der Blutschande gerichtlich geständig, oder überwiesen sind, werden unter sich von dem Erbrechte aus einer Erklärung des letzten Willens ausgeschlossen.

§. 544.

In wie fern Landeseingeborne, die ihr Vaterland, oder die Kriegsdienste ohne ordentliche Erlaubniß verlassen haben, des Erbrechtes verlustig werden, bestimmen die politischen Verordnungen.

§. 545.

Die Erbfähigkeit kann nur nach dem Zeitpuncte des wirklichen Erbanfalles bestimmt werden. Dieser Zeitpunct ist in der Regel der Tod des Erblassers. (§. 703.)

Nach welchem Zeitpuncte die Fähigkeit zu beurtheilen.

§. 546.

Eine später erlangte Erbfähigkeit gibt kein Recht, Andern das zu entziehen, was ihnen bereits rechtmäßig angefallen ist.

§. 547.

Der Erbe stellt, sobald er die Erbschaft angenommen hat, in Rücksicht auf dieselbe den Erblasser vor. Beide werden in Beziehung auf einen Dritten für Eine Person

Wirkung der Annahme der Erbschaft.

gehalten. Vor der Annahme des Erben wird die Verlassenschaft so betrachtet, als wenn sie noch von dem Verstorbenen besessen würde.

§. 548.

Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, übernimmt sein Erbe. Die von dem Gesetze verhängten Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurtheilet war, gehen nicht auf den Erben über.

§. 549.

Zu den auf einer Erbschaft haftenden Lasten gehören auch die Kosten für das dem Gebrauche des Ortes, dem Stande und dem Vermögen des Verstorbenen angemessene Begräbniß.

§. 550.

Mehrere Erben werden in Ansehung ihres gemeinschaftlichen Erbrechtes für Eine Person angesehen. Sie stehen in dieser Eigenschaft vor der gerichtlichen Uebergabe (Einantwortung) der Erbschaft alle für Einen und Einer für Alle. In wie fern sie nach der erfolgten Uebergabe zu haften haben, wird in dem Hauptstücke von der Besitznehmung der Erbschaft bestimmt.

§. 551.

Wer über sein Erbrecht selbst gültig ^{Verzicht} verfügen kann, ist auch befugt, im voraus ^{auf das Erb-} darauf Verzicht zu thun. Eine solche Ver- ^{recht.} zichtsleistung wirkt auch auf die Nachkom-
men.

Neuntes Hauptstück.

Von der Erklärung des letzten Willens überhaupt und den Testamenten insbesondere.

§. 552.

Erklärung
des letzten
Willens.

Die Anordnung, wodurch ein Erblasser sein Vermögen, oder einen Theil desselben Einer oder mehreren Personen widerruflich auf den Todesfall überläßt, heißt eine Erklärung des letzten Willens.

§. 553.

Erforder-
nisse:
I. Innere
Form.

Wird in einer letzten Anordnung ein Erbe eingesetzt, so heißt sie Testament; enthält sie aber nur andere Verfügungen, so heißt sie Codicill.

§. 554.

Zutheilung
der Erb-
schaft:
a) wenn nur
Ein Erbe;

Hat der Erblasser einen einzigen Erben, ohne ihn auf einen Theil der Verlassenschaft zu beschränken, unbestimmt ein-

gesetzt; so erhält er den ganzen Nachlaß. Ist aber dem einzigen Erben nur ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Erbtheil ausgemessen worden; so fallen die übrigen Theile den gesetzlichen Erben zu.

§. 555.

Sind ohne Vorschrift einer Theilung mehrere Erben eingesetzt worden, so theilen sie zu gleichen Theilen.

b) wenn mehrere ohne Theilung

§. 556.

Sind mehrere Erben und zwar alle in bestimmten Erbtheilen, die aber das Ganze nicht erschöpfen, eingesetzt worden, so fallen die übrigen Theile den gesetzlichen Erben zu. Hat aber der Erblasser die Erben zum ganzen Nachlasse berufen; so haben die gesetzlichen Erben keinen Anspruch, obschon er in der Berechnung der Beträge, oder in der Aufzählung der Erbstücke etwas übergangen hätte.

c) wenn alle in bestimmten Theilen

§. 557.

Wird unter mehreren eingesetzten Erben einigen ein bestimmter Theil (z. B. ein Drittheil, ein Sechstheil), andern aber nichts Bestimmtes ausgemessen; so erhalten diese den übrigen Nachlaß zu gleichen Theilen.

d) wenn einige mit Theilen, andere ohne Theile eingesetzt sind.

§. 558.

Bleibt nichts übrig, so muß von sämtlichen bestimmten Theilen für den unbestimmt eingesetzten Erben verhältnißmäßig so viel abgezogen werden, daß er einen gleichen Antheil mit demjenigen erhalte, der am geringsten bedacht worden ist. Sind die Theile der Erben gleich groß, so haben sie an den unbestimmt eingesetzten Erben so viel abzugeben, daß er einen gleichen Antheil mit ihnen empfangt. In allen andern Fällen, wo ein Erblasser sich verrechnet hat, ist die Theilung auf eine Art vorzunehmen, wodurch der Wille des Erblassers nach den über das Ganze erklärten Verhältnissen auf das möglichste erfüllt wird.

§. 559.

Welche Erben als Eine Person betrachtet werden.

Treffen unter den eingesetzten Erben solche Personen zusammen, wovon einige bey der gesetzlichen Erbfolge gegen die übrigen als Eine Person angesehen werden müssen, (z. B. die Bruderskinder gegen den Bruder des Erblassers); so werden sie auch bey der Theilung aus dem Testamente nur als Eine Person betrachtet. Ein Körper, eine Ge-

meinde, eine Versammlung (z. B. die Armen) werden immer nur für Eine Person gerechnet.

§. 560.

Wenn alle Erben ohne Bestimmung der Theile, oder in dem allgemeinen Ausdrucke einer gleichen Theilung zur Erbschaft berufen werden, und es kann, oder will einer der Erben von seinem Erbtheile keinen Gebrauch machen; so wächst der erledigte Theil den übrigen eingesetzten Erben zu.

Recht des Zuwachses.

§. 561.

Sind Ein oder mehrere Erben mit, einanderer oder mehrere ohne Bestimmung des Erbtheiles eingesetzt; so wächst der erledigte Theil nur dem einzelnen, oder den mehreren noch übrigen, unbestimmt eingesetzten Erben zu.

§. 562.

Einem bestimmt eingesetzten Erben gebührt in keinem Falle das Zuwachtrecht. Wenn also kein unbestimmt eingesetzter Erbe übrig ist; so fällt ein erledigter Erbtheil nicht einem noch übrigen, für einen bestimmten Theil eingesetzten, sondern dem gesetzlichen Erben zu.

§. 563.

Wer den erledigten Erbtheil erhält, übernimmt auch die damit verknüpften Lasten, in so fern sie nicht auf persönliche Handlungen des eingesetzten Erben eingeschränkt sind.

§. 564.

Der Erblasser muß den Erben selbst einsehen; er kann dessen Ernennung nicht dem Ausspruche eines Dritten überlassen.

§. 565.

Der Wille des Erblassers muß bestimmt, nicht durch bloße Bejahung eines ihm gemachten Vorschlages; er muß im Zustande der vollen Besonnenheit, mit Ueberlegung und Ernst, frey von Zwang, Betrug, und wesentlichem Irrthume erklärt werden.

§. 566.

Wird bewiesen, daß die Erklärung im Zustande der Raserey, des Wahnsinnes, Blödsinnes, oder der Trunkenheit geschehen sey, so ist sie ungültig.

§. 567.

Wenn behauptet wird, daß der Erblasser, welcher den Gebrauch des Verstandes verloren hatte, zur Zeit der letzten An-

Die Erklärung muß überlegt, bestimmt und frey seyn.

Ursachen der Unfähigkeit zu testiren;
1) Mangel der Besonnenheit;

ordnung bey voller Besonnenheit gewesen sey; so muß die Behauptung durch Kunstverständige, oder durch obrigkeitliche Personen, die den Gemüthszustand des Erblassers genau erforschten, oder durch andere zuverlässige Beweise außer Zweifel gesetzt werden.

§. 568.

Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann nur über die Hälfte seines Vermögens durch letzten Willen verfügen; die andere Hälfte fällt den gesetzlichen Erben zu.

2) Prodigalitäts-Erklärung; in wie fern;

§. 569.

Unmündige sind zu testiren unfähig. Minderjährige, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur mündlich vor Gerichte testiren. Das Gericht muß durch eine angemessene Erforschung sich zu überzeugen suchen, daß die Erklärung des letzten Willens frey und mit Ueberlegung geschehe. Die Erklärung muß in ein Protokoll aufgenommen, und dasjenige, was sich aus der Erforschung ergeben hat, beygerückt werden. Nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre kann ohne weitere Einschränkung ein letzter Wille erklärt werden.

3) unreifes Alter;

§. 570.

4) wesentli-
cher Irr-
thum;

Ein wesentlicher Irrthum des Erblassers macht die Anordnung ungültig. Der Irrthum ist wesentlich, wenn der Erblasser die Person, welche er bedenken, oder den Gegenstand, welchen er vermachen wollte, verfehlet hat.

§. 571.

Zeigt sich, daß die bedachte Person, oder die vermachte Sache nur unrichtig benannt, oder beschrieben worden, so ist die Verfügung gültig.

§. 572.

Auch wenn der von dem Erblasser angegebene Beweggrund falsch befunden wird, bleibt die Verfügung gültig; es wäre denn erweislich, daß der Wille des Erblassers einzig und allein auf diesem irrigen Beweggrunde beruht habe.

§. 573.

5) Ordens-
gelübde;

Ordenspersonen sind in der Regel nicht befugt, zu testiren: allein, wenn der Orden eine besondere Begünstigung, daß seine Glieder testiren können, erlangt hat; wenn Ordenspersonen die Auflösung von den Gelübden erhalten haben; wenn sie durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters

aus ihrem Stande getreten sind; oder, wenn sie in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden, sondern vollständiges Eigenthum erwerben können; so ist es ihnen erlaubt, durch Erklärung des lezten Willens darüber zu verfügen.

§. 574.

Ein Verbrecher, der zur Todesstrafe verurtheilt worden, kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles; wenn er aber zur schwersten, oder schweren Kerkerstrafe verurtheilet wird, so lange seine Strafzeit dauert, keine gültige Erklärung seines lezten Willens machen.

6) schwere Criminals Strafe

§. 575.

Ein rechtsgültig erklärter lezter Wille kann durch später eintretende Hindernisse seine Gültigkeit nicht verlieren.

Zeitpunct der Gültigkeit der Anordnung.

§. 576.

Einen anfänglich ungültigen lezten Willen macht die später erfolgte Aufhebung des Hindernisses nicht gültig. Wird in diesem Falle keine neue Verfügung getroffen; so tritt das gesetzliche Erbrecht ein.

II) Neuere
Form der Er-
klärungen
des letzten
Willens;

§. 577.
Man kann außergerichtlich oder ge-
richtlich, schriftlich oder mündlich; schrift-
lich aber mit, oder ohne Zeugen testiren.

1) der au-
ßergerichtli-
chen schrift-
lichen;

§. 578.
Wer schriftlich, und ohne Zeugen testi-
ren will, der muß das Testament oder Co-
dicill eigenhändig schreiben, und eigenhän-
dig mit seinem Nahmen unterfertigen. Die
Beysetzung des Tages, des Jahres, und
des Ortes, wo der letzte Wille errichtet
wird, ist zwar nicht nothwendig, aber zur
Vermeidung der Streitigkeiten rathlich.

§. 579.

Einen letzten Willen, welchen der
Erblasser von einer andern Person nieder-
schreiben ließ, muß er eigenhändig unter-
fertigen. Er muß ferner vor drey fähi-
gen Zeugen, wovon wenigstens zwey zu-
gleich gegenwärtig seyn sollen, den Aufsatz
als seinen letzten Willen bestätigen. End-
lich sollen auch die Zeugen sich entweder
inwendig, oder von außen, immer aber
auf die Urkunde selbst, und nicht etwa auf
einen Umschlag, als Zeugen des letzten
Willens unterschreiben. Den Inhalt des

Testamentes hat der Zeuge zu wissen nicht nöthig.

§. 580.

Ein Erblasser, welcher nicht schreiben kann, muß nebst Beobachtung der in dem vorigen §. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, anstatt der Unterschrift sein Handzeichen, und zwar in Gegenwart aller drey Zeugen, eigenhändig besetzen. Zur Erleichterung eines bleibenden Beweises, wer der Erblasser sey, ist es auch vorsichtig, daß Einer der Zeugen den Rahmen des Erblassers als Rahmensunterfertiger besetze.

§. 581.

Wenn der Erblasser nicht lesen kann, so muß er den Aufsatz von Einem Zeugen in Gegenwart der andern zwey Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen, und bekräftigen, daß derselbe seinem Willen gemäß sey. Der Schreiber des lezten Willens kann in allen Fällen zugleich Zeuge seyn.

§. 582.

Eine Verfügung des Erblassers durch Beziehung auf einen Zettel oder auf einen Aufsatz, ist nur dann von Wirkung, wenn

ein solcher Aufsat mit allen zur Gültigkeit einer letzten Willenserklärung nöthigen Erfordernissen versehen ist. Außer dem können dergleichen von dem Erblasser angezeigte schriftliche Bemerkungen nur zur Erläuterung seines Willens angewendet werden.

§. 583.

In der Regel gilt ein und derselbe Aufsat nur für Einen Erblasser. Die Ausnahme in Rücksicht der Ehegatten ist in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten enthalten.

§. 584.

Einem Erblasser, welcher die zu einem schriftlichen Testamente erforderlichen Förmlichkeiten nicht beobachten kann, oder will, steht frey, ein mündliches Testament zu errichten.

§. 585.

a) der außer-
gerichtlichen
mündlichen;

Wer mündlich testiret, muß vor drey fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig, und zu bestätigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Betrug oder Irrthum unterlaufen sey, ernstlich seinen letzten Willen erklären. Es ist zwar nicht nothwendig, aber vorsichtig, daß die

Zeugen entweder alle gemeinschaftlich, oder ein jeder für sich zur Erleichterung des Gedächtnisses, die Erklärung des Erblassers entweder selbst aufzeichnen, oder, so bald als möglich, aufzeichnen lassen.

§. 586.

Eine mündliche letzte Anordnung muß, um rechtskräftig zu seyn, auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drey Zeugen, oder, wosern Einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der zwey übrigen bestätigt werden.

§. 587.

Der Erblasser kann auch vor einem Gerichte schriftlich oder mündlich testiren. Die schriftliche Anordnung muß von dem Erblasser wenigstens eigenhändig unterschrieben seyn, und dem Gerichte persönlich übergeben werden. Das Gericht hat den Erblasser auf den Umstand, daß seine eigenhändige Unterschrift beygerückt seyn müsse, aufmerksam zu machen, dann den Aufsatz gerichtlich zu versiegeln, und auf dem Umschlage anzumerken, wessen letzter

3) der gerichtlichen.

Wille darin enthalten sey. Ueber das Geschäft ist ein Protokoll aufzunehmen, und der Aufsatz gegen Ausstellung eines Empfangscheines gerichtlich zu hinterlegen.

§. 588.

Will der Erblasser seinen Willen mündlich erklären; so ist die Erklärung in ein Protokoll aufzunehmen, und dasselbe ebenso, wie in dem vorhergehenden §. von dem schriftlichen Aufsatze gemeldet worden ist, versiegelt zu hinterlegen.

§. 589.

Das Gericht, welches die schriftliche oder mündliche Erklärung des letzten Willens aufnimmt, muß wenigstens aus zwey eidlich verpflichteten Gerichtspersonen bestehen, deren Einer in dem Orte, wo die Erklärung aufgenommen wird, das Richteramt zusteht. Die Zeugenschaft der zweyten Gerichtsperson, außer dem Richter, können auch zwey andere Zeugen vertreten.

§. 590.

Im Nothfalle können die erst bestimmten Personen sich in die Wohnung des Erblassers begeben, seinen letzten Willen schriftlich oder mündlich aufnehmen, und

dann das Geschäft mit Beysetzung des Tages, Jahres und Ortes zu Protokoll bringen.

§. 591.

Die Mitglieder eines geistlichen Ordens; Frauenpersonen und Jünglinge unter achtzehn Jahren, Sinnlose, Blinde, Taube, oder Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bey lezten Anordnungen nicht Zeugen seyn.

Unfähige
Zeugen bey
lezten An-
ordnungen

§. 592.

Wer wegen Verbrechens des Truges oder eines andern Verbrechens aus Gewinnsucht verurtheilet worden ist, kann nicht als Zeuge gebraucht werden.

§. 593.

Wer sich nicht zur christlichen Religion bekennet, kann den lezten Willen eines Christen nicht bezeugen.

§. 594.

Ein Erbe oder Legatar ist in Rücksicht des ihm zugedachten Nachlasses kein fähiger Zeuge, und eben so wenig dessen Gatte, Aeltern, Kinder, Geschwister, oder in eben dem Grade verschwägerte Personen

und die besoldeten Hausgenossen. Die Verfügung muß, um gültig zu seyn, von dem Erblasser eigenhändig geschrieben; oder, durch drey von den gedachten Personen verschiedene Zeugen bestätigt werden.

§. 595.

Wenn der Erblasser demjenigen, welcher den letzten Willen schreibt, oder dessen Ehegatten, Kindern, Aeltern, Geschwistern oder in eben dem Grade verschwägerten Personen einen Nachlaß bestimmt; so muß die Anordnung auf die im vorgehenden §. erwähnte Art außer Zweifel gesetzt seyn.

§. 596.

Was von der Unbefangenheit und Fähigkeit des Zeugen, die Person des Erblassers außer Zweifel zu setzen, verordnet wird, ist auch auf die gerichtlichen Personen, die einen letzten Willen aufnehmen, anzuwenden.

§. 597.

Bei letzten Anordnungen, welche auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, sind auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen

Von den bes-
günstigsten
letzten An-
ordnungen.

und Jünglinge, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, gültige Zeugen.

§. 598.

Zu diesen begünstigten letzten Anordnungen werden nur zwey Zeugen erfordert, wovon Einer das Testament schreiben kann. Bey Gefahr einer Ansteckung ist auch nicht nöthig, daß beyde zugleich gegenwärtig seyn.

§. 599.

Sechs Monathe nach geendigter Schiffahrt oder Seuche verlieren die begünstigten letzten Willenserklärungen ihre Kraft.

§. 600.

Die Begünstigungen der Militär-Testamente sind in den Militär-Gesetzen enthalten.

§. 601.

Wenn der Erblasser Eines der hier vorgeschriebenen, und nicht ausdrücklich der bloßen Vorsicht überlassenen Erfordernisse nicht beobachtet hat; so ist die letzte Willenserklärung ungültig.

Ungültigkeit der unformlichen letzten Anordnungen.

§. 602.

Erbverträge über die ganze Verlassenschaft, oder einen in Beziehung auf das

Erbverträge sind nur unter Ehegatten gültig.

Ganze bestimmten Theil derselben, können nur unter Ehegatten gültig geschlossen werden. Die Vorschriften hierüber sind in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten enthalten.

§. 603.

Don Schenkungen auf den Todesfall. Beziehung.

In wie fern eine Schenkung auf den Todesfall als ein Vertrag, oder als ein letzter Wille zu betrachten sey, wird in dem Hauptstücke von den Schenkungen bestimmt.

Zehntes Hauptstück.

Von Racherben und Fideicommissen.

§. 604.

Jeder Erblasser kann für den Fall, daß der eingesezte Erbe die Erbschaft nicht erlangt, Einen; und, wenn auch dieser sie nicht erlangt, einen zweyten, und im gleichen Falle einen dritten, oder auch noch mehrere Racherben berufen. Diese Anordnung heißt eine gemeine Substitution. Der in der Reihe zunächst Berufene wird Erbe.

§. 605.

Hat der Erblasser aus den bestimmten Fällen, daß der ernannte Erbe nicht Erbe seyn kann, oder, daß er nicht Erbe seyn will, nur Einen ausgedrückt; so ist der andere Fall ausgeschlossen.

§. 606.

Die dem Erben aufgelegten Lasten wer-

Rechte aus derselben.

den auch auf den an seine Stelle tretenden Nacherben ausgedehnt, wosern sie nicht durch den ausdrücklichen Willen, oder die Beschaffenheit der Umstände, auf die Person des Erben eingeschränkt sind.

§. 607.

Sind die Miterben allein wechselseitig zu Nacherben berufen worden; so wird angenommen, daß der Erblasser die in der Einsetzung ausgemessenen Theile auch auf die Substitution ausdehnen wollte. Wird aber in der Substitution, außer den Miterben, noch sonst jemand berufen, so fällt der erledigte Erbtheil Allen zu gleichen Theilen zu.]

§. 608.

Der Erblasser kann seinen Erben verpflichten, daß er die angetretene Erbschaft nach seinem Tode, oder in andern bestimmten Fällen, einem zweyten ernannten Erben überlasse. Diese Anordnung wird eine fideicommissarische Substitution genannt. Die fideicommissarische Substitution begreift stillschweigend die gemeine in sich.

§. 609.

Auch die Aeltern können ihren Kin-

Fideicommissarische.]

In wiefern die Aeltern

dern, selbst in dem Falle, daß diese zu testiren unfähig sind, nur in Rücksicht des Vermögens, das sie ihnen hinterlassen einen Erben oder Nacherben ernennen.

ihren Kin-
dern substi-
tuiren dür-
fen.

§. 610.

Hat der Erblasser dem Erben verbo-
then, über den Nachlaß zu testiren; so ist
es eine fideicommissarische Substitution,
und der Erbe muß den Nachlaß für seine
gesetzlichen Erben aufbewahren. Das Ver-
both, die Sache zu veräußern, schließt das
Recht, darüber zu testiren, nicht aus.

Stillschwei-
gende fidei-
commissari-
sche Substi-
tution.

§. 611.

Die Reihe, in welcher die fideicommiss-
sarischen Erben auf einander folgen sollen,
wird, wenn sie Alle Zeitgenossen des Erb-
lassers sind, gar nicht beschränkt, sie kann
sich auf den Dritten, Vierten und noch
weiter ausdehnen.

Einschrän-
kung der fi-
deicommissa-
rischen Sub-
stitution.

§. 612.

Sind es nicht Zeitgenossen, sondern
solche Nacherben, die zur Zeit des errichte-
ten Testamentes noch nicht geboren sind;
so kann sich die fideicommissarische Substi-
tution in Rücksicht auf Geldsummen, und
andere bewegliche Sachen bis auf den zwey-
ten Grad erstrecken. In Ansehung unbe-

weglicher Güter gilt sie nur auf den ersten Grad; doch wird bey Bestimmung der Grade nur derjenige Nacherbe gezählt, welcher zum Besitze der Erbschaft gelangt ist.

§. 613.

Rechte des Erben bey einer fideicommissarischen Substitution.

Bis der Fall der fideicommissarischen Substitution eintritt, kommt dem eingesetzten Erben das eingeschränkte Eigenthumsrecht, mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers zu.

§. 614.

Auslegung der Substitutionen.

Ist eine Substitution zweifelhaft auszulegen; so ist sie auf eine solche Art auszulegen, wodurch die Freyheit des Erben, über das Eigenthum zu verfügen, am mindesten eingeschränkt wird.

§. 615.

Erbschaftsarten der gemeinen und fideicommissarischen Substitution.

Die gemeine Substitution erlischt, sobald der eingesetzte Erbe die Erbschaft angetreten hat; die fideicommissarische, wenn keiner von den berufenen Nacherben mehr übrig ist; oder, wenn der Fall, für den sie errichtet worden, aufhört.

§. 616.

Insbesondere verliert die einem Sinnlosen gemachte fideicommissarische Substitu-

tion (§§. 608-609.) ihre Kraft, wenn bewiesen wird, daß er zur Zeit seiner letzten Anordnung bey voller Besonnenheit war; oder, wenn ihm das Gericht wegen erlangten Verstandgebrauches die freye Verwaltung des Vermögens eingeräumt hat; und die Substitution lebt nicht wieder auf, ob er gleich wegen Rückfalls wieder unter einen Curator gesetzt worden ist, und in der Zwischenzeit keine letzte Anordnung errichtet hat.

§. 617.

Die von einem Erblasser seinem Kinde zur Zeit, da es noch keine Nachkommenschaft hatte, gemachte Substitution erlischt, wenn dasselbe erbfähige Nachkommen hinterlassen hat.

§. 618.

Ein Fideicommiss (F. milien-Fideicommiss) ist eine Anordnung, kraft welcher ein Vermögen für alle künftige, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger, als ein unveräußerliches Gut der Familie erklärt wird.

Fideicommiss.

§. 619.

Das Fideicommiss ist insgemein entweder eine Primogenitur, oder ein Majorat,

Hauptarten der Fideicommissen.

oder ein Seniorat; je nachdem der Stifter desselben die Nachfolge entweder dem Erstgeborenen aus der ältern Linie; oder, dem Nächsten aus der Familie dem Grade nach; unter mehrern gleich Nahen aber dem Ältern an Jahren; oder endlich, ohne Rücksicht auf die Linie, dem Ältern aus der Familie zugebracht hat.

§. 620.

Im Zweifel wird die Primogenitur eher, als ein Majorat oder Seniorat; und das Majorat wieder eher, als ein Seniorat vermuthet.

§. 621.

Erbfolge in
denselben.

Bei der Primogenitur gelangt eine jüngere Linie erst nach Erlöschung der ältern zum Fideicommiss, so, daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln, Urenkeln und weitern Nachkömmlingen weichen muß.

§. 622.

Der Stifter kann auch die Ordnung der Erbfolge ganz umkehren, und den Letznachgeborenen aus der ältern Linie; oder, den Jüngsten aus allen Linien; oder, überhaupt denjenigen berufen, welcher im

Grade entweder dem Fideicommiss-Stifter, dem ersten Erwerber, oder dem letzten Besitzer am nächsten kommt.

§. 623.

Hat der Stifter hierüber seinen Willen nicht bestimmt ausgedrückt, so wird mehr Rücksicht auf den letzten Besitzer, als auf den Fideicommiss-Stifter, und den ersten Erwerber genommen. Sind mehrere Personen in gleichem Grade vorhanden, so gibt das höhere Alter den Ausschlag.

§. 624.

Wenn der Stifter anordnet, daß das Fideicommiss immer dem Nächsten aus der Familie zufallen solle; so wird darunter derjenige verstanden, welcher nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge aus der männlichen Nachkommenschaft der nächste ist. Zwischen mehreren gleich Nahen wird, dafern aus der Anordnung nicht das Gegentheil erhellet, der Genuß des Fideicommisses getheilt.

§. 625.

Hat Jemand nebst dem Fideicommiss für die erstgeborne Linie ein zweytes, oder mehrere Fideicommiss für die nachgebor-

nen Linien errichtet; so gelangt der Besizer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommissе berufenen Nachkömmlinge vorhanden sind, und die Fideicommissе bleiben nur so lange in einer Person vereinigt, bis wieder zwey oder mehrere Linien entstehen.

§. 626.

Die weibliche Nachkommenschaft hat in der Regel keinen Anspruch auf Fideicommissе. Hat aber der Stifter ausdrücklich verordnet, daß nach Erlöschung des Mannsstammes das Fideicommiss auf die weiblichen Linien übergehen soll; so geschieht dieses nach der für die männliche Geschlechtsfolge vorgeschriebenen Ordnung; doch gehen die männlichen Erben derjenigen Linie, welche zum Besitze des Fideicommisses gelanget ist, den weiblichen Erben vor.

§. 627.

Bedingungen zur Errichtung eines Fideicommisses.

Ohne besondere Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt kann kein Fideicommiss errichtet werden. Bey der Errichtung

Ist ein ordentliches, beglaubtes Verzeichniß aller zu dem Fideicommissе gehörigen Stücke zu verfassen, und gerichtlich aufzubewahren. Dieses Inventarium dient bey jeder Besitzveränderung und bey Absonderung des Fideicommisses von dem freyen Vermögen zur Richtschnur. Für die Sicherheit des Fideicommisses hat das Gericht nach den besondern Vorschriften zu sorgen.

§. 628.

Der Fideicommiss-Stifter hat das Recht, die Errichtung des Fideicommisses zu widerrufen, so lange noch niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag ein Recht erworben hat. Und der Wille wird als widerrufen angesehen, wenn dem Erblasser ein männlicher ehelicher Erbe, der in dem Fideicommissе nicht begriffen ist, geboren wird.

Widerruf der Errichtung.

§. 629.

Das Eigenthum des Fideicommiss-Vermögens ist zwischen allen Anwärtern, und dem jedesmahligen Fideicommiss-Inhaber getheilt. Jenen kommt das Obereigenthum allein; diesem aber auch das Nutzungseigenthum zu.

Grundsatz über die Rechte der Anwärter u. des Inhabers des Fideicommisses.

§. 630.

Besondere
Rechte der
Anwärter.

Das Obereigenthum berechtigt die Fideicommiß-Anwärter, die Hinterlegung der Fideicommiß-Schuldscheine zu Gerichtshanden zu verlangen; eine üble Verwaltung der Fideicommiß-Güter gerichtlich anzuzeigen; zur Vertretung des Fideicommisses und der Nachkommenschaft einen gemeinschaftlichen Fideicommiß-Curator in Vorschlag zu bringen; überhaupt alle zur Sicherheit der Substanz nöthige Maßregeln zu treffen.

§. 631.

Uneingeschränkte
Rechte des
Inhabers u.
Verbindlichkeiten
desselben.

Der Fideicommiß-Inhaber hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungseigenthümers. Ihm gehören alle Nutzungen von dem Fideicommiß-Gute, und dem Zuwachse, aber nicht die Substanz desselben. Er trägt dagegen auch alle Lasten. Für die ohne sein Verschulden erfolgte Verminderung der Substanz hat er nicht zu haften.

§. 632.

Eingeschränkte
Rechte:
a) zur Ver-
sicherung und
Verpfändung.

Ein Fideicommiß-Besitzer kann zwar für sich, jedoch keineswegs für die, wenn gleich noch nicht vorhandene, Nachkommen-

schaft auf sein Recht Verzicht thun. Verpfändet er die Früchte des Fideicommisses oder selbst das Fideicommiss-Gut; so gilt die Verpfändung nur für denjenigen Theil der Früchte, welchen er einzusammeln berechtigt ist, nicht aber für das Fideicommiss-Gut, oder den Theil der Früchte, welcher dem Nachfolger gebührt.

§. 633.

Unter der gleich nachfolgenden Beschränkung kann der Fideicommiss-Inhaber das unbewegliche Fideicommiss-Gut in ein Capital verwandeln; er kann Grundstücke gegen Grundstücke vertauschen; oder, gegen angemessene Zinsen vertheilen; oder auch in Erbpacht überlassen.

b) zur Verwandlung, Vertauschung oder Erbpachtung des Fideicommiss-Gutes.

§. 634.

Zu diesen Veränderungen bedarf er der Genehmigung der ordentlichen Gerichtsbehörde. Diese muß alle bekannte Anwärter; oder, wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren; dann den Curator des Fideicommisses und der Nachkommenschaft vernehmen; die Wichtigkeit der Gründe beurtheilen; und insbesondere bey Bewilligung der Zerstückung der

Grundstücke dafür sorgen, daß das in den politischen Verordnungen vorgeschriebene Maß beobachtet werde. Das dabey bedungene Entgelt wird als ein Fideicommiß-Capital angelegt.

§. 635.

↳ Verschul-
dung.

Der Fideicommiß-Inhaber kann ein Drittheil des Fideicommiß-Gutes verschulden; oder, wenn es in Capitalien besteht, ein Drittheil davon erheben. Hierzu bedarf er keiner Einwilligung der Anwärter oder Curatoren; sondern nur der Genehmigung der ordentlichen Gerichtsbehörde.

§. 636.

Bestimmung
des zu ver-
schuldenden
Drittheils,

In dieses Drittheil sind alle, unter was immer für einem Rahmen, auf dem Fideicommiß-Gute haftende Lasten dergestalt einzurechnen, daß zwey Drittheile ganz frey bleiben.

§. 637.

Wand des Wer-
thes des Fi-
deicommiß-
Gutes.

Der Werth eines Fideicommiß-Gutes, wenn es vertauscht oder verschuldet werden soll, wird durch die gerichtliche Schätzung; wenn es aber zu Geld gemacht werden soll, durch öffentliche Versteigerung bestimmt.

§. 638.

Die Rückzahlungen einer Fideicommiss-Schuld sind so zu bestimmen, daß jährlich fünf von Hundert an der Schuld getilgt werden. Nur aus erheblichen Ursachen ist eine Verlängerung der Frist zu gestatten.

Art der Rückzahlung.

§. 639.

Will der Fideicommiss-Besitzer von den bereits geleisteten Rückzahlungen wieder einen Betrag zu seinem Gebrauche erheben; so muß er zur Tilgung desselben noch insbesondere jährlich fünf von Hundert bezahlen.

§. 640.

Der Nachfolger im Fideicommiss ist nur die mit gerichtlicher Genehmigung gemachten Schulden seines Vorfahrers zu bezahlen schuldig. Für die zur Tilgung derselben schon verfallenen Rückzahlungen haftet er nur in so weit, als sie nicht aus dem frey vererblichen Vermögen des Vorfahrers geleistet werden können.

Haftung des Nachfolgers für die Schulden.

§. 641.

Hat der Vorfahrer zur Erhaltung oder wichtigen Verbesserung des Fideicommisses einen beträchtlichen Aufwand gemacht,

wozu er das Fideicommiß-Gut zu verschulden berechtigt gewesen wäre, so muß der Aufwand ersetzt werden. Hierzu sind aber die Nachfolger befugt, ein Drittheil des Fideicommiß-Gutes zu belasten. Die Rückzahlungen werden auf die in dem §. 638 vorgeschriebene Art geleistet.

§. 642.

Ein Fideicommiß-Gläubiger kann die Bezahlung einer, selbst mit gerichtlicher Bewilligung, auf dem Fideicommiße haftenden Schuld nicht aus dem Stammgute; sondern nur aus den Einkünften desselben verlangen.

§. 643.

Die Früchte des letzten Jahres werden zwischen den Erben des Vorfahrers und dem Nachfolger im Fideicommiße eben so, wie zwischen dem Fruchtnießer und Eigenthümer (§. 519) getheilet.

§. 644.

Ein Fideicommiß kann aufgelöst werden, wenn keine zum Fideicommiße berufene Nachkommenschaft zu vermuthen ist. Zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes aber wird nebst der Einwilligung des Au-

Theilung der
Früchte des
letzten Jah-
res.

Auflösung.

hungseigenthümers und aller Anwärter, die durch ein Edict vorzuladen sind, auch die Einvernehmung des Curators der Nachkommenschaft, und die gerichtliche Bewilligung erfordert.

§. 645.

Das Fideicommiss erlischt, wenn es zu Grunde geht; oder, wenn alle in dem Stiftbriefe berufenen Linien, ohne Hoffnung einer Nachkommenschaft, ausgestorben sind. In dem letztern Falle vereinigt sich das Obereigenthum mit dem Nutzungseigenthume, und der Besizer kann nach Willkühr über das Fideicommiss verfügen.

oder Erlöschung eines Fideicommisses.

§. 646.

Von den Substitutionen und Fideicommissen unterscheiden sich die Stiftungen, wodurch die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als: für geistliche Pfründen, Schulen, Kranken- oder Armenhäuser; oder, zum Unterhalte gewisser Personen auf alle folgende Zeiten bestimmt werden. Die Vorschriften über Stiftungen sind in den politischen Verordnungen enthalten.

Unterschied eines Fideicommisses von Stiftungen.

Fünftes Hauptstück.

Von Vermächtnissen.

§. 647.

Von wem,
wie und wem
legiret;

Zur Gültigkeit eines Vermächtnisses (§. 535.) ist nothwendig, daß es von einem fähigen Erblasser, einer Person, die zu erben fähig ist, durch eine gültige letzte Willenserklärung hinterlassen werde.

§. 648.

Der Erblasser kann auch Einem oder mehreren Miterben ein Vermächtniß vorausbestimmen, in Rücksicht desselben sind sie nur als Legatare zu betrachten.

§. 649.

Fund wer mit
der Entrich-
tung des Ver-
mächtnisses
beschweret
werden kön-
ne.

Die Vermächtnisse fallen in der Regel allen Erben, selbst in dem Falle, daß die einem Miterben gehörige Sache vermacht worden ist, nach Maß ihres Erbtheiles zur Last. Es hängt jedoch von dem Erb-

lasser ab, ob er die Abführung des Legats einem Miterben, oder auch einem Legatar besonders auftragen wolle.

§. 650.

Ein Legatar kann sich von der vollständigen Erfüllung des ihm aufgetragenen weitem Vermächtnisses aus dem Grunde, daß es den Werth des ihm zugedachten Legats übersteige, nicht entschlagen. Nimmt er aber das Legat nicht an; so muß derjenige, dem es zufällt, den Auftrag übernehmen, oder das ihm zugefallene Vermächtniß dem darauf gewiesenen Vermächtnißnehmer überlassen.

§. 651.

Ein Erblasser, welcher ein Legat einer gewissen Classe von Personen, als: Verwandten, Dienstpersonen oder Armen zugedacht hat, kann die Vertheilung, welchen aus diesen Personen, und, was jeder zukommen soll, dem Erben oder einem Dritten überlassen. Hat der Erblasser hierüber nichts bestimmt; so bleibt die Wahl dem Erben vorbehalten.

§. 652.

Der Erblasser kann bey einem Ver- Substitu-
tionen bey

Vermächtnissen.

mächtnisse eine gemeine, oder fideicommissarische Substitution anordnen; dabey sind die in dem vorigen Hauptstücke gegebenen Vorschriften anzuwenden.

§. 653.

Gegenstände eines Vermächtnisses.

Alles, was im gemeinen Verkehre steht: Sachen, Rechte, Arbeiten und andere Handlungen, die einen Werth haben, können vermacht werden.

§. 654.

Werden Sachen vermacht, die zwar im gemeinen Verkehre stehen, die aber der Legatar zu besitzen für seine Person unfähig ist, so wird ihm der ordentliche Werth vergütet.

§. 655.

Allgemeine Auslegungsregel bey Vermächtnissen.

Worte werden auch bey Vermächtnissen in ihrer gewöhnlichen Bedeutung genommen; es müßte denn bewiesen werden, daß der Erblasser mit gewissen Ausdrücken einen ihm eigenen besondern Sinn zu verbinden gewohnt gewesen ist; oder, daß das Vermächtniß sonst ohne Wirkung wäre.

§. 656.

Besondere Vorschriften über das

Hat der Erblasser Eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung, aber ohne

eine nähere Bestimmung, vermacht, und sind mehrere solche Sachen in der Verlassenschaft vorhanden; so steht dem Erben die Wahl zu. Er muß aber ein Stück wählen, wovon der Legatar Gebrauch machen kann. Wird dem Legatar überlassen, Eine von den mehrern Sachen zu nehmen oder zu wählen; so kann er auch die beste wählen.

Vermächtniß:

a) von Sachen
b) einer gewis-
sen Gattung;

§. 657.

Wenn der Erblasser Eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung ausdrücklich nur aus seinem Eigenthume vermacht hat, und es finden sich dergleichen gar nicht in der Verlassenschaft; so verliert das Vermächtniß seine Wirkung. Finden sie sich nicht in der verordneten Menge; so muß sich der Legatar mit den vorhandenen begnügen.

§. 658.

Vermacht der Erblasser Eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung nicht ausdrücklich aus seinem Eigenthume, und es finden sich dergleichen nicht in der Verlassenschaft; so muß der Erbe sie dem Legatar in einer, dessen Stande und Bedürfnissen

angemessenen, Eigenschaft verschaffen. Das Legat einer Summe Geldes verbindet den Erben zur Zahlung derselben, ohne Rücksicht, ob bares Geld in der Verlassenschaft vorhanden sey oder nicht.

§. 659.

Der Erblasser kann die Auswahl, welche Sache aus mehreren der Legatar haben soll, auch einem Dritten überlassen. Schlägt sie dieser aus oder ist er vor getroffener Auswahl gestorben; so bestimmt die Gerichtsbehörde das Legat mit Rücksicht auf den Stand und das Bedürfniß des Legatars. Diese gerichtliche Bestimmung tritt auch in dem Falle ein, daß der Legatar vor der ihm überlassenen Auswahl verstorben ist.

§. 660.

b) das Vermächtniß einer bestimmten Sache;

Das Vermächtniß einer bestimmten Sache kann von dem Legatar, wenn es in Einer oder in verschiedenen Anordnungen wiederholt wird, nicht zugleich in Natur, und dem Werthe nach verlangt werden. Andere Vermächtnisse, ob sie gleich eine Sache der nähmlichen Art oder den nähmlichen Betrag enthalten, gebühren dem Legatar so oft, als sie wiederholt worden sind.

§. 661.

Das Vermächtniß ist ohne Wirkung, wenn das vermachte Stück zur Zeit der letzten Anordnung schon ein Eigenthum des Legatars war. Hat er es später an sich gebracht; so wird ihm der ordentliche Werth bezahlt. Wenn er es aber von dem Erblasser selbst und zwar unentgeltlich erhalten hat, ist das Vermächtniß für aufgehoben zu halten.

§. 662.

Das Vermächtniß einer fremden Sache, die weder dem Erblasser, noch dem Erben oder Legatar, welcher sie einem Dritten leisten soll, gehört, ist wirkungslos. Gebührt den erwähnten Personen ein Antheil oder Anspruch an der Sache; so ist das Vermächtniß nur von diesem Anspruche oder Antheile zu verstehen. Ist die vermachte Sache verpfändet oder belastet; so übernimmt der Empfänger auch die darauf haftenden Lasten. Wenn aber der Erblasser ausdrücklich verordnet, daß eine bestimmte fremde Sache gekauft, und dem Legatar geleistet werden solle, der Eigenthümer hingegen sie um den Schätzungspreis nicht

e) einer
fremden Sache;

veräußern will; so ist dem Legatar dieser Werth zu entrichten.

§. 663.

d) einer
Forderung;

Das Vermächtniß einer Forderung, die der Erblasser an den Legatar zu machen hat, verpflichtet den Erben, den Schuldschein zurückzustellen; oder, dem Legatar die Befreyung von der Schuld und den rückständigen Zinsen auszufertigen.

§. 664.

Vermacht der Erblasser jemanden eine Forderung, die er an einen Dritten zu stellen hat; so muß der Erbe die Forderung sammt den rückständigen und weiter laufenden Zinsen dem Legatar überlassen.

§. 665.

Das Vermächtniß der Schuld, die der Erblasser dem Legatar zu entrichten hat, hat die Wirkung, daß der Erbe die von dem Erblasser bestimmt ausgedrückte, oder von dem Legatar ausgewiesene Schuld anerkennen, und sie, ohne Rücksicht auf die in der Schuldverschreibung enthaltenen Bedingungen oder Fristen, längstens in der zur Abführung der übrigen Legate bestimmten Zeitfrist berichtigen muß. Den gefährdeten

Gläubigern des Erblassers aber kann dessen Anerkennung nicht zum Nachtheile gereichen.

§. 666.

Die Erlassung der Schuld ist nur von den gegenwärtigen, nicht auch von den erst nach dem errichteten Vermächtnisse entstandenen Schulden zu verstehen. Wird durch ein Vermächtniß das Pfandrecht, oder die Bürgschaft erlassen; so folgt daraus nicht, daß auch die Schuld erlassen worden sey. Werden die Zahlungsfristen verlängert; so müssen doch die Zinsen fort bezahlt werden.

§. 667.

Wenn der Erblasser einer Person eine Summe schuldig ist, und ihr eine gleiche Summe vermacht; so wird nicht vermuthet, daß er die Schuld mit dem Vermächtnisse habe tilgen wollen. Der Erbe bezahlt in diesem Falle die Summe doppelt; ein Mal als Schuld, und dann als Vermächtniß.

§. 668.

Unter dem Vermächtnisse aller ausstehenden Forderungen sind doch weder die

Forderungen aus öffentlichen Credits-Papieren, noch auch die auf einem unbeweglichen Gute haftenden Capitalien, oder die aus einem dinglichen Rechte entstehenden Forderungen begriffen.

§. 669.

*) des Heirathsgutes;

Das Heirathsgut kann vermacht werden, entweder um den Gatten von der Zurückzahlung desselben zu befreien; oder, um den Erben zu verpflichten, daß er der Gattinn die als Heirathsgut eingebrachte Summe oder Sache ohne Beweis, und ohne Abzug der darauf verwendeten Kosten abführe. Hier gelten die für andere vermachte Forderungen gegebenen Vorschriften.

§. 670.

Vermacht der Erblasser einer dritten Person ein unbestimmtes Heirathsgut; so versteht man darunter, ohne Rücksicht auf ihr eigenes Vermögen, ein solches Heirathsgut, als der Vater dieser Person bey mittelmaßigem Vermögen nach seinem Stande abzureichen schuldig wäre.

§. 671.

Vermachen Aeltern den Töchtern ein

Heirathsgut; so wird dasselbe, wofern es nicht ausdrücklich als ein Vorausvermächtniß erklärt worden, in den gesetzlichen oder letztwilligen Erbtheil eingerechnet.

§. 672.

Das Vermächtniß des Unterhaltes begreift Nahrung, Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfnisse, und zwar auf lebenslang, wie auch den nöthigen Unterricht in sich. Alles dieses wird auch unter Erziehung verstanden. Die Erziehung endigt sich mit der Volljährigkeit. Unter Kost wird Speise und Trank auf lebenslang begriffen.

f) des Unterhalts; der Erziehung; oder Kost;

§. 673.

Das Maß der im vorstehenden §. angeführten Vermächtnisse, wenn es weder aus dem ausdrücklichen, noch aus dem stillschweigenden, durch die bisherige Unterstützung erklärten, Willen des Erblassers erhellet, muß nach dem Stande bestimmt werden, welcher dem Legatar eigen ist, oder, wozu er durch die genossene Verpflegung vorbereitet worden ist.

§. 674.

Unter Mobilien (Meublen) werden nur

g) der Mobilien; des Hausrathes;

die zum anständigen Gebrauche der Wohnung; unter Hausrath oder Einrichtung zugleich die zur Führung der Haushaltung erforderlichen Geräthschaften verstanden. Die Werkzeuge zum Betriebe des Gewerbes sind, ohne eine deutlichere Erklärung, darunter nicht begriffen.

§. 675.

b) eines Verhältnisses;

Ist jemanden ein Behältniß vermacht worden, welches nicht für sich selbst bestehet, sondern nur ein Theil eines Ganzen ist; so wird in der Regel vermuthet, daß nur diejenigen Stücke zugebacht worden sind, welche sich bey dem Ableben des Erblassers darin vorfinden, und zu deren Aufbewahrung das Behältniß seiner Natur nach bestimmt, oder von dem Erblasser gewöhnlich verwendet worden ist.

§. 676.

Ist hingegen das Behältniß beweglich, oder doch eine für sich bestehende Sache; so hat der Legatar nur auf das Behältniß, nicht auch auf die darin befindlichen Sachen Anspruch.

§. 677.

Wird ein Schrank, ein Kasten oder

eine Lade mit allen darin befindlichen Sachen vermacht; so rechnet man dazu auch Gold und Silber, Schmuck und bares Geld, selbst die vom Legatar dem Erblasser ausgestellten Schuldscheine. Andere Schuldscheine oder Urkunden, worauf sich Forderungen und Rechte des Erblassers gründen, werden nur dann dazu gerechnet, wenn sich außer denselben nichts in dem Behältnisse befindet. Zu einem Vermächtnisse flüssiger Sachen gehören auch die zu ihrer Verführung bestimmten Gefäße.

§. 678.

Unter Juwelen werden in der Regel nur Edelsteine und gute Perlen; unter Schmuck auch die unechten Steine, und das aus Gold oder Silber gefertigte oder damit überzogene Geschmeide, welches zur Zierde der Person dient; und unter Puz dasjenige verstanden, was außer Schmuck, Geschmeide und Kleidungsstücken zur Verzierung der Person gebraucht wird.

i) der Juwelen, des Schmuckes und Puzes;

§. 679.

Das Vermächtniß des Goldes oder Silbers begreift das verarbeitete und unverarbeitung, doch nicht das gemünzte, noch auch

k) des Goldes oder Silbers; der Wäsche; Equipage;

dasjenige in sich, was nur ein Theil oder eine Verzierung eines andern Verlassenschaftsstückes, z. B. einer Uhr oder Dose, ausmacht. Die Wäsche wird nicht zur Kleidung, und Spitzen werden nicht zur Wäsche, sondern zum Putze gerechnet. Unter Equipage werden die zur Bequemlichkeit des Erblassers bestimmten Zugpferde und Wagen sammt dem dazu gehörigen Geschirre; nicht auch Reitpferde und Reitzeng verstanden.

§. 680.

l) der Barschaft;

Zur Barschaft gehören auch jene öffentlichen Credits-Papiere, welche im ordentlichen Umlaufe die Stelle des baren Geldes vertreten.

§. 681.

m) Ueber die Benennung: Kinder;

Unter dem Worte: Kinder, werden, wenn der Erblasser die Kinder eines Andern bedenkt, nur die Söhne und Töchter; wenn er aber seine eigenen Kinder bedenkt, auch die an deren Stelle tretenden Nachkömmlinge begriffen, welche bey dem Ableben des Erblassers schon erzeugt waren.

§. 682.

n) Verwandter;

Ein ohne nähere Bestimmung für die Verwandten ausgesetztes Vermächtniß wird

denjenigen, welche nach der gesetzlichen Erbfolge die nächsten sind, zugewendet, und die oben in dem §. 559. über die Vertheilung einer Erbschaft unter solchen Personen, welche für Eine Person angesehen werden, aufgestellte Regel ist auch auf Vermächtnisse anzuwenden.

§. 683.

Hat der Erblasser seinen Dienstper-
sonen ein Vermächtniß hinterlassen, und sie bloß durch das Dienstverhältniß bezeichnet; so wird vermuthet, daß es diejenigen erhalten sollen, welche zur Zeit seines Ablebens in dem Dienstverhältnisse stehen. Doch kann in diesem, so wie in den übrigen Fällen, die Vermuthung durch entgegengesetzte stärkere Vermuthungsgründe aufgehoben werden.

o) Dienst-
personen.

§. 684.

Der Legatar erwirbt in der Regel (§. 699.) gleich nach dem Tode des Erblassers für sich und seine Nachfolger ein Recht auf das Vermächtniß. Das Eigenthumsrecht auf die vermachte Sache aber kann nur nach den für die Erwerbung des Eigenthumes in dem fünften Hauptstücke aufgestellten Vorschriften erlangt werden.

Anfallstag
bei den Ver-
mächtnissen.

§. 685.

Zahlungs-
tag.

Das Vermächtniß einzelner Verlassenschaftsstücke und darauf sich beziehender Rechte, kleine Belohnungen des Dienstgesindes, und fromme Vermächtnisse können sogleich; andere aber erst nach einem Tage, von dem Tode des Erblassers, gefordert werden.

§. 686.

Bei dem Vermächtnisse eines einzelnen Verlassenschaftstückes kommen dem Legatar auch die seit dem Tode des Erblassers laufenden Zinsen, entstandenen Rukungen, und jeder andere Zuwachs zu Statten. Er trägt hingegen auch alle auf dem Legate haftende Lasten und selbst den Verlust, wenn es ohne Verschulden eines Andern vermindert wird, oder gänzlich zu Grunde geht.

§. 687.

Wird jemanden ein in wiederkehrenden Fristen, als: alle Jahre, Monathe und dergleichen zu leistender Betrag vermacht; so erhält der Legatar ein Recht auf den ganzen Betrag dieser Frist, wenn er auch nur den Anfang der Frist erlebt hat. Doch kann der Betrag erst mit Ablauf der

Frift gefordert werden. Die erste Frift fängt mit dem Sterbetage des Erblassers zu laufen an.

§. 688.

In allen Fällen, in welchen ein Gläubiger von einem Schuldner Sicherstellung zu fordern berechtigt ist; kann auch ein Legatar die Sicherstellung seines Legates verlangen. Wie die Einverleibung eines Vermächtnisses, zur Begründung eines dinglichen Rechtes, geschehen müsse, ist oben §. 437. vorgeschrieben worden.

Recht des Legatars zur Sicherstellung.

§. 689.

Ein Vermächtniß, welches der Legatar nicht annehmen kann oder will, fällt auf den Nachberufenen. (§. 652.) Ist kein Nachberufener vorhanden, und ist das ganze Vermächtniß mehreren Personen ungetheilt oder ausdrücklich zu gleichen Theilen zugebracht; so wächst der Antheil, den einer von ihnen nicht erhält, den übrigen eben so, wie den Miterben die Erbschaft, zu. Außer den gedachten zwey Fällen bleibt das erledigte Vermächtniß in der Erbschafts-Masse.

Wenn ein erledigtes Vermächtniß aufalle?

§. 690.

Wenn die ganze Erbschaft durch Ver-

Recht des Erben, wenn

die Laften die
Maffe er-
fchöpfen;

ermächtniffe erschöpft ist; so hat der Erbe nichts weiter, als die Vergütung seiner zum Besten der Masse gemachten Auslagen und eine seinen Bemühungen angemessene Belohnung zu fordern. Will er den Nachlaß nicht selbst verwalten; so muß er um die Aufstellung eines Curators anlangen.

§. 691.

Können nicht alle Legatäre aus der Verlassenschafts = Masse befriediget werden; so wird das Legat des Unterhaltes vor allen andern entrichtet, und dem Legatar gebührt der Unterhalt von dem Tage des Erbansalles.

§. 692.

aber gar
überseigen.

Reicht die Verlassenschaft zur Bezahlung der Schulden, anderer pflichtmäßigen Auslagen, und zur Berichtigung aller Vermächtnisse nicht zu; so leiden die Legatäre einen verhältnißmäßigen Abzug. Daher ist der Erbe, so lange eine solche Gefahr obwaltet, die Vermächtnisse ohne Sicherstellung zu berichtigen nicht schuldig.

§. 693.

Im Falle aber, daß die Legatäre die Vermächtnisse bereits empfangen haben,

wird der Abzug nach dem Werthe, den das Vermächtniß zur Zeit des Empfanges hatte, und den daraus gezogenen Nutzungen bestimmt. Doch steht dem Legatar auch nach empfangenem Vermächtnisse noch immer frey, zur Vermeidung des Beytrages, das Vermächtniß, oder den oben erwähnten Werth und die bezogenen Nutzungen in die Masse zurückzustellen; in Rücksicht der Verbesserungen und Verschlimmerungen wird er als ein redlicher Besizer behandelt.

§. 694.

Die Beyträge, welche ein Erblasser nach den politischen Vorschriften zur Unterstützung der Armen-, Invaliden- und Krankenhäuser und des öffentlichen Unterrichtes in dem Testamente ausgesetzt hat, sind nicht als Vermächtnisse anzusehen; sie sind eine Staatsauslage, müssen selbst von den gesetzlichen Erben entrichtet, und können nicht nach den Grundsätzen des Privat-Rechts, sondern nur nach den politischen Verordnungen beurtheilet werden.

Von den gesetzlichen Beyträgen zu öffentlichen Anstalten.

Zwölftes Hauptstück.

Von Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens.

§. 695.

Recht des
Erblassers
zur Ein-
schränkung
oder Aender-
ung seines
letzten Wil-
lens.

Der Erblasser kann seine Anordnung auf eine Bedingung; auf einen Zeitpunkt; durch einen Auftrag; oder, eine erklärte Absicht einschränken. Er kann auch sein Testament oder Codicill abändern, oder es ganz aufheben.

§. 696.

Arten der
Einschrän-
kung des letz-
ten Willens:

1) Bedin-
gung.

Eine Bedingung heißt eine Ereignung, wovon ein Recht abhängig gemacht wird. Die Bedingung ist bejahend oder verneinend, je nachdem sie sich auf den Erfolg, oder Nichterfolg der Ereignung bezieht. Sie ist aufschiebend, wenn das zuge dachte

Recht erst nach ihrer Erfüllung zu seiner Kraft gelangt; sie ist auflösend, wenn das zuge dachte Recht bey ihrem Eintritte verloren geht.

§. 697.

Ganz unverständliche Bedingungen sind für nicht beygesetzt zu achten.

§. 698.

Die Anordnung, wodurch jemanden unter einer aufschiebenden unmöglichen Bedingung ein Recht ertheilt wird, ist ungültig, obschon die Erfüllung der Bedingung erst in der Folge unmöglich, und die Unmöglichkeit dem Erblasser bekannt geworden wäre. Eine auflösende unmögliche Bedingung wird als nicht beygesetzt angesehen. Alles dieses gilt auch von den unerlaubten Bedingungen.

§. 699.

Sind die Bedingungen möglich und erlaubt; so kann das davon abhängende Recht nur durch ihre genaue Erfüllung erworben werden; sie mögen vom Zufalle, von dem Willen des bedachten Erben, Legatars, oder eines Dritten abhängen.

Vorschriften:

a) über unverständliche;

b) unmögliche oder unerlaubte;

c) mögliche und erlaubte Bedingungen;

§. 700.

a) Bedingung der Nichtverehelichung;

Die Bedingung, daß der Erbe oder der Legatar sich, selbst nach erreichter Großjährigkeit, nicht verhehelichen solle, ist als nicht beygesetzt anzusehen. Nur eine verwitwete Person muß, wenn sie Ein oder mehrere Kinder hat, die Bedingung erfüllen. Die Bedingung, daß der Erbe oder Legatar eine bestimmte Person nicht heirathe, kann gültig auferlegt werden.

§. 701.

e) wenn die Bedingung bey dem Leben des Erblassers erfüllt worden.

Ist die in der letzten Willenserklärung vorgeschriebene Bedingung schon bey dem Leben des Erblassers eingetroffen; so muß die Erfüllung derselben nach dem Tode des Erblassers nur dann wiederholt werden, wenn die Bedingung in einer Handlung des Erben oder Legatars besteht, welche von ihm wiederholt werden kann.

§. 702.

Ob die Bedingung auch auf die Nachberufenen auszu dehnen sey.

Eine dem Erben oder Legatar beygerückte Bedingung ist, ohne ausdrückliche Erklärung des Erblassers, auf den von dem Erblasser nachberufenen Erben oder Legatar nicht auszudehnen.

§. 703.

Zur Erwerbung eines unter einer auf-
 schiebenden Bedingung zugeachten Nach-
 lasses ist nothwendig, daß die bedachte
 Person die Erfüllung der Bedingung über-
 lebe, und bey dem Eintritte derselben erb-
 fähig sey.

Wirkung
 einer möglic-
 hen auf-
 schiebenden
 Bedingung.

§. 704.

Ist es ungewiß, ob der Zeitpunkt, auf
 welchen der Erblasser das zugeachte
 Recht einschränkt, kommen oder nicht kom-
 men werde; so wird diese Einschränkung
 als eine Bedingung angesehen.

2) Zeitpunkt.

§. 705.

Ist der Zeitpunkt von der Art, daß
 er kommen muß; so wird das zugeachte
 Recht, wie andere unbedingte Rechte,
 auch auf die Erben der bedachten Person
 übertragen, und nur die Uebergabe bis
 zum gesetzten Termine verschoben.

§. 706.

Wäre es offenbar, daß die in der letz-
 ten Anordnung ausgemessene Zeit nie kom-
 men könne; so wird die Bestimmung die-
 ser Zeit wie die Versetzung einer unmög-
 lichen Bedingung angesehen. Nur in dem

Falle, daß der Erblasser wahrscheinlich bloß in der Berechnung der Zeit sich geirret hat, wird der Zeitpunkt nach dem wahrscheinlichen Willen des Erblassers zu bestimmen seyn.

§. 707.

Rechtsver-
hältniß bey
einer Be-
dingung
oder einem
Zeitpuncte
zwischen der
bedachten
und ihr nach-
folgenden
Person.

So lange das Recht des Erben oder des Legatars wegen einer noch nicht erfüllten Bedingung, oder wegen des noch nicht gekommenen Zeitpunctes verschoben bleibt; so lange finden im ersten Falle zwischen dem gesetzlichen und eingesetzten Erben; und im zweyten Falle zwischen dem Erben und Legatar, in Hinsicht auf den einstweiligen Besitz und Genuß des Nachlasses oder Legats, die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie bey einer fideicommissarischen Substitution, Statt.

§. 708.

Wer eine Erbschaft oder ein Vermächtniß unter einer verneinenden oder auflösenden Bedingung; oder, nur auf eine gewisse Zeit erhält, hat gegen den, welchem die Erbschaft, oder das Vermächtniß, bey dem Eintritte der Bedingung, oder des

bestimmten Zeitpunkt zu fällt, die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, welche einem Erben oder Legatar gegen den fideicommissarischen Substituten zukommen. (§. 613.)

§. 709.

Hat der Erblasser jemanden einen Nachlaß unter einem Auftrage zugewendet; so ist dieser Auftrag als eine auflösende Bedingung anzusehen, daß durch die Nichterfüllung des Auftrages der Nachlaß verwirkt werden solle. (§. 696.)

§. 710.

In dem Falle, daß der Auftrag nicht genau erfüllet werden kann, muß man demselben wenigstens nach Möglichkeit nahe zu kommen suchen. Kann auch dieses nicht geschehen; so behält doch der Belastete, wofern aus dem Willen des Erblassers nicht das Gegentheil erhellet, den zugedachten Nachlaß. Wer sich zur Erfüllung des Auftrages selbst unfähig gemacht hat, wird des ihm zugedachten Nachlasses verlustig.

§. 711.

Wenn der Erblasser die Absicht, wo-

zu er den Nachlaß bestimmt, zwar ausgedrückt, aber nicht zur Pflicht gemacht hat, so kann die bedachte Person nicht angehalten werden, den Nachlaß zu dieser Absicht zu verwenden.

§. 712.

Die Anordnung, wodurch der Erblasser seinem Erben eine unmögliche oder unerlaubte Handlung mit dem Beysatze aufträgt, daß er, wofern er den Auftrag nicht befolgte, einem Dritten ein Legat entrichten soll, ist ungültig.

§. 713.

Ein früheres Testament wird durch ein späteres gültiges Testament nicht nur in Rücksicht der Erbseinksetzung, sondern auch in Rücksicht der übrigen Anordnungen aufgehoben; dafern der Erblasser in dem letztern nicht deutlich zu erkennen gibt, daß das frühere ganz oder zum Theil bestehen solle. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn in dem spätern Testamente der Erbe nur zu einem Theile der Erbschaft berufen wird. Der übrig bleibende Theil fällt nicht den in dem frühern Testamente eingesetzten, sondern den gesetzlichen Erben zu.

Von Aufhebung der Anordnungen, und zwar:
1) durch Errichtung einer neuen Anordnung; eines Testaments;

§. 714.

Durch ein späteres Codicill, deren meh- oder Codicills;
 rere neben einander bestehen können, wer-
 den frühere Vermächtnisse oder Codicille
 nur in so fern aufgehoben, als sie mit dem-
 selben im Widerspruche stehen.

§. 715.

Kann man nicht entscheiden, welches
 Testament oder Codicill das spätere sey;
 so gelten, in so fern sie neben einander be-
 stehen können, beyde, und es kommen die
 im Hauptstücke von der Gemeinschaft des
 Eigenthums aufgestellten Vorschriften zur
 Anwendung.

§. 716.

Der in einem Testamente oder Codi- ungeachtet
 der früher
 erklärten Un-
 abänderlich-
 keit.
 cille angehängte Beysatz: daß jede spätere
 Anordnung überhaupt, oder, wenn sie nicht
 mit einem bestimmten Merkmahe bezeich-
 net ist, null und nichtig seyn solle, verhin-
 dert zwar den Erblasser nicht, seinen letz-
 ten Willen zu verändern; allein, wenn er
 in der spätern Berordnung den eben ange-
 führten allgemeinen, oder besondern Bey-
 satz nicht ausdrücklich aufhebt; so wird
 nicht sein späterer, sondern sein früherer
 Wille für gültig angenommen.

§. 717.

a) durch Wi-
derruf.

Will der Erblasser seine Anordnung aufheben, ohne eine neue zu errichten; so muß er sie ausdrücklich entweder mündlich, oder schriftlich widerrufen, oder die Urkunde vertilgen.

§. 718.

Der Widerruf kann nur in einem solchen Zustande gültig geschehen, worin man einen letzten Willen zu erklären fähig ist. Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann seinen letzten Willen gültig widerrufen.

§. 719.

a) einen aus-
drücklichen;

Ein mündlicher Widerruf einer gerichtlichen oder außergerichtlichen letzten Anordnung erfordert so viele und solche Zeugen, als zur Gültigkeit eines mündlichen Testaments nöthig sind; ein schriftlicher aber, eine von dem Erblasser eigenhändig geschriebene und unterschriebene, oder wenigstens von ihm und den zu einem schriftlichen Testamente erforderlichen Zeugen unterfertigte Erklärung.

§. 720.

Eine Anordnung des Erblassers, wodurch er dem Erben oder Legatar unter an-

gedrohter Entziehung eines Vortheiles verbiethet, den letzten Willen zu bestreiten, soll für den Fall, daß nur die Echtheit oder der Sinn der Erklärung angefochten wird, nie von einer Wirkung seyn.

§. 721.

Wer in seinem Testamente oder Codicille die Unterschrift durchschneidet; sie durchstreicht; oder, den ganzen Inhalt auslöscht, vertilgt es. Wenn von mehreren gleichlautenden Urkunden nur Eine vertilgt worden; so kann man daraus auf keinen Widerruf schließen.

b) stillschweigen den;

§. 722.

Sind die gedachten Verletzungen der Urkunde nur zufällig geschehen; oder, ist die Urkunde in Verlust gerathen; so verliert der letzte Wille seine Wirkung nicht; wenn anders der Zufall durch die in der Gerichtsordnung bestimmte u. Beweisarten, und der Inhalt der Urkunde auf die Art erwiesen wird, wie eine mündliche letzte Anordnung erwiesen werden muß.

§. 723.

Hat ein Erblasser eine spätere Anordnung vernichtet, die frühere schriftliche

Anordnung aber unverfehrt gelaffen; fo kommt die frühere fchriftliche wieder zur Kraft. Eine mündliche frühere Anordnung lebt dadurch nicht wieder auf.

§. 724.

oder e) vermutheten.

Ein Legat wird für widerrufen angefehen, wenn der Erblasser die vermachte Forderung eingetrieben und erhoben; wenn er die jemanden zuge dachte Sache veräußert, und nicht wieder zurück erhalten; oder, wenn er sie auf eine folche Art in eine andere verwandelt hat, daß die Sache ihre vorige Geftalt und ihren vorigen Rahmen verliert.

§. 725.

Wenn aber der Schuldner die Forderung aus eigenem Antriebe berichtet hat; wenn die Veräußerung des Legats auf gerichtliche Anordnung gefchehen; wenn die Sache ohne Einwilligung des Erblassers verwandelt worden ist; fo besteht das Legat.

§. 726.

s) durch Entfagung der Erben.

Will oder kann weder ein Erbe, noch ein Nacherbe die Verlassenschaft annehmen;

so fällt das Erbrecht auf die gesetzlichen Erben. Diese sind aber verpflichtet, die übrigen Verfügungen des Erblassers zu befolgen. Entsagen auch sie der Erbschaft; so werden die Legatäre verhältnißmäßig als Erben betrachtet.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

§. 727.

Fälle der gesetzlichen Erbfolge.

Wenn der Verstorbene keine gültige Erklärung des letzten Willens hinterlassen; wenn er in derselben nicht über sein ganzes Vermögen verfügt; wenn er die Personen, denen er kraft des Gesetzes einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig war, nicht gehörig bedacht hat; oder, wenn die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen; so findet die gesetzliche Erbfolge ganz oder zum Theile Statt.

§. 728.

In Ermangelung einer gültigen Er-

Erklärung des letzten Willens fällt die ganze Verlassenschaft des Verstorbenen den gesetzlichen Erben zu. Ist aber eine gültige Erklärung des letzten Willens vorhanden; so kommt ihnen derjenige Erbtheil zu, welcher in derselben Niemanden zugedacht ist.

§. 729.

Ist eine Person, welcher der Erblasser kraft der Gesetze einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig war, durch eine letzte Willenserklärung verkürzt worden; so kann sie sich auf die Vorschrift des Gesetzes berufen, und den nach Maßgabe des folgenden Hauptstückes ihr gebührenden Erbtheil gerichtlich fordern.

Vorschrift für den Fall des verkürzten Pflichttheiles.

§. 730.

Gesetzliche Erben sind zuvörderst diejenigen, welche mit dem Erblasser vermittelst ehelicher Abstammung durch die nächste Linie verwandt sind. Die Verwandtschafts-Linien werden auf folgende Art bestimmt.

Gesetzliche Erben;
I.) Die Verwandten aus einer ehelichen Abstammung.

§. 731.

Zur ersten Linie gehören diejenigen, welche sich unter dem Erblasser, als ihrem

Erbfähige Linien derselben.

Stamme, vereinigen, nämlich: seine Kinder und ihre Nachkömmlinge.

Zur zweyten Linie gehören des Erblassers Vater und Mutter, sammt denjenigen, die sich mit ihm unter Vater und Mutter vereinigen, nämlich: seine Geschwister und ihre Nachkömmlinge.

Zur dritten Linie gehören die Großältern sammt den Geschwistern der Aeltern und ihren Nachkömmlingen.

Zur vierten Linie gehören des Erblassers erste Urgroßältern, sammt ihren Nachkömmlingen.

Zur fünften Linie gehören des Erblassers zweyte Urgroßältern, sammt denjenigen, die von ihnen abstammen.

Zur sechsten Linie gehören des Erblassers dritte Urgroßältern, sammt denjenigen, die von ihnen entsproßen sind.

§. 732.

1. Linie: Die Kinder;

Wenn der Erblasser eheliche Kinder des ersten Grades hat, so fällt ihnen die ganze Erbschaft zu; sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechtes; sie mögen bey Lebzeiten des Erblassers oder nach seinem Tode geboren seyn. Mehrere Kinder thei-

ten die Erbschaft nach ihrer Zahl in gleiche Theile. Enkel von noch lebenden Kindern, und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge.

§. 733.

Ist ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben, und sind von demselben Ein oder mehrere Enkel vorhanden; so fällt der Antheil, welcher dem verstorbenen Kinde gebührt hätte, diesem nachgelassenen Enkel ganz, oder den mehrern Enkeln zu gleichen Theilen zu. Ist von diesen Enkeln ebenfalls Einer gestorben und hat Urenkel nachgelassen; so wird auf die nämliche Art der Antheil des verstorbenen Enkels unter die Urenkel gleich getheilt. Sind von einem Erblasser noch entferntere Nachkömmlinge vorhanden; so wird die Theilung verhältnißmäßig nach der eben gegebenen Vorschrift vorgenommen.

§. 734.

Auf diese Art wird eine Erbschaft nicht nur dann getheilet, wenn Enkel von verstorbenen Kindern mit noch lebenden Kindern, oder entferntere Nachkömmlinge mit nähern Nachkömmlingen des Erblassers

fers zusammentreffen; sondern auch dann, wenn die Erbschaft bloß zwischen Enkeln von verschiedenen Kindern; oder zwischen Urenkeln von verschiedenen Enkeln zu theilen ist. Es können also die von jedem Kinde nachgelassenen Enkel, und die von jedem Enkel nachgelassenen Urenkel, ihrer seyn viele oder wenige, nie mehr und nie weniger erhalten, als das verstorbene Kind oder der verstorbene Enkel erhalten hätten, wenn sie am Leben geblieben wären.

§. 735.

2. Linie: Die
Aeltern und
ihre Nach-
kömmlinge;

Ist Niemand vorhanden, der von dem Erblasser selbst abstammt; so fällt die Erbschaft auf diejenigen, die mit ihm durch die zweyte Linie verwandt sind, nämlich: auf seine Aeltern und ihre Nachkömmlinge. Leben noch beyde Aeltern; so gebührt ihnen die ganze Erbschaft zu gleichen Theilen. Ist Eines dieser Aeltern verstorben; so treten dessen nachgelassene Kinder oder Nachkömmlinge in sein Recht ein, und es wird die Hälfte, die dem Verstorbenen gebührt hätte, unter sie nach jenen Grundsätzen getheilt, welche in den §§. 732 — 734 wegen Theilung der Erbschaft zwischen

Kindern und entferntern Nachkömmlingen des Erblassers festgesetzt worden sind.

§. 736.

Wenn beyde Aeltern des Erblassers verstorben sind, so wird jene Hälfte der Erbschaft, welche dem Vater zugefallen wäre, unter seine hinterlassenen Kinder und derselben Nachkömmlinge; die andere Hälfte aber, welche der Mutter gebührt hätte, unter ihre Kinder und derselben Nachkömmlinge nach den §§. 732 — 734. getheilet. Sind von diesen Aeltern keine andere als von ihnen gemeinschaftlich erzeugte Kinder, oder derselben Nachkömmlinge vorhanden; so theilen sie die beyden Hälften unter sich gleich. Sind aber außer diesen noch Kinder vorhanden, die von dem Vater oder von der Mutter, oder von einem und der andern in einer andern Ehe erzeugt worden sind; so erhalten die von dem Vater und der Mutter gemeinschaftlich erzeugten Kinder oder ihre Nachkömmlinge sowohl an der väterlichen, als an der mütterlichen Hälfte ihren gebührenden, mit den einseitigen Geschwistern gleichen Antheil.

§. 737.

Wenn Eines der verstorbenen Aeltern des Erblassers weder Kinder, noch Nachkömmlinge hinterlassen hat; so fällt die ganze Erbschaft dem andern noch lebenden Aelterntheile zu. Ist dieser Theil auch nicht mehr am Leben; so wird die ganze Erbschaft unter seinen Kindern und Nachkömmlingen nach den bereits angeführten Grundsätzen vertheilet.

§. 738.

s. Linie: Die Großältern und ihre Nachkommenschaft.

Sind die Aeltern des Erblassers ohne Nachkömmlinge verstorben; so kommt die Erbschaft auf die dritte Linie nämlich: auf des Erblassers Großältern und ihre Nachkommenschaft. Die Erbschaft wird dann in zwey gleiche Theile getheilet. Eine Hälfte gehört den Aeltern des Vaters und ihren Nachkömmlingen; die andere den Aeltern der Mutter und ihren Nachkömmlingen.

§. 739.

Jede dieser Hälften wird unter den Großältern der einen und der andern Seite, wenn sie beyde noch leben, gleich getheilt. Ist Eines der Großältern; oder sind beyde von der einen oder andern Seite

gestorben; so wird die dieser Seite zugefallene Hälfte zwischen den Kindern und Nachkömmlingen dieser Großältern nach jenen Grundsätzen getheilt, nach welchen in der zweyten Linie die ganze Erbschaft zwischen den Kindern und Nachkömmlingen der Aeltern des Erblassers getheilt werden muß. (§§. 735 -- 737.)

§. 740.

Sind von der väterlichen oder von der mütterlichen Seite beyde Großältern verstorben, und weder von dem Großvater, noch von der Großmutter dieser Seite Nachkömmlinge vorhanden; dann fällt den von der andern Seite noch lebenden Großältern; oder, nach derselben Tode, ihren hinterlassenen Kindern und Nachkömmlingen die ganze Erbschaft zu.

§. 741.

Nach gänzlicher Erlöschung der dritten Linie kommt die gesetzliche Erbfolge auf die vierte. Zu dieser Linie gehören die Aeltern des väterlichen Großvaters und ihre Nachkömmlinge; die Aeltern der väterlichen Großmutter mit ihren Nachkömmlingen; die Aeltern des mütterlichen Großvaters

4. Linie: Die Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge.

mit ihrer Nachkommenschaft; und die Kelter der mütterlichen Großmutter mit der übrigen.

§. 742.

Sind von allen diesen vier Stämmen Verwandte vorhanden; so wird die Erbschaft zwischen denselben in vier gleiche Theile getheilt, und jeder Theil wieder zwischen den zu jedem Stamme gehörigen Personen nach eben den Grundsätzen untergetheilt, nach welchen zwischen den Kelter des Erblassers und zwischen ihren Nachkömmlingen eine ganze Erbschaft gesetzmäßig getheilt wird.

§. 743.

Ist Einer von den zu dieser Linie gehörigen vier Stämmen bereits erloschen; so fällt dessen Antheil nicht allen übrigen drey Stämmen zu; sondern, wenn der erloschene Stamm von der väterlichen Seite ist, so fällt dem andern Stamme von der väterlichen Seite die Hälfte der Erbschaft zu; und, wenn der erloschene Stamm von der mütterlichen Seite ist; so fällt dem andern Stamme von der mütterlichen Seite ebenfalls die Hälfte der Erbschaft zu. Sind

aber beyde Stämme von der väterlichen und ^{oder} mütterlichen Seite erloschen; so fällt auf die zwey Stämme von der andern Seite, und, wenn auch von diesen schon Einer erloschen ist, auf den einzigen von dieser Seite noch übrigen Stamm die ganze Erbschaft.

§. 744.

Wenn von der vierten Linie kein Verwandter mehr am Leben ist; so fällt die Erbschaft auf die fünfte, nämlich: auf des Erblassers zweyte Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge. Zu dieser Linie gehört der Stamm der väterlichen Großältern des väterlichen Großvaters; der Stamm der mütterlichen Großältern des väterlichen Großvaters; der Stamm der väterlichen Großältern der väterlichen Großmutter; der Stamm der mütterlichen Großältern der väterlichen Großmutter; der Stamm der väterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters; der Stamm der mütterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters; der Stamm der väterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter; und der Stamm der mütterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter.

5. Linie: Die 5. veyten Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge.

§. 745.

Jeder von diesen acht Stämmen hat mit den übrigen gleiches Erbrecht, und, wenn von jedem Stamme Verwandte vorhanden sind; so wird die Erbschaft unter ihnen in acht gleiche Theile getheilt, und jeder Theil unter den zu diesem Stamme gehörigen Personen nach der bey den vorigen Linien vorgeschriebenen Ordnung wieder untergetheilt.

§. 746.

Wenn Einer dieser acht Stämme erloschen ist; so fällt dasjenige, was den väterlichen Großältern eines Großvaters oder einer Großmutter gehört hätte, dem Stamme der mütterlichen Großältern eben dieses Großvaters oder dieser Großmutter zu; und, was den mütterlichen Großältern eines Großvaters oder einer Großmutter gebühret hätte, fällt dem Stamme der väterlichen Großältern eben dieses Großvaters oder eben dieser Großmutter zu.

§. 747.

Sind beyde Stämme eines Großvaters oder einer Großmutter erloschen; so bleiben die Antheile, die zu der väterlichen Seite des Erblassers gehören, bey den noch

übrigen Stämmen der väterlichen Seite; und die Antheile, die zu der mütterlichen Seite des Erblassers gehören, bleiben bey den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen vier Stämmen der väterlichen Seite; oder von allen vier Stämmen der mütterlichen Seite kein Verwandter mehr vorhanden ist; so erhalten die von der andern Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbschaft.

§. 748.

Wenn endlich auch die fünfte Linie ganz erloschen ist; so fällt die gesetzliche Erbfolge auf die sechste, nämlich: auf des Erblassers dritte Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge. Zu dieser Linie gehören sechzehn Stämme, nämlich: die Stämme derjenigen Aeltern, aus welchen die Stammältern der fünften Linie entsprossen sind. Wenn von jedem dieser Stämme Verwandte am Leben sind; so wird die Erbschaft in sechzehn gleiche Stammtheile getheilt, und jeder Stammtheil zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Verwandten nach den bereits angegebenen Grundsätzen wieder untergetheilt.

6. Linie: Die dritten Urgroßältern u. ihre Nachkömmlinge.

§. 749.

Sind von einigen dieser Stämme keine Verwandten mehr am Leben; so fallen ihre Antheile auf diejenigen Stämme, die nach Vorschrift der §§. 743 und 746 mit den erloschenen Stämmen in der nächsten Verbindung stehen. Sind nur von einem einzigen Stamme Verwandte übrig; so gebührt ihnen die ganze Erbschaft.

§. 750.

Wenn jemand mit dem Erblasser von mehr als einer Seite verwandt ist; so genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm, als einem Verwandten von dieser Seite insbesondere betrachtet, gebührt. (§. 736.)

§. 751.

Ausschließung der entferntern Verwandten.

Auf diese sechs Linien der ehelichen Verwandtschaft wird das Recht der Erbfolge in Ansehung eines frey vererblichen Vermögens eingeschränkt. Entferntere Verwandte des Erblassers sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

§. 752.

II.) Gesetzliches Erbrecht legitimirter Kinder.

Außer der Ehe geborne und durch nachher erfolgte Vermählung ihrer Mütter legitimirte Kinder; wie auch diejenigen,

welchen, ungeachtet eines bey der Berechnung ihrer Aeltern bestandenen Hindernisses, die besondere Begünstigung des §. 160 zukommt, genießen unter den in eben diesem §. 160, und dem §. 161, enthaltenen Beschränkungen auch in Rücksicht der gesetzlichen Erbfolge die Rechte ehelicher Kinder.

§. 753.

Einem unehelichen, durch die Begünstigung des Gesetzgebers legitimirten, Kinde kommt auf die väterliche Verlassenschaft nur dann ein gesetzliches Erbrecht zu, wenn es auf Ansuchen des Vaters, um gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern in dem frey vererblichen Vermögen zu genießen, legitimirt worden ist.

§. 754.

In Rücksicht auf die Mutter haben uneheliche Kinder bey der gesetzlichen Erbfolge in das frey vererbliche Vermögen gleiche Rechte mit den ehelichen. Zu dem Nachlasse des Vaters und der väterlichen Verwandten, dann der Aeltern, Großältern und übrigen Verwandten der Mutter gebührt den unehelichen Kindern keine gesetzliche Erbfolge.

III.) Der unehelichen Kinder.

§. 755.

IV.) Der
Wahlkinder.

Wahlkinder haben bey der gesetzlichen Erbfolge in das frey vererbliche Vermögen desjenigen, welcher sie an Kindes Statt angenommen hat, ein gleiches Recht, wie die ehelichen Kinder. In Rücksicht der Verwandten desselben oder des Ehegatten, ohne dessen Einwilligung die Annahme geschehen ist, steht ihnen kein Erbrecht zu. Sie behalten aber das gesetzliche Erbrecht in dem Vermögen ihrer natürlichen Aeltern und Verwandten. (§. 183.)

§. 756.

V) Erbrecht
der Aeltern
in Rücksicht
der in den §§.
752—754 er-
wähnten
Kinder.

Den Aeltern kommt auf den Nachlaß ihrer legitimirten, oder von dem Gesetze besonders begünstigten unehelichen Kinder eben das wechselseitige Recht zu, welches den Kindern auf den Nachlaß ihrer Aeltern eingeräumt worden ist. (§. 752—754) In dem Vermögen eines unehelich gebliebenen Kindes gebührt nur der Mutter die Erbfolge; der Vater, alle Großältern und andere Verwandten des Kindes sind davon ausgeschlossen. Auch die Wahlältern haben kein gesetzliches Erbrecht auf die Verlassenschaft des Wahlkindes; sie fällt nach der gesetzlichen Erbfolge dessen Verwandten zu.

§. 757.

Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers gebührt, ohne Unterschied, ob er ein eigenes Vermögen besitze oder nicht, wofern drey oder mehrere Kinder vorhanden sind, mit jedem Kinde ein gleicher Erbtheil; wenn aber weniger als drey Kinder vorhanden sind, der vierte Theil der Verlassenschaft zum lebenslangen Genusse; das Eigenthum davon bleibt den Kindern.

VI.) Gesetzliches Erb-
recht des Ehe-
gatten.

§. 758.

Ist kein Kind, aber ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft. Doch wird sowohl in diesem, als in dem Falle des §. 757. dasjenige, was gemäß der Ehe-Pacten, eines Erbvertrages, oder einer letzten Anordnung dem überlebenden Ehegatten aus dem Vermögen des andern zukommt, in den Erbtheil eingerechnet.

§. 759.

Wenn aber weder ein Verwandter des Erblassers in den oben angeführten sechs Linien, noch ein anderer aus den in den §§. 752 — 756. berufenen Erben vor-

handen ist; so fällt dem Ehegatten die ganze Erbschaft zu. Doch hat ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte weder auf die Erbschaft, noch auf einen Erbtheil des Gatten Anspruch.

§. 760.

Erblöse
Verlassens-
schaft.

Ist auch der Ehegatte nicht mehr am Leben; so wird die Verlassenschaft, als ein erbloses Gut, entweder von der Kammer, oder von denjenigen Personen eingezo- gen, welche vermöge der politischen Verordnungen zur Einziehung erbloser Güter ein Recht haben.

§. 761.

Abwei-
chungen von
der allgemei-
nen Erbsol-
geordnung.

Die Abweichungen von der in diesem Hauptstücke bestimmten gesetzlichen Erbsol- ge in Rücksicht auf Bauerngüter, und die Verlassenschaft geistlicher Personen sind in den politischen Gesetzen enthalten.

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil.

§. 762.

Die Personen, welche der Erblasser in der letzten Anordnung mit einem Erbtheile bedenken muß, sind seine Kinder; und in deren Ermangelung, seine Aeltern.

Welchen Personen als Notherben ein Pflichttheil gebühre.

§. 763.

Unter dem Nahmen Kinder werden nach der allgemeinen Regel (§. 42.) auch Enkel und Urenkel; und unter dem Nahmen Aeltern alle Großältern begriffen. Es findet hier zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte; zwischen ehelicher und unehelicher Geburt kein Unterschied Statt, sobald für diese Personen das Recht

und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge eintreten würde.

§. 764.

Der Erbtheil, welchen diese Personen zu fordern berechtigt sind, heißt: Pflichttheil; sie selbst werden in dieser Rücksicht Notherben genannt.

§. 765.

In welchem Betrage

Als Pflichttheil bestimmt das Gesetz jedem Kinde die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

§. 766.

In der aufsteigenden Linie gebührt jedem Notherben als Pflichttheil ein Drittheil dessen, was er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde.

§. 767.

und unter was für Beschränkungen.

Wer auf das Erbrecht Verzicht geleistet hat; wer nach den in dem achten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften von dem Erbrechte ausgeschlossen wird; oder von dem Erblasser rechtmäßig enterbet worden ist; hat auf einen Pflichttheil keinen Anspruch, und wird bey der Ausmessung des-

selben so betrachtet, als wenn er gar nicht vorhanden wäre.

§. 768.

Ein Kind kann enterbt werden:

1) wenn es vom Christenthume abfällt;

Erfordernisse einer rechtmäßigen Enterbung.

2) wenn es den Erblasser im Nothstande hilflos gelassen hat;

3) wenn es eines Verbrechens wegen zur lebenslangen oder zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilt worden ist;

4) wenn es eine gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößige Lebensart beharrlich führet.

§. 769.

Aus den nämlichen Ursachen können auch die Aeltern von dem Pflichttheile ausgeschlossen werden, und insbesondere noch dann, wenn sie das Kind in der Erziehung ganz verwahrloset haben.

§. 770.

Ueberhaupt kann einem Notherben auch solcher Handlungen wegen, die einen Erben nach den §§. 540 — 542. des Erbrechtes unwürdig machen, durch die letzte Wil-

lenserklärung der Pflichttheil entzogen werden.

§. 771.

Die Enterbungsursache muß immer, sie mag von dem Erblasser ausgedrückt seyn oder nicht, von dem Erben erwiesen werden, und in den Worten, und dem Sinne des Gesetzes gegründet seyn.

§. 772.

Die Enterbung wird nur durch einen ausdrücklichen in der gesetzlichen Form erklärten Widerruf aufgehoben.

§. 773.

Wenn bey einem sehr verschuldeten oder verschwenderischen Notherben das wahrscheinliche Besorgniß obwaltet, daß der ihm gebührende Pflichttheil ganz, oder größten Theils seinen Kindern entgehen würde; so kann ihm der Pflichttheil von dem Erblasser, jedoch nur dergestalt entzogen werden, daß solcher den Kindern des Notherben zugewendet werde.

§. 774.

Der Pflichttheil kann in Gestalt eines Erbtheiles oder Vermächtnisses, auch ohne ausdrückliche Benennung des Pflichttheiles

Wie der
Pflichttheil
zu hinterlas-
sen.

hinterlassen werden. Er muß aber dem Notherben ganz frey bleiben. Jede denselben einschränkende Bedingung oder Belastung ist ungültig. Wird dem Notherben ein größerer Erbtheil zugedacht; so kann sie nur auf den Theil, welcher den Pflichttheil übersteigt, bezogen werden.

§. 775.

Ein Notherbe, welcher ohne die in den §§. 768 — 773. vorgeschriebenen Bedingungen enterbt worden, kann den ihm gebührenden vollen Pflichttheil; und, wenn er in dem reinen Betrage des Pflichttheils verkürzt worden ist, die Ergänzung desselben fordern.

Rechtsmittel des Notherben:

a) bey einer widerrechtlichen Enterbung oder Verkürzung in dem Pflichttheile;

§. 776.

Wenn aus mehreren Kindern, deren Daseyn dem Erblasser bekannt war, Eines ganz mit Stillschweigen übergangen wird; so kann es ebenfalls nur den Pflichttheil fordern.

b) bey einer gänzlichen Uebergangung.

§. 777.

Wenn aber aus den Umständen erwiesen werden kann, daß die Uebergangung Eines aus mehreren Kindern nur daher rühre, weil dem Erblasser das Daseyn desselben

unbekannt war, so ist der Uebergangene nicht schuldig, sich mit dem Pflichttheile zu begnügen; sondern er kann den Erbtheil, welcher für den am mindesten begünstigten Notherben ausfällt; wofern aber der einzige noch übrige Notherbe eingesetzt wird, oder alle übrige zu gleichen Theilen berufen sind, einen gleichen Erbtheil verlangen.

§. 773.

Hat der Erblasser einen einzigen Notherben, und er übergeht ihn aus oben gedachtem Irrthume mit Stillschweigen; oder erhält ein kinderloser Erblasser erst nach Erklärung seines letzten Willens einen Notherben, für den keine Vorsehung getroffen ist; so werden nur die zu öffentlichen Anstalten, zur Belohnung geleisteter Dienste, oder zu frommen Absichten bestimmten Vermächtnisse in einem, den vierten Theil der reinen Verlassenschaft nicht übersteigenden, Betrage verhältnißmäßig entrichtet, alle übrige Anordnungen des letzten Willens aber gänzlich entkräftet. Sie erlangen jedoch, wenn der Notherbe vor dem Erblasser verstorben ist, wieder ihre Kraft.

§. 779.

Wenn ein Kind vor dem Erblasser stirbt und Abstammlinge hinterläßt; so treten diese mit Stillschweigen übergangenen Abstammlinge in Ansehung des Erbrechtes an die Stelle des Kindes.

§. 780.

Die Abstammlinge eines in dem letzten Willen ausdrücklich enterbten, aber vor dem Erblasser verstorbenen Kindes sind bloß befugt, den Pflichttheil zu verlangen.

§. 781.

Wird ein Notherbe der aufsteigenden Linie mit Stillschweigen übergangen; so kann er immer nur den Pflichttheil aus der Masse fordern.

§. 782.

Wenn der Erbe beweisen kann, daß ein mit Stillschweigen übergangener Notherbe sich einer der in den §§. 768 — 770. angeführten Enterbungsursachen schuldig gemacht hat; so wird die Uebergehung als eine stillschweigende rechtliche Enterbung angesehen.

§. 783.

In allen Fällen, wo einem Nother-

Wer zur
Entrichtung

des Erb-
oder Pflicht-
theils bezu-
tragen habe.

ben der gebührende Erb- oder Pflichttheil gar nicht, oder nicht vollständig ausgemessen worden ist, müssen sowohl die eingesezten Erben, als auch die Legatäre verhältnißmäßig zur vollständigen Entrichtung beytragen.

§. 784.

Art der
Ausmessung
und Berech-
nung des
Pflichtthei-
les.

Um den Pflichttheil richtig ausmessen zu können, werden alle zur Verlassenschaft gehörige, bewegliche und unbewegliche Sachen, alle Rechte und Forderungen, welche der Erblasser auf seine Nachfolger frey zu vererben befugt war, selbst alles, was ein Erbe oder Legatar in die Masse schuldig ist, genau beschrieben und ordentlich geschätzt. Den Notherben steht frey, der Schätzung beyzuwohnen, und ihre Erinnerungen dabey zu machen. Auf eine Feilbiehung der Verlassenschaftsstücke zur Erhebung des wahren Werthes kann von ihnen nicht gedrungen werden.

§. 785.

Schulden und andere Lasten, welche schon bey Lebzeiten des Erblassers auf dem Vermögen lasteten, werden von der Masse abgerechnet.

§. 786.

Der Pflichttheil wird ohne Rücksicht auf Vermächtnisse, und andere aus dem letzten Willen entspringenden Lasten berechnet. Bis zur wirklichen Zuthheilung ist die Verlassenschaft, in Ansehung des Gewinnes und der Nachtheile, als ein zwischen den Haupt- und Notherben verhältnißmäßig gemeinschaftliches Gut zu betrachten.

§. 787.

Alles, was die Notherben durch Lega-
te oder andere Verfügungen des Erblas-
sers wirklich aus der Verlassenschaft erhal-
ten, wird bey Bestimmung ihres Pflicht-
theiles in Rechnung gebracht.

Anrech-
nung zum
Pflichttheile,

§. 788.

Was der Erblasser bey Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelinn zum Heirathsgute; seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung, oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes, oder was immer für eines Gewerbes gegeben; oder zur Bezahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat, wird in den Pflichttheil eingerechnet.

§. 789.

Bev dem Pflichttheile der Aeltern fin-

det die Anrechnung eines Vorschusses in so fern Statt, als er weder zur gesetzlichen Unterstützung (§. 154.), noch aus bloßer Freygebigkeit geleistet worden ist.

§. 790.

oder zum
Erbtheile
bey der ge-
setzlichen
Erbfolge.

Die Anrechnung bey der Erbfolge der Kinder aus einem letzten Willen geschieht nur dann, wenn sie von dem Erblasser ausdrücklich verordnet wird. Dagegen muß auch bey der gesetzlichen Erbfolge ein Kind sich dasjenige, was es von dem Erblasser bey dessen Lebenszeit zu den oben (§. 788.) erwähnten Zwecken empfangen hat, anrechnen lassen. Einem Enkel wird nicht nur das, was er unmittelbar selbst; sondern auch, was seine Aeltern, in deren Stelle er tritt, auf solche Art empfangen haben, in den Erbtheil eingerechnet.

§. 791.

Was Aeltern außer den erwähnten Fällen einem Kinde zugewendet haben, wird, wenn die Aeltern nicht ausdrücklich die Erstattung sich ausbedungen haben, für eine Schenkung gehalten, und nicht angerechnet.

§. 792.

Die Aeltern können einem Kinde die Anrechnung auch bey der gesetzlichen Erbfolge ausdrücklich erlassen. Wenn aber die nöthige Erziehung und Versorgung der übrigen Kinder weder aus ihrem eigenen, noch aus dem Vermögen der Aeltern bestritten werden könnte; so muß das Kind dasjenige, was es zu den im §. 788. erwähnten Zwecken in voraus empfangen hat, sich in dem Maße anrechnen lassen, als es zur Erziehung und Versorgung für die Geschwister nothwendig ist.

§. 793.

Die Anrechnung des Empfangenen zum Erbtheile geschieht dadurch, daß jedes Kind den nämlichen Betrag noch vor der Theilung erhält. Ist die Verlassenschaft dazu nicht hinreichend; so kann zwar das früher begünstigte Kind keinen Erbtheil ansprechen, aber auch zu keiner Erstattung angehalten werden.

§. 794.

Bei jeder Anrechnung wird, wenn das Empfangene nicht in barem Gelde; sondern

in andern beweglichen oder unbeweglichen Sachen bestand, der Werth der letztern nach dem Zeitpuncte des Empfanges; der erstern dagegen nach dem Zeitpuncte des Erbanfalles bestimmt.

§. 795.

Anspruch
des Notherben
auf den
nothwendigen,
gen,

Einem Notherben, der von seinem Pflichttheile selbst gesehmäßig ausgeschlossen wird, muß doch immer der nothwendige Unterhalt ausgemessen werden.

§. 796.

und des
Ehegatten
auf den an-
ständigen
Unterhalt.

Ein Ehegatte hat zwar kein Recht auf einen Pflichttheil; es gebührt ihm aber, wenn für den Fall des Ueberlebens keine Versorgung bedungen worden ist, und so lange er nicht zur zweyten Ehe schreitet, der mangelnde anständige Unterhalt. Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat darauf keinen Anspruch.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von Besiznehmung der Erbschaft.

§. 797.

Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besiz nehmen. Das Erbrecht muß vor Gericht verhandelt und von demselben die Einantwortung des Nachlasses, das ist, die Uebergabe in den rechtlichen Besiz, bewirkt werden.

Bedingun-
gen zur recht-
lichen Besiz-
nehmung ei-
ner Erbschaft

§. 798.

Wie weit das Gericht nach einem Todesfalle von Amts wegen vorzugehen habe, und welche Fristen und Vorsichtsmittel bey diesem Abhandlungsgeschäfte zu beobachten seyn, bestimmen die besondern, über das gerichtliche Verfahren bestehenden, Vorschrif-

ten. Hier wird festgesetzt, was dem Erben, oder demjenigen, der sonst einen Anspruch an die Verlassenschaft hat, zu thun obliege, um zu dem Besitze dessen, was ihm gebühret, zu gelangen.

§. 799.

Ausweisung
des Rechtstitels:
Erbs-
erklärung.

Wer eine Erbschaft in Besitz nehmen will, muß den Rechtstitel, ob sie ihm aus einer letzten Anordnung; aus einem gültigen Erbvertrage; oder aus dem Gesetze zufalle, dem Gerichte ausweisen, und sich ausdrücklich erklären, daß er die Erbschaft annehme.

§. 800.

Die Antretung der Erbschaft oder die Erbserklärung muß zugleich enthalten, ob sie unbedinget, oder mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums geschehe.

§. 801.

Wirkung der
unbedingten,

Die unbedingte Erbserklärung hat zur Folge, daß der Erbe allen Gläubigern des Erblassers für ihre Forderungen, und allen Legataren für ihre Vermächtnisse haften muß, wenn gleich die Verlassenschaft nicht hinreicht.

§. 802.

Wird die Erbschaft mit Vorbehalt der rechtlichen Wohlthat des Inventariums angetreten; so ist sogleich vom Gerichte das Inventarium auf Kosten der Masse aufzunehmen. Ein solcher Erbe wird den Gläubigern und Legataren nur so weit verbunden, als die Verlassenschaft für ihre, und auch seine eigenen, außer dem Erbrechte ihm zustehenden, Forderungen hinreicht.

und der bedingten Erklarung.

§. 803.

Der Erblasser kann dem Erben den Vorbehalt dieser rechtlichen Wohlthat nicht benehmen, noch die Errichtung eines Inventariums verbiethen. Selbst die in einem Erbvertrage zwischen Ehegatten darauf geschehene Verzicht ist von keiner Wirkung.

Berechtigung zur bedingten oder unbedingten Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft.

§. 804.

Die Errichtung des Inventariums kann auch von demjenigen verlangt werden, dem ein Pflichttheil gebühret.

§. 805.

Wer seine Rechte selbst verwalten kann, dem steht frey, die Erbschaft unbedingt, oder mit Vorbehalt der obigen Rechtswohl-

that anzutreten oder auch auszuschlagen. Vormünder und Curatoren haben die am gehörigen Orte ertheilten Vorschriften zu befolgen. (§. 233.)

§. 806.

Der Erbe kann seine gerichtliche Erbserklärung nicht mehr widerrufen, noch auch die unbedingte abändern, und sich die Rechtswohlthat des Inventariums vorbehalten.

§. 807.

Wenn aus mehreren Miterben einige unbedingt; andere aber, oder auch nur Einer aus ihnen mit Vorbehalt der erwähnten Rechtswohlthat sich zu Erben erklären; so ist ein Inventarium zu errichten und die auf diesen Vorbehalt beschränkte Erbserklärung der Verlassenschaftsabhandlung zum Grunde zu legen. In diesem, so wie in allen Fällen, in welchen ein Inventarium errichtet werden muß, genießt auch derjenige, welcher eine unbedingte Erbserklärung abgegeben hat, so lange ihm die Erbschaft noch nicht übergeben worden, die rechtliche Wohlthat des Inventariums.

§. 808.

Wird jemand zum Erben eingesetzt,

dem auch ohne letzte Willenserklärung das Erbrecht ganz oder zum Theile gebührt hätte; so ist er nicht befugt, sich auf die gesetzliche Erbfolge zu berufen und dadurch die Erklärung des letzten Willens zu vereiteln. Er muß die Erbschaft entweder aus dem letzten Willen antreten, oder ihr ganz entsagen. Personen aber, denen ein Pflichttheil gebühret, können die Erbschaft mit Vorbehalt ihres Pflichttheiles ausschlagen.

§. 809.

Stirbt der Erbe ehe, als er die angefallene Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen hat; so treten seine Erben, wenn der Erblasser diese nicht ausgeschlossen, oder nicht andere Nacherben bestimmt hat, in das Recht, die Erbschaft anzunehmen, oder auszuschlagen. (§. 537.)

Uebertragung des Erbrechtes.

§. 810.

Wenn der Erbe bey Antretung der Erbschaft sein Erbrecht hinreichend ausweist, ist ihm die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft zu überlassen.

Vorkehrungen vor Einantwortung der Erbschaft:
a) Verwaltung;

§. 811.

Für die Sicherstellung oder Befriedigung der Gläubiger des Erblassers wird

b) Sicherstellung oder Befriedigung der Gläubiger;

vom Gerichte nicht weiter gesorgt, als sie selbst verlangen. Die Gläubiger sind aber nicht schuldig, eine Erbserklärung abzuwarten. Sie können ihre Ansprüche wider die Masse anbringen, und begehren: daß zur Vertretung derselben ein Curator bestellt werde, gegen welchen sie ihre Forderungen ausführen können.

§. 812.

e) Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben;

Besorget ein Erbschaftsgläubiger, ein Legatar, oder ein Notherbe, daß er durch Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben für seine Forderung Gefahr laufen könne; so kann er vor der Einantwortung verlangen, daß die Erbschaft von dem Vermögen des Erben absondert, vom Gerichte verwahrt, oder von einem Curator verwaltet, sein Anspruch darauf vorgemerkt und berichtigt werde. In einem solchen Falle hat ihm aber der Erbe, obschon dieser sich unbedingt als Erbe erklärt hätte, aus eigenem Vermögen nicht mehr zu haften.

§. 813.

a) Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger.

Dem Erben oder dem aufgestellten Verlassenschafts = Curator steht es frey,

zur Erforschung des Schuldenstandes die Ausfertigung eines Edictes, wodurch alle Gläubiger zur Anmeldung und Darthnung ihrer Forderungen auf eine den Umständen angemessene Zeit einberufen werden, nachzusehen, und bis nach verstrichener Frist mit der Befriedigung der Gläubiger inne zu halten.

§. 814.

Die Wirkung dieser gerichtlichen Einberufung ist, daß den Gläubigern, welche sich binnen der bestimmten Zeitfrist nicht gemeldet haben, an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft worden ist, kein weiterer Anspruch zusteht, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebühret.

Wirkung der Einberufung;

§. 815.

Unterläßt der Erbe die ihm bewilligte Vorsicht der gerichtlichen Einberufung; oder befriediget er sogleich einige der sich anmeldenden Gläubiger, ohne auf die Rechte der übrigen Rücksicht zu nehmen, und bleiben einige Gläubiger aus Unzulänglichkeit der Verlassenschaft unbezahlt; so

oder, der Unterlassung derselben.

haftet er ihnen, ungeachtet der bedingten Erbserklärung, mit seinem ganzen Vermögen in dem Maße, als sie die Zahlung erhalten haben würden, wenn die Verlassenschaft nach der gesetzlichen Ordnung zur Befriedigung der Gläubiger verwendet worden wäre.

§. 816.

e) Ausweisung über die Erfüllung des letzten Willens, entweder von dem Testaments-Executor;

Hat der Erblasser einen Vollzieher (Executor) seines letzten Willens ernannt; so hängt es von dessen Willkühr ab, dieses Geschäft auf sich zu nehmen. Hat er es übernommen, so ist er schuldig, entweder als ein Machthaber die Anordnungen des Erblassers selbst zu vollziehen, oder den saumseligen Erben zur Vollziehung derselben zu betreiben.

§. 817.

oder dem Erben.

Ist kein Vollzieher des letzten Willens ernannt; oder, unterzieht sich der ernannte dem Geschäfte nicht; so liegt dem Erben unmittelbar ob, den Willen des Erblassers so viel möglich zu erfüllen, oder die Erfüllung sicher zu stellen, und sich gegen das Gericht darüber auszuweisen. In Ansehung bestimmter Legatäre hat er bloß darzuthun, daß er denselben von dem ihnen zu-

gefallenen Vermächtnisse Nachricht gegeben habe. (§. 688.)

§. 818.

Was der Erbe, ehe er zum Besitze der Erbschaft gelangen kann, an Abgaben zu entrichten, und im Falle, daß sein Erblasser gegen das Staats-Verarium in Berechnung gestanden ist, hierwegen auszuweisen habe, darüber enthalten die politischen Verordnungen die besondere Vorschrift.

§. 819.

Sobald über die eingebrachte Erbserklärung der rechtmäßige Erbe vom Gerichte erkannt, und von demselben die Erfüllung der Verbindlichkeiten geleistet ist, wird ihm die Erbschaft eingewantwortet und die Abhandlung geschlossen. Uebrigens hat der Erbe um die Uebertragung des Eigenthumes unbeweglich & Sachen zu erwirken, die Vorschrift des §. 436 zu befolgen.

Wann die Erbschaft eingewantwortet.

§. 820.

Mehrere Erben, welche eine gemeinschaftliche Erbschaft ohne die rechtliche Wohlthat des Inventariums angetreten haben, haften allen Erbschaftsgläubigern und Legataren, selbst nach der Einantwortung, Alle für Einen und Einer für Alle. Unter

Haftung der gemeinschaftlichen Erben.

sich aber sind sie nach Verhältniß ihrer Erbtheile beyzutragen schuldig.

§. 821.

Haben die gemeinschaftlichen Erben von der rechtlichen Wohlthat des Inventariums Gebrauch gemacht; so sind sie vor der Einantwortung den Erbschaftsgläubigern und Legataren nach dem §. 550. zu haften verbunden. Nach der erfolgten Einantwortung haftet jeder Einzelne selbst für die, die Erbschafts-Masse nicht übersteigenden, Lasten nur nach Verhältniß seines Erbtheiles.

§. 822.

Sicherheitsmittel der Gläubiger des Erben.

Gläubiger des Erben können zwar das ihm angefallene Erbgut, auch vor der an ihn erfolgten Einantwortung, mit Verboth, Pfändung, oder Vormerkung belegen. Eine solche Sicherstellung kann jedoch nicht anders, als mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ertheilt werden, daß sie den bey der Abhandlung der Verlassenschaft vorkommenden Ansprüchen unnachtheilig, und erst von Zeit der erlangten Einantwortung wirksam seyn solle.

§. 823.

Auch nach erhaltener Einantwortung kann der Besiznehmer von jenem, der ein besseres oder gleiches Erbrecht zu haben behauptet, auf Abtretung oder Theilung der Erbschaft belanget werden. Das Eigenthum einzelner Erbschaftsstücke wird nicht mit der Erbschafts-, sondern der Eigenthumsklage verfolgt.

Erbschafts-
klagen.

§. 824.

Wenn der Beklagte zur Abtretung der Verlassenschaft ganz oder zum Theile verhalten wird; so sind die Ansprüche auf die Zurückstellung der von dem Besizer bezogenen Früchte; oder auf die Vergütung der von demselben in dem Nachlasse verwendeten Kosten nach jenen Grundsätzen zu beurtheilen, welche in Rücksicht auf den redlichen oder unredlichen Besizer in dem Hauptstücke vom Besize überhaupt festgesetzt sind. Ein dritter redlicher Besizer ist für die in der Zwischenzeit erworbenen Erbstücke niemanden verantwortlich.

Wirkung
derselben.

Sechzehntes Hauptstück.

Von der Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte.

§. 825.

Ursprung einer Gemeinschaft.

So oft das Eigenthum der nämlichen Sache, oder ein und dasselbe Recht mehreren Personen ungetheilt zukommt; besteht eine Gemeinschaft. Sie gründet sich auf eine zufällige Ereignung; auf ein Gesetz; auf eine letzte Willenserklärung; oder auf einen Vertrag.

§. 826.

Nach Verschiedenheit der Quellen, aus denen eine Gemeinschaft entspringt, erhal-

ten auch die Rechte und Pflichten der Theilhaber ihre nähere Bestimmung. Die besondern Vorschriften über eine durch Vertrag entstehende Gemeinschaft der Güter sind in dem sieben und zwanzigsten Hauptstücke enthalten.

§. 827.

Wer einen Antheil an einer gemeinschaftlichen Sache anspricht, der muß sein Recht, wenn es von den übrigen Theilnehmern widersprochen wird, beweisen.

§. 828.

So lange alle Theilhaber einverstanden sind, stellen sie nur Eine Person vor, und haben das Recht, mit der gemeinschaftlichen Sache nach Belieben zu schalten. Sobald sie uneinig sind, kann kein Theilhaber in der gemeinschaftlichen Sache eine Veränderung vornehmen, wodurch über den Antheil des Andern verfügt würde.

Gemeinschaftliche Rechte der Theilhaber.

§. 829.

Jeder Theilhaber ist vollständiger Eigenthümer seines Antheiles. In so fern er die Rechte seiner Mitgenossen nicht verletzt, kann er denselben, oder die Nutzungen dar

Rechte des Theilhabers auf seinen Antheil.

von willkürlich und unabhängig verpfänden, vermachen, oder sonst veräußern. (§. 361.)

§. 830.

Jeder Theilhaber ist befugt, auf Ablegung der Rechnung und auf Vertheilung des Ertrages zu dringen. Er kann in der Regel auch die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen; doch nicht zur Unzeit, oder zum Nachtheile der Uebrigen. Er muß sich daher einen, den Umständen angemessenen, nicht wohl vermeidlichen Aufschub gefallen lassen.

§. 831.

Hat sich ein Theilhaber zur Fortsetzung der Gemeinschaft verbunden, so kann er zwar vor Verlaufs der Zeit nicht austreten; allein diese Verbindlichkeit wird, wie andere Verbindlichkeiten, aufgehoben, und erstreckt sich nicht auf die Erben, wenn diese nicht selbst dazu eingewilliget haben.

§. 832.

Auch die Anordnung eines Dritten, wodurch eine Sache zur Gemeinschaft bestimmt wird, muß zwar von den ersten Theilhabern, nicht auch von ihren Erben

befolgt werden. Eine Verbindlichkeit zu einer immerwährenden Gemeinschaft kann nicht bestehen.

§. 833.

Der Besitz und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache kommt allen Theilhabern insgesamt zu. In Angelegenheiten, welche nur die ordentliche Verwaltung und Benützung des Hauptstammes betreffen, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, welche nicht nach den Personen, sondern nach Verhältniß der Antheile der Theilnehmer gezählet werden.

Rechte der Theilhaber in der gemeinschaftlichen Sache:
a) In Rücksicht des Hauptstammes.

§. 834.

Bey wichtigen Veränderungen aber, welche zur Erhaltung oder bessern Benützung des Hauptstammes vorgeschlagen werden, können die Ueberstimmten Sicherstellung für künftigen Schaden; oder, wenn diese verweigert wird, den Austritt aus der Gemeinschaft verlangen.

§. 835.

Wollen sie nicht austreten; oder geschähe der Austritt zur Unzeit; so soll das Los, ein Schiedsmann, oder, wosern sie sich darüber nicht einhellig vereinigen, der Richter entscheiden, ob die Veränderung

unbedingt oder gegen Sicherstellung Statt finden soll oder nicht. Diese Arten der Entscheidung treten auch bey gleichen Stimmen der Mitglieder ein.

§. 836.

Ist ein Verwalter der gemeinschaftlichen Sachen zu bestellen; so entscheidet über dessen Auswahl die Mehrheit der Stimmen, und in deren Abgang der Richter.

§. 837.

Der Verwalter des gemeinschaftlichen Gutes wird als ein Nachhaber angesehen. Er ist einerseits verbunden, ordentliche Rechnung abzulegen; andererseits aber befugt, alle nützlich gemachte Auslagen in Abrechnung zu bringen. Dieses gilt auch in dem Falle, daß ein Theilgenosse ein gemeinschaftliches Gut ohne Auftrag der übrigen Theilnehmer verwaltet.

§. 838.

Wird die Verwaltung Mehrern überlassen; so entscheidet auch unter ihnen die Mehrheit der Stimmen.

§. 839.

Die gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten werden nach Verhältniß der Antheile

b) der Nutzungen und Lasten;

ausgemessen. Im Zweifel wird jeder Antheil gleich groß angesehen; wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

§. 840.

Ordentlicher Weise sind die erzielten Nutzungen in Natur zu theilen. Ist aber diese Vertheilungsart nicht thunlich; so ist jeder berechtigt, auf die öffentliche Feilbiethung zu dringen. Der gelöste Werth wird den Theilhabern verhältnißmäßig entrichtet.

§. 841.

Bei der nach aufgehobener Gemein-
schaft vorzunehmenden Theilung der gemeinschaftlichen Sache gilt keine Mehrheit der Stimmen. Die Theilung muß zur Zufriedenheit eines jeden Sachgenossen vorgenommen werden. Können sie nicht einig werden; so entscheidet das Los, oder ein Schiedsman, oder, wenn sie sich über die Bestimmung der einen oder andern dieser Entscheidungsarten nicht einhellig vereinigen, der Richter.

c) der Theilung.

§. 842.

Ein Schiedsman oder der Richter entscheidet auch, ob bei der Theilung lie-

gender Gründe oder Gebäude ein Theilgenosse, zur Benützung seines Antheiles, einer Servitut bedürfe, und unter welcher Bedingung sie ihm zu verwilligen sey.

§. 843.

Kann eine gemeinschaftliche Sache entweder gar nicht, oder nicht ohne beträchtliche Verminderung des Werthes getheilt werden; so ist sie, und zwar, wenn auch nur Ein Theilgenosse es verlangt, vermittelst gerichtlicher Feilbiethung zu verkaufen, und der Kauffchilling unter die Theilhaber zu vertheilen.

§. 844.

Servituten, Gränzzeichen und die zum gemeinschaftlichen Gebrauche nöthigen Urkunden sind keiner Theilung fähig. Die Grunddienstbarkeiten kommen allen Theilhabern zu Statten. Die Urkunden werden, wenn sonst nichts im Wege steht, bey dem ältesten Theilnehmer niedergelegt. Die übrigen erhalten auf ihre Kosten beglaubte Abschriften.

§. 845.

Bey Theilungen der Grundstücke müssen die gegenseitigen Gränzen nach Ber-

schiedenheit der Lage durch Säulen, Gränzsteine oder Pfähle auf eine deutliche und unwandelbare Art bezeichnet werden. Flüsse, Berge und Straßen sind natürliche Gränzen. Um den Betrug und Irrthum zu entfernen, sollen in die Steine, Säulen oder Pfähle, die wirklich zur Markung dienen, Kreuze, Wapen, Zahlen oder andere Zeichen gehauen oder darunter eingegraben werden.

§. 846.

Ueber die gemachte Theilung sind Urkunden zu errichten. Ein Theilhaber einer unbeweglichen Sache erhält auch erst dadurch ein dingliches Recht auf seinen Antheil, daß die darüber errichtete Urkunde den öffentlichen Büchern einverleibt wird. (§. 436.)

§. 847.

Die bloße Theilung was immer für eines gemeinschaftlichen Gutes kann einem Dritten nicht zum Nachtheile gereichen; alle ihm zustehende Pfand-, Servitut- und andere dingliche Rechte werden nach, wie vor der Theilung, ausgeübt. Auch persönliche Rechte, die einem Dritten gegen eine Gemeinschaft zustehen, haben ungeachtet

des erfolgten Austrittes ihre vorige Kraft.

§. 848.

Eben so kann derjenige, welcher an eine Gemeinschaft schuldig ist, die Zahlung nicht an einzelne Theilnehmer entrichten. Solche Schulden müssen an die ganze Gemeinschaft, oder an jenen, der sie ordentlich vorstellt, abgetragen werden.

§. 849.

Was bisher von der Gemeinschaft überhaupt bestimmt worden ist, läßt sich auch auf die einer Familie, als einer Gemeinschaft, zustehenden Rechte und Sachen, z. B. Stiftungen, Fideicommissse u. dgl. anwenden.

§. 850.

Erneuerung
der Gränzen.

Wenn Gränzzeichen durch was immer für Umstände so verlegt worden sind, daß sie ganz unkenntlich werden könnten; hat jeder Theilhaber das Recht, eine gemeinschaftliche Erneuerung der Gränzen zu verlangen. Die theilnehmenden Nachbarn sind zu diesem Geschäfte vorzuladen, die Gränzen genau zu beschreiben, und die Kosten von allen, nach Maß ihrer Gränzlinien, zu bestreiten.

§. 851.

Wenn die Gränzen wirklich unkenntlich geworden sind; oder bey Berichtigung der Markung ein Streit entsteht; so schüzet das Gericht vor allem den letzten Besitzstand. Wer sich dadurch verlegt zu seyn glaubt, kann die ihm in Ansehung des Besitzrechtes, des Eigenthumes, oder eines andern Rechtes zustehenden Behelfe der Ordnung nach anbringen. (§. 347.)

§. 852.

Die wichtigsten Behelfe bey einer Gränzberichtigung sind: die Ausmessung und Beschreibung, oder auch die Abzeichnung des streitigen Grundes; dann, die sich darauf beziehenden öffentlichen Bücher und andere Urkunden; endlich, die Aussagen sachkundiger Zeugen, und das von Sachverständigen nach vorgenommenem Augenscheine gegebene Gutachten.

§. 853.

Beweiset keine Partey ein ausschließendes Besitz- oder Eigenthumsrecht; so vertheilt das Gericht den streitigen Raum nach Maß des bisherigen ruhigen Besitzstandes. Ist aber auch der Besitzstand

zweifelhaft; so wird der streitige Raum zwischen den Partheyen nach dem Verhältnisse des Besizes, von welchem der Anspruch ausgeht, mit Beziehung der Kunstverständigen, vertheilt, und hiernach die Markung vorgenommen.

§. 854.

Vermuthete
Gemein-
schaft.

Erdfurchen, Zäune, Hecken, Planzen, Mauern, Privat-Bäche, Canäle, Plätze und andere dergleichen Scheidewände, die sich zwischen benachbarten Grundstücken befinden, werden für ein gemeinschaftliches Eigenthum angesehen; wenn nicht Wapen, Auf- oder Inschriften, oder andere Kennzeichen und Behelfe das Gegentheil beweisen.

§. 855.

Jeder Mitgenosse kann eine gemeinschaftliche Mauer auf seiner Seite bis zur Hälfte in der Dicke benützen, auch Blindthüren und Wandschränke dort anbringen, wo auf der entgegengesetzten Seite noch keine angebracht sind. Doch darf das Gebäude durch einen Schorstein, Feuerherd oder andere Anlagen nicht in Gefahr gesetzt, und der Nachbar auf keine Art in

dem Gebrauche seines Antheiles gehindert werden.

§. 856.

Alle Miteigenthümer tragen zur Erhaltung solcher gemeinschaftlichen Scheidewände verhältnißmäßig bey. Wo sie doppelt vorhanden sind; oder das Eigenthum getheilt ist, bestreitet jeder die Unterhaltungskosten für das, was ihm allein gehört.

§. 857.

Ist die Stellung einer Scheidewand von der Art, daß die Ziegel, Latten oder Steine nur auf Einer Seite vorlaufen oder abhängen; oder sind die Pfeiler, Säulen, Ständer, Bachställe auf Einer Seite eingegraben; so ist im Zweifel auf dieser Seite das ungetheilte Eigenthum der Scheidewand, wenn nicht aus einer beiderseitigen Belastung, Einfügung, aus andern Kennzeichen, oder sonstigen Beweisen das Gegentheil erhellet. Auch derjenige wird für den ausschließenden Besitzer einer Mauer gehalten, welcher eine in der Richtung gleich fortlaufende Mauer

214 II. Th. Sechzehnt. Hauptst. B. d. Gem. 11.
von gleicher Höhe und Dicke unstreitig be-
steht.

§. 858.

In der Regel ist der ausschließende
Besitzer nicht schuldig, seine verfallene
Mauer oder Planke neu aufzuführen; nur
dann muß er sie in gutem Stande erhalten,
wenn durch die Oeffnung für den Gränz-
nachbar Schaden zu befürchten stünde. Es
ist aber jeder Eigenthümer verbunden, auf
der rechten Seite seines Haupteinganges
für die nöthige Einschließung seines Rau-
mes, und für die Abtheilung von dem frem-
den Raume zu sorgen.

Zweyter Theil.

Zweyte Abtheilung.

Von den persönlichen Sachenrechten.

Siebzehntes Hauptstück.

Von Verträgen überhaupt.

§. 859.

Die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer andern zu einer Leistung verbunden ist, gründen sich entweder unmittelbar auf ein Gesetz; oder auf einen Vertrag; oder auf eine erlittene Beschädigung.

Grund der
persönlichen
Sachenrechte

§. 860.

Die Fälle, in welchen jemanden unmittelbar von dem Gesetze ein persönliches Sachenrecht ertheilet wird, sind an den gehörigen Orten angegeben. Von dem Rechte des Schadenersatzes handelt das dreyßigste Hauptstück.

§. 861.

Wer sich erkläret, daß er jemanden sein Recht übertragen, das heißt, daß er ihm etwas gestatten, etwas geben, daß er für ihn etwas thun, oder seinetwegen etwas unterlassen wolle, macht ein Versprechen; nimmt aber der Andere das Versprechen gültig an, so kommt durch den übereinstimmenden Willen beyder Theile ein Vertrag zu Stande. So lange die Unterhandlungen dauern, und das Versprechen noch nicht gemacht, oder weder zum voraus, noch nachher angenommen ist, entsteht kein Vertrag.

§. 862.

Wenn zur Annahme des Versprechens kein Zeitraum bedungen worden ist; so muß ein mündliches Versprechen ohne Verzug angenommen werden. Bey dem schriftlichen

Kommt es darauf an, ob beyde Theile sich an demselben Orte befinden, oder nicht. Im ersten Falle muß die Annahme in vier und zwanzig Stunden; im zweyten aber innerhalb jenes Zeitraumes, welcher zur zweymahligen Beantwortung nöthig ist, erfolgen, und dem versprechenden Theile bekannt gemacht werden; widrigen Falls ist das Versprechen erloschen. Vor Ablauf des festgesetzten Zeitraumes kann das Versprechen nicht zurückgenommen werden.

§. 863.

Man kann seinen Willen nicht nur ausdrücklich durch Worte und allgemein angenommene Zeichen; sondern auch stillschweigend durch solche Handlungen erklären, welche mit Ueberlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen.

Einheit-
lung der
Verträge.

§. 864.

Verträge sind einseitig oder zweyseitig verbindlich, je nachdem nur ein Theil etwas verspricht und der andere es annimmt; oder beyde Theile einander Rechte übertragen, und wechselseitig annehmen. Die

ersten werden also ohne Entgeld; die andern aber mit Entgeld geschlossen.

§. 865.

Erfordernisse eines gültigen Vertrages:

1) Fähigkeit der Personen;

Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, wie auch ein Kind unter sieben Jahren, ist unfähig, ein Versprechen zu machen, oder es anzunehmen. Andere Personen hingegen, welche von einem Vater, Vormunde oder Curator abhängen, können zwar ein bloß zu ihrem Vortheile gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen, oder selbst etwas versprechen, hängt die Gültigkeit des Vertrages nach den, in dem dritten und vierten Hauptstücke des ersten Theiles, gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Theil nicht zurücktreten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen.

§. 866.

Wer listiger Weise vorgibt, daß er Verträge zu schließen fähig sey, und dadurch einen Andern, der darüber nicht leicht Erkundigung einholen konnte, hin-

tergeht, ist zur Genugthuung verpflichtet.

§. 867.

Was zur Gültigkeit eines Vertrages mit einer unter der besondern Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehenden Gemeinde, (§. 27.) oder ihren einzelnen Gliedern und Stellvertretern erfordert werde, ist aus der Verfassung derselben und den politischen Gesetzen zu entnehmen. (§. 290.)

§. 868.

In wie weit ein Verbrecher gültige Verträge schließen könne, bestimmt das Strafgesetz über Verbrechen.

§. 869.

Die Einwilligung in einen Vertrag muß frey, ernstlich, bestimmt und verständlich erkläret werden. Ist die Erklärung unverständlich; ganz unbestimmt; oder erfolgt die Annahme unter andern Bestimmungen, als unter welchen das Versprechen geschehen ist; so entsteht kein Vertrag. Wer sich, um einen Andern zu bevorthellen, undeutlicher Ausdrücke bedient, oder eine Scheinhandlung unternimmt, leistet Genugthuung.

2) Wahre
Einwilligung.

§. 870.

Wer von dem annehmenden Theile durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Vertrage gezwungen worden, ist ihn zu halten nicht verbunden. Ob die Furcht gegründet war, muß von dem Richter aus den Umständen beurtheilet werden. (§. 55.)

§. 871.

Wenn ein Theil von dem andern Theile durch falsche Angaben irre geführt worden, und der Irrthum die Hauptsache, oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben betrifft, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet und erklärt worden; so entsteht für den Irreführten keine Verbindlichkeit.

§. 872.

Betrifft aber der Irrthum weder die Hauptsache, noch eine wesentliche Beschaffenheit derselben, sondern einen Nebenumstand; so bleibt der Vertrag, in so fern beyde Theile in den Hauptgegenstand gewilliget, und den Nebenumstand nicht als vorzügliche Absicht erklärt haben, noch immer gültig: allein dem Ir-

regesführten ist von dem Urheber des Irrthumes die angemessene Vergütung zu leisten.

§. 873.

Eben diese Grundsätze sind auch auf den Irrthum in der Person desjenigen, welchem ein Versprechen gemacht worden ist, anzuwenden; in so fern ohne den Irrthum der Vertrag entweder gar nicht, oder doch nicht auf solche Art errichtet worden wäre.

§. 874.

In jedem Falle muß derjenige, welcher einen Vertrag durch List oder ungerechte Furcht bewirkt hat, für die nachtheiligen Folgen Genugthuung leisten.

§. 875.

Ist der versprechende Theil von einem Dritten entweder durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Vertrag gezwungen; oder durch falsche Angaben irre geführt worden; so ist der Vertrag gültig. Nur in dem Falle, daß der annehmende Theil an der widerrechtlichen Handlung des Dritten Theilnahm, oder dieselbe offenbar wissen mußte, ist er eben so nach den §§. 870 — 874 zu behandeln,

als wenn er selbst den andern Theil in Furcht oder Irrthum versetzt hätte.

§. 876.

Wenn der versprechende Theil selbst und allein an seinem wie immer gearteten Irrthume Schuld ist, so besteht der Vertrag; es wäre denn, daß dem annehmenden Theile der obwaltende Irrthum offenbar aus den Umständen auffallen mußte.

§. 877.

Wer die Aufhebung eines Vertrages aus Mangel der Einwilligung verlangt, muß dagegen auch Alles zurückstellen, was er aus einem solchen Vertrage zu seinem Vortheile erhalten hat.

§. 878.

Ueber Alles, was im Verkehre steht, können Verträge geschlossen werden. Was nicht geleistet werden kann; was geradezu unmöglich oder unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines gültigen Vertrages werden. Wer einen Andern durch dergleichen Zusagen täuschet; wer ihn aus schuldbarer Unwissenheit verkürzt; oder aus dessen Schaden einen Nutzen zieht, bleibt dafür verantwortlich.

5) Möglich-
keit der Lei-
stung.

§. 879.

Insbefondere sind, außer den am gehörigen Orte angeführten, folgende Verträge ungültig:

1) Wenn etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird;

2) Wenn ein Wundarzt oder was immer für ein Arzt sich von dem Kranken für die Uebernehmung der Cur; oder

3) Wenn ein Rechtsfreund sich für die Uebernehmung eines Processes eine bestimmte Belohnung bedingt; oder eine ihm anvertraute Streitfache an sich löset;

4) Wenn eine Erbschaft oder ein Vermächtniß, die man von einer dritten Person hofft, noch bey Lebzeiten derselben veräußert wird.

§. 880.

Wird der Gegenstand, worüber ein Vertrag geschlossen worden, vor dessen Uebergabe dem Verlehre entzogen; so ist es eben so viel, als wenn man den Vertrag nicht geschlossen hätte.

§. 881.

Außer den von den Gesetzen bestimmten Fällen kann zwar niemand für einen Andern ein Versprechen machen, oder an-

nehmen. Hat aber jemand seine Verwendung bey einem Dritten versprochen, oder gar für den Erfolg gestanden; so muß er die eingegangene Verbindlichkeit nach Maß seines Versprechens erfüllen.

§. 882.

Sind unmögliche und mögliche Dinge zugleich versprochen worden, so müssen die möglichen erfüllet werden; wenn anders die Vertrag schließenden Theile nicht die ausdrückliche Bedingung gemacht haben, daß kein Punct des Vertrages von dem andern abgesondert werden könne.

§. 883.

Form der
Verträge.

Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich; vor Gerichte oder außerhalb desselben; mit oder ohne Zeugen errichtet werden. Diese Verschiedenheit der Form macht, außer den im Gesetze bestimmten Fällen, in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied.

§. 884.

Haben sich die Parteyen ausdrücklich zu einem schriftlichen Vertrage verabredet; so wird er vor der Unterschrift der Parteyen nicht für geschlossen angesehen. Die

Siegelung wird auch in diesem Falle nicht wesentlich erfordert.

§. 885.

Ist zwar noch nicht die förmliche Urkunde, aber doch ein *Punctuation* Aufsatß über die Hauptpuncte errichtet, und von den Partheyen unterfertigt worden; so gründet auch schon ein solcher Aufsatß diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche darin ausgedrückt sind.

§. 886.

Wer des Schreibens unkundig, oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig ist, muß zwey Zeugen, deren einer dessen Nahmen unterfertigt, beziehen, und sein gewöhnliches Handzeichen bekrücken.

§. 887.

Wenn über einen Vertrag eine Urkunde errichtet worden; so ist auf vorgeschükte mündliche Verabredungen, welche zugleich geschehen seyn sollen, aber mit der Urkunde nicht übereinstimmen, oder neue Zusätze enthalten, kein Bedacht zu nehmen.

§. 888.

Gemein-
schaftliche
Verbindlich-
keit oder Bes-
techtigung.

Wenn zwey oder mehrere Personen jemanden eben dasselbe Recht zu einer Sache versprechen, oder es von ihm annehmen; so wird sowohl die Forderung, als die Schuld nach den Grundsätzen der Gemeinschaft des Eigenthumes getheilt.

§. 889.

Außer den in dem Gesetze bestimmten Fällen haftet also aus mehrern Mitschuld-
nern einer theilbaren Sache jeder nur für seinen Antheil, und eben so muß von meh-
rern Mitgenossen einer theilbaren Sache,
jeder sich mit dem ihm gebührenden Theile begnügen.

§. 890.

Betrifft es hingegen untheilbare Sa-
chen; so kann ein Gläubiger, wenn er der
einzige ist, solche von einem jeden Mit-
schuldner fordern. Wenn aber mehrere
Gläubiger und nur Ein Schuldner da sind;
so ist dieser die Sache einem einzelnen
Mitgläubiger, ohne Sicherstellung her-
aus zu geben, nicht verpflichtet; er kann
auf die Uebereinkunft aller Mitgläubiger

dringen, oder die gerichtliche Verwahrung der Sache verlangen.

§. 891.

Versprechen mehrere Personen ein und dasselbe Ganze zur ungetheilten Hand dergestalt, daß sich Einer für Alle, und Alle für Einen ausdrücklich verbinden; so haftet jede einzelne Person für das Ganze. Es hängt dann von dem Gläubiger ab, ob er von allen, oder von einigen Mitschuldnern das Ganze, oder nach von ihm gewählten Antheilen; oder ob er es von einem Einzigen fordern wolle. Selbst nach erhobener Klage bleibt ihm, wenn er von derselben absteht, diese Wahl vorbehalten; und, wenn er von einem oder dem andern Mitschuldner nur zum Theile befriediget wird; so kann er das Rückständige von den übrigen fordern.

Correalität.

§. 892.

Hat hingegen Einer mehreren Personen eben dasselbe Ganze zugesagt, und sind diese ausdrücklich berechtiget worden, es zur ungetheilten Hand fordern zu können; so muß der Schuldner das Ganze demjeni-

gen dieser Gläubiger entrichten, der ihn zuerst darum angeht.

§. 893.

Sobald ein Mitschuldner dem Gläubiger das Ganze entrichtet hat, darf dieser von den übrigen Mitschuldnern nichts mehr fordern; und sobald ein Mitgläubiger von dem Schuldner ganz befriediget worden ist, haben die übrigen Mitgläubiger keinen Anspruch mehr.

§. 894.

Ein Mitschuldner kann dadurch, daß er mit dem Gläubiger lästigere Bedingungen eingeht, den übrigen keinen Nachtheil zuziehen, und die Nachsicht oder Befreyung, welche ein Mitschuldner für seine Person erhält, kommt den übrigen nicht zu Statten.

§. 895.

Wie weit aus mehreren Mitgläubigern, welchen eben dasselbe Ganze zur ungetheilten Hand zugesagt worden ist, derjenige, welcher die ganze Forderung für sich erhalten hat, den übrigen Gläubigern hafte, muß aus den besondern, zwischen den Mitgläubigern bestehenden, rechtlichen Verhältnissen bestimmt werden.

Besteht kein solches Verhältniß; so ist einer dem andern keine Rechenschaft schuldig.

§. 896.

Ein Mitschuldner zur ungetheilten Hand, welcher die ganze Schuld aus dem Seinigen abgetragen hat, ist berechtigt, auch ohne geschene Rechtsabtretung, von den übrigen den Ersatz, und zwar, wenn kein anderes besonderes Verhältniß unter ihnen besteht, zu gleichen Theilen zu fordern. War einer aus ihnen unfähig, sich zu verpflichten, oder ist er unvermögend, seiner Verpflichtung Genüge zu leisten; so muß ein solcher ausfallender Antheil ebenfalls von allen Mitverpflichteten übernommen werden. Die erhaltene Befreyung eines Mitverpflichteten kann den übrigen bey der Forderung des Ersatzes nicht nachtheilig seyn. (§. 894)

§. 897.

In Ansehung der Bedingungen bey Verträgen gelten überhaupt die nämlichen Vorschriften, welche über die den Erklärungen des letzten Willens beygesetzten Bedingungen aufgestellt worden sind.

Nebenbestimmungen bey Verträgen:

1) Bedingungen;

§. 898.

Verabredungen unter solchen Bedin-

gungen, welche bey einem letzten Willen für nicht beygesetzt angesehen werden, sind ungültig.

§. 899.

Ist die in einem Vertrage vorgeschriebene Bedingung schon vor dem Vertrage eingetroffen; so muß sie nach dem Vertrage nur dann wiederhohlet werden, wenn sie in einer Handlung dessen, der das Recht erwerben soll, besteht, und von ihm wiederhohlet werden kann.

§. 900.

2) Bewegungsgrund;

Ein unter einer aufschiebenden Bedingung zugesagtes Recht geht auch auf die Erben über.

§. 901.

Haben die Parteyen den Bewegungsgrund, oder den Endzweck ihrer Einwilligung ausdrücklich zur Bedingung gemacht; so wird der Bewegungsgrund oder Endzweck wie eine andere Bedingung angesehen. Außer dem haben dergleichen Aeußerungen auf die Gültigkeit entgeltlicher Verträge keinen Einfluß. Bey den unentgeltlichen aber sind die bey den letzten Anordnungen gegebenen Vorschriften anzuwenden.

§. 902.

Verträge müssen zu der Zeit, an dem Orte, und auf die Art vollzogen werden, wie es die Partheyen verabredet haben. Nach dem Gesetze werden 24 Stunden für einen Tag, 30 Tage für einen Monath, und 365 Tage für ein Jahr gehalten.

3) Zeit, Ort und Art der Erfüllung.

§. 903.

Ein Recht, dessen Erwerbung an einen gewissen Tag gebunden ist, wird mit dem Anfange des Tages erworben. Zur Erfüllung einer Verbindlichkeit aber kommt dem Verpflichteten der ganze bestimmte Tag zu Statten.

§. 904.

Ist keine gewisse Zeit für die Erfüllung des Vertrages bestimmt worden; so kann sie sogleich, nämlich ohne unnöthigen Aufschub, gefordert werden. Hat der Verpflichtete die Erfüllungszeit seiner Willkühr vorbehalten; so muß man entweder seinen Tod abwarten, und sich an die Erben halten; oder, wenn es um eine bloß persönliche, nicht vererbliche, Pflicht zu thun ist, die Erfüllungszeit von dem Richter nach Billigkeit festsetzen lassen. Letzteres findet auch dann Statt, wenn der Ver-

pflichtete die Erfüllung, nach Möglichkeit, oder Thunlichkeit versprochen hat. Uebrigens müssen die Vorschriften, welche oben (§§. 704-706) in Rücksicht der den letzten Anordnungen beygerückten Zeitbestimmung gegeben werden, auch hier angewendet werden.

§. 905.

Wenn der Ort, wo der Vertrag erfüllet werden soll, weder aus der Verabredung, noch aus der Natur, oder dem Zwecke des Geschäftes, bestimmt werden kann; so werden unbewegliche Sachen an dem Orte, wo sie liegen; bewegliche aber an dem Orte, wo das Versprechen gemacht worden ist, übergeben. In Ansehung des Maßes, des Gewichtes, und der Geldsorten ist auf den Ort der Uebergabe zu sehen.

§. 906.

Kann das Versprechen auf mehrere Arten erfüllet werden; so hat der Verpflichtete die Wahl; er kann aber von der einmahl getroffenen Wahl für sich allein nicht abgehen.

§. 907.

Wird ein Vertrag ausdrücklich mit

Vorbehalt der Wahl geschlossen, und dieselbe durch zufälligen Untergang eines oder mehrerer Wahlstücke vereitelt; so ist der Theil, dem die Wahl zusteht, an den Vertrag nicht gebunden. Unterläuft aber ein Verschulden des Verpflichteten; so muß er dem Berechtigten für die Vereitelung der Wahl haften.

§. 908.

Was bey Abschließung eines Vertrages ^{4) Angeld;} voraus gegeben wird, ist, außer dem Falle einer besondern Verabredung, nur als ein Zeichen der Abschließung, oder als eine Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages zu betrachten, und heißt Angeld. Wird der Vertrag durch Schuld einer Parthey nicht erfüllet; so kann die schuldlose Parthey das von ihr empfangene Angeld behalten, oder den doppelten Betrag des von ihr gegebenen Angeldes zurückfordern. Will sie sich aber damit nicht begnügen, so kann sie auf die Erfüllung; oder, wenn diese nicht mehr möglich ist, auf den Ersatz dringen.

§. 909.

Wird bey Schließung eines Vertrages ^{5) Reugeld;}

ein Betrag bestimmt, welchen ein oder der andere Theil in dem Falle, daß er von dem Vertrage vor der Erfüllung zurücktreten will, entrichten muß; so wird der Vertrag gegen Neugeld geschlossen. In diesem Falle muß entweder der Vertrag erfüllt, oder das Neugeld bezahlet werden. Wer den Vertrag auch nur zum Theile erfüllet; oder das, was von dem Andern auch nur zum Theile zur Erfüllung geleistet worden ist, angenommen hat, kann selbst gegen Entrichtung des Neugeldes nicht mehr zurücktreten.

§. 910.

Wenn ein Angeld gegeben, und zugleich das Befugniß des Rücktrittes ohne Bestimmung eines besondern Neugeldes bedungen wird; so vertritt das Angeld die Stelle des Neugeldes. Im Falle des Rücktrittes verliert also der Geber das Angeld; oder der Empfänger stellt das Doppelte zurück.

§. 911.

Wer nicht durch bloßen Zufall, sondern durch sein Verschulden an der Erfül-

lung des Vertrages verhindert wird, muß ebenfalls das Neugeld entrichten.

§. 912.

Der Gläubiger ist von seinem Schuldner außer der Hauptschuld zuweilen auch ^{6) Neben-} Nebengebühren zu fordern berechtigt. Sie bestehen in dem Zuwachse, und in den Früchten der Hauptsache; in den bestimmten oder in den Zögerungs = Zinsen; oder in dem Ersatze des verursachten Schadens; oder dessen, was dem Andern daran liegt, daß die Verbindlichkeit nicht gehörig erfüllet worden; endlich in dem Betrage, welchen ein Theil sich auf diesen Fall bedungen hat.

§. 913.

In wie weit mit einem dinglichen Rechte das Recht auf den Zuwachs, oder auf die Früchte verbunden sey, ist in dem ersten und vierten Hauptstücke des zweyten Theiles bestimmt worden. Wegen eines bloß persönlichen Rechtes hat der Berechtigte noch keinen Anspruch auf Nebengebühren. In wie weit dem Gläubiger ein Recht auf diese zukomme, ist theils aus den besondern Arten und

Bestimmungen der Verträge; theils aus dem Hauptstücke, von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung, zu entnehmen.

§. 914.

Auslegungsregeln bey Verträgen.

Die im ersten Theile (§. 6.) in Hinsicht auf die Auslegung der Gesetze angeführten allgemeinen Regeln gelten auch für Verträge. Insbesondere soll ein zweifelhafter Vertrag so erklärt werden, daß er keinen Widerspruch enthalte, und von Wirkung sey.

§. 915.

Bei einseitig verbindlichen Verträgen wird im Zweifel angenommen, daß sich der Verpflichtete eher die geringere als die schwerere Last auslegen wollte; bey zweyseitig verbindlichen wird eine undeutliche Uebersetzung zum Nachtheile desjenigen erklärt, der sich derselben bedienet hat. (§. 869.)

§. 916.

Wird ein Geschäft von gewisser Art nur zum Scheine verabredet; so ist es nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, nach denen es vermöge seiner wahren Beschaffenheit beurtheilet werden muß.

§. 917.

Wie die aus den Verträgen entstehenden Verbindlichkeiten aufhören, wird bey jedem Vertrage besonders, und in dem Hauptstücke von Aufhebung der Verbindlichkeiten überhaupt, bestimmt werden.

Von Erbs-
schaftung der
Verträge.

§. 918.

Alle aus Verträgen entstehende Rechte und Pflichten gehen auf die Erben der vertragenden Theile über; wenn sie anders nicht bloß auf persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten beruhen; oder wenn die Erben nicht schon im Vertrage selbst, oder durch das Gesetz ausgenommen worden sind. Ein noch nicht angenommenes Versprechen geht, wenn auch nur ein Theil während der Ueberlegungsfrist stirbt, auf die Erben nicht über. (§. 862.)

§. 919.

Wenn ein Theil den Vertrag entweder gar nicht; oder nicht zu der gehörigen Zeit; an dem gehörigen Orte; oder auf die bedungene Weise erfüllet; so ist der andere Theil, außer den in dem Gesetze bestimmten Fällen, oder einem ausdrücklichen Vorbehalte, nicht berechtigt, die Aufhebung,

sondern nur die genaue Erfüllung des Vertrages und Ersatz zu fordern.

§. 920.

Nach gänzlicher Erfüllung des Vertrages können die Parteyen auch mit beyderseitiger Einwilligung nicht mehr davon abgehen; sondern sie müssen einen neuen Vertrag schließen, der als ein zweytes Geschäft angesehen wird.

§. 921.

Allgemeine
Bestimmun-
gen entgelt-
licher Ver-
träge und
Geschäfte.

Bei einem entgeltlichen Vertrage werden entweder Sachen mit Sachen; oder Handlungen, worunter auch die Unterlassungen gehören, mit Handlungen; oder endlich Sachen mit Handlungen, und Handlungen mit Sachen vergolten. (§. 864.)

§. 922.

Gewährlei-
stung.

Wenn jemand eine Sache auf eine entgeltliche Art einem Andern überläßt, so leistet er Gewähr, daß sie die ausdrücklich bedungenen, oder gewöhnlich dabey vorausgesetzten Eigenschaften habe, und daß sie der Natur des Geschäftes, oder der getroffenen Verabredung gemäß benützt, und verwendet werden könne.

§. 923.

Wer also der Sache Eigenschaften beylegt, die sie nicht hat, und die ausdrücklich oder vermöge der Natur des Geschäftes stillschweigend bedungen worden sind; wer ungewöhnliche Mängel, oder Lasten derselben verschweigt; wer eine nicht mehr vorhandene, oder eine fremde Sache als die seinige veräußert; wer fälschlich vorgibt, daß die Sache zu einem bestimmten Gebrauche tauglich; oder daß sie auch von den gewöhnlichen Mängeln und Lasten frey sey; der hat, wenn das Widerspiel hervorkommt, dafür zu haften.

Fälle der Gewährleistung.

§. 924.

Wenn ein Stück Vieh binnen vier und zwanzig Stunden nach der Uebernahme erkrankt oder umfällt; so wird vermuthet, daß es schon vor der Uebernahme krank gewesen sey.

§. 925.

Die nämliche Vermuthung gilt:

1) wenn binnen acht Tagen bey den Schweinen die Finne, und bey den Schafen die Pocken oder die Räude (Schäbe); oder wenn bey den letztern binnen zwey

Monathen die Lungen- und Egelwürmer entdeckt werden;

2) wenn bey dem Rindviehe binnen dreyßig Tagen nach der Uebernahme die Drüsenkrankheit, so genannte Stiersucht, gefunden wird;

3) wenn bey Pferden und Lastthieren binnen fünfzehn Tagen nach der Uebergabe die verdächtige Drüse oder der Noß, wie auch der Dampf; oder, wenn binnen dreyßig Tagen der Dummkoller, der Wurm, die Stätigkeit, der schwarze Staar, oder die Mondblindheit entdeckt wird.

§. 926.

Von dieser rechtlichen Vermuthung (§. 924—925) kann aber der Uebernehmer eines solchen Stückes Vieh nur dann Gebrauch machen, wenn er dem Uebergeber oder Gewährsmanne sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht gibt; oder in dessen Abwesenheit dem Ortsgerichte, oder Sachverständigen die Anzeige macht, und den Augenschein vornehmen läßt.

§. 927.

Vernachlässiget der Uebernehmer diese Vorsicht, so liegt ihm der Beweis ob, daß

das Vieh schon vor Schließung des Vertrages mangelhaft war. Immer steht aber auch dem Uebergeber der Beweis offen, daß der gerügte Mangel erst nach der Uebergabe eingetreten sey.

§. 928.

Fallen die Mängel einer Sache in die Augen; oder sind die auf der Sache haftenden Lasten aus den öffentlichen Büchern zu ersehen; so findet, außer dem Falle einer ausdrücklichen Zusage, daß die Sache von allen Fehlern und Lasten frey sey, keine Gewährleistung Statt. (§. 443.) Schulden und Rückstände, welche auf der Sache haften, müssen stets vertreten werden.

§. 929.

Wer eine fremde Sache wissentlich an sich bringt, hat eben so wenig Anspruch auf eine Gewährleistung, als derjenige, welcher ausdrücklich darauf Verzicht gethan hat.

§. 930.

Werden Sachen in Pausch und Bogen, nämlich so, wie sie stehen und liegen, ohn Zahl, Maß und Gewicht übergeben; so ist der Uebergeber, außer dem Falle, daß ei-

ne von ihm fälschlich vorgegebene, oder von dem Empfänger bedungene Beschaffenheit mangelt, für die daran entdeckten Fehler nicht verantwortlich.

§. 931.

Bedingung
der Gewähr-
leistung.

Wenn der Besitzer wegen eines von einem Dritten auf die Sache gemachten Anspruches von der Gewährleistung Gebrauch machen will; so muß er seinen Vormann davon benachrichtigen, und nach Vorschrift der Gerichtsordnung die Vertretung begehren. Durch die Unterlassung dieses Ansuchens verliert er zwar noch nicht das Recht der Schadloshaltung; aber sein Vormann kann ihm alle wider den Dritten unausgeführt gebliebene Einwendungen entgegensetzen, und sich dadurch von der Entschädigung in dem Maße befreien, als erkannt wird, daß diese Einwendungen, wenn von ihnen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlaßt haben würden.

§. 932.

Wirkung.

Ist der die Gewährleistung begründende Mangel von der Art, daß er nicht mehr gehoben werden kann, und, daß er den or-

dentlichen Gebrauch der Sache verhindert, so kann der Verkürzte die gänzliche Aufhebung des Vertrages, wenn hingegen sich das Fehlende, z. B. an Maß oder Gewicht, nachtragen läßt, nur diesen Nachtrag; in beyden Fällen aber auch den Ersatz des weitern Schadens, und, dafern der andere Theil unredlich gehandelt hat, auch den entgangenen Nutzen fordern.

§. 933.

Wer die Gewährleistung fordern will, muß sein Recht, wenn es unbewegliche Sachen betrifft, binnen drey Jahren; betrifft es aber bewegliche, binnen sechs Monathen geltend machen, sonst ist das Recht erloschen.

*Erlöschung
des Rechtes
der Gewähr-
leistung.*

§. 934.

Hat bey zweyseitig verbindlichen Geschäften ein Theil nicht einmahl die Hälfte dessen, was er dem andern gegeben hat, von diesem an dem gemeinen Werthe erhalten; so räumt das Gesetz dem verletzten Theile das Recht ein die Aufhebung, und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern. Dem andern Theile steht aber bevor, das Geschäft da-

*Schadlos-
haltung we-
gen Verfü-
zung ist er die
Hälfte.*

Durch aufrecht zu erhalten, daß er den Abgang bis zum gemeinen Werthe zu ersetzen bereit ist. Das Mißverhältniß des Werthes wird nach dem Zeitpuncte des geschlossenen Geschäftes bestimmt.

§. 935.

Dieses Rechtsmittel findet nicht Statt, wenn jemand ausdrücklich darauf Verzicht gethan, oder sich erklärt hat, die Sache aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Werth zu übernehmen; wenn er, obgleich ihm der wahre Werth bekannt war, sich dennoch zu dem unverhältnißmäßigen Werthe verstanden hat; ferner, wenn aus dem Verhältnisse der Personen zu vermuthen ist, daß sie einen, aus einem entgeltlichen und unentgeltlichen vermischten, Vertrag schließen wollten; wenn sich der eigentliche Werth nicht mehr erheben läßt; endlich, wenn die Sache von dem Gerichte versteigert worden ist.

§. 936.

Von der Verabredung eines künftigen Vertrages.

Die Verabredung, künftig erst einen Vertrag schließen zu wollen, ist nur dann verbindlich, wenn sowohl die Zeit der Abschließung, als die wesentlichen Stücke des

Vertrages bestimmt, und die Umstände in;zwischen nicht dergestalt verändert worden sind, daß dadurch der ausdrücklich bestimmte, oder aus den Umständen hervorleuchtende Zweck vereitelt, oder das Zutrauen des einen oder andern Theiles verloren wird. Ueberhaupt muß auf die Vollziehung solcher Zusagen längstens in einem Jahre nach dem bedungenen Zeitpuncte gedungen werden; widrigen Falls ist das Recht erloschen.

§. 937.

Allgemeine, unbestimmte Verzichtleistungen auf Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Vertrages sind ohne Wirkung.

Von der
Verzicht auf
Einwendungen
gen.

Achtzehntes Hauptstück. Von Schenkungen.

§. 938.

Schenkung. Ein Vertrag, wodurch eine Sache jemanden unentgeltlich überlassen wird, heißt eine Schenkung.

§. 939.

In wie fern eine Verzichtleistung eine Schenkung sey

Wer auf ein gehofftes, oder wirklich angefallenes, oder zweifelhaftes Recht Verzicht thut, ohne es einem Andern ordentlich abzutreten, oder dasselbe dem Verpflichteten mit dessen Einwilligung zu erlassen, ist für keinen Geschenkgeber anzusehen.

§. 940.

Belohnende Schenkung.

Es verändert die Wesenheit der Schenkung nicht, wenn sie aus Erkenntlichkeit; oder in Rücksicht auf die Verdienste des

Beschenkten; oder als eine besondere Belohnung desselben gemacht worden ist; nur darf er vorher kein Klagerrecht darauf gehabt haben.

§. 941.

Hat der Beschenkte ein Klagerrecht auf die Belohnung gehabt, entweder, weil sie unter den Parteyen schon bedungen, oder durch das Gesetz vorgeschrieben war; so hört das Geschäft auf, eine Schenkung zu seyn, und ist als ein entgeltlicher Vertrag anzusehen.

§. 942.

Sind Schenkungen vorher dergestalt bedungen, daß der Schenkende wieder beschenkt werden muß; so entsteht keine wahre Schenkung im Ganzen; sondern nur in Ansehung des übersteigenden Werthes.

Wechselseitige Schenkungen.

§. 943.

Aus einem bloß mündlichen, ohne wirkliche Uebergabe geschlossenen Schenkungsvertrage erwächst dem Geschenknehmer kein Klagerrecht. Dieses Recht muß durch eine schriftliche Urkunde begründet werden.

Form des Schenkungsvertrages,

§. 944.

Ein unbeschränkter Eigenthümer kann

und Maß

einer Schenkung.

mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auch sein ganzes gegenwärtiges Vermögen verschenken. Ein Vertrag aber, wodurch das künftige Vermögen verschenkt wird, besteht nur in so weit, als er die Hälfte dieses Vermögens nicht übersteigt.

§. 945.

In wie fern der Geber für das Geschenkte haftet.

Wer wissentlich eine fremde Sache verschenkt, und dem Geschenknehmer diesen Umstand verschweigt, haftet für die nachtheiligen Folgen.

§. 946.

Unwiderruflichkeit der Schenkungen.

Schenkungsverträge dürfen in der Regel nicht widerrufen werden.

§. 947.

Ausnahmen:

1) wegen Dürftigkeit;

Geräth der Geschenkgeber in der Folge in solche Dürftigkeit, daß es ihm an dem nöthigen Unterhalte gebricht; so ist er befugt, jährlich von dem geschenkten Betrage die gesetzlichen Zinsen, in so weit die geschenkte Sache, oder derselben Werth noch vorhanden ist, und ihm der nöthige Unterhalt mangelt, von dem Beschenkten zu fordern, wenn sich anders dieser nicht selbst in gleich dürftigen Umständen befindet. Aus

mehrern Geschenknehmern ist der frühere nur in so weit verbunden, als die Beiträge der spätern zum Unterhalte nicht zu reichen.

§. 948.

Wenn der Beschenkte sich gegen seinen Wohlthäter eines groben Undankes schuldig macht, kann die Schenkung widerrufen werden. Unter grobem Undanke wird eine Verletzung am Leibe, an Ehre, an Freiheit, oder am Vermögen verstanden, welche von der Art ist, daß gegen den Verleser von Amts wegen, oder auf Verlangen des Verlesenen nach dem Strafgesetze verfahren werden kann.

2) Un-
dank;

§. 949.

Der Undank macht den Undankbaren für seine Person zum unredlichen Besitzer, und gibt selbst dem Erben des Verlesenen, in so fern der letztere den Undank nicht verziehen hat, und noch etwas von dem Geschenke in Natur oder Werthe vorhanden ist, ein Recht zur Widerrufungsklage auch gegen den Erben des Verlesers.

§. 950.

Wer jemanden den Unterhalt zu reichen

3) Verfür-

gung des
schuldigen
Unterhalts;

schuldig ist, kann dessen Recht durch Beschenkung eines Dritten nicht verlesen. Der auf solche Art Verkürzte ist befugt, den Beschenkten um die Ergänzung desjenigen zu belangen, was ihm der Schenkende nun nicht mehr zu leisten vermag. Bey mehreren Geschenknehmern ist die obige (§. 947.) Vorschrift anzuwenden.

§. 951.

4) des
Pflichttheils;

Wer zur Zeit der Schenkung Abstammlinge hat, denen er einen Pflichttheil zu hinterlassen schuldig ist, kann zu ihrem Nachtheile keine Schenkung machen, welche die Hälfte seines Vermögens übersteigt. Hat er dieses Maß überschritten, und können diese Abstammlinge nach seinem Tode beweisen, daß sein reiner Nachlaß den Betrag der Hälfte seines zur Zeit der Schenkung gehabtten Vermögens nicht erreiche; so können sie von dem Beschenkten das gesehwidrig empfangene Uebermaß verhältnißmäßig zurückfordern.

§. 952.

Besitzt der Beschenkte die geschenkte Sache oder ihren Werth nicht mehr; so haf-

tet er nur in so fern, als er sie unredlicher Weise aus dem Besitze gelassen hat.

§. 953.

Unter eben dieser (§. 952.) Beschränkung können auch diejenigen Geschenke zurückgefordert werden, wodurch die zur Zeit der Schenkung schon vorhandenen Gläubiger verkürzt worden sind. Auf Gläubiger, deren Forderungen jünger sind, als die Schenkung, erstreckt sich dieses Recht nur dann, wenn der Beschenkte eines hinterlistigen Einverständnisses überwiesen werden kann.

5) der Gläubiger,

§. 954.

Dadurch, daß einem kinderlosen Geschenkgäber nach geschlossenem Schenkungsvertrage Kinder geboren werden, erwächst weder ihm, noch den nachgeborenen Kindern das Recht, die Schenkung zu widerrufen. Doch kann er, oder das nachgeborene Kind, im Nothfalle sowohl gegen den Beschenkten, als gegen dessen Erben das oben angeführte Recht auf die gesetzlichen Zinsen des geschenkten Betrages geltend machen. (§. 947.)

6) wegen nachgeborener Kinder.

§. 955.

Welche
Schenkun-
gen auf die
Erben nicht
übergehen.

Hat der Geschenkgeber dem Beschenk-
ten eine Unterstützung in gewissen Fristen
zugewährt, so erwächst für die Erben der-
selben weder ein Recht, noch eine Verbind-
lichkeit; es müßte denn in dem Schenkungs-
vertrage ausdrücklich anders bedungen wor-
den seyn.

§. 956.

Schenkung
auf den Lo-
besfall.

Eine Schenkung, deren Erfüllung erst
nach dem Tode des Schenkenden erfolgen
soll, ist mit Beobachtung der vorgeschrie-
benen Förmlichkeiten als ein Vermächtniß
gültig. Nur dann ist sie als ein
Vertrag anzusehen, wenn der Beschenk-
te sie angenommen, der Schenkende sich
des Befugnisses, sie zu widerrufen, aus-
drücklich begeben hat, und eine schriftliche
Urkunde darüber dem Besenkten einge-
händigt worden ist.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Verwahrungsvertrage.

§. 957.

Wenn jemand eine fremde Sache in seine Ob-^{Verwahrungsver-} sorge übernimmt; so entsteht ein ^{trag.} Verwahrungsvertrag. Das angenommene Versprechen, eine fremde, noch nicht übergebene Sache in die Ob- sorge zu übernehmen, macht zwar den versprechenden Theil verbindlich; es ist aber noch kein Verwahrungsvertrag.

§. 958.

Durch den Verwahrungsvertrag erwirbt der Uebernehmer weder Eigenthum, noch Besitz, noch Gebrauchsrecht; er ist bloßer Inhaber mit der Pflicht, die ihm anvertraute Sache vor Schaden zu sichern.

§. 959.

Wird dem Verwahrer auf sein Verlan-^{Wenn er} in einen

Darlehens-
oder Leih-
Vertrag;

gen, oder durch freywilliges Anerbiethen des Hinterlegers der Gebrauch gestattet; so hört im ersten Falle der Vertrag gleich nach der Berwilligung; im zweyten aber von dem Augenblicke, da das Anerbiethen angenommen, oder von der hinterlegten Sache wirklich Gebrauch gemacht worden ist, auf, ein Verwahrungsvertrag zu seyn; er wird bey verbrauchbaren Sachen in einen Darlehens-, bey unverbrauchbaren in einen Leihvertrag umgeändert, und es treten die damit verbundenen Rechte und Pflichten ein.

§. 960.

oder in ei-
ne Bevoll-
mächtigung
übergehe.

Es können bewegliche und unbewegliche Sachen in Obsorge gegeben werden. Wird aber dem Uebernehmer zugleich ein anderes, auf die anvertraute Sache sich beziehendes, Geschäft aufgetragen; so wird er als ein Gewalthaber angesehen.

§. 961.

Pflichten
und Rechte
des Ver-
wahrers;

Die Hauptpflicht des Verwahrers ist: die ihm anvertraute Sache durch die bestimmte Zeit sorgfältig zu bewahren, und nach Verlauf derselben dem Hinterleger in eben dem Zustande, in welchem er sie über-

nommen hat, und mit allem Zuwachse zurückzustellen.

§. 962.

Der Verwahrer muß dem Hinterleger auf Verlangen die Sache auch noch vor Verlauf der Zeit zurückstellen, und kann nur den Ersatz des ihm etwa verursachten Schadens begehren. Er kann hingegen die ihm anvertraute Sache nicht früher zurückgeben; es wäre denn, daß ein unvorhergesehener Umstand ihn außer Stand setze, die Sache mit Sicherheit oder ohne seinen eigenen Nachtheil zu verwahren.

§. 963.

Ist die Verwahrungszeit weder ausdrücklich bestimmt worden, noch sonst aus Nebenumständen abzunehmen; so kann die Verwahrung nach Belieben aufgekündet werden.

§. 964.

Der Verwahrer haftet dem Hinterleger für den aus der Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge verursachten Schaden, aber nicht für den Zufall; selbst dann nicht, wenn er die anvertraute, obschon

Kostbarere Sache, mit Aufopferung seiner eigenen hätte retten können.

§. 965.

Hat aber der Verwahrer von der hinterlegten Sache Gebrauch gemacht; hat er sie ohne Noth und ohne Erlaubniß des Hinterlegers einem Dritten in Verwahrung gegeben; oder die Zurückstellung verzögert, und die Sache leidet einen Schaden, welchem sie bey dem Hinterleger nicht ausgesetzt gewesen wäre; so kann er keinen Zufall vorschützen, und die Beschädigung wird ihm zugerechnet.

§. 966.

Wenn Sachen verschlossen oder versiegelt hinterlegt, und in der Folge das Schloß oder Siegel verlegt worden; so ist der Hinterleger, wenn er einen Abgang behauptet, zur Beschwörung seines Schadens, in so fern derselbe nach seinem Stande, Gewerbe, Vermögen und den übrigen Umständen wahrscheinlich ist, nach Vorschrift der Gerichtsordnung zuzulassen; es wäre denn, daß der Verwahrer beweisen könnte, daß die Verletzung des Schloßes oder Siegels ohne sein Verschulden

geschehen sey. Das Nähmliche hat auch dann zu gelten, wenn sämtliche auf solche Art hinterlegte Sachen in Verlust gerathen sind.

§. 967.

Der Hinterleger ist verpflichtet, dem Verwahrer den schuldbarer Weise zugefügten Schaden, und die zur Erhaltung der verwahrten Sache, oder zur Vermehrung der fortdauernden Nutzungen verwendeten Kosten zu ersetzen. Hat der Verwahrer im Nothfalle, um das hinterlegte Gut zu retten, seine eigenen Sachen aufgeopfert; so kann er einen angemessenen Ersatz fordern. Die wechselseitigen Forderungen des Verwahrers und Hinterlegers einer beweglichen Sache können aber nur binnen dreyßig Tagen von Zeit der Zurückstellung angebracht werden.

und des
Hinterle-
gers.

§. 968.

Wird eine in Anspruch genommene Sache von den streitenden Parteyen oder vom Gerichte jemanden in Verwahrung gegeben; so heißt der Verwahrer, Sequester. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Sequesters werden nach den hier festgesetzten Grundsätzen beurtheilt.

Sequester

§. 969.

Ob dem
Verwahrer
ein Lohn ge-
bührt.

Ein Lohn kann für die Aufbewahrung nur dann gefordert werden, wenn er ausdrücklich, oder nach dem Stande des Aufbewahrers stillschweigend bedungen worden ist.

§. 970.

Wirthe, Schiffer, oder Fuhrleute haften für Sachen, die von aufgenommenen Reisenden, oder als Fracht, ihnen selbst, oder ihren Dienstleuten übergeben worden sind, gleich einem Verwahrer (§. 1316.)

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Leihvertrage.

§. 971.

Wenn jemanden eine unverbrauchbare Sache bloß zum unentgeltlichen Gebrauche auf eine bestimmte Zeit übergeben wird; so entsteht ein Leihvertrag. Der Vertrag, wodurch man jemanden eine Sache zu leihen verspricht, ohne sie zu übergeben, ist zwar verbindlich, aber noch kein Leihvertrag.

c) Leihvertrag.

§. 972.

Der Entlehner erwirbt das Recht, den ordentlichen oder näher bestimmten Gebrauch von der Sache zu machen. Nach Verlauf der Zeit ist er verpflichtet, eben dieselbe Sache zurückzustellen.

Rechte und Pflichten des Entlehners.

1) in Rücksicht des Gebrauches;

§. 973.

Wenn keine Zeit zur Zurückgabe fest-

2) der Zurückstellung;

gesetzt, wohl aber die Absicht des Gebrauches bestimmt worden ist; so ist der Entlehner verbunden, mit dem Gebrauche nicht zu zögern, und die Sache so bald als möglich zurück zu geben.

§. 974.

Hat man weder die Dauer, noch die Absicht des Gebrauches bestimmt; so entsteht kein wahrer Vertrag, sondern ein unverbindliches Vittleihen (Precarium), und der Verleiher kann die entlehnte Sache nach Willkür zurückfordern.

§. 975.

Bey einem Streite über die Dauer des Gebrauches muß der Entlehner das Recht auf den längern Gebrauch beweisen.

§. 976.

Wenn gleich die verlehnte Sache vor Verlauf der Zeit und vor geendigtem Gebrauche dem Verleiher selbst unentbehrlich wird; so hat er ohne ausdrückliche Verabredung doch kein Recht, die Sache früher zurück zu nehmen.

§. 977.

Der Entlehner ist zwar in der Regel berechtigt, die entlehnte Sache auch vor

der bestimmten Zeit zurück zu geben: fällt aber die frühere Zurückgabe dem Verleiher beschwerlich; so kann sie wider seinen Willen nicht Statt finden.

§. 978.

Wenn der Entlehner die geliehene Sache anders gebraucht, als es bedungen war, oder den Gebrauch derselben eigenmächtig einem Dritten gestattet; so ist er dem Verleiher verantwortlich, und dieser auch berechtigt, die Sache sogleich zurück zu fordern.

3) der Beschädigung;

§. 979.

Wird die geliehene Sache beschädiget, oder zu Grunde gerichtet; so muß der Entlehner nicht nur den zunächst durch sein Verschulden verursachten, sondern auch den zufälligen Schaden, den er durch eine widerrechtliche Handlung veranlaßt hat, so wie der Verwahrer einer Sache ersetzen (§. 965.)

§. 980.

Dadurch, daß der Entlehner für ein verlorenes Lehnstück den Werth erlegt, hat er noch kein Recht, dasselbe, wenn es wieder gefunden wird, gegen den Willen des Eigenthümers für sich zu behalten,

wenn dieser bereit ist, den empfangenen Werth zurück zu geben.

§. 981.

Die mit dem Gebrauche ordentlicher Weise verbundenen Kosten muß der Entlehner selbst bestreiten. Die außerordentlichen Erhaltungskosten hat er zwar, dafern er die Sache dem Verleiher nicht zur eigenen Besorgung überlassen kann oder will, inzwischen vorzuschießen; doch werden sie ihm gleich einem redlichen Besitzer vergütet.

§. 982.

Wenn der Verleiher nach der Zurücknahme des Lehnstückes dessen Mißbrauch, oder übertriebene Abnutzung innerhalb dreißig Tagen nicht gerüget; oder, wenn der Entlehner nach der Zurückgabe von den auf die Sache verwendeten außerordentlichen Kosten binnen eben diesem Zeitraume keine Meldung gemacht hat; so ist die Klage erloschen.

4) der Erhaltungskosten.

Beschränkung der wechselseitigen Klagen.

Ein u. zwanzigstes Hauptstück.
Von dem Darlehensvertrage.

§. 983.

Wenn jemanden verbrauchbare Sachen Darleihen.
unter der Bedingung übergeben werden,
daß er zwar willkürlich darüber verfügen
könne, aber nach einer gewissen Zeit eben
so viel von derselben Gattung und Güte
zurück geben soll; so entsteht ein Darlei-
hensvertrag. Er ist mit dem, obgleich eben-
falls verbindlichen Vertrage (§. 936), ein
Darleihen künftig zu geben, nicht zu ver-
wechseln.

§. 984.

Ein Darleihen wird entweder in Geld Arten des
selben.
oder in anderen verbrauchbaren Sachen,
und zwar ohne, oder gegen Zinsen gegeben.

Im letzteren Falle nennt man es auch einen Zinsvertrag.

§. 985.

Gelddar-
leihen.

Ein Gelddarleihen kann klingende Münze, oder Papiergeld, oder öffentliche Schuldscheine (Obligationen) zum Gegenstande haben.

§. 986.

a) in klingender Münze, oder Papiergeld;

In wie fern ein Darleihen in klingender Münze überhaupt geschlossen werden könne, und in welcher Währung (Valuta) ein solches Darleihen, oder ein Darleihen in Papiergeld zurück zu zahlen sey, bestimmen die darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 987.

Wenn ein Darleiher sich die Zahlung in der besonderen, von ihm gegebenen, Münz-Sorte bedungen hat; so muß die Zahlung in eben dieser Münz-Sorte geleistet werden.

§. 988.

Gesetliche Münzveränderungen ohne Veränderung des inneren Gehaltes gehen auf Rechnung des Darleihers. Er empfängt die Zahlung in der bestimmten, gegebenen

Münz-Sorte, z. B. von 1000 Stücken kaiserlicher Ducaten, oder 3000 Zwanzig-Kreuzer Stücken ohne Rücksicht, ob deren äußerer Werth in der Zwischenzeit erhöht oder vermindert worden ist. Wird aber der innere Werth geändert; so ist die Zahlung im Verhältniß zu dem inneren Werthe, den die gegebene Münz-Sorte zur Zeit des Darlehens hatte, zu leisten.

§. 989.

Sind zur Zeit der Rückzahlung dergleichen Münz-Sorten im Staate nicht im Umlaufe; so muß der Schuldner den Gläubiger mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art befriedigen, daß derselbe den zur Zeit des Darlehens bestanden inneren Werth dessen, was er gegeben hat, erhalte.

§. 990.

In öffentlichen Schuldscheinen können Darlehen in der Art gültig geschlossen werden, daß die Tilgung der Schuld entweder mit einem durchaus gleichen öffentlichen Schuldscheine, wie der dargeliehene war, geleistet, oder der Betrag nach dem Werthe, welchen der Schuldschein zur

h) in Schuldscheinen.

Zeit des Darlehens hatte, zurückgezahlt werde.

§. 991.

Wenn statt Geldes ein Privat-Schuldschein oder Waaren gegeben worden sind; so ist der Schuldner nur verbunden, entweder den Schuldschein oder die empfangenen Waaren unbeschädigt zurück zu stellen, oder dem Gläubiger den von diesem zu erweisenden Schaden zu ersetzen.

§. 992.

Bei Darleihen, die nicht über Geld, sondern über andere verbrauchbare Gegenstände geschlossen werden, macht es, dafern nur die Zurückstellung in der nämlichen Gattung, Güte und Menge bedungen worden, keinen Unterschied, wenn sie in der Zwischenzeit am Werthe gestiegen oder gefallen sind.

§. 993.

Wenn sich der Darleiher bei was immer für einem Darleihen in Rücksicht auf die Gattung, Güte oder Menge ausdrücklich oder stillschweigend mehr bedingt, als er gegeben hat; so kann der Vertrag nur in so fern bestehen, als dabey die erlaub-

c) Darleihen in anderen verbrauchbaren Gegenständen.

Zinsen.

ten Vertragszinsen nicht überschritten werden.

§. 994.

Durch Vertrag können bey einem gegebenen Unterpfande fünf, ohne Unterpfand sechs von Hundert auf Ein Jahr von Jedermann bedungen werden. Dieses Maß der erlaubten Vertragszinsen ist auch dann zu verstehen, wenn zwar Zinsen bedungen, aber ihr Betrag nicht bestimmt worden ist.

§. 995.

Wenn jemanden Zinsen, ohne ausdrückliche Bedingung, aus dem Gesetze gebühren; so sind vier von Hundert, und zwischen den von den Behörden berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten bey einer aus einem eigentlichen Handlungsge-
schäfte entsprungenen Schuld sechs von Hundert auf das Jahr als die gesetzmäßigen zu entrichten.

§. 996.

Wenn außer der Bestimmung des Ortes und der Zeit der Zahlung des Capitals und der Zinsen dem Darleiher unter was immer für einer Gestalt und Benennung

nach andere Nebenschuldigkeiten; oder, wenn für sich oder für Andere Nebenvortheile bedungen worden; so sind sie, in so fern dabey im Ganzen das Maß der erlaubten Vertragszinsen überschritten wird, ungültig.

§. 997.

Die Zinsen sind gemeiniglich bey Zurückzahlung des Capitals; oder, wenn der Vertrag auf mehrere Jahre geschlossen, und in demselben wegen der Fristen zur Zahlung der Zinsen nichts ausgemacht worden, jährlich abzuführen. Vorhinein können sie höchstens auf ein halbes Jahr abgezogen werden. Die über dieses Maß vorhinein abgezogenen Zinsen sind, vom Tage des Abzuges an, vom Capitale abzurechnen.

§. 998.

Zinsen von Zinsen dürfen nie genommen werden; doch können zweyjährige oder noch ältere Zinsrückstände mittelst Ueberkommens als ein neues Capital verschrieben werden.

§. 999.

Zinsen von Gelddarleihen sind in der natürlichen Währung (Baluta), wie das Capital selbst, zu entrichten.

§. 1000.

Wie ein in Absicht auf das Capital oder das erlaubte Zinsenmaß verübter Wucher zu behandeln sey, bestimmt das besonders bestehende Wuchergesetz.

§. 1001.

Damit ein Schuldschein über einen Darlehensvertrag einen vollständigen Beweis mache, müssen darin der eigentliche Darleiher oder Gläubiger sowohl, als der eigentliche Anleiher oder Schuldner; der Gegenstand und Betrag des Darlehens; und, wenn es in Geld gegeben wird, die Gattung desselben, wie auch alle auf die Zahlung der Hauptschuld sowohl, als auf die etwa zu entrichtenden Zinsen sich beziehende Bedingungen redlich und deutlich bestimmt werden. Die äußere, zur Beweiskraft nöthige Form einer Schuldburkunde setzt die Gerichtsordnung fest.

Form des
Schuldschei-
nes.

Zwey u. zwanzigstes Hauptstück.

Von der Bevollmächtigung und andern Arten der Geschäftsführung.

§. 1002.

Bevoll-
mächti-
gungsver-
trag.

Der Vertrag, wodurch jemand ein ihm aufgetragenes Geschäft im Rahmen des Andern zur Besorgung übernimmt, heißt Bevollmächtigungsvertrag.

§. 1003.

Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt worden, sind schuldig, über einen darauf sich beziehenden Auftrag ohne Zögerung gegen den Auftragenden sich ausdrücklich zu erklären, ob sie denselben annehmen oder nicht; widrigen Falls bleiben sie dem Auftragenden für den dadurch veranlaßten Nachtheil verantwortlich.

§. 1004.

Wird für die Besorgung eines fremden Geschäftes entweder ausdrücklich, oder nach dem Stande des Geschäftsträgers auch nur stillschweigend eine Belohnung bedungen; so gehört der Vertrag zu den entgeltlichen, außer dem aber zu den unentgeltlichen.

Einteilung der Bevollmächtigung in eine unentgeltliche oder entgeltliche;

§. 1005.

Bevollmächtigungsverträge können mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Die von dem Gewaltgeber dem Gewalthaber hierüber ausgestellte Urkunde wird Vollmacht genannt.

mündliche oder schriftliche:

§. 1006.

Es gibt allgemeine und besondere Vollmachten, je nachdem jemanden die Besorgung aller, oder nur einiger Geschäfte anvertraut wird. Die besonderen Vollmachten können bloß gerichtliche oder bloß außergerichtliche Geschäfte überhaupt; oder sie können einzelne Angelegenheiten der einen oder der andern Gattung zum Gegenstande haben.

allgemeine oder besondere;

§. 1007.

Vollmachten werden entweder mit un-

unumschränkte,

oder be-
schränkte:

umschränkter oder mit beschränkter Ir.^oheit zu handeln ertheilet. Durch die erstere wird der Gewalthaber berechtigt, das Geschäft nach seinem besten Wissen und Gewissen zu leiten; durch die letztere aber werden ihm die Gränzen, wie weit, und die Art, wie er dasselbe betreiben soll, vorgeschrieben.

§. 1008.

Folgende Geschäfte: Wenn im Rahmen eines Andern Sachen veräußert, oder ^{mit Einwilligung des Eigenthümers} entgeltlich übernommen; Anleihen oder Darleihen geschlossen; Geld oder Geldeswerth erhoben; Prozesse anhängig gemacht; Eide aufgetragen, angenommen oder zurückgeschoben, oder Vergleiche getroffen werden sollen, erfordern eine besondere, auf diese Gattungen der Geschäfte lautende Vollmacht. Wenn aber eine Erbschaft unbedingt angenommen oder ausgeschlagen; Gesellschaftsverträge errichtet; Schenkungen gemacht; das Befugniß, einen Schiedsrichter zu wählen, eingeräumt, oder Rechte unentgeltlich aufgegeben werden sollen; ist eine besondere, auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht nothwendig. Allgemeine, selbst unbeschränkte Vollmachten sind in diesen Fällen nur

hinreichend, wenn die Gattung des Geschäftes in der Vollmacht ausgedrückt worden ist.

§. 1009.

Der Gewalthaber ist verpflichtet, das Geschäft seinem Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäß, emsig und redlich zu besorgen, und allen aus dem Geschäft entspringenden Nutzen dem Machtgeber zu überlassen. Er ist, ob er gleich eine beschränkte Vollmacht hat, berechtigt, alle Mittel anzuwenden, die mit der Natur des Geschäftes nothwendig verbunden, oder der erklärten Absicht des Machtgebers gemäß sind. Ueberschreitet er aber die Grenzen der Vollmacht; so haftet er für die Folgen.

Rechte und Verbindlichkeiten des Gewalthabers;

§. 1010.

Trägt der Gewalthaber das Geschäft ohne Noth einem Dritten auf; so haftet er ganz allein für den Erfolg. Wird ihm aber die Bestellung eines Stellvertreters in der Vollmacht ausdrücklich gestattet, oder durch die Umstände unvermeidlich; so verantwortet er nur ein bey der Auswahl der Person begangenes Verschulden.

§. 1011.

Wird mehreren Bevollmächtigten zugleich ein Geschäft aufgetragen; so ist die Mitwirkung Aller zur Gültigkeit des Geschäftes, und Verpflichtung des Machtgebers nothwendig; wenn nicht ausdrücklich Einem oder Mehreren aus ihnen die volle Befugniß in der Vollmacht ertheilt worden ist.

§. 1012

Der Gewalthaber ist schuldig, dem Machtgeber den durch sein Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen, und die bey dem Geschäft vorkommenden Rechnungen, so oft dieser es verlangt, vorzulegen.

§. 1013.

Gewalthaber sind, außer dem im §. 1004. enthaltenen Falle, nicht befugt, ihrer Bemühung wegen eine Belohnung zu fordern. Es ist ihnen nicht erlaubt, ohne Willen des Machtgebers in Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung von einem Dritten Geschenke anzunehmen. Die erhaltenen werden zur Armen-Casse eingezogen.

§. 1014.

Der Gewaltgeber ist verbunden, dem

des Gewaltgebers;

Gewalthaber allen zur Besorgung des Geschäftes nothwendig oder nützlich gemachten Aufwand, selbst bey fehlgeschlagenem Erfolge, zu ersetzen, und ihm auf Verlangen zur Bestreitung der baren Auslagen auch einen angemessenen Vorschuß zu leisten; er muß ferner allen durch sein Verschulden entstandenen, oder mit der Erfüllung des Auftrages verbundenen Schaden vergüten.

§. 1015.

Leidet der Gewalthaber bey der Geschäftsführung nur zufälliger Weise Schaden; so kann er in dem Falle, daß er das Geschäft unentgeltlich zu besorgen übernahm, einen solchen Betrag fordern, welcher ihm bey einem entgeltlichen Vertrage zur Vergütung der Bemühung nach dem höchsten Schätzungswerthe gebührt haben würde.

§. 1016.

Überschreitet der Gewalthaber die Gränzen seiner Vollmacht; so ist der Gewaltgeber nur in so fern verbunden, als er das Geschäft genehmiget, oder den aus dem Geschäft entstandenen Vortheil sich zuwendet.

§. 1017.

Rückficht
es Drittes
a.

In so fern der Gewalthaber nach dem Inhalte der Vollmacht den Gewaltgeber vorstellt, kann er ihm Rechte erwerben und Verbindlichkeiten auflegen. Hat er also innerhalb der Gränzen der offenen Vollmacht mit einem Dritten einen Vertrag geschlossen; so kommen die dadurch gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten dem Gewaltgeber und dem Dritten; nicht aber dem Gewalthaber zu. Die dem Gewalthaber ertheilte geheime Vollmacht hat auf die Rechte des Dritten keinen Einfluß.

§. 1018.

Auch in dem Falle, daß der Gewaltgeber einen solchen Gewalthaber, der sich selbst zu verbinden unfähig ist, aufgestellt hat, sind die innerhalb der Gränzen der Vollmacht geschlossenen Geschäfte sowohl für den Gewaltgeber, als für den Dritten verbindlich.

§. 1019.

Wenn der Machthaber den Auftrag, einem Dritten einen Vortheil zuzuwenden, erhalten und angenommen hat; so erlangt der Dritte, so bald er von dem Machtgeber

oder Machthaber davon benachrichtiget worden ist, das Recht gegen den Einen oder den Andern Klage zu führen.

§. 1020.

Es steht dem Machtgeber frey, die Vollmacht nach Belieben zu widerrufen; doch muß er dem Gewalthaber nicht nur die in der Zwischenzeit gehaltenen Kosten und den sonst erlittenen Schaden ersetzen; sondern auch einen der Bemühung angemessenen Theil der Belohnung entrichten. Dieses findet auch dann Statt, wenn die Vollendung des Geschäftes durch einen Zufall verhindert worden ist.

Auflösung
des Vertrau-
ges durch
den Wiedere-
ruf.

§. 1021.

Auch der Machthaber kann die angenommene Vollmacht aufkünden. Wenn er sie aber vor Vollendung des ihm insbesondere aufgetragenen, oder vermöge der allgemeinen Vollmacht angefangenen Geschäftes aufkündet; so muß er, dafern nicht ein unvorhergesehenes und unvermeidliches Hinderniß eingetreten ist, allen daraus entstandenen Schaden ersetzen.

die Aufkünd-
ung;

§. 1022.

In der Regel wird die Vollmacht so-

den Tod

wohl durch den Tod des Gewaltgebers, als des Gewalthabers aufgehoben. Läßt sich aber das angefangene Geschäft ohne offenbaren Nachtheil der Erben nicht unterbrechen, oder erstreckt sich die Vollmacht selbst auf den Sterbefall des Gewaltgebers; so hat der Gewalthaber das Recht und die Pflicht, das Geschäft zu vollenden.

§. 1023.

Die von einem Körper (Gemeinschaft) ausgestellten und übernommenen Vollmachten werden durch die Erlöschung der Gemeinschaft aufgehoben.

§. 1024.

oder Con-
curs.

Verfällt der Machtgeber in Conkurs; so sind alle Handlungen, die der Gewalthaber nach Kundmachung des Concurses im Rahmen des Concurs = Schuldners unternommen hat, ohne Rechtskraft. Eben so erklärt die Verhängung des Concurses über das Vermögen des Machthabers schon an und für sich die ertheilte Vollmacht für aufgehoben.

§. 1025.

In wie fern
die Verbind-
lichkeit fort-
dauere,

Wird die Vollmacht durch Widerruf, Aufkündigung, oder durch den Tod des Ge-

waltgebers oder Gewalthabers aufgehoben; so müssen doch die Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden, so lange fortgesetzt werden, bis von dem Machtgeber oder dessen Erben eine andere Verfügung getroffen worden ist, oder füglich getroffen werden konnte.

§. 1026.

Auch bleiben die mit einem Dritten, dem die Aufhebung der Vollmacht ohne sein Verschulden unbekannt war, geschlossenen Verträge verbindlich, und der Gewaltgeber kann sich nur bey dem Gewalthaber, der die Aufhebung verschwiegen hat, wegen seines Schadens erholen.

§. 1027.

Die in diesem Hauptstücke enthaltenen Vorschriften haben auch ihre Anwendung auf die Eigenthümer einer Handlung, eines Schiffes, Kaufladens oder andern Gewerbes, welche die Verwaltung einem Factor, Schiffer, Ladendiener oder andern Geschäftsträgern anvertrauen.

Stillschweigende Bevollmächtigung der Dienspersonen.

§. 1028.

Die Rechte solcher Geschäftsführer sind vorzüglich aus der Urkunde ihrer Bestellung, dergleichen unter Handelsleuten das ordent-

lich kundgemachte Befugniß der Unterzeichnung (Firma) ist, zu beurtheilen.

§. 1029.

Ist die Vollmacht nicht schriftlich gegeben worden; so wird ihr Umfang aus dem Gegenstande, und aus der Natur des Geschäftes beurtheilet. Wer einem Andern eine Verwaltung anvertraut hat, von dem wird vermuthet, daß er ihm auch die Macht eingeräumt habe, alles dasjenige zu thun, was die Verwaltung selbst erfordert und was gewöhnlich damit verbunden ist. (§. 1009.)

§. 1030.

Gestattet der Eigenthümer einer Handlung, oder eines Gewerbes seinem Diener oder Lehrlinge, Waaren im Laden oder außer demselben zu verkaufen; so wird vermuthet, daß sie bevollmächtigt seyn, die Bezahlung zu empfangen, und Quittungen dagegen auszustellen.

§. 1031.

Die Vollmacht, Waaren im Rahmen des Eigenthümers zu verkaufen, erstreckt sich aber nicht auf das Recht, in seinem Rahmen Waaren einzukaufen; auch dürfen Fuhrleute weder den Werth der ihnen anvertrauten Güter beziehen, noch Geld dar-

auf anleihen, wenn es nicht ausdrücklich in Frachtbriefen bestimmt worden ist.

§. 1032.

Dienstgeber und Familienhäupter sind nicht verbunden, das, was von ihren Dienstpersonen oder andern Hausgenossen in ihrem Namen auf Borg genommen wird, zu bezahlen. Der Borgner muß in solchen Fällen den gemachten Auftrag erweisen.

§. 1033.

Besteht aber zwischen dem Borgnehmer und dem Borggeber ein ordentliches Einschreibebuch, worin die ausgeborgten Sachen aufgezeichnet werden; so gilt die Vermuthung, daß der Ueberbringer dieses Buches bevollmächtigt sey, die Waare auf Borg zu nehmen.

§. 1034.

Das Recht der Vormünder und Curatoren, die Geschäfte ihrer Pflegebefohlenen zu verwalten, gründet sich auf die Anordnung des Gerichtes, von welchem sie bestellet sind. Dem Vater und dem Ehemanne wird das Befugniß zur Vertretung des Kindes und der Gattinn von dem Gesetze ein-

Gerichtliche
und gesetzliche
Bevollmächtigung.

geräumt. Hierüber sind die Vorschriften an den gehörigen Orten enthalten.

§. 1035.

Geschäfts-
führung ob-
ne Auftrag;

Wer weder durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag, noch vom Gerichte, noch aus dem Gesetze das Befugniß erhalten hat, darf der Regel nach sich in das Geschäft eines Andern nicht mengen. Hätte er sich dessen angemäßt; so ist er für alle Folgen verantwortlich.

§. 1036.

im Noth-
falle;

Wer, obgleich unberufen, ein fremdes Geschäft zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens besorgt, dem ist derjenige, dessen Geschäft er besorgt hat, den nothwendigen und zweckmäßig gemachten Aufwand zu ersetzen schuldig; wenn gleich die Bemühung ohne Verschulden fruchtlos geblieben ist. (§. 403.)

§. 1037.

oder zum
Nutzen des
Andern;

Wer fremde Geschäfte bloß, um den Nutzen des Andern zu befördern, übernehmen will, soll sich um dessen Einwilligung bewerben. Hat der Geschäftsführer zwar diese Vorschrift unterlassen, aber das Geschäft auf seine Kosten zu des Andern Klarem, überwiegenden Vortheile geführt; so

müssen ihm von diesem die darauf verwendeten Kosten ersetzt werden.

§. 1038.

Ist aber der überwiegende Vortheil nicht klar; oder hat der Geschäftsführer eigenmächtig so wichtige Veränderungen in einer fremden Sache vorgenommen, daß die Sache dem Andern zu dem Zwecke, wozu er sie bisher benützte, unbrauchbar wird, so ist dieser zu keinem Ersatze verbunden; er kann vielmehr verlangen, daß der Geschäftsführer auf eigene Kosten die Sache in den vorigen Stand zurücksetze, oder, wenn das nicht möglich ist, ihm volle Genugthuung leiste.

§. 1039.

Wer ein fremdes Geschäft ohne Auftrag auf sich genommen hat, muß es bis zur Vollendung fortsetzen, und gleich einem Bevollmächtigten genaue Rechnung darüber ablegen.

§. 1040.

Wenn jemand gegen den gültig erklärten Willen des Eigenthümers sich eines fremden Geschäftes anmasset, oder den rechtmäßigen Bevollmächtigten durch eine solche

gegen den Willen des Andern.

Einnengung an der Besorgung des Geschäftes verhindert; so verantwortet er nicht nur den hieraus erwachsenen Schaden und entgangenen Gewinn, sondern er verliert auch den gemachten Aufwand, in so fern er nicht in Natur zurück genommen werden kann,

§. 1041.

Verwendung einer Sache zum Nutzen des Andern.

Wenn ohne Geschäftsführung eine Sache zum Nutzen eines Andern verwendet worden ist; kann der Eigenthümer sie in Natur, oder, wenn dieß nicht mehr geschehen kann, den Werth verlangen, den sie zur Zeit der Verwendung gehabt hat, obgleich der Nutzen in der Folge vereitelt worden ist.

§. 1042.

Wer für einen Andern einen Aufwand macht, den dieser nach dem Gesetze selbst hätte machen müssen, hat das Recht, den Ersatz zu fordern.

§. 1043.

Hat jemand in einem Nothfalle, um einen größern Schaden von sich und Andern abzuwenden, sein Eigenthum aufgeopfert; so müssen ihn Alle, welche daraus Vortheil zogen, verhältnißmäßig entschädigen. Die

ausführlichere Anwendung dieser Vorschrift auf Seegefahren ist ein Gegenstand der Seegesetze.

§. 1044.

Die Vertheilung der Kriegsschäden wird nach besondern Vorschriften von den politischen Behörden bestimmt.

Drey u. zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Tauschvertrage.

§. 1045.

Tausch.

Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch eine Sache gegen eine andere Sache überlassen wird. Die wirkliche Uebergabe ist nicht zur Errichtung; sondern nur zur Erfüllung des Tauschvertrages, und zur Erwerbung des Eigenthumes nothwendig.

§. 1046.

Das Geld ist kein Gegenstand des Tauschvertrages; doch lassen sich Gold und Silber als eine Waare, und selbst als Münzsorten in so weit vertauschen, als sie nur gegen andere Münzsorten, goldene nämlich

gegen silberne, Kleinere gegen größere Stücke verwechselt werden sollen.

§. 1047.

Tauschende sind vermöge des Vertrages verpflichtet, die vertauschten Sachen der Verabredung gemäß mit ihren Bestandtheilen, und mit allem Zugehöre, zu rechter Zeit, am gehörigen Orte, und in eben dem Zustande, in welchem sie sich bey Schließung des Vertrages befunden haben, zum freyen Besitze zu übergeben und zu übernehmen. Wer seine Verpflichtung zu erfüllen unterläßt, haftet dem Andern für Schaden und entgangenen Nutzen.

Rechte und
Pflichten der
Tauschenden

§. 1048.

Ist eine Zeit bedungen, zu welcher die Uebergabe geschehen soll, und wird in der Zwischenzeit entweder die vertauschte bestimmte Sache durch Verboth außer Verkehr gesetzt, oder zufälliger Weise ganz, oder doch über die Hälfte am Werthe zu Grunde gerichtet, so ist der Tausch für nicht geschlossen anzusehen.

insbesondere
in Rücksicht
der Gefahr

§. 1049.

Anderere in dieser Zwischenzeit durch Zufall erfolgte Verschlimmerungen der Sache

und Lasten gehen auf die Rechnung des Besitzers. Sind jedoch Sachen in Pausch und Bogen behandelt worden; so trägt der Uebernehmer den zufälligen Untergang einzelner Stücke, wenn anders hierdurch das Ganze nicht über die Hälfte am Werthe verändert worden ist.

§. 1050.

und der Nutzungen vor der Uebergabe.

Dem Besitzer gebühren die Nutzungen der vertauschten Sache bis zur bedungenen Zeit der Uebergabe. Von dieser Zeit an gebühren sie, sammt dem Zuwachse, dem Uebernehmer, obgleich die Sache noch nicht übergeben worden ist.

§. 1051.

Ist keine Zeit zur Uebergabe der bestimmten Sache bedungen, und fällt keinem Theile ein Versehen zur Last; so sind die obigen Vorschriften wegen Gefahr und Nutzungen (§§. 1048—1050) auf den Zeitpunkt der Uebergabe selbst anzuwenden; in so fern die Partheyen nicht etwas Anderes festgesetzt haben.

§. 1052.

Wer auf die Uebergabe dringen will, muß seine Verbindlichkeit erfüllet haben, oder sie zu erfüllen bereit seyn.

Vier u. zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Kaufvertrage.

§. 1053.

Durch den Kaufvertrag wird eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Andern überlassen. Er gehört, wie der Tausch zu den Titeln ein Eigenthum zu erwerben. Die Erwerbung erfolgt erst durch die Uebergabe des Kaufgegenstandes. Bis zur Uebergabe behält der Verkäufer das Eigenthumrecht.

Kaufver-
trag.

§. 1054.

Wie die Einwilligung des Käufers und Verkäufers beschaffen seyn müsse, und welche Sachen gekauft und verkauft werden dürfen, dieses wird nach den Regeln der Verträge überhaupt bestimmt. Der Kaufpreis muß im baren Gelde bestehen,

Erforde-
nisse des
Kaufvertra-
ges.

und darf weder unbestimmt, noch gesetzwidrig seyn.

§. 1055.

Der Kaufpreis muß
a) im baren
Gelde bez
fahen;

Wird eine Sache theils gegen Geld; theils gegen eine andere Sache veräußert; so wird der Vertrag, je nachdem der Werth am Gelde mehr oder weniger, als der gemeine Werth der gegebenen Sache beträgt, zum Kaufe oder Tausche, und bey gleichem Werthe der Sache, zum Kaufe gerechnet.

§. 1056.

b) bestimmt;

Käufer und Verkäufer können die Festsetzung des Preises auch einer dritten bestimmten Person überlassen. Wird von dieser in dem bedungenen Zeitraume nichts festgesetzt; oder will im Falle, daß kein Zeitraum bedungen worden ist, ein Theil vor der Bestimmung des Preises zurücktreten; so wird der Kaufvertrag als nicht geschlossen angesehen.

§. 1057.

Wird die Bestimmung des Preises mehreren Personen überlassen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Fallen die Stimmen so verschieden aus, daß der

Preis nicht einmahl durch wirkliche Mehrheit der Stimmen festgesetzt wird; so ist der Kauf für nicht eingegangen zu achten.

§. 1058.

Auch der Werth, welcher bey einer frühern Veräußerung bedungen worden ist, kann zur Bestimmung des Preises dienen. Hat man den ordentlichen Marktpreis zum Grunde gelegt, so wird der mittlere Marktpreis des Ortes und der Zeit, wo und in welcher der Vertrag erfüllt werden muß, angenommen.

§. 1059.

Wenn für Waaren eine Taxe besteht, c) nicht gesetzwidrig seyn. so ist der höhere Preis gesetzwidrig, und der Käufer kann für jede noch so geringe Verletzung die Schadloshaltung bey der politischen Behörde fordern.

§. 1060.

Außer diesem Falle kann der Kauf sowohl von dem Käufer als Verkäufer nur wegen Verletzung über die Hälfte bestritten werden (§§. 934 — 935). Diese Beschwerde findet auch dann Statt, wenn der Ausspruch des Kaufpreises einem Dritten überlassen worden ist.

§. 1061.

Pflichten
des Verkäufers,

Der Verkäufer ist schuldig, die Sache bis zur Zeit der Uebergabe sorgfältig zu verwahren und sie dem Käufer nach eben den Vorschriften zu übergeben, welche oben bey dem Tausche (§. 1047) aufgestellt worden sind.

§. 1062.

und des Käufers.

Der Käufer hingegen ist verbunden, die Sache sogleich, oder zur bedungenen Zeit zu übernehmen, zugleich aber auch das Kaufgeld bar abzuführen; widrigen Falls ist der Verkäufer ihm die Uebergabe der Sache zu verweigern berechtigt.

§. 1063.

Wird die Sache dem Käufer von dem Verkäufer ohne das Kaufgeld zu erhalten, übergeben; so ist die Sache auf Borg verkauft, und das Eigenthum derselben geht gleich auf den Käufer über.

§. 1064.

Gefahr und Nutzen des Kaufgegenstandes.

In Rücksicht der Gefahr und Nutzen einer zwar gekauften, aber noch nicht übergebenen Sache gelten die nämlichen Vorschriften, die bey dem Tauschvertrage gegeben worden sind (§§. 1048 — 1051.)

§. 1065.

Wenn Sachen, die noch zu erwarten stehen, gekauft werden; so sind die in dem Hauptstücke von gewagten Geschäften gegebenen Anordnungen anzuwenden.

Kauf einer
gehofften
Sache.

§. 1066.

In allen bey einem Kaufvertrage vorkommenden Fällen, welche in dem Gesetze nicht ausdrücklich entschieden werden, sind die in den Hauptstücken von Verträgen überhaupt, und von dem Tauschvertrage insbesondere aufgestellten Vorschriften anzuwenden.

Allgemeine
Vorschrift.

§. 1067.

Besondere Arten oder Nebenverträge eines Kaufvertrages sind: der Vorbehalt des Wiederkaufes, des Rückverkaufes, des Vorkaufes; der Verkauf auf die Probe; der Verkauf mit Vorbehalt eines bessern Käufers; und der Verkaufsauftrag.

Besondere
Arten oder
Nebenver-
träge eines
Kaufvertra-
ges.

§. 1068.

Das Recht eine verkaufte Sache wieder einzulösen, heißt das Recht des Wiederkaufes. Ist dieses Recht dem Verkäufer überhaupt und ohne nähere Bestimmung

Verkauf
mit Vorbe-
halt des Wie-
derkaufes.

ingeräumt, so wird von einer Seite das Kauffstück in einem nicht verschlimmerten Zustande; von der andern Seite aber das erlegte Kaufgeld zurück gegeben, und die inzwischen beyderseits aus dem Gelde und der Sache gezogenen Nutzungen bleiben gegen einander aufgehoben.

§. 1069.

Hat der Käufer das Kauffstück aus dem Seinigen verbessert; oder zu dessen Erhaltung außerordentliche Kosten verwendet, so gebührt ihm gleich einem redlichen Besitzer der Ersatz; er haftet aber auch dafür, wenn durch sein Verschulden der Werth verändert, oder die Zurückgabe vereitelt worden ist.

§. 1070.

Der Vorbehalt des Wiederkaufs findet nur bey unbeweglichen Sachen Statt, und gebührt dem Verkäufer nur für seine Lebenszeit. Er kann sein Recht weder auf die Erben, noch auf einen Andern übertragen, und zum Nachtheile eines Dritten nur in so fern ausüben, als es den öffentlichen Büchern einverleibt ist.

§. 1071.

Den nämlichen Beschränkungen unterliegt das von dem Käufer ausbedungene Recht, die Sache dem Verkäufer wieder zurück zu verkaufen; und es sind auf dasselbe die für den Wiederkauf ertheilten Vorschriften anzuwenden. Ist aber die Bedingung des Wiederverkaufs oder Wiederkaufs verstellt, und eigentlich, um ein Pfandrecht oder ein Borggeschäft zu verbergen, gebraucht worden, so tritt die Vorschrift des §. 916 ein.

Kauf mit Vorbehalt des Rückverkaufs.

§. 1072.

Wer eine Sache mit der Bedingung verkauft, daß der Käufer, wenn er solche wieder verkaufen will, ihm die Einlösung anbiethen soll, der hat das Vorkaufsrecht.

Vorbehalt des Vorkaufsrechtes.

§. 1073.

Das Vorkaufsrecht ist in der Regel ein persönliches Recht. In Rücksicht auf unbewegliche Güter kann es durch Eintragung in die öffentlichen Bücher in ein dingliches verwandelt werden.

§. 1074.

Auch kann das Vorkaufsrecht weder

einem Dritten abgetreten, noch auf die Erben des Berechtigten übertragen werden.

§. 1075.

Der Berechtigte muß bewegliche Sachen binnen vier und zwanzig Stunden; unbewegliche aber binnen dreißig Tagen, nach der geschehenen Anbiethung, wirklich einlösen. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Vorkaufsrecht erloschen.

§. 1076.

Das Vorkaufsrecht hat im Falle einer gerichtlichen Feilbiethung der mit diesem Rechte belasteten Sachen keine andere Wirkung, als daß der den öffentlichen Büchern einverleibte Berechtigte zur Feilbiethung insbesondere vorgeladen werden muß.

§. 1077.

Der zur Einlösung Berechtigte, muß außer dem Falle einer andern Verabredung, den vollständigen Preis, welcher von einem Dritten angebothen worden ist, entrichten. Kann er die außer dem gewöhnlichen Kaufpreise angebothenen Nebenbedingungen nicht erfüllen, und lassen sie sich

auch durch einen Schätzungswerth nicht ausgleichen; so kann das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden.

§. 1078.

Das Vorkaufsrecht läßt sich auf andere Veräußerungsarten ohne eine besondere Verabredung nicht ausdehnen.

§. 1079.

Hat der Besitzer dem Berechtigten die Einlösung nicht angebothen, so muß er ihm für allen Schaden haften. Im Falle eines dinglichen Vorkaufsrechtes kann die veräußerte Sache dem Dritten abgefordert werden, und dieser wird nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Besitzes behandelt.

§. 1080.

Bei dem Kaufe auf die Probe geht das Kaufstück vor Bezahlung des Preises nicht in das Eigenthum des Käufers. Der Käufer wird während der Probezeit als ein Entlehner; nach Verlauf dieser Zeit aber das Kaufgeschäft für unbedingt abgeschlossen, und der Käufer als Eigenthümer des Kaufstückes angesehen.

Kauf auf die Probe.

§. 1081.

Hat der Käufer für das übernommene Kaufstück den Preis bezahlt, so gebührt ihm sogleich das Eigenthum; er kann aber vor Verlauf der Probezeit von dem Kaufe zurücktreten.

§. 1082.

Ist die Probezeit durch Verabredung nicht bestimmt worden, so wird sie bey beweglichen Sachen auf drey Tage; bey unbeweglichen aber auf Ein Jahr angenommen.

§. 1083.

Wird das Kaufgeschäft mit dem Vorbehalte verabredet, daß der Verkäufer, wenn sich binnen einer bestimmten Zeit ein besserer Käufer meldet, denselben vorzuziehen befugt sey; so bleibt in dem Falle, daß das Kaufstück nicht übergeben worden, die Wirklichkeit des Vertrages bis zum Eintritte der Bedingung aufgeschoben.

§. 1084.

Ist das Kaufstück übergeben worden, so ist der Kaufvertrag abgeschlossen; er wird aber durch den Eintritt der Bedingung

Verkauf
mit Vorbe-
halte eines
bessern Käu-
fers.

wieder aufgelöst. Bey dem Mangel einer ausdrücklichen Zeitbestimmung wird der bey dem Kaufe auf die Probe angenommene Zeitraum vermuthet.

§. 1085.

Ob der neue Käufer besser sey, beurtheilet der Verkäufer. Er kann den zweyten Käufer, wenn der erste auch noch mehr zahlen wollte, vorziehen. Bey der Auflösung des Vertrages heben sich die Nukungen der Sache und des Geldes gegen einander auf. In Rücksicht der Verbesserungen oder Verschlimmerungen wird der Käufer gleich einem redlichen Besitzer behandelt.

§. 1086.

Wenn jemand seine bewegliche Sache einem Andern für einen gewissen Preis zum Verkaufe übergibt, mit der Bedingung, daß ihm der Uebernehmer binnea einer festgesetzten Zeit entweder das bestimmte Kaufgeld liefern oder die Sache zurückstellen soll; so ist der Uebergeber vor Verlauf der Zeit die Sache zurück zu fordern nicht berechtigt; der Uebernehmer aber muß nach deren Ablauf das bestimmte Kaufgeld entrichten.

Verkaufsauftrag.

§. 1087.

Während der festgesetzten Zeit bleibt der Uebergeber Eigenthümer. Der Uebernehmer haftet ihm für den durch sein Verschulden verursachten Schaden, und es werden ihm bey Zurückstellung der Sache nur solche Kosten vergütet, die dem Uebergeber zum Nutzen gereichen.

§. 1088.

Ist die Sache unbeweglich; oder ist der Preis, oder die Zahlungsfrist nicht bestimmt; so wird der Uebernehmer wie ein Gewalthaber angesehen. In keinem Falle kann die zum Verkaufe anvertraute Sache dem Dritten, welcher sie von dem Uebernehmer redlicher Weise an sich gebracht hat, abgefordert werden. (§. 367.)

§. 1089.

Auch bey gerichtlichen Verkäufen finden die über Verträge, und den Tausch- und Kaufvertrag insbesondere aufgestellten Vorschriften in der Regel Statt; in so fern nicht in diesem Gesetze, oder in der Gerichtsordnung eigene Anordnungen enthalten sind.

Fünf u. zwanzigstes Hauptstück.

Von Bestand=Erbpacht- und Erbzius- Verträgen.

§. 1090.

Der Vertrag, wodurch jemand den Ge-
brauch einer unverbrauchbaren Sache auf ei-
ne gewisse Zeit und gegen einen bestimmten
Preis erhält, heißt überhaupt Bestand=
vertrag.

Bestand=
vertrag.

§. 1091.

Der Bestandvertrag wird, wenn sich
die in Bestand gegebene Sache ohne wei-
tere Bearbeitung gebrauchen läßt, ein
Miethvertrag; wenn sie aber nur durch Fleiß
und Mühe benützt werden kann, ein
Pachtvertrag genannt. Werden durch ei-
nen Vertrag Sachen von der ersten und
zweyten Art zugleich in Bestand gegeben;

1) Mieth-
und Pacht-
vertrag.

so ist der Vertrag nach der Beschaffenheit der Hauptsache zu beurtheilen.

§. 1092.

Erforder-
nisse.

Mieth- und Pachtverträge können über die nämlichen Gegenstände und auf die nämliche Art, als der Kaufvertrag geschlossen werden. Der Mieth- und Pachtzins wird, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen worden ist, wie das Kaufgeld entrichtet.

§. 1093.

Der Eigenthümer kann sowohl seine beweglichen und unbeweglichen Sachen, als seine Rechte in Bestand geben; er kann aber auch in den Fall kommen, den Gebrauch seiner eigenen Sache, wenn er einem Dritten gebührt, in Bestand zu nehmen.

§. 1094.

Wirkung.

Sind die vertragschließenden Theile über das Wesentliche des Bestandes, nämlich über die Sache und den Preis, übereingekommen; so ist der Vertrag vollkommen abgeschlossen, und der Gebrauch der Sache für gekauft anzusehen.

§. 1095.

Wenn ein Bestandvertrag in die öffentlichen Bücher eingetragen ist; so ist das Recht des Bestandnehmers als ein dingliches Recht zu betrachten, welches sich auch der nachfolgende Besitzer auf die noch übrige Zeit gefallen lassen muß.

§. 1096.

Die Vermiether und Verpächter sind verpflichtet, das Bestandsstück auf eigene Kosten in brauchbarem Stande zu übergeben und zu erhalten, und die Bestandvinhaber in dem bedungenen Gebrauche oder Genusse nicht zu stören. Die gewöhnlichen Ausbesserungen der Wirthschaftsgebäude hat der Pächter nur in so weit, als sie mit den Materialien des Gutes, und den Diensten, die er nach der Beschaffenheit des Gutes zu fordern berechtigt ist, bestritten werden können, selbst zu tragen, die übrigen aber dem Verpächter zur Besorgung anzuzeigen.

Wechselseitige Rechte:

1) In Hinsicht auf Ueberlassung, Erhaltung, Benützung,

§. 1097.

Hat der Bestandnehmer einen dem Bestandgeber obliegenden nothwendigen, oder einen nützlichen Aufwand auf das Bestandsstück gemacht; so wird er als ein Geschäfts-

führer ohne Auftrag betrachtet (§. 1036); er muß aber den Ersatz längstens binnen sechs Monathen, nach Zurückstellung des Bestandstückes gerichtlich fordern, sonst ist die Klage erloschen.

§. 1098.

Miether und Pächter sind berechtigt, die Mieth- und Pachtstücke dem Vertrage gemäß durch die bestimmte Zeit zu gebrauchen und zu benützen, oder auch in Aflerbestand zu geben, wenn es ohne Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann, oder im Vertrage nicht ausdrücklich untersagt worden ist.

§. 1099.

a) Lasten:

Bei Vermietungen trägt alle Lasten und Abgaben der Vermiether. Bei eigentlichen Pachtungen, wenn sie in Pausch und Bogen geschehen, übernimmt der Pächter, mit Ausschluß der eingetragenen Hypothekar-Lasten, alle übrige; wird aber die Pachtung nach einem Anschlage geschlossen, so trägt er jene Lasten, welche von dem Ertrage abgezogen worden sind, oder bloß von den Früchten, und nicht von dem Grunde selbst entrichtet werden müssen.

§. 1100.

Außer dem Falle einer besondern Verabredung ist der Zins, wenn eine Sache auf Ein oder mehrere Jahre in Bestand genommen wird, halbjährig; bey einer kürzeren Bestandzeit hingegen nach Verlauf derselben zu entrichten.

2) Zins.

§. 1101.

Zur Sicherstellung des Mieth- oder Pachtzinses hat der Vermiether einer Wohnung das Pfandrecht auf die eingebrachten, dem Miether oder Atermiether eigenthümlichen, oder von einem Dritten ihnen anvertrauten (§. 367) Einrichtungsstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Atermiether haftet aber nach Maß seines Miethzinses; doch ohne die Einwendung einer dem Hauptmiether geschenehen Vorauszahlung entgegensehen zu können. Dem Verpächter eines Grundstückes hingegen steht das Pfandrecht auf das auf dem Pachtgute vorhandene Vieh und die Wirthschaftsgeräthschaften, und die darauf noch befindlichen Früchte zu.

§. 1102.

Der Bestandgeber kann sich zwar die Vorausbezahlung des Bestandszinses bedingen. Hat aber der Bestandnehmer mehr als Eine Friszahlung voraus geleistet; so kann er dieselbe nur in dem Falle, daß sie in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, den später eingetragenen Gläubigern entgegensetzen.

§. 1103.

Zins in
Früchten.

Wenn der Eigenthümer sein Gut mit der Bedingung überläßt, daß der Uebernehmer die Wirthschaft betreiben, und dem Uebergeber einen auf die ganze Nutzung sich beziehenden Theil, z. B. ein Drittheil oder die Hälfte der Früchte geben solle; so entsteht kein Pacht-, sondern ein Gesellschaftsvertrag, welcher nach den darüber aufgestellten Regeln beurtheilet wird.

§. 1104.

Fälle und
Bedingun-
gen einer Ei-
lassung des
Zinses.

Wenn eine in Bestand genommene Sache wegen außerordentlicher Zufälle, als Feuer, Krieg, oder Seuche, wegen großer Ueberschwemmungen, Wetterschläge, oder wegen gänzlichen Mißwachses, gar nicht gebraucht oder benützt werden kann; so ist

auch kein Mieth- oder Pachtzins zu entrichten.

§. 1105.

Wird dem Miether der Gebrauch des Miethst ckes nur zum Theile entzogen; so wird ihm auch ein verh ltni m ssiger Theil des Miethzinses erlassen. Dem P chter geb hrt ein Erla  an dem Pachtzinse, wenn durch au erordentliche Zuf lle die Nutzungen des nur auf Ein Jahr gepachteten Gutes um mehr als die H lfte des gew hnlichen Ertrages gefallen sind. Der Verp chter ist so viel zu erlassen schuldig, als durch diesen Abfall an dem Pachtzinse mangelt.

§. 1106.

Hat der Bestandnehmer unbestimmt alle Gefahren auf sich genommen; so werden darunter nur die Feuer-, Wassersch den und Wetterschl ge verstanden. Andere au erordentliche Ungl cksf lle kommen nicht auf seine Gefahr. Verbindet er sich aber ausdr cklich, auch alle andere au erordentliche Ungl cksf lle zu tragen; so wird deswegen noch nicht vermuthet, da  er auch f r den zuf lligen Untergang des ganzen Pachtst ckes haften wolle.

§. 1107.

Wird der Gebrauch oder Genuß des Bestandstückes nicht wegen dessen Beschädigung oder sonst entstandener Unbrauchbarkeit; sondern aus einem dem Bestandnehmer zugestoßenen Hindernisse oder Unglücksfalle vereitelt; oder waren zur Zeit der Beschädigung die Früchte von dem Grunde schon abgesondert; so fällt die widrige Ereignung dem Bestandnehmer allein zur Last. Er muß den Zins doch entrichten.

§. 1108.

Behauptet der Pächter den Erlaß des ganzen Pachtzinses oder eines Theiles davon entweder aus dem Vertrage oder aus dem Gesetze; so muß er dem Verpächter ohne Zeitverlust den geschehenen Unglücksfall anzeigen, und die Begebenheit, wenn sie nicht landkündig ist, gerichtlich, oder wenigstens durch zwey sachkundige Männer erheben lassen; ohne diese Vorsicht wird er nicht angehört.

§. 1109.

Nach geendigtem Bestandvertrage muß der Bestandnehmer die Sache dem etwa

4) Zurückstellung;

errichteten Inventarium gemäß, oder doch in dem Zustande, in welchem er sie übernommen hat; gepachtete Grundstücke aber mit Rücksicht auf die Jahreszeit, in welcher der Pacht geendiget worden ist, in gewöhnlicher wirthschaftlicher Cultur zurückstellen. Weder die Einwendung des Compensations = Rechtes, noch selbst des frühern Eigenthumsrechtes kann ihn vor der Zurückstellung schützen.

§. IIII.

Wenn bey dem Bestandvertrage kein Inventarium errichtet worden ist; so tritt die nähmliche Vermuthung, wie bey der Fruchtnießung (§. 518) ein.

§. IIIII.

Wird das Mieth = oder Pachtstück beschädiget, oder durch Mißbrauch abgemüht; so haften Miether und Pächter sowohl für ihr eigenes, als des Austerbestandnehmers Verschulden, nicht aber für den Zufall. Doch muß der Bestandgeber den Ersatz aus dieser Haftung längstens binnen Einem Jahre nach Zurückstellung des Bestandstückes gerichtlich fordern; sonst ist das Recht erloschen.

§. III 2.

3) Auflös-
fung des Be-
standvertra-
ges:

Der Bestandvertrag löset sich von selbst auf, wenn die bestandene Sache zu Grunde geht. Geschieht dieß aus Verschulden des einen Theiles, so gebührt dem andern Ersatz; geschieht es durch einen Unglücksfall, so ist kein Theil dem andern dafür verant- wortlich.

a) durch
Untergang
der Sache;

§. III 3.

b) Verkauf
der Zeit;

Der Bestandvertrag erlischt auch durch den Verlauf der Zeit, welcher ausdrücklich oder stillschweigend, entweder durch den nach einem gewissen Zeitraume ausgemes- senen Zins, wie bey so genannten Tag- Wochen- und Monathzimmern, oder durch die erklärte, oder aus den Umständen her- vorleuchtende Absicht des Bestandnehmers bedungen worden ist.

§. III 4.

Wenn kei-
ne Erneue-
rung ge-
wicht;

Der Bestandvertrag kann aber nicht nur ausdrücklich; sondern auch stillschwei- gend erneuert werden. Ist in dem Ver- trage eine vorläufige Aufkündigung bedun- gen worden; so wird der Vertrag durch die Unterlassung der gehörigen Aufkündi- gung stillschweigend erneuert. Ist keine Aufkündigung bedungen worden; so ge-

schieht eine stillschweigende Erneuerung, wenn der Bestandnehmer nach Verlauff der Bestandzeit fortfährt, die Sache zu gebrauchen oder zu benützen, und der Bestandgeber es dabey bewenden läßt.

§. III5.

Die stillschweigende Erneuerung des Bestandvertrages geschieht unter den nämlichen Bedingungen, unter welchen er vorher geschlossen war. Doch erstreckt sie sich bey Pachtungen nur auf Ein Jahr; wenn aber der ordentliche Genuß erst in einem späteren Zeitraume erfolgen kann, auf eine so lange Zeit, als nothwendig ist, um die Nutzungen einmahl beziehen zu können. Miethungen, wofür man den Zins erst nach einem ganzen oder halben Jahre zu bezahlen pflegt, werden auf ein halbes Jahr; alle kürzere Miethungen aber auf diejenige Zeit stillschweigend erneuert, welche vorher durch den Bestandvertrag bestimmt war. Von wiederholten Erneuerungen gilt das Nämliche, was hier in Rücksicht der ersten Erneuerung vorgeschrieben ist.

§. III6.

In so fern die Dauer eines Bestand-

e) Zu An-
digung;

vertrages weder ausdrücklich, noch stillschweigend, noch durch besondere Vorschriften bestimmt ist, muß derjenige, welcher den Vertrag aufheben will, dem Andern die Pachtung sechs Monate; die Miethung einer unbeweglichen Sache vierzehn Tage; und einer beweglichen vier und zwanzig Stunden vorher aufkündigen, als die Abtretung erfolgen soll.

§. III 17.

Der Bestandnehmer ist berechtigt, auch vor Verlauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Zeit von dem Vertrage abzustehen, wenn die bestandene Sache ihrer mangelhaften Beschaffenheit wegen zu dem ordentlichen Gebrauche untauglich ist; wenn ein beträchtlicher Theil des Bestandstückes durch Zufall auf eine längere Zeit entzogen, oder unbrauchbar wird; oder, wenn der Bestandgeber dasselbe nicht mehr im brauchbaren Stande erhält.

§. III 18.

Der Bestandgeber kann seinerseits die frühere Aufhebung des Vertrages fordern, wenn der Bestandnehmer der Sache einen erheblichen nachtheiligen Gebrauch davon

macht; wenn er nach gescheneer Einmah-
nung mit der Bezahlung des Zinses verge-
stalt säumig ist, daß er mit Ablauf des
Termins den rückständigen Bestandzins nicht
vollständig entrichtet hat; oder, wenn ein
vermiethtes Gebäude neu aufgeführt wer-
den muß. Eine nützlichere Ausführung ist
der Mieter zu seinem Nachtheile zuzulas-
sen nicht schuldig, wohl aber nothwendige
Ausbesserungen.

§. 1119.

Wenn dem Vermiether die Nothwen-
digkeit der neuen Ausführung schon zur
Zeit des geschlossenen Vertrages bekannt
seyn mußte; oder, wenn die Nothwendig-
keit der durch längere Zeit fortzusetzenden
Ausbesserungen aus Vernachlässigung der
kleinern Ausbesserungen entstanden ist; so
muß dem Miether für den vermisteten Ge-
brauch eine angemessene Entschädigung ge-
leistet werden.

§. 1120.

Hat der Eigenthümer das Bestand-
stück an einen Andern veräußert, und ihm
bereits übergeben; so muß der Bestandin-
haber, wenn sein Recht nicht in die öffent-
lichen Bücher eingetragen ist (§. 1095),

a) Veräu-
ßerung der
Sache.

nach der gehörigen Aufkündigung dem neuen Besitzer weichen. Er ist aber berechtigt, von dem Bestandgeber in Rücksicht auf den erlittenen Schaden, und entgangenen Nutzen eine vollkommene Genugthuung zu fordern.

§. 1121.

Bei einer nothwendigen, gerichtlichen Veräußerung muß der Bestandnehmer selbst in dem Falle, daß sein Recht als ein dingliches Recht eingetragen ist, dem neuen Käufer weichen. Nur in Rücksicht auf die Entschädigung bleibt ihm sein Vorzugsrecht vorbehalten.

§. 1122.

II. Erbpacht.

Der Vertrag, wodurch jemanden das Nußeigenthum eines Gutes erblich unter der Bedingung überlassen wird, daß er die jährlichen Nutzungen mit einer jährlichen, im Verhältnisse zu dem Ertrage bestimmten Abgabe im Gelde, in Früchten, oder auch in verhältnißmäßigen Diensten vergelten solle, heißt ein Erbpachtvertrag.

§. 1123.

III. Erbzinsvertrag.

Wird eine geringe Abgabe von dem Besitzer nur zur Anerkennung des Grund-

eigenthumes geleistet; so heißt der Grund ein Erbzinsgut, und der darüber errichtete Vertrag ein Erbzinsvertrag.

§. 1124.

Im Zweifel, ob ein Nußeigenthum ein Erbpachtgut oder ein Erbzinsgut sey, ist auf den Betrag des jährlichen Zinses, und andere Schuldigkeiten Rücksicht zu nehmen. Steht dieser Betrag mit den jährlichen reinen Nutzungen außer allem Verhältnisse; so ist das Nußeigenthum ein Erbzinsgut; läßt sich aber wenigstens von alten Zeiten her und bey ganz öde übernommenen Gründen ein Verhältniß denken; so ist es ein Erbpachtgut. (§. 359.)

§. 1125.

Ist ein Eigenthum dergestalt getheilt, daß einem Theile die Substanz des Grundes sammt der Benützung der Unterfläche, dem andern Theile aber nur die Benützung der Oberfläche erblich gehört; so heißt die jährliche von diesem letztern Besitzer zu entrichtende Abgabe, Bodenzins.

IV. Bodenzins.

§. 1126.

Das getheilte Eigenthum einer unbeweglichen Sache kann eben so wenig, als

Erwerbung des nutzba-

ven Eigens-
thumes.

das vollständige ohne Einverleibung in die öffentlichen Bücher oder Register erworben werden. Ein gültiger Titel gründet nur ein persönliches Recht gegen die verbundene Person, aber kein dingliches Recht gegen einen Dritten. (§. 431.)

§. 1127.

Gemein-
schaftliche
Rechte des
Ober- und
Nutzungsei-
genthümers.

Die Rechte des Ober- und Nutzungseigentümers kommen überhaupt darin überein, daß ein Jeder mit seinem Theile in so weit verfügen kann, als die Rechte des Andern dadurch nicht verletzt werden. (§. 363.)

§. 1128.

Einer wie der Andere ist berechtigt, seinen Antheil gerichtlich zu verfolgen, ihn zu verpfänden, und unter Lebenden oder durch eine letzte Willenserklärung zu veräußern. Wer eine Einschränkung behauptet, muß solche durch die gehörigen Urkunden, durch so genannte Gewährbriefe oder Handfesten beweisen.

§. 1129.

Besondere
Rechte und
Pflichten des
Obereigen-
thümers.

Der Obereigentümer ist insbesondere berechtigt, dem Nutzungseigentümer nicht nur die Verringerung der Nutzungssache; sondern auch alle Veränderungen zu un-

tersagen, wodurch die Ausübung seiner Rechte vereitelt, oder erschwert werden kann.

§. 1130.

Er kann also verlangen, daß der Nutzungseigenthümer für die Erhaltung und Bestellung der Grundstücke Sorge trage. Vernachlässiget er, ungeachtet der gegebenen Warnung, die Erfüllung dieser Pflichten; oder ist er die auf dem Grunde haftenden Lasten zu tragen unfähig; so kann der Obereigenthümer auf die Ueberlassung des Gutes an andere Erbpacht- oder Erbzins-Männer dringen.

er) In Rücksicht der Erhaltung, Bearbeitung und Veränderungen des Gutes.

§. 1131.

Das vorzüglichste Recht des Erbpacht- und Erbzinsherrn besteht in der Beziehung des jährlichen Zinses und anderer bedingener Gebühren. Diese können unter keinem Vorwande erhöht, von den zum Grunde nicht gehörigen Fahrnissen aber, so wie von andern beweglichen Sachen, gar nicht bezogen werden.

2) des Erbzinses.

§. 1132.

Der jährliche Zins muß, wenn nichts verabredet oder durch Provinzial-Gesetze

Wann der Zins zu entrichten.

bestimmt ist, in der ersten Hälfte des Monats November abgeführt werden.

§. 1133.

Wann eine
Erlösung
statt finde?

In der Regel haftet ein unvollständiger Eigenthümer dem andern nicht für den Zufall: Allein, wenn ein Erbpächter durch Ueberschwemmungen, Krieg oder Seuchen sein Pachtgut zu benutzen verhindert worden ist; so muß demselben für die Zeit der vermischten Benutzung ein angemessener Erlass vom Zinse gestattet werden.

§. 1134.

Ein Erbzinsmann hat auf einen ähnlichen Erlass keinen Anspruch; er muß, so lange ein Theil des Erbzinsgutes vorhanden ist, den festgesetzten Erbzins voll entrichten.

§. 1135.

Recht bey
verzögerter
Entrichtung
des Zinses.

Hat der Erbzinsmann den Zins in der bedungenen Zeit nicht abgeführt; so kann der Erbzinsherr verlangen, daß die Nutzung in Beschlag genommen, und er aus derselben schadlos gehalten werde.

§. 1136.

Ein Erbpachtherr hat in Ansehung des über Ein Jahr ausständigen Zinses die

Wahl, entweder die Pfändung der Nutzungen, oder die gerichtliche Versteigerung des Erbpachtgutes zur Berichtigung der Rückstände zu verlangen.

§. 1137.

Der Obereigenthümer ist verpflichtet, den Nutzungseigenthümer in Rücksicht des unmittelbar von ihm erhaltenen Nutzungseigenthumes zu vertreten, und wenn das Nutzungsrecht mit der Substanz wieder vereinigt wird, ihm oder seinem Nachfolger die getroffenen Verbesserungen wie einem andern redlichen Besitzer zu vergüten, und für die Richtigkeit der öffentlichen Bücher und Register, die er über seine Zinsgüter führt, zu haften.

3.) In Rücksicht der Lasten und Verbesserungen.

§. 1138.

Für andere von dem Nutzungseigenthümer aufgebürdete und den öffentlichen Büchern nicht einverleibte Lasten haftet der Obereigenthümer nicht. Der Nutzungseigenthümer kann überhaupt einem Andern nicht mehr Recht übertragen, als er selbst hat. Das Recht des Einen erlischt also mit dem Rechte des Andern.

§. 1139.

Rechte und
Verbindlich-
keiten des
Nutzungsei-
genthümers
überhaupt.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des
Nutzungseigenthümers stehen überhaupt
mit den festgesetzten Verbindlichkeiten und
Rechten des Obereigenthümers im Ver-
hältniſſe.

§. 1140.

Insbefon-
dere ¹⁾ in
Rückſicht der
Veräuße-
rung.

Der Nutzungseigenthümer bedarf zur
Veräußerung die Einwilligung des Ober-
eigenthümers nicht; doch muß er ihn dem
Nachfolger zur Beurtheilung, ob derselbe
dem Gute vorzustehen, und die darauf haf-
tenden Lasten zu entrichten fähig sey, nahm-
haft machen. Auf ein Vorkaufs- oder Ein-
standsrecht hat der Obereigenthümer keinen
Anspruch.

§. 1141.

Hat sich aber der Obereigenthümer
diese Einwilligung und Rechte ausdrück-
lich vorbehalten; so muß er sich binnen
dreißig Tagen nach der ihm gemachten or-
dentlichen Anzeige erklären. Nach dieser
Frist wird seine Einwilligung für ertheilt
gehalten. Ohne Ausübung des Vorkaufs-
oder Einstandsrechtes kann er die Einwilli-
gung nur wegen offenkundiger Gefahr der

Substanz und der damit verkn upften Rechte verweigern.

§. 1142.

Die Abgabe, welche der Obereigenth mer zuweilen von einem neuen Nutzungseigenth mer zu fordern hat, hei t, wenn die Ver nderung bey Lebzeiten geschieht, Lehenwaare (Laudemium); geschieht sie aber von Todes wegen, Sterbelehen. Beyde werden auch Ver nderungsgeb hren genannt. Ob und wie diese Rechte begr ndet seyn, entscheidet die Landesverfassung, die  ffentlichen B cher und Urkunden, oder ein drey igj hriger ruhiger Besi .

§. 1143.

Dem Nutzungseigenth mer geb hrt auch ein verh ltni m  iger Theil von einem gefundenen Schatz (§. 399.). Er ist sogar befugt, die Substanz zu verringern, wenn er dem Obereigenth mer beweisen kann, da  die Benutzung des Grundes sonst nicht Statt finde. (§. 1129.)

2) In R cksicht eines Schatzes und der Verminderung der Substanz.

§. 1144.

Der Nutzungseigenth mer tr gt alle ordentliche und au erordentliche dem Gute anklebende Lasten; er entrichtet die

3) der Lasten;

Steuern, Zehenden und andere besonders vorgemerkten Abgaben. Für Lasten, die den Zins betreffen, haftet der Obereigenthümer.

§. 1145.

4) des Gewährlichs.

Jeder neue Nutzungseigenthümer ist in der Regel verbunden, sich von dem Obereigenthümer einen Beglaubigungsschein oder eine Urkunde des erneuerten Nutzungseigenthumes zu verschaffen.

§. 1146.

Besondere Verhältnisse zwischen Gutsbesitzern und Unterthanen

In wie fern die Nutzungseigenthümer gegen die Obereigenthümer noch in andern Verhältnissen stehen, und welche Rechte und Verbindlichkeiten insbesondere zwischen den Gutsbesitzern und den Gutsunterthanen bestehen, ist aus der Verfassung jeder Provinz, und den politischen Vorschriften zu entnehmen.

§. 1147.

Rechte aus dem Bodenzinse.

Wer nichts als einen Bodenzins entrichtet, hat nur auf die Benutzung der Oberfläche, als: Bäume, Pflanzen und Gebäude, und auf einen Theil des auf derselben gefundenen Schazes Anspruch. Vergrabene Schätze und andere unterirdische

Nutzungen gehören dem Obereigenthümer allein zu.

§. 1148.

Was von der Aufhebung des vollständigen Eigenthumes bestimmt worden ist, (§. 444) gilt überhaupt auch von dem getheilten.

Erbzucht
des Nutz-
ungseigen-
thumes.

§. 1149.

Erbpacht- und Erbziugsüter gehen auf alle Erben über, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sind. Hat der Nutzungseigenthümer keinen rechtmäßigen Nachfolger; so wird das Nutzungseigenthum mit dem Obereigenthume vereinigt. Doch muß der Obereigenthümer, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen will, alle Schulden des Nutzungseigenthümers, die aus einem andern Vermögen nicht getilgt werden können, berichtigen. In wie fern ein Obereigenthümer das heimgefallene Gut an Andere zu überlassen verbunden sey, bestimmen die politischen Verordnungen.

§. 1150.

Durch Zerstörung der Pflanzen, Bäume und Gebäude geht das Nutzungseigenthum

der Oberfläche nicht verloren. So lange noch ein Theil des Grundes bleibt, kann ihn der Besitzer, wenn er anders seinen Zins abführt, mit neuen Pflanzen, Bäumen und Gebäuden besetzen.

Sechß u. zwanzigstes Hauptstück.

Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen.

§. 1151.

Wenn jemand sich zur Dienstleistung, oder Verfertigung eines Werkes, gegen einen gewissen Lohn im Gelde, verpflichtet; so entsteht ein Lohnvertrag. 1) Lohnvertrag.

§. 1152.

So bald jemand eine Arbeit oder ein Werk bestellet; so wird auch angenommen, daß er in einen angemessenen Lohn eingewilliget habe. Ist der Lohn weder durch die Verabredung, noch durch ein Gesetz festgesetzt; so bestimmet ihn der Richter. Stillschweiger Lohnvertrag.

§. 1153.

Bei wesentlichen Mängeln, die das Rechte aus

dem Lohn-
vertrage.

Wer zum Gebrauche untüchtig machen, oder der ausdrücklichen Bedingung zuwider laufen, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrage abzugehen. Will er dieses nicht; oder sind die Mängel weder wesentlich, noch gegen die ausdrückliche Bedingung; so kann er entweder die Verbesserung, oder eine angemessene Schadenshaltung fordern, und zu dem Ende einen verhältnißmäßigen Theil des Lohnes zurück halten.

§. 1154.

Wenn der Bestellte aus seiner Schuld das Versprechen in der zur Bedingung gesetzten Zeit nicht erfüllet; so ist der Besteller nicht mehr schuldig, die bestellte Sache anzunehmen; er kann auch für den daraus entstandenen Schaden Ersatz fordern. Zögert aber der Besteller mit der Entrichtung des Lohnes; so ist auch er verbunden, den Bestellten vollkommen zu entschädigen.

§. 1155.

Auch für Dienste und Arbeiten, die nicht zu Stande gekommen sind, gebührt der bestellten Person eine angemessene Entschädigung, wenn sie das Geschäft zu ver-

richten bereit war, und von dem Besteller durch Schuld, oder einen Zufall, der sich in seiner Person ereignet hat, daran verhindert, oder überhaupt durch Zeitverlust verkürzt worden ist.

§. 1156.

In der Regel gebührt der Lohn nach vollbrachter Arbeit. Wird aber die Arbeit in gewissen Abtheilungen der Zeit oder des Werkes verrichtet; oder sind Auslagen damit verbunden, die der Bestellte nicht auf sich genommen hat; so ist dieser befugt, einen mit der Dienstleistung oder dem Werke verhältnißmäßigen Theil des Lohnes, und den Ersatz der gemachten Auslagen vor vollendetem Werke oder gänzlich verrichteter Arbeit zu fordern.

§. 1157.

Wenn durch einen bloßen Zufall, der zur Verfertigung eines Werkes vorbereitete Stoff oder das Werk selbst ganz, oder zum Theile zu Grunde geht; so trägt der Eigenthümer des Stoffes oder des Werkes den Schaden. Hat aber der Besteller einen zur zweckmäßigen Bearbeitung offenbar untauglichen Stoff geliefert; so ist

der Arbeiter, wenn die Arbeit aus diesem Grunde mangelhaft ausfällt, und er den Besteller nicht gewarnt hat, für den Schaden verantwortlich.

§. 1158.

Wenn die
Bestellung
in einen
Kaufvertrag
übergehe.

Im Zweifel, ob die Bestellung einer Arbeit für einen Kauf- oder für einen Lohnvertrag zu halten sey, wird vermuthet, daß derjenige, der den Stoff dazu liefert, den Arbeiter bestellt habe. Hat aber der Arbeiter den Stoff geliefert; so wird ein Kauf vermuthet.

§. 1159.

Wenn mit dem Lohnvertrage noch andere Nebenverträge verbunden werden; so müssen die jedem derselben angemessenen gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

§. 1160.

Erlöschung
des Lohnver-
trages.

Arbeiter, welche auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur Vollendung eines gewissen Werkes bestellt worden sind, können ohne rechtmäßigen Grund vor verlaufener Zeit, und vor vollendetem Werke weder die Arbeit aufgeben, noch verabschiedet werden. Wird die Arbeit unterbrochen;

so verantwortet jeder Theil sein Verschulden, aber keiner den Zufall.

§. 1161.

Nur in dringenden Umständen kann der bestellte Arbeiter oder Werkmeister das ihm aufgetragene Geschäft einem Andern anvertrauen, und selbst in diesem Falle haftet er für ein Verschulden in der Auswahl der Person.

§. 1162.

Ein Lohnvertrag über Arbeiten, bey denen auf die besondere Geschicklichkeit der Person Rücksicht genommen zu werden pflegt, wird durch den Tod des Arbeiters aufgehoben, und die Erben können nur den Preis des zubereiteten brauchbaren Stoffes, und einen dem Werthe der geleisteten Arbeiten angemessenen Theil des Lohnes fordern. Stirbt der Besteller einer Arbeit; so müssen seine Erben den Vertrag fortsetzen, oder den Bestellten schadlos halten.

§. 1163.

Die hier aufgestellten Vorschriften gelten auch von Rechtsfreunden, Aerzten und Wundärzten, Factoren, Provisoren,

Ausdehnung dieser Vorschriften auf Rechtsfreunde,

Ärzte und
vergl.

Künstlern, Lieferanten und andern Personen, welche sich für ihre Bemühungen einen Gehalt, eine Bestallung, oder sonst eine Belohnung ausdrücklich, oder stillschweigend ausbedungen haben, in so fern hierüber keine besondern Vorschriften bestehen.

§. 1164.

2) Verlags-
vertrag.

Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird jemanden von dem Verfasser das Recht ertheilet, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusehen. Der Verfasser begibt sich dadurch des Rechtes, das nämliche Werk einem Andern in Verlag zu überlassen.

§. 1165.

Rechte und
Pflichten
zwischen dem
Verfasser
und Verle-
ger.

Der Verfasser ist verbunden, das Werk der Verabredung gemäß zu liefern, und der Verleger, gleich nach geliefertem Werke die bedungene Belohnung zu entrichten.

§. 1166.

Wird das Werk von dem Schriftsteller zur bestimmten Zeit, oder auf die festgesetzte Art nicht geliefert; so kann der Verleger zurücktreten, und wenn die Abliefe-

zung aus Verschulden des Verfassers unterbleibt, die Schadloshaltung fordern.

§. 1167.

Wenn die Zahl der Exemplare bestimmt worden ist; so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers einholen, und über die Bedingungen ein neues Uebereinkommen treffen.

§. 1168.

Will der Verfasser eine neue Ausgabe, mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes, veranstalten; so ist darüber ebenfalls ein neuer Vertrag zu schließen. Vor dem Absatze der Auflage aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtigt, wenn er dem Verleger in Rücksicht der vorrathigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten bereit ist.

§. 1169.

Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über.

§. 1170.

Wenn ein Schriftsteller nach einem ihm von dem Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes über-

nimmt; so hat er nur auf die bedungene Belohnung Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das ganze freye Verlagsrecht zu.

§. 1171.

Diese Vorschriften sind auch auf Landarten, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen anzuwenden. Die Beschränkungen des Nachdruckes sind in den politischen Gesetzen enthalten.

§. 1172.

3) Vertrag zwischen Dienstherrn und dem Gesinde.

Die Rechte und Pflichten zwischen den Dienstherrn und dem Dienſtgeſinde ſind in den beſondern darüber beſtehenden Vorſchriften enthalten.

§. 1173.

Anderer entgeltliche Verträge über Dienſte.

Die Verträge, wodurch eine Sache oder eine Handlung für eine übernommene Handlung verſprochen wird, ſind nach den über die entgeltlichen Verträge überhaupt, und insbeſondere nach den in dieſem Hauptſtücke aufgeſtellten Regeln zu beurtheilen.

§. 1174.

Was jemand wiſſentlich zur Bewirkung einer unmöglichen, oder unerlaubten

Handlung gegeben hat, kann er nicht wieder zurück fordern. In wie fern es der Fiskus einzuziehen berechtigt sey, bestimmen die politischen Verordnungen. Ist aber etwas zur Verhinderung einer unerlaubten Handlung demjenigen, der diese Handlung begehen wollte, gegeben worden; so findet die Zurückforderung Statt.

Sieben u. zwanzigst. Hauptstück.

Von dem Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter.

§. 1175.

Entstehung
einer Er-
werbsgesell-
schaft.

Begriff.

Durch einen Vertrag, vermöge dessen zwey oder mehrere Personen einwilligen, ihre Mühe allein, oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen, wird eine Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe errichtet.

§. 1176.

Einthei-
lung.

Je nachdem die Mitglieder einer Gesellschaft nur einzelne Sachen, oder Summen; oder eine ganze Gattung von Sachen, z. B. alle Waaren, alle Früchte,

alle liegende Gründe, oder endlich ihr ganzes Vermögen ohne Ausnahme der Gemeinschaft widmen, sind auch die Arten der Gesellschaft verschieden, und die Gesellschaftsrechte mehr oder weniger ausgedehnt.

§. 1177.

Wenn ein Gesellschaftsvertrag auf das ganze Vermögen lautet; so wird doch nur das gegenwärtige darunter verstanden. Wird aber auch das künftige Vermögen mit begriffen; so versteht man darunter nur das erworbene, nicht das ererbte; außer es wäre beydes ausdrücklich bedungen worden.

§. 1178.

Gesellschaftsverträge, welche sich nur auf das gegenwärtige, oder nur auf das zukünftige Vermögen beziehen, sind ungültig, wenn das von dem einen und dem andern Theile eingebrachte Gut nicht ordentlich beschrieben, und verzeichnet worden ist.

Form der
Errichtung.

§. 1179.

Wie der gesellschaftliche Vertrag unter Handelsleuten zu errichten, in die ge-

hörigen Register einzutragen und öffentlich bekannt zu machen sey, bestimmen die besondern Handels- und politischen Gesetze. Werden nur einzelne Geschäfte gemeinschaftlich betrieben; so ist genug, wenn der darüber errichtete Vertrag in den Handlungsbüchern erscheint.

§. 1180.

Der Vertrag über eine Gemeinschaft des ganzen sowohl gegenwärtigen als künftigen Vermögens, welcher gewöhnlich nur zwischen Ehegatten errichtet zu werden pflegt, ist nach den in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten hierüber ertheilten Vorschriften zu beurtheilen. Die gegenwärtigen Vorschriften beziehen sich auf die übrigen Arten der durch Vertrag errichteten Gütergemeinschaft.

§. 1181.

Der Gesellschaftsvertrag gehört zwar unter die Titel, ein Eigenthum zu erwerben; die Erwerbung selbst aber, und die Gemeinschaft der Güter oder Sachen kommt nur durch die Uebergabe derselben zu Stande.

Wirkung
des Vertra-
ges und des
wirklichen
Vertrages.

§. 1182.

Alles, was ausdrücklich zum Betrie- Haupt-
 be des gemeinschaftlichen Geschäftes bestim- stamm.
 met worden ist, macht das Capital, oder
 den Hauptstamm der Gesellschaft aus. Das
 Uebrige, was jedes Mitglied besitzt, wird
 als ein abgesondertes Gut betrachtet.

§. 1183.

Wenn Geld, verbrauchbare, oder
 zwar unverbrauchbare, -jedoch in Geld-
 werth angeschlagene Sachen eingelegt wer-
 den; so ist nicht nur der daraus verschaff-
 te Nutzen, sondern auch der Hauptstamm
 in Rücksicht der Mitglieder, welche hierzu
 beygetragen haben, als ein gemeinschaftli-
 ches Eigenthum anzusehen. Wer nur seine
 Mühe zum gemeinschaftlichen Nutzen zu
 verwenden verspricht, hat zwar auf den
 Gewinn, nicht aber auf den Hauptstamm
 einen Anspruch. (§. 1192.)

§. 1184.

Jedes Mitglied ist, außer dem Falle Rechte und
 einer besondern Verabredung, verbunden, Pflichten der
 einen gleichen Antheil zum gemeinschaftli- Mitglieder ;
 chen Hauptstamme beyzutragen. Beitrag
zum Haupt-
stamme ;
(Fond) ;

§. 1185.

Mitwir-
fung;

In der Regel sind alle Mitglieder verbunden, ohne Rücksicht auf ihren größern oder geringern Antheil, zu dem gemeinschaftlichen Nutzen gleich mitzuwirken.

§. 1186.

Kein Mitglied ist befugt, die Mitwirkung einem Dritten anzuvertrauen; oder jemanden in die Gesellschaft aufzunehmen; oder ein der Gesellschaft schädliches Nebengeschäft zu unternehmen.

§. 1187.

Die Pflichten der Mitglieder werden durch den Vertrag genauer bestimmt. Wer sich bloß zur Arbeit verbunden hat, der ist keinen Beytrag schuldig. Wer lediglich einen Geld- oder andern Beytrag verheißt hat, der hat weder die Verbindlichkeit, noch das Recht, auf eine andere Art zu dem gemeinschaftlichen Erwerbe mitzuwirken.

§. 1188.

Bey der Berathschlagung und Entscheidung über die gesellschaftlichen Angelegenheiten sind, wenn keine andere Verabredung besteht, die in dem Hauptstücke

von der Gemeinschaft des Eigenthumes gegebenen Vorschriften anzuwenden. (§§. 833 — 842.)

§. 1189.

Die Mitglieder können zu einem mehreren Beytrage, als wozu sie sich verpflichtet haben, nicht gezwungen werden. Fände jedoch bey veränderten Umständen ohne Vermehrung des Beytrages die Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes gar nicht Statt; so kann das sich weigernde Mitglied austreten, oder zum Austritte verhalten werden.

Nachschuß
zum Haupt-
stamme;

§. 1190.

Wird Einem oder einigen Mitgliedern der Betrieb der Geschäfte anvertraut; so sind sie als Bevollmächtigte zu betrachten. Auf ihre Berathschlagungen und Entscheidungen über gesellschaftliche Angelegenheiten sind ebenfalls, die oben (§. 833—842) erwähnten Vorschriften anzuwenden.

Betrieb der
anvertrau-
ten Geschäf-
te;

§. 1191.

Jedes Mitglied haftet für den Schaden, den es der Gesellschaft durch sein Verschulden zugefügt hat. Dieser Schaden läßt sich mit dem Nutzen, den es der Gesellschaft sonst verschaffte, nicht ausgleichen.

Haftung
für den
Schaden;

Hat aber ein Mitglied durch ein eigenmächtig unternommenes neues Geschäft der Gesellschaft von einer Seite Schaden, und von der andern Nutzen verursacht; so soll eine verhältnißmäßige Ausgleichung Statt finden.

§. 1192.

Das Vermögen, welches nach Abzug aller Kosten und erlittenen Nachtheile über den Hauptstamm zurück bleibt, ist der Gewinn. Der Hauptstamm selbst bleibt ein Eigenthum derjenigen, welche dazu beygetragen haben; außer es wäre der Werth der Arbeiten zum Capitale geschlagen und alles als ein gemeinschaftliches Gut erklärt worden.

§. 1193.

Der Gewinn wird nach Verhältniß der Capitals = Beyträge vertheilt, und die von allen Mitgliedern geleisteten Arbeiten heben sich gegen einander auf. Wenn ein oder einige Mitglieder bloß arbeiten, oder nebst dem Capitals = Beytrage zugleich Arbeiten leisten; so wird für die Bemühungen, wenn keine Verabredung besteht, und die Gesellschafter sich nicht vereinigen kön-

Vertheilung
des Gewin-
nes;

nen, der Betrag mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Geschäftes, die angewendete Mühe und den verschafften Nutzen vom Gerichte bestimmt.

§. 1194.

Besteht der Gewinn nicht in barem Gelde, sondern in andern Arten der Nutzungen; so geschieht die Theilung nach der in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthums enthaltenen Vorschrift. (§§. 840 — 843.)

§. 1195.

Die Gesellschaft kann einem Mitgliede, seiner vorzüglichen Eigenschaften oder Bemühungen wegen, einen größern Gewinn bewilligen, als ihm nach seinem Antheile zukäme; nur dürfen dergleichen Ausnahmen nicht in gesetzwidrige Verabredungen oder Verkürzungen ausarten.

§. 1196.

Eine solche gesetzwidrige Verabredung ist der Vertrag, wodurch jemand für ein eingelegtes Capital einerseits sich gegen alle Gefahr des Verlustes, sowohl in Rücksicht des Capitals, als der Zinsen sicher stellet, und von aller Mitwirkung befrehet; an-

dererseits aber dennoch einen die rechtlichen Vertragszinsen übersteigenden Gewinn bedingt.

§. 1197.

Vertheilung
des Verlustes;

Hat die Gesellschaft ihre Einlage ganz oder zum Theile verloren; so wird der Verlust in dem Verhältnisse vertheilet, wie im entgegengesetzten Falle der Gewinn vertheilt worden wäre. Wer kein Capital gegeben hat, büßt seine Bemühungen ein.

§. 1198.

Rechnungs-
legung;

Die Mitglieder, denen die Verwaltung anvertraut ist, sind verbunden, über den gemeinschaftlichen Hauptstamm und über die dahin gehörigen Einnahmen und Ausgaben ordentlich Rechnung zu führen und abzulegen.

§. 1199.

Die Schlussrechnung und Theilung des Gewinnes oder Verlustes kann vor Vollendung des Geschäftes nicht gefordert werden. Wenn aber Geschäfte betrieben werden, die durch mehrere Jahre fortauern und einen jährlichen Nutzen abwerfen sollen; so können die Mitglieder, wenn anders das Hauptgeschäft nicht darunter

leidet, jährlich sowohl die Rechnung, als die Vertheilung des Gewinnes verlangen. Uebrigens kann jedes Mitglied zu jeder Zeit auf seine Kosten die Rechnungen einsehen.

§. 1200.

Wer sich mit der bloßen Vorlegung des Abschlusses (Bilanz) begnügt, oder auch seinem Rechte, Rechnung zu fordern, entsagt hat, kann, wenn er einen Betrug auch nur in Einem Theile der Verwaltung beweiset, sowohl für den vergangenen Fall, als für alle künftige Fälle auf eine vollständige Rechnung dringen.

§. 1201.

Ohne die ausdrückliche oder stillschweigende, rechtliche Einwilligung der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten kann die Gesellschaft einem Dritten nicht verbindlich gemacht werden. Bey Handelsleuten begreift das kund gemachte, Einem oder mehreren Mitgliedern ertheilte Recht, die Firma zu führen, nämlich alle Urkunden und Schriften im Rahmen der Gesellschaft zu unterschreiben, schon eine allseitige Vollmacht in sich. (§. 1028.)

Verhältniß
gegen Nicht-
mitglieder.

§. 1202.

Ein Mitglied, welches nur mit einem

Theile seines Vermögens in der Gesellschaft steht, kann ein von dem gemeinschaftlichen abgesondertes Vermögen besitzen, worüber es nach Belieben zu verfügen berechtigt ist. Rechte und Verbindlichkeiten, die ein Dritter gegen die Gesellschaft hat, müssen also von den Rechten und Verbindlichkeiten gegen einzelne Mitglieder unterschieden werden.

§. 1203.

Was also jemand an ein einzelnes Mitglied, und nicht an die Gesellschaft zu fordern oder zu zahlen hat, kann er auch nur an das einzelne Mitglied, und nicht an die Gesellschaft fordern oder bezahlen. Eben so hat aber bey gesellschaftlichen Forderungen oder Schulden jedes Mitglied nur für seinen Antheil ein Recht oder eine Verbindlichkeit zur Zahlung, außer in dem Falle, welcher bey Handelsleuten vermuthet wird, daß Alle für Einen und Einer für Alle etwas zugesagt oder angenommen haben.

§ 1204.

Die geheimen Mitglieder einer Handlungsgesellschaft, solche nämlich, welche ihr einen Theil des Fonds auf Gewinn und Verlust dargeliehen haben, aber nicht

als Mitglieder angekündigt worden sind, haften in keinem Falle mit mehr als mit dem dargeliehenen Capitale. Die kund gemachten Mitglieder haften mit ihrem ganzen Vermögen.

§. 1205.

Die Gesellschaft löset sich von selbst auf, wenn das unternommene Geschäft vollendet; oder nicht mehr fortzuführen; wenn der ganze gemeinschaftliche Hauptstamm zu Grunde gegangen; oder wenn die zur Dauer der Gesellschaft festgesetzte Zeit verflossen ist.

Auflösung
der Gesell-
schaft, und
Austritt aus
derselben.

§. 1206.

Die gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten gehen in der Regel nicht auf die Erben eines Mitgliedes über. Doch sind diese, wenn mit ihnen die Gesellschaft nicht fortgesetzt wird, berechtigt, die Rechnungen bis auf den Tod des Erblassers zu fordern und berichtigen zu lassen. Sie sind aber im entgegengesetzten Falle auch verbunden, Rechnungen zu legen, und zu berichtigen.

§. 1207.

Besteht die Gesellschaft nur aus zwey Personen; so erlischt sie durch das Abster-

ben der Einea. Besteht sie aus mehreren; so wird von den übrigen Mitgliedern vermuthet, daß sie die Gesellschaft noch unter sich fortsetzen wollen. Diese Vermuthung gilt auch überhaupt von den Erben der Handelsleute.

§. 1208.

Lautet der von Personen, die keine Handelsleute sind, errichtete Gesellschaftsvertrag ausdrücklich auch auf ihre Erben; so sind diese, wenn sie die Erbschaft antreten, verpflichtet, sich nach dem Willen des Erblassers zu fügen; allein auf die Erbeserven erstreckt sich dieser Wille nicht; noch weniger vermag er eine immerwährende Gesellschaft zu begründen. (§. 832.)

§. 1209

Wenn der Erbe die von dem Verstorbenen für die Gesellschaft übernommenen Dienste zu erfüllen nicht im Stande ist; so muß er sich einem verhältnismäßigen Abzuge an dem ausgemessenen Antheile unterziehen.

§. 1210.

Wenn ein Mitglied die wesentlichen Bedingungen des Vertrages nicht erfüllet;

wenn es in Concurs verfällt; als Verschwender gerichtlich erkläret, oder überhaupt unter die Curatel gesetzt wird; wenn es durch ein Verbrechen das Vertrauen verliert; so kann es vor Verlauf der Zeit von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§. 1211.

Man kann den Gesellschaftsvertrag vor Verlauf der Zeit aufkündigen, wenn dasjenige Mitglied, von welchem der Betrieb des Geschäftes vorzüglich abhieng, gestorben oder ausgetreten ist.

§. 1212.

Wenn die Zeit zur Dauer der Gesellschaft weder ausdrücklich bestimmt worden ist, noch aus der Natur des Geschäftes bestimmt werden kann; so mag jedes Mitglied den Vertrag nach Willkühr aufkündigen; nur darf es nicht mit Arglist oder zur Unzeit geschehen. (§. 830.)

§. 1213.

Die Wirkungen einer zwar bestrittenen, aber in der Folge für rechtmäßig erklärten Ausschließung oder Aufkündigung werden auf den Tag, wo sie geschehen sind, zurück gezogen.

§. 1214.

Die Aufhebung einer Handelsgesellschaft; die Aufnahme und der Austritt ihrer öffentlichen Mitglieder, muß eben so, wie die Errichtung, öffentlich bekannt gemacht werden. Aus dieser Bekanntmachung wird auch die Kraft und die Dauer der Vollmachten beurtheilt.

§. 1215.

**Theilung
des gesell-
schaftlichen
Vermögens.**

Bei der nach Auflösung einer Gesellschaft vorzunehmenden Theilung des gesellschaftlichen Vermögens sind nebst den obigen Bestimmungen die nämlichen Vorschriften zu beobachten, welche in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes über die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache überhaupt aufgestellt worden sind.

§. 1216.

Die in diesem Hauptstücke enthaltenen Anordnungen sind auch auf die Handelsgesellschaften anzuwenden; in so fern hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen.

Acht u. zwanzigstes Hauptstück.

Von den Ehe-Pacten.

§. 1217.

Ehe-Pacte heißen diejenigen Verträge, Ehe-Pacte.
welche in Absicht auf die eheliche Verbindung
über das Vermögen geschlossen werden,
und haben vorzüglich das Heirathsgut; die
Widerlage; Morgengabe; die Güterge-
meinschaft; Verwaltung und Fruchtnießung
des eigenen Vermögens; die Erbfolge,
oder die auf den Todesfall bestimmte lebens-
lange Fruchtnießung des Vermögens, und
den Witwengehalt zum Gegenstande.

§. 1218.

Unter Heirathsgut versteht man das ^{1) Heirathsgut.}
jenige Vermögen, welches von der Ehegat-
tinn, oder für sie von einem Dritten dem
Manne zur Erleichterung des mit der ehe-
lichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes
übergeben oder zugesichert wird.

§. 1219.

Desſen Be-
freiung;

Wenn die Braut eigenes Vermögen beſitzt, und volljährig iſt; ſo hängt es von ihr und dem Bräutigame ab, wie ſie ſich wegen des Heirathsgutes, und wegen anderer wechſelſeitigen Gaben mit einander verſtehen wollen. Iſt aber die Braut noch minderjährig; ſo muß der Vertrag von dem Vater oder Vormunde, mit Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichtes, geſchloſſen werden.

§. 1220.

Beſitzt die Braut kein eigenes, zu einem angemessenen Heirathsgute hinlängliches Vermögen; ſo ſind Aeltern oder Großältern nach der Ordnung, als ſie die Kinder zu ernähren und zu verſorgen verpflichtet ſind, verbunden, den Töchtern oder Enkelinnen bey deren Berehelichung ein ihrem Stande und Vermögen angemessenes Heirathsgut zu geben, oder dazu verhältnißmäßig beyzutragen. (§. 141 u. 143). Eine uneheliche Tochter kann nur von ihrer Mutter ein Heirathsgut verlangen.

§. 1221.

Berufen ſich Aeltern oder Großältern

auf ihr Unvermögen zur Bestellung eines anständigen Heirathsgutes; so soll auf Ansuchen der Brautpersonen das Gericht die Umstände, jedoch ohne strenge Erforschung des Vermögensstandes, untersuchen, und hiernach ein angemessenes Heirathsgut bestimmen, oder die Aeltern und Großältern davon freysprechen.

§. 1222.

Wenn eine Tochter ohne Wissen, oder gegen den Willen ihrer Aeltern sich verhehlicht hat, und das Gericht die Ursache der Mißbilligung gegründet findet; so sind die Aeltern selbst in dem Falle, daß sie in der Folge die Ehe genehmigen, nicht schuldig, ihr ein Heirathsgut zu geben.

§. 1223.

Hat eine Tochter ihr Heirathsgut schon erhalten, und es, obschon ohne ihr Verschulden, verloren; so ist sie nicht mehr, selbst nicht in dem Falle einer zweyten Ehe, berechtigt, ein neues zu fordern.

§. 1224.

Im Zweifel, ob das Heirathsgut von dem Vermögen der Aeltern oder der Braut ausgesetzt worden sey, wird das Letztere

angenommen. Haben aber Aeltern das Heirathsgut ihrer minderjährigen Tochter ohne obervormundschaftliche Genehmigung bereits ausgezahlt; so wird vermuthet, daß es die Aeltern aus eigenem Vermögen gethan haben.

§. 1225.

Uebergabe,

Hat sich der Ehemann vor geschlossener Ehe kein Heirathsgut bedungen; so ist er auch keines zu fordern berechtigt. Die Uebergabe des bedungenen Heirathsgutes kann, wenn keine andere Zeit festgesetzt worden ist, gleich nach geschlossener Ehe begehret werden.

§. 1226.

und Beweis
derselben.

Wenn über das Vermögen des Ehemannes ein Concurus verhängt wird; so macht seine vor Ausbruch des Concurses geschene schriftliche oder mündliche Bestätigung, daß er das Heirathsgut empfangen habe, gegen jedermann einen Beweis. Erfolgt aber die Bestätigung erst nach ausgebrochenem Concurse; so hat sie gegen die Gläubiger keine Beweiskraft.

§. 1227.

Gegenstand
des Heirathsg.

Alles, was sich veräußern und nutzen

läßt, ist zum Heirathsgute geeignet. So lange die eheliche Gesellschaft fortgesetzt wird, gehört die Fruchtnießung des Heirathsgutes, und dessen, was demselben zuwächst, dem Manne. Besteht das Heirathsgut in barem Gelde, in abgetretenen Schuldforderungen oder verbrauchbaren Sachen; so gebührt ihm das vollständige Eigenthum.

gutes und Rechte des Ehemannes und der Ehefrau in Rücksicht desselben.

§. 1228.

Besteht das Heirathsgut in unbeweglichen Gütern, in Rechten oder Fahrnissen, welche mit Schonung der Substanz benutzt werden können; so wird die Ehegattinn so lange als Eigenthümerinn und der Mann als Fruchtnießer desselben angesehen, bis bewiesen wird, daß der Ehemann das Heirathsgut für einen bestimmten Preis übernommen, und sich nur zur Zurückgabe dieses Geldbetrages verbunden hat.

§. 1229.

Nach dem Gesetze fällt das Heirathsgut nach dem Tode des Mannes seiner Ehegattinn, und wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben heim. Soll sie oder ihre Er-

ben davon ausgeschlossen seyn; so muß dieses ausdrücklich bestimmt werden. Wer das Heirathsgut freywillig bestellet, kann sich ausbedingen, daß es nach dem Tode des Mannes auf ihn zurückfalle.

§. 1230.

2) Wider-
lage. r

Was der Bräutigam oder ein Dritter der Braut zur Vermehrung des Heirathsgutes aussetzt, heißt Widerlage. Hiervon gebührt zwar der Ehegattinn während der Ehe kein Genuß; allein wenn sie den Mann überlebt, gebührt ihr ohne besondere Uebereinkunft auch das freye Eigenthum, obgleich dem Manne auf den Fall seines Ueberlebens das Heirathsgut nicht verschrieben worden ist.

§. 1231.

Weder der Bräutigam, noch seine Aeltern sind verbunden, eine Widerlage zu bestimmen. Doch in eben der Art, in welcher die Aeltern der Braut schuldig sind, ihr ein Heirathsgut anzusetzen, liegt auch den Aeltern des Bräutigams ob, ihm eine ihrem Vermögen angemessene Ausstattung zu geben. (§. 1220—1223).

§. 1232.

Das Geschenk, welches der Mann seiner Gattinn am ersten Morgen zu geben verspricht, heißt Morgengabe. Ist dieselbe versprochen worden; so wird im Zweifel vermuthet, daß sie binnen den ersten drey Jahren der Ehe schon überreicht worden sey.

3) Morgengabe.

§. 1233.

Die eheliche Verbindung allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten. Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert, dessen Umfang und rechtliche Form nach den §§. 1177 u. 1178 des vorigen Hauptstückes beurtheilet wird.

4) Gütergemeinschaft.

§. 1234.

Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten wird in der Regel nur auf den Todesfall verstanden. Sie gibt dem Ehegatten das Recht auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Gütern nach Ableben des andern Ehegatten noch vorhanden seyn wird.

§. 1235.

Bei einer Gemeinschaft, die sich auf das ganze Vermögen bezieht, sind vor der Theilung alle Schulden ohne Ausnahme;

bey einer Gemeinschaft aber, die bloß das gegenwärtige, oder bloß das künftige Vermögen zum Gegenstande hat, nur diejenigen Schulden abzuziehen, die zum Nutzen des gemeinschaftlichen Gutes verwandt worden sind.

§. 1236.

Besitzt ein Ehegatte ein unbewegliches Gut, und wird das Recht des andern Ehegatten zur Gemeinschaft in die öffentlichen Bücher eingetragen; so erhält dieser durch die Eintragung auf die Hälfte der Substanz des Gutes ein dingliches Recht, vermöge dessen der eine Ehegatte über diese Hälfte keine Anordnung machen kann; auf die Nutzungen aber während der Ehe erhält er durch die Einverleibung keinen Anspruch. Nach dem Tode des Ehegatten gebührt dem überlebenden Theile sogleich das freye Eigenthum seines Antheiles. Doch kann eine solche Einverleibung den auf das Gut früher eingetragenen Gläubigern nicht zum Nachtheile gereichen.

§. 1237.

Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Uebereinkunft getroffen; so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigenthumsrecht, und auf das, was ein jeder Theil während der Ehe erwirbt, und auf was immer für eine Art überkommt, hat der andere keinen Anspruch. Im Zweifel wird vermuthet, daß der Erwerb von dem Manne herühre.

*) Verwaltung und Nutznießung des ursprünglichen oder erworbenen Vermögens

§. 1238.

So lange die Ehegattinn nicht widersprochen hat, gilt die rechtliche Vermuthung, daß sie dem Manne als ihrem gesetzmäßigen Vertreter die Verwaltung ihres freyen Vermögens anvertrauet habe.

§. 1239.

Der Ehegatte wird in Rücksicht einer solchen Verwaltung zwar überhaupt wie ein anderer bevollmächtigter Sachwalter angesehen; doch haftet er nur für das Stammgut oder Capital. Ueber die während der Verwaltung bezogenen Nutzungen ist er, wenn es nicht ausdrücklich bedungen worden, keine Rechnung schuldig; die-

se wird vielmehr bis auf den Tag der aufgehobenen Verwaltung für berichtigt angesehen.

§. 1240.

Auch die Ehegattinn ist nicht schuldig, den Fruchtgenuß, den sie ihrem Manne abgetreten, aber während der Ehe selbst bezogen hat, zu verrechnen; es steht aber den Ehegatten frey, dergleichen stillschweigend eingestandene Verwaltungen einzustellen.

§. 1241.

In dringenden Fällen, oder bey Gefahr eines Nachtheiles, kann dem Ehemanne die Verwaltung des Vermögens, selbst wenn sie ihm ausdrücklich und auf immer verwilliget worden wäre, abgenommen werden. Hingegen ist auch er befugt, der unordentlichen Wirthschaft seiner Gattinn Einhalt zu thun, und sie unter den gesetzlichen Vorschriften sogar als Verschwenderrinn erklären zu lassen.

§. 1242.

Das, was einer Gattinn auf den Fall des Witwenstandes zum Unterhalte bestimmt wird, heißt Witwengehalt. Dieser

gebührt der Witwe gleich nach dem Tode des Mannes, und soll immer auf drey Monathe vorhinein entrichtet werden.

§. 1243.

Der Witwe gebührt noch durch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn sie schwanger ist, bis nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft. So lange sie aber diese Verpflegung genießt, kann sie keinen Witwengehalt beziehen.

§. 1244.

Wenn die Witwe sich verhehlicht; so verliert sie das Recht auf den Witwengehalt.

§. 1245.

Wer das Heirathsgut übergibt, ist berechtigt, bey der Uebergabe; oder wenn in der Folge Gefahr eintritt, von demjenigen, der es empfängt, eine angemessene Sicherstellung zu fordern. Vormünder und Curatoren einer pflegebefohlenen Braut können die Sicherstellung des Heirathsgutes, und eben so der bedingenen Widerlage und des Witwengehaltes; Sicherstellung des Heirathsgutes, der Widerlage und des Witwengehaltes;

nung des obervormundschaftlichen Gerichtes nicht erlassen.

§. 1246.

Schenkungen
unter Ehe-
gatten und
Verlobten;

Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Schenkungen zwischen Ehegatten wird nach den für die Schenkungen überhaupt bestehenden Gesetzen beurtheilt.

§. 1247.

Was ein Mann seiner Ehegattinn an Schmuck, Edelsteinen und andern Kostbarkeiten zum Puse gegeben hat, wird im Zweifel nicht für gelehnt; sondern für geschenkt angesehen. Wenn aber ein verlobter Theil dem andern; oder auch ein Dritter dem einen oder andern Theile in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas zusichert oder schenket; so kann, wenn die Ehe ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt, die Schenkung widerrufen werden.

§. 1248.

Wechselsei-
tige Testa-
mente;

Den Ehegatten ist gestattet, in einem und dem nähmlichen Testamente sich gegenseitig, oder auch andere Personen als Erben einzusetzen. Auch ein solches Testament ist widerruflich; es kann aber aus der Widerrufung des einen Theiles auf die Wi-

derrufung des andern Theiles nicht geschlossen werden. (§. 583.)

§. 1249.

Zwischen Ehegatten kann auch ein Erb-
 vertrag, wodurch der künftige Nachlaß,
 oder ein Theil desselben versprochen, und
 das Versprechen angenommen wird, geschlos-
 sen werden. (§. 602.) Zur Gültigkeit ei-
 nes solchen Vertrages ist jedoch nothwen-
 dig, daß er schriftlich mit allen Erforder-
 nissen eines schriftlichen Testamentes errich-
 tet werde.

Erbverträge.

Erforder-
 nisse zur Gültig-
 keit des
 Erbvertra-
 ges.

§. 1250.

Ein pflegebefohlener Ehegatte kann
 zwar die ihm versprochene, unnachtheilige
 Verlassenschaft annehmen; aber die Ver-
 fügung über seine eigene Verlassenschaft
 kann, ohne Genehmigung des Gerichtes,
 nur in so fern bestehen, als sie ein gülti-
 ges Testament ist.

§. 1251.

Was von Bedingungen bey Verträgen
 überhaupt gesagt worden ist, muß auch
 auf Erbverträge zwischen Ehegatten ange-
 wendet werden.

Vorschrift
 über die ein-
 gerückten
 Bedingun-
 gen.

§. 1252.

Wirkung
des Erbver-
trages.

Ein selbst den öffentlichen Büchern ein-
verleibter Erbvertrag hindert den Ehegat-
ten nicht, mit seinem Vermögen, so lange
er lebt, nach Belieben zu schalten. Das
Recht, welches daraus entsteht, setzt den
Tod des Erblassers voraus; es kann von
dem Vertragserben, wenn er den Erb-
lasser nicht überlebt, weder auf Andere
übertragen, noch der künftigen Erbschaft
willen eine Sicherstellung gefordert wer-
den.

§. 1253.

Durch den Erbvertrag kann ein Ehegatte
auf das Recht, zu testiren, nicht gänzlich
Verzicht thun. Ein reiner Vierteltheil, worauf
weder der jemanden gebührende Pflicht-
theil, noch eine andere Schuld haften darf,
bleibt kraft des Gesetzes zur freyen letzten
Anordnung immer vorbehalten. Hat der
Erblasser darüber nicht verfügt, so fällt
er doch nicht dem Vertragserben, obschon
die ganze Verlassenschaft versprochen wor-
den wäre, sondern den gesetzlichen Erben

§. 1254.

Der Erbvertrag kann zum Nachtheile Erbschaft des andern Gatten, mit dem er geschlof- deselben. sen worden ist, nicht widerrufen; sondern nur nach Vorschrift der Gesetze entkräftet werden. Den Rotherben bleiben ihre Rechte, wie gegen eine andere letzte Anordnung vorbehalten.

§. 1255.

Wenn ein Ehegatte dem andern die Fruchtnie- Fruchtnießung seines Vermögens auf den zung auf dem Fall des Ueberlebens ertheilet; so wird er Todesfall dadurch in der freyen Verfügung durch (Abvitali- Handlungen unter Lebenden nicht be- tät's-Nacht) schränkt; das Recht der Fruchtnießung (§. 509—520.) bezieht sich nur auf den Nachlaß des frey vererblichen Vermögens.

§. 1256.

Wird aber die Fruchtnießung eines unbeweglichen Gutes mit Einwilligung des Verleihers den öffentlichen Büchern einverleibt; so kann dieselbe in Hinsicht dieses Gutes nicht mehr verkürzt werden.

§. 1257.

In dem Falle, daß der überlebende Theil sich wieder verhehelicht, oder die

Fruchtnießung einem Andern abtreten will, haben die Kinder des verstorbenen Ehegatten das Recht zu verlangen, daß ihnen dieselbe gegen einen angemessenen jährlichen Betrag überlassen werde.

§. 1258.

Ein Ehegatte, welcher auf die Fruchtnießung der ganzen Verlassenschaft des andern Ehegatten, oder eines Theiles derselben Anspruch macht, hat kein Recht, den ihm in dem Falle der gesetzlichen Erbfolge von dem Gesetze ausgemessenen Antheil zu fordern. (§§. 757 — 759.)

§. 1259.

Einkind-
schaft.

Die Einkindschaft, das ist, ein Vertrag, wodurch Kinder aus verschiedenen Ehen in der Erbfolge einander gleich gehalten werden sollen, hat keine rechtliche Wirkung.

§. 1260.

Absonde-
rung des
Vermögens
in dem Falle:

1) eines
Concurfes;

Wenn über das Vermögen des Mannes bey seinen Lebzeiten ein Concurf eröffnet wird; so kann die Ehegattinn zwar noch nicht die Zurückstellung des Heirathsgutes, und die Herausgabe der Widerlage, sondern nur die Sicherstellung für den Fall

der Auflösung der Ehe gegen die Gläubiger verlangen. Sie ist überdieß berechtigt, von Zeit der Concurſ-Gröſſung den Genuß des wittiblichen Unterhaltes, und wenn keiner bedungen iſt, den Genuß des Heirathsgutes anzusprechen. Dieſer Anſpruch auf den einen, oder den andern Genuß hat aber nicht Statt, wenn bewieſen wird, daß die Ehegattinn an dem Verſalle der Vermögensumſtände des Mannes Urſache ſey.

§. 1261.

Verfällt die Gattinn mit ihrem Vermögen in den Concurſ; ſo bleiben die Ehe-Pacte unverändert.

§. 1262.

Iſt zwiſchen den Ehegatten eine Geſamtheit der Güter bedungen; ſo hört dieſelbe durch den Concurſ des einen oder des andern Ehegatten auf, und das zwiſchen ihnen gemeinſchaftliche Vermögen wird, wie bey dem Tode, getheilt.

§. 1263.

Wenn Ehegatten übereinkommen, geſchieden zu leben, ſo hängt es auch von ihrem Einverſtändniſſe ab, welches immer zugleich zu treffen iſt, (§§. 103 — 105) ob

a) einer freiwilligen

sie ihre Ehe-Pacte fort dauern lassen, oder auf welche Art sie dieselben abändern wollen.

§. 1264.

oder 3) einer gerichtlichen Scheidung;

Ist aber auf die Scheidung durch richterliches Urtheil erkannt worden, und trägt kein Theil, oder jeder Theil Schuld an der Scheidung, so kann ein oder der andere Ehegatte verlangen, daß die Ehe-Pacte für aufgehoben erklärt werden; worüber von dem Gerichte stets ein Vergleich zu versuchen ist (§. 108.). Ist ein Theil schuldlos, so steht demselben frey, die Fortsetzung oder Aufhebung der Ehe-Pacte, oder nach Umständen, den angemessenen Unterhalt zu verlangen.

§. 1265.

4) Nichtig-
erklärung;

Wird eine Ehe für ungültig erklärt; so zerfallen auch die Ehe-Pacte, das Vermögen kommt, in so fern es vorhanden ist, in den vorigen Stand zurück. Der schuldtragende Theil hat aber dem schuldlosen Theile Entschädigung zu leisten. (§. 102.)

§. 1266.

5) Trennung
der Ehe.

Wird die Trennung der Ehe (§§. 115 u. 133) auf Verlangen beyder Ehegatten,

ihrer unüberwindlichen Abneigung wegen,
 verwilliget; so sind die Ehe-Pacte, so weit
 darüber kein Vergleich getroffen wird (§.
 117), für beyde Theile erloschen. Wird auf
 die Trennung der Ehe durch Urtheil erkannt,
 so gebührt dem schuldlosen Ehegatten nicht
 nur volle Genugthuung, sondern von dem
 Zeitpuncte der erkannten Trennung alles
 dasjenige, was ihm in den Ehe-Pacten auf
 den Fall des Ueberlebens bedungen worden
 ist. Das Vermögen, worüber eine Güter-
 gemeinschaft bestanden hat, wird wie bey
 dem Tode getheilt, und das Recht aus ei-
 nem Erbvertrage bleibt dem Schuldlosen
 auf den Todesfall vorbehalten. Die gesetz-
 liche Erbfolge (§§. 757—759) kann ein
 getrennter, obgleich schuldloser Ehegatte
 nicht ansprechen.

Neun u. zwanzigst. Hauptstück. Von den Glücksverträgen.

§. 1267.

Glücksverträge. Ein Vertrag, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vortheiles versprochen und angenommen wird, ist ein Glücksvertrag. Er gehört, je nachdem etwas dagegen versprochen wird oder nicht, zu den entgeltlichen oder unentgeltlichen Verträgen.

§. 1268.

Bey Glücksverträgen findet das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte des Werthes nicht Statt.

§. 1269.

Glücksverträge sind: die Wette; das Spiel und das Los; alle über gehoffte Rech-

Arten der Glücksverträge;

te, oder über künftige noch unbestimmte Sachen errichtete Kauf- und andere Verträge; ferner, die Leibrenten; die gesellschaftlichen Versorgungsanstalten; endlich, die Versicherungs- und Bodmeryverträge.

§. 1270.

Wenn über ein beyden Theilen noch unbekanntes Ereigniß ein bestimmter Preis zwischen ihnen für denjenigen, dessen Behauptung der Erfolg entspricht, verabredet wird; so entsteht eine Wette. Hatte der gewinnende Theil von dem Ausgange Gewißheit, und verheimlichte er sie dem andern Theile; so macht er sich einer Arglist schuldig, und die Wette ist ungültig. Der verlierende Theil aber, dem der Ausgang vorher bekannt war, ist als ein Geschenkgeber anzusehen.

§. 1271.

Redliche und sonst erlaubte Wetten sind in so weit verbindlich, als der bedungene Preis nicht bloß versprochen; sondern wirklich entrichtet, oder hinterlegt worden ist. Gerichtlich kann der Preis nicht gefordert werden.

§. 1272.

2) das
Spiel;

Jedes Spiel ist eine Art von Wette. Die für Wetten festgesetzten Rechte gelten auch für Spiele. Welche Spiele überhaupt, oder für besondere Classen verbothen; wie Personen, die verbothene Spiele treiben, und diejenigen, die ihnen dazu Unterschleif geben, zu bestrafen sind, bestimmen die politischen Gesetze.

§. 1273.

3) Los;

Ein zwischen Privat-Personen auf eine Wette oder auf ein Spiel abzielendes Los wird nach den für Wetten und Spiele festgesetzten Vorschriften beurtheilet. Soll aber eine Theilung, eine Wahl, oder eine Streitigkeit durch das Los entschieden werden; so treten dabey die Rechte der übrigen Verträge ein.

§. 1274.

Staats-Lotterien sind nicht nach der Eigenschaft der Wette und des Spieles; sondern nach den jedes Mal darüber kund gemachten Planen, zu beurtheilen.

§. 1275.

4.) Hoff-
nungskauf.

Wer für ein bestimmtes Maß von einem künftigen Ertragnisse einen verhält-

nismäßigen Preis verspricht, schließt einen ordentlichen Kaufvertrag.

§. 1276.

Wer die künftigen Nutzungen einer Sache in Pausch und Bogen; oder wer die Hoffnung derselben in einem bestimmten Preise kauft, errichtet einen Glücksvertrag; er trägt die Gefahr der ganz vereitelten Erwartung; es gebühren ihm aber auch alle ordentliche erzielte Nutzungen.

§. 1277.

Der Antheil an einem Bergwerke heißt Kur. Der Kauf eines Kures gehört insbeson-
dere eines Ku-
res; zu den gewagten Verträgen. Der Verkäufer haftet nur für die Richtigkeit des Kures, und der Käufer hat sich nach den Gesetzen über den Bergbau zu benehmen.

§. 1278.

Der Käufer einer von dem Verkäufer angetretenen, oder ihm wenigstens angefallenen Erbschaft tritt nicht allein in die Rechte; sondern auch in die Verbindlichkeiten des Verkäufers als Erben ein, in so weit diese nicht bloß persönlich sind. Wenn also bey dem Kaufe kein Inventarium zum Grunde gelegt wird, ist auch der Erbschaftskauf ein gewagtes Geschäft.

§. 1279.

Auf Sachen, die dem Verkäufer nicht als Erben; sondern aus einem andern Grunde, z. B. als Vorausvermächtniß, als Fideicommiß, als Substitution, als Schuldforderung aus der Verlassenschaft gebühren, und ihm auch ohne Erbrecht gebührt hätten, hat der Erbschaftskäufer keinen Anspruch. Dagegen erhält er alles, was der Erbschaft selbst zuwächst, es sey durch den Abgang eines Legatars, oder eines Miterben, oder auf was immer für eine andere Art, in so weit der Verkäufer darauf Anspruch gehabt hätte.

§. 1280.

Alles, was der Erbe aus dem Erbrechte erhält, wie z. B. die bezogenen Früchte und Forderungen, wird mit zur Masse gerechnet; alles hingegen, was er aus dem Seinigen auf die Antretung der Erbschaft, oder auf die Verlassenschaft verwendet hat, wird von der Masse abgezogen. Dahin gehören die bezahlten Schulden; die schon abgeführten Vermächtnisse, Abgaben und Gerichtsgebühren; und wenn es nicht ausdrücklich anders verabredet worden ist, auch die Begräbnißkosten.

§. 1281.

In so weit der Verkäufer die Verlassenschaft vor der Uebergabe verwaltet hat, haftet er dem Käufer dafür, wie ein anderer Geschäftsträger.

§. 1282.

Die Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer aber können sich ihrer Befriedigung wegen sowohl an den Käufer der Erbschaft, als an den Erben selbst halten. Ihre Rechte, so wie jene der Erbschaftsschuldner werden durch den Verkauf der Erbschaft nicht geändert, und die Erbschaftsantretung des Einen gilt auch für den Andern.

§. 1283.

Hat man bey dem Verkaufe der Erbschaft ein Inventarium zum Grunde gelegt; so haftet der Verkäufer für dasselbe. Ist der Kauf ohne ein solches Verzeichniß geschehen; so haftet er für die Richtigkeit seines Erbrechtes, wie er es angegeben hat, und für allen dem Käufer durch sein Verschulden zugesügten Schaden.

§. 1284.

5) Leibrente;

Wird jemanden für Geld, oder gegen eine für Geld geschätzte Sache auf die Lebensdauer einer gewissen Person eine bestimmte jährliche Entrichtung versprochen; so ist es ein Leibrentenvertrag.

§. 1285.

Die Dauer der Leibrente kann von dem Leben des einen oder andern Theiles, oder auch eines Dritten abhängen. Sie wird im Zweifel vierteljährig vorhinein entrichtet; und nimmt in allen Fällen mit dem Leben desjenigen, auf dessen Kopf sie beruht, ihr Ende.

§. 1286.

Weder die Gläubiger, noch die Kinder desjenigen, welcher sich eine Leibrente bedingt, sind berechtigt, den Vertrag umzustößen. Doch steht den Erstern frey, ihre Befriedigung aus den Leibrenten zu suchen; den Letztern aber, die Hinterlegung eines entbehrlichen Theiles der Rente zu fordern, um sich den ihnen nach dem Gesetze gebührenden Unterhalt darauf versichern zu lassen.

§. 1287.

Der Vertrag, wodurch mittelst einer Einlage ein gemeinschaftlicher Versorgungsfond für die Mitglieder, ihre Gattinnen oder Waisen errichtet wird, ist aus der Natur und dem Zwecke einer solchen Anstalt, und den darüber festgesetzten Bedingungen, zu beurtheilen.

6) gesellschaftliche Versorgungsanstalten;

§. 1288.

Wenn jemand die Gefahr des Schadens, welcher einen Andern ohne dessen Verschulden treffen könnte, auf sich nimmt, und ihm gegen einen gewissen Preis den bedingenen Ersatz zu leisten verspricht; so entsteht der Versicherungsvertrag. Der Versicherer haftet dabey für den zufälligen Schaden, und der Versicherte für den versprochenen Preis.

7) Versicherungsvertrag;

§. 1289.

Der gewöhnliche Gegenstand dieses Vertrages sind Waaren, die zu Wasser oder zu Lande verführt werden. Es können aber auch andere Sachen, z. B. Häuser und Grundstücke gegen Feuer- Wasser- und andere Gefahren versichert werden.

§. 1290.

Ereignet sich der zufällige Schade, wofür die Entschädigung versichert worden ist; so muß der Versicherte, wenn kein unüberwindliches Hinderniß dazwischen kommt, oder nichts anderes verabredet worden ist, dem Versicherer, wenn sie sich im nämlichen Orte befinden, binnen drey Tagen, sonst aber in derjenigen Zeitfrist davon Nachricht geben, welche zur Bekanntmachung der Annahme eines von einem Abwesenden gemachten Versprechens bestimmt worden ist (§. 862). Unterläßt er die Anzeige; kann er den Unfall nicht erweisen; oder kann der Versicherer beweisen, daß der Schade aus Verschulden des Versicherten entstanden ist; so hat dieser auch keinen Anspruch auf die versicherte Summe.

§. 1291.

Wenn der Untergang der Sache dem Versicherten; oder der gefahrlose Zustand derselben dem Versicherer zur Zeit des geschlossenen Vertrages schon bekannt war; so ist der Vertrag ungültig.

§. 1292.

Die Bestimmungen in Rücksicht der

3) Bod-
meren = und

Versicherungen zur See; so wie die Vorschriften über den Bodmercy = Vertrag sind ein Gegenstand der Seegesetze.

See-Affec-
ranzen.

(Faint, illegible title text)

(Faint, illegible main body text)

(Faint, illegible marginal notes on the right side)

Dreyßigstes Hauptstück.

Von dem Rechte des Schadensersatzes
und der Genugthuung.

§. 1293.

Schade.

Schade heißt jeder Nachtheil, welcher jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat.

§. 1294.

Quellen
der Beschä-
digung.

Der Schade entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung, oder Unterlassung eines Andern; oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkürlich, oder unwillkürlich zugefügt. Die willkürliche Beschädigung aber gründet sich theils in einer

bösen Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Willen; theils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Beydes wird ein Verschulden genannt.

§. 1295.

Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Uebertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden seyn.

Von der Verbindlichkeit zum Schadensersatze:

1) Von dem Schaden aus Verschulden;

§. 1296.

Im Zweifel gilt die Vermuthung, daß ein Schade ohne Verschulden eines Andern entstanden sey.

§. 1297.

Es wird aber auch vermuthet, daß jeder, welcher den Verstandesgebrauch besitzt, eines solchen Grades des Fleißes und der Aufmerksamkeit fähig sey, welcher bey gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann. Wer bey Handlungen, woraus

eine Verkürzung der Rechte eines Andern entsteht, diesen Grad des Fleißes oder der Aufmerksamkeit unterläßt, macht sich eines Versehens schuldig.

§. 1298.

Wer vorgibt, daß er an der Erfüllung seiner vertragsmäßigen oder geschlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sey, dem liegt der Beweis ob.

§. 1299.

Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennet; oder wer ohne Noth freywillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den nothwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen, Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewußt; oder, bey gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem Letzteren ein Versehen zur Last.

insbesonde-
re a) der
Sachverständigen,

§. 1300.

Ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft aus Versehen einen nachtheiligen Rath ertheilet. Außer diesem Falle haftet ein Rathgeber nur für den Schaden, welchen er wissentlich durch Ertheilung des Rathes dem Andern verursachet hat.

§. 1301.

Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden können mehrere Personen verantwortlich werden, indem sie gemeinschaftlich, unmittelbarer oder mittelbarer Weise, durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Berathen u. dgl.; oder, auch nur durch Unterlassung der besonderen Verbindlichkeit das Uebel zu verhindern, dazu beygetragen haben.

oder b)
mehrerer
Theilneh-
mer.

§. 1302.

In einem solchen Falle verantwortet, wenn die Beschädigung in einem Versehen gegründet ist, und die Antheile sich bestimmen lassen, jeder nur den durch sein Versehen verursachten Schaden. Wenn aber der Schade vorsehlich zugefügt worden ist; oder, wenn die Antheile der Ein-

zeiten an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen; so haften Alle für Einen und Einer für Alle; doch bleibt demjenigen, welcher den Schaden ersetzt hat, der Rückersatz gegen die Uebrigen vorbehalten.

§. 1303.

In wie weit mehrere Mitschuldner bloß aus Ver unterlassenen Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zu haften haben, ist aus der Beschaffenheit des Vertrages zu beurtheilen.

§. 1304.

Wenn bey einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt; so trägt er mit dem Beschädiger den Schaden verhältnißmäßig; und, wenn sich das Verhältniß nicht bestimmen läßt, zu gleichen Theilen.

§. 1305.

2) aus dem
Gebrauche
des Rechtes;

Wer von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht, hat den für einen Andern daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten.

§. 1306.

3) aus ei-
ner schuldlo-
sen oder un-

Den Schaden, welchen jemand ohne Verschulden oder durch eine unwillkührli-

che Handlung verursacht hat, ist er in der Regel zu ersetzen nicht schuldig.

willkürlichen Handlung;

§. 1307.

Wenn sich aber jemand aus eigenem Verschulden in einen vorübergehenden Zustand der Sinnenverwirrung versetzt hat; so ist auch der in demselben verursachte Schaden seinem Verschulden zuzuschreiben. Eben dieses gilt von einem Dritten, welcher diesen Zustand durch sein Verschulden bey dem Beschädiger veranlasset hat.

§. 1308.

Wenn Wahn- oder Blödsinnige, oder Kinder jemanden beschädigen, der durch irgend ein Verschulden hierzu selbst Veranlassung gegeben hat; so kann er keinen Ersatz ansprechen.

§. 1309.

Außer diesem Falle gebührt ihm der Ersatz von denjenigen Personen, denen der Schaden wegen Vernachlässigung der ihnen über solche Personen anvertrauten Obsorge beygemessen werden kann.

§. 1310.

Kann der Beschädigte auf solche Art den Ersatz nicht erhalten; so soll der Rich-

ter mit Erwägung des Umstandes, ob dem Beschädiger, ungeachtet er gewöhnlich seines Verstandes nicht mächtig ist, in dem bestimmten Falle nicht dennoch ein Verschulden zur Last liege; oder, ob der Beschädigte aus Schonung des Beschädigers die Vertheidigung unterlassen habe; oder endlich, mit Rücksicht auf das Vermögen des Beschädigers und des Beschädigten; auf den ganzen Ersatz, oder doch einen billigen Theil desselben erkennen.

§. 1311.

4) durch
Zufall.

Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet. Hat aber jemand den Zufall durch ein Verschulden veranlaßt; hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten; oder, sich ohne Noth in fremde Geschäfte gemengt; so haftet er für allen Nachtheil, welcher außer dem nicht erfolgt wäre.

§. 1312.

Wer in einem Nothfalle jemanden einen Dienst geleistet hat, dem wird der Schade, welchen er nicht verhütet hat, nicht zugerechnet; es wäre denn, daß er

einen Andern, der noch mehr geleistet haben würde, durch seine Schuld daran verhindert hätte. Aber auch in diesem Falle kann er den sicher verschafften Nutzen gegen den verursachten Schaden in Rechnung bringen.

§. 1313.

Für fremde, widerrechtliche Handlungen, woran jemand keinen Theil genommen hat, ist er in der Regel auch nicht verantwortlich. Selbst in den Fällen, wo die Gesetze das Gegentheil anordnen, bleibt ihm der Rückersatz gegen den Schuldtragenden vorbehalten.

5) durch fremde Handlungen.

§. 1314.

Wenn jemand eine Dienstperson ohne Zeugniß aufnimmt; oder, eine durch ihre Leibes- oder Gemüths-Beschaffenheit gefährliche Person im Dienste wissentlich behält; oder, einem bekannten Verbrecher Aufenthalt gibt; so haftet er dem Haus-Herrn, und den Hausgenossen für den Ersatz des durch die gefährliche Beschaffenheit dieser Personen verursachten Schadens.

Austrasmen.

§. 1315.

Eben so haftet derjenige, welcher wiss-

H. Theil.

B 6

sentlich eine solche gefährliche; oder, wer zu einem Geschäfte eine untüchtige Person bestellet hat, für den Schaden, welchen ein Dritter hierdurch erlitten hat.

§. 1316.

Wirthe, Schiffer und Fuhrleute verantworten den Schaden, welchen ihre eigenen, oder die von ihnen zugewiesenen Dienstpersonen an den übernommenen Sachen einem Reisenden in ihrem Hause, oder in ihrem Schiffe, oder an der Befrachtung verursachen. (§. 970).

§. 1317.

In wie fern bey öffentlichen Versendungsanstalten für den Schaden eine Haftung übernommen werde, bestimmen die besondern Vorschriften.

§. 1318.

Wird jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder gestellten Sache; oder, durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädiget; so haftet derjenige, aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen worden, oder die Sache herabgefallen ist, für den Schaden.

§. 1319.

Wegen wahrscheinlicher Gefahr, daß ein Schild, ein Geschirr, oder eine andere über einem gangbaren Plaze aufgehängte oder gestellte Sache fallen, und die Vorübergehenden beschädigen könnte, steht noch Niemanden eine gerichtliche Klage; wohl aber jedermann das Recht zu, der allgemeinen Sicherheit wegen, die Gefahr bey der politischen Behörde anzuzeigen.

§. 1320.

Wird jemand durch ein Thier beschädiget; so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt, oder zu verwahren vernachlässiget hat. Kann Niemand eines Verschuldens dieser Art überwiesen werden; so wird die Beschädigung für einen Zufall gehalten.

6) durch ein Thier.

§. 1321.

Wer auf seinem Grund und Boden fremdes Vieh antrifft, ist deswegen noch nicht berechtigt, es zu tödten. Er kann es durch anpassende Gewalt verjagen; oder, wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privat-Pfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Ent-

Schädigung hinreicht. Doch muß er binnen acht Tagen sich mit dem Eigenthümer abfinden, oder seine Klage vor den Richter bringen; widrigenfalls aber das gepfändete Vieh zurückstellen.

§. 1322.

Das gepfändete Vieh muß auch zurückgestellt werden, wenn der Eigenthümer eine andere angemessene Sicherheit leistet.

§. 1323.

Arten des
Schadensers-
satzes.

Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß alles in den vorigen Stand zurückversetzt, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, der Schätzungswert vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung; wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn, und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genugthuung genannt.

§. 1324.

In dem Falle eines aus böser Absicht, oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens ist der Beschädigte volle Genugthuung; in den übrigen Fäl-

ten aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtigt. Hiernach ist in den Fällen, wo im Gesetze der allgemeine Ausdruck: Ersatz, vorkommt, zu beurtheilen, welche Art des Ersatzes zu leisten sey.

§. 1325.

Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst; und bezahlt ihm auf Verlangen überdieß ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld.

Insbefondere

1) bey Verletzungen an dem Körper;

§. 1326.

Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden; so muß zumahl, wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, in so fern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

§. 1327.

Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten; sondern auch der hinterlassenen

Frau und den Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden.

§. 1328.

Wer eine Weibsperson verführt, und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes, und erfüllt die übrigen, in dem dritten Hauptstücke des ersten Theiles festgesetzten Vaterspflichten. In welchen Fällen die Verführung zugleich als ein Verbrechen, oder als eine schwere Polizey-Uebertretung bestraft werde, enthält das Strafgesetz.

§. 1329.

2) an der
persönlichen
Freiheit;

Wer jemanden durch gewaltsame Entführung, durch Privat-Gefangennehmung, oder vorsehlich durch einen widerrechtlichen Arrest seiner Freyheit beraubt, ist verpflichtet, dem Verlesteten die vorige Freyheit zu verschaffen, und volle Genugthuung zu leisten. Kann er ihm die Freyheit nicht mehr verschaffen; so muß er dessen Weibe und Kindern, wie bey der Tödtung, Ersatz leisten.

§. 1330.

Wenn jemanden durch Ehrenbeleidigungen ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist; so ist er berechtigt, Schadloshaltung oder volle Genugthuung zu fordern.

3) an der Ehre;

§. 1331.

Wird jemand an seinem Vermögen vorseßlich oder durch auffallende Sorglosigkeit eines Andern beschädiget; so ist er auch den entgangenen Gewinn, und wenn der Schade vermittelst einer durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung, oder aus Muthwillen und Schadenfreude verursacht worden ist, den Werth der besondern Vorliebe zu fordern berechtigt.

4) an dem Vermögen.

§. 1332.

Der Schade, welcher aus einem mindern Grade des Versehens oder der Nachlässigkeit verursacht worden ist, wird nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, ersetzt.

§. 1333.

Der Schade, welchen der Schuldner seinem Gläubiger durch Verzögerung der bedungenen Zahlung des schuldigen Capi-

Insonderheit durch Verzögerung der Zahlung

Verzögerungs-
zins.

tals zugesügt hat, wird durch die von dem Gesetze bestimmten Zinsen vergütet. (§. 995).

§. 1334.

Eine Verzögerung fällt einem Schuldner überhaupt zur Last, wenn er den durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Zahlungstag nicht zuhält; oder wenn er in dem Falle, daß die Zahlungszeit nicht bestimmt ist, nach dem Tage der geschenehen gerichtlichen oder außergerichtlichen Einmahnung sich nicht mit dem Gläubiger abgesunden hat.

§. 1335.

Hat der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahnung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen; so erlischt das Recht, von dem Capitale weitere Zinsen zu fordern. Von dem Tage der erhobenen Klage können jedoch neuerdings Zinsen verlangt werden.

§. 1336.

Die vertragsschließenden Theile können eine besondere Uebereinkunft treffen, daß, auf den Fall des entweder gar nicht, oder nicht auf gehörige Art, oder des zu spät

Bedingung
des Vergütungs-
vertrages. (Con-
ventionale
Strafe).

erfüllten Versprechens, anstatt des zu vergütenden Nachtheiles ein bestimmter Geld- oder anderer Betrag entrichtet werden sollte. (§. 912.) Doch darf bey Darleihen der Betrag, worauf der Richter erkennet, wegen verzögerter Zahlung die höchsten rechtlichen Zinsen nicht übersteigen. In andern Fällen ist der Vergütungsbetrag, wenn er von dem Schuldner als übermäßig erwiesen wird, von dem Richter, allenfalls nach Einvernehmung der Sachverständigen, zu mäßigen. Die Bezahlung des Vergütungsbetrages befreyet, außer dem Falle einer besondern Verabredung, nicht von der Erfüllung des Vertrages.

§. 1337.

Die Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, und des entgangenen Gewinnes, oder zur Entrichtung des bedungenen Vergütungsbetrages haftet auf dem Vermögen, und geht auf die Erben über.

Verbindlichkeit der Erben des Beschädigers.

§. 1338.

Das Recht zum Schadensersatze muß in der Regel, wie jedes andere Privat-Recht, bey dem ordentlichen Richter angebracht werden. Hat der Beschädiger zu-

Rechtsmittel der Entschädigung.

gleich ein Strafgesetz übertreten; so trifft ihn auch die verhängte Strafe. Die Verhandlung über den Schadensersatz aber gehört auch in diesem Falle, in so fern sie nicht durch die Strafgesetze dem Strafgerichte oder der politischen Behörde aufgetragen ist, zu dem Civil-Gerichte.

§. 1339.

Die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, und die Ehrenbeleidigungen, werden nach Beschaffenheit der Umstände, entweder als Verbrechen von dem Criminal-Gerichte, oder als schwere Polizey-Uebertretungen, und wenn sie zu keiner dieser Classen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft.

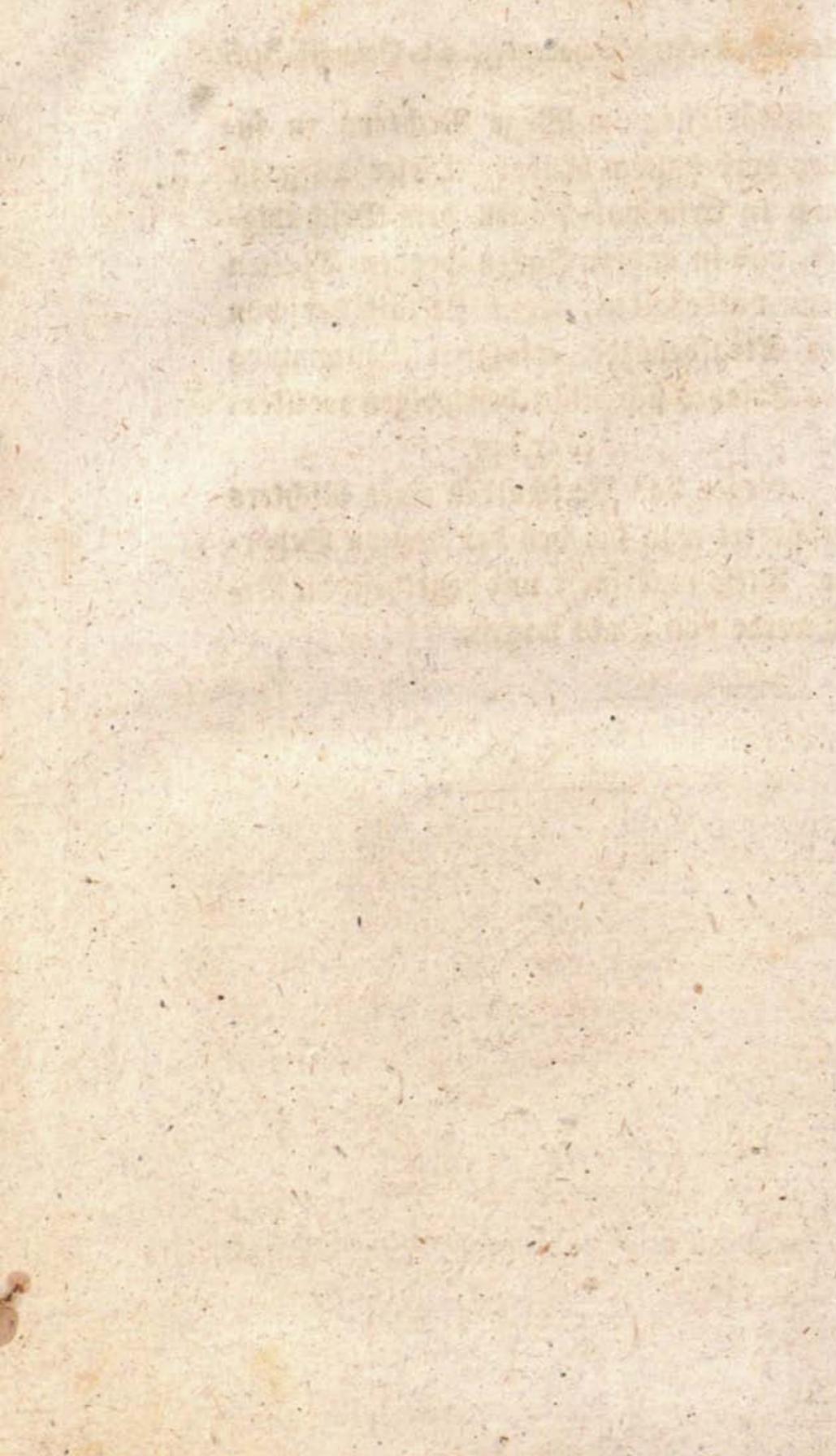
§. 1340.

Die Behörden haben in dem Falle, daß sich die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, sogleich darüber nach den in diesem Hauptstücke ertheilten Vorschriften zu erkennen. Wenn aber der Ersatz des Schadens nicht unmittelbar bestimmt werden kann, ist in dem Erkenntnisse überhaupt auszudrücken, daß dem Beschädigten die

Entschädigung im Wege Rechts zu suchen vorbehalten bleibe. Dieser Weg ist auch in Criminal-Fällen dem Beschädigten, und in andern Fällen beyden Theilen dann vorbehalten, wenn sie mit der von der Strafbehörde erfolgten Bestimmung des Ersatzes sich nicht befriedigen wollten.

§. 1341.

Gegen das Verschulden eines Richters beschwert man sich bey der höhern Behörde. Diese untersucht und beurtheilt die Beschwerde von Amts wegen.



Allgemeines
bürgerliches Gesetzbuch

für die
gesamten deutschen Erbländer
d e r

Oesterreichischen Monarchie.

III. Theil.



W i e n.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerey.

1 8 1 1.

Verzeichnis

der in der Kaiserlichen Hofbibliothek

bestehenden Handschriften

Verzeichnis der Handschriften

III. Teil



1811

Verlag von J. Neumann, Neudamm

1811

Dritter Theil

des

bürgerlichen Gesetzbuches.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Erstes Hauptstück.

Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1342.

Sowohl Personenrechte als Sachenrechte, und daraus entspringende Verbindlichkeiten können gleichförmig befestiget, umgeändert und aufgehoben werden.

Gemeinschaftliche Bestimmungen der Rechte.

§. 1343.

Arten der
Befestigung
eines Rech-
tes:

Die rechtlichen Arten der Sicherstellung einer Verbindlichkeit und der Befestigung eines Rechtes, durch welche dem Berechtigten ein neues Recht eingeräumt wird, sind: die Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner, und die Verpfändung.

§. 1344.

N durch Ver-
pflichtung ei-
nes Dritten.

Ein Dritter kann sich dem Gläubiger für den Schuldner auf dreierley Art verpflichten: ein Wahl, wenn er mit Einwilligung des Gläubigers die Schuld als Alleinzahler übernimmt; dann, wenn er der Verbindlichkeit als Mitschuldner betritt; endlich, wenn er sich für die Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verbindet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle.

§. 1345.

Wenn jemand mit Einwilligung des Gläubigers die ganze Schuld eines Andern übernimmt; so geschieht keine Befestigung, sondern eine Umänderung der Verbindlichkeit, wovon in dem folgenden Hauptstücke gehandelt wird.

§. 1346.

Wer sich zur Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verpflichtet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle, wird ein Bürge, und das zwischen ihm und dem Gläubiger getroffene Uebereinkommen ein Bürgschaftsvertrag genannt. Hier bleibt der erste Schuldner noch immer der Hauptschuldner, und der Bürge kommt nur als Nachschuldner hinzu.

a) Als Bürge;

§. 1347.

Wenn jemand, ohne die den Bürgen zu Statten kommende Bedingung, einer Verbindlichkeit als Mitschuldner betritt; so entsteht eine Gemeinschaft mehrerer Mitschuldner, deren rechtliche Folgen nach den in dem Hauptstücke von Verträgen überhaupt gegebenen Vorschriften zu beurtheilen sind. (SS. 888 — 896.)

b) als Mitschuldner;

§. 1348.

Wer dem Bürgen auf den Fall, daß derselbe durch seine Bürgschaft zu Schaden kommen sollte, Entschädigung zusagt, heißt Entschädigungsbürge.

Entschädigungsbürge.

§. 1349.

Fremde Verbindlichkeiten kann ohne

Wer sich vers

bürgen können.

Unterschied des Geschlechtes jedermann auf sich nehmen, dem die freye Verwaltung seines Vermögens zusteht.

§. 1350.

Für welche Verbindlichkeiten.

Eine Bürgschaft kann nicht nur über Summen und Sachen, sondern auch über erlaubte Handlungen und Unterlassungen in Beziehung auf den Vortheil oder Nachtheil, welcher aus denselben für den Sichergestellten entstehen kann, geleistet werden.

§. 1351.

Verbindlichkeiten, welche nie zu Recht bestanden haben, oder schon aufgehoben sind, können weder übernommen, noch bekräftiget werden.

§. 1352.

Wer sich für eine Person verbürgt, die sich vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft nicht verbinden kann, ist, obschon ihm diese Eigenschaft unbekannt war, gleich einem ungetheilten Mitschuldner verpflichtet. (§. 896.)

§. 1353.

Umfang der Bürgschaft.

Die Bürgschaft kann nicht weiter ausgedehnt werden, als sich der Bürge ausdrücklich erklärt hat. Wer sich für ein zinsbares Capital verbürget, haftet nur für jene rück-

ständigen Zinsen, welche der Gläubiger noch nicht einzutreiben berechtigt war.

§. 1354.

Von der Einwendung, wodurch ein Schuldner nach Vorschrift der Gesetze die Beybehaltung eines Theiles seines Vermögens zu seinem Unterhalte zu fordern berechtigt ist, kann der Bürge nicht Gebrauch machen.

§. 1355.

Der Bürge kann in der Regel erst dann belanget werden, wenn der Hauptschuldner auf des Gläubigers gerichtliche oder außergerichtliche Einnahmung seine Verbindlichkeit nicht erfüllet hat. Wirkung.

§. 1356.

Der Bürge kann aber, selbst wenn er sich ausdrücklich nur für den Fall verbürget hat, daß der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend sey, zuerst belanget werden, wenn der Hauptschuldner in Concurs verfallen, oder wenn er zur Zeit, als die Zahlung geleistet werden sollte, unbekanntes Aufenthaltes, und der Gläubiger keiner Nachlässigkeit zu beschuldigen ist.

§. 1357.

Wer sich als Bürge und Zahler verpflichtet hat, haftet als ungetheilter Mitschuldner für die ganze Schuld; es hängt von der Willkühr des Gläubigers ab, ob er zuerst den Hauptschuldner, oder den Bürgen oder beyde zugleich belangen wolle. (§. 891.)

§. 1358.

Wer die Schuld eines Andern bezahlt, tritt in die Rechte des Gläubigers, und ist befugt, von dem Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Zu diesem Ende ist der befriedigte Gläubiger verbunden, dem Zahler alle vorhandene Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel auszuliefern.

§. 1359.

Haben für den nämlichen ganzen Betrag mehrere Personen Bürgschaft geleistet; so haftet jede für den ganzen Betrag. Hat aber Eine von ihnen die ganze Schuld abgetragen; so gebührt ihr gleich dem Mitschuldner (§. 896.) das Recht des Rückersatzes gegen die übrigen.

§. 1360.

Wenn dem Gläubiger vor, oder bey Leistung der Bürgschaft noch außer derselben

von dem Hauptschuldner, oder einem Dritten ein Pfand gegeben wird; so steht ihm zwar noch immer frey, den Bürgen der Ordnung nach (§. 1355) zu belangen; aber er ist nicht befugt, zu dessen Nachtheil sich des Pfandes zu begeben.

§. 1361.

Hat der Bürge oder Zahler den Gläubiger befriediget, ohne sich mit dem Hauptschuldner einzuverstehen; so kann dieser Alles gegen jene einwenden, was er gegen den Gläubiger hätte einwenden können.

§. 1362.

Der Bürge kann von dem Entschädigungsbürgen nur dann Entschädigung verlangen, wenn er sich den Schaden nicht durch sein eigenes Verschulden zugezogen hat.

§. 1363.

Die Verbindlichkeit des Bürgen hört verhältnißmäßig mit der Verbindlichkeit des Schuldners auf. Hat sich der Bürge nur auf eine gewisse Zeit verpflichtet; so haftet er nur für diesen Zeitraum. Die Entlassung eines Mitbürgen kommt diesem zwar gegen den Gläubiger; aber nicht

Arten der
Erlöschung
der Bürg-
schaft.

gegen die übrigen Mitbürgen zu Statten.
(S. 896.)

§. 1364.

Durch den Verlauf der Zeit, binnen welcher der Schuldner hätte zahlen sollen, wird der Bürge, wenn auch der Gläubiger auf die Befriedigung nicht gedrungen hat, noch nicht von seiner Bürgschaft befreyt; allein er ist befugt, von dem Schuldner, wenn er mit dessen Einwilligung Bürgschaft geleistet hat, zu verlangen, daß er ihm Sicherheit verschaffe. Auch der Gläubiger ist dem Bürgen in so weit verantwortlich, als dieser wegen dessen Saumseligkeit in Eintreibung der Schuld an Erhöhung des Ersakes zu Schaden kommt.

§. 1365.

Wenn gegen den Schuldner ein gegründetes Besorgniß der Zahlungsunfähigkeit oder der Entfernung aus den Erbländern, für welche dieses Gesetzbuch vorgeschrieben ist, eintritt; so steht dem Bürgen das Recht zu, von dem Schuldner die Sicherstellung der verbürgten Schuld zu verlangen.

§. 1366.

Wenn das verbürgte Geschäft beendiget

ist; so kann die Abrechnung, und die Aufhebung der Bürgschaft gefordert werden.

§. 1367.

Ist der Bürgschaftsvertrag weder durch eine Hypothek, noch durch ein Faustpfand befestiget; so erlischt er binnen drey Jahren nach dem Tode des Bürgen, wenn der Gläubiger in der Zwischenzeit unterlassen hat, von dem Erben die verfallene Schuld gerichtlich oder außergerichtlich einzumahnen.

§. 1368.

Pfandvertrag heißt derjenige Vertrag, wodurch der Schuldner, oder ein Anderer anstatt seiner auf eine Sache dem Gläubiger das Pfandrecht wirklich einräumet, folglich ihm das bewegliche Pfandstück übergibt, oder das unbewegliche durch die Pfandbücher verschreibt. Der Vertrag, ein Pfand übergeben zu wollen, ist noch kein Pfandvertrag.

II.) Durch Pfandvertrag.

§. 1369.

Was bey Verträgen überhaupt Rechtens ist, gilt auch bey dem Pfandvertrage; er ist zweyseitig verbindlich. Der Pfandnehmer muß das Handpfand wohl verwahren und es dem Verpfänder, so bald dieser die Befriedigung leistet, zurück geben. Betrifft es eine

Wirkung des Pfandvertrages.

Hypothek; so muß der befriedigte Gläubiger den Verpfänder in den Stand setzen, die Löschung der Verbindlichkeit aus den Hypotheken-Büchern bewirken zu können. Die mit dem Pfandbesitze verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten des Pfandgebers und Pfandnehmers sind im sechsten Hauptstücke des zweyten Theiles bestimmt worden.

§. 1370.

Der Handpfandnehmer ist verbunden, dem Pfandgeber einen Pfandschein auszustellen, und darin die unterscheidenden Kennzeichen des Pfandes zu beschreiben. Auch können die wesentlichen Bedingungen des Pfandvertrages in dem Pfandscheine angeführt werden.

§. 1371.

Alle der Natur des Pfand- und Darlehensvertrages entgegen stehende Bedingungen und Nebenverträge sind ungültig. Dahin gehören die Verabredungen: daß nach der Verfallzeit der Schuldforderung das Pfandstück dem Gläubiger zufalle; daß er es nach Willkühr, oder in einem schon im voraus bestimmten Preise veräußern, oder für sich behalten könne; daß der Schuldner das Pfand niemahls einlösen, oder ein liegen-

des Gut keinem Andern verschreiben, oder daß der Gläubiger nach der Verfallzeit die Veräußerung des Pfandes nicht verlangen dürfe.

§. 1372.

Der Nebenvertrag, daß dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache zustehen solle, ist ohne rechtliche Wirkung. Ist dem Gläubiger der bloße Gebrauch eines beweglichen Pfandstückes eingeräumt worden (§. 459.), so muß diese Benützung auf eine dem Schuldner unschädliche Art geschehen.

§. 1373.

Wer verbunden ist, eine Sicherstellung zu leisten, muß diese Verbindlichkeit durch ein Handpfand, oder durch eine Hypothek erfüllen. Nur in dem Falle, daß er ein Pfand zu geben außer Stande ist, werden taugliche Bürgen angenommen.

Auf welche Art in der Regel Sicherstellung zu leisten ist.

§. 1374.

Niemand ist schuldig eine Sache, die zur Sicherstellung dienen soll, in einem höheren, als dem, bey Häusern auf die Hälfte, bey Grundstücken aber, und bey beweg-

lichen Gütern auf zwey Drittheile der Schätzung bestimmten, Werthe zum Pfande anzunehmen. Wer ein angemessenes Vermögen besitzt, und in der Provinz belangt werden kann, ist ein tauglicher Bürge.

Zweytes Hauptstück.

Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1375.

Es hängt von dem Willen des Gläubigers und des Schuldners ab, ihre gegenseitigen willkürlichen Rechte und Verbindlichkeiten umzuändern. Die Umänderung kann ohne, oder mit Hinzukunft einer dritten Person, und zwar entweder eines neuen Gläubigers, oder eines neuen Schuldners geschehen.

Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten:

§. 1376.

Die Umänderung ohne Hinzukunft einer dritten Person findet Statt, wenn der Rechtsgrund, oder wenn der Hauptgegenstand einer Forderung verwechselt wird, folglich die alte Verbindlichkeit in eine neue übergeht.

1) durch Novation;

§. 1377.

Eine solche Umänderung heißt Neuerung

rungsvertrag (Novation). Vermöge dieses Vertrages hört die vorige Hauptverbindlichkeit auf, und die neue nimmt zugleich ihren Anfang.

§. 1378.

Die mit der vorigen Hauptverbindlichkeit verknüpften Bürgschafts = Pfand = und anderen Rechte erlöschen durch den Neuerungsvertrag, wenn die Theilnehmer nicht durch ein besonderes Einverständnis hierüber etwas Anderes festgesetzt haben.

§. 1379.

Die näheren Bestimmungen, wo, wann und wie eine schon vorhandene Verbindlichkeit erfüllet werden soll, und andere Nebenbestimmungen, wodurch in Rücksicht auf den Hauptgegenstand oder Rechtsgrund keine Umänderung geschieht, sind eben so wenig als ein Neuerungsvertrag anzusehen, als die bloße Ausstellung eines neuen Schuldscheines, oder einer andern dahin gehörigen Urkunde. Auch kann eine solche Abänderung in den Nebenbestimmungen einem Dritten, welcher derselben nicht beygezogen worden ist, keine neue Last auflegen. Im Zweifel wird die alte Verbind-

lichkeit nicht für aufgelöst gehalten, so lange sie mit der neuen noch wohl bestehen kann.

§. 1380.

Ein Neuerungsvertrag, durch welchen ^{2) Vergleich.} streitige, oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, daß jede Partey sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun, oder zu unterlassen verbindet, heißt Vergleich. Der Vergleich gehört zu den zweiseitig verbindlichen Verträgen, und wird nach eben denselben Grundsätzen beurtheilet.

§. 1381.

Wer dem Verpflichteten mit dessen Einwilligung ein unstreitiges oder zweifelhaftes Recht unentgeltlich erläßt, macht eine Schenkung (§. 939).

§. 1382:

Es gibt zweifelhafte Fälle, welche durch einen Vergleich nicht beygelegt werden dürfen. Dahin gehört der zwischen Eheleuten über die Gültigkeit ihrer Ehe entstandene Streit. Diesen kann nur der durch das Gesetz bestimmte Gerichtsstand entscheiden.

Ungültigkeit eines Vergleiches in Rücksicht des Gegenstandes.

§. 1383.

Ueber den Inhalt einer letzten Anordnung kann vor deren Bekanntmachung kein

Bergleich errichtet werden. Die hierüber entstandene Wette wird nach den Grundsätzen von Glücksverträgen beurtheilt.

§. 1384.

Bergleiche über Geschübertretungen sind nur in Hinsicht auf die Privat = Genugthuung gültig; die gesetzmäßige Untersuchung und Bestrafung kann dadurch bloß dann abgewendet werden, wenn die Uebertretungen von der Art sind, daß die Behörde nur auf Verlangen der Partheyen ihr Amt zu handeln angewiesen ist.

§. 1385.

Ein Irrthum kann den Bergleich nur in so weit ungültig machen, als er die Wesenheit der Person, oder des Gegenstandes betrifft.

§. 1386.

Aus dem Grunde einer Verletzung über die Hälfte kann ein redlich errichteter Bergleich nicht angefochten werden.

§. 1387.

Eben so wenig können neu gefundene Urkunden, wenn sie auch den gänzlichen Mangel eines Rechtes auf Seite einer Par-

über anderer
Mängel.

ten entdeckten, einen redlich eingegangenen Vergleich entkräften.

§. 1388.

Ein offenbarer Rechnungsverstoß, oder ein Fehler, welcher bey dem Abschlusse eines Vergleiches in dem Summiren oder Abziehen begangen wird, schadet keinem der vertragmachenden Theile.

§. 1389.

Ein Vergleich, welcher über eine besondere Streitigkeit geschlossen worden ist, erstreckt sich nicht auf andere Fälle. Selbst allgemeine, auf alle Streitigkeiten überhaupt lautende Vergleiche sind auf solche Rechte nicht anwendbar, die gesliffentlich verheimlicht worden sind, oder auf welche die sich vergleichenden Parteyen nicht denken konnten.

Umfang
des Vergleiches.

§. 1390.

Bürgen und Pfänder, welche zur Sicherheit des ganzen noch streitigen Rechtes gegeben worden sind, haften auch für den Theil, der durch den Vergleich bestimmt worden ist. Doch bleiben dem Bürgen und einem dritten Verpfänder, welche dem Vergleiche nicht beygestimmt haben, alle Eins

Wirkung
in Rücksicht
der Neben-
verbindlich-
keiten.

wendungen gegen den Gläubiger vorbehalten, welche ohne geschlossenen Vergleich der Forderung hätten entgegengesetzt werden können.

§. 1391.

Der Vertrag, wodurch Parteyen zur Entscheidung streitiger Rechte einen Schiedsrichter bestellen, erhält seine Bestimmung in der Gerichtsordnung.

§. 1392.

9) Cession. Wenn eine Forderung von einer Person an die andere übertragen, und von dieser angenommen wird; so entsteht die Umänderung des Rechts mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Handlung heißt Abtretung (Cession), und kann mit, oder ohne Entgelt geschlossen werden.

§. 1393.

Gegenstände der Cession.

Alle veräußerliche Rechte sind ein Gegenstand der Abtretung. Rechte, die der Person anleben, folglich mit ihr erlöschen, können nicht abgetreten werden. Schuldscheine, die auf den Ueberbringer lauten, werden schon durch die Uebergabe abgetreten, und bedürfen nebst dem Besitze keines andern Beweises der Abtretung.

§. 1394.

Die Rechte des Uebernehmers sind mit den Rechten des Ueberträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben.

Wirkung.

§. 1395.

Durch den Abtretungsvertrag entsteht nur zwischen dem Ueberträger (Cedent) und dem Uebernehmer der Forderung (Cessionar); nicht aber zwischen dem Letzten und dem übernommenen Schuldner (Cessus) eine neue Verbindlichkeit. Daher ist der Schuldner, so lange ihm der Uebernehmer nicht bekannt wird, berechtigt, den ersten Gläubiger zu bezahlen, oder sich sonst mit ihm abzufinden.

§. 1396.

Dieses kann der Schuldner nicht mehr, so bald ihm der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist; allein es bleibt ihm das Recht, seine Einwendungen gegen die Forderung anzubringen. Hat er die Forderung gegen den redlichen Uebernehmer für richtig erkannt; so ist er verbunden, denselben als seinen Gläubiger zu befriedigen.

§. 1397.

Wer eine Forderung ohne Entgelt ab-

Haftung des Cedenten

tritt, also verschenkt, haftet nicht weiter für dieselbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeltliche Art zu Stande; so haftet der Ueberträger dem Uebernehmer sowohl für die Richtigkeit, als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als er von dem Uebernehmer erhalten hat.

§. 1398.

In so fern der Uebernehmer über die Einbringlichkeit der Forderung aus den öffentlichen Pfandbüchern sich belehren konnte, gebührt ihm in Rücksicht der Uneinbringlichkeit keine Entschädigung. Auch für eine zur Zeit der Abtretung einbringliche, und durch einen bloßen Zufall oder durch Versehen des Uebernehmers uneinbringlich gewordene Forderung haftet der Ueberträger nicht.

§. 1399.

Ein Versehen dieser Art begeht der Uebernehmer, wenn er die Forderung zur Zeit, als sie aufgekündigt werden kann, nicht aufkündigt, oder nach verfallener Zahlungsfrist nicht eintreibt; wenn er dem Schuldner nachsieht; wenn er die noch mögliche Sicherheit zu rechter Zeit sich zu verschaffen versäumt, oder die gerichtliche Execution zu betreiben unterläßt.

§. 1400.

Durch die Hinzufunft eines neuen Schuldners kann eine Umänderung der Verbindlichkeit entstehen, wenn der Schuldner an seine Stelle einen Dritten als Zahler stellet, und den Gläubiger an ihn anweist.

4) Anweisung (Assignation).

§. 1401.

Wenn der angewiesene Gläubiger (Assignatar) den ihm zum Zahler zugewiesenen Dritten (Assignaten) anstatt des anweisenden Schuldners (Assignanten) annimmt, und der Assignat einwilliget; so ist die Anweisung (Assignation) vollständig, der Assignatar kann in der Regel (§. 1406 u. 1407.) die Forderung gegen den Assignanten nicht mehr stellen.

Vollständige Anweisung.

§. 1402.

So lange diese dreyfache Einwilligung nicht vorhanden ist, bleibt die Assignation unvollständig, und sie ist nur für diejenigen Theile wirksam, die miteinander einverstanden sind.

Unvollständige.

§. 1403.

Hat der Anweiser einem Dritten, der ihm nichts schuldig ist, die Zahlung aufgetragen; so steht diesem frey, die Anweisung anzunehmen oder nicht. Nimmt er sie nicht

an, so kommt keine neue Verbindlichkeit zu Stande; nimmt er sie an, so entsteht ein Vollmachtsvertrag zwischen ihm und dem Assignanten, aber noch kein Vertrag mit dem Assignatar.

§. 1404.

Der Assignant kann eine von dem Assignatar noch nicht angenommene Assignation widerrufen. In diesem Falle ist der Assignat aus der Vollmacht nicht mehr befugt, dem Assignatar die Zahlung zu leisten.

§. 1405.

Will der Assignatar die erhaltene Anweisung nicht annehmen, oder wird dieselbe von dem Assignaten nicht angenommen, oder kann sie diesem seiner Abwesenheit wegen nicht vorgezeigt werden; so muß der Assignatar dem Assignanten ohne Verzug davon Nachricht geben; widrigen Falls haftet er dem Assignanten für die nachtheiligen Folgen.

§. 1406.

Hat der Assignatar und der Assignat die Anweisung angenommen, letzterer leistet aber die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit; so haftet der Assignant dem Assignatar da-

für unter den nämlichen Beschränkungen, unter welchen der Cedent dem Uebernehmer für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung zu haften hat. (§§. 1397 u. 1399.)

§. 1407.

Hat jedoch der Assignatar den Assignaten als Alleinzahler anzunehmen sich ausdrücklich oder stillschweigend dadurch erklärt, daß er seinen bisherigen Schuldner quittirt, oder ihm die Schuldurkunde ausgehändiget hat; so wird der Assignant von aller Haftung gegen ihn befreyet.

§. 1408.

Wenn der Assignant seinem Schuldner als Assignaten die Zahlung nur in eben dem Maße, als er sie ihm zu leisten schuldig war, aufträgt, und den Assignatar an ihn zum Empfange anweist; so gilt dem Assignatar die Assignment als eine Abtretungsurkunde, und es tritt zwischen ihm und dem Assignaten eben das Verhältniß ein, welches zwischen dem Uebernehmer einer Forderung und dem übernommenen Schuldner, dem der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist, Statt findet.

§. 1409.

Wenn der Assignat über eine solche

Assignment, die zugleich eine Cession in sich begreift, die Zahlung ohne Grund verweigert, oder wenn ein Assignat überhaupt, nachdem er dem Assignatar die Zahlung zugesagt hat, damit zögert; so haftet er für die Folgen. Hat er hingegen die auf sich genommene Zahlung in gehöriger Art, und in einem größeren Betrage, als er dem Assignanten schuldig war, geleistet; so gebührt ihm von diesem der Ersatz, (§. 1014.)

§. 1410.

Handelsleute halten sich in Rücksicht der Anweisungen an die besonderen, für sie bestehenden Vorschriften.

Drittes Hauptstück.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1411.

Rechte und Verbindlichkeiten stehen in einem solchen Zusammenhange, daß mit Erlöschung des Rechtes die Verbindlichkeit, und mit Erlöschung der letzteren das Recht aufgehoben wird.

Aufhebung der Rechte u. Verbindlichkeiten.

§. 1412.

Die Verbindlichkeit wird vorzüglich durch die Zahlung, das ist, durch die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, aufgelöst (§. 469.)

1.) Durch die Zahlung.

§. 1413.

Gegen seinen Willen kann weder der Gläubiger gezwungen werden, etwas anderes anzunehmen, als er zu fordern hat, noch der Schuldner, etwas anderes zu leisten, als er zu leisten verbunden ist. Dieses gilt auch

Wie die Zahlung zu leisten.

Von der Zeit, dem Orte und der Art, die Verbindlichkeit zu erfüllen.

§. 1414.

Wird, weil der Gläubiger und der Schuldner einverstanden sind, oder weil die Zahlung selbst unmöglich ist, etwas Anderes an Zahlungs Statt gegeben; so ist die Handlung als ein entgeldliches Geschäft zu betrachten.

§. 1415.

Der Gläubiger ist nicht schuldig, die Zahlung einer Schuldpost theilweise, oder auf Abschlag anzunehmen. Sind aber verschiedene Posten zu zahlen; so wird diejenige für abgetragen gehalten, welche der Schuldner, mit Einwilligung des Gläubigers tilgen zu wollen, sich ausdrücklich erklärt hat.

§. 1416.

Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt, oder von dem Gläubiger widersprochen; so sollen zuerst die Zinsen, dann das Capital, von mehreren Capitalien aber dasjenige, welches schon eingefordert, oder wenigstens fällig ist, und nach diesem dasjenige, welches schuldig zu bleiben dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt, abgerechnet werden.

§. 1417.

Wenn die Zahlungsfrist auf keine Art bestimmt ist; so tritt die Verbindlichkeit, die Schuld zu zahlen, erst mit dem Tage ein, an welchem die Einnahmung geschehen ist. (§. 904.)

wann;

§. 1418.

In gewissen Fällen wird die Zahlungsfrist durch die Natur der Sache bestimmt. Alimente werden wenigstens auf einen Monath voraus bezahlt. Stirbt der Verpflegte während dieser Zeit; so sind dessen Erben nicht schuldig, etwas von der Vorausbezahlung zurück zu geben.

§. 1419.

Hat der Gläubiger geögert, die Zahlung anzunehmen; so fallen die widrigen Folgen auf ihn.

§. 1420.

Wenn der Ort und die Art der Leistung nicht bestimmt sind; so müssen die oben (§. 905) aufgestellten Vorschriften angewendet werden. Zahlungen, die außer dem Falle eines Vertrags zu leisten sind, ist der Schuldner nur am Orte seines Wohnsitzes abzuführen schuldig.

§. 1421.

von wem;

Auch eine Person, die sonst unfähig ist, ihr Vermögen zu verwalten, kann eine richtige und verfallene Schuld rechtmäßig abtragen, und sich ihrer Verbindlichkeit entledigen. Hätte sie aber eine noch ungewisse, oder nicht verfallene Schuld abgetragen; so ist ihr Vormund oder Curator berechtigt, das Bezahlte zurück zu fordern.

§. 1422.

Kann und will ein Dritter anstatt des Schuldners mit dessen Einverständnis nach Maß der eingegangenen Verbindlichkeit bezahlen; so muß der Gläubiger die Bezahlung annehmen, und dem Zahler sein Recht abtreten; doch hat in diesem Falle der Gläubiger, außer dem Falle eines Betruges, weder für die Einbringlichkeit, noch für die Richtigkeit der Forderung zu haften.

§. 1423.

Ohne Einwilligung des Schuldners kann dem Gläubiger die Zahlung von einem Dritten in der Regel (§. 462) nicht aufgedrungen werden. Nimmt er sie aber an; so ist der Zahler berechtigt, selbst noch nach der geleisteten Zahlung, die Abtretung

des dem Gläubiger zustehenden Rechtes zu verlangen.

§. 1424.

Der Schuldbetrag muß dem Gläubiger an wen;
 oder dessen zum Empfange geeigneten Nachhaber, oder demjenigen geleistet werden, den das Gericht als Eigenthümer der Forderung erkannt hat. Was jemand an eine Person bezahlt hat, die ihr Vermögen nicht selbst verwalten darf, ist er in so weit wieder zu zahlen verbunden, als das Bezahlte nicht wirklich vorhanden, oder zum Nutzen des Empfängers verwendet worden ist.

§. 1425.

Kann eine Schuld aus dem Grunde, weil der Gläubiger unbekannt, abwesend, oder mit dem Angebothenen unzufrieden ist, oder aus andern wichtigen Gründen nicht bezahlt werden; so steht dem Schuldner bevor, die abzutragende Sache bey dem Gerichte zu hinterlegen; oder, wenn sie dazu nicht geeignet ist, die gerichtliche Einleitung zu deren Verwahrung anzusuchen. Jede dieser Handlungen, wenn sie rechtmäßig geschehen und dem Gläubiger bekannt gemacht worden ist, befreyt den Gerichtliche Hinterlegung der Schuld.

Schuldner von seiner Verbindlichkeit, und wälzt die Gefahr der geleisteten Sache auf den Gläubiger.

§. 1426.

Quittungen:

Der Zahler ist in allen Fällen berechtigt, von dem Befriedigten eine Quittung, nämlich ein schriftliches Zeugniß der erfüllten Verbindlichkeit, zu verlangen. In der Quittung muß der Name des Schuldners und des Gläubigers, so wie der Ort, die Zeit und der Gegenstand der getilgten Schuld ausgedrückt, und sie muß von dem Gläubiger, oder dessen Nachthaber unterschrieben werden.

§. 1427.

Eine Quittung über das bezahlte Capital gründet die Vermuthung, daß auch die Zinsen davon bezahlt worden seyn.

§. 1428.

Besitzt der Gläubiger von dem Schuldner einen Schuldschein; so ist er nebst Ausstellung einer Quittung verbunden, denselben zurück zu geben, oder die allenfalls geleistete Abschlagszahlung auf dem Schuldscheine selbst abschreiben zu lassen. Der zurück erhaltene Schuldschein ohne Quittung gründet für den Schuld-

ner die rechtliche Vermuthung der geleisteten Zahlung; er schließt aber den Gegenbeweis nicht aus. Ist der Schuldschein, welcher zurück gegeben werden soll, in Verlust gerathen; so ist der Zahlende berechtigt, Sicherstellung zu fordern, oder den Betrag gerichtlich zu hinterlegen, und zu verlangen, daß der Gläubiger die Tödtung des Schuldscheines der Gerichtsordnung gemäß bewirke.

§. 1429.

Eine Quittung, die der Gläubiger dem Schuldner für eine abgetragene neuere Schuldpost ausgestellt hat, beweiset zwar nicht, daß auch andere ältere Posten abgetragen worden seyn: wenn es aber gewisse Gefälle, Renten, oder solche Zahlungen betrifft, welche, wie Geld- Grund- Haus- oder Capitals-Zinsen, aus eben demselben Titel und zu einer gewissen Zeit geleistet werden sollen; so wird vermuthet, daß derjenige, welcher sich mit der Quittung des lezt verfallenen Termines ausweist, auch die früher verfallenen berichtet habe.

§. 1430.

Eben so wird von Handels- und Gewerbsleuten, welche mit ihren Abnehmern

(Kunden) zu gewissen Fristen die Rechnungen abzuschließen pflegen, vermuthet, daß ihnen, wenn sie über die Rechnung aus einer späteren Frist quittirt haben, auch die früheren Rechnungen bezahlt seyn.

§. 1431.

Zahlung
einer Nicht-
schuld.

Wenn jemanden aus einem Irrthume, wäre es auch ein Rechtsirrtum, eine Sache oder eine Handlung geleistet worden, wozu er gegen den Leistenden kein Recht hat; so kann in der Regel im ersten Falle die Sache zurückgefordert, im zweyten aber ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn verlangt werden.

§. 1432.

Doch können Zahlungen einer verjährten, oder einer solchen Schuld, welche nur aus Mangel der Förmlichkeiten ungültig ist, oder zu deren Eintreibung das Gesetz bloß das Klagerrecht versagt, eben so wenig zurückgefordert werden, als wenn jemand eine Zahlung leistet, von der er weiß, daß er sie nicht schuldig ist.

§. 1433.

Diese Vorschrift (§. 1432) kann aber auf den Fall, in welchem ein Pflegebefoh-

lener, oder eine andere Person bezahlt hat, welche nicht frey über ihr Eigenthum verfügen kann, nicht angewendet werden.

§. 1434.

Die Zurückstellung des Bezahlten kann auch dann begehret werden, wenn die Schulforderung auf was immer für eine Art noch ungewiß ist; oder wenn sie noch von der Erfüllung einer beygesetzten Bedingung abhängt. Die Bezahlung einer richtigen und unbedingten Schuld kann aber deswegen nicht zurückgefordert werden, weil die Zahlungsfrist noch nicht verfallen ist.

§. 1435.

Auch Sachen, die als eine wahre Schuldigkeit gegeben worden sind, kann der Geber von dem Empfänger zurück fordern, wenn der rechtliche Grund, sie zu behalten, aufgehört hat.

§. 1436.

War jemand verbunden, aus zwey Sachen nur Eine nach seiner Willkühr zu geben, und hat er aus Irrthum beyde gegeben; so hängt es von ihm ab, die eine, oder die andere zurück zu fordern.

§. 1437.

Der Empfänger einer bezahlten Nichtschuld wird als ein redlicher oder unredlicher Besizer angesehen, je nachdem er den Irrthum des Gebers gewußt hat, oder aus den Umständen vermuthen mußte, oder nicht.

§. 1438.

2.) Com-
pensation.

Wenn Forderungen gegenseitig zusammentreffen, die richtig, gleichartig, und so beschaffen sind, daß eine Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Andern entrichtet werden kann; so entsteht, in so weit die Forderungen sich gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten (Compensation,) welche schon für sich die gegenseitige Zahlung bewirkt.

§. 1439.

Zwischen einer richtigen und nicht richtigen, so wie zwischen einer fälligen und noch nicht fälligen Forderung findet die Compensation nicht Statt. In wie fern gegen eine Concurs-Masse die Compensation Statt finde, wird in der Gerichtsordnung bestimmt.

§. 1440.

Eben so lassen sich Forderungen, welche ungleichartige, oder bestimmte und un-

bestimmte Sachen zum Gegenstande haben, gegen einander nicht aufheben. Eigenmächtig entzogene, entlehnte oder in Verwahrung genommene Stücke sind überhaupt kein Gegenstand der Compensation.

§. 1441.

Ein Schuldner kann seinem Gläubiger dasjenige nicht in Aufrechnung bringen, was dieser einem Dritten und der Dritte dem Schuldner zu zahlen hat. Selbst eine Summe, die jemand an eine Staats-Casse zu fordern hat, kann gegen eine Zahlung, die er an eine andere Staats-Casse leisten muß, nicht abgerechnet werden.

§. 1442.

Wenn eine Forderung allmählich auf mehrere übertragen wird; so kann der Schuldner zwar die Forderung, welche er zur Zeit der Abtretung an den ersten Inhaber derselben hatte, so wie auch jene, die ihm gegen den letzten Inhaber zusteht, in Abrechnung bringen; nicht aber auch diejenige, welche ihm an einen der Zwischeninhaber zustand.

§. 1443.

Gegen eine den öffentlichen Büchern

einverleibte Forderung kann die Einwendung der Compensation einem Cessionar nur dann entgegen gesetzt werden, wenn die Gegenforderung ebenfalls und zwar bey der Forderung selbst eingetragen, oder dem Cessionar bey Uebernehmung der letztern bekannt gemacht worden ist.

§. 1444.

3.) Ent-
sagung.

In allen Fällen, in welchen der Gläubiger berechtigt ist, sich seines Rechtes zu begeben, kann er demselben auch zum Vortheile seines Schuldners entsagen, und hierdurch die Verbindlichkeit des Schuldners aufheben.

§. 1445.

4.) Ver-
eithigung.

So oft auf was immer für eine Art das Recht mit der Verbindlichkeit in Einer Person vereinigt wird, erlöschen beyde; außer, wenn es dem Gläubiger noch frey steht, eine Absonderung seiner Rechte zu verlangen, (§§. 802 und 812), oder wenn Verhältnisse von ganz verschiedener Art eintreten. Daher wird durch die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines Gläubigers in den Rechten der Erbschaftsgläubiger, der Miterben oder Legatäre, und durch die Beerbung des Schuldners und Bürgen in

den Rechten des Gläubigers nichts geändert.

§. 1446.

Rechte und Verbindlichkeiten, welche den öffentlichen Büchern einverleibt sind, werden durch die Vereinigung in Einer Person nicht aufgehoben, bis die Löschung aus den öffentlichen Büchern erfolgt ist. (§§. 469 u. 526.)

§. 1447.

Der zufällige gänzliche Untergang einer bestimmten Sache hebt alle Verbindlichkeit, selbst die, den Werth derselben zu vergüten, auf. Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Erfüllung der Verbindlichkeit, oder die Zahlung einer Schuld durch einen andern Zufall unmöglich wird. In jedem Falle muß aber der Schuldner das, was er um die Verbindlichkeit in Erfüllung zu bringen, erhalten hat, zwar gleich einem redlichen Besitzer, jedoch auf solche Art zurückstellen oder vergüten, daß er aus dem Schaden des Andern keinen Gewinn zieht.

5.) Untergang der Sache.

§. 1448.

Durch den Tod erlöschen nur solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die Person eingeschränkt sind, oder die bloß per-

6.) Tod.

sönliche Handlungen des Verstorbenen betreffen.

§. 1449.

7) Verlauf
der Zeit.

Rechte und Verbindlichkeiten erlöschen auch durch den Verlauf der Zeit, worauf sie durch einen letzten Willen, Vertrag, richterlichen Ausspruch, oder durch das Gesetz beschränkt sind. Auf welche Art sie durch die von dem Gesetze bestimmte Verjährung aufgehoben werden, wird in dem folgenden Hauptstücke festgesetzt.

§. 1450.

Von der Ein-
setzung in den
vorigen
Stand.

Die bürgerlichen Gesetze, nach welchen widerrechtliche Handlungen und Geschäfte, wenn die Verjährung nicht im Wege steht, unmittelbar bestritten werden können, gestatten keine Einsetzung in den vorigen Stand. Die zum gerichtlichen Verfahren gehörigen Fälle der Einsetzung in den vorigen Stand, sind in der Gerichtsordnung bestimmt.

Viertes Hauptstück.

Von der Verjährung und Ersizung.

§. 1451.

Die Verjährung ist der Verlust eines Rechtes, welches während der von dem Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist. Verjährung.

§. 1452.

Wird das verjährte Recht vermöge des gesetzlichen Besizes zugleich auf jemand Andern übertragen; so heißt es ein ersessenes Recht, und die Erwerbungsart Ersizung. Ersizung.

§. 1453.

Jeder, der sonst zu erwerben fähig ist, kann auch ein Eigenthum oder andere Rechte durch Ersizung erwerben. Wer verjährten und ersizben kann.

§. 1454.

Die Verjährung und Ersizung kann gegen alle Privat-Personen, welche ihre Rechte selbst auszuüben fähig sind, Statt finden. Gegen weu;

Gegen Mündel und Pflegebefohlene; gegen Kirchen, Gemeinden und andere moralische Körper; gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend sind, wird sie nur unter den unten (§§. 1494, 1472 und 1475) folgenden Beschränkungen gestattet.

§. 1455.

Welche Gegenstände.

Was sich erwerben läßt, kann auch erfaßt werden. Sachen hingegen, welche man vermöge ihrer wesentlichen Beschaffenheit, oder vermöge der Gesetze nicht besitzen kann; ferner Sachen und Rechte, welche schlechterdings unveräußerlich sind, sind kein Gegenstand der Erfassung.

§. 1456.

Aus diesem Grunde können weder die dem Staatsoberhaupt als solchem allein zukommenden Rechte, z. B. das Recht, Zölle anzulegen, Münzen zu prägen, Steuern auszusprechen, und andere Hoheitsrechte (Regalien) durch Erfassung erworben, noch die diesen Rechten entsprechenden Schuldforderungen verjährt werden.

§. 1457.

Anderere dem Staatsoberhaupte zukommende, doch nicht ausschließend vorbehaltenene Rechte, z. B. auf Waldungen, Jagden, Fischereyen u. d. gl., können zwar überhaupt von andern Staatsbürgern, doch nur binnen einem längern als dem gewöhnlichen Zeitraume (§. 1472) erfessen werden.

§. 1458.

Die Rechte eines Ehegatten, eines Vaters, eines Kindes und andere Personen-Rechte sind kein Gegenstand der Ersizung. Doch kommt denjenigen, welche dergleichen Rechte redlicher Weise ausüben, die schuldlose Unwissenheit zur einstweiligen Behauptung und Ausübung ihrer vermeinten Rechte zu Statten.

§. 1459.

Die Rechte eines Menschen über seine Handlungen und über sein Eigenthum, z. B. eine Waare da oder dort zu kaufen, seine Wiesen oder sein Wasser zu benutzen, unterliegen, außer dem Falle, daß das Gesetz mit der binnen einem Zeitraume unterlassenen Ausübung ausdrücklich den Verlust derselben verknüpft, keiner Verjährung.

Hat aber eine Person der andern die Ausübung eines solchen Rechtes untersagt, oder sie daran verhindert; so fängt der Besitz des Untersagungsrechtes von Seite der Einen gegen die Freyheit der Andern von dem Augenblicke an, als sich diese dem Verbothe, oder der Verhinderung gefüget hat, und es wird dadurch, wenn alle übrige Erfordernisse eintreffen, die Verjährung oder die Ersizung bewirkt. (§. 313. u. 351.)

§. 1460.

Zur Ersizung wird nebst der Fähigkeit der Person und des Gegenstandes erfordert: daß jemand die Sache oder das Recht, die auf diese Art erworben werden sollen, wirklich besitze; daß sein Besitz rechtmäßig, redlich und echt sey, und durch die ganze von dem Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werde. (§. 309, 316, 326 und 345.)

§. 1461.

Jeder Besitz, der sich auf einen solchen Titel gründet, welcher zur Uebernahme des Eigenthumes, wenn solches dem Uebergeber gebührt hätte, hinlänglich gewesen wäre, ist rechtmäßig und zur Ersizung hinreichend. Dergleichen sind, z. B. das Vermächtniß, die Schenkung, das Darleihen, der Kauf

Erfordernisse zur Ersizung:

a) Besitz;

und zwar
a) ein rechtmäßiger;

und Verkauf, der Tausch, die Zahlung,
u. s. w.

§. 1462.

Verpfändete, geliehene, in Bewah-
rung, oder zur Fruchtnießung gegebene Sa-
chen können von Gläubigern, Entlehnern
und Bewahrern oder Fruchtnießern, aus
Mangel eines rechtmäßigen Titels, niemahls
eressen werden. Ihre Erben stellen die Erb-
lasser vor, und haben nicht mehr Titel als
dieselben. Nur dem dritten rechtmäßigen Be-
sitzer kann die Ersikungszeit zu Statten
kommen.

§. 1463.

Der Besitz muß redlich seyn. Die Un- ^{b) redlichen,}
redlichkeit des vorigen Besitzers hindert aber
einen redlichen Nachfolger oder Erben nicht,
die Ersikung von dem Tage seines Besitzes
anzufangen. (§. 1493.)

§. 1464.

Der Besitz muß auch echt seyn. Wenn ^{c) echter,}
jemand sich einer Sache mit Gewalt oder
List bemächtigt, oder in den Besitz heimlich
einschleicht, oder eine Sache nur bittweise
besitzt; so kann weder er selbst, noch können
seine Erben dieselbe verjähren.

§. 1465.

a) Verlauf
der Zeit.

Zur Erfindung und Verjährung ist auch der in dem Gesetze vorgeschriebene Verlauf der Zeit nothwendig. Außer dem, durch die Gesetze für einige besondere Fälle festgesetzten Zeiträume, wird hier das in allen übrigen Fällen zur Erfindung oder Verjährung nöthige Zeitmaß überhaupt bestimmt. Es kommt dabey sowohl auf die Verschiedenheit der Rechte und der Sachen, als der Personen an.

§. 1466.

Erfindungs-
zeit.
Ordentliche;

Das Eigenthumsrecht, dessen Gegenstand eine bewegliche Sache ist, wird durch einen dreijährigen rechtlichen Besitz erlossen.

§. 1467.

Von unbeweglichen Sachen erfindet derjenige, auf dessen Rahmen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, das volle Recht gegen allen Widerspruch ebenfalls durch Verlauf von drey Jahren. Die Gränzen der Erfindung werden nach dem Maße des eingetragenen Besitzes beurtheilt.

§. 1468.

Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher eingeführt sind, und die Erwerbung unbeweglicher Sachen aus den Gerichts-Acten

ten und andern Urkunden zu erweisen ist, oder wenn die Sache auf den Rahmen desjenigen, der die Besitzrechte darüber ausübet, nicht eingetragen ist; wird die Ersizung erst nach dreyßig Jahren vollendet.

§. 1469.

Dienstbarkeiten und andere auf fremdem Boden ausgeübte besondere Rechte werden, wie das Eigenthumsrecht, von demjenigen, auf dessen Rahmen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, binnen dreyßig Jahren ersessen.

§. 1470.

Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher bestehen, oder ein solches Recht denselben nicht einverleibt ist, kann es der redliche Inhaber erst nach dreyßig Jahren ersizen.

§. 1471.

Bei Rechten, die selten ausgeübt werden können, z. B. bey dem Rechte, eine Pfründe zu vergeben, oder jemanden bey Herstellung einer Brücke zum Beytrage anzuhalten, muß derjenige, welcher die Ersizung behauptet, nebst einem Verlaufe von dreyßig Jahren, zugleich erweisen, daß der

Fall zur Ausübung binnen dieser Zeit wenigstens drey Mal sich ergeben, und er jedes Mal dieses Recht ausgeübt habe.

§. 1472.

Außerordentliche.

Gegen den Fiscus, das ist, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, in so weit die Verjährung Platz greift (§§. 287, 289 u. 1456—1457), ferner gegen die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubten Körper, reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen, so wie auch der Besitz der unbeweglichen, oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Rahmen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, muß durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Rahmen des Besitzers in die öffentlichen Bücher nicht einverleibt sind, und alle übrige Rechte lassen sich gegen den Fiscus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von vierzig Jahren erwerben.

§. 1473.

Wer mit einer von dem Gesetze in Ansehung der Verjährungszeit begünstigten Person in Gemeinschaft steht, dem kommt die

nähmliche Begünstigung zu Statten. Begünstigungen der längeren Verjährungsfrist haben auch gegen andere, darin ebenfalls begünstigte, Personen ihre Wirkung.

§. 1474.

Die Eigenschaft eines Familien-Fideicommisses, eines Erbpacht- und Erbzinsgutes geht nur durch einen frey eigenthümlichen Besiß von vierzig Jahren verloren.

§. 1475.

Der Aufenthalt des Eigenthümers außer der Provinz, in welcher sich die Sache befindet, steht der ordentlichen Ersizung und Verjährung in so weit entgegen, daß die Zeit einer willkührlichen und schuldlosen Abwesenheit nur zur Hälfte, folglich Ein Jahr nur für sechs Monathe, gerechnet wird. Doch soll auf kurze Zeiträume der Abwesenheit, welche durch kein volles Jahr ununterbrochen gedauert haben, nicht Bedacht genommen, und überhaupt die Zeit nie weiter als bis auf dreyßig Jahre zusammen ausgedehnet werden. Schuld bare Abwesenheit genießt keine Ausnahme von der ordentlichen Verjährungszeit.

§. 1476.

Auch derjenige, welcher eine bewegli-

Die Sache unmittelbar von einem unechten, oder von einem unredlichen Besitzer an sich gebracht hat, oder seinen Vormann anzugeben nicht vermag; muß den Verlauf der sonst ordentlichen Erfikungszeit doppelt abwarten.

§. 1477.

Wer die Erfikung auf einen Zeitraum von dreyßig oder vierzig Jahren stüzt, bedarf keiner Angabe des rechtmäßigen Titels. Die gegen ihn erwiesene Unredlichkeit des Besitzes schließt aber auch in diesem längeren Zeitraume die Erfikung aus.

§. 1478.

Verjährungszeit.
Ordentliche.

In so fern jede Erfikung eine Verjährung in sich begreift, werden beyde mit den vorgeschriebenen Erfordernissen in Einem Zeitraume vollendet. Zur eigentlichen Verjährung aber ist der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, durch dreyßig Jahre hinlänglich.

§. 1479.

Alle Rechte gegen einen Dritten, sie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt seyn oder nicht, erlöschen also in der Regel

längstens durch den dreyßigjährigen Nichtgebrauch, oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen.

§. 1480.

Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen erlöschen in drey Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von dreyßig Jahren verjährt.

§. 1481.

Die in dem Familien- und überhaupt in Ausnahmen. dem Personen-Rechte gegründeten Verbindlichkeiten, z. B. den Kindern den unentbehrlichen Unterhalt zu verschaffen, so wie diejenigen, welche dem oben (§. 1459.) angeführten Rechte, mit seinem Eigenthume frey zu schalten, zusagen, z. B. die Verbindlichkeit, die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache oder die Gränzbestimmung vornehmen zu lassen, können nicht verjährt werden.

§. 1482.

Auf gleiche Weise wird derjenige, welcher ein Recht auf einem fremden Grunde in Ansehung des Ganzen oder auf verschiedene beliebige Arten ausüben konnte, bloß dadurch, daß er es durch noch so lange Zeit nur auf

einem Theile des Grundes oder nur auf eine bestimmte Weise ausübte, in seinem Rechte nicht eingeschränkt; sondern die Beschränkung muß durch Erwerbung oder Erfindung des Untersagungs- oder Hinderungsrechtes bewirkt werden. (§. 351.) Eben dieses ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn jemand ein gegen alle Mitglieder einer Gemeinde zustehendes Recht bisher nur gegen gewisse Mitglieder derselben ausgeübt hat.

§. 1483.

So lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden. Auch das Recht des Schuldners, sein Pfand einzulösen, bleibt unverjährt. In so fern aber die Forderung den Werth des Pfandes übersteigt, kann sie inzwischen durch Verjährung erlöschen.

§. 1484.

Zur Verjährung solcher Rechte, die nur selten ausgeübt werden können, wird erfordert, daß während der Verjährungszeit von dreißig Jahren von drey Gelegenheiten, ein solches Recht auszuüben, kein Gebrauch gemacht worden sey. (§. 1471.)

§. 1485.

In Rücksicht der in dem (§. 1472) begünstigten Personen werden, wie zur Ersitzung, also auch zur Verjährung, vierzig Jahre erfordert.

§. 1486.

Die allgemeine Regel, daß ein Recht wegen des Nichtgebrauches erst nach Verlaufe von dreyßig oder vierzig Jahren verloren gehe, ist nur auf diejenigen Fälle anwendbar, für welche das Gesetz nicht schon einen kürzeren Zeitraum ausgemessen hat. (§. 1465.)

Außerordentliche kürzere Verjährungszeit.

§. 1487.

Die Rechte, eine Erklärung des letzten Willens umzustossen; den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern; eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen; einen entgeltlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben, oder die vorgenommene Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu streiten; und die Forderung wegen einer bey dem Vertrage unterlaufenen Furcht, oder eines Irrthumes, wobey sich der andere vertragmachende Theil keiner List schuldig gemacht hat, müssen binnen drey

Jahren geltend gemacht werden. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie verjährt.

§. 1488.

Das Recht der Dienstbarkeit wird durch den Nichtgebrauch verjährt, wenn sich der verpflichtete Theil der Ausübung der Servitut widersetzt, und der Berechtigte durch drey auf einander folgende Jahre sein Recht nicht geltend gemacht hat.

§. 1489.

Jede Entschädigungsklage erlischt nach drey Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde. Ist ihm der Schade nicht bekannt worden, oder ist derselbe aus einem Verbrechen entstanden; so verjährt sich das Klagerrecht nur nach dreyßig Jahren.

§. 1490.

Klagen über Injurien, die lediglich in Beschimpfungen durch Worte, Schriften oder Geberden bestehen, können nach Verlauf eines Jahres nicht mehr erhoben werden. Besteht aber die Beleidigung in Thätlichkeiten; so dauert das Klagerrecht auf Genugthuung durch drey Jahre.

§. 1491.

Einige Rechte sind von den Gesetzen auf eine noch kürzere Zeit eingeschränkt. Hierüber kommen die Vorschriften an den Orten, wo diese Rechte abgehandelt werden, vor.

§. 1492.

Wie lange das Wechselrecht einem Wechselbrieife zu Statten komme, ist in der Wechselordnung bestimmt.

§. 1493.

Wer eine Sache von einem rechtmäßigen und redlichen Besitzer redlich übernimmt, der ist als Nachfolger berechtigt, die Ersizungszeit seines Vorfahrers mit einzurechnen (§. 1463.). Eben dieses gilt auch von der Verjährungszeit. Bey einer Ersizung von dreyßig oder vierzig Jahren findet diese Einrechnung auch ohne einen rechtmäßigen Titel, und bey der eigentlichen Verjährung selbst ohne guten Glauben, oder schuldlose Unwissenheit Statt.

Einrechnung der Verjährungszeit des Vorfahrers.

§. 1494.

Gegen solche Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie gegen Pupillen,

Hemmung der Verjährung.

Wahn- oder Blödsinnige, kann die Ersizungs- oder Verjährungszeit, dafern diesen Personen keine gesetzlichen Vertreter bestellt sind, nicht anfangen. Die ein Mahl angefangene Ersizungs- oder Verjährungszeit läuft zwar fort; sie kann aber nie früher als binnen zwey Jahren nach den gehobenen Hindernissen vollendet werden.

§. 1495.

Auch zwischen Ehegatten, dann zwischen Kindern oder Pflegebefohlenen, und ihren Aeltern oder Vormündern kann, so lang erstere in ehelicher Verbindung, letztere unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, die Ersizung oder Verjährung weder angefangen, noch fortgesetzt werden.

§. 1496.

Durch Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdiensten, oder durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege, z. B. in Pest- oder Kriegszeiten, wird nicht nur der Anfang, sondern so lange dieses Hinderniß dauert, auch die Fortsetzung der Ersizung oder Verjährung gehemmet.

§. 1497.

Die Erfindung sowohl, als die Verjährung wird unterbrochen, wenn derjenige, welcher sich auf dieselbe berufen will, vor dem Verlaufe der Verjährungszeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend das Recht des Andern anerkannt hat, oder wenn er von dem Berechtigten belangt, und die Klage gehörig fortgesetzt wird. Wird aber die Klage durch einen rechtskräftigen Spruch für unstatthaft erklärt; so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten.

Unterbrechung der Verjährung.

§. 1498.

Wer eine Sache oder ein Recht erworben hat, kann gegen den bisherigen Eigenthümer bey dem Gerichte die Zuerkennung des Eigenthumes ansuchen, und das zuerkannte Recht, wofern es einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht, den letzteren einverleiben lassen.

Wirkung der Erfindung oder Verjährung.

§. 1499.

Auf gleiche Art kann nach Verlaufe der Verjährung der Verpflichtete die Löschung seiner in den öffentlichen Büchern eingetragenen Verbindlichkeit, oder die Richtigerklärung des dem Berechtigten bisher zuge-

standenen Rechtes und der darüber ausgestellten Urkunden erwirken.

§. 1500.

Das aus der Ersißung oder Verjährung erworbene Recht kann aber demjenigen, welcher im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher noch vor der Einverleibung desselben eine Sache oder ein Recht an sich gebracht hat, zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 1501.

Auf die Verjährung ist, ohne Einwendung der Parteyen, von Amts wegen kein Besdacht zu nehmen.

§. 1502.

Der Verjährung kann weder im voraus entsagt, noch kann eine längere Verjährungsfrist, als durch die Gesetze bestimmt ist, bedungen werden.

Entsagung
oder Verlän-
gerung der
Verjährung.

Alphabetisches Register

über den

Inhalt der drey Theile

des

allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

für

die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichi-
schen Monarchie.

Nach der Zahl der Paragraphen.



W i e n.

Kuß der k. k. Hof- und Staatsdruckerey.

1811.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading.

Handwritten text in the upper middle section of the page, appearing to be a name or a specific reference.

Handwritten text in the middle section of the page, possibly a date or a location.

Handwritten text in the lower middle section of the page, which appears to be a list or a series of entries.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.

Alphabetisches Register

über den

Inhalt der drey Theile

des

Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

(Nach der Zahl der Paragraphe.)

A.

- Abänderung.** S. Umänderung, Aufhebung.
- Abgaben.** S. Staatsauslagen, Steuern, auch Veränderungsgebühren.
- Abneigung,** unüberwindliche: wann sie ein Grund zur Trennung der Ehe bey nicht katholisch-christlichen Religions-Berwandten sey, 115 u. 116.
- Abrechnung.** S. Compensation, Abschlagszahlung.
- Abschätzung.** S. Schätzung.
- Abschlagszahlungen,** in wie fern sie Statt finden, und auf welche Schuld sie abzurechnen sind, 1415 u. 1416.
- Abficht,** erklärte, des Erblassers bey einem Nachlasse, was sie für eine Wirkung habe, 711; — der vertragmachenden

Theile, in wie fern sie auf die Gültigkeit des Vertrages Einfluß habe, 901; — böse, zu Schaden, worin sie bestehe, 1294; — Folge derselben, 1324.

Absolutorium. S. Urkunde.

Absonderung des Vermögens der Ehegatten im Falle eines Concurses, einer Scheidung, Trennung oder Nichtigerklärung der Ehe. S. Ehe-Pacte.

Absonderungsrecht bey einem Nachlasse, 812.

Absteigende Linie. S. Descendenten.

Abtretung einer Pupillar-Forderung kann von dem Vormunde nicht eigenmächtig geschehen, 233; — einer Forderung, worin sie bestehe, 1392; — Gegenstände derselben, 1393; — Wirkung, 1394—1396; — Haftung des Ueberträgers der Forderung, 1397—1399; — Ausnahme bey einer nothwendigen Abtretung, 1422 u. 1423; — in wie fern gegen den Uebernehmer einer Forderung das Compensations-Recht Statt finde, 1442; — ein Rechtsfreund kann eine ihm anvertraute Streitfache sich gültig nicht abtreten lassen, 879.

Abwesende stehen unter besonderem Schutze der Gesetze, 21; — wann der Tod abwesender oder vermisteter Personen vermuthet werde, 24; — wann die längere Abwesenheit des Ehegatten ein Grund sey, die Ehe für aufgelöst zu halten, 112 — 114. S. Todeserklärung; — wann die dem Abwesenden zustehende väterliche Gewalt außer Wirksamkeit komme, 176; — von der Provinz Abwesende, zu welcher der Minderjährige der Gerichtsbarkeit nach gehört, sind zu dessen Vormund oder Curator nicht zu bestellen, 194, 281; — wann ihnen

ein Curator gegeben werde, 276; — wann unter Abwesenden die Uebergabe vollzogen sey, 429; — wann ein Abwesender das Versprechen annehmen müsse, 862; — wie einem abwesenden Gläubiger die Schuld abgetragen werden könne, 1425.

Abwesenheit des Besitzers hebt den Besitz nicht auf, 352; — des Berechtigten, in wie fern sie zur gerichtlichen Hinterlegung der Schuld berechtige, 1425; — was sie in Rücksicht der Verjährung für eine Wirkung habe, 1475 u. 1496; — Wirkung der Abwesenheit des Hauptschuldners in Rücksicht des Bürgen, 1356, 1365.

Abzug, ob und in wie fern ein Abzug von Vermächtnissen Statt finde, 690—693; — gesetzliche Abzüge aus einer Verlassenschaft zu öffentlichen Anstalten, 694.

Aecatholiken. S. Nichtkatholische christliche Religions-Verwandte.

Acceptation. S. Annahme.

Accession. S. Zuwachs.

Accessorium. S. Zugehör, Zuwachs.

Activa. S. Forderung.

Actus merae facultatis. S. Jura.

Adcrescendi jus. S. Zuwachsrecht.

Addictio in diem. S. Käufer, besserer.

Adel kommt der Ehegattinn und den ehelichen Kindern zu, 92 u. 146; — nicht auch den unehelichen, 165; — oder den Wahlkindern, ohne besondere landesfürstliche Bewilligung, 182.

Adjunctio. S. Zuwachs.

Adoption. S. Annehmung an Kindes Statt.

Ad vitalitatis = Recht. S. Ehe-Pacte.

Advocat. S. Rechtsfreund, Bevollmächtigung.

Affect. S. Sinnenverwirrung.

Asterbestand, Astermiethe; der Bestandnehmer ist in der Regel berechtigt, die Sache in Asterbestand zu geben, 1098; in wie fern der Asterbestandnehmer für den Zins hafte, 1101.

Asterpfand, Erwerbung desselben, 454 u. 455: — Haftung bey der Bestellung, 460. S. Pfandrecht.

Agenten. S. Geschäftsführer, Bevollmächtigung.

Aleatorii contractus. S. Glücksverträge.

Alimente. S. Unterhalt.

Alle für Einen, und Einer für Alle. S. Correalität.

Alleinzahler. S. Zahler.

Alluvion. S. Anspühlen.

Alter der Kindheit, Unmündigkeit, Minderjährigkeit und Volljährigkeit, 21; — in welchem Alter der Tod eines Vermissten vermuthet werde, 24; — das Alter der Ehegatten ist in das Trauungsbuch einzutragen, 80; — erforderliches, zur Schließung eines Ehevertrages, 48; — zur Religions- oder Standes-Wahl, 140 u. 148; — bis zu welchem das Kind, im Falle einer Scheidung oder Trennung, der Mutter zu überlassen ist, 142; — von 60. Jahren entschuldiget von einer Vormundschaft oder Curatel, 195 u. 281; — Einfluß des Alters des Kindes auf die väterliche Gewalt, 139 u. folg. 172—175; auf die Annahme an Kindes Statt, 180 u. 181; — auf die Vormundschaft, 187; — auf die Gültigkeit der Verpflichtung eines Minderjährigen, 247 u. 248; — und die Erlangung der Altersnachsicht, 252; — auf die Besignehmung, 310; — Erklärung des letzten Wil-

lens, 569; — und Zeugenschaft bey derselben, 591 u. 597; — auf Schließung eines Vertrages, 865.

Ältern, darunter werden in der Regel alle Verwandten in der aufsteigenden Linie verstanden, 42. — **Von den Rechten zwischen Ältern und Kindern** handelt das dritte Hauptstück I. Th. Ursprung des Rechtsverhältnisses I. zwischen ehelichen Ältern und Kindern, 137; — gesetzliche Bestimmung der ehelichen Geburt, 138; — gemeinschaftliche Rechte und Pflichten der Ältern in Rücksicht der Erziehung der Kinder, 139; — der Religion, 140; — des Unterhaltes, 141 — 143; — der Leitung, 144; — der Aufsicht und Züchtigung, 145; — besondere Rechte des Vaters: väterliche Gewalt 147; — Folgen derselben, 148—154. **S. väterliche Gewalt.** II. Rechtsverhältniß zwischen unehelichen Ältern und Kindern; nähere Bestimmung der unehelichen Kinder, 155—159; — Legitimation der unehelichen Kinder, 160—162. **S. Legitimation.** Beweis von der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, 163 u. 164. — Beschaffenheit des Rechtsverhältnisses zwischen unehelichen Ältern und Kindern, 165 u. 166; — besondere Rechte des unehelichen Vaters und der Mutter, 167—170; — Die Verbindlichkeit der Verpflegung geht auch auf die Erben der Ältern über, 171; — Erlöschung des Rechtsverhältnisses in Beziehung auf die väterliche Gewalt, 172—178; — III. Dem Rechtsverhältnisse zwischen Ältern und Kindern analoge Verbindungen: 1) **Annahme an Kindes Statt**, 179—185. — **S.** dieses Wort; 2) **Uebnahme in die Pflege**, 186. — **S. Pflegekinder.** Den Ältern ist das den Waisen gehörige Hausrath aus freyer Hand zu überlassen, 231; — auch

das Pupillarcapital ohne wahrscheinliche Gefahr nicht aufzukündigen, 236; — geschlechtes Erbrecht der ehelichen Aeltern, 735 u. 737; — der Aeltern von unehelichen, legitimirten, oder Wahl-Kindern, 756; — Pflichttheil der Aeltern, 766 — 795. S. Pflichttheil. Pflicht der Aeltern zur Bestellung eines Heirathsgutes, 1220—1225; — und einer Ausstattung, 1231. — Die Aeltern des Erben oder Legators sind keine gültigen Zeugen des Nachlasses, 594; — Zwischen den Aeltern und den Kindern hat, so lange diese unter der väterlichen Gewalt stehen, keine Erziehung oder Verjährung Statt, 1495; S. auch Einkindschaft, Erziehung, Großältern, Kinder, Mutter, Vater, väterliche Gewalt.

Alveus derelictus. S. Wasserbeete.

Amortisirung eines Schuldscheines. Fall, in welchem sie verlangt werden kann, 1428.

Amte, öffentliches, begründet die Staatsbürgerschaft, 29; — entschuldiget von der Vormundschaft und Curatel, 195 u. 281; — vom Amte zu entfernen, und als unfähig zu erklären, sind Rabbiner, welche die Trauungsbücher nicht nach gesetzlicher Vorschrift führen, 131; — was zum Antritte eines Amtes gegeben worden, wird in den Pflicht- und geschlichen Erbtheil eingerechnet, 788 — 790; — wer sich öffentlich zu einem Amte bekennt, das besondern Kunstfleiß fordert, muß den Mangel desselben vertreten, 1290. S. Dienst.

Amte wegen, wann die Ungültigkeit einer Ehe zu untersuchen, 94; — das Gericht hat von Amte wegen einen Vormund zu bestellen, 190; — oder als untauglich zu entlassen, 254—256.

- Analogie dient zur Entscheidung der Rechtsfälle, 7.
- Anatocismus. S. Zinsen.
- Aenderung des letzten Willens. S. Aufhebung.
- Anerkenntniß der abgetretenen Schuld, verpflichtet zur Zahlung, 1596.
- Anfallstag des Erbrechtes und Vermächtnisses, 545, 684 u. 703.
- Anfang der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Januar 1812. Kundmachungspatent, — eines Gesetzes überhaupt, 3; — was den Anfang der Verjährung hemmt, 1494—1496.
- Angabe des unehelichen Vaters in das Geburtsbuch, wann sie einen vollständigen Beweis mache, 164; — des Besitztitels kann in der Regel nicht gefordert werden, 323—325.
- Angeborene Rechte. S. Personen-Rechte.
- Angeld, Begriff und Wirkung desselben, 908—911.
- Angelobung des Vormundes, worin sie bestehe, und wann sie nachgesehen werde, 205; — des Mitvormundes, 212.
- Anleihen. S. Darleihen.
- Annahme des Versprechens bewirkt einen Vertrag, 861; — Frist zur Annahme eines Versprechens, 862; — ob während dieser Frist das Recht der Annahme auf den Erben übergehe, 918; — welche Personen unfähig seyn, ein Versprechen anzunehmen, 865; — wie wenn Einer von mehreren Versprechern eben dieselbe Sache annimmt, oder wenn Mehrere sie von Einem Versprecher annehmen, 888—896.
- Annehmung an Kindes Statt, 179; — Erfordernisse derselben, 180 u. 181; — daraus entspringende Rechte, 182 u. 183; — in wie fern sie anders bestimmt werden können, 184; — Erlöschung derselben, 185. S. Wahlältern, Wahlkinder.

Anordnung, letztwillige. S. Erklärung des letzten Willens.

Anrechnung zum Pflichttheile, 787—789; — oder zum Erbtheile bey der gesetzlichen Erbfolge, 790—794. S. auch Compensation.

Ansfässigkeit. S. Wohnsitz.

Anschwemmung. S. Anspühlen.

Anschlag, wenn eine Pachtung nach einem Anschlage geschlossen worden, welche Lasten der Pächter übernehme, 1099.

Anspühlen, das angespülte Erdreich gehört dem Uferbesitzer, 411.

Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe gekränkelt werden, um Ungültigerklärung der Ehe, wann es abzuwarten, 94.

Antichretischer Vertrag, in wie fern er gültig, 459 u. 1372; S. Nebenverträge.

Antretung der Erbschaft. S. Besiznehmung der Erbschaft. — Eines Gewerbes, wann es die Staatsbürgerschaft verschaffe, 29.

Anvertrautes Gut, ob es wider einen dritten Besitzer vindicirt werden könne, 367.

Anwachs. S. Zuwachs.

Anwald. S. Bevollmächtigung.

Anwärter von Fideicommissen. S. Fideicommiss.

Anweisung, wie sie geschehe, 1400; — wann sie vollständig, oder unvollständig, 1401 u. 1402; — Wirkung der Anweisung vor und nach der Annahme des Angewiesenen, oder des Zugewiesenen, 1403—1409; — Ausnahme bey Handelsleuten, 1410.

Anwendung der Geseze auf die Rechtsfälle, wie sie gemacht werden müsse, 6—8.

Anzeige eines Ehehindernisses, wo sie geschehen soll, 70; — der wirklich abgeschlossenen Ehe hat der Stellvertreter des ordentlichen Pfarrers demselben zu machen, 82; — über die Wiedervereinigung geschiedener Gatten, 110; — zur Bestellung eines Vormundes, 189; — des Mißbrauches der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, 178 u. 217; — eines Fundes, 389—398; — von Unglücksfällen, wie sie zu einem Nachlasse von dem Pächter geschehen müsse, 1108; — oder wann von dem Uebernehmer eines Stück Viehes zur Begründung der Gewährleistung, 926.

Appertinens. S. Zugehör.

Arbeit, Bestellung und Vollbringung einer Arbeit gegen einen ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Lohn.

S. Dienstleistungen. — Arbeiten gehören zu den schätzbaren Sachen, 303.

Arbeitsleute haben auf einen von ihnen zufällig gefundenen Schatz Anspruch, 401.

Armenanstalten. S. Stiftungen.

Armuth. S. Dürftigkeit.

Arrest, widerrechtlich bewirkter. S. Verletzung.

Arrha. S. Angeld.

Art der Erfüllung eines testamentarischen Auftrages, in wie fern sie verändert werden könne, 710; — der Erfüllung des Vertrages; Vorschriften hierüber, 902—907 u. 919. S. Zahlung.

Arzt, kann für die Uebernehmung der Cur sich keine bestimmte Belohnung bedingen, 879; — vermittelt der Aerzte ist das Unvermögen zur ehelichen Pflicht, 100; —

die Rechtmäßigkeit einer früheren oder späteren Geburt, 157; — wie auch der Wahn- und Blödsinn, 273; — die Heilung derselben, 283; — oder die heitere Zwischenzeit, 567 zu erheben. Auf Aerzte sind die Vorschriften über Dienstleistungen anzuwenden, 1163. S. Dienstleistungen; Sachverständige.

Ascendenten und Descendenten können sich wechselseitig nicht ehelichen, 65; — deren Erbfolge, 735; u. folg. S. Aeltern; Großältern; Kinder.

Assicuranz. S. Versicherungsvertrag.

Assignment. S. Anweisung.

Aeste eines fremden Baumes, in wie fern sie der Angränzer abschneiden oder berühren könne, 422.

Aestimativus contractus. S. Verkaufsauftrag.

Auction. S. Feilbiethung.

Aufbewahrung. S. Verwahrung.

Aufenthalt, unbekannter, des Hauptschuldners gibt das Recht sogleich den Bürgen anzugehen, 1556.

Aufforderung hat in der Regel gegen den Besitzer oder Inhaber einer Sache nicht Statt, 323—325.

Aufgeboth der Ehe besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe, 70; — wie es geschehen müsse, 71—74; — wie davon dispensirt werden könne, 83—88; — in wie fern die Unterlassung desselben die Ehe ungültig mache, 74 u. 94. S. auch Judenschaft.

Aufhängen oder Aufstellen, gefährliches, einer Sache, wozu es berechtigt, 1318 u. 1519.

Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann nicht eigenmächtig geschehen, 93; — S. Ehetrennung; Ehescheidung; Ungültigerklärung, — des letzten Willens und zwar:
1.) durch Errichtung einer andern Anordnung, eines Te-

stamentes, 713; — oder Codicilles, 714—715; —
 ungeachtet der früher erklärten Unabänderlichkeit, 716; —
 2.) durch Widerruf 717 u. 718; — a) einen ausdrück-
 lichen, 719 u. 720; — b) stillschweigenden, 721 —
 723; — c.) oder vermutheten, 724 u. 725; — 3.)
 durch Entfagung der Erben, 726; — Wer die Aufhe-
 bung eines Vertrags aus Mangel der Einwilligung ver-
 langt, muß auch allen Vortheil zurück stellen, 877; —
 welche Mängel einer Sache die Aufhebung eines Ver-
 trages begründen, 932; — eine ältere Verbindlichkeit
 ist nicht für aufgehoben zu halten, so lange sie mit der
 neuern noch bestehen kann, 1379; — die Brendigung ei-
 nes verbürgten Geschäftes berechtigt die Abrechnung und
 Aufhebung der Bürgschaft zu verlangen, 1366; — der
 Rechte und Verbindlichkeiten III. Th. 3. Hauptst. Wie Rech-
 te und Verbindlichkeiten überhaupt erlöschen, 1411; —
 besondere Arten: 1.) Die Zahlung, 1412; — wie
 die Zahlung zu leisten, 1413—1416; — wann? 1417—
 1420; — von wem? 1421—1423; — an wen?
 1424; — gerichtliche Hinterlegung der Schuld, 1425;
 — Quittungen, 1426—1430; — Zahlung einer
 Nichtschuld, 1431—1437; — 2.) Compensation,
 1438—1443; — 3.) Entfagung, 1444; — 4.) Ver-
 einigung, 1445 u. 1446; — 5.) Untergang der Sache,
 1447; — 6.) Tod, 1448; 7.) Verlauf der Zeit,
 1449; — Ob eine Einsetzung in den vorigen Stand
 Statt finde, 1450.

Aufkündigung einer Vollmacht, in wie fern sie geschehen
 könne, 1020—1021; — des Bestandes, wann sie
 geschehen müsse, 1116; — oder vor der Zeit geschehen
 könne, 1117—1119.

- Auflage** eines Buches, neue, ob sie ohne Einwilligung des Verfassers geschehen dürfe, 1167—1169. S. auch **Staatsauflagen**.
- Auflösung** des Ehebandes. S. **Ehetrennung**. Wie sich bey Auflösung einer Gemeinschaft in der Theilung der gemeinschaftlichen Sache zu benehmen 841—849. S. auch **Aufhebung**. **Erlöschung**.
- Aufmerksamkeit**. S. **Fleiß**.
- Aufopferung** einer Sache für einen Andern. S. **Verwendung**.
- Aufrechnung**. S. **Compensation**.
- Auffandung**, das ist, die Bewilligung des Eigenthümers zur Einverleibung in das öffentliche Buch, in wie fern sie nothwendig, 433—435.
- Aussatz** zur Erklärung des letzten Willens, 581—583. S. dieses Wort: — über die Hauptpuncte eines Vertrages, in wie fern er verbinde, 885.
- Aufsicht**. S. **Obsorge**.
- Aufsteigende Linie**. S. **Ascendenten**.
- Aufstellen**. S. **Aufhängen**.
- Auftrag** des Erblassers bey einem Nachlasse, 709—712. S. auch **Bevollmächtigung**.
- Aufwand**, nothwendiger, nützlicher, oder zum Vergnügen, in wie fern er einem redlichen oder unredlichen Besizer zu ersetzen, 331—336; — oder dem Finder, 391—396; und Retter einer Sache, 403; — zur Erhaltung einer Servitut, von wem er zu tragen, 483 u. 487; u. folg. auf ein Fideicommiß, 641; — auf eine Erbschaft, 690 u. 824; — ein gemeinschaftliches Eigenthum, 837; — für einen Andern. S. **Verwendung**; **Besiz**. In wie fern jemand aus einem Auftrage, aus

einer Gemeinschaft, aus einem Vertrage, oder anderem besonderen Rechtsverhältnisse den Aufwand zurück zu fordern berechtigt sey, muß bey den besondern Kosten dieser Rechtsgeschäfte nachgesehen werden. Aufwand zur Kinder-Erziehung. S. Erziehung; zur Begräbniß. S. Begräbnißkosten.

Ausbesserungen. S. Reparaturen.

Ausbeute vom Bergwerke gehört dem Fruchtnieser, 511.

Ausdrücke. Wer sich undeutlicher Ausdrücke zur Bevortheilung bedient, leistet Genugthuung, 869.

Außerung, eine undeutliche, wird bey zweyseitig verbindlichen Verträgen zum Nachtheile desjenigen erklärt, der sich derselben bedient, 915. S. Willenserklärung.

Ausgabe. S. Aufwand. — Neue eines Buches, ob sie ohne Uebereinkommen mit dem Verleger geschehen dürfe, 1167—1169.

Auslagen. S. Aufwand.

Ausländer. S. Fremde.

Auslegungsregeln bey Gesetzen, 6—8; — Servitutten, 484; — Vermächtnissen, 655; u. folg. Substitutionen, 614; Verträgen, 914—916.

Ausreißer, ob sie zu erben fähig, bestimmen die politischen Gesetze, 544 u. 770.

Aussicht; Servitut derselben, 488.

Aussprüche, richterliche, haben keine allgemein verbindliche Kraft, 12.

Ausstattung, sie wird in den Erb- und Pflichttheil eingerechnet, 788—790; — in wie fern die Aeltern zur Ausstattung des Sohnes oder Enkels verbunden seyn, 1231.

Aussteuer. S. Heirathsgut.

Austritt eines Mitgliedes aus einer Gemeinschaft, 830;
— oder Gesellschaft, 1205—1214.

Austrocknung des Gewässers verändert die Rechte des Eigenthümers nicht, 408.

Auswanderer, eigenmächtige, verlieren die Staatsbürgerschaft, 32; — die Ausübung der väterlichen Gewalt, 176; — ob sie zu erben fähig, bestimmen die politischen Gesetze, 544 u. 770.

Auswärtige. S. Fremde.

Autor. S. Dienstleistungen.

B.

Balkenrecht. S. Dienstbarkeiten.

Bankrott. S. Conkurs.

Barschaft, was darunter verstanden werde, 680; — Pflicht des Vormundes in Ansehung derselben, 230. S. Geld.

Bau, wann die Aufführung oder Niederreißung eines Gebäudes von dem benachbarten Besitzer verhindert, 340—342; oder wegen Gefahr des Einsturzes Sicherstellung verlangt werden könne, 343; — mit fremden Materialien auf eigenem Grunde, 417; — mit eigenen Materialien auf fremdem Grunde, 418; — mit fremden Materialien auf fremdem Grunde, 419. S. Bauführung. Reparaturen.

Bauerngüter, wie sie vermittelst Vertrages erworben werden können, 433—434; — gesetzliche Erbfolge in Rücksicht derselben, wird durch politischen Gesetze bestimmt, 761.

Bauernstand unterliegt in Rücksicht der Vormundschaft

der Curatel, 284; — und der gesetzlichen Erbfolge, 761; besonderen politischen Gesetzen.

Bauführung, in wie fern sie dem Fruchtnieser obliege, 514—516; — oder dem Pächter, 1096; — in wie fern sie zur früheren Aufkündigung der Miethе berechti-ge, 1118—1119. S. auch **Bau**.

Baum, woraus dessen Eigenthum zwischen Angränzern be-urtheilt werde, 421. S. **Keste**.

Beamte. S. **Amt**.

Bedingung. Begriff, 696; — bey der Ehe, ob sie dieselbe un-gültig machen könne, 59; — bey einem letzten Willen, 696—712; — S. **Einschränkung des letzten Wil-lens**; bey einem Erbvertrage, 1251; — bey Verträgen, wann und was sie für eine Wirkung habe, 898—900; S. **Nebenverträge**.

Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten. Davon han-delt des III. Th. 1. Hauptst. Rechtliche Arten derselben: 1.) Verpflichtung eines Dritten, 1343 u. 1344; — a) als Mitschuldner, oder b.) als Bürge, 1346 u. 1347. — S. **Bürge**. 2.) Pfandvertrag, 1368—1374. S. dieses Wort.

Befreyungen der Gesandten, öffentlichen Geschäftsträger und der in ihren Diensten stehenden Personen, 38. S. **Rücksicht**; **Privilegien**; **Entsagung**; **Begünstigte**.

Befruchtung. Für die Befruchtung eines Thieres ist man ohne Vertrag keinen Lohn schuldig, 406.

Begegnung, eine anständige, ist wechselseitige Pflicht der Ehegatten, 90.

Begräbniskosten haften auf der Erbschaft, 549; — müs-sen von dem Käufer der Erbschaft getragen werden, 1280.

Begünstigte Personen in Rücksicht der Verjährungszeit,

1454, 1472 u. 1485; — wer mit ihnen in Gemelnschaft steht, genießt die nämliche Begünstigung, 1473; — letzte Anordnungen, 597—600.

Behältniß, was es, wenn es vermacht wird, in sich be- greife, 675—677.

Behörde. S. Obrigkeit; Richter; Gericht; Kreis- amt; Landesstelle.

Beleidigung. S. Verletzung.

Belohnung; der Vormund hat auf eine Belohnung An- spruch, 266 u. 267; — der Vertrag über eine Belohnung für die Unterhandlung eines Ehevertrages; für die Ueber- nehmung eines Processes oder einer Cur, ist ungültig, 879; — des Finders, 391—393; — oder Retters einer fremden Sache, 403; — des Erben, wenn die Erbschaft durch die Vermächtnisse erschöpft ist, 690; — eine Belohnung ist nur in so fern eine Schenkung, als der Belohnte kein Alagerecht gehabt hat, 940—941; — der Bewahrer hat in der Regel darauf keinen An- spruch, 969; — wann einem Bevollmächtigten eine Be- lohnung gebühre, 1004 u. 1013. S. auch Lohn.

Beneficium cedendarum actionum. S. Bürge; — competentiae. S. Competenz, Unterhalt, — di- visionis. S. Bürge, Theilung, — inventarii, S. Besitznehmung der Erbschaft, — ordinis. S. Bürge.

Benennung oder Beschreibung, unrichtige, macht die Ver- fügung des Erblassers nicht ungültig, 571. S. auch Er- nennung.

Benützung der Erbschaft, Erbserklärung.

Bergwerksantheil. S. Ruz; Ausbeute.

Beschädigung. Quellen und Arten der Beschädigung.

1294 u. 1325 u. folg. S. Schade und Schadenersatz.
 Beschimpfung. S. Injurien.

Beschränkungen des Eigenthums heben dessen Vollständig-
 keit nicht auf, 358 u. 364. S. Einschränkung.

Beschreibung. S. Inventarium.

Beschwerde wegen Kränkung der Rechte kann jeder vor der
 gesetzlichen Behörde anbringen, 19; — des Vormundes
 gegen die Vormundschaftsbehörde, 268; — gegen das
 Verschulden eines Richters ist bey der höheren Behörde
 anzubringen, 1341.

Besitz, davon handelt in dem II. Th. das erste Hauptstück.
 Erwerbung des Besitzes; welche Personen derselben fä-
 hrig, 310; — Gegenstände des Besitzes, 311; —
 Arten der Erwerbung des Besitzes von körperlichen, be-
 weglichen oder unbeweglichen, und von unkörperlichen Sa-
 chen, 312 u. 313; — unmittelbare und mittelbare Er-
 werbungsart des Besitzes, 314; — wie viel durch die
 eine oder andere in Besitz genommen werde, 315; — recht-
 mäßiger, unrechtmäßiger Besitz, 316; — Haupttitel des
 rechtmäßigen Besitzes, 317; — der bloße Inhaber hat noch
 keinen Titel und kann ihn nicht eigenmächtig erlangen, 318;
 — noch den Grund seiner Gewahrsame verwechseln, 319;
 — Wirkung des rechtmäßigen Besitztittels, 320; —
 Erforderung zum wirklichen Besitzrechte, 321—322;
 — der Besitzer kann in der Regel zur Ausweisung des
 Titels nicht aufgefordert werden, 323—325; — red-
 licher, unredlicher Besitzer, 326; — wie ein Mitbesitzer
 zum unredlichen oder unrechtmäßigen Besitzer werde,
 327; — Entscheidung über die Redlichkeit des Besi-
 zes, 328; — Fortdauer des Besitzes; Rechte des red-
 lichen Besitzers in Rücksicht der Substanz der Sache

329; — der Nutzungen, 330; — des Aufwandes, 331—332; — und des Kaufpreises, 333; — ob dem Besizer das Zurückhaltungsrecht zustehe, 334 u. 471; — Verbindlichkeit des unredlichen Besizers, 335 u. 336; — Beurtheilung der Redlichkeit des Besizes einer Gemeinde, 337; — in wie fern durch eine Klage der Besiz unredlich werde, 338; — Recht des Besizers bey Störung seines Besizes, 339; — insbesondere durch Aufführung oder Niederreißung eines Gebäudes, 340—342; — oder durch Gefahr des Einsturzes, 343; — Rechtsmittel zur Erhaltung des Besizstandes bey dringender Gefahr, 344; — gegen einen unechten Besizer, 345 u. 346; — oder beym Zweifel über die Echtheit des Besizes, 347; — Verwahrungsmittel des Inhabers einer Sache gegen mehrere zusammen treffende Besizer, 348; — Erlöschung des Besizes, a) körperlicher Sachen, 349; — b) der in die öffentlichen Bücher eingetragenen, 350; — c) und anderer Rechte, 351; — Einschränkung, 352; — was die Ablegnung des Besizes, der fälschlich vorgegebene oder aufgegeben Besiz einer streitigen Sache für Folgen nach sich ziehe, 376—378. **S. Eigenthum.** Welcher Besiz zur Erziehung nothwendig sey, 1460—1464. **S. Verjährung.**

Besizer unterscheidet sich vom bloßen Inhaber, 309; — im Zweifel gebührt dem Besizer der Vorzug, 324 u. 374; — wann der redliche Besizer sogleich das Eigenthum erwerbe, 367 u. 368; — jeder redliche Besizer wird vollständiger Eigenthümer zu seyn vermuthet, 360. **S. Besiz.**

Besizergreifung. **S. Zueignung.**

Besizerlöschung. **S. Besiz.**

Besiznehmung der Erbschaft. Hiervon handelt das 15. Hauptst. des II. Th. Bedingungen zur rechtlichen Besiznehmung der Erbschaft, 797 u. 798; — Ausweisung des Rechtstitels; Erbserklärung, 799 u. 800; — Wirkung der unbedingten und der bedingten Erbserklärung, 801 u. 802; — Berechtigung zur bedingten oder unbedingten Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft, 803—808; — Rechtliche Vorkehrungen vor Einantwortung der Erbschaft: a) Verwaltung der Verlassenschaft, 810; — b) Sicherstellung oder Befriedigung der Gläubiger, 811; — c) Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben, 812; — d) Einberufung der Gläubiger, 813; Wirkung der Einberufung oder Unterlassung derselben, 814 u. 815; — e) Ausweisung über die Erfüllung des letzten Willens, entweder von dem Testaments-Executor, 816; — oder dem Erben, 817 u. 818; — wann die Erbschaft einzantworten, 819; — Haftung der gemeinschaftlichen Erben gegen die Verlassenschaftsgläubiger und Legatarien ohne Gebrauch der rechtlichen Wohlthat des Inventariums, 820 u. 821; — Sicherheitsmittel der Gläubiger des Erben, 822; — Erbschaftsklagen, 823; — Wirkung derselben, 824; — durch die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines Gläubigers wird in dem Rechte der Erbschaftsgläubiger, der Miterben oder Legatarien nichts geändert, 1445; — Die Erbschaftsantretung des Erben gilt auch für den Käufer der Erbschaft, und umgekehrt, 1282.

Bestallung. Auf dieselbe sind die Vorschriften von Dienstleistungen anzuwenden, 1163. S. Dienstleistungen.

Bestandnehmer muß in der Regel dem Käufer des Bestandesstückes weichen, 1120—1121.

Bestand-Erbpacht- und Erbzinsverträge. Davon handelt in dem II. Th. das 25. Hauptstück. Begriff des Bestandvertrages, 1090. — I.) Mieth- und Pachtvertrag, 1091; — Erfordernisse, 1092 u. 1093; — Wirkung, 1094; — wie das persönliche Recht des Bestandnehmers zu einem dinglichen werde, 1095; — wechselseitige Rechte, 1.) in Hinsicht auf Ueberlassung, Erhaltung, Benützung, 1096—1098; — 2.) Lasten, 1099; — 3.) Zins, 1100—1102; — Zins in Früchten, 1103; — Fälle und Bedingungen einer Erlassung des Zinses, 1104—1108; — 4.) Zurückstellung, 1109—1111; — 5.) Auflösung des Bestandvertrages: a.) durch Untergang der Sache, 1112; — b.) Verlaufs der Zeit, 1113; — wenn keine ausdrückliche oder stillschweigende Erneuerung geschieht, 1114 u. 1115; — c.) Aufkündigung, ordentliche, 1116; — außerordentliche, wann der Bestandnehmer hierzu berechtigt sey, 1117; — wann der Bestandgeber, 1118 u. 1119; — d.) Veräußerung der Sache; 1120 u. 1121; — Einen Pachtvertrag kann der Vormund ohne gerichtliche Begnähmung nicht abschließen, 233; — II.) Erbpacht; Begriff von demselben, 1122; — III.) Erbzinsvertrag, 1123; — wie der Zweifel zu heben, ob ein Nutzungseigenthum ein Erbpacht oder ein Erbzinsgut sey, 1124; — IV.) Bodenzins, 1125; — Erwerbung des nuzbaren Eigenthumes, 1126; — gemeinschaftliche Rechte des Ober- und Nutzungseigenthümers, 1127 u. 1128; — besondere Rechte und Pflichten des Obereigenthümers, 1129; — 1.) in Rücksicht der Erhaltung, Bearbei-

tung und Veränderungen des Gutes, 1130; — 2.) des Erbzinnes, 1131; — wann der Erbzinns zu entrichten, 1132; — wann eine Erlassung Statt finde, 1133—1134; — Recht bey verzögerter Entrichtung des Zinnes, 1135 u. 1136; — 3.) der Lasten und Verbesserungen, 1137 u. 1138; — Rechte und Verbindlichkeiten des Nutzungseigenthümers überhaupt, 1139; — insbesondere: 1.) in Rücksicht der Veräußerung, 1140—1142; — 2.) in Rücksicht eines gefundenen Schatzes und der Verminderung der Substanz, 1143; — 3.) der Lasten, 1144; — 4.) des Gewährbriefes, 1145; — Rechte aus dem Bodenzinse, 1147; — Erlöschung des Nutzungseigenthumes, 1148—1150.

Bestellte, öffentliche, müssen das ihnen aufgetragene Geschäft übernehmen, oder ohne Bögerung ablehnen, 1003; — sie können einen auch nicht ausdrücklich bedungenen Lohn fordern, 1004.

Bestellung einer Arbeit, eines Werkes oder Geschäftes. S. Dienstleistungen; Bevollmächtigung.

Bestimmung. Die Verschiedenheit der Bestimmungen des Versprechens und der Annahme macht den Vertrag ungültig, 869; — Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte sind: die Befestigung, Umänderung und Aufhebung derselben, 1342. Davon handelt der ganze dritte Theil des Gesetzbuches.

Bestimmte Sache, Vermächtniß derselben, 660, 661, 685 u. 686.

Betrug zur Erschleichung, Verhinderung oder Unterdrückung eines letzten Willens macht des Erbrechtes unwürdig, 542; und berechtigt zur Enterbung, 770; — bey Verträgen; S. List; Irrthum; Schade.

Beurtheilung eines Rechtsfalles. S. Entscheidung.

Beute ist nach den Kriegsgesetzen zu beurtheilen, 402.

Bevollmächtigung und andere Arten der Geschäftsführung, in dem 22. Hauptst. II. Th. Bevollmächtigungsvertrag, 1002; — Pflichtmäßige Erklärung öffentlicher Bestellen über die Annahme des Auftrages, 1003; — Eintheilung der Bevollmächtigung in eine unentgeltliche oder entgeltliche, 1004; — mündliche oder schriftliche, 1005; — allgemeine oder besondere, gerichtliche oder außergerichtliche, 1006; — unumschränkte oder beschränkte, 1007; — Geschäfte, welche einer besondern Vollmacht bedürfen, 1008; — Rechte und Verbindlichkeiten des Gewalthabers, 1009—1013; — des Gewaltgebers, 1014—1016; — in Rücksicht eines Dritten, 1017—1019; — Auflösung des Vertrages durch den Widerruf, 1020; — die Aufkündigung, 1021; — durch den Tod, 1022 u. 1023; — oder Concurß, 1024; — in wie fern die Verbindlichkeit fortdaure, 1025 u. 1026; — stillschweigende Bevollmächtigung der Dienstpersonen, 1027—1033; — gerichtliche und gesetzliche Bevollmächtigung, 1034; — Geschäftsführung ohne Auftrag, 1035; — im Nothfalle, 1036; — oder zum Nutzen des Andern, 1037—1039; — gegen den Willen des Andern, 1040; — Verwendung einer Sache zum Nutzen des Andern, 1041—1044; in wie fern eine Bevollmächtigung zur Schließung einer Ehe Statt finde, 76; — wann der Verwahrungsvertrag zu einer Bevollmächtigung werde, 960.

Beweggrund, was er bey Erklärung eines letzten Willens, 572; — oder bey Schließung eines Vertrages für eine Wirkung habe, 901. S. Absicht.

Bewegliche Sachen. Begriff, 293; — das einem Pupillen zufallende bewegliche Vermögen ist in der Regel öffentlich feil zu biethen, 231; — Rechte sind insgemein als bewegliche Sachen anzusehen und eben so vorgemerkte Forderungen, 298—299; sie stehen mit der Person des Eigenthümers unter gleichen Gesetzen, 300; — wie man sie in Besitz erhält, 312 u. 322; — und bey der Eigenthumsklage bezeichnen muß, 370; — in denselben kann bis auf den zweyten Grad fideicommissarisch substituirt werden, 612; — sie sind an dem Orte des gemachten Versprechens zu übergeben, 905 u. 1420; — binnen welcher Zeit bey denselben die Gewährleistung gefordert werden könne, 933; — in welcher Zeit das Eigenthum derselben eressen werde, 1466.

Bey Schlaf. S. Beywohnung.

Beiträge, in wie fern die Glieder einer Gesellschaft zu einem mehreren Beytrage verhalten werden können, 1189.

Beywohnung, uneheliche, wann sie die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde beweise, 163.

Bienenwärme, in wie fern sie ein Gegenstand der Zueignung seyn, 384.

Billanz, in wie fern sie von einer ordentlichen Rechnungslegung befreye, 239 u. 1200.

Billigkeit. Rücksicht darauf in Bestimmung der Anzahl des Triebviehes, 500; — zur Bestimmung der der Billfähr vorbehaltenen Erfüllungszeit eines Versprechens, 904; — oder zur Ausmessung des von einem Vernunftlosen zu leistenden Schadenersatzes, 1310.

Bitte, der dadurch erschlichene Besitz ist ein unechter, 343.

Bittleihen, ohne Bestimmung einer Dauer, kann willkürlich zurück genommen werden, 974.

Blinde sind unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591.
 Blindthüre, wann sie an der gemeinschaftlichen Mauer angebracht werden dürfe, 855.

Blödsinnige, welche so genannt werden, 21; — können keine gültige Ehe schließen, 48; — stehen unter Curatel, 270. S. Vernunftlose; Pflegebefohlene.

Blutschande, in wie fern sie des Erbrechtes unfähig mache, 543.

Blutsverwandtschaft. S. Verwandtschaft.

Bodenzins, Erklärung desselben, 1125; — wie weit sich das Recht daraus erstreckt, 1147.

Bodmeryvertrag, ist ein Gegenstand des Seerechtes, 1292.

Borg, wenn der Verkäufer die Sache ohne das Kaufgeld verabfolgt; so ist der Kauf auf Borg geschlossen und das Eigenthum geht auf den Käufer, 1063; — Dienstgeber und Familienhäupter sind nicht verbunden, das, was von ihren Dienstpersonen oder andern Hausgenossen ohne Auftrag oder ein bestehendes Einschreibbuch in ihrem Namen auf Borg genommen wird, zu bezahlen, 1032 — 1033.

Borgen. S. Darlehensvertrag.

Brandschade. S. Feuerschade.

Brautgeschenke können bey, ohne Verschulden des Gebers, nicht erfolgter Ehe zurück genommen werden, 1247.

Brautpersonen, wo sie zu verkündigen, 71 u. 72; — sie müssen unter Strafe sorgen, daß die Verkündigung gehörig vorgenommen werde, 74; — und dürfen ohne Beybringung der vorgeschriebenen Zeugnisse nicht getrauet werden, 78; — sie können sich über die Verweigerung der Trauung beschweren, 79; — sollen die Nachsicht

- eines Gehindernisses in der Regel selbst ansuchen, 84. S. auch Judenthast.
- Bruder, kann die Abtretung der Vormundschaft über seinen Bruder verlangen, 259. S. Geschwister.
- Buch, dem Ueberbringer des durch Einverständnis bestehenden Einschreibbuches ist man berechtigt, Waaren zu borgen, 1033.
- Buchverlag. Vertrag hierüber. S. Dienstleistungen.
- Büchernachdruck, ist ein Gegenstand der politischen Gesetzgebung, 1171.
- Bücher, öffentliche; erst durch Eintragung in dieselben erhält man den rechtmäßigen Besitz eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen, 321, 322 u. 431—443, 445; — und verliert ihn nur durch die Löschung, 444. S. Einverleibung und Vormerkung, auch Geburts- Trauungsbücher.
- Bürge, wer so heiße, 1346; — Entschädigungsbürge, 1348; — wer sich verbürgen könne, 1349; — für welche Verbindlichkeiten, 1350—1352; — Umfang der Bürgschaft, 1353—1354; — Wirkung, Rechte des Bürgen: a) in Rücksicht der Ordnung der Einmahnung, 1355; — Ausnahmen, 1356 u. 1357; — b) des Rückersahes von dem Schuldner, 1358 u. 1361; — c) von dem Mitbürgen, 1359; — d) in Rücksicht der Pfandsicherheit, 1360; — e) des Entschädigungsbürgens, 1362; — wer ein tauglicher Bürge sey, 1374; — Arten der Erlöschung der Bürgschaft, 1363—1367; ob die Bürgschaft durch einen Neuerungsvertrag erlösche, 1378; — durch die Beerbung des Schuldners und Bürgen wird in den Rechten des Gläubigers nichts geändert,

1445; — in wie fern der Bürge für den Vergleich über die Schuld hafte, 1390.

Bürger. S. Staatsbürger.

Bürgerliches Gesez. S. Gesez.

Bürgerliches Recht; dessen Erklärung, 1; — S. Recht. Gesezbuch.

Bürgerrecht. S. Staatsbürgerschaft.

Bürgschaftsvertrag; worin er bestehe, 1346. S. Bürge.

C

Caducität. S. Erblosigkeit.

Cameral-Gegenstände. S. Gegenstände.

Cameral-Güter können nur in der außerordentlichen Verjährungszeit von sechs oder von vierzig Jahren verjährt werden, 1472.

Capital, ein mit Sicherheit anliegendes, kann der Vormund nicht eigenmächtig aufkündigen, 233; — nicht für sich allein in Empfang nehmen, 234; — er muß für die vortheilhafte Verwendung des eingehenden sorgen, 235; — ist ohne Gefahr den Aeltern von dem Vormunde nicht aufzukündigen, 236; — auch solche Capitalien, die auf unbeweglichen Gütern in einer andern Provinz haften, gehören zur vormundtschaftlichen Gerichtsbarkeit, 227; — der Fruchtnießer eines Capitals kann nur die Zinsen fordern, 510; — der Bürge eines zinsbaren Capitals, in wie fern er für die Zinsen hafte, 1353; — S. auch Forderung; Hauptstamm.

Cassen. S. Staats-Casse.

Causa. S. Nebengebühren.

Cautior. S. Sicherstellung.

Gedent. Cession. S. Abtretung.

Creditspapiere, welche das bare Geld vertreten, gehören zur Barschaft, 680.

Christ; die letzte Anordnung desselben kann jener, der sich zur christlichen Religion nicht bekennet, nicht bezeugen, 593; — Christen dürfen mit Nichtchristen keine Ehe schließen, 64; — Der Abfall vom Christenthume ist eine Enterbungursache, 768—769.

Citation. S. Edicte.

Codicill, was es sey, 553; — **S. Erklärung des letzten Willens.**

Collation. S. Anrechnung.

Commixtio. S. Vereinigung.

Commodatum, commo-lans, commodatarius. S. Leihvertrag.

Compensation, in wie fern, mit welcher Wirkung, bey welchen Forderungen sie Statt finde, 1438—1440 u. 1443; — und zwischen welchem Gläubiger und Schuldner, 1441 — 1442; — Das Compensations-Recht schützt nicht von der Zurückstellung eines Bestandstückes, 1109.

Competenz, die Rechtswohlthat der Competenz des Hauptschuldners kommt dem Bürgen nicht zu Statten, 1354; —

Competenz-Recht des Schenkgebers, 947.

Compositionen, musikalische; Vertrag über deren Auflage. **S. Dienstleistungen.**

Concurs über das Vermögen des Machtgebers oder Machthabers endiget die Bevollmächtigung, 1024; — wer in Concurs verfällt, kann von der Erwerbgesellschaft ausgeschlossen werden, 1210; — nach Ausbruch desselben macht die Bestätigung des Ehemannes von dem Empfange des Heirathsgutes wider die Gläubiger keinen Be-

- weis, 1226; — über das Vermögen eines Ehegatten hebt die Gütergemeinschaft auf und gründet die Theilung des Vermögens wie bey dem Tode, 1262; — über das Vermögen des Ehemannes gibt Anspruch auf den Witwengehalt, 1260; — über das Vermögen der Ehegattinn läßt die Ehe-Pacte unverändert, 1261; — des Hauptschuldners benimmt den Bürgen das Recht der Ordnung der Einnahme, 1356; — Das Vorzugsrecht in Concurs-Fällen und in wie fern gegen eine Concurs-Masse die Compensation Statt finde, bestimmt das Verfahren in Concurs-Fällen, 470 — 1439.
- Condictio causa data, causa non secuta**, 1048; — *ex turpi vel injusta causa*, 1174; — *indebiti*. S. Zahlung; *sine causa*, 1435; — *ex lege*; S. Gesetz.
- Confusio**. S. Vereinigung.
- Constitutum debiti alieni**, 1349; — S. Fremde, Verbindlichkeiten.
- Constitutum possessorium**. S. Veränderung des Besitzrechtes.
- Contract**. S. Vertrag.
- Conventional-Strafe**. S. Vergütungsbetrag.
- Corporationen**. S. Gemeinden.
- Correalität der Erben**, 550, 820 u. 821; — mehrerer Schuldner, 891; — mehrerer Berechtigten, 892; — Wirkung der Zahlung oder Befreyung im Falle der Correalität, 893—896; — in einer Handlungsgesellschaft wird sie vermuthet, 1203; — aus widerrechtlichen Handlungen, 1302.
- Creditoren der Waaren an Fuhrleute oder Dienstpersonen**, 1031 — 1033; — S. auch Darlehensvertrag.
- Credits-Papiere**, öffentliche, welche die Stelle des Geldes

im Umlaufe vertreten, gehören zur Barschaft, 680; —
 S. Obligationen, öffentliche. Papiergeld.

Cride. S. Concurr.

Culpa. S. Versehen; Sorglosigkeit.

Cultur. S. Wirthschafts-Betrieb.

Curatel. S. Curator.

Curator wird zur Besorgung der Angelegenheiten derjenigen bestellt, welche dieselben aus einem andern Grunde, als jenem der Minderjährigkeit selbst zu besorgen unfähig sind, 188, 269; — Unterschied vom Vormunde, 188; — Fälle der Bestellung eines Curators, 113, 121, 270 — 279, 690, 811; — Art der Bestellung, 280; — Entschuldigung von der Curatel, 281; — Rechte und Verbindlichkeiten der Curatoren, 282; — Endigung der Curatel, 283; — zur Vertretung des Fideicommisses ist ein Curator zu bestellen, 630; — wer unter Curatel gesetzt wird, kann von einer Erwerbgesellschaft ausgeschlossen werden, 1210; — S. Pflegebefohlene.

D.

Dachtraufenrecht. S. Dienstbarkeiten.

Dämme. S. Wasserwerke.

Darangabe. S. Angeld.

Darlehensvertrag. II. Th. 21. Hauptst. Begriff, 983; — Arten desselben, 984; — Gelddarlehen, 985; — a) in klingender Münze, oder Papiergeld, 986 — 989; — b) in Schuldscheinen, 990 — 991; — Darlehen in andern verbrauchbaren Gegenständen, 992; — Zinsen, 993 — 1000; — Form des Schuldscheines, 1001.

Darbiethung der Zahlung. S. **Hinterlegung**.

Datio in solutum. S. **Geben**.

Datirung. Ob sie in einer letzten Willenserklärung nothwendig, 578.

Depositum. S. **Verwahrungs-Vertrag**.

Descendenten und **Ascendenten** dürfen sich wechselseitig nicht ehelichen, 683; — deren Erbfolge, 732—734; — und, 752 — 755; — S. **Kaltern**; **Großältern**; **Kinder**.

Deserteur. S. **Ausreißer**.

Deteriorationen. S. **Schade**.

Dienst. Durch Abwesenheit in Civil- oder Kriegs-Diensten wird der Anfang und die Fortsetzung der Erziehung und Verjährung gehemmet, 1496; — in wie fern ein Minderjähriger sich zu Diensten verdingen, und über das, was er im Dienste erwirbt, frey verfügen könne, 246; — S. **Unt. Dienstleistungen**.

Dienstbarkeiten (**Servituten**) sind der Gegenstand des 7. Hauptst. II. Th. Begriff von dem Rechte der Dienstbarkeit, 472; — Eintheilung in Grund-Dienstbarkeiten und persönliche, 473; — in Feld- und Haus-Dienstbarkeiten 474; — gewöhnliche Arten der Haus-Dienstbarkeiten, 475—476; — vorzügliche Feld-Dienstbarkeiten, 477; — Arten der persönlichen Dienstbarkeiten, 478; — unregelmäßige oder Schein-Dienstbarkeiten, 479; — Erwerbung des Rechtes der Dienstbarkeit; Erwerbungs-titel, 480; — Erwerbungsart, 481; — Rechtsverhältniß bey den Dienstbarkeiten: Allgemeine Vorschriften, 482—486; Anwendung auf das Recht, eine Last, einen Balken auf fremdem Grunde zu haben, oder den Rauch durchzuführen, 487; — auf das Fensterrecht, 488; —

Recht der Dachtraufe, 489; — Abtretung des Regenwassers, 490 — 491; — Recht des Fußsteiges, Viehtriebes und Fahrweges, 492 — 495; — Recht Wasser zu schöpfen, 496; — Recht der Wasserleitung, 497; — Weiderecht, 498; — gesetzliche Bestimmung: a) über die Gattung des Triebviehes, 499; — b) dessen Anzahl, 500; — c) Fristzeit, 501; — d) Art des Genusses, 502; — Anwendung auf andere Dienstbarkeiten 503; — Grund-Dienstbarkeiten kommen allen Theilhabern des gemeinschaftlichen herrschenden Grundes zu Statuten, 844; — persönliche Dienstbarkeiten insbesondere: 1) Das Recht des Gebrauches, 504; — Bestimmung in Rücksicht der Nutzungen, 505 — 506; — der Substanz, 507; — und der Lasten, 508; — 2) Die Fruchtnießung, 509 — 520; — S. Fruchtnießung. 3) Dienstbarkeit der Wohnung, 521 u. 522; — Klargerecht in Rücksicht der Dienstbarkeiten, 523; — Erlöschung der Dienstbarkeiten im Allgemeinen, 524; — insbesondere: a) durch den Untergang des herrschenden oder dienstbaren Grundes, 525; — b) durch Vereinigung 526; — c) durch den Zeitverlauf der Bestellung, 527 — 528; — Erlöschung der persönlichen Servituten, 529; — die Dienstbarkeiten werden von demjenigen, auf dessen Namen sie eingetragen sind, binnen drey; sonst binnen dreyßig Jahren erloschen, 1469 — 1470; — das Recht der Dienstbarkeit erloscht durch eine Verjährung von drey Jahren, 1488.

Dienstgeber; in wie fern sie für die in ihrem Namen von Dienstpersonen oder Hausgenossen vorgenommenen Geschäfte verpflichtet seyn, 1027 — 1033; — ihr Rechte

verhältniß zu dem Gesinde wird in der besonders bestehenden Dienstordnung bestimmt, 1172.

Dienstleistungen gehören zu den schätzbaren Sachen, 503; — entgeltliche Verträge hierüber im 26. Hauptst. II. Th.

1) Lohnvertrag, 1151; — stillschweigender Lohnvertrag, 1152; — Rechte aus dem Lohnvertrage: a) insbesondere bey wesentlichen Mängeln, 1153; — bey Verzögerungen, 1154; — c) Verhinderung der Ausführung, 1155; — d) auf Bezahlung oder Vorschuß des Lohnes, 1156; — e) bey Zerstörung des Werkes, 1157; — wann die Befestigung in einen Kaufvertrag übergehe, 1158 — 1159; — Erlöschung des Lohnvertrages, 1160 — 1162; — Ausdehnung dieser Vorschriften auf Rechtsfreunde, Aerzte, u. dgl. 1163; — 2) Verlagsvertrag, 1164; — Rechte und Pflichten zwischen dem Verfasser und Verleger: a) in Rücksicht der genauen Erfüllung der Verabredung, 1165 — 1166; — b) einer neuen Auflage, oder Ausgabe, 1167 — 1169; — c) im Falle der vorgeschriebenen Bearbeitungsart, 1170; — Ausdehnung auf Landkarten, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen; Nachdruck, 1171; — 3) Vertrag zwischen Dienstherrn und dem Gesinde, 1172; — 4) unbenannte entgeltliche Verträge über Dienste, 1173 — 1174.

Dienstpersonen, welche bey einem Vermächtnisse zu verstehen seyn, 683; — in wie fern sie ihre Dienstgeber verbindlich machen können, 1027 — 1033; — in wie fern man für ihr Verschulden verantwortlich sey, 1314 — 1318; — S. Dienstleistungen.

Dingen. S. Dienstleistungen.

Dingliche Rechte. S. Rechte.

Dispensation. S. Nachsicht; Privilegien.

Documente. S. Urkunden.

Dolus malus. S. Absicht, böse; List.

Domainen, gegen deren Verwalter läuft nur eine außerordentliche Verjährung, 1472.

Dos; S. Heirathsgut.

Dotalitia pacta. S. Ehe-Pacte.

Dritter. Ob ein von einem Dritten durch Furcht oder Irrthum bewirkter Vertrag denselben ungültig mache, 875; — ob man für einen Dritten versprechen oder annehmen könne, 881; — eine Erbschaft oder ein Vermächtniß einer dritten noch lebenden Person ist kein Gegenstand eines gültigen Vertrages, 879; — in wie fern er für einen andern zahlen könne, 1422 — 1423.

Drohung. S. Furcht.

Dürftigkeit. Die Kinder sind ihre in Dürftigkeit verfallene Aeltern zu erhalten verbunden, 154; — des Geschenkgebers, in wie fern sie ein Recht gegen den Beschenkten gebe, 947; — S. Hülflos.

E.

Edicte werden erlassen: bey böshafter Verlassung eines Ehegatten, 115; — bey Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, 172, 251; — bey einer Wahn- oder Biddsinns- oder Prodigalitäts-Erklärung, 273; — bey einer Todes-Erklärung, 113, 277; — bey gefundenen Sachen, 390, 397; — der Erbe kann die Erlassung derselben zur Erforschung des Schuldenbestandes verlangen, 313; — Wirkung einer solchen

Einberufung, 814; — Folge der unterlassenen Ver-
sicht, 815.

Ehe. Von dem Eherechte handelt das 2. Hauptst. I. Th.
Begriff der Ehe, 44; — und des Eheverlöbnißes, 45; —
rechtliche Wirkung des Rücktrittes vom Eheverlöbniß,
46; — Regel über die Fähigkeit zur Schließung einer Ehe,
47; — Hindernisse der Ehe, I.) aus Abgang: a) des Vermö-
gens zur Einwilligung bey Minderjährigen und anderen Pfl-
gebefohlenen, 48—53; — oder Militär-Personen, 54; —
b) aus Mangel der wirklichen Einwilligung, 55—59; —
II.) aus Abgang des Vermögens zum Zwecke: a) des
physischen Vermögens, 60; — b) des sittlichen Ver-
mögens, wegen Verurtheilung zu einer schweren Crimi-
nal-Strafe, 61; — wegen Ehebandes, 62; — Weihe
oder Gelübdes, 63; — Religions-Verschiedenheit, 64; —
Verwandtschaft, 65; — Schwägerschaft, 66; — Ehe-
bruches, 67; — oder Gattenmordes, 68; III.) aus
Abgang der wesentlichen Feyerlichkeiten; solche sind: a)
das Aufgeboth, 69—74; — b) die feyerliche Erklä-
rung der Einwilligung, 75 — 82; — Dispensation
von Ehehindernissen, 83 — 88; — Wirkung der gül-
tigen Ehe; Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten,
89; — gemeinschaftliche, 90; — besondere des Ehe-
mannes, 91; — der Ehegattinn, 92; — Aufhebung
der ehelichen Gemeinschaft, 93; — 1) scheinbare, durch
Erklärung der ursprünglichen Ungültigkeit, 94—102; —
2) wirkliche Aufhebung: a) zeitliche Scheidung, 103—
110; — b) gänzliche Trennung, 111 — 122; —
Ausnahme der Judenschaft, 123: — a) in Rücksicht
der Ehehindernisse, 124—125; — b) der Verkündi-
gung, 126; — c) der Trauung, 127—131; —

d) der Scheidung, 132; — e) der Trennung, 133—136; — wenn eine Tochter ohne oder gegen den Willen der Aeltern sich verhehelicht, und das Gericht die Ursache der Mißbilligung gegründet findet; so hat sie keinen Anspruch auf ein Heirathsgut, 1222; — der Streit über die Gültigkeit einer Ehe ist kein Gegenstand eines gültigen Vergleiches, 1332; S. Ehe = Pacte.

Eheaufgeboth. S. Aufgeboth.

Eheband ist bey katholischen Personen unauflöslich, 111; — ist ein Hinderniß, eine andere Ehe einzugehen, 62, 94.

Eheberedungen oder Verabredungen. S. Ehe = Pacte.

Ehebruch, in wie fern er von dem Erbrechte ausschließe, 543, 770; — in wie fern er ein Ehehinderniß sey, 67, 94, 119; — ist ein Grund zur Scheidung, 109; — und bey Nichtkatholischen auch zur Trennung, 115 — 116 u. 135 — 136; — beweist noch keine uneheliche Geburt, 158.

Ehe-Contract. S. Ehe. Ehe = Pacte.

Ehe-Dispensation. S. Nachsicht.

Ehe-Erklärung, feyerliche, wie sie geschehen müsse, 75 — 79; — bleibender Beweis derselben, 80 — 82; — sie ist, wenn von einem bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, zu wiederholen, 83; — S. auch Judenthast.

Ehegatten; ihre Rechte und Pflichten, woraus sie zu bestimmen; 89; — ihre vorzüglichsten Personen-Rechte, 90 — 92; — getrennte, mit welcher Vorsicht und Beschränkung sie sich wieder vereinigen oder wieder verhehelichen dürfen, 118 — 121; — über ihre Sachen-Rechte. S. Ehe = Pacte. Gesetzliches Erbrecht derselben, 757 — 759; — sie haben kein Recht auf einen Pflichttheil, aber

auf den mangelnden anständigen Unterhalt, 796; — Jeder Ehegatte hat über sein vor oder während der Ehe erworbenes Vermögen das volle Eigenthumsrecht, 1237; — im Zweifel wird vermuthet, daß der Erwerb von dem Manne herrühre, ebend.; und daß ihm die Gattinn die Verwaltung ihres Vermögens anvertrauet habe, 1238; — ohne Rechnungslegung des Mannes über die bezogenen Nuzungen, 1239; — oder der Frau über die dem Manne abgetretene, aber von ihr selbst bezogene Frucht- nießung, 1240; — Beschränkung dieser Rechte bey Gefahr eines Nachtheiles oder der schlechten Verwaltung, 1241: — Wirkung des Concurse über das Vermögen eines Ehegatten in Rücksicht der Ehe-Pacte, 1260 — 1262; — zwischen Ehegatten hat, so lange sie in der ehelichen Verbindung stehen, keine Ersizung oder Ver- jährung Statt, 1495; — der Ehegatte des Erben oder Legatars ist kein gültiger Zeuge des Nachlassers, 594. S. Ehe-Pacte; Ehescheidung; Ehetren- nung; Eheungültigkeit.

Ehegattinn; ihre besonderen Personen-Rechte und Pflichten, 91 — 92; ihr gebühret auch während des Streitens über die Absonderung des Vermögens bey einer Trennung oder Scheidung der anständige Unterhalt, 117; — die ge- trennte, wann sie sich wieder verehelichen könne, 120 — 121; — der über das Vermögen der Ehegattinn ver- hängte Concurse hebt die Gütergemeinschaft auf und grün- det die Theilung wie bey dem Tode, 1262. S. auch Ehegatten; Ehe-Pacte; Erbfolge; Mutter; Pflicht- theil; Witwe.

Ehehindernisse aus Abgang des physischen oder rechtlichen Vermögens zur Einwilligung, 48 — 54; aus Mangel

der wahren Einwilligung 55 — 59; — des physischen oder sittlichen Vermögens zum Zwecke, 60 — 68; — aus Abgang der wesentlichen Feyerlichkeiten, 69 — 82; — oder wegen Veranlassung zur Trennung der Ehe, 119; — S. auch Judenschaft. Rücksicht der Ehehindernisse. S. Rücksicht. Die Ehehindernisse fordern einen strengen Beweis, 99; — u. f. f. die Hebung derselben macht die Kinder zu ehelichen, 160.

Eheliche Geburt. S. Geburt.

Ehelicherklärung unehelicher Kinder. S. Legitimation.

Ehelosigkeit, in wie fern jemand durch letzten Willen dazu verpflichtet werden könne, 700.

Ehemann, dessen besondere Personen-Rechte und Pflichten als Haupt der Familie, 91; — kann die Tactel seiner Frau ansprechen, 260; — was er seiner Frau zum Puse gegeben, wird für geschenkt gehalten, 1247; — was der über das Vermögen des Ehemannes verhängte Conkurs in Rücksicht der Ehe-Pacte wirkt, 1260 — 1262. S. auch Ehegatten.

Ehe-Pacte über das Vermögen II. Th. 28. Hauptst. Begriff der Ehe-Pacte, und Gegenstände derselben, 1217; — 1) Heirathsgut, 1218; — dessen Bestimmung von der Braut, 1219; — oder ihren Aeltern, entweder freywillig, 1220; — oder gerichtlich, 1221; — gerechte Ursachen der Weigerung, 1222 — 1223; — Vermuthung, aus wessen Vermögen das Heirathsgut gegeben worden, 1224; — Bedingung, Uebergabe und Beweis desselben, 1225 — 1226; — Gegenstand des Heirathsgutes, und Recht des Ehemannes und der Ehefrau in Rücksicht desselben, 1227 — 1229; — Vorsorge für die Sicherstellung des Heirathsgutes, 1245; — 2)

Widerlage, 1230; — ob der Bräutigam oder dessen Aeltern zu einer Widerlage, oder letztere zu einer Ausstattung verbunden seyn, 1231; — Sicherstellung der Widerlage, 1245; — 3) Morgengabe; die versprochene wird in den ersten drey Jahren übergeben zu seyn vermuthet, 1232; — 4) Gütergemeinschaft, 1233; — Wirkung derselben insgemein, 1234—1235; — insbesondere, wenn sie in die öffentlichen Bücher eingetragen worden, 1236; — 5) Verwaltung und Nutznießung des ursprünglichen oder erworbenen Vermögens, 1237—1241; — 6) Wittwengehalt, 1242—1244; — Sicherstellung des Wittwengehalts, 1245; — Schenkungen unter Ehegatten, 1246—1247; — wechselseitige Testamente, 1248; — Erbverträge. Erfordernisse zur Gültigkeit des Erbvertrages, 1249—1250; — Vorschrift über die eingerückten Bedingungen, 1251; — Wirkung des Erbvertrages, 1252—1253; Erlöschung desselben, 1254; — Fruchtnießung auf den Todesfall (Udovitalitäts-Recht) 1255—1258; — Einkindschaft, 1259; — Absonderung des Vermögens in dem Falle: 1) eines Concursets, 1260—1262; — 2) einer freywilligen, 1263; oder 3) einer gerichtlichen Scheidung, 1264; — 4) der Nichtigerklärung, 1265; — 5) der Trennung der Ehe, 1266.

Eherechte. S. Ehe. Ehe=Pacte.

Ehescheidung heißt die Sonderung der Ehegatten vom Tische und Bette ohne Auflösung der Ehe, 93; — wie sie mit beyderseitiger Einwilligung geschehen könne, 103—106; — wie ohne Einwilligung des andern Theiles, 107; — aus welchen Gründen, 109; — wie sie sich wieder vereinigen oder abermahl scheiden können, 110; — wie die bey der Scheidung vorkommenden Streit-

tigkeiten über das Vermögen und den Unterhalt der Kinder zu beendigen, 108; — wie die Erziehung der Kinder nach der Scheidung zu besorgen sey, 142; S. auch Judenschaft. Wirkung der Scheidung in Aufhebung der Ehe-Pacte. S. Ehe-Pacte.

Ehetraung. S. Trauung.

Ehetrennung heißt die gänzliche Auflösung des Ehebandes, 62, 93; — wie sie bey katholischen Personen geschehen könne, 111; — in wie fern durch Todeserklärung, 112—114; — wie bey Nichtkatholischen, 115 — 116; S. auch Judenschaft. Wie die bey der Trennung vorkommenden Streitigkeiten über das Vermögen und den Unterhalt der Kinder zu beendigen, 117; — auf welche Art die Wiedervereinigung vorzunehmen, 118; — mit welcher Beschränkung die getrennten Ehegatten zu einer andern Ehe schreiten können, 119 — 120; — die Trennung ist im Traungsbuche anzumerken, 122; — wie die Erziehung der Kinder nach getrennter Ehe zu besorgen, 142; — Wirkung der Trennung in Rücksicht der Ehe-Pacte. S. Ehe-Pacte.

Eheungültigkeit; in wie fern sie von Amts wegen, oder nur auf Ansuchen zu untersuchen, 94; — welcher Ehegatte die Gültigkeit der Ehe bestreiten könne, 95 — 96; — von welchem Gerichte und mit welcher Vorsicht die Ungültigkeit zu untersuchen und zu beurtheilen sey, 97—102; — die Ungültigerklärung ist im Traungsbuche anzumerken, 122; — Rechte der Kinder aus einer zwar ungültigen, aber aus schuldloser Unwissenheit eines Patten geschlossenen Ehe, 160; — Folge der Ungültigerklärung in Absicht auf die Ehe-Pacte. S. Ehe-Pacte. Der Streit über die Eheungültigkeit ist kein

- Gegenstand eines Vergleiches, 1382; S. auch Ehehinderniß, Ehetrennung.
- Eheverkländigung. S. Aufgeboth.
- Eheverlöbniß, ob und in wie fern es eine rechtliche Wirkung habe, 45—46; S. auch Brautgeschenke.
- Eheversprechen. S. Eheverlobniß.
- Ehe, vermeintlich gültige. S. Legitimation; Kinder aus einer vermeintlich gültigen Ehe sind als eheliche anzusehen, 160.
- Ehevertrag, was für die Unterhandlung desselben bedungen wird, ist ungültig, 879; — von dem Vertrage der Verlobten oder der Ehegatten über ihr Vermögen. S. Ehe; Ehe-Pacte.
- Ehe, zweyte. S. Wiederverehelichung.
- Ehrbarkeit. S. Sitten.
- Ehrenverletzungen. S. Verletzung.
- Eid, ist von Verlobten bey Nachsicht aller drey Verkündigungen abzulegen; 86—87; — der Ehegatten, die Ungültigkeit der Ehe zu betheuern, ist nicht zulässig, 99; — einen Eid im Nahmen eines Andern anzunehmen, aufzutragen, oder zurück zu schieben, fordert eine besondere Vollmacht, 1008.
- Eigenhändig geschriebener letzter Wille bedarf keiner andern Feyerlichkeit, 578.
- Eigenschaften; in wie fern der Mangel oder die fälschliche Beylegung der Eigenschaften einer Sache die Gewährleistung gründe, 922, 923 u. 930.
- Eigenthum der Kinder ist, was sie auf gesetzmäßige Art erwerben. Dem Vater gebührt vermöge väterlicher Gewalt nur die Verwaltung desselben, 149—151; — vollständiges und unvollständiges, Obereigenthum und Nu-

hungseigenthum, 357 — 358; Arten des letzteren, 359—360; S. Erbpachtvertrag; Erbzinsvertrag; Bodenzins; getheiltes Eigenthum; Eigenthumsrecht.

Eigenthumsrecht, davon handelt das 2. Hauptstück. II. Th. Begriff des Eigenthumes im objectiven Sinne, 353; — im subjectiven, 354; — objective und subjective Möglichkeit der Erwerbung des Eigenthumes, 355 — 356; — vollständiges und unvollständiges Eigenthum, 357 — 358; — Arten des letzteren, 359 — 360; — Miteigenthum, 361; — Rechte des Eigenthümers, 362; — Beschränkung derselben, 363 — 365; — Klagen aus dem Eigenthumsrechte, 1) eigentliche Eigenthumsklage, 366; — gegen welchen Besitzer sie nicht Statt finde, 367 — 368; — was dem Kläger zu beweisen obliege, 369—371; — 2) Eigenthumsklage aus dem rechtlich vermutheten Eigenthume, 372 — 374; — Verwahrung eines bloßen Inhabers gegen die Eigenthumsklage, 375; — gesetzliche Folge: a) der Ablängung des Besizes, 376; — b) des fälschlich vorgegebenen, 377; — oder c) des aufgegebenen Besizes der streitigen Sache, 378; — was dem Eigenthümer zu erstatten sey, 379; — wie das Eigenthum erworben werde; S. Erwerbung des Eigenthumes. Erlöschung des Eigenthumsrechtes, 444; — das Eigenthumsrecht beweglicher Sachen wird ordentlicher Weise binnen drey Jahren ersehen, 1466; — eben so unbeweglicher Sachen von jenem, auf dessen Rahmen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, 1467; — sonst erst in dreißig Jahren, 1468, 1472—1477; S. Verjährung. Eigenthümer. S. Eigenthum.

Eigentumsklage. S. **Eigenthum.**

Einantwortung der Erbschaft. S. **Befiznehmung** der Erbschaft.

Einbringlichkeit der Forderung; in wie fern der Cedent für dieselbe hafte, 1397 — 1399.

Eindringen in den Besiz macht denselben zu einem unechten, 345.

Einer für Alle und Alle für Einen. S. **Correalität.**

Eingebrachtes; die in ein Wohngebäude eingebrachten Fahrnisse sind für den Miethzins stillschweigend verpfändet, 1101; S. auch **Ehe=Pacte.**

Einkindschaft, Begriff und ob sie gültig sey, 1259.

Einkommen. S. **Bermögen.**

Einlösungsrecht gebührt den eingetragenen Gläubigern vor der Feilbiethung des Pfandes, 462.

Einmahnung; ihr Einfluß auf die Zahlungszeit, 1417; — auf Verzögerungszinsen, 1334; — auf die Bürgschaft, 1355; — auf die Verjährung, 1497.

Einrechnung der Verjährungszeit des Vorfahrers, 1493; S. auch **Unrechnung;** **Compensation.**

Einseitig verbindliche Verträge: Begriff, 864; — bey denselben wird vermuthet, daß der Verpflichtete sich ehe die geringere als die schwerere Last auslegen wollte, 915.

Einschränkung des letzten Willens; davon handelt das 12. Hauptstück. II. Th. **Recht des Erblassers zur Einschränkung des letzten Willens,** 695; — **Arten der Einschränkung;** I.) **Bedingung,** 696; — **Vorschriften:** a) über unverständliche, 697; — b) unmögliche oder unerlaubte, 698; — c) mögliche und erlaubte Bedingungen, 699; d) **Bedingung der Nichtverehelichung,** 700; — e) wenn die Bedingung bey dem Leben des

Erblassers erfüllt worden, 701; — ob die Bedingung auch auf die Nachberufenen auszudehnen sey, 702; — Wirkung einer möglichen aufschiebenden Bedingung, 703; — II.) Zeitpunkt, 704—706; — Rechtsverhältniß bey einer Bedingung oder einem Zeitpunkte zwischen der bedachten und ihr nachfolgenden Person, 707—708; — III.) Auftrag, 709—712. S. Aufhebung.

Einschreibbuch. S. Buch.

Einsetzung in den vorigen Stand wird von den bürgerlichen Gesezen nicht gestattet, 1450.

Einstandsrecht kommt dem Obereigenthümer ohne ausdrückliche Bedingung nicht zu, 1140—1141; S. auch Vorkaufsrecht.

Einwurf, Gefahr drohender, eines Gebäudes. S. Bau.

Eintragung in die öffentlichen Bücher geschieht durch die Einverleibung oder Vormerkung, 431—439 u. 446.

Einverleibung in die öffentlichen Bücher ist bey unbeweglichen Sachen zur Erwerbung des Eigenthumes und anderer dinglichen Rechte nothwendig, 431—439, 445, 446, 1498—1500; — Vorschrift bey einer Collision mehrerer Einverleibungen, 440; — Folgen der Einverleibung, 441—443; — Form, 446; — in wie fern gegen eine einverleibte Schuld eine Compensation Statt finde, 1443; — einverleibte Rechte und Verbindlichkeiten werden durch die Vereinigung des Gläubigers und Schuldners in Einer Person nicht aufgehoben, bis die Löschung erfolgt ist, 1446; — in welcher Zeit sie erloschen werden, 1467—1477.

Einwendung; Verzicht auf dieselbe, muß bestimmt seyn, 937; — die Einwendungen des Schuldners gegen den Gläubiger, in wie fern sie auch gegen den Zahler der

Schuld Statt finden, 1361; — oder gegen den Cessionar, 1396; — die Einwendung der Verjährung muß von der Parthey gemacht werden, 1501; S. auch Gewährleistung.

Einwilligung gründet einen Vertrag, 861; — des Vertreters ist in der Regel zu verbindlichen Geschäften eines Pfllegebefohlenen nothwendig, 49 — 51, 244 — 248, 282, 305, 865 — 867; — wie sie zur Gültigkeit eines Vertrages beschaffen seyn muß, 865 — 877; — insbesondere bey dem Ehevertrage, 48 — 59, 75 u. f. wie weit dadurch ein Vertrag aufgelöst werden könne, 920. — Die Einwilligung des Obereigenthümers ist zur Veräußerung des Nutzungseigenthumes nicht nothwendig, 1140.

Emancipation. S. Entlassung.

Endzweck. S. Absicht.

Enkel, deren gesetzliche Erbfolge, 732 — 734. S. Kinder; Pflichttheil.

Enterbung. Erfordernisse einer rechtmäßigen Enterbung, 768 — 773; — der Enterbte wird bey Ausmessung des Pflichttheils als nicht existirend betrachtet, 767; — Widerruf der Enterbung, 772; — Rechtsmittel des enterbten, oder in dem Pflichttheile verkürzten Rotherben, 775; — dem rechtmäßig Enterbten gebührt doch immer der nothwendige Unterhalt, 795.

Entfernung, besorgliche, des Schuldners aus den Erbländern, wozu sie den Bürgen berechtige, 1365.

Entführung, wann sie die Ehe ungültig mache, 56 u. 94. S. Verletzung.

Entgang des Gewinnes. S. Gewinn.

Entgeltliche Verträge; Begriff, 864. S. Zweyseitig verbindliche. Gegenstände entgeltlicher Verträge und S.

- schäfte, 921; — bey denselben hat die Gewährleistung und Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte Statt, 923—935; — sie fordern eine besondere Vollmacht, 1008.
- Entlassung aus der väterlichen Gewalt, 174—175; — des Vormundes, 253 — 263; — eines Mitbürgen kommt diesem gegen die übrigen nicht zu Statten, 1363.
- Entlehner. S. Leihvertrag.
- Entsagung der testamentarischen Erben; was sie wirke, 726. S. Zuwachsrecht; Racherben. Die Entsagung zu Gunsten eines Correal-Schuldners kann den übrigen nicht zum Nachtheile gereichen, 896; — eine unentgeltliche Entsagung fordert eine besondere Vollmacht, 1008; — eine vorläufige Entsagung auf die Verjährung ist angütlich, 1478; — des Rechts, wann, mit welcher Wirkung sie Statt finde, 1444; S. Verzicht.
- Entschädigung. S. Schadenersatz; Gewährleistung.
- Entschädigungsbürge. Begriff, 1348; — in wie fern er hafte, 1362.
- Entscheidung. Die Entscheidung eines Rechtsfalles ist in Ermanglung eines Gesetzes aus den natürlichen Rechtsgrundsätzen herzuholen, 7; S. Aussprüche, richterliche.
- Entschuldigung von der Vormundschaft und Curatel, aus welchen Gründen, 191—195, 281; — wann und wo sie anzubringen, 201; — Folgen der Unterlassung, 202 — 203.
- Equipage, was darunter zu verstehen, 679.
- Erbanfall; Zeitpunkt desselben, 536 u. 703.
- Erbantretung. S. Erbserklärung.
- Erbe; Begriff, 532; — in wie fern ein oder mehrere Er-

ben in die Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers eintreten, 547—550; — der Erbe muß von dem Erblasser unmittelbar ernannt werden, 564; — ein Erbe kann, so wie seine Familie, den ihm zugedachten Nachlaß nicht bezeugen, 594; — ein Vertragserbe kann nur der Ehegatte seyn, 602; — in wie fern testamentarischen Erben, ungeachtet eines Erbvertrages, ein Erbrecht zustehet, 534; — in wie fern den gesetzlichen Erben, 727—728 u. 1253. S. Ehe - Pacte. Gläubiger des Erben können noch vor der Einantwortung die Sicherstellung in der Verlassenschaft verlangen, 822; — die Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen gehen in der Regel auf die Erben über, 918; — Ausnahmen bey einem noch nicht angenommenen Versprechen, 918; — bey in Fristen abzureichenden Schenkungen, 955; — bey der Bevollmächtigung, 1022; — bey dem Rechte des Wiederkaufes, 1070; — und Rückverkaufes, 1071; — bey dem Vorkaufrechte, 1073; — in wie fern bey dem Lohnvertrage, 1162; — dem Verlagsvertrage, 1169; — oder Gesellschafts-Vertrage, 1207—1209, 1211; — Erben des Mannes können die eheliche Geburt eines Kindes bestreiten, 159; — der Aeltern haben die Verbindlichkeit, deren uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, 171; — ob die Erben eines Verpflegten das Vorausbezahlte ersetzen müssen, 1418; — die redlichen Erben eines unredlichen Besitzers können die Erziehung anfangen, 1463; — auf welche Erben das Recht einer persönlichen Dienbarkeit sich erstreckt, 529; — Erben haften für den Schadenersatz, 1337; — Erbe, wenn er verschuldet ist, was für

Rechte dessen Gläubigern auf das angefallene Erbvermögen zustehen, 822.

Erbe, substituirtes. S. Nachverben.

Erbseinantwortung. S. Besiznehmung der Erbschaft.

Erbserklärung; sie muß ausdrücklich geschehen, 799; —

sie ist unbedingt oder mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums, 800; — Wirkung der einen und der

andern, 801 — 802; — Berechtigung zur bedingten

oder unbedingten Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft, 803 — 805; — die Erbserklärung kann nicht

widerrufen werden, 806; — Folge, wenn mehrere Er-

ben in der Erklärung nicht übereinstimmen, 807; — der

testamentarische Erbe muß entweder sich aus dem Testamente zum Erben erklären, oder die Erbschaft ausschlagen, 808;

— der Erbe überträgt die angefallene Erbschaft auch vor der

Erbserklärung auf seine Erben, 809; — nach der Erbs-

erklärung ist ihm in der Regel die Besorgung und Be-

nützung der Verlassenschaft zu überlassen, 810; — Erbs-

erklärung im Rahmen eines Andern, oder Entsayung der Erbschaft fordert eine besondere Vollmacht, 1008.

Erbfähigkeit überhaupt, 538; — nach welchem Zeitpuncte

sie zu beurtheilen, 545 u. 546; — wer des Erbrechtes

unfähig oder unwürdig sey, 540 — 544.

Erbfolge, gesetzliche, ist der Gegenstand des 13. Hauptstückes

II. Thls. Fälle der gesetzlichen Erbfolge, 727 u. 728; —

Vorschrift für den Fall des verkürzten Pflichttheiles,

729; — gesetzliche Erben sind: 1) die Verwandten aus

einer ehelichen Abstammung, 730; — erbfähige Linien

derselben, 731; — 1te) Linie, die ehelichen Kinder, näm-

lich die Söhne und Töchter und ihre Nachkömmlinge,

732 — 734; — 2te) Linie, die ehelichen Aeltern und

ihre Nachkömmlinge, 735—737; — 3te) Linie, die Großältern und ihre Nachkömmlinge, 738—740; — 4te) Linie, die Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge, 741—743; — 5te) Linie, die zweyten Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge, 744—747; — 6te) Linie, die dritten Urgroßältern und ihre Nachkommenschaft, 748—750; — Ausschließung der entfernteren Verwandten, 751; — 2) gesetzliches Erbrecht legitimirter Kinder, 752—753; — 3) der unehelichen Kinder, 754; — 4) der Wahlkinder, 755; — 5) Erbrecht der Aeltern in Rücksicht der 752—754 erwähnten Kinder, 756; — 6) gesetzliches Erbrecht des Ehegatten, 757—759; — Ausnahme im Falle des Ad- vitalitäts - Rechtes, 1258; — und der Ehetrennung, 1266; — erblose Verlassenschaft, 760; — Abweichung von der allgemeinen Erbfolgordnung, 761; — Erbfolge in Fideicommissen, 619—626; Anrechnung zum Erbtheile bey der gesetzlichen Erbfolge, 790—794.

Erblasser, in wie fern die Verlegung desselben oder seiner Familie des Erbrechtes unwürdig mache, 540—542; — Recht des Erblassers seinen letzten Willen einzuschränken, zu verändern und auszuheben. S. Einschränkung. Aufhebung.

Erblosigkeit, wann sie eintrete, und wem die Verlassenschaft zufalle, 760.

Erbpacht ist eine Art des Bestandvertrages. S. Bestandvertrag. Ob der Fideicommiss - Inhaber einen Erbpacht eingehen könne, 633—634; — wann die Eigenschaft eines Erbpacht - Gutes verjährt werde, 1474.

Erbpachtzins. S. Bestandvertrag.

Erbrecht, II. Th. 8. Hauptstück. Begriff einer Verlassenschaft, 531; — Erbrecht und Erbschaft, 532; — Titel zum Erbrechte, 533—534; — Unterschied zwischen

Erbschaft und Vermächtniß, 535; — Zeitpunkt des Erb-
 anfalls, 536—537; — Fähigkeit zu erben, 538 u.
 539; — Ursachen der Unfähigkeit, 540—544;
 Nach welchem Zeitpunkte die Fähigkeit zu beurtheilen,
 545 u. 546; — Wirkung der Annahme der Erbschaft,
 547—550; — Verzicht auf das Erbrecht, 551; —
 Uebertragung des Erbrechtes, 809.

Erbschaft. Begriff von einer Erbschaft, 532; — eine
 bereits angefallene geht auf die Erben über, 536—
 537; — wie sie vor der Annahme zu betrachten sey,
 547; — wie sie zu theilen, wenn nur Ein oder wenn
 mehrere Erben ohne oder mit Bestimmung der Theile
 eingesetzt sind, 554—559; — kann von dem Erben
 nicht eigenmächtig in Besitz genommen werden, 797 u. folg.;

Besiznehmung der Erbschaft. Die Erbschaft einer
 dritten noch lebenden Person ist kein Gegenstand eines
 gültigen Vertrags, 879; — wer einem Minderjährigen
 eine Erbschaft hinterläßt, kann darüber einen Curator er-
 nennen, 197; — eine Erbschaft kann von dem Vor-
 munde nur mit Genehmigung des vormundschastlichen Ge-
 richtes ausgeschlagen oder unbedingt angenommen werden,
 253; — die unbedingte Annahme oder Ausschlagung
 einer Erbschaft fordert eine besondere Vollmacht, 1008.

Erbschafts-Antretung. S. Besiznehmung der Erbschaft.

Erbschafts-Benützung. S. Erbserklärung.

Erbschafts-Einantwortung. S. Besiznehmung der Erb-
 schaft.

Erbschafts-Gläubiger müssen für ihre Befriedigung oder
 Sicherstellung selbst sorgen; und können es noch vor An-
 tretung der Erbschaft, 811; — sie können die Absonde-
 rung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben vor

der Einantwortung verlangen, 812; — die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines Gläubigers ändert ihre Rechte nicht, 1445; — können sich auch an den Käufer der Erbschaft halten, 1282.

Erbschaftskauf. In wie fern er ein Glücksvertrag, 1278; — Rechte und Verbindlichkeiten aus demselben, 1278 — 1283.

Erbschaftsklagen, deren Beschaffenheit und Wirkung, 823 u. 824.

Erbschaftsschuldner. Ihre Rechte werden durch einen Verkauf der Erbschaft nicht geändert, 1282.

Erbtheil. Wer einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Erbtheil erhält, ist als Erbe zu betrachten, 532; — wie die Erbtheile auszumessen, 554 — 563. S. auch **Erbfolge, gesetzliche.**

Erbverträge, sind nur unter Ehegatten gültig, 602. S. **Ehe-Pacte.**

Erbzins. S. **Zins-Bestandvertrag.**

Erbzinsgut. Die Eigenschaft desselben geht nur durch einen frey eigenthümlichen Besiß von vierzig Jahren verloren, 1474.

Erbzinsvertrag ist eine Art des Bestandvertrages. S. **Bestandvertrag.**

Erfüllung des Vertrages; nach selber können die Parteien von dem Vertrage auch mit wechselseitiger Einwilligung nicht abgehen, 920; — Zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an einem bestimmten Tage kommt dem Verpflichteten der ganze Tag zu Statten, 903; — Ob die näheren Bestimmungen der Erfüllung als ein Neuvertragsvertrag zu betrachten, 1379; — Die Erfüllung einer Verbindlichkeit kann eigenmächtig nicht abgeändert wer-

den, 1413. S. Zahlung, Zeit, Ort, Art der Erfüllung. Richterfüllung.

Erklärung des Willens überhaupt kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, 863; — wie sie zur Gültigkeit eines Vertrags beschaffen seyn müsse, 869—876; — feyerliche der Einwilligung zur Ehe ist wesentlich, 69 u. 94; — wie sie geschehen soll, 75—79; — Erklärung des Gesetzgebers von einem Gesetze, welche Wirkung sie habe, 8; — der Volljährigkeit. S. Großjährigkeit. Wie durch bloße Erklärung eine Uebergabe geschehen könne, 428.

Erklärung des letzten Willens, davon handelt des H. Ths. 9. Hauptstück. Begriff, 552; — Erfordernisse: innere Form bey Testamenten, die Erbeseinsetzung; bey Codicillen: andere Verfügungen, 553; — Zutheilung der Erbschaft, 554—558. S. Erbschaft. Welche Erben als Eine Person betrachtet werden, 559; — Recht des Zuwachses, 560—563; — Wie die Erklärung beschaffen seyn müsse, 564 u. 565; — Ursachen der Unfähigkeit zu testiren: 1) Mangel an Besonnenheit, 566 u. 567; — 2) Prodigalitäts = Erklärung, in wie fern, 568; — 3) unreifes Alter, 569; — 4) wesentlicher Irrthum, 570—572; — 5) Ordensgelübde, 573; — 6) schwere Criminalstrafe, 574; — Nach welchem Zeitpuncte die Gültigkeit der Anordnung zu beurtheilen sey, 575 u. 576; — Äußere Form der Erklärung des letzten Willens, 577: — 1) der außergerichtlichen schriftlichen, 578—584; — 2) der außergerichtlichen mündlichen, 585 u. 586; — 3) der gerichtlichen, 587—590; — Unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591—596; — Von den begünstigten letzten Anordnungen, 597—600; —

Ungültigkeit der unformlichen letzten Anordnungen, 601 — ob Erbverträge gültig seyn, 602; — wer den Erblasser zur Erklärung des letzten Willens gezwungen, betrüglich verleitet, oder daran verhindert, oder selbe unterdrückt hat, ist unfähig zu erben, 542; — in wie weit der Inhalt einer letzten Willenserklärung der Gegenstand eines Vergleiches seyn könne, 1383; — das Recht, die Erklärung des letzten Willens umzustossen, erlischt binnen drey Jahren, 1487. S. Einschränkung, Aufhebung des letzten Willens. Testament.

Erlaß. S. Entsagung. Zins.

Erlaubte Gesellschaften. S. Gesellschaften.

Erlöschung der väterlichen Gewalt, 172 — 178; — der Vormundschaft und Curatel, 249 — 260 u. 283; — des Besizes, 349 — 352; — des Eigenthumsrechtes, 444; — des Pfandrechtes, 467 — 469; — der Dienstbarkeiten, 524 — 529; — der Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt. S. Aufhebung, Zeitraum, Frist. Erlöschung eines innerhalb des bestimmten Zeitraumes nicht angenommenen Versprechens, 862; — der Verträge überhaupt, 917 — 920; — der Bürgschaft, 1363 — 1367; — Erlöschung des Pfandrechtes ist noch keine Erlöschung der Forderung, 467.

Ernennung des Erben kann nicht einem Dritten überlassen werden, 564.

Erneuerung des Bestandes, wie sie stillschweigend geschieht, 1114 — 1115.

Errungenschaft. S. Erwerb.

Erlaß des Schadens. S. Schade.

Erkämpfung. S. Verjährung.

Ertragniß. S. Rukungen.

Erwerbsgesellschaft. S. Gemeinschaft der Güter.

Erwerbung. Der Erwerb während der Ehe wird von dem Manne herzuführen vermuthet, 1237; — dem Ehegatten gebührt alles, was er während der Ehe erworben hat, 1237; — allgemeine Fähigkeit Rechte zu erwerben, 18; — die Gattinn muß dem Manne in der Erwerbung beystehen, 92; — ein Recht, dessen Erwerbung an einen gewissen Tag gebunden ist, wird mit dem Anfange des Tages erworben, 903; — des Besizes, S. Besitz; des Eigenthumes erfordert einen rechtmäßigen Titel, und eine mittelbare oder unmittelbare Erwerbungsart, 380. S. Zueignung, Zuwachs, Uebergabe, Einverleibung, Erbrecht, Verjährung.

Erstgeburt. S. Primogenitur.

Erziehung ist die Sorge für das Leben, die Gesundheit, den anständigen Unterhalt, und die körperliche und geistige Ausbildung eines Kindes, 139, — liegt beyden ehelichen Aeltern ob, ebend. In welcher Religion die Kinder verschiedener Religions-Genossen zu erziehen seyn, bestimmen die politischen Geseze, 140; — der Vater kann sein unmündiges Kind zu einem beliebigen Stande erziehen, 148; — Theilung des Erziehungsgeschäftes während der Ehe, 141; — oder nach der Scheidung und Trennung derselben, 142 u. 143; — der Aufwand auf die Erziehung kann aus dem Vermögen des Kindes bestritten, 150; — aber er kann in der Folge nicht zurückgefordert werden, 154; — Erziehung der unehelichen Kinder, wem sie zustehe, 166—171; — Jedermann kann die Vernachlässigung der Erziehung oder den Mißbrauch der väterlichen Gewalt zur Abhülfe dem Gerichte anzeigen, 178; — für die Erziehung eines Waisen muß der Vormund Sorge tragen, 216; — und dieselbe ist zunächst der Mutter an-

zuvertrauen, 218; — Was das Vermächtniß der Erziehung in sich begreife, 672 — 673.

Evictions-Leistung. S. Gewährleistung.

Executor. S. Vollzieher.

Expromission. S. Zahler. Anweisung.

Extabulirung. S. Löschung.

F.

Fabrik. Anlegung derselben oder Theilnahme daran begründet ohne Anfähigkeit nicht die Staatsbürgerschaft, 31; — kann der Vormund ohne gerichtliche Genehmigung weder anfangen, noch fortsetzen oder aufheben, 233.

Fabrikanten gebühren aus einem Handlungsgeschäfte sechs vom Hundert als gesetzliche Zinsen, 995.

Factoren. Auf sie sind die Vorschriften in Hinsicht auf den Vertrag über Dienstleistungen anzuwenden, 1163. S. Dienstleistungen.

Fähigkeit, die eines Staatsbürgers zu einem, obgleich außer dem Staatsgebiete unternommenen Rechtsgeschäfte ist nach den Staatsgesetzen zu beurtheilen, 4; — Fähigkeit zu erwerben überhaupt, 18; — insbesondere zur Erwerbung des Besizes, 310; — des Eigenthumes, 355 — 356; — des Erbrechtes, 538 — 546; — Wem der Erbtheil des Unfähigen zufalle, 560 — 562; — Fähigkeit zur Schließung eines Vertrages, 861; — Listiges Vorgeben derselben, wann es zur Genugthuung verbindet, 866; — Fähigkeit zur Erziehung und Verjährung, 1453. S. Unfähigkeit.

Fahrtwegrecht. S. Dienstbarkeiten.

Falliment. S. Concur.

Fällig. Zwischen einer fälligen und noch nicht fälligen Forderung hat keine Compensation Statt, 1439; — Ob die Zahlung einer noch nicht fälligen Schuld zurück gefordert werden könne, 1434.

Falsches Vorgeben. S. Vorgeben.

Familie. So heißen die Stammältern mit ihren Nachkommen, 40; — die einer Familie verliehene Dienstbarkeit erstreckt sich auf alle Mitglieder derselben, 529.

Familien-Fideicommiss. S. Fideicommiss.

Familien-Nahme der Verlobten ist im Aufgebothe auszu- drücken, 70; — der Ehegatten, ihrer Aeltern; der Zeu- gen und des Seelsorgers ist in das Trauungsbuch einzu- tragen, 80. S. Rahmen.

Familien-Rechte werden überhaupt in dem 2. und 3. Hauptstücke des I. Th. abgehandelt. Die übrigen besonde- ren Rechte der Mitglieder werden bey den verschiedenen Rechtsverhältnissen, worin sie ihnen zukommen, ange- führt, 43; — des Vaters kommen den ehelichen Kindern zu, 146; — nicht auch den unehelichen, 165; — Wahlkinder behalten ihre vorigen Familien-Rechte, 182 u. 183; — welche aus einer ungültigen Ehe erzeugten Kin- der von besonderen Familien-Rechten ausgeschlossen seyn, 160; — die Legitimation durch Begünstigung des Lan- desfürsten hat auf die Familien-Glieder der Aeltern kei- nen Einfluß, 162; — Sie unterliegen der Erziehung oder Verjährung nicht, 1458 u. 1481.

Familien-Stiftungen und andere gemeinschaftliche Güter und Rechte derselben werden nach den Grundsätzen von der Gemeinschaft des Eigenthums behandelt, 849.

Familien-Verhältnisse gründen Personen-Rechte, 15; — Sie entstehen aus der Ehe, 44.

Faustpfand. S. Handpfand.

Fehler. S. Mängel.

Feilbiethung. Welche Vermögensstücke eines Minderjährigen feil zu biethen, 231; — die öffentliche Feilbiethung sichert vor der Eigenthumsklage, 367; — was bey einer gerichtlichen Feilbiethung das Vorkaufsrecht für eine Wirkung habe, 1076; — eines Pfandes, was dabey zu beobachten, 461—463; — die gerichtliche Feilbiethung schließt die Beschwerde einer Verkürzung über die Hälfte des Werthes aus, 935; — sie kann von jedem Theilnehmer an einer gemeinschaftlichen Sache verlangt werden, 840, 843, 1215.

Feindschaft mit dem Minderjährigen oder Curaaaden, oder deren Aeltern schließt von der Vormundschaft oder Curatel aus, 193 u. 281; — unversöhnliche zwischen Eheleuten. **S. Abneigung.**

Feld mit fremden Samen besäet, oder mit fremden Pflanzen besetzt, 420—422.

Felddienstbarkeiten. S. Dienstbarkeiten.

Fensterrecht. S. Dienstbarkeiten.

Fest. Was erd = mauer = niet = und nagelfest, ist ein Zugehör, 297.

Feuerschaden gibt Anspruch auf Erlassung des Bestandzinses, 1104—1108.

Feyerlichkeiten, wesentliche, bey Schließung einer Ehe, 69; u. folg. — bey Erklärungen eines letzten Willens, 577—600 u. 1249.

Fides bona. S. Redlichkeit.

Fideicommiss (Familien-Fideicommiss). Begriff, 618; — Hauptarten der Fideicommiss, 619—620; — Erbfolge in selbem, 621—626; — Bedingungen zur Er-

richtung eines Fideicommisses, 627; — Widerruf der Errichtung, 628; — allgemeine Vorschrift über die Rechte der Anwärter und des Inhabers des Fideicommisses, 629; — besondere Rechte der Anwärter, 630; uneingeschränkte Rechte des Inhabers, 631; — eingeschränkte Rechte: a) zur Verzichtung und Verpfändung, 632; — b) Verwandlung, Vertauschung oder Erbpachtung, 633—634; — c) zur Verschuldung, 635; — Bestimmung des zu verschuldenden Dritttheils, 636; — und des Werthes des Fideicommiss-Gutes, 637; — Art der Rückzahlung, 638—639; — Haftung des Nachfolgers für die Schulden, 640—642; — Theilung der Früchte des letzten Jahres, 643; — Auslösung und Erlöschung eines Fideicommisses, 644—645; — Unterschied eines Fideicommisses von Stiftungen, 646; — die Eigenschaft eines Fideicommisses geht nur durch einen frey eigenthümlichen Besiz von vierzig Jahren verloren, 1474.

Fideicommissarische Substitution. S. Nachberb.

Finanz-Gegenstände. S. Gegenstände.

Finden. Vorschriften über die Verbindlichkeiten und Rechte eines Finders oder mehrerer Mitsfinder, 388—401; — Vergl. Schatz und Rettung.

Firma, das Recht dieselbe zu führen begreift eine Vollmacht der Mitglieder in sich, 1028, 1201.

Fische in einem Teiche sind für unbewegliche Sachen zu halten, 295.

Fischerey hindernde Werke dürfen nicht eigenmächtig angelegt werden, 413. S. Zueignung.

Fiscus. Er hat die Vertheidigung der Ehe zu übernehmen, 97 u. 115; — gegen ihn, als Verwalter der Staats-

güter und des Staatsvermögens hat nur die außerordentliche Verjährung von sechs oder von vierzig Jahren Statt, 1472, 1485.

Fleiß, was ein, außer der Verpflegung seiner Aeltern stehendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt, darüber kann es frey verfügen, 151; — und sich verpflichten, 246; — Ein Vormund und Curator muß das Vermögen des Pflegebefohlenen als ein fleißiger Hausvater verwalten, 228; — die Unterlassung eines solchen Grades des Fleißes, welcher bey gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann, ist bey Handlungen, woraus eine Verkürzung fremder Rechte entsteht, ein Versehen, und gründet das Recht zum Schadenersatze, 1297 — 1298; — Jene, die sich zu einem Amte, Gewerbe, Handwerke oder zu einer Kunst öffentlich bekennen, oder ohne Noth freywillig ein Geschäft, das besondern Kunstfleiß fordert, übernehmen, müssen den Mangel desselben vertreten, 1299.

Fluß. Gewalt des Flusses, wodurch ein Erdreich angefeht wird. S. Zuwachs. Inseln auf schiffbaren Flüssen sind dem Staate vorbehalten, 407; In wie fern Werke an Flüssen angelegt werden dürfen, 413.

Flußbeet, verlassenes, wem es gehöre, 409 — 410.

Flußbefestigung gegen Ueberschwemmung, 413.

Flüssig. Zu einem Vermächtnisse flüssiger Sachen gehören auch die Gefäße, 677.

Fond. S. Hauptstamm.

Forderungen, selbst einverleibte, gehören zu den beweglichen Sachen, 299; — der Vormund kann Forderungen ohne gerichtliche Begnehmigung nicht abtreten, 233; — er muß den unsicheren Sicherheit verschaffen, oder sie eintreiben, 256; — können auch symbolisch übergeben

werden, 427; — geben noch keinen Titel zu einem Pfandrechte, 449; — Nur einverleibte Forderungen gehen auf den Erwerber der Sache über, 445; — Wie eine Forderung vermacht werden könne, 663 — 668; — wie die vermachte stillschweigend widerrufen werde, 724 u. 725; — Forderungen, deren Entrichtung den Erben aufgetragen wird, 548 u. 549; — die auf einer Sache haften, müssen stets vertreten werden, 928; — Haftung des Cedenten für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung, 1397—1399; — Forderungen, denen das Klagrecht versagt ist, 1271—1273; — die Zahlung solcher Forderungen kann nicht zurück gefordert werden, 1432 u. 1433; — Forderungen werden überhaupt in dreißig Jahren verjähret, 1479; S. Zahlung. Gläubiger.

Form, innere und äußere zur gültigen Erklärung eines letzten Willens. S. Erklärung des letzten Willens; der Verträge, 883—887; — Eine aus Mangel der Förmlichkeiten ungültige Schuld kann, wenn sie bezahlt ist, nicht wieder zurück gefordert werden, 1432 u. 1433. S. auch Feyerlichkeiten.

Frachtgüter können auch symbolisch übergeben werden, 427; — Haftung für die übernommenen, 970 u. 1316.

Frauens-Personen können in der Regel keine Vormundschaft oder Curatel übernehmen, 192—281; — sind in der Regel unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591 u. 597; — können gleich dem männlichen Geschlechte Bürgschaft leisten, 1349.

Fremde, wie sie die Staatsbürgerschaft erwerben, 29—31; — sie genießen in der Regel gleiche Rechte mit den Staatsbürgern, 33; — nach welchen Gesetzen ihre persönliche

⚭ Fähigkeit und die von ihnen unternommenen Rechtsgeschäfte beurtheilt werden, 34—37; Vorsicht bey Verzehlichung fremder Minderjährigen, 51; — Einwohnern fremder Staaten ist keine Vormundschaft oder Curatel aufzutragen, 192 u. 281.

Fremde Handlungen. Für selbe ist man in der Regel nicht verantwortlich, 1313; u. folg.

Fremde Sache. In wie fern sie vermachet, 662; — verpfändet, 456; — oder veräußert werden könne, 366—368; — Gewährleistung dafür, 923 u. 945; — Ersatz und Belohnung für deren Rettung, 403, 1036—1044.

Fremde Verbindlichkeiten kann ohne Unterschied des Geschlechtes jedermann auf sich nehmen, dem die freye Verwaltung seines Vermögens zusteht, 1349.

Freiheitsverletzung. S. Verletzung.

Freystehende, Sachen, 287; — wie sie erworben werden, 381.

Frist. Von einem Vermächtnisse in wiederkehrenden Fristen, 687; — Schenkungen in wiederkehrenden Fristen gehen nicht auf die Erben, 955. S. Zeitraum.

Früchte, in wie fern sie für eine unbewegliche Sache zu halten, 295; — welche dem redlichen Besitzer gehören, 330 u. 338; — natürliche sind ein Zuwachs, 405; — die auf dem Pachtgute befindlichen Früchte sind für den Pachtzins stillschweigend verpfändet, 1101; — Früchte und Nutzungen, wie sie am Ende der Fruchtnießung zu theilen, 519; — gehören dem Fideicommiss-Inhaber, 631; — in wie fern er sie verpfänden könne, 632; — wenn ein in Beziehung auf die ganze Nutzung bestimmter Theil der Früchte für die Nutzung bedungen wird, so entsteht ein Gesellschaftsvertrag, 1103.

Fruchtnießung ist eine persönliche Dienstbarkeit, 478; — Begriff derselben, 509; — in wie fern verbrauchbare Sachen ein Gegenstand der Fruchtnießung seyn, 510; — Recht des Fruchtnießers auf den vollen Ertrag, 511; — Verbiadlichkeit des Fruchtnießers: a) in Rücksicht der Lasten, 512; — b) der Erhaltung der Sache, 513; — c) in Rücksicht der Gebäude, 514—516; — in wie fern der Fruchtniesser die Verbesserungskosten fordern könne, 517; — Beweismittel über die wechselseitigen Forderungen des Fruchtnießers und Eigenthümers, 518; — Zuthellung der Nutzungen bey Erlöschung der Fruchtnießung, 519; — in wie fern der Fruchtniesser zur Sicherstellung verbunden, 520; — Fruchtnießung eines Wohngebäudes, 521—522; — dem Erben gebührt die Fruchtnießung der Erbschaft noch vor der Einantwortung, 810; — dem Manne gebührt die Fruchtnießung des in unverbrauchbaren Sachen bestehenden Heirathsgutes, 1228; — die dem Manne von der Frau in ihrem übrigen Vermögen zugestandene, aber von ihr selbst bezogene Fruchtnießung verbindet sie zu keiner Rechnungslegung, 1240; — Fruchtnießung unter Ehegatten auf den Todesfall, 1255—1258; — die zur Fruchtnießung gegebene Sache kann von dem Fruchtniesser oder dessen Erben nicht eressen werden, 1462; — die dem Vater vermachte Fruchtnießung des Vermögens seines Kindes berechtigt die Gläubiger nicht, sämtliche Einkünfte zum Abbruche der Kinder in Beschlag zu nehmen, 150. S. Dienstbarkeiten.

Fuhrleute haften für die Fracht gleich einem Verwahrer, 970; — auch in Rücksicht ihrer Dienstpersonen, 1316; — sie sind nicht berechtigt, den Werth der ihnen anvertrauten Güter zu beziehen, oder Geld darauf anzuleihen, 1031.

Fungibilis res. S. Verbrauchbar.

Furcht, ob sie eine gegründete, muß aus den Umständen beurtheilt werden, 55; — wann sie die Ehe ungültig mache, ebend. und 95; — wann einen Vertrag überhaupt, 870, 874 u. 875; — die Forderung wegen einer bey dem Vertrage unterlaufenen ungerechten Furcht erlischt binnen drey Jahren, 1487.

Fußsteigrecht. S. Dienstbarkeiten.

G.

Galizien. Das für Galizien gegebene bürgerliche Gesetzbuch wird durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch außer Kraft gesetzt. Kundmachungs-Patent.

Gantheandlung. S. Concurſ.

Gastwirthe haften für das, was die aufgenommenen Reisenden in das Gasthaus gebracht haben, gleich einem Bewahrer, 970 u. 1316.

Gattenmord. S. Mord.

Gattung. Vermächtniß einer Sache von gewisser Gattung. S. Vermächtniß.

Gebäude. Zugehör desselben, 297. S. Bau, Ausführung, Haus.

Geben an Zahlungsstatt kann in der Regel nur mit Einwilligung des Gläubigers geschehen, und ist ein entgeltliches Geschäft, 1413 u. 1414.

Gebrauch. Was zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt ist, ist ein Zugehör desselben, 297; — des Rechtes; wer von seinem Rechte inner den rechtlichen Schranken Gebrauch macht, ist für den daraus entspringenden Nachtheil nicht verantwortlich, 1305; —

Ueber das, was einem mündigen Kinde zum Gebrauche überlassen wird, kann es frey verfügen, 151.

Gebäude. S. Gewohnheiten.

Gebrauchsrecht. S. Dienstbarkeiten.

Gebrechen. Leibesgebrechen, in wie fern sie eine Scheidungsurfache, 109; — Leibes- oder Gemüthsgebrechen, welche zur Verwaltung der Geschäfte untauglich machen, verlängern die väterliche Gewalt, 173; — oder die Vormundschaft, 251; — fördern die Bestellung eines Curators, 269, 273 u. 275; — schließen von der Vormundschaft und Curatel aus, 191 u. 281; — Gebrechen, welche die Testirungs-Fähigkeit benehmen, 566 u. 567; oder die Fähigkeit der Zeugenchaft bey letzten Anordnungen, 591. S. Mängel.

Geburt. Sie gibt dem Kinde eines österreichischen Staatsbürgers die Staatsbürgerschaft, 28; — eheliche, welche für eine solche zu halten, 138; — wer sie bestreiten könne. wann und wie, 156—159; — uneheliche, 155. S. Kinder, uneheliche. Legitimation.

Geburtsbuch. Wann die Einschreibung des väterlichen Namens die Vaterschaft des unehelichen Kindes beweise, 164.

Gefahr, in wie fern sie bey einem Tauschvertrage vor der Uebergabe der Besizer trage, 1048 u. 1049; — oder bey einem Kaufe der Verkäufer, 1064; — wer sie bey einer gerichtlich hinterlegten Schuld trage, 1425; — Uebernahme derselben gegen einen gewissen Preis. S. Versicherungsvertrag. Sicherstellung.

Gefälligkeit. S. Bitte, Bittleihen.

Gefangennehmung, eigenmächtige. S. Verletzung.

Gegenrechnung. S. Compensation.

Gegenstand. Das Unmögliche und Unerlaubte ist kein Ges

- gegenstand eines gültigen Vertrages, 878; — Gegenstände entgeltlicher Verträge, 921; — wenn der Gegenstand eines geschlossenen Vertrages vor der Uebergabe verbotzen wird, ist der Vertrag als nicht geschlossen anzusehen, 880. *S.* Leistung, Verkehr, Waare. Die über politische, Cameral- oder Finanz-Gegenstände kundgemachten, die Privat-Rechte beschränkenden oder näher bestimmenden Verordnungen bleiben, obschon in dem bürgerlichen Gesetzbuche nicht ausdrücklich darauf sich bezogen würde, in ihrer Kraft. *S.* Kundmachungs-Patent.
- Geheime Mitglieder einer Handlungsgesellschaft, in wie fern sie haften, 1204.**
- Gehorsam sind die Kinder den Aeltern und die Waisen dem Vormunde schuldig, 144 u. 217.**
- Geistesverwirrung. *S.* Sinnenverwirrung.**
- Geistliche, in wie fern sie von der Ehe ausgeschlossen, 63 u. 94; — oder sich von einer Vormundschaft oder Curatel entschuldigen können, 195 u. 281; — die gesetzliche Erbfolge in die Verlassenschaft geistlicher Personen wird in den politischen Gesetzen bestimmt, 761; — Geistliche Gemeinden oder deren Glieder, ob sie erbsähig, bestimmen die politischen Verordnungen, 539. *S.* auch Ordenspersonen.**
- Geld, bares, wie es von dem Vormunde zu verwenden, 230; — in wie fern es ein Gegenstand der Eigenthumsklage seyn könne, 371; — oder der Fruchtnießung, 510; — Geld oder Geldeswerth im Nahmen eines Andern zu erheben, fordert eine besondere Vollmacht, 1008; — in wie fern Geld der Gegenstand eines Tauschvertrages seyn könne, 1046; — der Kaufpreis muß in barem Gelde bestehen, 1055; — in der Regel auch der Mieth- und Pachtzins, 1092; — das Legat einer Summe**

Geldes muß entrichtet werden, ohne Rücksicht, ob bares Geld in der Verlassenschaft vorhanden, 658.

Geld Darleihen. S. Darlehensvertrag.

Geldstrafen, ob sie auf den Erben übergehen, 548; — damit sind Rabbiner, welche die Trauungsbücher nicht ordentlich führen, zu belegen, 131. S. Vergütungsbetrag.

Geldstücke. S. Münzsorten.

Geldzahlungen. Die darauf sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten sind nach dem, über das zum Umlauf und zur gemeinen Landes- (Wiener-) Währung bestimmte Geld; bereits erlassenen Patente vom 20. Februar 1811, oder nach den noch zu erlassenden besonderen Gesetzen, und nur bey deren Ermanglung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzbuches zu beurtheilen. S. Kundmachung=Patent.

Gelübde, feyerliche, der Ehelosigkeit sind ein Ehehinderniß, 63 u. 94.

Gemein. Das gemeine Recht wird durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch außer Kraft gesetzt. S. Kundmachung=Patent.

Gemeinden, in wie fern sie unter einer besonderen Vorsorge stehen, bestimmen die politischen Gesetze, 21 u. 27; — wornach derselben redlicher oder unredlicher Besitz beurtheilet werde, 337; — wie lange ihnen das Recht einer Dienstbarkeit zustehet, 529; — in wie fern sie und ihre Glieder einen Vertrag schließen können, ist aus ihrer Verfassung und den politischen Gesetzen zu entnehmen, 867; — wann eine ihnen verwilligte persönliche Servitut oder die von ihnen ausgestellten oder übernommenen Vollmachten erlöschen, 529 u. 1023; — Ausnahmen der Gemeinden in Rücksicht der Verjährung, 1472 u. 1485;

— ein gegen alle Mitglieder einer Gemeinde zuständiges Recht wird dadurch, daß es nur gegen gewisse Mitglieder bisher ausgeübt worden, nicht verjährt, 1482.

S. Gesellschaft, Statuten.

Gemeindegut und Gemeindevermögen, Begriff, 288;
— gegen die Verwalter desselben läuft nur die außerordentliche Verjährungszeit, 1472 u. 1485; — **S. Gut.**

Gemeindevorsteher, die weltlichen und geistlichen sollen für die nöthige Bestellung eines Vormundes oder Curators Sorge tragen, 189.

Gemeinschaft des Eigenthumes und anderer dinglicher Rechte, II. Th. 16. Hauptstück. Begriff und Ursprung einer Gemeinschaft, 825 — 827; — Gemeinschaftliche Rechte der Theilhaber, 828; — Rechte des Theilhabers auf seinen Antheil, 829 — 832; — Rechte der Theilhaber in der gemeinschaftlichen Sache: a) in Rücksicht des Hauptstammes, 833 — 838; — b) der Nutzungen und Lasten, 839 u. 840. — c) der Theilung, 841 — 849. Erneuerung der Gränzen, 850 — 853; — vermuthete Gemeinschaft, 854 — 858; — Gemeinschaft des Eigenthumes vereinigter Sachen, 415; — eines Baumes auf den Gränzen, 421; — das Recht, die vorgenommene Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten, erlischt binnen drey Jahren, 1487; — Die Verbindlichkeit zur Theilung einer gemeinschaftlichen Sache ist unverjährbar, 1481.

Gemeinschaft der Güter. Vertrag hierüber. II. Th. 27. Hauptstück. Entstehung einer Erwerbsgesellschaft. Begriff, 1175; — Eintheilung, 1176 u. 1177; — Form der Errichtung, 1178 u. 1179; — von den Vorschriften über eine allgemeine Gütergemeinschaft, 1180. **S. Ehe-Pacte. Wirkung des Vertrages und**

des wirklichen Beytrages, 1181; — Hauptstamm, 1182 u. 1183; — Rechte und Pflichten der Mitglieder: 1) Beytrag zum Hauptstamme, 1184; — 2) Mitwirkung, 1185—1187; — 3) Entscheidung der Angelegenheiten, 1188; — 4) Nachschuß zum Hauptstamme, 1189; — 5) Betrieb der anvertrauten Geschäfte, 1190; — 6) Haftung für den Schaden, 1191; 7) Vertheilung des Gewinnes, 1192—1196; — 8) Vertheilung des Verlustes, 1197; — 9) Rechnungslegung, 1198—1200; — Verhältniß gegen Nichtmitglieder, 1201—1204; — Auflösung der Gesellschaft, 1205—1214; — Theilung der gemeinschaftlichen Sache, 1215; — Anwendung auf Handlungsgesellschaften, 1216.

Gemeinschaftliche Berechtigung oder Verbindlichkeit, 888—890; — wenn mehrere Personen eine theilbare Sache jemanden zugleich versprechen oder von ihm annehmen; so wird sowohl die Forderung als die Schuld verhältnißmäßig getheilt, 888 u. 889; — anders verhält es sich bey einer untheilbaren Sache, 890. S. auch **Correalität**.

Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte, davon handelt der ganze dritte Theil. Gemeinschaftliche Rechte in Beziehung auf das gemeinschaftliche Eigenthum, und andere dingliche Rechte. S. **Gemeinschaft des Eigenthumes**, **Gemeinschaft der Güter**.

Gemüthsgebrechen. S. **Gebrechen**.

Genossenschaft. S. **Gemeinden**.

Genugthuung, volle, unterscheidet sich von der Schadloshaltung; wann die eine oder die andere zu leisten, 1323 u. 1324.

Genus. S. **Gattung**.

Geräthschaften, die Wirthschaftsgeräthschaften sind für unbewegliche Sachen zu halten, 296; — und stillschweigend für den Pachtzins verpfändet, 1101.

Gericht. Senes, bey welchem die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe vorgeht, muß die Anzeige zur Vormerkung im Trauungsbuche machen, 122.
S. **vormundschaftliches Gericht**.

Gerichtlich. Verträge können in der Regel gerichtlich oder außergerichtlich geschlossen werden, 887; — Ausnahme bey der Adoption, 181; — in wie fern bey Uebnahme in die Pflege, 186.

Gerichtsbarkeit. Der Vormund steht in vormundschaftlichen Angelegenheiten unter dem vormundschaftlichen Gerichte, 200.

Gesamtsache. Darunter versteht man einen Inbegriff von mehreren besonderen Sachen, die mit einem gemeinschaftlichen Rahmen belegt, und daher als ein Ganzes betrachtet werden, 302; — sie kann auch symbolisch übergeben werden, 427.

Gesandte, ihre und der in ihren Diensten stehenden Personen, Befreyung, 38.

Geschäfte, aufgetragene, müssen öffentliche Bestellte entweder übernehmen, oder ohne Verzögerung ablehnen, 1007; — Geschäfte, die einer besonderen Vollmacht bedürfen, 1008; — oder bey einer Vormundschaft die gerichtliche Begnuehmigung, 233; — in wie fern Dienstherrn für die von ihren Dienstpersonen geführten Geschäfte zu haften haben, 1027—1033; — **Gewagte Geschäfte**. S. **Stücksverträge**. S. auch **Bevollmächtigung**, **Dienstleistungen**.

Geschäftsführer, öffentlich bestellte, haften wegen un-

- terlassener Erklärung der Uebernahme oder Ablehnung des Auftrages, 1003; — wer ohne Noth freywillig ein Geschäft, das besondern Kunstfleiß fordert, übernimmt, muß den Mangel desselben vertreten, 1299; — ein Geschäftsführer im Nothfalle ist in der Regel für jenen Schaden, den er nicht verhüthet, nicht verantwortlich, 1312.
- Geschäftsführung ohne Auftrag.** Die Vorschriften hierüber sind in 1035 — 1040. S. Bevollmächtigungsvertrag.
- Geschäftsträger, öffentliche.** S. Gesandte.
- Geschenke.** Gewalthaber sind nicht berechtigt, ohne Willen des Machtgebers in Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung von einem dritten Geschenke anzunehmen. Die erhaltenen werden zur Armen-Casse eingezogen, 1013. S. Schenkung.
- Geschlecht** hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Bürgschaft, 1349.
- Geschmeide.** S. Schmuck und Putz.
- Geschwister** und deren Kinder dürfen sich wechselseitig nicht ehelichen, 65 u. 94; — Ausnahme der Judenschaft, 125, — auch mit den Geschwistern der Aeltern kann keine gültige Ehe geschlossen werden, 65; — die Geschwister des Erben oder Legatars sind keine gültige Zeugen des Nachlasses, 594; — Erbfolge der Geschwister. S. Erbfolge, gesetzliche.
- Gesellschaft, welche Rechte** erlaubten Gesellschaften und ihren Mitgliedern überhaupt zukommen, 26; — Ihre Begünstigung in Rücksicht der Erziehung und Verjährung, 1472 u. 1485; — unerlaubte sind rechtsunfähig, 26; — Gesellschaften zur Versorgung der Mitglieder oder ihrer Familien. S. Versorgungsanstalten und Gemein-

Gesellschaftseigenthum, Gesellschaftliche Güter. S. Gemeinschaft des Eigenthumes. Gemeinschaft der Güter.

Gesellschaftsverträge im Rahmen eines Dritten zu errichten, fordert eine besondere Vollmacht, 1000; — zum Erwerb. S. Gemeinschaft der Güter.

Gesetz, bürgerliches. Von bürgerlichen Gesetzen überhaupt handelt die Einleitung. Begriff des bürgerlichen Rechtes, 1; — Anfang der Wirksamkeit der Gesetze, 2. u. 3; — Umfang des Gesetzes, 4; — Gesetze wirken nicht zurück, 5; — Auslegung des Gesetzes, 6—8; — Dauer des Gesetzes, 9; — Andere Arten der Vorschriften, als: a) Gewohnheiten, 10; — b) Provinzial-Statuten, 11; — c) richterliche Aussprüche, 12; — d) Privilegien, 13. — Welche Personen unter einem besonderen Schutze der Gesetze stehen, 21; — nach welchen Gesetzen die persönliche Fähigkeit der Fremden und ihre Rechtsgeschäfte zu beurtheilen, 34—37; — das Gesetz gibt in mehreren Fällen unmittelbar ein Recht zur Erwerbung des Besizes, 317; — Eigenthumes, 424; — Pfandrechtes, 449; — Erbrechtes, 533; — und persönliche Sachenrechte, 859—860. S. Verjährung, Unterhalt, Pfandrecht, geschliches; Erbfolge, gesetzliche. S. auch Gesetzbuch.

Gesetzbuch, bürgerliches. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom I. Junius 1811 kommt mit I. Januar 1812 zur Anwendung. Kundmachungs-Patent. Dadurch wird das gemeine Recht, der am I. November 1786 kund gemachte erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches, das für Galizien kundgemachte bürgerliche Gesetzbuch sammt allen auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen

Rechtes sich beziehenden Gesetzen und Gewohnheiten außer Wirksamkeit gesetzt, ebend. Es hat auf die vorhergegangenen Handlungen und auf die nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß, ebend. Haupttheile desselben, 14.

Gesinde, dessen Rechtsverhältniß zu dem Dienstherrn wird in der besonders bestehenden Dienstordnung bestimmt, 1172. S. Dienstpersonen.

Geständniß der Ehegatten macht über die Ungültigkeit der Ehe keinen Beweis, 99.

Gesundheit, gefährdete, ist ein Grund zur Scheidung, 109; — und zwischen Nichtkatholischen auch zur Trennung der Ehe, 115.

Gewährbriefe, aus denselben sind die Rechte des Ober- und Nutzungseigenthümers zu beurtheilen, 1128.

Gewährleistung. Fälle derselben, 922—930; — Bedingung, 931; — Wirkung, 932; — Erlöschung derselben, 933.

Gewahrſam unterscheidet sich vom Besitze, 309.

Gewalt des Ehemannes, 91; — des Vaters. S. väterliche Gewalt; der Mutter. S. Mutter; Gewalt als Zwang betrachtet. S. Furcht. Gewalt kann bey dringender Gefahr mit Gewalt abgewendet werden, 344; — der durch Gewalt erlangte Besitz ist ein unechter, 345.

Gewaltgeber, Gewalthaber. S. Bevollmächtigung.

Gewerb, wann es die Staatsbürgerschaft begründe, 29; — Ein Gewerb kann der Vormund ohne gerichtliche Genehmigung für die Waisen weder anfangen, noch fortsetzen oder aufheben, 233; — durch die Gestattung desselben von der Behörde wird der Minderjährige für groß-

jährig erklärt, 252; — In wie fern die Erwerbung einer Sache von einem Gewerbsmanne gegen die Eigenthumsklage sichere, 367; — was zum Antritte eines Gewerbes gegeben worden, wird in den Pflicht- oder gesellschaftlichen Erbtheil eingerechnet, 788—790; — in wie fern der Eigenthümer desselben für die von seinen Dienstpersonen geführten Geschäfte hafte, 1027—1033; — wer sich öffentlich zu einem Gewerbe bekennt, das besondern Kunstfleiß fordert, muß den Mangel desselben vertreten. 1299.

Gewerbschaft. S. Gemeinschaft der Güter.

Gewerbsleute, ob ihre den Abnehmern ausgestellten neueren Quittungen die Zahlung einer früher verfallenen Schuld vermuthen lassen, 1430. S. **Gewerb.**

Gewicht, selbes wird nach dem Orte der Uebergabe bestimmt, 905. S. **Uebergabe.**

Gewinn, wie er unter den Gesellschaftsgliedern zu vertheilen, 1192; u. folg. — der Entgang desselben unterscheidet sich vom Schaden, 1293, 1323 u. 1324.

Gewohnheiten haben nur in so fern Gesetzeskraft, als sich die Gesetze darauf berufen, 10; — die Gewohnheit oder der Gebrauch bestimmt die Art, einen Fund kund zu machen, 389—390; — die Fristzeit, 501.

Giessen aus einer Wohnung, wodurch jemand beschädiget wird, dafür haftet der Bewohner, 1318.

Gläubiger. Die Verkürzung derselben berechtiget zum Widerruf der Schenkung, 953; — Recht derselben, wenn sie durch den Leibrentenvertrag ihres Schuldners zu Schaden kommen, 1286. S. auch **Darlehensvertrag, Erfüllung, Forderung, Zahlung.** Gläubiger eines Fideicommisses, 642; — Gläubiger des Erben, welcher

Rechte ihnen auf das angefallene Erbvermögen ihres Schuldners zustehen, 822; — Gläubiger einer Verlassenschaft können vor eingebrachter Erbserklärung ihre Ansprüche geltend machen, 811 u. 812; — derselben Einberufung zur Darthung ihrer Forderung, 813 u. 815.

Glücksverträge. II. Th. 29. Hauptstück. Begriff eines Glücksvertrages, 1267; — bey selben findet das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte nicht Statt, 1268; — Arten der Glücksverträge 1269; — 1) Die Wette, 1270 u. 1271; — 2) Das Spiel, 1272; — 3) Das Los, 1273; — Staatslotterien sind nicht nach den Vorschriften über die Wette und das Spiel zu beurtheilen, 1274; — 4) der Hoffnungskauf, 1275 u. 1276; — insbesondere eines Ruxes, 1277; — oder einer Erbschaft, 1278 — 1283; — 5) Leibrente, 1284—1286; — 6) gesellschaftliche Versorgungsanstalten, 1287; — 7) Versicherungsvertrag, 1288—1291; 8) Bodmery und See-Assicuranz, 1292.

Geld, was das Vermächtniß desselben in sich enthalte, 679.

Grade der Verwandtschaft. S. Verwandtschaft. Bis in welchen Grad fideicommissarisch substituirt werden dürfe, 612 u. 627.

Gränzen bey Theilungen, wie sie deutlich zu machen, 845; — Erneuerung der Gränzen, wann und wie sie vorzunehmen, 850; — Streitigkeiten über Gränzen, wie sie abzuthuen, 851—853; — Gränzplätze, Scheidewände und Mauern, in wie fern sie gemeinschaftlich seyn, 854—858.

Großältern werden in der Regel auch unter dem Nahmen

Ältern begriffen, 42; — ihre Pflicht für den Unterhalt der Enkel aushülfsweise zu sorgen, 143; — und ein Heirathsgut zu bestellen, 1220; — oder eine Ausstattung, 1231; — gesetzliches Erbrecht derselben, 738—740.

Großjährigkeit, sie wird mit dem zurückgelegten vier und zwanzigsten Jahre erlangt, 21; — mit ihr erlischt in der Regel die väterliche Gewalt und die Vormundschaft, 172 u. 251; — Großjährige, die für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, bedürfen auch zur Ehe der Einwilligung ihres Vertreters, 49. S. Nachsicht.

Großmutter, die väterliche ist eine gesetzliche Vormünderin, 198; — erhält aber einen Mitvormund, 211. S. Mitvormund, Großältern.

Großvater, er ist ein gesetzlicher Vormund des Enkels, 198. S. Großältern.

Grundbücher. S. Bücher, öffentliche.

Grunddienstbarkeiten. S. Dienstbarkeit.

Grundgerechtigkeiten gehören zu dem unbeweglichen Vermögen, 298.

Grundherren. Die Rechte zwischen ihnen und den Gutsunterthanen sind aus der Verfassung jeder Provinz und den politischen Gesetzen zu entnehmen, 1146.

Grundpfand, worin es bestehe, 448. S. Pfandrecht und Pfandvertrag.

Grundstücke, Zugehör derselben, 295—296; — Die Inhabung eines Grundstückes ohne Ansässigkeit begründet nicht die Staatsbürgerschaft, 31.

Gut, unbewegliches, bewegliches. S. diese Wörter. Staats-Privat=öffentliches, Gemeindegut, 287 u. 288; — Vorschriften hierüber, 290; — S. auch Landgut, Grundstücke.

Gütergemeinschaft. S. **Gemeinschaft des Eigenthumes, Gemeinschaft der Güter.** Unter Ehegatten, setzt sie einen Vertrag voraus, und zugleich, wenn sie sich nur auf das gegenwärtige oder nur auf das künftige Vermögen bezieht, eine ordentliche Beschreibung, 1233; — Wirkung dieser Gemeinschaft insgemein, 1234 u. 1235; insbesondere aber, wenn sie in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, 1236.

Gutsherren. S. **Grundherren.**

Gutsunterthanen. S. **Grundherren.**

S.

Handels- und Wechselgeschäfte werden nach den besondern Handels- und Wechselgesetzen, in so fern sie von den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abweichen, beurtheilt. S. **Kundmachungs-Patent.**

Handelsleute. Den berechtigten Handelsleuten gebühren aus einem Handlungsgeschäfte sechs vom Hundert als gesetzliche Zinsen, 995; — ob ihre den Kunden ausgestellte neuere Quittung die Zahlung einer früher verfallenen Schuld vermuthen lasse, 1430; — Sie halten sich in Rücksicht der Anweisungen an die besondern für sie bestehenden Vorschriften, 1410; — In wie fern sie für die von ihren Dienstpersonen geführten Geschäfte haften, 1027—1033. S. **Gewerbsmann.**

Handfeste. S. **Gewährsbrieife.**

Handlung (mit Waaren) begründet ohne Ansässigkeit nicht die Staatsbürgerschaft, 31; — der Vormund kann für seinen Pupillen, ohne Genehmigung des Gerichtes, weder eine Handlung anfangen, noch fortsetzen, noch aufgeben;

233; — Statt einer ordentlichen Rechnungslegung darüber kann er die Bilanz vorlegen, 239; — Durch Befestigung des Betriebes einer Handlung wird der Minderjährige für volljährig erklärt, 252.

Handlungen, Verträge, unbenannte, über dieselben, wornach sie überhaupt zu beurtheilen, 1173 u. 1174; — unwillkührliche oder fremde, in wie fern sie zum Schadenersatz verpflichtet, 1306—1310 u. 1313—1319; — erlaubte, in wie fern sie der Gegenstand einer Bürgschaft, 1349.

Handlungsdienet, Factor oder Lehrjunge, in wie fern er den Dienstherrn verbinde, 1027—1033.

Handlungsgesellschaft, S. Gemeinschaft der Güter, und insbesondere, 1179, 1203, 1204, 1207, 1214—1216.

Handpfand, was es sey, 448; S. Pfand.

Handwerk. S. Gewerbe.

Handzeichen, wann es die Stelle der Unterschrift vertritt, 580 u. 886.

Hauptsache. S. Zugehör, Zuwachs.

Hauptstamm einer Gesellschaft, 1182; — wenn er gehöre, 1183 u. 1192; — Beytrag zu demselben, 1184; — Nachschuß, 1189; — Vertheilung des Verlustes, 1197; — der Substanz, 1215. S. Gemeinschaft der Güter.

Haus, dessen Inhabung ohne Ansässigkeit gründet nicht die Staatsbürgerschaft, 31; — Zugehör eines Hauses, 297; S. Bau.

Hausdienstbarkeiten. S. Dienstbarkeiten.

Hausgenossen, besoldete, sind keine gültige Zeugen der letzten Anordnung, 594; — in wie fern man für das Verschulden der Hausgenossen verantwortlich, 1318.

Haushaltung, in wie fern sie dem Manne und in wie fern sie der Frau zukomme, 91—92; — wenn sie einem zwanzigjährigen Sohne von dem Vater verstattet wird, so kommt er aus der Gewalt, 174.

Hausrath, was darunter zu verstehen, 674; Hausgeräthe eines Minderjährigen kann den Aeltern und Miterben um den gerichtlichen Schätzungspreis überlassen werden, 231.

Hebamme dient zur Erhebung des Uvermögens zur ehelichen Pflicht, 100.

Hecken. S. Zäune.

Heimfall. In wie fern ein Obereigenthümer das heimgefallene Gut an andere zu überlassen verbunden sey, bestimmen die politischen Verordnungen, 1149. S. auch Erblosigkeit.

Heimlich; wer sich heimlich in den Besiz einschleicht, ist ein unechter Besizer, 345.

Heirathsgut. Begriff, 1218; — wie ein unbestimmt vermachtes Heirathsgut näher zu bestimmen, 669—671; — wird in den Pflicht- und gesetzlichen Erbtheil eingerechnet, 788 u. 790. S. Ehe-Pacte.

Heirathsvertrag. S. Ehevertrag, Ehe-Pacte.

Hemmung der Verjährung, wodurch sie geschehe, 1494—1496.

Herrenlose Sachen. S. Freystehende.

Herrschaft. S. Dienstgeber.

Hinderniß der Ehe. S. Ehehinderniß. — der Ausübung der väterlichen Gewalt, 176. S. Verhinderung.

Hinterlegung, S. Verwahrungsvertrag. — gerichtliche einer Schuld, wann und mit welcher Wirkung sie Statt finde, 1425.

Hoffnungskauf, wann der Kauf künftiger Erträgnisse für einen ordentlichen Kaufvertrag, und wann er für einen

Glücksvertrag zu halten sey, 1275 u. 1276; — Vergl. Kur, Erbschaftskauf.

Hobeitsrechte, ob und in wie fern sie erfessen oder verjährt werden können, 1456, 1457, 1472 u. 1485.

Holz, das forstmäßig geschlagene gehört dem Fruchtnießer, 511; das Servituts-Recht des Holzschlages ist nach den Grundsätzen des Weiderechtes zu beurtheilen, 503.

Holographum. S. Eigenhändig.

Honorarium. S. Belohnung.

Hülfe, eigenmächtige, unterzieht der Verantwortlichkeit, 19.

Hülfslos. Ein Notherbe, der den Erblasser im Nothstande hülfslos gelassen hat, kann enterbt werden, 768 u. 769.

Hypothek, worin sie bestehe, 448. S. Pfandrecht.

Hypothekar-Forderungen, in wie fern dem Uebernehmer derselben eine Entschädigung gebühre, 1398; — die Zinsen derjenigen, welche auf der dienstbaren Sache haften, muß der Fruchtnießer tragen, 512.

Hypotheken-Bücher. S. Bücher, öffentliche.

I.

Illata et invecta. S. Eingebrahtes.

Inbegriff von Sachen. S. Gesamtsache.

Indebitum. Nichtschuld. S. Zahlung.

Inhaber unterscheidet sich von dem Besitzer, 309; — hat keinen Titel zum Besitze, 318 u. 319; — wie der Inhaber gegen mehrere Besitzwerber sich verwahren könne, 348; — wie der Inhaber oder Besitzer einer Sache in fremden Rahmen sich gegen die Eigenthumsklage schützen könne, 375. S. Besitz.

Injurien, thätliche, werden in drey, andere in einem Jahre verjähret, 1490. S. Verletzungen.

Inländer. S. Staatsbürger, Staatsbürgerschaft.

Inseln können von den nächsten Uferbesitzern occupirt werden, 407 — 408.

Instrumente. S. Urkunden, Rechtsbehelfe.

Intabulation. S. Einverleibung.

Intercessio. S. Verpflchtung.

Interesse begreift alles, was andern daran liegt, daß die Verbindlichkeit nicht gehörig erfüllt worden ist, 912; — dessen Ersatz, 913.

Interessen. S. Zinsen.

Interpretation. S. Auslegung.

Intestat-Erbfolge. S. Erbfolge, gesetzliche.

Inventarium (Inventur) heißt ein Verzeichniß aller zu einem Inbegriffe gehörigen Sachen, 223; — Ist über das Pupillar-Vermögen zu errichten, 223 — 226; — wie auch über ein zur Fruchtnießung gegebenes Gut, 518; — bey Errichtung eines Fideicommisses, 627; — bey einer bedingten Erbserklärung, 802 — 803; — wie auch auf Verlangen dessen, dem ein Pflichttheil gebührt, 804; — bey Schließung einer partiellen Gütergemeinschaft, 1178; — Die in Bestand genommene Sache muß dem Inventarium gemäß zurück gestellt werden, 1109 u. 1110; — Die Inventur schützt die Erben gegen die Verlassenschafts-Gläubiger und Legatäre, daß sie über die Kräfte des Erbvermögens nicht zu haften haben, 802, 820 u. 821.

Irrthum, wann er die Ehe ungültig mache, 57 — 59 und 95; — oder eine letzte Anordnung, 570 — 572; — oder einen Vertrag überhaupt, 870 — 876; — inbet-

sondere einen Vergleich; 1385; — die Forderung wegen eines bey einem Vertrage unterlaufenen Irrthumes erslicht binnen drey Jahren, 1487. S. Zahlung einer Nichtschuld aus Irrthum.

J.

Jagd. S. Thierfang.

Jahr ist nach dem Gesetze ein Zeitraum von 365 Tagen, 902. S. Alter; Verjährung; Zeitraum.

Juden können mit Christen keine gültige Ehe eingehen, 64 u. 94. S. Nicht-Christen.

Judenschaft. Ausnahme derselben von dem gemeinen Eherechte, 123; — und zwar in Rücksicht der Ehehindernisse, 124 — 125; — des Aufgebotes, 126; — der feyerlichen Erklärung und Trauung, 127 — 131; — der Scheidung, 132; — oder Trennung der Ehe, 133 — 136. S. auch Religion.

Jura merae facultatis unterliegen nicht der Verjährung, 1459, 1481 — 1482.

Juwelen der Pflegebefohlenen kommen in gerichtliche Verwahrung, 229; — was in der Regel unter Juwelen zu verstehen, 678. S. Schmuck.

K.

Kanten. S. Spitze.

Kasten. S. Behältniß.

Katholische. Zwischen katholischen Personen wird die Ehe nur durch den Tod aufgelöst, und eben so, wenn auch

nur Ein Theil zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war, 111. S. Nichtkatholisch.

Kauf im Rahmen eines andern fordert eine besondere Vollmacht, 1008; — Kauf bricht Miethen, 1120—1121; — wann die Bestellung einer Arbeit für einen Kauf zu halten, 1158. Vergl. Hofnungskauf; Erbschaftskauf; Kaufvertrag.

Käufer, besserer, wann die Bedingung eines besseren Käufers für eine aufschiebende oder auflösende zu halten, 1083 u. 1084; — Zeitraum zur Ausübung dieses Vorbehaltes, ebend.; — wer für einen besseren Käufer zu halten und was im Falle der Auflösung des Vertrages zu leisten sey, 1085.

Kaufgeld. S. Kauf.

Kaufmann. S. Handelsleute.

Kaufpreis. S. Preis.

Kaufvertrag wird abgehandelt im 24. Hauptstück II. Th. Begriff des Kaufvertrages, 1053; — Erfordernisse desselben, 1054; — der Kaufpreis muß: a) in barem Gelde bestehen, 1055; — b) bestimmt, 1056, 1058, und c) nicht gesetzwidrig seyn, 1059—1060; — Pflichten des Verkäufers, 1061; — und des Käufers, 1062—1063; — Gefahr und Nutzen des Kaufgegenstandes, 1064; — Kauf einer gehofften Sache, 1065; — allgemeine Vorschrift, 1066; — Besondere Arten oder Nebenverträge eines Kaufvertrages, 1067; — Verkauf mit Vorbehalt des Wiederkaufes, 1068, 1070; — Kauf mit Vorbehalt des Rückverkaufes, 1071; — Vorbehalt des Vorkaufrechtes, 1072, 1079; — Kauf auf die Probe, 1080—1082; — Verkauf mit Vorbehalt eines bessern Käufers, 1083—1085; — Vers

Kauf-Auftrag, 1086—1088; — gerichtlicher Verkauf wird größtentheils nach der Gerichtsordnung beurtheilt, 1089; — wann die Bestellung einer Arbeit für einen Kauf zu halten, 1158. S. Glücksverträge.

Kerker. Die zum schweresten oder schweren Kerker Verurtheilten können während der Strafzeit keine gültige Ehe eingehen, 61; — und werden von einem Curator vertreten, 279.

Kinder, dem Alter nach (infantes) heißen die, welche das siebente Jahr noch nicht zurück gelegt haben, 21; — Sie stehen unter besonderem Schutze der Geseze, ebend.; — Ungeborne werden zu ihrem Vortheile für geboren gehalten, 22; — und erhalten zu dem Ende einen Curator, 274; — Todtgeborne aber für nie empfangene 22; — im Zweifel werden sie lebendig geboren zu seyn vermuthet, 23; — Kinder sind unfähig eine Sache in Besiz zu nehmen, 310; — ein Versprechen zu machen oder anzunehmen, 365; — in wie fern der von ihnen verursachte Schade zu ersetzen sey, 1308—1310. S. Unmündige; Minderjährige.

Kinder (liberi) hierunter versteht man in der Regel alle Verwandte in der absteigenden Linie, 42; — Ausnahme, 381; — Die Kinder eines östereichischen Staatsbürgers erlangen durch die Geburt die Staatsbürgerschaft, 28; — Sie haben Anspruch auf einen Pflichttheil; 762. — Eheleute, welche dafür zu achten, 138 u. 160—161; — über deren Rechte und Pflichten gegen die Aeltern. S. Aeltern; Vater; väterliche Gewalt. Sie erlangen den Nahmen ihres Vaters, sein Wapen, die Familien- und Standes-Rechte, 146; — Sie haben Anspruch auf ein Heirathsgut oder eine Ausstattung, 1220—1224, 1231; — Recht

der Kinder in Rücksicht der der Mutter von dem Vater zugestandenen Fruchtnießung des Vermögens, wenn sie selbe abtreten will oder sich wieder verehelicht, 1257; — In welchem Alter ihnen die Religions- und Standeswahl zukomme, 140 u. 148; — Was sie erwerben, ist ihr Eigenthum, 149; — In welchen Fällen sie frey darüber verfügen oder sich verpflichten können, 151 u. 152; — Sie sind ihre dürftigen Aeltern anständig zu erhalten verbunden, 154; — Bey Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist für sie vom Gerichte zu sorgen, 105—108, u. 117; — für jene, von denen es zweifelhaft, ob sie nicht aus der vorigen Ehe gezeugt worden, ist ein Curator zu bestellen, 121; — Die Obsorge über fünf Kinder entschuldiget von der Vormundschaft und Curatel, 195, 281; — Geschliches Erbrecht der ehelichen Kinder, 732 — 734; — in wie fern sie eine Schenkung der Aeltern bestreiten können, 951. **Ehelich erklärte. S. Legitimation.** Kinder, welche durch Hebung des Ehehindernisses, durch schuldlose Unwissenheit eines Ehegatten oder durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden, genießen in der Regel gleiche Rechte mit den ehelichen, 160 u. 161; — Eben so jene, welche auf Ansuchen der Aeltern zu dem Ende durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirt worden sind, 162; — Erbrecht derselben, 752 u. 753. — **Nachgeborne**, in wie fern sie den letzten Willen entkräften, 779 u. 780; — nachgeborne Kinder des Geschenkgebers haben in der Regel kein Recht, die Schenkung zu widerrufen, 954; — Kinder, welche in die Pflege genommen werden. **S. Pflegkinder.** **Un-eheliche**, welche dafür zu achten, 155—158; — sie haben nicht gleiche Rechte mit den ehelichen, 165—171; —

Nur der Mann kann die eheliche Geburt des Kindes innerhalb drey Monathen bestreiten, 156; — oder die beeinträchtigten Erben, 159; — wie der Beweis zu führen, 157—158; — sie haben den Geschlechts-Nahmen der Mutter, 165; — und erhalten einen Vormund, 166; — haben das Recht, von ihren Aeltern und deren Erben eine angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, 166—171; — Sie bedürfen zu ihrem Fortkommen keiner Legitimation, 162; — Wer für den Vater eines unehelichen Kindes zu halten, 163 u. 164; — Gesetzliches Erbrecht der unehelichen Kinder, 754. **S. Legitimation.** Kinder aus einer vermeintlich gültigen Ehe, in wie fern ihnen gleiche Rechte mit den ehelichen zukommen, 160; — Gesetzliches Erbrecht der legitimirten Kinder, 752 u. 753; — der Wahlkinder, 755; — Recht der Kinder, wenn ihnen durch einen Leibrentenvertrag der Aeltern der Unterhalt entzogen wird, 1286; — Zwischen Aeltern und Kindern läuft während der älterlichen Gewalt keine Verjährung, 1495; — Die Kinder des Erben oder Legatars sind keine gültigen Zeugen des Nachlasses, 594.

Kindes Statt Annehmung. S. Annehmung an Kindes Statt.

Kindesrechte sind kein Gegenstand der Ersizung oder Verjährung, 1458, 1481, 1495. **S. Kinder.**

Kirchengüter; gegen die Verwalter derselben läuft nur die außerordentliche Verjährungszeit, 1472, 1485.

Klage, die zugestellte macht den redlichen Besizer zu einem unredlichen, 338; — unterbricht die Verjährung, 1497; — die zuständigen Klagen aus dem Personen-Rechte müssen aus den verschiedenen Arten des letzteren entnommen werden. Insbesondere aus dem Eherechte,

aus den Rechten zwischen Kestern und Kindern, dann den Vormündern oder Curatoren und den Pflegebefohlenen; — die dinglichen Klagen vermöge eines Sachenrechtes aus dem Besitze, 339 — 347, 372; — aus dem Eigentumsrechte, 366 — 379; — aus dem Pfandrechte, 461 — 466; — Servituts-Verhältnisse, 523; — Erbrechte, 823; — die Persönlichen aus dem Gesetze, aus den verschiedenen Arten der Verträge und dem Rechte des Schadens-Ersatzes.

Klostergeistliche. S. Ordenspersonen.

Körper. S. Gesellschaften; Gemeinden und Verlegung, körperliche.

Körperliche Sachen, 292.

Kost, was darunter zu verstehen, 672 u. 673.

Kostbarkeiten der Pflegebefohlenen kommen in gerichtliche Verwahrung, 229.

Kosten. S. Aufwand; auch Begräbniß-Kosten; Erziehung.

Krankheit, eine ansteckende, ist ein Grund die Einwilligung des Vertreters zur Ehe zu versagen, 53; — eines Stück Viehes, wann sie die Gewährleistung gründe, 924 — 927.

Kränkungen, schwere, sind ein Grund zur Scheidung, 109.

Kreisamt. Hierzu oder zur Landesstelle gehört die Beschwerde über die verweigerte Erantung, 79; — wann es die Rücksicht des Aufgebothes ertheilen könne, 85 — 86; — Von demselben haben die Juden die Bewilligung zur Ehe zu erwirken, 124.

Krieg, wann die schwere Verwundung in demselben den Tod des Vermißten vermuthen lasse, 24; — Einfluß desselben auf die Verjährung, 1496.

Kriegsschäden. Deren Vertheilung wird nach besonderen Vorschriften von den politischen Behörden bestimmt, 1044.
Kriegsunfall gibt Anspruch auf Erlassung des Bestandeszinses, 1104—1106, 1133—1134.

Kundmachung dieses allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mittelst des demselben vorgesezten Patentes. Ein Gesetz verbindet in der Regel gleich nach der Kundmachung, 2—3. S. **Edict.**

Kundgemachte Mitglieder einer Handlungs-Gesellschaft, in wie fern sie haften, 1204; — Die Auflösung einer Handlungs-Gesellschaft ist so wie deren Errichtung kund zu machen, 1214.

Künftig. Ob künftige Erträgnisse der Gegenstand eines Kauf- oder Glücks-Vertrages seyn, 1275—1276. S. **Verabredung** eines künftigen Vertrages.

Kunst. Wer sich öffentlich zu einer Kunst bekennt, die besonderen Kunstfleiß fordert, muß den Mangel desselben vertreten, 1299.

Künstler, gedungene, werden nach den Vorschriften vom Lohnvertrage beurtheilt, 1163.

Kunstverständiger. S. **Kunst; Sachverständiger.**

Kupferlich-Verlag. S. **Dienstleistungen.**

Kux; Verkauf desselben ist ein Glücksvertrag, 1277.

L.

Lade. S. **Behältniß.**

Ladendiener. S. **Handlungsdiener.**

Laesio enormis. S. **Verkürzung.**

Landesabgaben. S. **Abgaben.**

Landesfürst. S. Oberhaupt des Staates; Legitimation; Annehmung an Kindes Statt. Fideicommiß.

Landesgesetze. S. Statuten.

Landesherr, in wie fern sein Vermögen als ein Privatgut zu betrachten, 239.

Landesstelle. Zu ihrem Wirkungskreise gehört die Bewilligung, eine Ehe mittelst eines Stellvertreters zu schließen, 76; — die Beschwerde über verweigerete Trauung, 79; — die Rücksicht von Ehehindernissen, 83—87; — die Bestätigung der Annahme an Kindes Statt, 181; — ihr ist die Entdeckung eines Schatzes anzuzeigen, 398.

Landesverfassung. Darauf ist Rücksicht zu nehmen, bey Veränderungs-Gebühren, 1142; — und Bestimmung der Verhältnisse zwischen Gutsbesitzern und Unterthanen, 1146.

Landgut, dessen Inhabung oder zeitliche Benützung gibt nicht die Staats-Bürgerschaft, 31. S. Grundstücke.

Landmann. S. Bauer.

Landkarten-Verlag. S. Dienstleistungen.

Landrecht. Zu demselben gehört die Verhandlung über die Ungültigerklärung oder Trennung einer Ehe, 97 — 102, 112—115, 134—135.

Landtafel. S. Bücher, öffentliche. Einverleibung; Vormerkung.

Lasten, eingetragene, müssen von dem Uebernehmer des Gutes getragen werden, 443; — Die einem Erben auferlegten gehen in der Regel auch auf die Miterben und Nacherben über, 563, 606; — müssen von dem Fruchtnieser und Fideicommiß-Inhaber getragen werden, 512, 631; — wann die Verheimlichung oder Verleugnung derselben die Gewährleistung nach sich ziehe, 923.

- Lästige Verträge.** S. **Zweiseitig verbindliche.**
- Lastrecht.** S. **Dienstbarkeiten.**
- Lastthiere**, wann deren Erkrankung oder Tod die Gewährleistung gründe, 925, s. f.
- Laudemien.** S. **Veränderungs-Gebühren.**
- Läugnen**, wer den Besitz einer Sache vor Gericht abläugnet, muß den Besitz abtreten, 376.
- Leben**, dessen Gefährdung ist ein Grund zur Ehescheidung, 109; — und bey Nichtkatholischen zur Trennung, 115 — 116. S. auch: **Verletzung**; **Leibrente**; **Todeserklärung.**
- Lebensdauer.** Eine jährliche Entrichtung auf die Lebensdauer ist der Gegenstand einer Leibrente, 1284.
- Lebenswandel**, unordentlicher, ist ein Grund die Einwilligung des Vertreters zur Ehe zu versagen, 53; — wann er ein Grund zur Scheidung, 109; — oder zur Entziehung, 768 — 769.
- Legat; Legatar; Legiren.** S. **Vermächtniß.**
- Legitima.** S. **Pflichttheil.**
- Legitimation unehelicher Kinder** durch Hebung des Ehehindernisses oder die schuldlose Unwissenheit, 160; — durch die nachfolgende Ehe der Aeltern, 161; — durch Begünstigung des Landesfürsten, 162. — in wie fern sie eine gesetzliche Erbfolge begründe, 752 u. 753, 756. S. **Kinder.**
- Lehen.** Davon wird in dem besonders bestehenden Lehenrechte gehandelt, 359.
- Lehenwaare.** S. **Veränderungsgebühren.**
- Lehrjunge**, in wie fern er den Dienstherrn verbinde, 1027 — 1033.
- Leibesgebreehen.** S. **Gebreehen.**

Leibzigeuschaft wird in diesen Ländern nicht gestattet, 16.
Leihgeding, d. i. die Fruchtnießung des Ehegatten auf den
 Todesfall. S. Ehe=Pacte.

Leibrente. Begriff, 1284; — Dauer derselben, 1285; —
 ob der Leibrentenvert. 19 von den Gläubigern oder Kin-
 dern bestritten werden könne, 1286.

Leidwäsche. S. Wäsche.

Leihen in Geld oder andern verbrauchbaren Sachen. S.
 Darleihen.

Leihvertrag kommt vor im 20. Hauptst. II. Th. Begriff
 des Leihvertrages, 971; — Rechte und Pflichten des
 Entlehners: 1) in Rücksicht des Gebrauches, 972; —
 2) der Zurückstellung, 973—977; — 3) der Beschä-
 digung, 978; — 980; — 4) in Rücksicht der Erhaltungs-
 kosten, 981; — Beschränkung der wechselseitigen Klagen,
 982; — Wie der Verwahrungs-Vertrag in einen Leih-
 vertrag übergehe, 959; — eine entlehnte Sache ist kein
 Gegenstand der Compensation, 1440; — sie kann we-
 der von dem Entlehner, noch dessen Erben erbesen wer-
 den, 1462.

Leistung. Die Möglichkeit derselben ist ein wesentliches Er-
 forderniß eines gültigen Vertrages, 878.

Letzter Wille. S. Erklärung des letzten Willens.

Lichtrecht. S. Dienstbarkeiten.

Lieferanten, auf sie sind die Vorschriften über Dienstlei-
 stungen anzuwenden, 1163. S. Dienstleistungen.

Linien der Verwandtschaft und Schwägerschaft, 41; —
 der gesetzlichen Erbfolge, 730 u. f. f.; — Rücksicht auf die-
 selbe bey der Erbfolge in Familien-Fideicommissen. S.
 Fideicommiss.

Liquid. S. Richtig.

List, der dadurch erschlichene Besitz ist unecht, 345; —
 Listiges Vorgeben der Fähigkeit zur Schließung eines
 Vertrages verbindet zur Genugthuung, 866; — und
 eben so listiger Gebrauch undeutlicher Ausdrücke oder
 Scheinhandlungen, 869. **S. Betrug.** Wer durch List
 einen Vertrag bewirkt, oder durch unmögliche Zusagen
 täuscht, leistet für die nachtheiligen Folgen Genugthuung,
 874, 878.

Litis denunciatio. **S. Gewährleistung.**

Locatio, conductio operarum vel operis. **S. Dienst-**
leistungen.

Locatio, conductio rei. **S. Bestandvertrag.**

Lohn, gegebener, in Rücksicht einer unmöglichen oder uners-
 laubten Handlung, ob er zurück gefordert werden könne,
 1174. **S. Belohnung.**

Lohnvertrag. **S. Dienstleistungen.**

Los ist ein Mittel, Streitigkeiten bey Theilungen vorzu-
 beugen, 835, 841; — nach welchen Regeln es zu be-
 urtheilen, 1273.

Löschgeräthe sind ein Zugehör des Gebäudes, 297.

Löschung aus den öffentlichen Büchern hebt den Besitz auf,
 350; — ist zur Erlöschung der einverleibten Rechte noth-
 wendig, 444, 469, 526, 1446, 1499 u. 1500.

Lotterie. **S. Staats-Lotterien.**

Lucrum cessans. **S. Entgang.**

Luftraum, der über einem Gebäude befindliche, ist ein Zu-
 gehör desselben, 297; — die über demselben hängenden
 Netze können abgeschnitten oder benutzt werden, 422.

M.

Machtgeber; Machthaber. **S. Bevollmächtigung.**

Mäcker, in wie weit für sie bey Darlehnungen Vortheile bedungen werden dürfen, 996; — welchen Lohn sie sich selbst bedingen dürfen, und wie sie bey einer Theilnahme am Bucher zu bestrafen, bestimmt das Buchergesetz, 1000.

Majorat. Begriff desselben und Vermuthung vor dem Seniorate, 620 u. 919.

Majorennität. S. Volljährigkeit.

Mandatum. S. Bevollmächtigung.

Mängel einer Sache, in wie fern sie die Gewährleistung begründen, 923—932; — oder den Rücktritt von dem Pohnvertrage, 1153. S. Gebrechen.

Marktpreis, darunter wird der mittlere der Zeit und des Ortes, wann und wo der Vertrag geschlossen worden, verstanden, 1058.

Markungen. S. Gränzen.

Maß, selbes wird nach dem Orte der Uebergabe bestimmt, 905. S. Uebergabe. Maß der Schenkungen, 944, 947, 950—954.

Materialien, die nur zur Ausbesserung einer fremden Sache verwendet werden, fallen dem Eigenthümer der Hauptsache zu, 416; — zum Baue. S. Bau. S. auch Stoff.

Mauern der Benachbarten, in wie fern sie gemeinschaftlich seyn, 854—858.

Meliorationen. S. Aufwand, nützlicher.

Meubeln. S. Mobilien.

Miethe, ist eine Art des Bestandvertrages. S. Bestandvertrag. Miethe über Verfertigung eines Werkes oder Dienstleistung. S. dieses Wort.

Mietbgeld. S. Zins.

Miet- und Pachtpreis. S. Zins.

Militär-Personen können nur mit Einwilligung ihrer Vorgesetzten sich verhehlichen, 54, 95; — wirklich dienende können eine Vormundschaft oder Curatel ablehnen, 195, 281.

Militär-Stand. Für denselben und die zum Militär-Körper gehörigen Personen bestehen außer dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche noch besondere auf das Privat-Recht sich beziehende, zu beobachtende Vorschriften. **Kundmachungs-Patent.**

Militär-Testamente; die Begünstigung derselben ist in den Militär-Gesetzen enthalten, 600.

Minderjährige heißen die, welche das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben. Sie stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze, 21; — Sie bedürfen zur Ehe die Einwilligung ihrer Vertreter, und nach Umständen auch jener des Gerichtes, 49—53, 95 u. 96; — in wie fern ein minderjähriger Ehegatte zur Scheidung der Einwilligung seines Vertreters bedürfe, 106; — Minderjährige Kinder können über das, was sie durch Fleiß außer der Verpflegung der Aeltern erwerben, frey verfügen, 151; — in wie fern eine minderjährige Tochter durch die Verhehlichung unter die Gewalt des Mannes komme, 175; — Minderjährige stehen unter der Gewalt des Vaters. S. väterliche Gewalt, oder unter der Vormundschaft, 187. S. Vormundschaft. Sie sind unfähig zur Vormundschaft und Curatel, 191, 281; — können sich nicht selbst gerichtlich vertreten, 243; — können zwar ohne vormundschastliche Einwilligung erwerben, aber nicht veräußern oder sich verbinden, 244; — Ausnahmen, 246—248; — Sie werden durch Rücksicht des Alters oder Antritt eines

Handels oder Gewerbes für großjährig erklärt, 252; — Die Erklärung der Großjährigkeit kann aus gerechten Ursachen auf eine längere Zeit hinausgesetzt werden, 251; — Fälle, in welchen dem Minderjährigen außer dem Vormunde auch noch ein Curator bestellt wird, 271 u. 272; — in wie fern Minderjährige zu testiren fähig seyn, 569; — oder zur Zeugenschaft bey letzten Anordnungen, 591, 597; — in wie fern sie einen Vertrag schließen können, 865 — 866; — ihre Begünstigung in Rücksicht der Verjährung, 1494 u. 1495. S. Pflegebefohlene, Vormundschaft.

Mißbrauch der väterlichen oder vormundtschaftlichen Gewalt berechtigt zur Beschwerde, 178, 217.

Mißhandlungen, schwere, sind ein Grund zur Scheidung, 109; — und bey nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten auch zur Trennung der Ehe, 115 u. 116. S. auch Verletzung.

Mißwachs, in wie weit er Anspruch auf Erlassung des Bestandsinses gebe, 1104, 1108.

Mitberechtigte. S. Gemeinschaftlich.

Mitbürgen haften Alle für Einen, und Einer für Alle, 1359; — die Entlassung eines Mitbürgen kommt diesem gegen die übrigen Mitbürgen nicht zu Statten, 1363.

Miteigenthum. S. Eigenthum.

Miterben kann das Hausgeräth des Waisens um den Schätzungspreis überlassen werden, 231; — Theilung der Erbschaft unter dieselben, 555 — 559; — Zuwachs unter ihnen, 560 — 563; — in wie fern sie für die Erbschaftslasten haften, 550, 820 u. 821; — Die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines Gläubigers ändert in ihren Rechten nichts, 1445.

Mitgabe. S. Heirathsgut.

Mitgenossen bey einer Gemeinschaft der Güter. Ueber ihre Rechte. S. Gemeinschaft.

Mitgift. S. Heirathsgut.

Mitgläubiger, wie ihr Recht beschaffen, wenn die Sache theilbar, und wie, wenn sie untheilbar ist, 888, 890. S. auch Correalität.

Mitglieder bey einer Gemeinschaft der Güter. Ueber ihre Rechte. S. Gemeinschaft. Rechte der Mitglieder einer Gesellschaft überhaupt, 26; — Mitglieder eines geistlichen Ordens. S. Ordenspersonen.

Mitschuldige, in wie fern sie zum Schadenersatz verbunden seyn, 1301—1304.

Mitschuldner, wie sie zahlen müssen, wenn die Sache theilbar, und wie, wenn sie untheilbar ist, 888, 890. S. auch Correalität. Verpflichtung als Mitschuldner, ihre Wirkung, 1347.

Mitvormund, welcher der Mutter oder Großmutter beygegeben wird, 211; — Pflichten und Rechte desselben, 212—215, 255; — Er ist, wenn die Vormünderin austritt, in der Regel als Vormund zu bestellen, 215.

Mobilar-Vermögen. S. Sachen, bewegliche.

Mobilien, (Meubeln,) was darunter zu verstehen, 674.

Modus. S. Auftrag.

Möglichkeit. Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit nach Möglichkeit oder Thunlichkeit versprochen worden, bestimmt der Richter den Zeitpunkt nach Billigkeit, 904.

Monath ist nach dem Gesetze ein Zeitraum von 30 Tagen, 902.

Mönch. S. Ordenspersonen.

Mora. S. Verzögerung.

Mord des Ehegatten, in wie fern er die Ehe mit dem andern Ehegatten verhindere, 63, 94. S. auch Tödtung.

Morgengabe, Begriff, 1232; — Vermuthung ihrer Entrichtung, ebend.

Mühlen hindernde Werke dürfen nicht eigenmächtig angelegt werden, 413.

Ruhme, mit derselben kann keine gültige Ehe geschlossen werden, 65.

Mündel. S. Minderjährige.

Mündigkeit wird nach zurück gelegtem vierzehnten Jahre erreicht, 21; — In wie weit den Mündigen eine Staudeswahl zustehet, 148; — Ein mündiges Kind kann über die durch Fleiß erworbenen oder ihm zum Gebrauche anvertrauten Sachen frey verfügen, 151, 246.

Mündlich. Letzte Willenserklärungen und Verträge können mündlich oder schriftlich errichtet werden, 577, 883; — Ob mündliche Verabredungen zu einer vorgeblichen Abänderung oder Ergänzung einer schriftlichen Urkunde dienen können, 887.

Münze. Darleihen in klingender Münze überhaupt, 986.

Münzsorten, dieselben werden nach dem Orte der Uebergabe bestimmt, 905. S. Uebergabe. Darleihen in bestimmten Münzsorten, wie es zurück zu zahlen, 987; — 989.

Muthwille. Wenn jemand den andern aus Muthwillen am Vermögen beschädiget hat, so ist der außerordentliche Preis zu ersetzen, 1331.

Mutter ehelicher Kinder. Sie sorgt vorzüglich für die Pflege des Körpers und die Gesundheit der Kinder, 141; — nach geschiedener oder aufgelöster Ehe auch für die Erzieh-

hung der Kinder männlichen Geschlechtes bis zum fünften,
 des weiblichen bis zum achten Jahre des Kindesalters,
 142; — und, wenn der Vater stirbt oder mittellos ist,
 für den Unterhalt und die Erziehung, 143; — S. auch
 Kestern und Kinder. Ein von ihr begangener Ehebruch
 oder ihre Behauptung, daß das Kind unehelich sey, macht
 darüber noch keinen Beweis, 158; — die Mutter kann
 zwar keinen Vormund, aber einen Curator des von ihr
 dem Kinde hinterlassenen Vermögens bestellen, 197; —
 Sie ist eine gesetzliche Vormünderin, 198; — muß
 nicht angeloben, 205 u. 206; — erhält aber einen
 Mitvormund, 211. S. Mitvormund; — und muß ihre
 Wiederverehelichung wegen Fortsetzung der Vormundschaft
 dem Gerichte anzeigen, 255; — Sie kann die Abtre-
 tung der Vormundschaft verlangen, 259; — In Er-
 manglung des Vaters ist ihre Einwilligung zur Adoption
 des minderjährigen Kindes nothwendig, 181; — Mut-
 ter unehelicher Kinder; ihr Angeben des unehelichen
 Vaters macht auch keinen Beweis, 164; — sie theilt
 dem Kinde ihren Geschlechtsnahmen mit, 165; — ihr steht
 vorzüglich die Erziehung, und im Abgange des Vaters die
 Verpflegung des Kindes zu, 167—171. S. auch Kel-
 tern; Kinder und Wahlmutter.

Mutuum. S. Darlehens-Vertrag.

N.

Nachbarn. Rechte derselben zur Erneuerung der Gränzen,
 und aus der vermutheten Gemeinschaft, 850 — 858.

Nachdruck eines Werkes; hierüber bestehen politische Vor-
 schriften, 1171.

Nacherben, von diesen handelt das 10. Hauptst. II. Th. **Gemeine Substitution**, 604—607; — **Fideicommissarische**, 608; — in wie fern die Aeltern ihren Kindern substituiren dürfen, 609; — stillschweigende fideicommissarische Substitution, 610; — Einschränkung derselben, 611—612; — Rechte der Erben bey einer fideicommissarischen Substitution, 613; — Auslegung einer Substitution, 614; — Erbschungsarten der gemeinen und fideicommissarischen Substitution, 615—617; — Ob eine Bedingung auch auf den Nacherben oder Nachberufenen auszudehnen sey, 702. S. **Fideicommiss**.

Nachfolger, in wie fern er die Verjährung anfangen oder die von dem Vorfahrer angefangene fortsetzen könne, 1463, 1467, 1493. S. **Erbe**.

Nachgeborne Kinder, ob sie zum Widerrufe einer Schenkung berechtigt, 954. — Ihr Recht im Falle einer Uebergehung im letzten Willen, 778—780. S. **Kinder**.

Nachkommenschaft, sie erhält zum Schutze der für sie bestimmten Rechte einen Curator, 274. S. **Fideicommiss**.

Nachlaß. S. **Verlassenschaft**; **Erbschaft**; **Vermächtniß**; **Zins**; **Entsagung**.

Nachlässigkeit. S. **Versehen**.

Nachschuldner ist der Bürge in Rücksicht des ersten Schuldners als Hauptschuldners, 1346.

Nachsicht von Ehehindernissen, wie sie anzusuchen und zu ertheilen, 83—87; Wirkung derselben, 88; — zur Schließung einer neuen Ehe vor dem gesetzlichen Zeitraume, 120; — des minderjährigen Alters, wann, wie und mit welcher Wirkung sie ertheilt werden könne, 252.

Nachstellungen, dem Leben oder der Gesundheit des Ehegatten, gefährliche, sind ein Grund zur Scheidung, 109; —

und bey Nichtkatholischen Chriftlichen Religions-Verwandten zur Trennung der Ehe, 115 u. 116.

Nahmen; die Frau führt den Nahmen des Ehemannes, 92; — die ehelichen Kinder den Nahmen des Waters, 146; — die unehelichen den Geschlechtsnahmen der Mutter, 165; — die Wahlkinder den Nahmen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnahmen der Wahlmutter, 182.

Nahmensunterfertiger, ein fremder, in wie fern er zulässig, 580, 886.

Nahrung. S. Unterhalt.

Natur-Producte sind ein Zuwachs, 405.

Nebenbestimmungen bey Verträgen, 897—913.

Nebengebühren, worin sie bestehen, und in wie weit sie gefordert werden können, 912—913.

Nebengeschäft, schädliches, einer Gesellschaft darf von dem Mitgliede nicht unternommen werden, 1186.

Nebensachen. Begriff derselben, 294; — sie sind ein Zugehör, ebend. S. Nebengebühren.

Nebenverbindlichkeiten aus Verträgen S. Nebengebühren

Nebenverträge eines Kaufvertrages, 1067; — widerrechtliche eines Pfandvertrages, 1371 u. 1372.

Negotiorum gestio. S. Geschäftsführung.

Neuerungsvertrag. Begriff und Wirkung desselben, 1377 u. 1378; — Nebenbestimmungen ohne Neuerung, 1379. — Ein Correal-Schuldner kann durch Eingehung lässigerer Bedingungen den übrigen keinen Nachtheil zuziehen, 894.

Nicht-Christen dürfen mit Christen keine Ehe schließen, 64, 94, können den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen, 593.

Nichterfüllung des Vertrages berechtigt den andern Theil noch nicht zur Aufhebung desselben, 919.

Nichtgebrauch eines Rechtes hebt in der Regel den Besitz desselben nicht auf, 351.

Nichtkatholisch. Ort des Aufgebotes nichtkatholischer christlicher Religions-Genossen, 71; — Zulässige Beziehung des Pastors zur Trauung mit einer katholischen Person, 77; — Ursachen der Ehetrennungen bey Nichtkatholischen und ihre Wirkung, 115 — 122. S. Religion; Judenthast.

Nichtschuld. S. Zahlung.

Nießbrauch. S. Fruchtnießung.

Nonnen. S. Ordenspersonen.

Nothherben, welche Personen zu selben gehören, 762 — 764. S. Pflichttheil; — gegen einen Erbvertrag bleiben ihnen ihre Rechte vorbehalten, 1254.

Nothfall. S. Geschäftsführung.

Nothstand. S. Hüflos.

Nothwehr, die Ueberschreitung derselben macht verantwortlich, 19.

Novation. S. Neuerungsvertrag.

Novi operis nunciatio. S. Bau.

Nullität. S. Ungültigkeit.

Nußnießung. S. Fruchtnießung.

Nutzungen. Rechte und Pflichten des redlichen und unredlichen Besitzers in Rücksicht derselben, 330 — 336; — des Gebrauchsberechtigten, 504 — 508; — und des Fruchtnießers, 509 — 512; — wem sie vor der Uebergabe bey einem Tausche oder Kaufe gebühren, 1050, 1064; — Im Falle der Zurückstellung aus dem Wiederkaufe, Rückverkaufe, oder Vorbehalte eines bessern

Käufers heben sie sich gegen die Zinsen des Kaufpreises auf, 1068, 1071, 1085; — In wie fern sie dem Vermächtnisnehmer zustehen, 686; — wie sie bey einer gemeinschaftlichen Sache zu theilen, 839 u. 840; — Nutzungen, künftige, für einen Preis bedungen, ob sie der Gegenstand eines Kauf- oder Glücksvertrages seyn, 1275 u. 1276. S. Früchte.

Nutzungseigenthum steht dem Inhaber eines Fideicommisses zu, 629. S. Eigenthum; Bestandvertrag. Nutzungsrecht. S. Eigenthum; Gebrauchsrecht; Wohnung, Fruchtnießung; Leihvertrag; Bestandvertrag.

D.

Obereigenthum. S. Eigenthum; Bestandvertrag.

Das Obereigenthum eines Fideicommisses steht dem Inhaber und Anwärtern desselben zu, 629.

Oberfläche, Recht darauf. S. Bodenzins.

Obergericht. Durch dieses ist die Bewilligung zur Todeserklärung eines Ehegatten, um sich wieder zu verhehlichen, der höchsten Schlußfassung zu unterziehen, 114; — An dasselbe geht der Recurs wider eine Verfügung des untern Gerichtes, 268.

Oberhaupt des Staates. Die auf dessen Privat-Eigenthum oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehenden Rechtsgeschäfte sind von der Gerichtsbehörde zu beurtheilen, 20; — Ob und in wie fern die demselben zukommenden Rechte erfassen oder verjährt werden können, 1456 u. 1457, 1472, 1485.

Obervormund; Obervormundschaft. S. Vormundschaft, vormundschaftliches Gericht.

Oblatio debiti. S. Hinterlegung.

Obligationen, öffentliche, sind ein Gegenstand des Gelddarlehens, 985; wie ein solches Darlehen zu zahlen, 990. S. Schuldverschreibungen.

Obrigkeiten, politische, müssen die gerichtliche Anzeige zur erforderlichen Bestellung eines Vormundes oder Curators machen, 189. S. Ortsobrigkeit.

Obforge über fünf Kinder entschuldiget von einer Vormundschaft, 195; — die Vernachlässigung einer pflichtmäßigen Obforge verbindet zum Erfatze des daraus entsprungenen Schadens, 1309. S. Verwahrungsvertrag.

Occupation. S. Zueignung.

Onkel, (Oheim), mit demselben kann keine gültige Ehe geschlossen werden, 65.

Ordenspersonen, in wie fern sie keine gültige Ehe eingehen können, 63, 94; — sind von der Uebernehmung einer Vormundschaft oder Curatel ausgeschlossen, 192, 281; — in wie fern sie zu testiren unfähig, 573; — oder zur Zeugenschaft bey letzten Anordnungen, 591 — 597.

Ort. Die Beyrückung desselben in einem letzten Willen ist nicht wesentlich, 578; — der Erfüllung eines Vertrages, oder einer andern Verbindlichkeit. Vorschriften hierüber, 902, 905, 919, 1420. S. Zahlung.

Ortsobrigkeit kann bey bestätigter naher Todesgefahr das Aufgeboth erlassen, 86; — hat die Todenehen zu verkündigen, 126; — ihr Amt im Falle eines Fundes, 389 — 394.

Pachtungen können von dem Vormunde nicht eigenmächtig abgeschlossen werden, 233.

Pachtvertrag ist eine Art des Bestandvertrages. S. Bestandvertrag.

Papiergeld, wie ein Darlehen in demselben zu zahlen, bestimmen besondere Vorschriften, 986. S. auch Credits-Papiere.

Partial-Zahlungen. S. Abschlags-Zahlungen.

Pauliana actio. S. Gläubiger.

Pausch und Bogen, ob bey einer solchen Veräußerung die Gewährleistung Statt finde, 930; — in wie fern bey derselben der Uebernehmer die Gefahr trage, 1049, 1064; — bey einer Pachtung im Pausch und Bogen übernimmt der Pächter alle Lasten außer den Hypothekar-Lasten, 1099; — Kauf einer Erbschaft in Pausch und Bogen. S. Erbschafts Kauf.

Perlen. S. Juwelen.

Person. Jeder Mensch im Staate ist als eine Person zu betrachten, 16; — Ein Irrthum in der Person macht die Ehe ungültig, 57; — in wie fern eine Anordnung des letzten Willens, 570 — 571; — oder einen Vertrag überhaupt, 873 — 875; — **Moralische.** Die einer moralischen Person verliehene Dienstbarkeit dauert so lange, als diese Person besteht, 529. S. Personen-Rechte, Gesellschaft, Gemeindeg.

Personen-Rechte, 307; — davon handelt das I. Hauptst. I. Th. Sie beziehen sich theils auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse, theils gründen sie sich in dem Familien-Verhältnisse, 15; — I. Personen-Rechte aus

dem allgemeinen Charakter der Persönlichkeit. Angeborne Rechte, 16; — Rechtliche Vermuthung derselben, 17; — Fähigkeit zu erwerblichen Rechten, 18; — Verfolgung der Rechte, 19—20; — II. Personen-Rechte aus der besondern persönlichen Eigenschaft des Alters oder mangelnden Verstandesgebrauchs, 21—23; — III. aus dem Verhältnisse der Abwesenheit, 24—25. IV. einer moralischen Person, 26—27; — V. aus dem Verhältnisse der Staatsbürgerschaft, 28. — Wie die Staatsbürgerschaft erworben werde, 29—31; — wie sie verloren werde, 32; — Rechte der Fremden; 33—38. S. Fremde. VI. Personen-Recht aus dem Religions-Verhältnisse, 39; — VII. aus dem Familien-Verhältnisse, Familie, Verwandtschaft und Schwägerschaft, 40—43. S. Familien-Rechte. Personen-Rechte, wie jene eines Ehegatten, Vaters, Kindes sind kein Gegenstand der Erziehung oder Verjährung, 1458, 1481; — gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte sind: die Befestigung, Umänderung und Aufhebung, 1342.

Persönliche Dienstbarkeiten. S. Dienstbarkeiten.

Persönliche Rechte, welche auf die Person eingeschränkt sind, können nicht übertragen werden, 442 u. 531.

Pertinenz-Stücke. S. Zugehör.

Pest. Wo die Pest oder eine ähnliche ansteckende Seuche herrscht, kann eine begünstigte letzte Anordnung errichtet werden, 597. S. auch Seuche.

Pfand, was es sey, 447. S. Pfandrecht, Pfandvertrag. Dessen Einfluß auf das Zinsenmaß, 994; — der Gläubiger kann sich des Pfandes zum Nachtheile des Bürgen nicht begeben, 1369; — In wie fern es

für den Vergleich der Schuld hafte, 1390; — ob es
erfassen oder verjährt werden könne, 1462, 1483.

Pfandgläubiger. S. **Pfandrecht.** Er kann zum Nach-
theile des Bürgen sich des Pfandrechtes nicht begeben, 1360.

Pfandrecht. Hiervon handelt das 6. Hauptstück. II. Th.

Begriff vom Pfand und Pfandrechte, 447; — Arten

des Pfandes: Handpfand, oder Grundpfand, Hypothek,
448; — Titel des Pfandrechtes, 449—450; — Erwer-

bungsart des Pfandrechtes: a) durch körperliche Uebergabe,

b) durch Eintragung in die öffentlichen Bücher, 451;

— c) durch symbolische Uebergabe, 452; — d) durch

die Bormerkung, 453; — Bestellung eines Asterpfan-

des, 454 u. 455; — oder des Pfandrechtes auf die

Sache eines Dritten, 456; — Objectiver Umfang des

Pfandrechtes, 457; — Rechte und Verbindlichkeiten

des Pfandgläubigers: a) bey Entdeckung eines unzurei-

chenden Pfandes, 458; — b) vor dem Verfalle und

c) nach dem Verfalle der Forderung, 459—466; —

Erlöschung des Pfandrechtes, 467—469; — ob auch

durch einen Neuerungsvertrag, 1378; — das Vorzugs-

recht der Pfandgläubiger beim Ausbruche eines Concurfes

bestimmt die Gerichtsordnung, 470; — Ob ein Re-

entions - Recht Statt habe, 471; — gerichtliches

Pfandrecht bestimmt die Gerichtsordnung, 450; — ge-

seschliches Pfandrecht des Bestandgebers, Vermiethers oder

Verpächters in Rücksicht des Zinses, 1101; — Wie der

Legatar das Pfandrecht erwerbe, 437; — Ob das

Pfandrecht oder das Recht das Pfand einzulösen verjährt

werden könne, 1483.

Pfandschein, worin er bestehe, 1370.

Pfandvertrag, worin er bestehe, 1368; — Wirkung

desselben, 1369—1370; — unerlaubte Bedingungen, 1371—1372, — in welchem Verhältnisse das zur Sicherstellung anzunehmende Pfand mit der Forderung stehen müsse, 1374. S. Pfandrecht.

Pfändung, in wie fern die Privat = Pfändung eines beschädigenden Viehes Statt habe, 1321 u. 1322.

Pfarrbezirk, Pfarrkirche, ist der Ort des Aufgebotes der Ehen und der feyerlichen Erklärung der Einwilligung, 71—82.

Pfarrer. S. Seelsorger.

Pferde, wann deren Erkrankung oder Tod die Gewährleistung gründe, 925. f. f.

Pflanzen, in wie fern es einen Zuwachs bewirke, 420—422.

Pflege, die körperliche, der Kinder liegt hauptsächlich der Mutter ob, 141.

Pflegeältern haben keinen Anspruch auf den Ersatz der Pflegekosten, 186. S. Pflegelinder.

Pflegebefohlene heißen solche, welche wegen Minderjährigkeit oder aus einem andern Gebrechen ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können, 188. u. folg. Sie können ohne Einwilligung des Vertreters keine gültige Eheschließen, 49, 94—96. — In wie fern sie zur Scheidung der Einwilligung des Vertreters bedürfen, 106; — oder zur Schließung eines Vertrages überhaupt, 865. — In wie fern ein von ihnen geschlossener Erbvertrag gültig sey, 1250; — in wie fern sie gültig zahlen, 1421; — oder die Zahlung annehmen können, 1424; — sie können auch die wissentlich geschehene Zahlung einer Nichtschuld oder unklagbaren Forderung zurück verlangen, 1433; — In wie fern sie bey der Verjährung begünstigt

get werden, 1494 u. 1495. S. auch: Minderjährige, Vormund: Curator.

Pflegekinder haben nicht gleiche Rechte mit den Wahlkindern; ihre Rechte werden genauer durch den Vertrag bestimmt, 186.

Pflicht, eheliche, sind die Ehegatten sich zu leisten schuldig, 90.

Pflichttheil und Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil. Davon handelt das 14. Hauptstück. II. Th. Welchen Personen als Notherben ein Pflichttheil gebühre, 762—764; — in welchem Betrage, 765—766; — unter was für Bedingungen, 767; — Erfordernisse einer rechtmäßigen Enterbung, 768—773. S. Enterbung. Wie der Pflichttheil zu hinterlassen, 774; — Rechtsmittel des Notherben: a) bey einer widerrechtlichen Enterbung oder Verkürzung in dem Pflichttheile, 775; — b) bey einer gänzlichen Uebergehung, 776—782. — Wer zur Entrichtung des Erb- oder Pflichttheiles beizutragen habe, 783; — Art der Ausmessung und Berechnung des Pflichttheiles, 784—786; — Anrechnung zum Pflichttheile, 787—789; — oder zum Erbtheile bey der gesetzlichen Erbfolge, 790—794; — Anspruch des Notherben auf den nothwendigen, 795; — und des Ehegatten auf den anständigen Unterhalt, 796. — Wem ein Pflichttheil gebührt, kann die Errichtung eines Inventariums verlangen, 804; — wie auch die Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben, 812. — In wie fern die Verkürzung des Pflichttheiles die Abstammlinge zum Widerruf der Schenkung berechtige, 951 u. 952. — Das Recht, den Pflichttheil oder dessen

Ergänzung zu fordern, erlischt binnen drey Jahren ;
1487.

Pflichtwidrige, Schenkung oder Erklärung des letzten Willens. S. Pflichttheil.

Planken. S. Säune.

Polygamie ist gesetzwidrig, 62.

Poena. Legatum poenae nomine relictum. S. Auftrag.

Politische Gegenstände, nach welchen Vorschriften sie zu beurtheilen. S. Gegenstände.

Post. S. Schuldpost, Versendungsanstalten.

Posthumus. S. Kinder, nachgeborne.

Präjudicaten. S. Aussprüche.

Prälegat. S. Vorausvermächtniß.

Pränotation. S. Vormerkung.

Präsumtionen. S. Vermuthungen.

Praeteritio. S. Uebergehung.

Precarium. S. Bittleihen.

Preis. Worin er bestehe, 304; — ordentlicher und gemeiner, außerordentlicher, der besondern Vorliebe, 305; — welcher, bey Schätzungen zur Richtschnur zu nehmen, 306; — Fälle, in welchen der außerordentliche Preis zu ersehen, 335, 378 u. 1331. Der Preis ist selbst dem redlichen Besitzer von dem Eigenthümer nicht zu ersehen, 333; — Kaufspreis. S. Kauf. Unter Marktpreis wird der mittlere der Zeit und des Ortes, wann und wo der Vertrag geschlossen worden ist, verstanden, 1058. S. Verkürzung.

Pretium affectionis. S. Preis.

Primogenitur. Begriff und Vermuthung derselben, 619 u. 620.

Privat, Gut. S. Gut.

Privat-Pfändung. S. Pfändung.

Privat-Recht. S. Recht, bürgerliches.

Privat-Schuldverschreibungen, in wie fern sie bey Darlehen statt baren Geldes gegeben werden können, 991.

Privilegien sind in der Regel gleich andern Rechten zu beurtheilen, 13.

Privilegirte letzte Anordnungen. S. Begünstigte.

Privilegirte Personen. S. Begünstigte.

Probe. Kauf auf die Probe, 1080; — Wirkung dieses Vorbehaltes, 1081 u. 1082.

Protimiseos jus. S. Wiederkauf.

Provinzial-Gesetze. S. Statuten.

Proceß, ein wirklicher oder bevorstehender, mit dem Minderjährigen oder Curanden schließt von dessen Vormundschaft oder Curatel aus, 193 u. 281; — Ein zwischen dem Vormunde und seinen Curanden, oder zwischen mehreren seiner Curanden erst entstandener, fordert die Bestellung eines Curators, 272; — ohne gerichtliche Begnehmigung kann der Vormund denselben nicht vergleichen, 233. — Einen Proceß im Rahmen eines Andern anhängig zu machen, fordert eine besondere Vollmacht, 1003. S. Streitfache. Rechtsfreund.

Publiciana actio, Eigenthumsklage aus dem rechtlich vermutheten Eigenthume, 372 — 374.

Punctuation ist ein Aufsatz über die Hauptpuncte eines Vertrages, in wie fern sie Rechte und Verbindlichkeiten gründe, 885 u. 936.

Pupillen. S. Minderjährige.

Pupillarmäßige Sicherheit. S. Sicherheit.

Pupillar-Substitution gilt nur als eine fideicommissarische, 609.

Puß, was darunter zu verstehen, 678; — Was der Mann seiner Frau zum Puße gegeben, wird für geschenkt gehalten, 1247.

Q.

Quarta falcidia und trebeliana findet nicht mehr Statt, 690 u. 608. u. folg.

Quellen des Rechtes. S. Gesetz, bürgerliches.

Quittung, ihre Form, 1426; — sie befreyet den Assig- nanten von aller Haftung, 1407; — Die Vorsicht fordert, dieselbe nebst der Zurückstellung des Schuldscheines zu verlangen, 1428; — Ob eine Quittung über das Capital die Zahlung der Zinsen, und die neuere Quittung die Zahlung einer früher verfallenen Schuld vermuthen lasse, 1427, 1429 u. 1430.

Quota litis kann von dem Rechtsfreunde gältig nicht bedungen werden, 879.

R.

Rabbiner oder jüdische Religions-Lehrer, wie sie die Trau- ung der Juden vorzunehmen, und in das Trauungsbuch einzutragen haben, 127—129; — angedrohte Strafe der Unterlassung, 130 u. 331; — Rabbiner-Beugniß, welches die jüdischen Ehegatten, die sich scheiden wollen, beybrin- gen müssen, 132.

Rasende und Wahnsinnige, welche so genannt werden, 21. S. Vernunftlose, Pflegbefohlene.

Rathgeber ist in der Regel nur für jenen Schaden verant-

wortlich, den er wissentlich verursacht hat. Eine Ausnahme ist bey Sachverständigen gegen Belohnung, 1300.

Rauch. Das Recht denselben auf fremdem Grunde durchzuführen. S. Dienstbarkeiten.

Raum für die Dienstbarkeit des Fußsteiges, Viehtriebes und Fahrweges, 495.

Rechnungslegung, über das Vermögen der Kinder, 150; — über die Vormundschaft oder Curatel. S. Vormundschaft. Ueber die Verwaltung eines andern fremden oder gemeinschaftlichen Gutes, 837, 1012, 1039, 1198—1200.

Rechnungsverstoß kann weder dem Vormunde noch dem Minderjährigen zum Nachtheile gereichen, 242; — schadet keinem der Vertrag machenden Theile, 1388.

Recht, bürgerliches, was man darunter verstehe, 1; — Haupttheile desselben, 14.

Rechte, überhaupt. Haupteintheilung in Personen- und Sachenrechte, 15; — und der letzteren in dingliche und persönliche Sachenrechte, 307; — Arten der dinglichen, 308; — Quellen der persönlichen, 359; — Rechte gehören in der Regel zu den beweglichen Sachen, 298; — Erwerbung des Besizes von einem Rechte, S. Besiz. Dingliche Rechte werden in der Regel erst durch die Uebergabe erworben, 425; — in unbeweglichen Sachen insbesondere erst durch Eintragung in die öffentlichen Bücher, und gehen erst durch die Löschung verloren 321, 322, 431—445; — Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte sind die Befestigung, Umänderung und Aufhebung derselben, 1342; — Gemeinschaftliche Rechte. S. Gemeinschaftlich. Wie Rechte erlöschten. S. Aufhebung, Rechte, die selten ausge-

libt werden können, wie sie erseffen oder verjährt werden, 1471, 1484. — Die Personen-Rechte und die Rechte eines Menschen über seine Handlungen und über sein Eigenthum unterliegen an sich, bloß der unterlassenen Ausübung wegen, keiner Verjährung, 1453, 1459, 1481 u. 1482. S. Personen-Rechte, Sachenrechte, Erwerbung, Gesellschaft, Gemeinden.

Rechtsbefestigung. S. Befestigung.

Rechtsbehelfe müssen dem Zahler einer fremden Schuld ausgeliefert werden, 1558.

Rechtsfälle, zweifelhafte. S. Rechtsgrundsätze, Aussprüche.

Rechtsfreund kann für die Uebernehmung eines Processes sich nichts bedingen, noch eine ihm anvertraute Streit-sache an sich lösen, 879; — auf sein Rechtsverhältniß mit den Clienten sind die Vorschriften über Dienstleistungen anzuwenden, 1163. S. Dienstleistungen.

Rechtsgebrauch, wie er gemacht werde, 313; — wer von seinem Rechte inner den rechtlichen Schranken Gebrauch macht, ist für den daraus entspringenden Nachtheil nicht verantwortlich, 1305.

Rechtsgrund. S. Titel.

Rechtsgrundsätze, die natürlichen, sind eine Hilfsquelle zu Entscheidungen, 7.

Rechtsmittel zur Entschädigung muß in der Regel so wie über andere Privat-Rechte bey dem ordentlichen Richter angebracht werden, 1338.

Rechtsquellen. S. Gesetz, bürgerliches.

Rechtsstreitigkeit. S. Proceß.

Rechts-Titel. S. Titel.

Rechtsvermuthungen. S. Vermuthungen.

Rechtsunwissenheit entschuldiget nicht, 2.

Rechtswohlthat des Inventariums, 802.

Recurs, wann ihn der Vormund ergreifen könne, 268.

Redhibitoria actio. S. Gewährleistung.

Redlicher Besizer, 326; — Die Redlichkeit des Besizes wird vermuthet, 328. S. Besitz.

Redlichkeit der Meinung. Ihr Einfluß auf die Abschließung einer ungültigen Ehe, 160; — auf die Besizrechte, 329; u. folg.; — auf das Finden, 393; — den Zuwachs, 415—419; — auf die Erwerbung des Eigenthumes, 367 u. 368; — auf die Erziehung und Verjährung, 1463 u. 1477.

Regalien. S. Hoheitsrechte.

Regent. S. Oberhaupt.

Regenwasserrecht. S. Dienstbarkeit.

Register, öffentliche. S. Bücher, öffentliche.

Regreß der redlichen Mitglieder einer Gemeinde gegen die unredlichen, 337; — der Mitverpflichteten gegen einander, 896; — der Mitbürgen, 1359; — der Theilnehmer an einer Beschädigung, 1302. S. auch Gewährleistung.

Reisende. Ihre Rechte gegen Gastwirthe, Schiffer oder Fuhrleute wegen erlittenen Schadens, 970 u. 1316.

Religion hat auf den Genuß der Privat-Rechte keinen Einfluß, 39; — in wie fern die Religions-Verschiedenheit ein Ehehinderniß, 64; — in welchem Alter einem Kinde die Religions-Wahl zustehet, bestimmen die politischen Vorschriften, 140. S. Juden. Katholische, Nichtkatholische. Der Uebertritt eines nichtkatholischen Ehegatten zur katholischen Religion benimmt dem andern nicht das Recht zur Trennung, 116; — jener eines jüdischen

Ehegatten zur christlichen Religion löset die Ehe nicht auf,
136.

Religions-Lehrer. S. Seelsotger, Rabbiner.

Renten, jährliche, können auf alle Nachfolger übertragen werden, 530.

Reparaturen, in wie fern sie bey einer Servitut der Besrechtigte, 483; — insbesondere der Gebrauchsberechtigte oder der Fruchtnießer zu besorgen habe, 508, 513—516; — der Vermiether und Verpächter, 1096; — in wie fern sie der Miethmann zuzulassen verbunden sey, 1118 u. 1119; — Reparatur der gemeinschaftlichen Scheidewände, 856.

Res merae facultatis. S. Jura.

Restitutio in integrum. S. Einsetzung.

Retentions-Recht, ob es Statt finde, 471.

Retorsion. S. Wiedervergeltung.

Retract. S. Wiederkauf.

Retro venditionis pactum. S. Wiederkauf.

Rettung einer fremden Sache gibt ein Recht zum Ersatze des Aufwandes und einem verhältnißmäßigen Lohne, 403, 1036, 1041; f. f. 967.

Rengeld. Begriff und Wirkung desselben, 909—911.

Richter. Beschwerde gegen das Verschulden desselben, 1341.

Richterliche Verfügungen haben nie die Kraft eines Gesetzes, 12.

Richtig. Nur eine richtige Forderung ist der Gegenstand einer Compensation, 1438 u. 1439.

Richtigkeit der Forderung, für dieselbe haftet der Cedent, 1397.

Rindvieh, wann dessen Erkrankung oder Tod die Gewährleistung gründe, 925. u. f. f.

Römisches Recht. S. Gemein.

Rückersatz. S. Regreß.

Rücklauf. S. Wiederkauf.

Rücktritt vom Eheverlöbniße, dessen Wirkung, 45 u. 46;
vom Versprechen vor der Annahme, in wie fern er zulässig, 862, 865 u. 918; — Ob er einseitig wegen der von dem andern Theile nicht erfüllten Verbindlichkeit, oder nach der Erfüllung des Vertrages mit wechselseitiger Einwilligung Statt finde, 919 u. 920.

Rückstände, die auf einer Sache haften, müssen stets vertreten werden, 928; — von Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen, wann sie verjährt werden, 1480.

Rückverkaufsrecht. Vorschriften hierüber, 1071.

S.

Sache. Vom Sachenrechte handelt der ganze zweyte Theil; dessen Einleitung aber: Von Sachen und von ihrer rechtlichen Eintheilung. Begriff von Sache im rechtlichen Sinne, 285. — Subjective Eintheilung der Sachen nach der Verschiedenheit des Subjectes, dem sie gehören, 286. — Freystehende Sachen, öffentliches Gut, und Staatsvermögen, 287; — Gemeindegut, Gemeindevermögen, 288; — Privat-Gut des Landesfürsten, 289. — Allgemeine Vorschriften in Rücksicht auf diese verschiedenen Arten der Güter, 290; — Objective Eintheilung der Sachen nach dem Unterschiede ihrer Beschaffenheit, 291; — Körperliche und unkörperliche Sachen, 292; — bewegliche und unbewegliche, 293; — Zugehör überhaupt, 294; — insbesondere bey Grundstücken, Teichen, 295 u. 296; — und Gebäuden, 297; — Rechte sind ins-

gemein als bewegliche Sachen anzusehen, 298; — auch die vorgemerkten Forderungen, 299. — Nach welchen Gesetzen die unbeweglichen, und nach welchen die beweglichen Sachen zu beurtheilen sind, 300; — Verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen, 301; — Gesamtsache (universitas rerum) 302; — schätzbare und unschätzbare Sachen, 303; — Maßstab der gerichtlichen Schätzung, 304; — ordentlicher und außerordentlicher Preis, 305; — welcher bey gerichtlichen Schätzungen zur Richtschnur zu nehmen, 306; — Begriffe vom dinglichen und persönlichen Sachenrechte, 307; — dingliche Sachenrechte insbesondere, 308; — Fremde Sache. S. dieses Wort. Künftige Sache, in wie fern deren Verkauf zu den Glücksverträgen gehöre, 1275 n. 1276; — streitige Sache, wer sie veräußert, um dem Kläger keine Rede und Antwort zu geben, muß sie zurück verschaffen oder den außerordentlichen Werth ersetzen, 378; — freystehende und verlassene Sachen sind ein Gegenstand der Occupation, 382 u. 386; — verlorne Sachen. S. Finder.

Sachen im Pausch und Bogen. S. Pausch und Bogen.
Sachenrechte, dingliche, persönliche, 307; — Arten der dinglichen, 308; — Quellen der persönlichen, 859; — Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte sind die Befestigung, Umänderung und Aufhebung, 1342.

Sachverständige liefern den Beweis des Unvermögens zur ehelichen Pflicht, 100; — der unehelichen Geburt, 157 — 158; — des Wahn- oder Blödsinnes, 273, 283 u. 567; — und der zur Gewährleistung berechtigenden Viehkrankheiten, 926; — sie sind auch dann verantwortlich, wenn sie gegen Belohnung in Angelegenheiten ihrer Kunst oder

Wissenschaft aus Versehen einen nachtheiligen Rath ertheilen, 1300. S. auch Kunst.

Sachwalter. S. Curator, Bevollmächtigter.

Säen, in wie fern es einen Zuwachs bewirke, 420.

Satzungen einzelner Provinzen oder Landesbezirke. S. Statuten.

Schafe, wann deren Erkrankung oder Tod die Gewährleistung gründe, 925. n. f. f.

Schade. Worin der Schade bestehe, und wie er sich vom Entgange des Gewinnes unterscheide, 1293; — Quellen, woraus er entspringt, 1294; — Auch ein Minderjähriger ist für den durch sein Verschulden verursachten Schaden verantwortlich, 248; — Von der Haftung der Vormünder oder Curatoren und des vormundschaftlichen Gerichtes für den Schaden des Pflegebefohlenen, 202, 203, 210, 264 u. 265, 282. S. Vormundschaft. Den Ersatz des Schadens kann auch jener ansprechen, der zum Rücktritte vom Eheverlöbniße oder zur Ungültigerklärung der Ehe keine gegründete Ursache gegeben hat, 46 u. 102; — von der Haftung eines unredlichen Besitzers, 335; — wegen des vorgegebenen oder aufgegebenen Besitzes einer streitigen Sache, 377 u. 378; wegen Verfolgung eines Thieres, 384. S. Schadensersatz.

Schadensersatzes- und Genugthuungs-Recht. II. Th. 30. Hauptstück. Von der Verbindlichkeit zum Schadensersatz: 1) vom Schaden aus Verschulden, 1295. — Ob und in wie fern ein Verschulden vermuthet werde, 1296—1298; — insbesondere: a) bey Sachverständigen, 1299 u. 1300; — oder b) mehreren Theilnehmern, 1301 — 1304; — 2) durch Gebrauch des Rechtes, 1305; — 3) aus einer schuldlosen oder unwillkürlichen

Handlung; 1306—1310; — 4) durch Zufall, 1311 u. 1312. S. Zufälle; — 5) durch fremde Handlungen, 1313; — Ausnahme in Rücksicht der Dienstpersonen, 1314—1316; — bey Versendungsanstalten, 1317; — oder dem Herabfallen, Versen, und Stießen, 1318 u. 1319; — 6) durch ein Thier, 1320—1322. — Arten des Schadensersatzes, 1323—1324; — insbesondere: 1) bey Verletzungen am Körper, 1325—1328; — 2) an der persönlichen Freyheit, 1329; — 3) an der Ehre, 1330; — 4) am Vermögen, 1331 u. 1332; — insonderheit durch Verzögerung der Zahlung, 1333—1335; — Bedingung des Vergütungsbetrages, (Conventional-Strafe) 1336; — Verbindlichkeit der Erben des Beschädigers, 1337; — Rechtsmittel der Entschädigung: a) bey dem Civil-Gerichte, 1338; — oder b) bey dem Strafgerichte, 1339 u. 1340; — oder c) bey der höhern Behörde 1341; — wann es verjährt werde, 1489. S. auch Gewährleistung.

Schadenfreude. Wenn jemand den Andern aus Schadenfreude am Vermögen beschädiget hat, so ist der außerordentliche Preis zu ersetzen, 1331.

Schadloshaltung unterscheidet sich von der Genugthuung; wann die eine oder die andere zu leisten, 1323 u. 1324.

Schaz. Begriff davon, 398; — Verbindlichkeit zur Anzeige, ebend. Theilung des Schazes, 399 — 401, 1143, 1147; — auf denselben hat der Fruchtnießer keinen Anspruch, 511.

Schätzbare Sachen, 303.

Schätzung des Waisenvermögens, wann und wie sie vorzunehmen, 222—226; — gerichtliche müssen nach einer

bestimmten Summe Geldes geschehen, und in der Regel nach dem gemeinen Preise, 303—306; — zur Bestimmung des Pflichttheiles kann zwar eine Schätzung aber nicht die Feilbiethung verlangt werden, 784.

Scheidebrief der Juden, wann und wie er gegeben werden könne, 133—136.

Scheidewände, in wie fern sie gemeinschaftlich seyn, 854—858.

Scheidung der Ehegatten. S. **Ehescheidung**.

Scheinhandlung. Wer sich derselben bey einem Vertrage zur Bevortheilung bedient, leistet Genuethung, 869.

Scheinverabredungen, wie sie zu erklären, 916.

Schenkungen werden abgehandelt im 18. Hauptstücke des II. Th. — Begriff der Schenkung, 938; — in wie fern eine Verzichtleistung eine Schenkung sey, 939 u. 1381. — Belohnende Schenkung, 940 u. 941; — wechselseitige Schenkungen, 942; — Form, 943; — und Maß einer Schenkung, 944; — in wie fern der Geber für das Geschenke hafte, 945 u. 1397; — Unwiderrufflichkeit der Schenkungen, 946; — Ausnahme: 1) wegen Dürftigkeit, 947; — 2) Undanks, 948 u. 949; — 3) Verkürzung des schuldigen Unterhaltes, 950; — 4) des Pflichttheiles, 951 u. 952; — 5) der Gläubiger, 953; — 6) wegen nachgeborener Kinder, in wie fern, 954. — Welche Schenkungen auf die Erben nicht übergehen, 955; — Schenkung auf den Todesfall, 956; Schenkungen werden in den Pflicht- und gesetzlichen Erbtheil nicht eingerechnet, 791; — sie fordern eine besondere Vollmacht, 1008; — Was ein verlobter Theil dem andern, oder auch ein Dritter dem einen oder

andern Theile in Rücksicht auf die künftige Ehe schenkt, kann bey nicht erfolgter Ehe widerrufen werden, 1247; — Schenkungen zwischen Ehegatten werden nach den allgemeinen Grundsätzen von Schenkungen beurtheilt, 1246; — was der Mann seiner Frau zum Pute gegeben, wird für geschenkt angesehen, 1247. — Das Recht, eine Schenkung wegen Undankbarkeit zu widerrufen, erlischt binnen drey Jahren, 1487.

Schiedsmanu, Schiedsrichter. Die Bestimmung desselben ist ein Mittel, streitige Theilungsfälle auszugleichen, 835, 841 u. 842; — sie fordert eine besondere Vollmacht, 1008; — der Vertrag über Bestellung eines Schiedsrichters erhält seine Bestimmung in der Gerichtsordnung, 1391.

Schiff, wann dessen Scheiterung den Tod eines Vermissten vermuthen lasse, 24.

Schiffer haften für die Fracht gleich einem Verwahrer, 970, 1316. **S. Schiffherr.**

Schiffahrt, auf derselben kann eine begünstigte letzte Anordnung errichtet werden, 597—599; — die Schiffahrt hindernde Werke dürfen eigenmächtig nicht angelegt werden, 413.

Schiffherr, in wie fern er für die von seinen Dienstpersonen geführten Geschäfte hafte, 1027—1031.

Schloß, was die Verletzung desselben an einer hinterlegten Sache für eine Folge habe, 966.

Schlußrechnung hat der Vormund nach geendigter Vormundschaft zu übergeben, 262.

Schmerzensgeld wegen körperlicher Verletzung. **S. Verletzung, Körperliche.**

Schmuck, was darunter zu verstehen, 678; — der von

dem Ehemanne seiner Gattinn gegebene Schmuck wird nicht für gelehnt, sondern für geschenkt angesehen, 1247.

Schrank. S. Behältniß.

Schreiber eines letzten Willens kann Zeuge seyn, 581; — aber nicht in Rücksicht des ihm selbst, dem Ehegatten, den Kindern, Aeltern, Geschwistern oder in eben dem Grade verschwägerten Personen zugebachten Nachlasses, 595.

Schrift ist zur Gültigkeit eines Vertrages in der Regel nicht erforderlich, 883 u. 884; — wohl aber bey Schenkungen ohne Uebergabe, 943. — Wie eine schriftliche Urkunde über ein Darleihen, um einen Beweis zu machen, gefertigt seyn müsse, bestimmt die Gerichtsordnung, 1001; — Form der Unterfertigung einer schriftlichen Urkunde, wann der Aussteller sie zu unterfertigen nicht vermag, 580, 886.

Schriftlich. Verträge können in der Regel schriftlich oder mündlich geschlossen werden, 883; — Ausnahme bey der Schenkung, 943; — oder wenn ausdrücklich ein schriftlicher Vertrag verabredet worden, 884; — doch verbindet auch schon eine Punctuation der Hauptpunkte, 885; und statt der des Schreibens unfähigen Partey kann ein Anderer unter Beyziehung eines zweyten Zeugen unterfertigen, 886; — in wie fern bey schriftlichen Verträgen auf mündliche Verabredungen Bedacht zu nehmen, 887; Form einer schriftlichen, außergerichtlichen oder gerichtlichen letzten Anordnung, 578—584.

Schriftsteller. Von dem Vertrage desselben mit dem Verleger. S. Dienstleistungen.

Schuld (culpa) als ein Versehen betrachtet. S. Versehen, Verschulden (debitum) als die einer Forderung entsprechende Verbindlichkeit betrachtet. S. Forderung, Zah-

lung, Compensation, Aufhebung. Schulden beträchtliche eines Minderjährigen sind ein Grund, die väterliche Gewalt zu verlängern, 173; — das bare Geld eines Minderjährigen ist von dem Vormunde vorzüglich zur Tilgung der Schulden zu verwenden, 230; — die für ein großjähriges Kind bezahlt worden, werden in den Pflicht- und gesetzlichen Erbtheil eingerechnet, 788 u. 790.

Schuldbrief. S. **Schuldschein**.

Schuldforderung. S. **Forderung**.

Schuldigkeit zu Erfüllung der Verträge. S. **Erfüllung**.

Schuldpost, ob sie theilweise anzunehmen und wie sie einzurechnen, 1415 u. 1416; — ob die Quittung über eine frühere Schuldpost die Bezahlung einer älteren beweise, 1429 u. 1430.

Schuldscheine. Form derselben zur Herstellung eines vollständigen Beweises, 1001; — die Schuldscheine der Waisen werden in gerichtliche Verwahrung genommen, 229; — die auf jeden Ueberbringer lauten, sind kein Gegenstand der Eigenthumsklage, 371; — und werden schon durch die Uebergabe abgetreten, 1393; — wann sie unter dem Vermächtnisse des Behältnisses mitbegriffen, 677; — öffentliche Schuldscheine sind ein Gegenstand des Darlehens, 985, 991; — wie sie zurück zu zahlen, 990; — die Ausstellung eines neuen Schuldscheines ist kein Neuvertragsvertrag, 1379; — der Schuldschein ist bey der Zahlung zurück zu verlangen, 1428; — dessen Besitz ohne Quittung läßt die Zahlung vermuthen, ebend.

Schuldverschreibung. S. **Schuldscheine**, öffentliche. S. **Credits-Papiere**.

Schutz der Gesetze, welchen Personen er insbesondere ver-

stehen werde, 21 u. 22. S. Vormundschaft, Curatel, Verjährung.

Schwägerschaft, worin sie bestehe, 40; — Berechnung der Grade derselben, 41. — In wie fern sie ein Ehehinderniß, 66 u. 94; — Ausnahme in Rücksicht der Juden, 125. — In wie fern die Schwägerschaft von der Zeugenschaft bey letzten Anordnungen ausschliesse, 594.

Schwangerschaft der Braut, wann sie die Ehe ungültig macht, 58, 94 u. 121; — einer Wittve oder getrennten Ehegattian, in wie fern sie die Schließung einer neuen Ehe hemme, 120 u. 121; — der schwanger hinterlassenen Wittve gebührt, bis nach Verlauf von sechs Wochen nach der Eatabdung, die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft, 1243; — Recht der verführten Geschwängerten, 1328.

Schweine, wann deren Erkrankung oder Tod die Gewährleistung gründe, 925. u. f. f.

Sclaverey wird in diesen Ländern nicht gestattet, 16.

Secundogenitur, wann sie mit der Primogenitur vereinigt werde, 625.

Seegefahren. Die darauf sich beziehenden Rechtsverhältnisse sind ein Gegenstand der Seegesetze, 1292. S. auch Schiff, Schifffahrt.

Seelsorger. Ihre Pflichten bey dem Aufgebothe der Ehen, bey Dispensen, Trauungen und Scheidungen, 70—78; — 80—82; — 84, 87—88; — 104 u. 107. S. Ehe, Rabbiner, Trauungsbücher.

Seitenverwandte, wie unter ihnen die Grade zu berechnen, 41; — welche sich nicht ehelichen dürfen, 65. u. 125.

Selbsthülfe und Ueberschreitung der Nothwehre ist in der Regel widerrechtlich, 19 u. 344.

Selten. Von Rechten, die nur selten ausgeübt werden können. *S. Rechte.*

Seniorat. Begriff desselben, 619; — ob es vermuthet werde, 620.

Separationis jus. *S. Absonderungsrecht.*

Sequester ist der Bewahrer einer in Anspruch genommenen Sache, und hat überhaupt die Rechte und Pflichten eines Bewahrers aus dem Bewahrungsvertrage, 968.

Sequestration bey Besitzstreitigkeiten, 347 u. 348; — eines Pfandes wegen einer andern Forderung, 471; — wegen verzögerter Entrichtung des Erb- oder Erbpachtzinses, 1135 u. 1136.

Serviana vel quasi Serviana actio. *S. Pfandrecht.*

Servituten. *S. Dienstbarkeiten.*

Seuche gibt Anspruch auf Erlassung des Bestandzinses, 1104—1108; 1133 u. 1134. *S. auch Pest.*

Sicherheit, gesetzmäßige, einer Pupillar-Forderung, wann sie vorhanden sey, 230.

Sicherstellung. Der Vormund ist in der Regel zur Sicherstellung des Vermögens der Pflegebefohlenen nicht verbunden, 237; — er muß aber für die Sicherstellung der Forderungen desselben sorgen, 236; Sicherstellung wegen Führung oder Niederreißung eines Werkes oder wegen drohenden Einsturzes, 341—343. Auch der Fruchtnießer und Gebrauchsberechtigte einer Sache ist in der Regel zur Sicherstellung nicht verpflichtet, 520. — Ob der Legatar die Sicherstellung fordern könne, 688; — die Sicherstellung einer Verbindlichkeit geschieht durch Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner oder durch Verpfändung, 1343; — welche Art der Sicherstellung in der Regel zu leisten, 1373; — die Sicherstellungsz

mittel und Rechtsbehelfe müssen dem Zahler einer fremden Schuld ausgeliefert werden, 1358.

Siegel. Was dessen Verletzung an der hinterlegten Sache wirke, 966.

Siegelung ist weder bey einem schriftlichen Testamente, 578 u. 579; noch bey einem schriftlich zu errichtenden Vertrage nothwendig, 884.

Silber, was das Vermächtniß desselben in sich enthalte, 679.

Sinagoge. In dieser sind die Judenehen zu verkündigen, 126.

Sinnenderwirrung, eine vorübergehende, befreyt nur in so fern vom Schadensersatz, als sie nicht durch Verschulden entstanden ist, 1306—1310. S. Vernunftlose.

Sitten. Was den guten Sitten widerstreitet, ist für un erlaubt zu halten, 26; — schlechte. S. Lebenswandel, unordentlicher.

Societäts-Contract. S. Gemeinschaft der Güter.

Sohn. Ob er durch Führung einer eigenen Haushaltung aus der väterlichen Gewalt trete, 174; — hat Anspruch auf eine Ausstattung, 1231. S. Kinder.

Soldaten. S. Militär-Personen.

Solennitäten. S. Feyerlichkeiten.

Solidar-Verbindlichkeit. S. Correalität.

Sorglosigkeit, eine auffallende, des Beschädigers berechtiget nicht bloß zur Schadloshaltung, sondern auch zur Genugthuung, 1324.

Special-Vollmacht, in welchen Fällen sie nothwendig, 1008.

Species. S. Bestimmte Sache.

Sperre, gerichtliche, zur Sicherstellung des Waisenvermögens,
222 u. 223.

Spiele, in wie fern sie erlaubt und verbindlich, 1272,
1432 u. 1433; — Ausnahme von Staatslotterien, 1274;

Spize gehören nicht zur Wäsche, 679.

Sponsalien. S. Eheverlöbniß.

Sprache. Diejenigen, welche die Sprache des Erblassers
nicht verstehen, sind unfähige Zeugen seiner Anordnung,
591.

Spruch. S. Aussprüche.

Stadtbücher. S. Bücher, öffentliche, Einverleibung,
Vormerkung.

Staatsanlagen, die aus einer Verlassenschaft zu öffentli-
chen Anstalten zu entrichten sind, müssen nach den po-
litischen Verordnungen beurtheilet werden, 694.

Staatsbürger, in wie fern sie auch außer dem Staate den
Staatsgesetzen unterliegen, 4.

Staatsbürgerschaft gibt den vollen Genuß der bürgerli-
chen Rechte, 28; — wie sie erworben werde, 28—30;
— Verlust derselben, 32.

Staats-Casse. Die Schuld an eine Staats-Casse kann
mit der Forderung an eine andere nicht compensirt wer-
den, 1441.

Staatsgebieth, in wie fern die Bürger auch außer dem
Staatsgebiethe den Staatsgesetzen unterliegen, 4.

Staats-Lotterien sind nach den kundgemachten Planen zu
beurtheilen, 1274.

Staatsoberhaupt. S. Oberhaupt.

Staats-Papiere. S. Credits-Papiere.

Staats-Vermögen, was man darunter verstehe, 287;
— in wie fern es nach dem Privat-Rechte zu beurtheil-

- len, 290; — insbesondere in Rücksicht der Verjährung, 1472.
- Stadtbücher.** S. Bücher, öffentliche.
- Stamm.** Nach demselben wird das Eigenthum eines Baumes beurtheilet, 421.
- Stammvermögen.** S. Hauptstamm.
- Stand der Personen.** S. Personen = Recht. Stand der Verlobten ist in dem Aufgebothe anzuführen, 70; — Stand der Ehegatten, ihrer Aeltern und der Trauungszeugen in dem Trauungsbuche, 80.
- Standesrechte des Mannes gebühren der Frau, 92; — den ehelichen Kindern, 146; — dem Wahlkinde adelicher Wahlältern aber nur mit Bewilligung des Landesfürsten, 182; — in wie fern den legitimirten, 160—162.**
- Standeswahl, wann sie dem Kinde zustehet, 148.**
- Statuten einzelner Provinzen oder Landesbezirke, in wie fern sie Gesetzeskraft haben, 11.**
- Sterbetag eines für todt Erklärten ist jener der Todeserklärung anzunehmen, 278.**
- Sterblehen.** S. Veränderungsgebühren.
- Steuern.** Das Recht Steuern auszusprechen oder Zölle anzulegen unterliegt keiner Verjährung, 1456.
- Stiefältern dürfen ihre Stiefkinder nicht ehelichen, 66.**
- Stifter eines Fideicommisses, 619—628.**
- Stiftungen, worin sie bestehen, und nach welchen Vorschriften sie behandelt werden, 646.**
- Stillstand der Rechtspflege hemmt und unterbricht die Verjährung, 1496.**
- Stillschweigen.** Ein mit Stillschweigen in der letzten Willenserklärung übergangener Notherbe, was er für Rechte habe, 776, 780—782.

- Stillschweigende Einwilligung.** Begriff, 863; — Erneuerung des Bestandvertrages, 1115.
- Stimmenmehrheit,** in wie fern sie bey einer Gemeinschaft des Eigenthumes Statt finde, 833—842, 1188.
- Stoff.** Wann der Arbeiter für die Mangelhaftigkeit desselben hafte, 1157.
- Störung des Besizes,** wozu sie berechtige, 339.
- Strafe.** Wenn ein Beschädiger zugleich ein Strafgesetz übertreten hat, so trifft ihn auch die verhängte Strafe, 1338; — Vertrags- oder Conventional- Strafe. S. Vergütungsbetrag.
- Sträflinge,** welche keine gültige Ehe eingehen können, 61, 94; — wann ihnen ein Curator bestellt werde, 279. S. Verbrecher.
- Strandrecht** findet nicht Statt, 388. Vergl. Rettung.
- Streitige Sache.** Sie ist ein Gegenstand der Sequestrirung, 968; — Folge der Veräußerung einer streitigen Sache, 378.
- Streitsache.** Ein Rechtsfreund kann die ihm anvertraute Streitsache nicht an sich lösen, 879.
- Stumme** sind unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591. S. Taubstumme.
- Substitution.** S. Nacherben, bey Vermächtnissen, 652.
- Succession.** S. Erbfolge.
- Superficies.** S. Oberfläche.
- Super-Pränotation.** S. Afterspand, Einverleibung, Vormerkung.
- Symbolische Uebergabe.** Wie und bey welchen Gegenständen sie Statt finde, 427 u. 452.
- Syndicats-Beschwerde.** S. Beschwerde.

Tabularmäßige Urkunde. S. **Urkunde.**

Tag, an welchem eine Ehe geschlossen wird, ist in das Trauungsbuch einzutragen, 80; — Anfalls- und Zahlungstag bey einem Vermächtnisse, 684 — 687. S. **Zeitpunct.** Ein Tag ist nach den Gesetzen ein Zeitraum von 24 Stunden, 902; — wie er bey Erwerbung eines Rechtes oder der Erfüllung einer Verbindlichkeit zu erklären, 903. S. **Sterbetag.**

Taube sind unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591.

Taubstumme, wann ihnen ein Curator bestellt werde, 275.

Taufbuch. S. **Geburtsbuch.**

Tausch ist der Gegenstand des 23. Hauptstücks. II. Th.

Begriff des Tausches, 1045 — 1046; — Rechte und

Pflichten der Tauschenden, 1047; — insbesondere in

Rücksicht der Gefahr, 1048 u. 1049; — und der

Rückungen vor der Uebergabe, 1050 — 1052.

Taxe. Der Verkauf über die Taxe gründet eine Beschwerde bey der politischen Behörde, 1059.

Termin. S. **Tag, Zeit, Frist.**

Termin-Zahlung. Ob bey Termins-Zahlungen die spätere die frühere beweise, 1429 u. 1430. S. **Abstrichs-zahlung.**

Testament. II. Th. 9. Hauptstück. Begriff vom Testamente, 553. S. **Erklärung des letzten Willens.**

Privilegirtes Testament, 597 — 600; — in wie fern

ein früheres Testament durch ein späteres aufgehoben,

713; — wie es widerrufen, 717 — 725; — oder

durch Verletzung der Urkunde ungültig werde, 721 —

723. S. **Aufhebung des letzten Willens.** Wechselseitig-

ge Testamente werden nur den Ehegatten gestattet, und sind widerruflich, 583 u. 1248.

Testaments-Executor. S. Vollzieher.

Testiren. S. Erklärung des letzten Willens.

Theil der Erbschaft, wann er als ein Erbrecht oder als ein Vermächtniß anzusehen, 532 u. 535. S. Erbtheil.

Theilbare Sache, wie sie mehreren Mitgläubigern oder von mehreren Mitschuldnern zu leisten, 888 u. 889. S. auch Co-realität.

Theilhaber oder Theilnehmer an einer gemeinschaftlichen Sache. Ueber ihre Rechte, S. Gemeinschaft. Eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit. S. Gemeinschaftlich. Unbekannten Theilnehmern an einer Sache wird ein Curator aufgestellt, 276; — In wie fern Theilnehmer zum Schadensersatze verbunden seyn, 1301—1304.

Theilung, ob sie bey einer Correalität Statt finde, S. Correalität. Ob unter Mitbürgen, 1359; — Theilung einer Erbschaft unter mehrere eingefetzte Erben, 554—563. S. auch Erbfolge, gesetzliche, — einer gemeinschaftlichen Sache, oder des Gewinns und Verlustes, wie sie geschehen müsse, 839—849, 1192—1197 u. 1215; — das Recht sie zu fordern, kann nicht verjähret werden, 1481.

Theilzahlungen. S. Abschlagszahlungen.

Thier, zahmes oder zahm gemachtes ist kein Gegenstand der Zueignung, 384; — die Nutzungen aus einem Thiere sind ein Zuwachs, 405 u. 406; — in wie fern man für den von einem Thiere verursachten Schaden verantwortlich seyn, 1320—1322. S. Vieh.

Thiersfang, in wie fern er eine Art der Zueignung, 383 u.

384; — das Servitutens-Recht des Thierfanges richtet sich nach den Grundsätzen des Weiderechtes, 503. S. Zueignung. Thunlichkeit. S. Möglichkeit.

Titel, rechtmäßiger, 316 u. 317; — Wirkung desselben; 320; — ob der Titel des Besitzers auszuweisen, 323—325; — der bloße Titel gibt keinen Besitz, 320; — noch ein Eigenthum, 425; — noch ein anderes dingliches Recht, 445; — der Besitztitel ist ein schwächerer oder stärkerer. Wirkung dieses Unterschiedes, 372—374; — Titel zum Eigenthume, 380, 381 u. 424; — zum Pfandrechte, 449; — zur Servitut, 480; — zum Erbrechte; 533 u. 534; — in wie fern er zur Verjährung nothwendig, 1460, 1477 u. 1493.

Tochter, von wem sie im Falle einer Scheidung oder Trennung zu erziehen, 142; — in wie fern sie durch Verhehlung aus der väterlichen Gewalt komme, 175; — hat in der Regel Anspruch auf ein Heirathsgut, 1220—1224.

Tod, wann jener eines Vermissten vermuthet werde; 24; im Zweifel, welche von mehreren verstorbenen Personen zuerst verstorben, wird vermuthet, daß sie zugleich verstorben seyn, 25. S. auch Todeserklärung. **Tödtung**. Der Tod ist eine Erlöschungsart der Vormundschaft, 249; — der persönlichen Servitut; 529; — der Vollmacht, 1022; — des vorbehaltenen Wiederkaufes, 1070; — oder Rückverkaufes, 1071; — des Vorkaufesrechtes, 1074; — in wie fern des Lohnvertrages 1162; — Verlagsvertrages, 1169; — oder Gesellschaftsvertrages, 1207—1209 u. 1211: — In wie fern durch den Tod die Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt er-

- löschten, 1448; — der Tod eines Viehes, wann er die Gewährleistung gründe, 924—927.
- Todeserklärung**, wann sie Statt finde, 24; — wie sie geschehen müsse, 277; — ihre Wirkung, 278; — ob sie zur Schließung einer neuen Ehe berechtige, 112—114;
- Todesfall**, Schenkungen auf den Todesfall, ob sie als ein Vermächtniß oder als ein Vertrag zu betrachten, 956.
- Todesgefahr** eines verlobten Theiles berechtigt auch die Ortsobrigkeit das Aufgeboth gänzlich nachzusehen, 86; — wann sie die Todeserklärung eines Vermißten begründe, 24.
- Todtgeborne**. S. Kinder.
- Tödtung**; wie der daraus beschädigten Familie Ersatz zu leisten, 1327.
- Tradition**. S. Uebergabe.
- Tractate**. S. Unterhandlung.
- Transaction**. S. Vergleich.
- Traung**, wie und mit welcher Vorsicht sie geschehen soll, 75—82; — wann und wie sie zu wiederholen, 83. S. auch Judenschaft.
- Traungsbücher**, worüber und wie sie geführt werden sollen, 80—82, 88, 122, 128—131.
- Trennung der Ehe**. S. Ehetrennung.
- Treue**, wechselseitige, ist eine vorzügliche Pflicht der Ehegatten, 90.
- Treulosigkeit** eines vertragmachenden Theiles berechtigt in der Regel den Andern nicht, von dem Vertrage abzugehen, 919.
- Triebvieh**. S. Dienstbarkeiten.
- Triftzeit**. S. Dienstbarkeiten.
- Trödelvertrag**. S. Verkaufsauftrag.

Brunkenheit macht unfähig zu testiren, 566. S. Ein-
nenverwirrung,

U.

Uebergabe. Von der Erwerbung des Eigenthumes durch
Uebergabe handelt das 5. Hauptst. II. Th. Die Ueber-
gabe ist eine mittelbare Erwerbungsart, 423; Rechtli-
cher Titel derselben, 424; — der bloße Titel gibt noch
kein Eigenthum, noch auch ein anderes dingliches Recht,
425; — Arten der Uebergabe: I. Bey beweglichen Sachen;
a) die körperliche Uebergabe, 426; — b) durch Zei-
chen, 427; — c) durch bloße Erklärung, 428; —
Wann überschickte Sachen für übergeben zu halten, 429;
— Folge einer Veräußerung ohne und mit der Uebergabe,
430; — II. Uebergabe unbeweglicher Sachen durch die
Einverleibung des Erwerbungsgeschäftes, 431; — Erfor-
dernisse hierzu, 432; — insbesondere, a) bey einer Er-
werbung durch Verträge, 433—435; — b) durch Ur-
theil oder andere gerichtliche Urkunden, 436; — c) durch
Vermächtniß, 437. — Bedingte Aufzeichnung oder Vor-
merkung, 438 u. 439; — Vorschrift über die Collision
der Eintragungen, 440; — Folge der Einverleibung: a)
in Rücksicht des Besißes, 441; — b) in Rücksicht der
damit verbundenen Rechte, 442; — und c) der Lasten,
443; — Erlöschung des Eigenthumsrechtes, 444; —
Ausdehnung dieser Vorschriften auf andere dingliche Rechte,
445; — Art der Einverleibung, 446; — wo unbewegliche,
und wo bewegliche Sachen zu übergeben, 905. u. 1420;
— an mehrere Personen, welcher sie das Besißrecht gebe,
322; — An wen sie von dem Inhaber bey mehreren Besiß-

werben geschehen soll, 348; — Uebergabe der Erbschaft in rechtlichen Besitz. S. **Besitznehmung** der Erbschaft.

Uebergehung eines Notherben, was sie für eine Folge habe, 776—782 u. 1254; — dem rechtmäßig übergebenen Notherben gebührt doch der nothwendige Unterhalt, 795.

Ueberlegungsfrist. Sie geht auf den Erben über, 809.

Ueberschwemmung ändert die Rechte des Eigenthümers nicht, 408; — gibt ein Recht auf das verlassene Wasserbeet, 409; — gibt Anspruch auf Erlassung des Bestandzinses, 1104—1108, 1133 u. 1134.

Uebersendung einer Sache, wann sie für eine Uebergabe zu halten, 429. S. auch **Versendungsanstalten**.

Uebersetzung. Die Uebersetzungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind nach dem deutschen Texte zu beurtheilen. **Kundmachungs-Patent**.

Uebertretungen des Strafgesetzes verbinden zum Erfasse und zur Strafe, 1338; — in wie fern sie ein Gegenstand eines Vergleiches seyn können, 1384; — Die Uebertretung eines Vertrages berechtigt den andern Theil noch nicht zur Aufhebung desselben, 919.

Uebertritt von einer Religion zur andern. S. **Religion**.

Ufer. Uferbesitzer haben ein Recht auf die Inseln, das verlassene Wasserbeet und angelegte Erdreich, 407—412; — In wie fern sie neue Werke anlegen dürfen, 413.

Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten III. Th. 2. Hauptst. Wie sie geschehe 1375: — 1) Durch einen Neuerungsvertrag (Novation), 1376—1379; — 2) Vergleich, 1380 u. 1381. Ungültigkeit eines Vergleiches in Rücksicht des Gegenstandes, 1382—1384; — oder anderer Mängel, 1385—1388; — Umfang des

Vergleiches, 1389; — Wirkung in Rücksicht der Nebenverbindlichkeiten, 1390; — 3) Cession, 1392; — Gegenstände der Cession, 1393; — Wirkung, 1394—1396; — Haftung des Cedenten, 1397—1399; — 4) Anweisung, 1400; — vollständige, oder unvollständige, 1401 u. 1402; — Wirkung der Anweisung, 1403—1409; — Ausnahme der Handelsleute, 1410.

Umschaffung. S. Erneuerung.

Unbekannter, wie einem unbekanntem Gläubiger die Schuld abgetragen werden könne, 1425.

Unbestimmt. Aus einer ganz unbestimmten Erklärung entsteht kein Vertrag, 869.

Unbewegliche Sachen. Begriff, 293; — Zugehör derselben, 294—297; — welche Rechte als unbewegliche Sachen anzusehen, 298; — wer jene eines Minderjährigen zu inventiren und zu schätzen habe, 225—227; — wann und wie sie vom Vormunde veräußert werden können, 232; — Sie unterliegen den Gesetzen des Ortes, worin sie liegen, 300; — und werden dort übergeben, 905; — wie man sie in Besitz nimmt, 312 u. 321; — dingliche Rechte denselben werden nur durch Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben, und gehen erst durch die Ebschung verloren, 321 u. 322, 431—445; — In denselben kann nur im ersten Grad substituirt werden, 612; — Wie lange bey denselben die Gewährleistung verlangt werden könne, 933; — Zeitraum zu ihrer Verjährung, 1467 u. 1468. **S. Einverleibung.**

Undank, schwerer, berechtigt zum Widerruf der Schenkung, 948 u. 949.

Undeutliche Aeußerung. Dieselbe wird in zweyseitig verbind-

- lichen Verträgen zum Nachtheile desjenigen erklärt, der sich ihrer bediente, 915.
- Unentgeltliche Verträge.** Begriff, 864. S. Einseitig verbindliche.
- Unehelich.** S. Kinder.
- Unerlaubt.** Was unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines Vertrages seyn, 878. S. auch Bedingung; Gesellschaften; Sitten; Verträge.
- Unfähigkeit eine gültige Ehe zu schließen.** S. Ehehindernisse, Unvermögen; — zur Vormundschaft und Curatel 191—194 u. 281; — Personen, welche unfähig sind ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, und nicht unter väterlicher Gewalt stehen, erhalten einen Vormund oder Curator, 187; — können keine Vormundschaft oder Curatel übernehmen, 191 u. 281; — auch jene nicht, welche zu einer anständigen Erziehung des Waisen unfähig sind, 191; — Unfähigkeit zur Schließung eines Vertrages, 865. — S. Fähigkeit. Besorgte Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners, wozu sie den Bürgen berechtige, 1365. S. auch Correalität.
- Unfälle.** S. Zufälle.
- Unförmliche letzte Anordnungen,** ob sie ungültig seyn, 601.
- Ungeborne.** S. Kinder; Nachkommenschaft.
- Ungetheilte Hand oder ungetheiltes Recht und ungetheilte Verbindlichkeit Mehrerer.** S. Correalität.
- Ungültigkeit der Ehe.** S. Eheungültigkeit. — Einer Erklärung des letzten Willens. S. Erklärung des letzten Willens. — Der Verträge. S. Verträge.
- Unglücksfälle.** S. Zufälle.
- Universitas rerum.** S. Gesamtsache.
- Unkatholisch.** S. Nichtkatholisch.

Unkörperliche Sachen; Begriff, 292.

Unmögliche oder unerlaubte Bedingungen bey letzten Willenserklärungen machen, wenn sie aufschiebend sind, die Anordnung ungültig; und wenn sie auflösend sind, werden sie für nicht beygesetzt geachtet, 698; — Was unmöglich oder unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines gültigen Vertrages werden, 878, 882, 897 u. 898.

Unmöglichkeit der Leistung, die zufällig eintretende, hebt die Verbindlichkeit auf, 1447.

Unmündige heißen die, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, 21; — Sie können keine Ehe schließen, 48; — Sie können eine Sache in Besitz nehmen, 310; — Sie sind unfähig zu testiren, 569.

Unschätzbare Sachen. 303.

Unterbrechung der Verjährung, wodurch sie geschehe, 1497.

Unterdrückung des letzten Willens macht des Erbrechtes unfähig, 542.

Unterfertigung. S. Unterschrift. Siegelung.

Untergang des herrschenden oder dienstbaren Grundes hebt die Dienstbarkeit nicht für immer auf, 525; — der zufällige der Sache hebt alle Verbindlichkeit sie zu leisten auf, 1447. S. Gefahr.

Unterhalt. Begriff, 672; — der Ehemann ist seiner Ehegattin den anständigen Unterhalt schuldig, 91; — Ehegatten, die sich scheiden wollen, müssen in Absicht auf den Unterhalt einverstanden seyn, 105 u. 106; — dafür ist auch während des Streites über die Trennung zu sorgen, 117; — Die Aeltern sind ihren Kindern, so lange sie sich nicht selbst ernähren können, den Unterhalt schuldig, 139, 141—143, 150 u. 166—171; —

die Kinder ihren dürftigen Aeltern, 154; — Bestimmung des Unterhaltes für Waisen, 219—221; — vom Vermächniße des Unterhaltes, 672, 673 u. 691; — der nothwendige Unterhalt gebührt auch dem vom Pflichttheile ausgeschlossenen Nothherben, 795; — dem überlebenden Ehegatten gebührt der mangelnde anständige Unterhalt, 796; — Die Verkürzung des Unterhaltes berechtigt zum Widerruf der Schenkung, 950 u. 954; — Einwendung der Beybehaltung des nothwendigen Unterhaltes; davon kann der Bürge im Rahmen des Schuldners keinen Gebrauch machen, 1554; — der Unterhalt ist auf ein Monath voraus zu bezahlen, ohne Erstattung von dem Erben, 1418.

Unterhandlung gründet noch keine Vertragsverbindlichkeit, 861. — **S. Punctuation; Verabredung.** Ein Vertrag, wodurch etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird, ist ungültig, 879. **S. Aufsatz.**

Unterlassung, widerrechtliche, einer Handlung, oder der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verpflichtet zum Ersatze des Schadens, 1295—1298.

Unterpfand. **S. Pfand.**

Untersagungsrecht, wie der Besitz desselben erworben, 313; — und wie es erlossen werde, 1459.

Unterschrift, sie ist wesentlich bey einer schriftlichen von einem Andern geschriebenen letzten Anordnung, 578 u. 587; — oder bey einem gemäß der Verabredung schriftlich errichteten Verirage, 884; — wie die Unterschrift durch einen Dritten geschehen könne, 580, 886.

Unterthan. **S. Bürger.**

Untheilbare Sache, wie sie mehreren Mitgläubigern oder

von mehreren Mitschuldnern zu entrichten, 888—890.
S. auch Correalität.

Unverbrauchbare Sachen, 301.

Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht, in wie fern es ein Ehehinderniß sey, 60 u. 94; — wie es zu erheben, 99—101. S. Unfähigkeit.

Unverständliche Bedingungen sind in einem letzten Willen für nicht beygesetzt zu achten, 697; — eine unverständliche Erklärung der Einwilligung in einen Vertrag macht denselben ungültig, 869.

Unvollbürtige. S. Minderjährige.

Unwiderruflich. Schenkungen sind in der Regel unwiderruflich, 946; — Ausnahmen, 947—956.

Unwissenheit der Gesetze entschuldigt nicht, 2.

Unwürdige und Unfähige des Erbrechtes, 540—546.

Urgrößältern. Geschliches Erbrecht derselben, 741—750.

Urkunde ist einem Vormunde bey seiner Bestellung, 206 u. 212; — und Entlassung auszustellen, 262; — Urkunden eines Waisen sind gerichtlich zu verwahren, 229; — (tabularmäßige) zur Einverleibung in das öffentliche Buch geeignete Urkunden, 434; u. folg. gemeinschaftliche werden bey dem ältesten Theilhaber niedergelegt, die übrigen erhalten Abschriften, 844—849; — neu gefundene Urkunden, ob sie den Vergleich ungültig machen können, 1387.

Ursache. S. Beweggrund; Absicht.

Urtheile. S. Aussprüche, richterliche.

Usucapio. S. Verjährung.

Usurpatio usucapionis. S. Hemmung; Unterbrechung.

Usus servitus. S. Dienstbarkeiten.

Ususfructus, S. Fruchtnießung.

B.

Baluta, S. Währung.

Vater, durch Annehmung an Kindes Statt, S. Wahlvater. — ehelicher, welcher dafür zu achten sey, 138 u. 156—158; — Besondere Rechte und Pflichten desselben für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, 141 u. 142; — er theilt den Kindern seinen Namen und die Standesrechte mit, 146; — er hat die väterliche Gewalt, 147; — Folgen derselben, S. väterliche Gewalt; — kann seinem Kinde einen Vormund oder Mitvormund ernennen, 196 u. 211; — oder jemanden von der Vormundschaft ausschließen, 193; — wann und wie die eheliche Vaterschaft bestritten werden könne, 156—159; — Vater unehelicher Kinder, wer dafür zu achten sey, 163 u. 164; — er ist vorzüglich zur Verpflegung des Kindes verbunden, 166—167; — wenn aber das Kind bey der Mutter Gefahr lauft, auch zur Sorge für die Erziehung, 168 u. 169; — nur in so weit es hierzu nothwendig ist, kommt ihm eine Gewalt zu, 166; — Vatersrechte sind kein Gegenstand der Erziehung oder Verjährung, 1458 u. 1481.

Väterliche Gewalt, worin sie überhaupt bestehe, 147; — insbesondere in Rücksicht der Schließung der Ehe, 49—53; — der Standeswahl, 148; — des Vermögens, 149—151; — oder der Verpflichtungen der Kinder, 152; — Sie verpflichtet, die Kinder zu vertreten, ebend. Ueber die unehelichen Kinder hat die eigentliche väterliche Gewalt nicht Statt, 166; — Wie die väterliche

Gewalt erlösche, 172—177; — Sie kann aber aus gerechten Ursachen über die Volljährigkeit fortdauern, 172; — oder vor selber sich endigen, 174; — ihre Ausübung kann gehemmt, 176; — oder sie kann dem Vater ganz entzogen werden, 177; — Schutz der Kinder gegen den Mißbrauch der Gewalt, 178. — Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt, 183; — u. nach Auflösung des Wahlverhältnisses fällt sie auf den ehelichen Vater zurück, 185.

Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, Vermuthung und Beweis hierüber, 163 u. 164.

Venia aetatis. S. Nachsicht.

Verabredung über einen künftigen Vertrag, wann sie verbindlich sey, 936. Vergl. Punctation.

Veränderung des Besizrechtes in eine bloße Inhabung im Nahmen eines Andern, 319; — der Umstände. Ihr Einfluß auf Verabredungen künftiger Verträge, 936. S. Umänderung.

Veränderungsgebühren, Lehenwaare und Sterblehen, in wie fern sie dem Obereigenthümer gebühren, 1142.

Veranlassung, sträfliche, der Ehetrennung ist ein Ehehinderniß, 119.

Verantwortung des Vormundes, Curators oder der Vormundschafts-Behörde, 264 u. 265.

Verarbeitung. S. Vereinigung.

Veräußerung der anvertrauten Pupillar-Sachen kann von dem Vormunde nicht eigenmächtig vorgenommen werden, 232 u. 233; — Auch der Minderjährige kann in der Siegel von dem Seinigen nichts veräußern, 244, 246 u. 247; — Wer eine fremde Sache in seinem eigenen Nahmen veräußert, kann sie, wenn er in der Folge Eigenthümer

Wird, nicht zurück fordern, 366; — die Veräußerung bricht den Bestandvertrag, 1120 u. 1121; — sie steht dem Nutzungseigenthümer ohne Einwilligung des Obereigenthümers zu, 1140; — die Veräußerung im Rahmen eines Andern fordert eine besondere Vollmacht, 1008.

Verbesserungen. S. Aufwand, nütlicher.

Verbindlichkeiten. Wer seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, muß beweisen, daß es ohne sein Verschulden geschehe, 1298; — Arten, die Verbindlichkeiten zu befestigen, umzuändern oder aufzuheben, 1345; — Für welche Verbindlichkeiten Bürgschaft geleistet werden könne, 1350 — 1352; — gemeinschaftliche. S. Gemeinschaftlich, auch Erfüllung, Verpflichtung.

Verboth eines Gegenstandes vor der Uebergabe macht den Vertrag ungültig, 880; — zu veräußern schließt das Recht zu testiren nicht aus, 610; — zu testiren ist eine fideicommissarische Substitution, ebend. S. auch Ehehinderniß, Unerlaubt.

Verbothsrecht. S. Untersagungsrecht.

Verbrauchbare Sachen, 301, in wie fern sie ein Gegenstand der Fruchtnießung oder des Gebrauches, 510; und des Darlehens, 983.

Verbrechen hindern die Erwerbung der Staatsbürgerschaft, 29; — sind Gründe zur Scheidung, 109; oder bey nichtkatholischen christlichen Religions-Verwandten auch zur Trennung der Ehe, 115 u. 116; — wann zur Enterbung, 768 u. 769; — ein Verbrechen, welches das Zutrauen verlieren macht, schließt von der Erwerbungs-gesellschaft aus, 1210. S. Uebertretungen.

Verbrecher, welche keine gültige Ehe schließen können, 61 u. 94; — durch Verurtheilung zu einer längern als

einjährigen Gefängnißstrafe kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit, 176; — Verbrecher werden von der Vormundschaft und Curatel ausgeschlossen, 191 u. 281; — in wie fern sie zu testiren unfähig, 574; — oder zur Zeugenschaft bey letzten Anordnungen, 592; — in wie weit sie Verträge schließen können, bestimmt das Strafgesetz über Verbrechen, 868; — ein Verbrecher kann wegen verlorenen Zutrauens von der Erwerbsgesellschaft ausgeschlossen werden, 1210; — wer einem bekannten Verbrecher Aufenthalt gibt, in wie fern er für den von demselben verursachten Schaden verantwortlich sey, 1314 u. 1315.

Verdingen. S. Dienstleistungen.

Verhehlung einer Staatsbürgerin mit einem Ausländer zieht den Verlust der Staatsbürgerschaft nach sich, 32; — einer Minderjährigen, ob sie die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft endige, 175 u. 260; — der Aelteren eines unehelichen Kindes bewirkt dessen Legitimation, 161; — Bedingung der Nichtverhehlung, 700. S. auch Ehe.

Vereinigung, in wie fern sie ein Zuwachs sey, 414—419; — des dienstbaren und herrschenden Gutes in einer Person hebt die Dienstbarkeit nicht für immer auf, 526; — Vereinigung des Rechtes und der Verbindlichkeit in Einer Person bewirkt die Erbschaft, 1445 u. 1446. S. auch Wiedervereinigung.

Verfasser eines Werkes. Von dem Vertrage desselben mit dem Verleger. S. Dienstleistungen.

Verfügungen für einzelne Fälle oder Personen sind nicht auf andere auszudehnen, 12.

Verführung einer Weibsperson zur Unzucht verpflichtet zur Schadloshaltung, 1328.

Verfolgung der Rechte wird jedermann, selbst gegen das Staatsoberhaupt gestattet, 19 u. 20.

Vergebung. S. Verzeihung.

Vergleich, worin er bestehe, 1380; — Unterschied von der Schenkung, 1381; — Ungültigkeit eines Vergleiches in Rücksicht des Gegenstandes, 1382—1384; — oder anderer Mängel, 1385—1388; — Umfang des Vergleiches, 1389; — Wirkung in Rücksicht der Nebenverbindlichkeiten, 1390; — der Vormund kann eigenmächtig keinen Vergleich schließen, 233; — einen Vergleich im Namen eines Andern zu treffen, fordert eine besondere Vollmacht, 1008; — bey Streitigkeiten der Ehegatten über die Absonderung des Vermögens ist vorläufig ein Vergleich zu versuchen, 117 u. 126/4.

Vergütung. S. Aufwand, Schade.

Vergütungsbetrag. Bedingung desselben in wie fern sie gelte, 1336.

Verhehung zur Ehetrennung ist ein Ehehinderniß, 119.

Verhinderung an der Erklärung des letzten Willens schließt vom Erbrechte aus, 542.

Verjährung und Ersitzung. III. Th. 4. Hauptstück. Begriff der Verjährung, 1451; — Begriff der Ersitzung, 1452; — Wer verjähren und ersitzen könne, 1453; — gegen wen, 1454; — welche Gegenstände, 1454; — 1459; — Erfordernisse zur Ersitzung: 1) Besitz, 1460; und zwar: a) ein rechtmäßiger, 1461 u. 1462; — b) redlicher, 1463; — c) echter, 1464; — 2) Verlauf der Zeit, 1465; — Ersitzungszeit, ordentliche: a) bey beweglichen, 1466; — b) bey unbeweglichen

den Sachen, 1467 u. 1468; und c) darauf sich beziehenden Rechten, 1469 u. 1470; — d) bey selten ausüblichen Rechten, 1471; — außerordentliche 1472 — 1477. — Verjährungszeit, ordentliche, 1478 — 1480; — Ausnahmen, 1481 — 1485; — Außerordentliche kürzere Verjährungszeit, 1486 — 1492; — Einrechnung der Verjährungszeit des Vorfahrers, 1493; — Hemmung der Verjährung, 1494 — 1496; — Unterbrechung der Verjährung, 1497; — Wirkung der Erßigung oder Verjährung, 1498 — 1501; — Entfagung oder Verlängerung der Verjährung, 1502; — Nach welchem Geseze eine schon vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angefangene Erßigung oder Verjährung zu beurtheilen. Kundmachungs-Patent. Eine verjährte Schuld kann, wenn sie dennoch bezahlt worden, nicht zurück gefordert werden, 1432 u. 1433.

Verjährungszeit. S. Verjährung.

Verkauf. S. Kaufvertrag.

Verkaufsauftrag. Begriff und Wirkung desselben, 1086 — 1089.

Verkehr. Was im Verkehre steht, ist ein Gegenstand der Schätzung, 303; — des Besißes, 311; — des Eigenthumes, 355; — des Pfandrechtes, 448; — eines Vermächtnisses, 653; — eines Vertrages, 878 u. 880.

Verkündigung der Ehe. S. Aufgeboth.

Verkürzung über die Hälfte des Werthes gibt ein Recht, die Aufhebung des Vertrages zu fordern, 934; — auch wenn die Bestimmung des Preises einem Dritten überlassen worden, 1060; — Ausnahmen, 935; — ins-

- besondere bey Glücksverträgen, 1263; — oder bey einem Vergleiche, 1336; — Verkürzung des Unterhaltes des Pflichttheiles, oder der Gläubiger, in wie fern sie den Widerruf der Schenkung begründe, 950—954; — Das Recht, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des Werthes aufzuheben, erlischt binnen drey Jahren, 1487.
- Verlag** eines Buches, oder von Landcharten, topographischen Zeichnungen oder musikalischen Compositionen. S. **Dienstleistungen**.
- Verlagsvertrag**. S. **Dienstleistungen**.
- Verlassen** eine Sache, heißt, derselben unbedingt sich begeben, 362; — Der Eigenthümer kann seine Sache verlassen, ebend. Dieß ist aber nicht zu vermuthen, 388. S. **Sachen**, verlassene.
- Verlassenschaft**, was sie sey, 531. S. **Erbrecht**. Wenn sie nicht zureicht, alle Gläubiger und Legatäre zu befriedigen, was zu thun sey, 691 u. 692. Verträge, gesetzliche, aus derselben zu öffentlichen Anstalten, 694; — erblose Verlassenschaft, wem sie zufalle, 760; — **Intestat-Verlassenschaft**. S. **Erbfolge**, gesetzliche.
- Verlassenschaftsabhandlung**. S. **Besitznehmung der Erbschaft**.
- Verlassenschaftsgläubiger**. S. **Gläubiger einer Verlassenschaft**.
- Verlassung**, böshafte, des Ehegatten, ist ein Grund zur Scheidung, 109; — oder bey Nichtkatholischen auch zur Trennung der Ehe, 115 u. 116.
- Verlauf** der Zeit. S. **Zeitverlauf**.
- Verläumdung**. S. **Verletzung**.
- Verleger**. S. **Dienstleistungen**.
- Verleiher**. S. **Leihvertrag**.

Verletzung über die Hälfte des Werthes. S. Verkürzung.
 — des Erblassers oder seiner Familie, wann sie des Erbrechtes unwürdig mache, 540—542; und zur Enterbung berechtige, 770; — am Körper, am Leben, an der persönlichen Freyheit, an der Ehre, am Vermögen, wie der daraus entstandene Schade zu ersetzen, 1325—1335. S. Schadensersatz.

Verlobte. S. Eheverlöbniß, Brautpersonen.

Verlorne Sachen. S. Finden.

Verlust der Staatsbürgerschaft, 32; — der väterlichen Gewalt, 172—178; — einer Sache, wann er den Besitz erlöschen mache, 349 u. 352; — Verlust des Pfandes zieht noch nicht den Verlust der Forderung nach sich, 459 u. 467. S. auch Erlöschung.

Vermächtniß, was es sey, und wie es sich von einer Erbschaft unterscheide, 535. Von Vermächtnissen handelt das 11. Hauptst. II. Th. Von wem, wie, und wem überhaupt legirt, 647 u. 648; — wer mit Entrichtung oder Austhellung eines Vermächtnisses beschwert werden könne, 649—651; — Substitution bey Vermächtnissen, 652; — Gegenstände eines Vermächtnisses, 653 u. 654; — allgemeine Auslegungsregeln bey Vermächtnissen, 655; — besondere Vorschriften über das Vermächtniß: a) von Sachen einer gewissen Gattung, 656—659; — b) das Vermächtniß einer bestimmten Sache, 660 u. 661; — c) einer fremden Sache, 662; — d) einer Forderung, 663—668; — e) des Heirathsgutes, 669—671; — f) des Unterhaltes, der Erziehung oder Kost, 672 u. 673; — g) der Mobilien, des Hausrathes, 674; — h) eines Behältnisses, 675—677; — i) der Juwelen, des Schmuckes und Putzes, 678; — k) des Goldes oder Silbers, der Wäsche, Equipage, 679;

— l) der Barschaft, 680; — m) über die Benennung, Kinder, 681; — n) Verwandte, 682; — o) Dienstpersonen, 683; — Unfalltag bey Vermächtnissen, 684; — Ob sogleich das Eigenthum erworben werde, ebend. Zahlungstag, 685—687; — Recht des Legatars zur Sicherstellung, 688; — wem ein erledigtes Vermächtniß zufalle, 689; — Recht des Erben, wenn die Lasten die Massa erschöpfen, 690 u. 691; oder gar übersteigen, 692. u. 693. — Von den gesetzlichen Beiträgen zu öffentlichen Anstalten, 694. — Wie ein Vermächtniß aufgehoben oder widerrufen werde. S. Aufhebung des letzten Willens. In wie fern die Vermächtnisse, ungeachtet der Enterbung oder Uebergang bestehen, oder die Vermächtnißnehmer zur vollständigen Entrichtung des Pflichttheiles beitragen müssen, 778 u. 783; — Vermächtnisse werden in den Pflichttheil eingerechnet, 787. — Das Vermächtniß einer dritten noch lebenden Person kann nicht veräußert werden, 879.

Vermächtnißnehmer. Begriff, 535; — Er und dessen Familie kann den ihm zugedachten Nachlaß nicht bezeugen, 594. S. Vermächtniß. Er kann die Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben verlangen, 812; — und sich auch an den Käufer der Erbschaft halten. 1282; — sein Recht wird durch die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft des Gläubigers nicht geändert, 1445.

Vermengung. S. Vereinigung.

Vermischung. S. Vereinigung.

Vermißte. S. Abwesende.

Vermögen, bewegliches, unbewegliches. S. Sache. Staatsvermögen; Gemeindevermögen, was es heiße, 287 u.

288. — Ob das ganze gegenwärtige und künftige Vermögen gültig verschenkt werde, 944. — Von der Verwaltung des Vermögens der Kinder oder Minderjährigen. S. diese Wörter.

Vermögensabsonderung. S. Absonderung.

Vermögensverletzungen. S. Verletzung.

Vermuthung, gesetzliche, der angeborenen Rechte, 17; — des Lebens einer Geburt, 23; — des Todes eines Vermissten, 24; — des gleichzeitigen Todes Mehrerer, wenn der Zeitpunkt zweifelhaft, 25; — der Gültigkeit der Ehe 99; — der ehelichen oder unehelichen Geburt, 138, 155 u. 156; — der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, 163; — für die Vereinigung der Vormundschaft mit der testamentarischen Curatel, 209; — des Sterbetages eines Verschollenen, 278; — eines gültigen Besitztittels, 323; — und der Redlichkeit des Besizes, 328; — der Erwerbungsfähigkeit, 356; — des vollständigen Eigenthumes, 360 u. 372; — von der Beschaffenheit einer zur Fruchtnießung übergebenen Sache, 518; — über die Berufung der Erben zur Fruchtnießung, 529; — eines widerrufenen Legates, 724 u. 725; — des gemeinschaftlichen Eigenthumes, 854 u. 857; — bey erkrankten oder umgefallenen Vieh, Schweinen, Rindvieh, Pferden, 924—927; in Rücksicht des Ungeldes, 908; — bey Zurückstellung eines Pachtgutes, 1110; — der Correalität in einer Handlungsgesellschaft, 1203; — über die Entrichtung der Morgengabe, 1232; — den Erwerb von dem Ehemanne, 1237; — über das Verschulden, 1296 u. 1297; — die Grenzen der Vollmacht, 1029, 1030 u. 1033; — die vom Bestandnehmer übernommenen Unglücksfälle, 1106; — über den

Unstand, ob die Bestellung einer Arbeit ein Kauf oder Lohnvertrag sey, 1158; — im Zweifel, welche aus mehreren Schuldposten bezahlt worden, 1415—1416; — über die mit dem Capital bezahlten Zinsen, 1427; — über die Zahlung einer Schuld aus dem Besitze des Schuldscheines, 1428; — oder über die Zahlung einer älteren Schuldpost aus der Abtragung einer jüngeren, 1429—1430.

Vernunftlose stehen unter besonderem Schutze der Gesetze, 21; — sind unfähig eine Ehe zu schließen, 48; — die väterliche Gewalt fort zu setzen, 176; — eine Vormundschaft oder Curatel zu führen, 191 u. 281; — sie stehen selbst unter Curatel, 270. — Wie die Curatel über selbe erlösche, 283. — Sie sind unfähig, einen Besitz zu erwerben, 310; — zu testiren, 566 u. 567; — zur Zeugenchaft bey letzten Anordnungen, 591; — sind unfähig einen Vertrag zu schließen, 865; — ihre Begünstigung in Rücksicht der Verjährung, 1494. — Wie die einem Vernunftlosen gemachte Substitution erlösche, 616; — in wie fern der von ihnen gemachte Schade zu ersetzen sey, 1308—1310.

Verordnungen. S. Verfügungen, Gesetze, Statuten.

Verpfändung einer fremden Sache, in wie fern sie gültig, 456; — in wie fern sie einem Fideicommiss-Inhaber zustehet, 632. S. Pfand.

Verpflegung. S. Unterhalt.

Verpflichtung. Minderjährige können ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes in der Regel keine gültige Verpflichtung eingehen, 152, 244—248. — Die Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner als Al-

leinzahler, oder als Mitschuldner, oder als Bürge, ist eine rechtliche Art der Sicherstellung, 1343 u. 1344; — wer sie auf sich nehmen könne, 1349.

Verschlimmerungen. S. Schade.

Verschollene. S. Abwesende.

Verschulden, in wie fern ein Fideicommiß verschuldet werden dürfe, 635. — Wie ein sehr verschuldeter Noth-erbe enterbt werden könne, 773.

Verschulden (Culpa), worin es bestehe, 1294. S. Schadensersatz. Auch ein Minderjähriger haftet für sein Verschulden, 248.

Verschwender heißen im Gesetze diejenigen, welche als solche von dem Gerichte für unfähig ihr Vermögen zu verwalten öffentlich erklärt worden sind, 21. — Wer als ein Verschwender zu erklären sey, 273; — er erhält einen Curator, ebend. Wann diese Curatel aufhöre, 283; — Ueber zur Verschwendung geneigte Kinder wird die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft fortgesetzt, 173, 251. — Wird der Vater als Verschwender erklärt, so wird ein Vormund den Kindern bestellt, 176; Ob ein Verschwender zu testiren fähig, 568; — ob er seinen letzten Willen widerrufen könne, 718. — In wie fern verschwenderische Notherben enterbt werden dürfen, 773. — In wie fern ein Verschwender einen Vertrag schließen könne, 865 u. 866. — Der gerichtlich erklärte Verschwender kann von der Erwerbsgesellschaft ausgeschlossen werden, 1210. — Der Ehemann ist berechtigt, seine Gattin unter den gesetzlichen Vorsichten als Verschwenderin erklären zu lassen, 1241.

Versetzen, worin es bestehe, 1294, 1297; — Folge

des dadurch verursachten Schadens, 1295, 1323 — 1324. S. Schadensersatz.

Versendungsanstalten, öffentliche, in wie fern sie für den Schaden haften, dieß bestimmen die besondern Vorschriften, 1317.

Versicherungsvertrag. Gegenstände desselben und die daraus entspringenden Rechte, 1288 — 1291. — Die Vorschriften über die See-Assicuranz sind in den Seesgesetzen enthalten, 1292.

Versio in rem. S. Verwendung.

Versorgung. S. Unterhalt.

Versorgungsanstalten, gesellschaftliche, sind nach der Verfassung der Gesellschaft zu beurtheilen, 1287.

Versprechen, worin es bestehe, 861; — Frist zur Annahme eines Versprechens, 862. — Welche Personen unfähig seyn, zu versprechen, 865 — 868. — In wie fern man für einen Dritten versprechen könne, 881; — wie, wenn unmögliche und mögliche Dinge zugleich versprochen worden, 882; — wie, wenn Mehrere eine theilbare oder untheilbare Sache zugleich versprechen, oder sich versprechen lassen, 883 — 896. S. auch Vertrag. Annahme des Versprechens.

Verstandlose. S. Vernunftlose.

Versteigerung. S. Feilbiethung.

Verstümmlung. S. Verletzungen, körperliche.

Vertauschung von Fideicommiss-Grundstücken, wie sie Statt finde, 633 — 634. S. Tausch.

Vertheidigung der Ehe bey einer bevorstehenden Ungültigkeitserklärung oder Trennung derselben, 97, 114 — 115.

Vertrag. Von Verträgen überhaupt handelt das 17. Hauptst. II. Th. Ein Vertrag gibt einen rechtmäßigen

Titel zur Erwerbung dinglicher Sachenrechte: des Besi-
 zes, 317; — Eigenthumes, 424; — Pfandrechtes,
 449; — der Dienstbarkeit, 480; — und des Erb-
 rechtes zwischen Ehegatten, 602, 1249. — Er grün-
 det zunächst ein persönliches Sachenrecht, 859. — Be-
 griff von einem Vertrage, 861; — Frist zur Annah-
 me eines Versprechens, 862; — Eintheilung der Ver-
 träge in ausdrückliche und stillschweigende, 863; — in
 ein- oder zweiseitig verbindliche, 864; — Erforder-
 nisse eines gültigen Vertrages: 1) Fähigkeit der Perso-
 nen, 865 — 868; — 2) wahre Einwilligung, 869.
 — In wie fern Zwang, Irrthum oder List den Vertrag
 ungültig mache, 870 — 877; — 3) Möglichkeit der Lei-
 stung, 878 — 882. — Unerlaubte und ungültige Ver-
 träge insbesondere, 879, 986, 991, 993, 996,
 998, 1056, 1174, 1196, 1208, 1259, 1270
 — 1273, 1291, 1371, 1372, 1382 — 1385 u.
 1502; — Vertrag für Andere, 881; — Form der
 Verträge, 883; — insbesondere von schriftlichen Ver-
 trägen und der Punctuation, 884 — 887; — gemein-
 schaftliche Verbindlichkeit oder Berechtigung, 888 — 890;
 — Correalität mehrerer Schuldner, 891; oder mehr-
 rer Gläubiger, 892; — Wirkung der Zahlung oder Be-
 freyung im Falle der Correalität, 893 — 896. Neben-
 bestimmungen bey Verträgen: 1) Bedingungen, 897 —
 899; — 2) Beweggrund, 900 — 901; — 3) Zeit, Ort
 und Art der Erfüllung, 902 — 907; — 4) Angeld,
 908; — 5) Reugeld, 909 — 911; — 6) Nebenge-
 bühren, 912 — 913; — Auslegungsregeln bey Ver-
 trägen, 914 — 916. — Von der Erlöschung der Verträge,
 917 — 920; — Gegenstände entgeltlicher Verträge

und Geschäfte, 921. — Allgemeine Bestimmungen entgeltlicher Verträge: 1) Gewährleistung, Fälle derselben, 922 — 930; — Bedingung, 931; — Wirkung der Gewährleistung, 932; — Erlöschung des Rechtes der Gewährleistung, 933; — 2) Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte im Werthe, 934, 935. — Von der Verabredung eines künftigen Vertrages, 936. — Vom Verzicht auf Einwendungen, 937. S. Nebenverträge. Die Vertragsrechte und Verbindlichkeiten gehen in der Regel auf die Erben über, 918; — die Ausnahmen stehen unter dem Worte, Erben. Das Verschulden durch Uebertretung einer Vertragspflicht begründet die Verbindlichkeit zum Schadensersatz, 1295. S. Schadensersatz.

Vertreter. Der Mann ist ein gesetzlicher Vertreter seiner Frau, 91; — seiner minderjährigen Kinder, 152; — der Vormund seiner Pflegebefohlenen, 243.

Vertretungsleistung, wann sie zur Gewährleistung zu verlange. Folge der Unterlassung, 931.

Verunstaltung. S. Verletzungen.

Verwahrungsvertrag ist der Gegenstand des 19. Hauptst. II. Th. Begriff desselben, 957, 958; — wann er in einen Darlehens- oder Leihvertrag, 959; — oder in eine Bevollmächtigung übergehe, 960; — Rechte und Pflichten des Verwahrers, 961 — 966; — und des Hinterlegers, 967; — Sequester, 968. — Ob dem Verwahrer ein Lohn gebühre, 969; — Gastwirthe, Schiffer, Fuhrleute haften gleich einem Verwahrer, 970; — Verwahrungsstücke sind kein Gegenstand der Compensation, 1440; — sie können von dem Verwahrer und dessen Erben nicht verjährt werden, 1462.

Verwalter eines gemeinschaftlichen Gutes hat die Rechte und Pflichten eines Machthabers, 837, 838. — Der Vater ist gesetzlicher Verwalter des Vermögens seiner Kinder, 149 u. 150; — Vormünder und Curatoren des Vermögens ihrer Pflegebefohlenen, 188. — Wie mehrere Vormünder das Vermögen verwalten sollen, 210.

Verwaltung fremder Güter. S. väterliche Gewalt. Vormundschaft. Bevollmächtigung. Freywillige Geschäftsführung. Lohnvertrag. Ehe-Pacte.

Verwandlung eines Fideicommiss-Gutes in ein Capital, ob sie Statt habe, 633 — 634.

Verwandte eines Minderjährigen sind vorzüglich berechtigt, die Vernachlässigung oder den Mißbrauch der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt anzuzeigen, 178, 217; — sie sind verbunden, für die Bestellung eines Vormundes oder Curators zu sorgen, 189; — die nächsten, männlichen Geschlechtes, sind gesetzliche Vormünder, 198; — haben Anspruch auf die Mitvormundschaft, 211; — und Abtretung der Vormundschaft, 259; — sind um die Verpflegung des mittellosen Waisen anzugehen, 221; — sind wegen Fortsetzung der Vormundschaft oder Ertheilung der Nachsicht des Alters zu vernehmen, 251 u. 252; — welche bey einem Vermächtnisse für Verwandte zu verstehen seyn, 682; — welchen ein gesetzliches Erbrecht zustehet, 730 — 751.

Verwandtschaft, worin sie bestehe, 40; — Berechnung der Grade derselben, 41; — in wie weit sie ein Ehehinderniß, 65 u. 94; — Ausnahme in Rücksicht der Juden, 125. — Welche Verwandtschaft mit dem Erben oder Legatar von der Zeugenschaft über eine letzte

- Anordnung ausschliesse, 594; — Uneheliche Kinder sind von den Rechten der Verwandtschaft ausgeschlossen, 165.
- Verwendung einer Sache zum Nutzen eines Andern, in wie fern sie ein Recht begründe, 1041 — 1044. S. Aufwand.
- Verwundung. S. Verletzung, körperliche.
- Verzeichniß. S. Inventarium.
- Verzeihung des Erblassers hebt die Unwürdigkeit des Erben auf, 540.
- Verzicht auf das Erbrecht, 551. — Wem der Erbtheil des Verzichtenden zufalle, 560 — 562; in wie fern der Inhaber eines Fideicommisses auf dasselbe Verzicht thun könne, 632; — Verzicht auf Einwendungen muß bestimmt seyn, 937; — wann der Verzicht eine Schenkung sey oder nicht, 939, 1381. — Unentgeltlicher Verzicht auf Rechte im Rahmen eines Andern zu errichten, fordert eine besondere Vollmacht, 1008. — Auf das Recht der Verjährung kann man im voraus nicht Verzicht leisten, 1501.
- Verzögerung der Zahlung eines Capitals, wann sie ein-
trete, und was sie wirke, 1333 — 1335; — Folge der Verzögerung des Gläubigers in Annahme der Zahlung, 1419, 1425.
- Verzögerungszinsen. Begriff und Maß derselben, 1333, 1335.
- Vieh. Das Wirthschaftsvieh ist ein Zugehör des Grundes, 295; — auf welches Vieh sich das Weiderecht erstrecke, 499 u. 500; — wann dessen Erkrankung oder Tod die Gewährleistung gründe, 924 — 928. — Das Vieh auf dem Pachtgute ist stillschweigend für den Pachtzins verpfändet, 1101; Recht des Grundbesizers bey

einem ihm von einem fremden Viehe verursachten Schaden, 1321 u. 1322. S. Thier.

Viehseuche. S. Seuche.

Viehtriebrecht. S. Dienstbarkeiten.

Vielmännerey und Vielweiberey ist gesetzwidrig, 62 und 94.

Viertheil, salsidischer oder trebellianischer; findet nicht Statt, 690 u. 608; u. folg. — ein reiner Viertheil der Verlassenschaft bleibt ungeachtet eines Erbvertrages zur freyen letzten Anordnung vorbehalten, 1253.

Vindication. S. Eigenthumsklage.

Vis luminum. S. Zuwachs.

Vollbürtige. S. Großjährigkeit.

Volljährigkeit. S. Großjährigkeit.

Vollmacht. Begriff derselben, 1005; — allgemeine und besondere, 1006; — unbeschränkte und beschränkte, 1007; — Geschäfte, die einer besondern Vollmacht bedürfen, 1008; — insbesondere die Einwilligung zur Ehe, 76; — der Widerruf macht die nachgefolgte Erklärung der Einwilligung zur Ehe ungültig, ebend. Die geheime Vollmacht hat auf die Rechte des Dritten keinen Einfluß, 1017. — Inner den Gränzen der Vollmacht kommen die Rechte und Verbindlichkeiten auf den Machtgeber, 1017 — 1019; — Erlöschung der Vollmacht durch den Widerruf, Tod oder Concurß, 1020 — 1026. — Stillschweigende Vollmacht, 1027 — 1033; — gerichtliche und gesetzliche Vollmacht, 1034. S. Bevollmächtigung.

Vollzieher des letzten Willens, dessen Pflichten, 816 u. 817.

Vorausbezahlung der Zinsen bey einem Darleihen, in wie

fern sie Statt finde, 997; — des Bestandzinses kann bedungen werden, 1102; — des Witwengehaltes, der Leibrente und des Unterhaltes ist pflichtmäßig, 1242, 1285, 1418.

Vorausgabe wird im Zweifel für ein Ungeld, nicht für ein Reugeld geachtet, 908 — 910.

Vorausvermächtniß für einen Erben, 648.

Vorbehalt der Wahl bey einem Vertrage, wenn er vereitelt wird, 907; — des Wiederkaufes, 1068 — 1070; — des Rückverkaufes, 1071; — des Vorkaufsrechtes, 1072 — 1079; — der Probe, 1080 — 1082; — oder eines besseren Käufers, 1083 — 1085.

Vorgeben, listiges; der Fähigkeit zur Schließung eines Vertrages, wann es zur Genugthuung verbinde, 866; — fälschliches, des Besizes verbindet zum Schadensersatz, 377; — wann es die Gewährleistung gründe, 923, 929 u. 930.

Vorhanden. Für eine veräußerte Sache, die nicht mehr vorhanden ist, muß Gewähr geleistet werden, 923.

Vorkaufsrecht. Begriff desselben, 1072; — es ist in der Regel ein persönliches, 1073; — und unübertragbares Recht, 1074; — Zeitraum zur Ausübung, 1075; — Wirkung desselben bey einer gerichtlichen Feilbietung, 1076; — Bedingungen zur Ausübung dieses Rechtes, 1077 — 1079. — Auf das Vorkaufsrecht hat ein Obereigenthümer ohne ausdrückliche Bedingung keinen Anspruch, 1140 — 1141.

Vorladung. S. Edicte.

Vormerkung in die öffentlichen Bücher, was sie sey; Erforderniß und Wirkung, 438, 439, 445.

Vormund. S. Vormundschaft. Mitvormund.

Vormundschaft. Von der Vormundschaft und Curatel handelt das 4. Hauptst. I. Th. Bestimmung der Vormundschaft und Curatel, 187; — Unterschied zwischen der Vormundschaft und Curatel, 188; — 1. Von der Vormundschaft. Veranlassung zur Bestellung derselben, 189; — wer den Vormund zunächst bestelle, 190; — nothwendige Entschuldigung von einer Vormundschaft überhaupt, 191 u. 192; — von einer bestimmten Vormundschaft, 193 u. 194; — freywillige Entschuldigungsgründe, 195; — Arten der Berufung zur Vormundschaft: 1) testamentarische, 196 u. 197; — 2) gesetzliche, 198; — 3) gerichtliche, 199; — Form der wirklichen Bestellung des Vormundes, 200; — Form die Bestellung abzulehnen, 201; — Verantwortlichkeit des Vormundes und des Gerichtes in Rücksicht dieses Gegenstandes, 202 u. 203; — Antritt der Vormundschaft, 204; — Angelobung des Vormundes, 205; — Urkunde hierüber, 206; — Führung der Vormundschaft. Vorläufige gerichtliche Vorsicht hierüber, 207 u. 208; — Vereinigung der vormundschaftlichen Hauptpflichten (der Erziehung und Vermögensverwaltung) in Einer Person, 209 u. 210; — Unterstützung einer Vormünderinn durch einen Mitvormund, 211; — Pflichten und Rechte des Mitvormundes, 212 — 215; — besondere Pflichten und Rechte des Vormundes: a) in Rücksicht der Erziehung der Person, 216; — entsprechende Verbindlichkeit des Pflegebefohlenen, 217. — Wer zunächst die Erziehung besorge, 218; — Bestimmung der Quantität und der Quellen der Erziehungskosten, 219 — 221; — besondere Pflichten des Vormundes; — b)

in Rücksicht der Vermögensverwaltung, Erforschung und Sicherstellung des Vermögens, 222; — durch die Sperrre und Inventur, 223; — dann durch die Schätzung des unbeweglichen Vermögens entweder unmittelbar von dem vormundschaftlichen Gerichte, 224; — oder vermittelst der Realbehörde, 225 u. 226. — Wohin das bewegliche Vermögen gehöre, 227. — Allgemeine Vorschrift in Rücksicht auf die Vermögensverwaltung, 228. — Besondere Vorschriften: a) in Absicht der unmittelbaren Vermögensverwaltung; insonderheit in Rücksicht der Kostbarkeiten, 229; — des baren Geldes, 230; — des übrigen beweglichen Vermögens, 231; — in Rücksicht des unbeweglichen, 232, 1219 u. 1250; — bey vorzukehrenden wichtigen Veränderungen, 233; — bey Einhebung der Capitalien, 234; — bey weiterer Verwendung derselben, 235; — zur Sicherstellung unbedeckter Forderungen, 236 u. 1245; — Caution, 237; — Verbindlichkeit zur Rechnungslegung, 238; — Zeit der Rechnungslegung, 239; — Ort, 240; — und Art der Rechnungslegung, 241 u. 242. — Besondere Vorschriften für den Vormund bey der mittelbaren Vermögensverwaltung, d. i. bey Erwerbungen oder Verpflichtungen des Pflägebefohlenen. Insonderheit: bey Vertretungen, 243; — bey Verträgen des Pflägebefohlenen, 244 u. 245; bey einer Ehescheidung, 106; — oder Annahme an Kindes Statt 181. — In welchen Fällen der Minderjährige ohne Einwilligung des Vormundes verbunden werde, 246 — 248; — Endigung der Vormundschaft: a) durch den Tod, 249; — b) nach gehobenen Hindernissen der Ausübung der väterlichen Gewalt, 250; — c) durch wirkliche Volljährigkeit

251; — d) durch die vermittelt ertheilter Nachsicht rechtlich angenommene Volljährigkeit, 252; — e) durch die ämtliche oder angesuchte Entlassung des Vormundes; 253. — Fälle der ämtlichen Entlassung, 254 — 256 — Fälle der vom Vormunde rechtlich angesuchten Entlassung, 257 u. 258; — Fälle der von Andern rechtlich angesuchten Entlassung des Vormundes, 259 u. 260; — Bedingungen zur rechtlichen Entlassung des Vormundes: a) gewöhnlicher Zeitpunkt, 261; — b) Schlußrechnung; c) Uebergabe des Vermögens, 263; — Haftung des Vormundes aus fremdem Verschulden, 264; — Subsidiarische Haftung des vormundtschaftlichen Gerichtes, 265; — Belohnung des Vormundes: a) jährliche, 266; — oder b) beim Austritte, 267; Rechtsmittel des Vormundes bei Beschwerden, 268: —

II. Von der Curatel. Begriff der Curatel, 269; — Fälle der Curatel, 270: — a) für Minderjährige, 271 u. 272; — b) für Wahn- und Blödsinnige, 273; — oder c) Verschwender, eber.d.; d) für Ungeborne, 274; — e) für Taubstumme, 275; — f) für Abwesende, 276 — 278; — g) für Sträflinge, 279; — Bestellung der Curatel, 280; — Entschuldigungsbursachen, 281; — Führung der Curatel, 282; — Erloschung derselben, 283; — Ausnahmen in Rücksicht des Bauernstandes, 284.

Vormundschaftsbehörde. S. Vormundtschaftliches Gericht.

Vormundschaftsbuch, wie es zu führen, 207 u. 208.

Vormundtschaftliches Gericht ist dasjenige, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, 189; — es sorgt von Amts wegen für die Bestellung eines Vormundes,

189, 190, 199 u. 209; — hat die Tauglichkeit und Entschuldigungsgründe zu beurtheilen, 191 — 195, 201 u. 203; — demselben wird jeder Vormund unterworfen, 200; — ist für einen wissentlich untauglichen verantwortlich, 202; — es ertheilt den Auftrag zur Uebernehmung der Vormundschaft, 204; — nimmt die Angelobung auf, und ertheilt hierüber eine Urkunde, 205 u. 206; — sorgt, daß aus mehreren Vormündern nur Einer die Erziehung und Hauptführung der Geschäfte übernehme, 210; — beurtheilt die Unterhaltungskosten, 219 — 221; — erforscht das Pupillar-Vermögen durch Sperre, Inventur und Schätzung, 222 — 227; — wacht über alle Zweige der vormundtschaftlichen Verwaltung und entscheidet in allen wichtigeren Angelegenheiten, worüber der Vormund die Genehmigung einholen muß, 216, 231 — 235; — übernimmt und erlediget die Rechnungen, 238 — 241, 262. — Es kann einem Minderjährigen nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre den reinen Ueberschuß der Einkünfte überlassen, 247; — beurtheilt die Entlassung des Vormundes, 253 — 260; — kann die Fortsetzung der Vormundschaft nach der Großjährigkeit anordnen, 251; — oder die Nachsicht des Alters ertheilen, 252; — haftet aus- hülfsweise für die Verwaltung, 265; — erkennt über die dem Vormunde gebührende Belohnung, 266 u. 267; — über die wechselseitigen Beschwerden des Vormundes und des Minderjährigen, 217, 268; — und führt über die Pupillar-Angelegenheiten ein Waisenbuch, 207 u. 208; — Es sorgt auch für die Curatel, wie für die Vormundschaft, 269, 283. S. auch Vormundschaft.

- Vorsatz**, böser, zu schaden, worin er bestehe, 1294; —
 Folge desselben, 1323 u. 1324; S. **Schadensersatz**.
Vorschriften. S. **Gesetze**, **Statuten**. **Verfügungen**.
Vorschuß. Wann er bey Bestellung einer Arbeit verlangt
 werden könne, 1156.
Vorthheil, entgangener. S. **Entgang**.
Vorzugsrecht der Gläubiger wird in dem Verfahren über
 Concurs-Fälle bestimmt, 470.

W.

- Waaren**, wenn sie bey Darleihen statt baren Geldes ge-
 geben worden, wie die Tilgung geschehe, 991.
Waarenlager kann auch symbolisch übergeben werden, 427.
Waggeschäfte. S. **Glücksverträge**.
Wahl bey einem Versprechen, das auf mehrere Arten er-
 füllet werden kann, steht dem Verpflichteten zu, 906
 — wie, wenn die in einem Vertrage zugestandene Wahl
 vereitelt wird; 907.
Wahlältern. Begriff, 179; — ob ihnen ein gesetzliches
 Erbrecht zustehe, 756.
Wahlkinder heißen diejenigen, welche an Kindes Statt an-
 genommen werden, 179; — gesetzliches Erbrecht der-
 selben, 755.
Wahlmutter. **Wahlvater** heißen diejenigen, welche eine
 Person an Kindes Statt annehmen, 179; — über ihre
 so wie über der Wahlkinder Rechte und Pflichten. S. **Un-
 nahmung an Kindes Statt**.
Wahrsinnige S. **Bernunftlose**, **Pflegebefohlene**.
Währung, in welcher ein Darleihen gegeben werden könne,
 und in welcher dasselbe oder die Zinsen davon zu bezahlen.
 S. **Darlehensvertrag**, **Geldzahlungen**.

Waisen. S. Minderjährige.

Waisenbuch. S. Vormundschaftsbuch.

Winkelpön. S. Reugeld.

Wandschränke, in wie fern sie in einer gemeinschaftlichen Mauer angebracht werden können, 855.

Wapen, deren werden die Ehegattinn, 92; — und die ehelichen Kinder theilhaft, 146; — sie gründen die Vermuthung des Eigenthumes einer Sache, 854.

Wäsche wird nicht zur Kleidung gerechnet, 679; —.

Wasser. Das Recht dasselbe zu leiten oder zu schöpfen. S. Dienstbarkeiten.

Wasserbeef, das verlassene, wem es gehöre, 409, 410.

Wasserwerke, deren Führung bedarf der Bewilligung der politischen Behörde, 413.

Wechselrecht, wann es verjährt werde, bestimmt die Wechselordnung, 1492.

Wechselgeschäfte. S. Handelsgeschäfte.

Wechselseitige Schenkungen, in wie fern sie den unentgeltlichen Verträgen beizuzählen, 942.

Weg, oder Fahrwegrecht. S. Dienstbarkeiten.

Weib. S. Ehegattinn.

Weibliche Nachkommenschaft hat in der Regel auf Fideicommissse keinen Anspruch, 626.

Weibspersonen, S. Frauenspersonen.

Weiderecht. S. Dienstbarkeiten.

Weihe, in wie fern sie ein Ehehinderniß, 63, 94.

Weißzeug. S. Wäsche.

Weltgeistliche können zur Uebernehmung einer Vormundschaft nicht angehalten werden, 195. S. auch Geistliche.

Werk. Aufführung oder Niederreißung eines Werkes. S. Gebäude. Vollbringung eines Werkes gegen einen aus-

drücklich oder stillschweigend bedungenen Lohn. S. Dienstleistungen.

Werth. Wie der Werth eines zu verschuldenden oder zu vertauschenden Fideicommisses zu bestimmen sey, 637; — Verkürzung über die Hälfte desselben gibt ein Recht zum Schadenersatz, 934 u. 935. S. Preis, Verkürzung.

Wette. Begriff, 1270. Sie kann auch über den unbekanntem Inhalt einer letztwilligen Erklärung eingegangen werden, 1383; — der Preis einer Wette kann nicht eingeklagt, aber der bezahlte nicht zurück gefordert werden, 1271, 1432 u. 1433.

Widerlage wird zur Vermehrung des Heirathsgutes versprochen, 1230; S. Ehe-Pacte.

Widerruf der Vollmacht zur Ehe, was er wirke, 76; — des letzten Willens. S. Aufhebung. Vermutheter eines Vermächtnisses, 724 u. 725; — der Erbserklärung, ob er Statt finde, 806; — eines Fideicommisses, 628; — des noch nicht angenommenen Versprechens, 862; — der Schenkungen, 946—956; — der Vollmacht, in wie fern er Statt finde, 1020; — oder einer Affignation, 1404.

Wiedereinsetzung. S. Einsetzung.

Wiederkauf. Das Recht zu demselben vermöge des Vorbehaltes, worin es bestehe, 1068; — Ersatz der Verschlimmerungen und Verbesserungen, 1069; — in welchen Gegenständen und unter welchen Beschränkungen dieses Recht Statt finden könne, 1070.

Wiederverehelichung. Gesetzliche Vorsichten dabey, 62, 119, 121; — Folge in Rücksicht einer der Frau von dem Manne hinterlassenen Fruchtnießung, 1257.

Wiedervergeltung gegen Fremde, in wie fern sie Statt finde, 33.

Wid in einem Walde ist für eine unbewegliche Sache zu halten, 295. S. Jagd.

Wille. S. Willkühr, Erklärung, Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens, davon handelt das 9. und 12. Hauptstück. II. Theil.

Willenserklärung ist eine ausdrückliche oder stillschweigende, 863; der Inhalt der letzten Willenserklärung ist vor der Bekanntmachung kein Gegenstand eines gültigen Vergleiches, 1383.

Willkühr. Wann aus einem Vertrage, dessen Erfüllungszeit der Willkühr vorbehalten worden, gefordert werden könne. 904; — Der Mangel derselben spricht in der Regel frey vom Schadensersatze, 1306; — ob Handlungen der freyen Willkühr der Verjährung unterliegen, 1459.

Wirthe. S. Gastwirthe.

Wirthschaftsbetrieb. Das Getreide, Holz, Vieh, die Werkzeuge, Geräthschaften zu demselben, sind ein Zugehör, 296.

Wirthschaftsgeräthschaften sind für den Pachtzins stillschweigend verpfändet, 1101.

Witthum. S. Witwengehalt.

Wittiblicher Unterhalt. S. Witwengehalt.

Witwe oder **Witwer** müssen, um zur Trauung zugelassen zu werden, die Auflösung der vorigen Ehe beweisen, 62; — binnen welcher Zeit eine Witwe sich wieder verhehlichen könne, 120 u. 121. — Die Witwe hat noch durch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn sie schwanger ist, bis nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung, die Verpflegung; jedoch ohne mittlerweiligen Witwengehalt, 1243.

Witwen = Cassen. S. Versorgungsanstalten.

Witwengehalt. Begriff davon. Wann und wie lange er der Witwe gebühre, 1242—1244; — Vorsicht über dessen Sicherstellung, 1245. — Im Falle eines über den Mann verhängten Concurseß kann in der Regel der Witwengehalt angesprochen werden, 1260.

Witwenstand, in wie fern er zur Bedingung des Nachlasses gemacht werden könne, 700.

Wohl, das allgemeine, berechtigt, die Abtretung des Privat = Eigenthumes gegen Schadloshaltung zu verlangen, 365.

Wohlthätige Verträge. S. Einseitig verbindliche.

Wohlthätigkeit. S. Schenkungen.

Wohnort der Verlobten ist in der Verkündigung und dem Trauungsbuche anzuführen, 70, 80; — und ist der Ort der Verkündigung, und der Zahlung 1420, der feyerlichen Erklärung der ehelichen Verbindung, 71, 82.

Wohnsitz, wann er die Staatsbürgerschaft bewirke, 29; — die persönliche Fähigkeit wird nach den Gesetzen des Wohnsitzes, und ohne diesen, des Geburtsortes beurtheilet, 34; — Die Ehegattinn ist schuldig, dem Wohnsitz des Mannes zu folgen, 92.

Wohnung als Dienstbarkeit betrachtet, was sie in sich be- greife, 521, 522; S. Dienstbarkeiten.

Wucher in Gelddarleihen wird nach dem besondern bestehen- den Buchergesetze behandelt, 1000.

Wundarzt dient zum Beweise über das Unvermögen zur ehelichen Pflicht, 100; S. auch Sachverständige; — kann sich für Uebernehmung der Cur nichts gültig bedingen, 879; — auf ihn sind die Vorschriften von Dienstleistungen anzuwenden, 1163; — S. Dienstleistungen.

Wurzeln begründen den Zuwachs durch Pflanzung, 420; — eines fremden Baumes kann der Grundeigenthümer aus seinem Boden reißen, 422.

3.

Zäune, Hecken, Planken, Mauern und andere dergleichen Scheidewände zwischen Nachbarn werden für ein gemeinschaftliches Gut angesehen, 854.

Zahler. Wer sich als Alleinzahler für einen Dritten mit Einwilligung des Gläubigers verpflichtet, bewirkt eine Umänderung der Verbindlichkeit, 1345, 1407. S. Anweisung. Wer sich als Bürge und Zahler verpflichtet, haftet als ein ungetheilter Mitschuldner, 1357. — der Zahler einer fremden Schuld tritt in die Rechte des Gläubigers, doch muß er zu seiner Sicherheit erst den Hauptschuldner vernehmen, 1358, 1361.

Zahlung, worin sie bestehe. 1412; — wie sie zu leisten, und ob etwas Anderes an Zahlungs Statt gegeben, 1413 u. 1414; — oder theilweise bezahlt werden könne, und was bey dieser Zahlungsart zu vermuthen, 1415 u. 1416; — Zeit der Leistung, 1417; — gesetzliche Bestimmung der Zahlungsfrist, 1418; — Folge der verzögerten Annahme, 1419; — Ort der Zahlung, 1420. — Wer zahlen könne, ob auch ein Pflägebefehlner, 1421; — in wie fern auch ein Dritter, 1422 — 1423. — An wen bezahlt werden könne, 1424; — dem Vormunde kann ohne gerichtliche Begnehmigung ein Capital mit Sicherheit nicht bezahlt werden, 234. — Mit welcher Vorsicht die Zahlung einem Pfandgläubiger, im Falle einer weiteren Verpfändung zu leisten sey, 455. — Ob

der Schuldner berechtigt sey, dem Cedenten die Zahlung zu leisten, 1395 u. 1396; — in wie fern ein Assignat die Zahlung zu leisten verpflichtet, 1403 — 1409. — Gerichtliche Abtragung der Schuld, wann, wie sie geschehen könne, und mit welcher Wirkung, 1425; — Recht des Zahlers, eine Quittung und den Schuldschein zu verlangen, 1426; — in wie fern dadurch eine Vermuthung oder ein Beweis der Zahlung gegründet werde, 1427 — 1430; — Zahlung einer Nichtschuld aus Irrthum kann zurück gefordert werden, 1431 — 1436; — wie der Empfänger zu behandeln, 1437; — Zahlung einer Hypothekarschuld macht ohne Löschung das Gut nicht frey, 469. — Verzögerte Zahlung. S. Verzögerung. Zahlung auf Abschlag. S. Abschlagszahlungen. Von der Zahlung aus einem Darlehensvertrage. S. dieses Wort. S. auch Geldzahlung.

Zahlungsstatt S. Zahlung.

Zahlungstag des Vermächtnisses, 685 — 687.

Zahlungsunfähigkeit. S. Unfähigkeit.

Zeichen, wie durch dieselben eine Uebergabe geschehen könne, 427, 452.

Zeichnungen, topographische, Vertrag hierüber. S. Dienstleistungen.

Zeit der Erfüllung des Vertrages. Vorschriften hierüber, 902 — 904; — Vergl. Zahlung, Tag, Monath, Jahr, Zeitraum.

Zeitpunct des Anfanges der Verbindlichkeit eines Gesetzes überhaupt, 3; — dieses Gesetzbuches insbesondere ist in dem Kundmachungspatente bestimmt. Der Niederlegung einer Vormundschaft, 261; — des Erbansalles und der Erbfähigkeit, 545 u. 546; — die Beyrückung desselben in einem letzten Willen ist nicht nothwendig, aber

räthlich, 578; — der Zeitpunkt, auf welchen der Erblasser das zuge dachte Recht eingeschränket hat, was er wirke, 704 — 708; — zur Entrichtung des Erbzinnes, 1132.

Zeitraum der Anfähigkeit zur Erwerbung der Staatsbürgerschaft, 29; — des Wohnsitzes zur Bestimmung des Aufgebothsortes, 72; — zur Wiederholung des Aufgebothes wegen unterbliebener Eheschließung, 73; — zur Anzeige der Trauung an den Pfarrer von dem entfernten Stellvertreter desselben, 82; — zur Bestreitung einer ungültigen Ehe, 96; — zur Erforschung eines zweifelhaften Unvermögens zur ehelichen Pflicht, 101; — zur Bestimmung der böshafsten Verlassung des Ehegatten, 115; — zur erlaubten Eingehung einer neuen Ehe, 120—121; — zur Todeserklärung, 24, 113—114, 277; — zum Versuche jüdische Ehegatten von der Trennung abzubringen, 134; — der ehelichen Geburt, 138; — zur Bestreitung der ehelichen Geburt, 155—159; — Zeitraum mit der unehelichen Beywohnung zum Beweise der Vaterschaft, 163; — binnen welchem die väterliche Gewalt wegen Abwesenheit des Vaters oder seiner Verurtheilung zur Gefängnißstrafe außer Wirksamkeit kommt, 176; — der Abwesenheit zur Ausschließung von einer Vormundschaft, 194; — zur Ablehnung der Vormundschaft, 201; — zur Legung der Vormundschaftsrechnung, 239, 262; — zum Anspruche der Verwandten auf die Abtretung der Vormundschaft, 258—259; — zur Zueignung zahm gemachter Thiere, 384; — zur Bekanntmachung eines Fundes, 389; — und zur Erwerbung eines Rechtes auf denselben, 391 u. 392; zur Zurückforderung eines mit Gewalt abgerissenen Erdtheiles, 412; — zur Rechtfertigung einer Vormerkung, 459; —

Zeitraum des ruhigen Besizes zur Bestimmung der Art des Weiderechtes, 498; — der Gültigkeit begünstigter letzter Anordnungen, 599; — zur Entrichtung der Vermächtnisse, 685; — zur Annahme eines Versprechens, 862; — zur Ausübung des Rechtes aus einer Verabredung, künftig einen Vertrag zu schließen, 936; — die Gewährleistung zu verlangen, 924—933; — zur Entschädigungsklage aus dem Verwahrungsvertrage, 967; — zu den wechselseitigen Klagen zwischen dem Verleiher und dem Entlehner, 982; — zur Ausübung des Vorkaufrechtes, 1075, 1141; — des Rechtes aus dem Kaufe auf Probe, 1082; — und aus dem Verkaufe mit Vorbehalt eines besseren Käufers, 1084; — zur Einklagung des Aufwandes wider den Bestandgeber, 1097; — Zeitraum einer stillschweigenden Erneuerung des Mieth- oder Pachtvertrages, 1115; — zur Entschädigungsklage wider den Bestandnehmer, 1111; — Zeitraum der Aufkündigung eines Mieth- oder Pachtvertrages, 1116; — zur Ausübung des von dem Obereigenthümer bedungenen Vorkaufes oder Einstandrechtes, 1141; — zur Erwerbung des Rechtes des Obereigenthümers auf Veränderungsgebühren, 1142; — zur Anzeige eines vermög. Versicherungsvertrages zu erscheinenden Schadens, 1290; — zur Begründung der Vermuthung von geschעהener Leistung der Morgengabe, 1232; — zur erforderlichen Anzeige einer versicherten Gefahr, 1290; — zur Anbringung der Schadensklage nach einer Viehpfändung, 1321; — der Erlöschung der Bürgschaft, 1363 u. 1367. S. Verjährung.

Zeitungsblätter. S. Edicte.

Zeitverlauf, in wie fern er die Dienstbarkeit aufhebe, 527

u. 528; — der Schuld, ob er den Bürgen befreye, 1364; — in wie weit dadurch Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben, verjährt oder erloschen werden, 1449; — S. Zeitraum. Verjährung; — in wie fern durch Verlauf der Zeit das Pfandrecht erlösche, 468.

Zeugen. Ihre Gegenwart ist bey Schließung einer Ehe nothwendig, 75; — eben so bey letzten Willenserklärungen, 579 — 598; — zur Unterfertigung einer Einverleibungsurkunde, 434; — unfähige bey letzten Anordnungen, 591 — 598; — Verträge können in der Regel mit, oder ohne Zeugen geschlossen werden, 883; — Ausnahme bey dem Erbvertrage, 1249. — In wie fern zwey Zeugen die Stelle der Unterschrift vertreten, 580 und 886.

Zeugnisse, welche vor der Trauung beyzubringen, 78; — oder zur Scheidung, 104, 105, 107, 133, 134.

Zins, dessen fortdauernde Entrichtung beweiset noch keine Theilung des Eigenthumes, 360. — Ob der Fideicommiss-Inhaber Grundstücke gegen Zinsen vertheilen könne, 633 u. 634. — Der Nieth- und Pachtzins muß in der Regel eben so beschaffen seyn, wie der Kaufpreis, 1092; — wann er zu entrichten, 1100, 1102, 1132; — gesetzliches Pfandrecht in Rücksicht desselben, 1101; — in wie fern die Vorausbezahlung gültig sey, 1102; — Zins in Früchten, 1103; — Pflicht zur Erlassung des Zinses ganz oder zum Theile, 1104 — 1108, 1133; — Saumseligkeit in der Entrichtung des Zinses, was sie wirke, 1118, 1135 u. 1136.

Zinsen von einem Capital, das auf einer zur Fruchtnießung bestimmten Sache haftet, muß der Fruchtniesser

übernehmen, 512; — von einem zum Gebrauche oder Fruchtnießung bestimmten Capital gebühren dem Berechtigten, 510; — Maß der rechtlichen Vertragszinsen, 993 u. 994; Zeit der Entrichtung, 997; — sie dürfen höchstens auf ein halbes Jahr vorhinem abgezogen werden, ebend.; — Maß der gesetzlichen, 995; — Zinsen von Zinsen dürfen nicht genommen werden, 998; — sind in gleicher Währung mit dem Geld Capital zu entrichten, 999; — die Ueberschreitung des erlaubten Zinsenmaßes ist ein Gegenstand des Buchergesetzes, 1000; — wenn der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahnung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen läßt; so erlischt das Recht, von dem Capital weitere Zinsen zu fordern, 1335; — in wie fern der Bürge für die Zinsen hafte, 1353; — ob die Zahlung späterer Zinsen die Abtragung der früheren bewirke, 1429; — S. Verzögerungszinsen.

Zinsenvertrag. Begriff, 984; — S. Zinsen.

Zögerung. S. Verzögerung.

Zölle. S. Steuern.

Züchtigungsrecht der Aeltern, 145; — des Vormundes, 217.

Zueignung. Davon handelt das 3. Hauptstück. II. Theils. Begriff der Zueignung, 381; — Gegenstände, 382; — Arten der Zueignung: I. der Thierfang. Wem das Recht zu jagen oder zu fischen zustehe, bestimmen die politischen Gesetze, 383; — zahme oder zahm gemachte Thiere sind kein Gegenstand der Zueignung, 384; — eben so wenig die dem Staate vorbehaltenen unterirdischen Erzeugnisse, 385; — II. das Finden verlassener Sachen, 386 — 387; — die Beute ist ein Gegenstand der Kriegsgesetze, 402; — S. Finden und Schatz.

Zufälle. In wie fern der Besizer für den Zufall hafte, 335, 338; — wann der Pfandgläubiger, 460; — außerordentliche geben Anspruch auf Erlassung des Bestandzinses, 1104—1108, 1133 u. 1134; — in wie fern der Gewalthaber einen Ersatz des zufälligen Schadens fordern könne, 1015. — Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet hat, 1311; — S. Gefahr. Schaden.

Zugehör, was es sey, 294; — insbesondere bey Grundstücken, Leichen, 295, 296; — und Gebäuden, 297.

Zulassung. S. Unterlassung.

Zurückbehaltungsrecht. S. Retentions-Recht.

Zurückforderung einer bezahlten Nichtschuld. S. Zahlung.

Zusage. S. Versprechen. Ausnahme des Versprechens.

Zuwachs. So lange derselbe nicht abgefordert, ist er ein Zugehör, 294. — Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zuwachs handelt das 4 Hauptst. II. Theil. Begriff vom Zuwachs, 404: — I. natürlicher: a) Natur-Producte, 405; — b) Werfen der Thiere, 405 u. 406; — c) Inseln, 407 u. 408; — d) verlassenes Wasserbeet, 409 u. 410; — e) Anspühlen, 411; — f) abgerissenes Stück Landes, 412; — II. künstlicher Zuwachs durch Verarbeitung oder Vereinigung, 414—416; — insbesondere durch Bau, 417—419; — III. Vermischter Zuwachs, 420—422.

Zuwachsrecht der Testaments-Erben, 560—562; — der Vermächtnisnehmer, 689; — es gebührt dem Käufer einer Erbschaft, 1279.

Zwang, zur Erklärung des letzten Willens schließt von dem Erbrechte aus, 542; — wann er einen Vertrag ungültig mache, 870, 875; S. Furcht.

Zweck. S. Absicht.

Zweifel in Rechtsfällen. S. Rechtsgrundsätze — über die
Echtheit des Besizes. S. Besitz. S. auch Vermuthung.

Zweiseitig verbindliche Verträge. Begriff, 864; — Bey
denselben wird eine undeutliche Aeußerung zum Nachtheile
desjenigen erklärt, der sich ihrer bediente, 915.

